

Die Prätorianerpräfektur im dritten Jahrhundert

Die Entstehung einer „Kaiserlichen Magistratur“

Inauguraldissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der Philosophischen Fakultät
der Universität Potsdam

vorgelegt von

Christian Unfug

SoSe 2019

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Pedro Barceló (Universität Potsdam)
Zweitgutachter: Prof. Dr. Filippo Carlà-Uhink (Universität Potsdam)
Drittgutachter: Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Manfred Clauss (Universität Frankfurt a.M.)

Datum der mündlichen Verteidigung: 12.02.2020

Online veröffentlicht auf dem
Publikationsserver der Universität Potsdam:
<https://doi.org/10.25932/publishup-51188>
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:517-opus4-511886>

Inhaltsverzeichnis

- I. Historische und methodische Einleitung **S.5**
 - 1. Die Herleitung einer „Kaiserlichen Magistratur“
(Eine idealtypische Annäherung) **S.10**
 - a. *Der Idealtypus Max Webers* **S.11**
 - b. *Herleitung einer „Kaiserlichen Magistratur“* **S.18**
- II. Quellen- und Forschungsüberblick **S.19**
 - 1. Die Prätorianerpräfektur in den antiken Quellen **S.19**
 - a. *Die Prätorianerpräfekten in den literarischen Quellen* **S.20**
 - b. *Die Prätorianerpräfekten in den Rechtsquellen* **S.37**
 - c. *Die Prätorianerpräfekten in den epigraphischen Quellen* **S.38**
 - d. *Die Prätorianerpräfekten in den papyrologischen Quellen* **S.39**
 - 2. Die Prätorianerpräfektur in der modernen Forschung **S.40**
- III. Der strukturelle Entwicklungsrahmen der
Prätorianerpräfektur im Prinzipat **S.48**
 - 1. Princepsschutz, -nähe und -vertrauen im 3. Jh. **S.48**
 - 2. Patronage und Vernetzung der Prätorianerpräfekten im 3.
Jh. **S.56**
 - 3. Prinzipien und Strukturen der administrativen
Herrschaftsgestaltung **S.68**
 - 4. Der „Status“ der Prätorianerpräfekten im 3. Jh. **S.81**
 - 5. Die „Macht“ der Prätorianerpräfekten im 3. Jh. **S.87**
- IV. Die Institutionalisierungsprozesse
der Prätorianerpräfektur im 3. Jh. **S.94**

1. Die Verfestigung des politischen Einflusses **S.95**
2. Die Erweiterung und Perpetuierung der militärischen Befugnisse **S.112**
3. Die Erweiterung und Formalisierung der richterlichen Befugnisse **S.143**
 - a. *Die Einzelfall-Gerichtsbarkeit im 1. und 2. Jh.* **S.144**
 - b. *Die fortschreitende Institutionalisierung einer festen Gerichtsbarkeit im frühen 3. Jh. - Quasi magistratus vel extraordinem* **S.150**
 - c. *Die Formalisierung der straf- und privatrechtlichen Verfahren und Zuständigkeiten im 3. Jh.* **S.163**
 - d. *Die Institutionalisierung einer inappellablen Gerichtsbarkeit im späten 3. Jh. - vice sacra cognoscere* - **S.169**
4. Die Erweiterung und Hierarchisierung der administrativen Befugnisse **S.180**
 - a. *Administrative Routine und Automatismen im 1. und 2. Jh.* **S.182**
 - b. *Erweiterungs- und Hierarchisierungsprozesse im frühen 3. Jh.* **S.189**
 - c. *Die Mission des Iulius Priscus – Ein Paradigma für administrative Hierarchisierungsprozesse im 3. Jh.* **S.200**
 - d. *Die Institutionalisierung von administrativen Weisungsbefugnissen im späten 3. Jh.* **S.212**
- V. Die „Kaiserliche Magistratur“ im 3. Jh. **S.231**
- VI. Liste der Prätorianerpräfekten (170-305 n. Chr.) **S.234**
 1. Historische Prätorianerpräfekten **S.235**
 2. Unsichere Prätorianerpräfekten **S.317**
 3. Sehr unsichere/unhistorische Prätorianerpräfekten **S.322**

Anhang

Literaturverzeichnis **S.328**

I. Historische und methodische Einleitung

Die Geschichte der Prätorianerpräfektur beginnt mit der Einsetzung von zwei Prätorianerpräfekten unter Augustus (2 v.Chr.). Seitdem nahmen die Präfekten eine distinguierte Position an der Seite der Principes ein.¹ Aufgrund der Herrschernähe und des Gardekommandos spielten die Präfekten spätestens seit Tiberius eine relevante Rolle im politischen Alltagsgeschäft der Herrscher. Mit fortschreitender Zeit erhielten die Präfekten, die wegen des Gardekommandos auch stets eine latente militärische Funktion trugen, immer wieder militärische Kommandos und Missionen. Diese Entwicklung der Präfektur zu einem militärischen Funktionsträger mit situativen Kommandobefugnissen lässt sich besonders seit der zweiten Hälfte des 2. Jh. beobachten. Die Grenzkriege unter Marc Aurel, der mit seinem Funktionsträgerstab und seinen Präfekten jahrelang während der Markomannenkriege an den Grenzen verweilte, gaben der Entwicklung der Präfektur zu einer militärischen Stabsstellenfunktion einen wichtigen Anstoß. Aber vor allem die wiederkehrenden und verheerenden Kriege an den neuralgischen Grenzabschnitten des Imperiums im 3. Jh. gaben dieser Entwicklung die entscheidenden Impulse. Durch die Delegation von weitreichenden Militärkommandos mit statthalterähnlichen Befugnissen an die Präfekten unter den Kaisern des 3. Jh. erhielt die Präfektur weitreichende administrative Befugnisse.

In dieser Zeit eigneten sich die Prätorianerpräfekten im Rahmen der Transformations- und Institutionalisierungsprozesse im 3. Jh. weitreichende Aufgaben und Befugnisse im kaiserlichen Stab an. Regelmäßig delegierten die Herrscher seit dem 2. Jh. auch Rechtsfälle zur richterlichen Entscheidung an ihre Präfekten. Im Rahmen der Rechtsentwicklung und Jurisdiktionspraxis entstand aus diesen provisorischen Einzelfallprüfungen schließlich im 3. Jh. eine dauerhafte und inappellable Gerichtsbarkeit. Auch hier gaben die veränderten politischen und militärischen Rahmenbedingungen im 3. Jh. die entscheidenden Impulse, indem Usurpationen, Grenzkriege und wiederkehrende Herrschaftskrisen nach effektiven Instrumenten und Strategien der Herrschaftsgestaltung und Herrschaftssicherung verlangten. Ritterliche Funktionsträger, die außerhalb der Magistrats-/Promagistratsordnung standen, rückten in den Vordergrund und wurden mit administrativen, militärischen und richterlichen

¹ Aus Gründen der Einfachheit wurden im weiteren Text auch die kürzeren Bezeichnungen Präfektur bzw. Präfekten anstelle für die Prätorianerpräfektur bzw. die Prätorianerpräfekten verwendet.

Aufgaben betraut, um die Herrscher zu entlasten und Alltagsprobleme flexibel zu lösen. Die Prätorianerpräfekten profitierten von dieser Entwicklung nachhaltig, indem sie die Herrscher am Ende des 3. Jh. in nahezu allen Bereichen der Herrschaftsumsetzung vertraten. Die Relevanz dieser Stellvertretungsfunktion reflektierte sich in den titularen Bezeichnungen der Präfekten und in den Darstellungen der zeitgenössischen Literatur. Aus einer Reihe von einzelnen *praefecti praetorio* entwickelte sich im 2. und 3. Jh. dadurch der einfluss- und facettenreichste Funktionsträger des Römischen Prinzipats.¹ Im Verlauf der administrativen Transformationsprozesse setzte sich die Präfektur im 3. Jh. schließlich an die Spitze eines militärischen und administrativen Funktionsträgerstabes, mit dessen Hilfe die Principes ihre Herrschaft auch an den Reichsgrenzen sicherten und umsetzten. Auch hier wurden die Kommunikationswege und Kommunikationsformen der Präfektur an die geänderten Rahmenbedingungen, die neuen Aufgaben und die funktionale Aufwertung angepasst.

Diese Entwicklung kulminierte im 3. Jh. in der Entstehung eines neuen Funktionsträgertypus, der bis zum Ende der Tetrarchie bzw. bis in frühkonstantinische Zeit die kaiserlichen Stäbe koordinierte und provinzübergreifende Zuständigkeiten trug. Im Rahmen der tetrarchischen Herrschaftsgestaltung wurden die beiden Präfekten in den Provinzen weiterhin mit militärischen Kommandos betraut und ohne eine feste territoriale Zuordnung eingesetzt. Um die Flexibilität dieses wichtigen Funktionsträgers zu wahren, unterließen die Tetrarchen zudem eine klare Zuteilung der beiden Präfekten an die Augusti oder Caesares. Auch hier verliefen die Entwicklungen fließend und bis zum Ende der Tetrarchie bzw. bis in die frühe Zeit Konstantins lässt sich ein klarer Entwicklungsbruch nicht erkennen. Die klassischen Zäsurdaten des Prinzipats (27 v. Chr. – 284 n.Chr.) oder der Soldatenkaiserzeit (235 – 284 n.Chr.) sind als temporäre Maßstäbe für die Untersuchung der Präfektur daher weniger geeignet.² Aus den besagten Gründen sind die Zeiträume des späten 2. Jh. und der Tetrarchie in der Gesamtauswertung zu berücksichtigen.

1 Neben der lateinischen Bezeichnung existierten auch diverse griechische Bezeichnungen für den Prätorianerpräfekten, vgl. Mason (1974), S.138.

2 Zur Entstehung der augusteischen Prinzipatsordnung vgl. Kienast (1999); Bleicken (2000); Bleicken (1998), S.799f.; Bringmann (2007); Raaflaub/Toher (1990); Christ (2009), S.83f.; Barceló (2005), S.64f.; zur Rechtstellung des ersten Princeps vgl. Girardet (1990), S.89f. und den Forschungsüberblick bei Börm/Havener (2012); zur soziopolitischen Herrschaftsgestaltung im Prinzipat vgl. Millar (1977); Flaig (1993); Bleicken (1998), S.843f.; Wiemer (2006); zum Prinzipat als Epochenbegriff vgl. Bleicken (1998), S.817f.; Dahlheim (2003), S.141f.; Sion-Jenkis (2000), S.19f.; zur Herrschaftsumsetzung im Prinzipat siehe Kapitel III.3.

Die langfristigen Institutionalisierungsprozesse und relevanten Entwicklungsphasen, die von den Quellen nur schemenhaft dokumentiert werden, stellen die Arbeit aber vor methodischen Herausforderungen. Parallel zu den wenigen überlieferten kaiserlichen Entscheidungen, die eher einzelfallbezogene Zuständigkeiten der Prätorianerpräfekten dekretierten, lassen sich oftmals nur konkrete Einzelmissionen der Präfekten belegen, ohne ein klares Bild von den Aufgaben zu zeichnen. Demzufolge lassen sich die Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten der Präfekten oft nur schemenhaft darstellen und durch Analogien rekonstruieren. Bereits die antiken Zeitgenossen waren sich bei der Einordnung und Bewertung der Prätorianerpräfektur nicht sicher. Zu umfassend schienen die Aufgaben, Zuständigkeiten und Autorität der Präfekten gewesen zu sein. Die überlieferten Einordnungsversuche lassen erkennen, dass es sich bei der Prätorianerpräfektur um eine Funktion sui generis handelte, die mit kaiserlicher Autorität ausgestattet war, wobei Missionen außerhalb des Herrschaftszentrums nach örtlichen, sachlichen und temporären Bedürfnissen vom Kaiser erteilt wurden. Die militärischen und politischen Herausforderungen des 3. Jh. machten es notwendig, die Zuständigkeiten und Befugnisse der Präfekten als kaiserliche Stellvertreter zu stärken, um eine höhere Selbständigkeit bei der Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten. Als richterliche Stellvertreter der Herrscher und überregionale Organisatoren verfügten die Präfekten über die Autorität und Zuständigkeiten, um sich im Zweifel auch gegenüber senatorischen Statthaltern und Kommandeuren durchzusetzen. Die hierfür notwendigen Prämissen lassen sich jedoch nur idealtypisch bestimmen. Für die Bildung eines Idealtypus, der die Entwicklung im 3. Jh. kategorisiert und der als ein Vergleichsinstrument zur historischen Bewertung der Präfektur herangezogen werden kann, wird der theoretische Ansatz Max Webers zum Idealtypus zugrunde gelegt. Damit wird die theoretische Voraussetzung geschaffen, um die Position der Prätorianerpräfekten im Bereich der kaiserlichen Herrschaftsgestaltung und Herrschaftsordnung zu bestimmen (**Kapitel I.1**).

Nachdem die theoretische Vorarbeit zur Bewertung und Kategorisierung der Prätorianerpräfektur im 3. Jh. geleistet wurde, wird dem Leser ein Überblick über die disparate, differenzierte und teils tendenziöse Quellenlage sowie die schwer zu überblickende Forschungslage gegeben. Damit erhält der Leser einen Überblick über die wichtigsten Überlieferungskriterien und Forschungsschwerpunkte (**Kapitel II**).

Nach dieser Einführung werden der Entwicklungsrahmen der Prätorianerpräfektur im Prinzipat behandelt und diejenigen strukturellen Zusammenhänge erfasst, die für die

Institutionalisierung der Präfektur relevant waren (**Kapitel III**). Die hierbei determinierten Merkmale der römischen Herrschafts- und Gesellschaftsordnung den Entwicklungsrahmen im 3. Jh. für die Prätorianerpräfektur dar. Jedes Unterkapitel in diesem Abschnitt trägt für die Untersuchung der Institutionalisierungsprozesse im 3. Jh. einen heuristischen Wert. Von entscheidender Bedeutung für die gesamte Entwicklung waren die Princepsnähe und das Princepsvertrauen der Präfekten, die den Schutz der Principes sicherstellten (Kapitel III.1). Die Nähe und das Vertrauen der Herrscher ermöglichten die Erweiterung und Institutionalisierung neuer Aufgaben und Befugnisse. Des Weiteren verfügten die Präfekten entsprechend der damaligen Gesellschaftsordnung über weitreichende Nah- und Fernbeziehungen. In der nach *ordines* hierarchisierten Gesellschaft Roms verfügten die ritterlichen Präfekten über eine einflussreiche Klientel (Kapitel III.2). Gerade wegen den unbürokratischen Strukturen blieben solche Formen der gesellschaftlichen Vernetzung und Einflussnahme essenziell für die administrative Funktionalität der Präfekten (Kapitel III.3). Da ein bürokratisch hierarchisierter und „öffentlicher“ Verwaltungsapparat im Prinzipat nicht existierte, bildeten sich administrative Über- und Unterordnungsverhältnisse u.a. auch nach politischen und sozialen Kriterien heraus. Gegenüber den Mitgliedern der oberen beiden *ordines* (Senatoren und Ritter) musste sich die Entscheidungsgewalt der Prätorianerpräfekten auch immer nach den Status und Rang der Befehlsadressaten orientieren (Kapitel III.4). Die Entscheidungsgewalt der Präfekten gegenüber gesellschaftlich gleichrangigen und übergeordneten Funktionsträgern wurde von den Zeitgenossen daher auch als Ausdruck individueller Machtambitionen und persönlichen Fehlverhaltens gedeutet (Kapitel III.5).

Erst während der fortschreitenden Institutionalisierungsprozesse im 2. und 3. Jh. wurden die Befugnisse und Zuständigkeiten der Prätorianerpräfekten für bestimmte Konstellationen und Bereiche schrittweise festgeschrieben. Die fortschreitende Institutionalisierung der Präfektur verlief in verschiedenen Bereichen und Entwicklungsphasen (**Kapitel IV**). Der persönliche Einfluss der Präfekten auf die Herrscher verdichtete sich allmählich zu einem festen Aufgabenbereich im politischen Alltagsgeschäft der Kaiser (Kapitel IV.1). Ebenso führten die Erweiterung und Perpetuierung der militärischen Aufgaben und Missionen dazu, dass die Präfekten eine überregionale und leitende Funktion im militärischen Stab der Principes ausbildeten (Kapitel IV.2). Die Erweiterung und Formalisierung der richterlichen Befugnisse reglementierte schließlich eine kaiserliche Stellvertretungsfunktion, die die Gerichtsbarkeit der Präfekten mit einem „öffentlichen“ Nimbus auszeichnete (Kapitel IV.3). Nicht zuletzt trat

eine Erweiterung und Hierarchisierung der administrativen Aufgaben ein, die die Präefekten an die Spitze eines zentral koordinierten Funktionsträgerstabes setzten (Kapitel IV.4). Im Verlauf dieser reziproken Institutionalisierungsprozesse entwickelte sich die Prätorianerpräfektur zu einem neuen Funktionsträgertypus, der die Entwicklungen und Strategien der kaiserlichen Herrschaftsgestaltung im 3. Jh. reflektierte.

Die Ergebnisse der Kapitel III und IV werden durch die Bildung des Idealtypus „Kaiserliche Magistratur“ schließlich zusammengefasst, bewertet und kategorisiert (**Kapitel V**). Mit diesem gewonnenen Vergleichsinstrument können die strukturellen Rahmenbedingungen und Entwicklungen der Prätorianerpräfektur im 3. Jh. und frühen 4. Jh. bewertet werden. Abschließend wird eine umfangreiche Prosopographie vorgelegt, die die Lebensläufe und belegbaren Stationen der einzelnen Prätorianerpräfekten rekonstruiert (**Kapitel VI**). Der temporäre Rahmen der Prosopographie wurde so gewählt, dass die allgemeine Überlieferungslage und die langfristigen Entwicklungen der Präfektur reflektiert werden (170-300 n.Chr.).

1. Die Herleitung einer „Kaiserlichen Magistratur“

(Eine idealtypische Annäherung)

Die Entwicklung der Prätorianerpräfektur vom kaiserlichen Leibwächter zum vielseitigsten Funktionsträger im 3. Jh. war u.a. gekennzeichnet durch die Erhöhung des funktionalen Status und der Machtposition, einer schrittweisen Erweiterung von Zuständigkeiten sowie einer Erweiterung und Festigung der präfekturalen Kommunikationswege. Am Ende des 3. Jh. nahmen die Präfekten im politischen, militärischen, jurisdiktionellen und administrativen Bereich eine exponierte Stellung ein. Die Analyse, Bewertung und Abstrahierung der überlieferten Aufgaben, Zuständigkeiten und Statusmerkmale der Prätorianerpräfekten lässt einen neuen Funktionsträgertypus erkennen, der die Weiterentwicklung der römischen Herrschaftsordnung im Prinzipat zum spätantiken Kaisertum reflektiert.

Die beratende und koordinierende Rolle der Präfekten etwa im Alltagsgeschäft der Principes verfestigte sich allmählich zu einer Funktion mit stellvertretenden Aufgaben. Im Laufe des 3. Jh. vertraten die Präfekten die Principes zudem in der Rechtsprechung mit zunehmender Selbständigkeit und Autorität. Um die Rechtsentscheidungen der Präfekten zu legitimieren und mit Rechtsicherheit auszustatten, bestätigten die Herrscher die Zuständigkeiten ihrer Präfekten in Edikten, Reskripten und Gerichtsurteilen. Bis in die zweite Hälfte des 3. Jh. hinein waren die Herrscher jedoch zurückhaltend bei der Formalisierung einer allgemeinen Befugnis, die die ritterlichen Präfekten als kaiserliche Stellvertreter erscheinen ließen. Die politischen Legitimationskrisen, die militärischen Instabilitäten im 3. Jh. und vor allem die traditionelle Standes- und Werteordnung ließen solche Regelungen als inopportun erscheinen. Dennoch zählten die Präfekten bereits im frühen 3. Jh. zu den wichtigsten Richtern in Rom und Italien. Am Ende des 3. Jh. verkörperten sie schließlich die höchste kaiserliche Gerichtsbarkeit.

Die wachsende Bedeutung dieser Gerichtsbarkeit korrelierte mit einer zunehmenden Autorität im militärischen und fiskal-administrativen Bereich. Als engste Vertraute der Kaiser kam den Präfekten im kaiserlichen Stab eine koordinative Schlüsselrolle zu. Auf Feldzügen setzten die Herrscher ihre Präfekten als Kommandeure und Organisatoren ein. In den Provinzen erschienen die Präfekten dann verstärkt als regionale „Krisenmanager“ und kaiserliche Sonderemissäre. Diese Entwicklung ist vor dem Hintergrund der politischen und regionalen Krisen sowie der administrativen Transformationsprozesse im 3. Jh. zu betrachten.

Die Prätorianerpräfektur entwickelte sich zu einem neuen Funktionsträgertypus, der Merkmale eines ritterlichen und promagistratischen Funktionsträgers trug.

Solange die traditionelle Gesellschaftsordnung nicht an Rigidität verlor und administrative Weisungsbefugnisse ihre Grenzen in der überkommenen Standesordnung fanden, lässt sich etwa eine feste Überordnung der ritterlichen Präfekten gegenüber senatorischen Funktionsträgern nicht voraussetzen. Da die Präfekten noch im späten 3. Jh. als Ritter ernannt wurden, lassen sich institutionelle Weisungsbefugnisse gegenüber senatorischen Legaten und Promagistraten nicht antizipieren. Aufgrund dieser Barrieren und der strukturellen Ausprägungen römischer Herrschaftsordnung (die in Kapitel III näher ausgeführt werden) lässt sich die weiterentwickelte Funktion der Präfektur im 3./frühen 4. Jh. nur schwer bestimmen. Hierfür bietet sich die Bildung eines Idealtypus an, dessen theoretische Grundlagen Max Weber ermöglicht hat.

a) Der „Idealtypus“ Max Webers

Die methodischen Grundlagen für die Bildung eines „Idealtypus“ stammen von Max Weber, der die Präzisierung des „Idealtypus“ erstmals in seinem Aufsatz „Die >>Objektivität<< sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis“ ausformulierte. Ein Beitrag, der anlässlich der Herausgeberschaft Max Webers u.a. im *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* publiziert wurde.¹ In diesem Beitrag explizierte Weber die Elemente des methodischen Arbeitens, aus denen er seinen „Idealtypus“ ableitete. Ein Ansatz Webers war es, dass die Betrachtung menschlicher Handlungszusammenhänge und kultureller Vorgänge nicht dem Ziel dienen dürfe, allgemeingültige Entwicklungsnormen und übertragbare „Werturteile“ zu erschließen.² Priorität hatte die methodische Verwendung von „scharfen“ und „eindeutigen Begriffen“, um das „Chaos“ der „Wirklichkeit“ zu ordnen und die „Kulturbedeutung“ historischer Erscheinungen zu erklären.³ Webers Kritik richtete sich

1 Vgl. die Anmerkungen Marianne Webers in Weber (1988), S.146, Anm.2; Weber (1904), S.22-87.

2 Vgl. zur Ablehnung normativer Werturteile und deren interkulturellen und universalen Ansprüchen Weber (1988), S.149 „Unsere Zeitschrift als Vertreterin einer empirischen Fachdisziplin muß, wie wir gleich vorweg feststellen wollen, diese Ansicht grundsätzlich ablehnen, denn wir sind der Meinung, daß es niemals Aufgabe einer Erfahrungswissenschaft sein kann, bindende Normen und Ideale zu ermitteln, um daraus für die Praxis Rezepte ableiten zu können“; vgl. auch Feix (1978), S.36f.; Käsler (2014), S.248f.

3 Vgl. Käsler (2014), S.242f., 245.

gegen die (intuitive/ungeprüfte) Bildung „genereller Begriffe“, einem unklaren Verhältnis zur Wirklichkeit und metaphysischen Wirklichkeitsbildern, unter deren Vorgabe die historische Nationalökonomie Entwicklungsgesetze aufstellte.⁴ Für Weber war es ein fundamentaler Unterschied, ob sich eine Argumentation an „unser Gefühl“, an „unser Gewissen“ oder an „unser Vermögen und Bedürfnis, die empirische Wirklichkeit in einer Weise denkend zu ordnen, welche den Anspruch auf Geltung als Erfahrungswahrheit erhebt“ richtet.⁵ Um diesen Anspruch nach „Wahrheitsgeltung“ gerecht zu werden, muss die „empirische Wirklichkeit“ als eine Vielzahl individueller Kulturerscheinungen und der Mensch als ein „Kulturwesen“ begriffen werden.⁶ Nach Weber ist die „historische Wirklichkeit“ nicht als eine „>>voraussetzungslose<< Abbildung >>objektiver<< Tatsachen“ zu verstehen.⁷ So muss eine Beweisführung auch kulturell verständigt werden können:

„Denn es ist und bleibt wahr, daß eine methodisch korrekte wissenschaftliche Beweisführung auf dem Gebiete der Sozialwissenschaft, wenn sie ihren Zweck erreicht haben will (die empirische Wirklichkeit denkend zu ordnen), auch von einem Chinesen als richtig anerkannt werden muß oder – richtiger gesagt – daß sie dieses, vielleicht wegen Materialmangels nicht voll erreichbare, Ziel jedenfalls erstreben muß, daß ferner auch die logische Analyse eines

4 Vgl. zur Kritik der Begrifflichkeit und der Wirklichkeitsabbildung Weber (1988), S.18ff. „Roscher identifizierte die Begriffe: gattungsmäßig allgemein (generell) und: inhaltlich umfassend miteinander. Außerdem aber schied er auch nicht zwischen der mit dem universellen Zusammenhang identifizierten generellen Geltung der Begriffe und der universellen Bedeutung des Begriffenen: das >>Gesetzmäßige<< ist, wie wir sahen, das >>Wesentliche<< der Erscheinung. Und es versteht sich ihm endlich – wie so vielen noch heute – von selbst, daß, weil man die generellen Begriffe durch Abstraktion von der Wirklichkeit aufsteigend gebildet habe, so auch umgekehrt die Wirklichkeit aus diesen generellen Begriffen – deren richtige Bildung vorausgesetzt – absteigend wieder müsse deduziert werden können...Einen Gegensatz begrifflicher und anschaulicher Erkenntnis kennt er nicht, die mathematischen Formeln hält er für Abstraktionen nach Art der Gattungsbegriffe. Alle Begriffe sind ihm vorstellungsmäßige Abbilder der Wirklichkeit, die >>Gesetze<< aber objektive Normen, denen gegenüber sich die >>Natur<< in einem ähnlichen Verhältnis befindet, wie das >>Volk<<gegenüber den staatlichen Gesetzen.“; vgl. zu Webers Kritik der (älteren) Historischen Schule und seine Position im Methodenstreit Löwith (1988), S.436f., Feix (1978), S.18f.; Saegesser (1975), S.36, 44ff.; Schluchter (2015), S.197f., 210f.; vgl. zur Kritik der interkulturellen Entwicklungsgesetze Weber (1988), S.22.

5 Vgl. Weber (1988), S.155; zur Abkehr von transzendentalen Wertephilosophien vgl. Saegesser (1975), S.66f.

6 Vgl. Bayer/ Mordt (2008), S.14ff.; siehe die „Individualität“ des Historischen bei Rickert (1926), S.53f.; vgl. Janoska-Bendl (1965), S.18f.; nach Weber gelangt der Mensch zur Fähigkeit, die Welt und die empirische Wirklichkeit zu ordnen, nur als ein „Kulturwesen“, vgl. Weber (1988), S.180: „Transzendente Voraussetzung jeder Kulturwissenschaft ist nicht etwa, daß wir eine bestimmte oder überhaupt irgend eine »Kultur« wertvoll finden, sondern daß wir Kulturmenschen sind, begabt mit der Fähigkeit und dem Willen, bewußt zur Welt Stellung zu nehmen und ihr einen Sinn zu verleihen.“; vgl. zum „Kulturmenschen“ Bayer/ Mordt (2008), S.18f.

7 Vgl. Weber (1988), S.192.

Ideals auf seinen Gehalt und auf seine letzten Axiome hin und die Aufzeigung der aus seiner Verfolgung sich logischer und praktischer Weise ergebenden Konsequenzen, wenn sie als gelungen gelten soll, auch für ihn gültig sein muß...“⁸

...

„Denn eines halten wir für unsere Arbeit fest: eine sozial-wissenschaftliche Zeitschrift in unserem Sinne soll, soweit sie Wissenschaft treibt, ein Ort sein, wo Wahrheit gesucht wird, die – um im Beispiel zu bleiben – auch für den Chinesen die Geltung einer denkenden Ordnung der empirischen Wirklichkeit beansprucht.“⁹

Eine „korrekte wissenschaftliche Beweisführung“ muss, um die „empirische Wirklichkeit“ denkend zu ordnen, interkulturell vermittelbar sein. Dies kann nach Weber gelingen, indem für eine „objektive Beweisführung“ allgemeingültige und interkulturelle Kriterien aufgestellt werden.¹⁰ Damit hatte Weber für sich die Kriterien und den Maßstab einer methodischen „Objektivität“ festgelegt. Dennoch hatten diese „langwierigen Auseinandersetzungen“ keine Antwort auf die Frage gegeben, die ihm (Weber) „bei einer Betrachtung der >>Objektivität<< der Kulturerkenntnis methodisch interessiert:“

„welches ist die logische Funktion und Struktur der Begriffe, mit der unsere, wie jede, Wissenschaft arbeitet, oder spezieller mit Rücksicht auf das entscheidende Problem gewendet: welches ist die Bedeutung der Theorie und der theoretischen Begriffsbildung für die Erkenntnis der Kulturwissenschaft?“¹¹

Es fehlte eine interkulturelle Begrifflichkeit, die die „Objektivität“ seiner Erkenntnis vermitteln könnte. Dieses Dilemma bringt Weber auf den Punkt:

„was Gegenstand der Untersuchung wird, und wie weit diese Untersuchung sich in die Unendlichkeit der Kausalzusammenhänge erstreckt, das bestimmen die den Forscher und seine Zeit beherrschenden Wertideen; - im Wie?, in der Methode der Forschung, ist der leitende >>Gesichtspunkt<< (der Erkenntniszweck) zwar...für die Bildung der begrifflichen Hilfsmittel, die er verwendet, bestimmend, in der Art ihrer Verwendung aber ist der Forscher

8 Vgl. Weber (1988), S.155.

9 Vgl. Weber (1988), S.156.

10 Vgl. Saegesser (1975), S.52.

11 Vgl. Weber (1988), S.185.

selbstverständlich hier wie überall an die Normen unseres Denkens (kulturelle Werte und Ideale) gebunden.“¹²

Die Lösung dieses Dilemmas sah Weber in der Eruiierung der Begriffsfunktion und einer Begriffstheorie, die der „objektiven Untersuchung“ eine interkulturelle Geltung verleiht. Es bedarf einer adäquaten Begrifflichkeit, die in der Lage ist, die Erkenntnisse von empirisch untersuchten Kulturerscheinungen interkulturell zu vermitteln. Webers Begriffsmethodik erklärt sich auch aus seiner Kritik an der Ableitung generell geltender Gesetze.¹³ Weber gab zu bedenken, dass die „Deduzierbarkeit der Wirklichkeit aus den >>Gesetzen<<“ nicht möglich sei, denn hierfür müssten die Gesamtheit der „...abstrakten Theorien zusammen dann die wahre Realität der Dinge – d. h.: das, was von der Wirklichkeit wissenswert sei – in sich enthalten...“, weiter heißt es hierzu, „...Es wurde nicht beachtet, daß, um dies Resultat in irgendeinem noch so einfachen Falle erzielen zu können, die Gesamtheit der jeweiligen historischen Wirklichkeit einschließlich aller ihrer kausalen Zusammenhänge als>>gegeben<< gesetzt und als bekannt vorausgesetzt werden müßte und daß, wenn dem endlichen Geist diese Kenntnis zugänglich würde, irgendein Erkenntniswert einer abstrakten Theorie nicht vorstellbar wäre“.¹⁴ Selbst die Einbeziehung aller psychologischer Axiome und Analysen kann die Gesamtheit der Wirklichkeit nicht reflektieren. Denn das Verhalten des Menschen bleibt eine „historische Kulturbedingtheit“ und wird vom kulturellen Rahmen bestimmt.¹⁵

12 Vgl. Weber (1988), S.184.

13 So resümiert Weber bei der Bestimmung einer adäquaten Begrifflichkeit: „Denn da ja doch auch das sogenannte historische Geschehen ein Teil der gesamten Wirklichkeit war, und das Kausalprinzip, die Voraussetzung aller wissenschaftlichen Arbeit, die Auflösung alles Geschehens in generell geltende >>Gesetze<< zu fordern schien, da endlich der ungeheure Erfolg der Naturwissenschaften, die mit diesem Gedanken ernst gemacht hatten, zutage lag, so schien ein anderer Sinn des wissenschaftlichen Arbeitens als die Auffindung der Gesetze des Geschehens überhaupt nicht vorstellbar. Nur das >>Gesetzmäßige<< konnte das wissenschaftlich Wesentliche an den Erscheinungen sein, >>individuelle<< Vorgänge [konnten] nur als >>Typen<<, d.h. hier: als illustrative Repräsentanten der Gesetze, in Betracht kommen; ein Interesse [zu sein].“ Siehe Weber (1988), S.186. Und weiter heißt es auf Seite 187: „In unvermittelter und anscheinend unüberbrückbarer Schroffheit steht noch heute die >>abstrakt<< -theoretische Methode der empirisch-historischen Forschung [in unserer Disziplin] gegenüber. Sie erkennt durchaus richtig die methodische Unmöglichkeit, durch Formulierung von >>Gesetzen<< die geschichtliche Erkenntnis der Wirklichkeit zu ersetzen oder umgekehrt durch bloßes Aneinanderreihen historischer Beobachtungen zu >>Gesetzen<< im strengen Sinn zu gelangen.“

14 Vgl. Weber (1988), S.188.

15 Vgl. Weber (1988), S.189, „Gerade die bisher vorliegenden, zum Teil glänzenden Ansätze psychologischer Interpretation ökonomischer Erscheinungen zeigen jedenfalls, daß nicht von der Analyse psychologischer Qualitäten des Menschen zur Analyse der gesellschaftlichen Institutionen fortgeschritten wird, sondern

Begriffsbildungen können nur wesentliche Teile und Vorgänge der „Wirklichkeit“ wiedergeben und stellen vielmehr „Idealbilder“ dar. Weber führt dies folgendermaßen aus:

„Wir haben in der abstrakten Wirtschaftstheorie ein Beispiel jener Synthesen vor uns, welche man als >>Ideen<< historischer Erscheinungen zu bezeichnen pflegt. Sie bieten uns ein **Idealbild** der Vorgänge auf dem Gütermarkt bei tauschwirtschaftlicher Gesellschaftsorganisation, freier Konkurrenz und streng rationalem Handeln. Dieses **Gedankenbild** vereinigt bestimmte Beziehungen und Vorgänge des historischen Lebens zu einem in sich widerspruchsfreien Kosmos gedachter Zusammenhänge. Inhaltlich trägt diese Konstruktion den **Charakter einer Utopie** an sich, die durch **gedankliche Steigerung** bestimmter Elemente der Wirklichkeit gewonnen ist. Ihr Verhältnis zu den empirisch gegebenen Tatsachen des Lebens besteht lediglich darin, daß da, wo Zusammenhänge der in jener Konstruktion abstrakt dargestellten Art, also vom >>Markt<< abhängige Vorgänge, in der Wirklichkeit als in irgend einem Grade wirksam festgestellt sind oder vermutet werden, wir uns die Eigenart dieses Zusammenhangs an einem **Idealtypus** pragmatisch veranschaulichen und verständlich machen können. Diese Möglichkeit kann sowohl heuristisch wie für die Darstellung von Wert, ja unentbehrlich sein. Für die Forschung will der idealtypische Begriff das Zurechnungsurteil schulen: er ist keine >>Hypothese<<, aber will der Hypothesenbildung die Richtung weisen. Er ist nicht eine Darstellung des Wirklichen, aber er will der Darstellung eindeutige Ausdrucksmittel verleihen.“¹⁶

Der „Idealtypus“ ist eine gedankliche Konstruktion, in der einzelne Kulturercheinungen durch Isolierung und Abstraktion zu einem „Gedankenbild“ gesteigert und auf einen Begriff bezogen werden.¹⁷ Der „Idealtypus“ trägt damit den Charakter einer Utopie, da hiermit kein Abzug von der „Wirklichkeit“ gemacht wird. Die Funktion der weberschen Begriffskonstruktion zielt auf ein Zurechnungsurteil ab, indem einer historisch-kulturellen Untersuchung ein begriffliches Vergleichsinstrument gegeben wird. Diese Funktion kann, indem historische Erscheinungen

gerade umgekehrt die Aufhellung der psychologischen Voraussetzungen und Wirkungen der Institutionen die genaue Bekanntschaft mit diesen letzteren und die wissenschaftliche Analyse ihrer Zusammenhänge voraussetzt. Die psychologische Analyse bedeutet alsdann lediglich eine im konkreten Fall höchst wertvolle Vertiefung der Erkenntnis ihrer **historischen Kulturbedingtheit** und **Kulturbedeutung**. Das, was uns an dem psychischen Verhalten des Menschen in seinen sozialen Beziehungen interessiert, ist eben in jedem Falle je nach der spezifischen Kulturbedeutung der Beziehung, um die es sich handelt, spezifisch gesondert.“

¹⁶ Vgl. Weber (1988), S.190.

¹⁷ Zur gedanklichen Steigerung vgl. Feix (1978), S.42; Kocka (1986), S.17f.; Käsler (2014), S.247; Albert (2007), S.58ff.

und Zusammenhänge dieser Begrifflichkeit zugerechnet werden, zur Theoriebildung führen. Die Theorie, Struktur und Funktion der weberschen Begrifflichkeit finden ihren Ausdruck im „Idealtypus“, der das Rationale am menschlichen Handeln verkörpert. Den „Idealtypus“ formuliert Weber am Beispiel der „Stadtwirtschaft“ folgendermaßen:

„...so bildet man den Begriff >>Stadtwirtschaft<< nicht etwa als einen Durchschnitt der in sämtlichen beobachteten Städten tatsächlich bestehenden Wirtschaftsprinzipien, sondern ebenfalls als einen Idealtypus. Er wird gewonnen durch einseitige Steigerung eines oder einiger Gesichtspunkte und durch Zusammenschluß einer Fülle von diffus und diskret, hier mehr, dort weniger, stellenweise gar nicht, vorhandenen Einzelercheinungen, die sich jenen einseitig herausgehobenen Gesichtspunkt fügen, zu einem in sich einheitlichen Gedankenbilde. In seiner begrifflichen Reinheit ist dieses Gedankenbild nirgends in der Wirklichkeit empirisch vorfindbar, es ist eine Utopie, und für die historische Arbeit erwächst die Aufgabe, in jedem einzelnen Falle festzustellen, wie nahe oder wie fern die Wirklichkeit jenem Idealbilde steht, inwieweit also der ökonomische Charakter der Verhältnisse einer bestimmten Stadt als >>Stadtwirtschaftlich<< im begrifflichen Sinne anzusprechen ist.“¹⁸

Als heuristisches Instrument zur Erfassung der Wirklichkeit demonstriert Weber seinen „Idealtypus“ auch an seinem „Staatsbegriff“, der als Ergebnis empirisch-historischer Analysen das Wesentliche und Gemeinsame der Staaten fassen soll.¹⁹ Rekapituliert man die bisherigen Ausführungen Webers zur Methodik und zum Idealtypus, dann lassen sich grundlegende Ausrichtungen erkennen.²⁰ Mit seinen Idealtypus hat Weber ein „interkulturelles“ Vergleichsinstrument geschaffen, das der Theoriebildung dient und hypothetischen Charakter trägt.²¹ Der „Idealtypus“ ist ein gedankliches Konstrukt, das dem Vergleich dient. Der Idealtypus hat damit die Struktur eines gesteigerten Gedankenbildes mit „utopischem“ Charakter. Die kleinsten Teile sind eine Vielzahl historischer Einzelercheinungen, aus denen

18 Vgl. Weber (1988), S.191; zum theoriegeschichtlichen Hintergrund des Idealtypus vgl. Schluchter (2015), S.224f.; Käsler (2014), S.248f.

19 Vgl. Anter (1995), S.22f., S.24 „Aus jenen komplexen und heterogenen historischen und gegenwärtigen Erscheinungsformen scheidet er die ‚wandelbaren‘ Aspekte aus, hebt die konstanten und allen Staaten gemeinsam heraus – und bildet so den empirischen Typus ‚Staat‘; vgl. auch Deininger (2005), S.269ff.

20 Nach Janoska-Bendl (1965), S.11 bleibt der Idealtypus ein methodologisches Hauptthema Webers; eine Zusammenstellung der wichtigsten Literatur zum Idealtypus findet sich bei Anter (1995), S.22, Anm.26.

21 Siehe zu den Interpretationsschwierigkeiten und der Kritik an Weber Janoska-Bendl (1965), S.24f.

sich eine Vielzahl historischer Zusammenhänge zusammensetzen und aus denen sich wiederum der Idealtypus ableiten lässt. Ein Bezug zur empirischen „Realität“ kann für den „Idealtypus“ nur über die historischen Zusammenhänge hergestellt werden.²² Der „Idealtypus“ hat den Anspruch kulturelle Einzelercheinungen in ihrer Bedeutung zu fassen und kultur-historische Zusammenhänge widerzugeben. Er soll genutzt werden, um bei der Begrenztheit der uns bekannten Einzelercheinungen und Zusammenhänge eine analytische Schlussfolgerung zu ermöglichen.²³ Der Idealtypus findet seine historisch-kulturelle Ausprägung aber in verschiedenen Formen und Variationen. Der Idealtypus bleibt „genetisch“ die „reinste“ gedankliche Form, z.B. die „Legale Herrschaft“.²⁴ Diese „reinste“ Form kann verstanden werden als die „Erhebung des wirklichen Grades der Rationalität des Handelns auf sein objektiv möglichstes Höchstmaß“.²⁵ Die empirische Ausprägung kann jedoch variieren.

22 Der Idealtypus selbst ist kein Spiegelbild der Wirklichkeit, sondern eine Zusammensetzung von korrelierenden Zusammenhängen, die für den Betrachter einen „Objektiven“ Bezug zur Realität haben: „Er (der Idealtypus) ist ein Gedankenbild, welches nicht die historische Wirklichkeit oder gar die >>eigentliche<< Wirklichkeit ist, welches noch viel weniger dazu da ist, als ein Schema zu dienen, in welches die Wirklichkeit als ein Exemplar eingeordnet werden sollte, sondern welches die Bedeutung eines rein idealen Grenzbegriffes hat, an welchem die Wirklichkeit zur Verdeutlichung bestimmter bedeutsamer Bestandteile ihres empirischen Gehaltes gemessen, mit dem sie verglichen wird. Solche Begriffe sind Gebilde, in welchen wir Zusammenhänge unter Verwendung der Kategorie der objektiven Möglichkeit konstruieren, die unsere, an der Wirklichkeit orientierte und geschulte Phantasie als adäquat beurteilt.“, vgl. Weber (1988), S.194. Dieser Konstruktionsgedanke unterscheidet den Idealtypus von einem Modell, das die Wirklichkeit miniaturhaft abbildet, vgl. Saegesser (1975), S.22f. und 159f.

23 Den (kultur-)instrumentellen Charakter des Idealtypus definiert Weber, vgl. Weber (1988), S.193/4. Die Fassungsgabe und Pluralität des Idealtypus kommt in der Komprimierung „gesellschaftlicher Zustände“ zum Ausdruck. Mit „begrifflicher Schärfe“ können die >>Ideen<< einer Epoche, „welche die Masse oder einen geschichtlich ins Gewicht fallenden Teil der Menschen jener Epoche selbst beherrscht haben und dadurch für deren Kultureigenart als Komponenten bedeutsam gewesen sind...nur in Gestalt eines Idealtypus“ erfasst werden, vgl. Weber (1988), S.196f. Die Vergleichs- und Messungsfunktion sowie den heuristischen Wert des Idealtypus rekapituliert Weber (1988) auf S.198/199. Den funktionalen Charakter betont Saegesser (1975), S.18f. und 100f. Ein Teil der Forschung relativiert den heuristischen Wert des Idealtypus, weil dieser nicht statisch ist und keinen Zugang zur objektiven Wirklichkeit bietet, so etwa Bayer/ Mordt (2008), S.41. Dem ist zwar beizupflichten, jedoch liegt der heuristische Wert eines Idealtypus gerade im Vergleich und in der „Messung“ der „Wirklichkeit“. „Alle Darstellungen eines Wesens des Christentums z.B. sind Idealtypen von stets und notwendig nur sehr relativer und problematischer Gültigkeit, wenn sie als historische Darstellung des empirisch Vorhandenen angesehen sein wollen, dagegen von hohem heuristischem Wert für die Forschung und hohem systematischen Wert für die Darstellung, wenn sie lediglich als begriffliche Mittel zur **Vergleichung** und **Messung** der Wirklichkeit an ihnen verwendet werden“, vgl. Weber (1988), S.198/9.

24 Zum Beispiel der Herrschaft vgl. Weber (1922), S.1-12 und Weber (1972), S.122f. Die verschiedenen Idealtypen einer Herrschaft (legale, traditionale und charismatische) betonen unterschiedliche Ausrichtungen des Abstraktums Herrschaft. Zum Beispiel der Religion als abstrakten Lebensbereich und der idealtypischen Bildung von Religionsethiken vgl. Bayer/Mordt (2008), S.40f.

25 Vgl. Stavenhagen (1969), S.218; zur „Rationalität“ des Idealtypus vgl. Petersen (2014), S.114f.

Die „Bürokratische Herrschaft“ etwa ist die reinste Form der „Legalen Herrschaft“, für die sich „die hervorragendsten Vertreter“ bestimmen lassen.²⁶ Methodisch wird der „Idealtypus“ daher auch gebildet unter Berücksichtigung der kultur-historischen Prämissen des Untersuchungsgegenstandes, um vorkommende Einzelercheinungen mit dem „Idealtypus“ zu vergleichen und zu bewerten.²⁷ Damit lässt sich zeigen, welche historisch-kulturellen Einzelercheinungen sich dem „Idealtypus“ annähern und welche sich entfernen. Durch seine Sinnhaftigkeit verbessert der Idealtypus die Messbarkeit historischer Zusammenhänge.

b) Herleitung einer „Kaiserlichen Magistratur“

Am Ende der vorliegenden Arbeit werden die historischen Zusammenhänge und strukturellen Entwicklungen der Prätorianerpräfektur im 3./frühen 4. Jh. zum Idealtypus „Kaiserliche Magistratur“ abstrahiert (Kapitel V). Die Herleitung der „Kaiserlichen Magistratur“ verallgemeinert insbesondere die Aufgaben, Zuständigkeiten und Funktion der Prätorianerpräfektur in der kaiserlichen Herrschaftsordnung des 3./frühen 4. Jh. Mithilfe dieses Vergleichsinstruments soll der strukturelle Vergleich mit der klassischen Präfektur (1.-2. Jh.) und der spätantiken Regionalpräfektur (ab dem fortschreitenden 4. Jh.) nachvollziehbare Ergebnisse liefern. Mögliche Vergleichsergebnisse sollen dazu beitragen, die historischen Entwicklungsphasen der Präfektur zu kontrastieren und zu bewerten. Bezugspunkte bei der Begriffsbildung sind die zeitgenössischen Vorstellungen und Berichte, die die Präfektur mit der kaiserlichen *auctoritas* und *potestas* sowie den magistratischen/promagistratischen Aufgaben und Status verglichen. Die Grundlage für diese Kategoriebildung sind also die in dieser Arbeit vorgenommenen Quellenanalysen und historischen Auswertungen, die durch die schwierige Quellenlage nur eingeschränkte Schlussfolgerungen zulassen. Der nachfolgende Quellen- und Forschungsüberblick gibt dem Leser zum besseren Verständnis daher eine weitergehende Einführung in dieses diffizile Sujet.

26 Vgl. Weber (1988), S.475ff. Die kulturellen Ausprägungen und (empirischen) Erscheinungen unterscheiden sich also graduell in ihrer Annäherung an den Idealtypus, wobei die „reinste“ Form fast deckungsgleich ist. Hierbei aber verschiedene „Intentionen“ der Typusbildung zu erkennen scheint aber inadäquat, da dies eine statische Schematisierung des „Idealtypus“ implizieren würde, so etwa Saegesser (1975), S.107f.

27 Vgl. Weber (1988), S.202 hiernach soll der Idealtypus „nicht das Gattungsmäßige, sondern umgekehrt die Eigenart von Kulturercheinungen scharf zum Bewusstsein bringen“; Kocka (1986), S.86; nach Weiß (1992), S.78 ist der Idealtypus als eine „Möglichkeit“ zu betrachten und durch Vergleich des Idealtypus mit Einzelfällen kann das Einzigartige eines Einzelfalles herausgearbeitet werden.

II. Quellen- und Forschungsüberblick

Die Quellen- und Forschungslage zur Prätorianerpräfektur ist überaus disparat und differenziert. Dies gilt insbesondere für die Zeit vor Diocletian und Konstantin. Während eine bessere Quellenlage und ein fortgeschrittener Institutionalisierungsprozess im 4. Jh. umfangreiche Studien und Überblickswerke zur spätantiken Prätorianerpräfektur angestoßen haben, bleibt ein aktueller Quellen- und Forschungsüberblick zur Prätorianerpräfektur im 3. Jh. weiterhin ein Desiderat.

1. Die Prätorianerpräfekten in den antiken Quellen

Es wurde bereits erwähnt, dass die Quellenlage zur Prätorianerpräfektur nur schwer zu überblicken ist. Dies liegt nicht nur an der Quantität der Quellen, sondern auch an der fragmentarischen, disparaten und (literarisch) tendenziösen Überlieferungslage. Die Überlieferung erstreckt sich auf verschiedene Quellengattungen und erschwert eine kohärente Quellenanalyse und Gesamtdarstellung. Stringente Entwicklungslinien sind deshalb nur schwer nachzuzeichnen, da die Quellen primär einzelne Prätorianerpräfekten in politischen Konfigurationen und singulären Ereignissen zeigen. Vor allem mangelt es an zeitgenössischen Berichten aus dem 3. Jh., sodass längere Institutionalisierungsprozesse für diese Zeit nur unzureichend nachgezeichnet werden können. Bei dieser Quellenlage ist der Historiker auch auf die oft anachronistischen Berichte der Spätantike angewiesen, um die Überlieferungslücken im 3. Jh. überbrücken zu können. Dieses Problem der spätantiken Literatur wiegt umso schwerer, da für die Zeit der „Soldatenkaiser“ (235-284) keine zeitgenössische Gesamtdarstellung erhalten ist.¹ Ebenso ist keine zeitgenössische

¹ Vgl. Hartmann (2008b), S.15-123, hier insbesondere die Zusammenstellung der griechischen und lateinischen Autoren der Soldatenkaiserzeit auf S. 19-51; zur Geschichtsschreibung im 3. Jh. vgl. Hartmann (2008c), S.893f.; mit Bezug auf Philippus Arabs vgl. Körner (2002), S.5f; mit Bezug auf das palmyrenische Teilreich vgl. Hartmann (2001), S.17f.; mit Bezug auf Probus vgl. Kreucher (2003), S.14f.; mit Bezug auf Carus, Carinus und Numerianus vgl. Altmayer (2014), S.27f., 341f.; zur spätantiken Literatur vgl. Demandt (2007), S.8-43, Engels/Hofmann (1997), Rohrbacher (2002), Lorient/Nony (1997) und mit weiterer Literatur Hartmann (2008b), S.16-17; zur Tradition der byzantinischen Literatur vgl. Brecht (1999), S.38f. und Bleckmann (1992); zur Christenverfolgung vgl. Guyot/Klein (1993/4); zur älteren Forschung vgl. Walser/ Pekáry (1962), S.121f.

Darstellung zur Prätorianerpräfektur aus dem 3. Jh. erhalten. Neben einigen wenigen Fragmenten von verlorenen Gesamtdarstellungen, beruht die Überlieferung bis zum späten 3. Jh. auf einer Vielzahl von vereinzelt und disparaten Quellenbelegen.

a) Die Prätorianerpräfekten in den literarischen Quellen

In den literarischen Quellen werden die Prätorianerpräfekten überwiegend in politischen Situationen und Konstellationen dargestellt. Die antiken Autoren betonen den politischen Einfluss und das persönliche Machtstreben einzelner Prätorianerpräfekten. Nicht selten reduzieren sich die antiken Darstellungen auf persönliche Merkmale und Intrigen, womit gesellschaftliche und politische Fehlentwicklungen exemplifiziert werden sollten. Dass die kaiserzeitliche Literatur verschiedene literarische Gattungen repräsentiert, erschwert eine kohärente Quellenanalyse zusätzlich.² Die antiken Autoren verbunden die Darstellung einzelner Präfekten oft stereotypisch mit der kaiserlichen Ereignisgeschichte, indem sie die Eigenschaften der Präfekten mit der Herrschaftspolitik korrelieren ließen. Die Auswertung der literarischen Quellen sollte zudem berücksichtigen, dass die meisten Autoren als Mitglieder der senatorischen Elite die ritterlichen Präfekten und Kaiservertrauten kritisch betrachteten. Die Authentizität der Autoren und ihrer Werke ist dennoch sehr unterschiedlich zu bewerten. Abhängig von der standespolitischen Perspektive und dem politischen Umfeld kritisierten die Autoren mit ihren negativen Präfekturbildern zumeist den Herrschaftsstil oder die gesellschaftlichen Zustände in Rom.

Die literarischen Erwähnungen der Prätorianerpräfekten aus dem 1. Jh. sind überhaupt rar und bieten kaum verwertbare Informationen, da die Präfekten zu dieser Zeit noch nicht die spätere funktionale Bedeutung hatten und einzelne Präfekten allein aufgrund ihres kaiserlichen Einfluss das Interesse der Zeitgenossen weckten.³ Erst aus dem 2. Jh. lassen sich

² Einen Überblick über die kaiserzeitliche Literatur bieten Christ (2009), S.525f.; von Albrecht (2012), S. 751-1088 und 1089f.; Fuhrmann (1999), S.258f.; Schanz/Hosius (1980).

³ In seiner dem Tiberius gewidmeten *Historia Romana* charakterisiert Velleius Paterculus den Präfekten Seianus als pflichtgetreu, da sein Werk noch vor dem Sturz des Präfekten entstand, vgl. Vell. Pat. 2.127-128; vgl. Christ (2001), S.180f.; Kuntze (1985). Bei Seneca (Mitte 1. Jh.) findet sich in *de clementia* der früheste Beleg für die Mitwirkung eines Präfekten bei der kaiserlichen Strafverfolgung. Mit belehrenden Duktus wendet sich Seneca an Nero, um den jungen Princeps an seine Unterschrift für einen Strafverfolgungserlass zu erinnern, den Afranius Burrus für die Strafverfolgung von Straßenräubern benötigte, vgl. Sen. Clem. 1.1.2; zur Rolle des Präfekten Burrus vgl. McDermott (1949), S.229f.; zu den literarischen Motiven Senecas vgl. Maurach (2005), S.1f.; Dietsche (2014), S.38f., 52f., 221f.; Lefèvre (2015), S.412f.; Pohlenz (1941). Während Seneca als

substanziellere Quellenbelege nachweisen, die Aufschluss über die Stellung der Prätorianerpräfekten in einer für das 3. Jh. wichtigen Übergangsphase geben. Neben zwei Anekdoten beim jüngeren **Plinius** (frühes 2. Jh.), der Hinweise auf die wertgebundene Verantwortung der Präfekten gibt,⁴ bietet vor allem **Tacitus** in seinen Historien und Annalen (frühes 2. Jh.) wichtige Belege für die Übergangsphase im 2. Jh., da sie die spätere Aufgaben- und Machtfülle der Präfekten im 3. Jh. schemenhaft vorzeichnen. In beiden Werken übt der Autor Kritik an den Herrschern der julisch-claudischen Dynastie.⁵ Ob dies Ausdruck einer systematischen Prinzipatskritik war, wird in der Tacitusforschung unterschiedlich bewertet.⁶

Zeitzeuge den Präfekten Burrus bei der Pflichterfüllung zeigt, erwähnt ihn der flavische Autor Flavius Josephus, der zu dieser Zeit noch nicht in Rom weilte, als Helfer bei der Herrschaftsakklamation Neros, vgl. Jos. Ant. 20.152; zur proflavischen Darstellungsweise vgl. Timpe (2007), S.259f. Ob die Darstellung des Crispinus bei Martial am Ende des siebten Buches der Epigramme einen Präfekten im Hofalltag des späten 1. Jh. zeigt, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Die Illustration könnte bei Zeitgenossen jedoch Assoziationen an einem Präfekten geweckt haben, vgl. Mart. Epig. 7.99.5; Obermayer (1998), S.48; Leberl (2004), S.125, Anm. 60; Vössing (2004), S.505; Holzberg/Nickel/Weber/Zimmermann (2013) S.1089f.; von Albrecht (2012), S.877f.; PIR² C 1586; zur literarischen Intention Martials am Hof Domitians vgl. Mindt (2013), S.18, 143ff.

4 In Plin. Ep. 1.15 tadelt Plinius den Präfekten Sulpicius Clarus, nachdem dieser seinem Gastmahl ohne Absage fernblieb, und deutet den Bewegungsrahmen der Präfekten innerhalb der stadtrömischen Oberschicht; als literarische Konstrukte reflektierten die Briefe hierbei die Werte der senatorischen Oberschicht, vgl. Weische (1989), S.381f.; Beutel (2000), S.163f.; Lefèvre (2003), S.189f.; mit einem Forschungsüberblick Pausch (2004), S.51f.; Ludolph (1997), S.11f.; Méthy (2007), S.7f.; Lefèvre (2009), S.13f.; Beutel (2000), S.132f.; zur Tradition der Plinius-Briefe vgl. Bütler (1970); Hindermann (2003), S.223f.; zum Œuvre des Plinius siehe die Beiträge bei Castagna (2003).

In Plin. Pan. 67.8 überreicht Trajan als *optimus princeps* das Schwert als Zeichen der „Präfekturgewalt“ an seinen Präfekten Aemilianus Suburanus zum Wohle der „res publica“. Nach Plinius soll Trajan seinem Präfekten das Schwert unter der Bedingung überreicht haben, dass Schwert auch gegen ihn zu richten, sofern er gegen das Allgemeinwohl handelt. Diese Vorstellung eines an das Gemeinwohl gebundenen Präfekten, wurde bei senatsfreundlichen Autoren im 3./4. Jh. rezipiert, vgl. Dio 68.16.1; Aur. Vict. Caes. 13.9. Die kaiserzeitliche Historiographie, die sich an die senatorische Annalistik der Republik anlehnte, bemühte sich, die *memoria* (Erinnerung) an die *res gestae populi Romani* und traditionellen Werte zu erhalten, vgl. Timpe (2007a), S.237f.; Timpe (2007b), S.64f.; von Albrecht (2012), S.889f.; zum kollektiven Gedächtnis der Nobilität vgl. Hölkeskamp (1996), S.103f. Zur Frage der Systemkritik vgl. Timpe (2007a), S.237f.; dagegen Welwei (2004), S.264f.

5 Vgl. Geisthardt (2015), S.220f.; Schmal (2005), S.135f. und 150f.; zur Relation von Prinzipat und Republik bei Tacitus vgl. Oakley (2009), S.184f.; zu den Werten und Idealen bei Tacitus vgl. Vielberg (1987); vgl. auch den Forschungsüberblick bei Hausmann (2009), S.1f.; zu Leben und Werk des Tacitus vgl. Schmal (2005), S.11f.; von Albrecht (2012), S.926f.; Woodman (2009), S.31f.; Alföldy (1995), S.252f.; zum Augustusbild Hausmann (2009), S.13f.; zum Tiberiusbild vgl. Baar (1990), S.210f. und Hausmann (2009), S.36f.; zur Tiberius- und Claudiusdarstellung vgl. Schmal (2005), S.63f.; Hausmann (2009), S.149f.; zum negativen Domitianbild bei Tacitus siehe Urban (1971). Zum historiographischen Wert der taciteischen Historiographie vgl. Sinclair (1991), S.2797f.; Koestermann (1963), Bd.1, S.7f.

6 Gegen eine allgemeine Prinzipatskritik sprechen sich aus Shotter (1991), S.3263f.; Schottländer (1991), S.3354f.; Morford (1991), S.3420f.; Christ (1978), S.449f.; Christ (2009), S.542; Sion-Jenkis (2000), S.136f.; von Albrecht (2012), S.953; mit einem fundierten Forschungsüberblick Welwei (2004), S.353f., der für eine stärkere Würdigung der Prinzipatskritik des Tacitus eintritt; die strukturelle Kritik des Tacitus betonen auch Syme (1958), S.151f.; Hausmann (2009), S.440.

Für die Bewertung der Präfekturbelege ist relevant, dass sich Tacitus den senatorischen Wertekanon und tradierten *exempla* verpflichtet fühlte.⁷ Die Herrschaftskritik wurde mit Personen und Erzählungen akzentuiert.⁸ In den erhaltenden Teilen der Historien, die die Bürgerkriegsjahre 69 und 70 thematisieren, erscheinen die Präfekten als Akteure der Krisenzeit mit zweifelhaften Charakter, die dem Allgemeinwesen schaden.⁹ Während in den Historien die militärische Rolle der Präfekten im Bürgerkrieg durchschimmert, scheint in den Annalen, die die Zeit von Augustus bis Nero behandeln, die politische Bedeutung der Präfekten durch, die repetitiv als Insinuanten, Intriganten oder korrumpierte Charaktere

7 Vgl. Tac. Ann. 4.33; Sinclair (1991), S.2795f.; Christ (2009), S.539f.; die *clari viri* bilden den Kontrast zu den mangelhaften Herrschern, vgl. von Albrecht (2012), S.949f.; zur gegenseitigen Verbundenheit der senatorischen Autorenschaft vgl. Birley (2000), S.236; Lefèvre (2009), S.145f.; Schwerdtner (2015), S.96f.

8 Vgl. Heldmann (2011), S.38f.; zur Rede bei Tacitus vgl. Levene (2009), S.212f.; zu den literarischen Instrumenten siehe Ries (1969); zur Kontrastierung vgl. von Albrecht (2012), S.941f.; Geiser (2007).

9 Vgl. Tac. Hist. 1.5 (der *praefectus praetorio* Nymphidius Sabinus strebt nach der Herrschaft); 1.6 (der p.p. Cornelius Laco schadete Galba durch Missetaten und Untätigkeit); 1.13-14 (der p.p. Cornelius Laco akkumuliert Macht und beeinflusst egoistisch die Nachfolgeregelung Galbas); 1.19 (der p.p. Cornelius Laco hintertreibt eine Gesandtschaft Galbas); 1.24 (Ein Klient des p.p. Ofonius Tigellinus hetzt Soldaten auf und besticht den p.p. Cocceius Proculus); 1.25 (der p.p. Nymphidius Sabinus hat Soldaten durch Gaben korrumpiert und verdächtig gemacht); 1.26 (der p.p. Cornelius Laco schadet Galba durch Unfähigkeit und Starrsinn); 1.33 (der p.p. Cornelius Laco tritt als schlechter Berater auf); 1.39 (der p.p. Cornelius Laco trifft Mordentscheidung ohne Galbas Zustimmung/ Verrat angedeutet); 1.46 (die *praefecti praetorio* Plotius Firmus und Licinius Proculus werden willkürlich von den Soldaten zu Prätorianerpräfekten Othos ernannt); 1.72 (der ehemalige p.p. Ofonius Tigellinus wird beseitigt wegen schändlichen, unzuchtigen, lasterhaften, grausamen und verbrecherischen Taten); 1.81-82 (die p.p. Licinius Proculus und Plotius Firmus beruhigen Prätorianer durch Geldzahlung); 1.87 (der p.p. Licinius Proculus ist dem Otho zwar treu, aber militärisch unerfahren; gegenüber den erfahrenen und angesehenen Kommandeuren Othos ist er neidvoll und intrigant); 2.33/2.40/2.44 (der p.p. Licinius Proculus gibt unvernünftigen militärischen Rat/ verliert begründet eine Schlacht/ zieht sich unrühmlich auf seitwärtsführenden Wegen zurück); 2.46/2.49 (der p.p. Plotius Firmus fleht Otho um seine Knie geworfen, unterwürfig und erfolglos zum weiteren Kampfe an); 2.60 (der p.p. Licinius Proculus verteidigt sich unehrenhaft und verräterisch vor dem Tribunal des Vitellius); 2.86 (der spätere p.p. Cornelius Laco trat wegen Gewinnsucht aus dem Senatorenstand; er bevorzugte das Ungewisse und Schwankende); 2.92 (Publius Sabinus und Iulius Priscus werden als Günstlinge des Valens und Caecina, die im gegenseitigen Zwist die Regierungsgeschäfte des Vitellius leiteten, zu p.p. ernannt); 2.99 (der auf die Prätorianerpräfektur sinnende Lucilius Bassus begeht durch seine Schlechtigkeit Verrat an Vitellius); 3.4 (der spätere p.p. Cornelius Fuscus ermuntert Tampius Flavianus, einen Verwandten des Vitellius, zum Verrat und Kriegseintritt); 3.36 (der p.p. Publius Sabinus wird wegen seiner Freundschaft zu dem Verräter Caecina verhaftet); 3.55 (die p.p. Iulius Priscus und Alfenus Varus führen ein Kommando, das ihren Fähigkeiten nicht entspricht); 3.58 (ein p.p. erhält erneut ein Kommando durch Vitellius); 3.61 (die p.p. Iulius Priscus und Alfenus Varus lassen das Lager im Stich und kehren ehrlos und Vitellius zurück); 4.4 (die p.p. Cornelius Fuscus und Arrius Varus erhalten für ihre Taten im Bürgerkrieg unter Vespasian die prätorischen Insignien, was in der Darstellung des Tacitus befremdlich wirkt); 4.11 (der p.p. Arrius Varus büßt seine Macht im Konkurrenzkampf mit dem Kommandeur Mucianus ein; von den p.p. des ermordeten Vitellius verübt Iulius Priscus aus Ehrgefühl Suizid, zum Kontrast überlebt Alfenus Varrus aus Feigheit und Schande); 4.39 (der p.p. Arrius Varus büßt im Konkurrenzkampf weiter Macht ein); 4.68 (auf Befehl des Mucianus wird der verdächtige Arrius Varus in Rom als p.p. abgesetzt und Arrecinus Clemens eingesetzt).

erscheinen.¹⁰ Zu einem negativen Paradigma zeichnete Tacitus dabei Seianus, den er über mehrere Bücher mit den ideosynkratischen Merkmalen eines Verschwörers charakterisierte.¹¹

10 Vgl. Tac. Ann. 1.7 (der p.p. Seius Strabo legt den Eid in die Hände der Konsuln, die ganze Szenerie wird von Tacitus als heuchlerisch gewertet); 1.69 (der p.p. Aelius Seianus insinuiert und manipuliert Tiberius); 3.35 (der p.p. Aelius Seianus verhilft dem Iunius Blaesus zum Prokonsulat der Provinz Africa); 3.72 (der p.p. Aelius Seianus erhält schmeichelhafte Ehren); 4.1-3, 4.7-8, 4.10, 4.12, 4.19, 4.26, 4.33, 4.39-41, 4.54, 4.67-68, 4.71, 5.3 (der p.p. Aelius Seianus strebt nach der Herrschaft und baut durch Niederträchtiges Verhalten und Intrigen seine Macht langsam aus); 5.6-6.3, 6.7-10, 6.14, 6.23, 6.25 (nach dem Sturz des Aelius Seianus folgen die politischen Säuberungen); 6.29 (der p.p. Macro diffamiert aus Hassgefühlen den Mamercus Scaurus und gebraucht dieselben „Künste“ wie Seianus); 6.46-48,50 (dem p.p. Macro wird Opportunismus vorgeworfen; er versucht Tiberius' Tod zu beschleunigen); 11.1,4 (Claudius entsendet seinen p.p. Crispinus zur Ermordung des Valerius Asiaticus; Crispinus wird für seine Dienste entlohnt); 11.33-35,37-38 (dem p.p. Lusius Geta wird opportunistisches Verhalten vorgeworfen; der Freigelassene Narcissus wird auf eigenen Vorschlag hin (provisorisch) zum p.p. für einen Tag; als p.p. führt Narcissus eigennützig die Untersuchungen im Fall der Messalina und veranlasst ihre Hinrichtung; für seine Verdienste als p.p. wird er entlohnt); 12.42, 19.20 (Afranius Burrus wird dank der Gunst Agrippinas eingesetzt, um die p.p. Lusius Geta und Rufrius Crispinus zu ersetzen, die den Kindern der Messalina verbunden gewesen sein sollen); 12.69 (A. Burrus präsentiert Nero der wachhabenden Prätorianerkohorte als neuen Kaiser und ignoriert damit die legitimen Herrschaftsansprüche des Britannicus); 13.45.4 (der p.p. Rufrius Crispinus wird pejorativ zu den *equites Romani* genannt, vgl. auch 16.17.1); 14.7.2ff., 14.10.2 (Burrus berät und unterstützt Nero beim Mordkomplott an Agrippina); 14.14.2, 14.15.5, 14.51.1-2, 14.57.2 (trotz würdigen Charakters kann Burrus das unwürdige Gebaren Neros nicht verhindern); 14.48.1 (Tigellinus verschafft seinem Schwiegersohn den Senatorenrang); 14.51.2-3, 14.57.1f. (Nero ernennt mit Faenius Rufus einen kraftlosen und mit Ofonius Tigellinus einen unmoralischen und machtbewussten p.p.); 14.60.3 (Tigellinus lässt die unschuldigen *ancilliae* der Octavia foltern); 15.37.1f. (Tigellinus veranstaltet ein Gastmahl als Ausdruck der Dekadenz und Verschwendung Neros); 15.40.2 (ein Teil des Großbrandes in Rom brach in den Grundstücken des Tigellinus aus, was als gesteuerte Maßnahme gedeutet wurde); 15.50.3, 15.53.3 (Faenius Rufus schließt sich der pisonischen Verschwörung an, nachdem Tigellinus, der bei Nero wegen seiner Grausamkeit und seiner Unzucht den Vorrang genoss, bei ihm üble Nachrede betrieb); 15.58.3ff. (F. Rufus und O. Tigellinus verhören und Foltern Verdächtige der pisonischen Verschwörung, wobei Rufus grausam gegen eigene Gefährten vorgegangen sein soll, um seine Mitwisserschaft zu verbergen); 15.61.2 (O. Tigellinus gehörte zu den engsten Vertrauten des „wahnsinnigen“ Nero); 15.61.3, 15.66.1ff., 15.68.1 (Tacitus attestiert F. Rufus Feigheit und einen unrühmlichen Charakter, als die Verschwörung aufgedeckt wurde); 15.72.1ff. (Für ihre unrühmliche Rolle bei der Aufdeckung der Verschwörung erhielt O. Tigellinus die Triumphinsignien und Nymphidius Sabinus die konsularen Insignien verliehen, wobei Tacitus die niedere und unmoralische Herkunft des Sabinus herausstellt); 16.14.3 (O. Tigellinus zwingt einem Angeklagten die Abfassung des eigenen Testamentes auf im Wissen, dass dieser hingerichtet/beseitigt wird); 16.17.1-6 (der p.p. Rufrius Crispinus nimmt sich das Leben, nachdem er wegen einer Verschwörung verbannt wurde; trotz seiner senatorischen *dignitas* zählt ihn Tacitus pejorativ zu den *equites Romani*, vgl. auch 13.45.4); 16.17.5 (O. Tigellinus profitiert testamentarisch von einer ungerechtfertigten Anklage); 16.18.3 (O. Tigellinus klagt einen Konkurrenten an, besticht dessen Sklaven zur Falschaussage und lässt dessen *familia* verhaften); 16.20.2 (O. Tigellinus lässt einen Freigelassenen foltern und dessen Patron aus Feindschaft beseitigen). Zur Struktur der Annalen vgl. von Albrecht (2012), S.933 und 939f.

11 Vgl. Tac. Ann. 1.24 (Seianus steht bei Tiberius in hohem Ansehen und wird seinem Sohn Drusus als *rector iuveni* beigeordnet); 1.69 (Seianus beginnt Tiberius zu manipulieren und intrigiert gegen Agrippina); 3.29 (die Tochter des Seianus wird zur Schande der Familie mit dem Sohn des Claudius vermählt); 3.35 (Iunius Blaesus wird nur wegen seiner Verwandtschaft zu Aelius Seianus zum Prokonsul ernannt); 3.72 (Seianus

Die zeitliche Distanz zwischen dem Wirken des Seianus und der Werkentstehung zeigt die Konsistenz der präfekturalen Negativbilder in der kaiserzeitlichen Literatur. Dagegen finden sich bei **Sueton** in seinen *Caesarenviten* (120er Jahre), die er dem Prätorianerpräfekten Sulpicius Clarus widmete,¹² nur einige Anekdoten. Unter der Fürsprache des jüngeren Plinius und des Clarus machte Sueton zwar Karriere im kaiserlichen Dienst, indem er zum *a studiis, a bibliothecis* und *ab epistulis* aufstieg.¹³ Trotz dieser Aufgaben im kaiserlichen Umfeld werden die Präfekten in den *Viten* aber nur sporadisch erwähnt.¹⁴ Erwähnenswert für das 2. Jh. ist zuletzt die pointierte Darstellung des Seianus bei **Juvenal**, der mit seinem Bild von Seianus die

erhält ungerechtfertigte Ehren); 4.1-3 (Seianus baut Macht und Einfluss durch Intrigen, Klientelpolitik und niederträchtigen Liebschaften auf); 4.7-8 (Seianus plant seine Herrschaft und vergiftet den Princepssohn Drusus); 4.10-11 (Seianus begeht Unzucht für seine Pläne; Tacitus widerlegt Gerücht um Seianus, um Glaubhaftigkeit zu erzeugen); 4.12 (Seianus plant die Beseitigung der Söhne des Germanicus); 4.19 (Seianus beeinflusst Anklagen und Verfahren indirekt durch persönliche Beziehungen); 4.26 (Seianus verhindert Verleihung von Triumphinsignien aus persönlichen Motiven); 4.33 (Klienten des Seianus klagen den Historiographen Cremutius Cordus an); 4.39-41 (Seianus plant Hochzeit mit der Witwe des von ihm ermordeten Drusus); 4.54 (Seianus versucht Agrippina zu manipulieren und zu isolieren); 4.58-60, 4.67 (Seianus verstärkt seine Bindung zu Tiberius und rettet ihn vor herabfallenden Steinen; er stellt den Söhnen des Germanicus nach); 4.68-70 (Seianus vergibt Konsulate als Gegenleistung für Verbrechen und fördert ungerechte Gerichtsverfahren); 4.71 (Seianus zügelt Tiberius); 4.74 (die stadtrömische Bevölkerung schmeichelt sich aus Furcht bei Seianus ein); 5.3 (nach dem Tod der Livia bricht die Zügellosigkeit des Aelius Seianus und Tiberius los). Der größte Teil des 5. Buches, das die Verschwörung und den Sturz des Seianus behandelte, ist verschollen. Das 6. Buch setzt nach der Beseitigung des Präfekten ein und schildert die anschließenden Säuberungen: 5.6-7 bzw. 6.1-2 (ein Anhänger des Seianus stürzt sich während des Verhörs in sein Schwert; Anklage des Iunius Blaesus); 5.8 bzw. 6.3 (der *praefectus* des *aerarium* bringt sich während seiner Verhandlung um); 5.9 bzw. 6.4 (die Kinder des Seianus werden hingerichtet); 6.6 (mögliche Verwicklungen der Konsuln werden thematisiert); 6.2 bzw. 6.8 (das Vermögen des Seianus wird dem *fiscus* zugeschlagen); 6.3, 6.7-10, 6.14 bzw. 6.9, 6.13-16, 6.20 (Bekannte des Seianus werden angeklagt; die Rede des M. Terentius in 6.8 bzw. 6.13 ist als Kritik an die julisch-claudische Dynastie zu sehen, sie zeigt Seianus als Teil einer Fehlordnung); 6.23 bzw. 6.29, 6.25 bzw. 6.31 (nach Seianus' Sturz werden politische Morde begangen). Zur literarischen Konstruktion vgl. Hausmann (2009), S.97f.; von Albrecht (2012), S.942f.

12 Vgl. Lyd. de Mag. 2.6; zur antiken Biografie siehe Sonnabend (2002); Seine Figuren integrierte Sueton in die Strukturen der einzelnen Biografien, vgl. Steidle (1951), S.108f.; Wallace-Hadrill (1983), S.50f., 60; Baldwin (1983), S.101f.; Pausch (2004), S.233f.

13 Vgl. AE 1953, 73 = AE 1955, 151 = AE 1960, 275 = AE 1961, 177 = AE 1973, 73 = AE 1978, 884 = AE 2002, 105; HA v.Hadr. 1.11.3; seine administrativen Erfahrungen und den Zeitgeist des frühen 2. Jh. reflektierte Sueton in seinen *Caesarenviten*, vgl. Wallace-Hadrill (1983), S.4f.; Pausch (2004), S.235ff.

14 Vgl. Suet. Tiberius 48.2, 55.1, 61.1 und 65.1-2; Suet. Caligula 12.2, 23.2 und 26.1.36; Suet. Claudius 12.1, 21.2; in Suet. Nero 21.1, 35.5 wird Afranius Burrus nur peripher und Ofonius Tigellinus nicht erwähnt, obwohl beide Präfekten wichtige Stützen Neros waren (siehe dagegen zu Afranius Burrus Tac. Ann. 13.2.1, 13.6.3, 14.51.1; Flav. Jos. 20.152; Dio 61.3.2, 61.7.5; zu Ofonius Tigellinus vgl. Tac. Ann. 14.60.3, 15.58.3, 15.61.2, 15.72.1; Dio 62.13.4, 63.12.3); Suet. Galba 11 und 16.1; Suet. Vitellius 2.3; In Suet. Titus 6-9 erfüllt Titus die richterlichen Untersuchungen und Strafverfolgungen mit Härte und Grausamkeit erledigt, vgl. auch Suet. Titus 37, 39; in Suet. Domitian 11.1 wird der Präfekt Arrecinus Clemens als „*unum e familiaribus et emissariis suis*“ genannt.

Konsistenz der präfekturalen Negativbilder in der kaiserzeitlichen Literatur belegt.¹⁵ Für das 3. Jh. stellt dann die „*Ρωμαϊκή ιστορία*“ (Römische Geschichte) des **Cassius Dio** (erstes Drittel 3. Jh.) eine wertvolle literarische Quelle dar. Insbesondere für das späte 2. Jh. und frühe 3. Jh. ist Cassius Dio die wichtigste literarische Quelle zu diesem Sujet. Allein die Vielzahl an Belegen, die das Geschichtswerk des Cassius Dio bzw. die Epitome des Xiphilinos beinhalten,¹⁶ hat das moderne Bild der Prätorianerpräfektur stark beeinflusst. Das Werk des Cassius Dio stellt für die Prätorianerpräfekten des späten 2. und frühen 3. Jh. eine essentielle Quelle dar.¹⁷ Dass einige Prätorianerpräfekten aus dieser Zeit in die bekannte Ereignisgeschichte integriert werden können, verdankt die Nachwelt allein dem Dionischen Werk, das von Autoren des 3. Jh. und der Spätantike direkt oder indirekt genutzt wurde.¹⁸ Cassius Dio bietet ein facettenreiches Tableau an Präfekten, die je nach Typus die politischen, militärischen, jurisdiktionellen oder administrativen Attribute der Präfektur trugen.¹⁹ Aus standespolitischer Sicht hob der severische Senator zudem die senatorischen und magistratischen Ehren der Prätorianerpräfekten hervor, wobei der Autor die Entwicklung der Präfektur zur höchsten ritterlichen Funktion reflektierte.²⁰ In diesen Sequenzen schimmert der senatorische Standesethos des Autors durch, der auf despektierliche Weise den sozialen Aufstieg (und die Eignung) der Prätorianerpräfekten unter unwürdigen Herrschern kritisierte.²¹ Dagegen lobte Dio die Befähigung und Eignung der Präfekten unter geeigneten Herrschern explizit.²²

15 Mit Seianus wird ein Aufsteiger und Günstling präsentiert, der für die moralische Fehlentwicklung in Rom steht, vgl. Juv. Sat. 10; Christ (2009), S.199ff.; Leberl (2004), S.123; Flaig (1992), S.125; siehe zu dieser Darstellungsweise bei Juvenal Vössing (2004), S.502f.; Schmitz (2000), S.25; Heilmann (1967), S.359f.; Baldwin (1979), S.109f. Als Günstling und Aufsteiger könnte auch Crispinus erscheinen, der bei den Zeitgenossen Assoziationen an einen Prätorianerpräfekten geweckt haben könnte, vgl. Baldwin (1979), S.109f.; Leberl (2004), S.125; PIR² C 1586; Stein (1901), RE 4.2, 1720f.

16 Vgl. Molin (2007), S.201f.; zu Leben und Werk des Cassius Dio siehe Millar (1964); Hose (2007), S.461f.

17 Siehe in der Prosopographie Nr.1-4, 9, 12, 14, 19-20, 22, 24-31, 33-36; eine Zusammenstellung der Präfekten im Dionischen Werk bietet Molin (2007), S.213f.

18 Zur Tradition des Dionischen Werkes vgl. Kolb (1972).

19 Vgl. Molin (2007), S.202f.

20 Vgl. Molin (2007), S.208ff.

21 Nach Dio 58.4.3 soll Tiberius seinen Präfekten Seianus nur zum Konsul gemacht haben, um seinen Sturz vorzubereiten; von Bassaeus Rufus-Nr.2 hat sich nach Dio 72.5 = Xiphil. 250.7f. eine Anekdote zu seiner niederen Herkunft tradiert; eine niedere Herkunft attestiert Dio 79.11.1 und 79.14.1 besonders Opellius Macrinus-Nr.19 und Oclatinius Adventus-Nr.20, dem er zudem eine fehlende Bildung Vorwurf; Valerius Comazon-Nr.30 wird als niederer Komödiant erwähnt, vgl. Dio 79.39.4, 80.4.1, 80.21.1. Die Präfekten könnten als eine Art Gradmesser für Herrschaftskrisen verwendet worden sein, vgl. Molin (2007), S.209f.

22 So etwa bei den Präfekten des Traian und Hadrian, vgl. Dio 69.18-19; oder den Präfekten des Marc Aurel, vgl. Dio 72.3.5, Dio 72.5 = Xiphil. 250.7f. und 72.52f.

Aber auch wenn das Werk nicht frei ist von Polemik, so ist von dem senatorischen Autor einer der wenigen Versuche überliefert, die Prätorianerpräfekten ihrer Funktion im Prinzipat zuzuordnen. In der teils anachronistischen und programmatischen Darstellung des bekannten Agrippa-Maecenas-Dialoges geht Dio auf die militärische, administrative und jurisdiktionelle Funktion der Prätorianerpräfekten in Rom und Italien des frühen 3. Jh. ein.²³ Dies geschieht vor dem Erwartungshorizont des Senators, der die Eignung, „Kollegialität“ und lebenslange Funktionsträgerschaft der Prätorianerpräfekten zur Herrschaftsnorm erhob.²⁴

Als einziges zeitgenössisches Werk des 3. Jh., das zusammenhängend überliefert ist, bietet zudem die zeitgeschichtliche Darstellung des **Herodian** (Mitte 3. Jh.) zahlreiche Erwähnungen von Prätorianerpräfekten.²⁵ In seinem Anekdotenreichtum wurde der historische Wert Herodians in der Forschung aber stark relativiert.²⁶ Antike Topoi und stereotype Illustrationen durchziehen die Geschichte Herodians, um ein Krisenbild zu zeichnen.²⁷ Insbesondere die Tyrannentopik des Commodus und die suggerierte Zäsur einer krisenhaften Ära geben Herodians „Zeitgeschichte“ seine Struktur.²⁸ Paradigmatisch für die Krise erscheinen die Tyrannenstereotypen, der sukzessive Verfall des Herrschaftsstils, die Kettung unheilvoller Ereignisse, der wachsende Einfluss des Militärs und die Destruktion kaiserlicher Herrschaft.²⁹

23 Vgl. Dio 52.24.1-6; Molin (2007), S.207; in wie weit der Agrippa-Maecenas Dialog einen programmatischen Charakter hat wird in der Forschung seit Langem diskutiert, siehe den Forschungsüberblick bei Schmidt (1999), S.104f., der den zeitgebundenen Kontext der Rede (die augusteische Zeit) betont und den programmatischen Charakter der Rede relativiert; den programmatischen Charakter der Rede betonen dagegen Bleicken (1962), S.454f. und 466f; Millar (1964), S.107f.; Manuwald (1978), S.23; die anachronistische Problematik behandelt und relativiert Steidle (1988), S.204f. Allein auf die Prätorianerpräfektur bezogen, ist jedoch festzuhalten, dass die Forderungen des Maecenas im Dialog ohne Zweifel anachronistisch sind, denn es ist überaus unwahrscheinlich, dass zu augusteischer Zeit ernsthafte Überlegungen angestellt wurden, den Prätorianerpräfekten die gesamte Kommandogewalt und militärische Jurisdiktion über Italien zu geben.

24 Vgl. Dio 52.24.1-6 (die Grenzen zwischen „Zustandsbeschreibung“ und senatorischer Erwartungshaltung sind in dieser Passage fließend)

25 Siehe in der Prosopographie Nr.4, 9, 14, 19, 22, 23, 25-27, 30, 40 und 41.

26 Vor allem der erste Teil von Herodians. „Geschichtswerk“ wird in der modernen Forschung wegen der erzählerischen Motive und Elemente einer antiken Unterhaltungsliteratur sehr kritisch betrachtet. Exemplarisch sind Herodians Schilderungen zu Marc Aurels Tod, die mit erzähltechnischer Dramaturgie, fiktiven Ergänzungen und paraphrasierten Stellenübernahmen von anderen Autoren versetzt wurden, vgl. Alföldy (1989), S.14ff., der das Werk als historischen Roman bewertet.

27 Vgl. Alföldy (1989), S.211 und zum Krisenempfinden S.273ff.; siehe mit umfangreicher Literatur auch Hartmann (2008), S.30; Martinelli (1987).

28 Siehe zur Commodus-Darstellung Hohl (1954); siehe auch die Zäsur bei Herodian 6.9.8 und 7.1.1f. durch die Herrscher Alexander und Maximinus und dem Wechsel zum niederen „Soldatenkaiser“.

29 Vgl. Alföldy (1989), S.433f.; Hartmann (2008a), S.897ff.; zur Bedeutung der Herrscherterminologie bei der Darstellung kritischer Phasen (etwa βασιλεύς, τύραννος und αὐτοκράτωρ), vgl. Widmer (1964), S.11f.

Den Prätorianerpräfekten attestiert Herodian hierbei eine negative Rolle, wobei er seine allgemeinen Kenntnisse vom Aufgabenspektrum der Prätorianerpräfekten in die Darstellung einfließen ließ.³⁰ Diese auf Stimmungsaufbau gerichtete Darstellungsweise trägt romanhafte

30 So soll Tigridius Perennis die Jugend des Commodus ausgenutzt, jenen zu Schwelgerei und Trunksucht motiviert, die Regierungsgewalt an sich gezogen und sich maßlos bereichert haben, vgl. Herod. 1.8.1f.; um die Verschwörung des T. Perennis glaubhaft darzustellen, geht Herodian auf die militärischen, richterlichen und fiskal-administrativen Aufgaben ein, vgl. Herodian. 1.9.1 (Delegation von Kommandos und Vergabe von Donativen), 1.9.5 (Aburteilung und Hinrichtung eines lügenden Propheten), 1.9.7 (militärische Münzprägung), 1.9.9 (Weisungsbefugnis über militärische Boten). Aurelius Cleander soll sich bereichert und versucht haben das Volk und Militär gegen Commodus aufzuwiegeln, hierbei geht Herodian auf die administrativ-koordinative Rolle und militärischen Befugnisse ein, vgl. Herodian. 1.12.4 (Manipulation der stadtrömischen und militärischen Getreideversorgung) und 1.12.6 (Selektion der kaiserlichen Korrespondenz und Weisungsbefugnis gegenüber kaiserlicher Reiter). Aemilius Laetus soll auf kaiserlichen Befehl hin die (unwürdige) Übernachtung des Commodus in der Gladiatorenkaserne vorbereitet haben, vgl. Herodian. 1.16.5; um die Beteiligung des Laetus an der Ermordung des Commodus und der Herrschaftsnachfolge des Pertinax herauszustellen, geht Herodian auf die kommunikative Rolle und exekutive Funktion eines Gardekommandeurs ein, vgl. Herodian. 2.1.3 (Laetus verbreitet gerüchtweise die falschen Todesumstände), 2.1.5-10 (Pertinax hält eine fiktive Rede, als er Laetus an seiner Tür erblickt und ihn als Exekutionskommando deutet), 2.2.1-8 (Laetus tritt in seiner Funktion als Gardekommandeur auf). Über Fulvius Plautianus, der als schlimmster und mächtigster Präfekt von allen dargestellt wird, werden die politischen und exekutiven Tagesgeschäfte sowie die kommunikative Rolle eines Präfekten am Hof angedeutet, vgl. Herodian. 3.10.6-7 (Teilhabe an Herrschaftsgeschäfte), 3.11.2 (Schwertträgerschaft wird betont), 3.11.6-9 (der Präfekt gibt dem wachhabenden Tribun Instruktionen und koordiniert die in und aus dem Palast kommende Korrespondenz). Über Oclatinus Adventus und Opellius Macrinus werden einerseits despektierliche Gerüchte und andererseits die mit einem Präfekten assoziierten Erfahrungen genannt, vgl. Herodian. 4.12.1 (Adventus sei in militärischen und Macrinus in öffentlichen und rechtlichen Belangen erfahren). In einer fiktiven Szenerie, die die Ermordung Caracallas ankündigen sollte, lässt Herodian den verdächtigten Präfekten Macrinus die für ihn lebensgefährliche Post öffnen, die er im Auftrag Caracallas selektieren und bearbeiten sollte, vgl. Herodian. 4.12.7-8 (ein Hinweis auf die alltägliche Arbeit eines Präfekten, der im nahen Umfeld die persönliche Korrespondenz des Kaisers entgegennahm und koordinierte). In Herodian. 5.1.1-3 hält Macrinus eine fiktive Rede und geht auf die rechtlichen Pflichten und das kaiserliche Vertrauen eines Präfekten ein (Rechtschaffenheit und Milde als Attribute einer gerechten Rechtsprechungspraxis). Der Präfekt Iulianus erhielt ein militärisches Kommando, wobei er beim Versuch einen Lagerwall persönlich zu stürmen, von seinen eigenen Truppen ermordet wurde, vgl. Herodian. 5.4.2-4. In Herodian. 5.5.10 werden die Präfekten als öffentliche Würdenträger erwähnt, die für Elagabal Opferrituale öffentlich durchführen (ein Hinweis auf die öffentliche Repräsentationsfunktion der Präfekten). Nach Herodian. 6.9.4 sollen die Soldaten beim Anmarsch des Maximinus Thrax die Hinrichtung des Präfekten von Severus Alexander gefordert haben, weil diesem eine Mitverantwortung an dem Aufstand gegeben wurde (ein Hinweis auf die militärische Beratungsfunktion der Präfekten). Dem Präfekten des Maximinus Thrax attestiert Herodian Grausamkeit und Härte und zeigt den Präfekten in einer alltäglichen Funktion als kaiserlicher Stellvertreter und Richter (die Attentäter des Gordianus I sollen den Präfekten in den frühen Morgenstunden in seinem richterlichen Gemach gezielt aufgesucht und ermordet haben, während dieser die kaiserlichen Nachrichten und Botschaften bearbeitete und die täglichen Bitt- und Antragssteller noch nicht anwesend waren), vgl. Herodian. 7.6.4-8. Der zweite Präfekt des Maximinus wird *ἐπαρχος τοῦ στρατοῦ* genannt, um die Militärfunktion im Heereslager zu betonen, vgl. Herodian. 8.5.9.

Züge und weckt beim kritischen Leser Zweifel am historischen Wert einzelner Passagen.³¹ Es finden sich fiktive Anekdoten zu Prätorianerpräfekten, die den Unterhaltungswert steigern und die Imagination des Lesers anreizen sollten.³² Lange Zeit beurteilte die Forschung Herodian aufgrund dieses Anekdotenreichtums sehr negativ.³³ Erst die neuere Forschung hat hierin ein literarisches Konzept und literarische Tradition herausgelesen.³⁴ Die Literatur im frühen 3. Jh. knüpfte noch an die panegyrisch-enkomiastische Tradition und rhetorischen Stilmittel des 2. Jh. an.³⁵ Dies lässt sich bei Herodian, der Cassius Dio als Vorlage für den ersten Teil seines Werkes nutzte,³⁶ erkennen. Aber auch gattungstypische Elemente der antiken Historiographie und Biografie können bei Herodian festgestellt werden.³⁷ Dies führte bei Herodian zu einer unterhaltsamen Zeitgeschichte, die sich von den Werken eines Cassius Dio oder Marius Maximus unterschied.³⁸ Herodian verband historiographische Grundprinzipien und panegyrisch-enkomiastischen Stilmittel zu einem Deutungsmuster.³⁹

31 Vgl. Hartmann (2008b), S.894 mit Anm.6; sehr abwertend etwa Hohl (1954), S.1 („subalternen Literaten“) und 32 („Pfuscheri“); Hohl (1932), S.1136 („oberflächliche Antionener“) und S.1144 („Seichten und rhetorisierenden Belletristen“).

32 Vor der Herrschaftsakklamation des Pertinax hält Aemilius Laetus eine fiktive Rede, vgl. Herodian. 2.2.6; dass Fulvius Plautianus seine Instruktionen zur Ermordung des Severus schriftlich erteilte und somit einen Beleg für seine Schuld lieferte, ist eine fiktive Anekdote in Herodian. 3.11.9; Herodian lässt den Präfekten Macrinus die für ihn lebensgefährliche Post im Auftrag Caracallas öffnen, der darin die kaiserlichen Anschuldigungen las, vgl. Herodian. 4.12.7-8. In Herodian. 5.1.1-3 hält Macrinus eine fiktive Rede.

33 Siehe den Überblick bei Widmer (1964), S.7ff., der auch die wenigen positiven Wertungen zusammenstellt. Siehe auch das Fazit bei Kolb (1972), S.161 „Das Hauptkennzeichen seines rhetorisch aufgeblähten, an Fakten überaus armen Werkes, ist das Streben nach farbiger und dramatischer Darstellung...“ oder etwa Alföldy (1989), S.431 „Niedrig ist auch das Niveau seiner Schrift als Historie: sie ist mehr eine Art historischen Romans als ein Geschichtswerk“. Weitere Negativwertungen zusammengestellt bei Hidber (1999), S.145f. Mit differenzierter Perspektive Zimmermann (1999c), S.123f.

34 Siehe die Argumente gegen eine romanhafte Gattungsform, gegen das annalistische Prinzip oder gegen die enkomiastisch-biographischen Strukturen bei Hidber (1999), S.153-160. Einigen zeitgenössischen Autoren war die Überschreitung literarischer Gattungsgrenzen bewusst und wurde von zahlreichen Historiographen der Kaiserzeit auch forciert, vgl. Zimmermann (1999a), S.17ff. Der kritische Appell Lukians an die Geschichtsschreibung etwa gibt einen Eindruck davon, wie bedenkenlos rhetorisch-poetische Ausdrucksformen der Lobrede und der Dichtkunst von zeitgenössischen Historiographen adaptiert wurden. Siehe Lukian πῶς δεῖ ἱστορίαν συγγράφειν c. 7ff. und vgl. auch Avenarius (1956), S.13ff.

35 Vgl. Zimmermann (1999a), S.27f., hier besonders S.48f.

36 Vgl. Kolb (1972), S.29ff., 38f., 47 und insbesondere 160ff.

37 Vgl. das Prooimion bei Herodian (1.1.1). Siehe auch die eigenen Recherchevermerke Herodians 1.11.1; 2.9.3-7; 2.15.6-7; 3.7.3; vgl. zum biographischen Element Hidber (2006), S.146f.

38 Vgl. Hidber (1999), S.147 und Hidber (2006), S.150f.; Zimmermann (1999a), S.55.

39 Vgl. Zimmermann (1999c), S.123ff. und 143, Zimmermann (1999a), S.17 und 55; siehe generell auch Zimmermann (1999d); den religiösen Aspekt historischer Kontinuität betont etwa Alföldy (1989), S.218.

Insbesondere die Herrschergestalt wurde bei Herodian zu einem Indikator historischen Wandels. Herodian stellte die Herrschergestalt Marc Aurel schablonenartig an den Beginn seiner Geschichte, die nach stoisch-enkomiastischen Tugendmuster ein *bonum exemplum* lieferte.⁴⁰ Der Autor schob dem sterbenden Marc Aurel einen inneren Monolog zu, der dem Leser die Logik seines Geschichtsbildes anhand einiger *mala exempla* gleich zu Beginn illustrieren sollte.⁴¹ Das Herrscherideal Marc Aurel wurde zum Bewertungsmaßstab für alle weiteren Herrschergestalten.⁴² Die Niedergangs- und Krisenvorstellungen des Autors korrelierten mit dem symbolisch überhöhten „goldenen Zeitalter“ Marc Aurels.⁴³ Parallel zu den „schlechten“ Herrschern und Prätorianerpräfekten erscheint zudem die Prätorianergarde, die gegenüber den disziplinierten Legionen als korrumpiert auftritt, hin und wieder als Parameter eines Herrschaftsniedergangs.⁴⁴

Trotz des historisch begrenzten Wertes bleiben die Ausführungen Herodians zu den Prätorianerpräfekten der Severerzeit und der Regierungsphase des Maximinus Thrax eine bereichernde Quelle. Die hintergründigen Ausführungen zum Aufgabenspektrum der Prätorianerpräfekten ermöglichen Analogien zur Zeit Philippus Arabs und Decius', in deren Regierungszeit Herodian sein Werk wohl abschloss und publizierte.⁴⁵ Die despektierlichen Anekdoten (die großen Juristen blieben als Prätorianerpräfekten unreflektiert),⁴⁶ überlagern zwar die Informationen zum Aufgabenspektrum der Prätorianerpräfekten, sie kaschieren diese aber nicht völlig. Die berichteten Eigenschaften der Prätorianerpräfekten haben daher

40 Vgl. Herodian 1.2, die Schlüsseleigenschaften Marcus Aurelius' waren etwa Paideia, Andreia oder Sophrosyne. Vgl. auch Hidber (2006), S.188f. und Zimmermann (1999c), S.123ff. und 142ff. Zur konzipierten Rolle des Princeps in der römischen Historiographie, siehe Zimmermann (1999a), S.27ff.

41 Vgl. Herodian I,3 – das jugendliche Alter, die Unerfahrenheit und die Unbildung des Herrschers begründen hierbei den negativen Wandel, der sich an den Reichsgrenzen durch den Druck germanischer bzw. barbarischer Nachbarn ausdrückte. Siehe zur Parallelisierung der Herrschergestalten Widmer (1964), S.15f.

42 Vgl. Hidber (2006), S.201-243.

43 Vgl. zum Krisenbewusstsein Herodians Alföldy (1989), S.273ff.; siehe zu Herodians Krisen- und Geschichtsbewusstsein auch die Literatur bei Sidebottom (1998), S. 2776ff. und Marasco (1998), S.2837ff.

44 Vgl. zum disziplinierten Soldatenschema Widmer (1964), S.45f.; die Prätorianer erscheinen dagegen oft als korrumpierte und unwürdige Soldaten, vgl. Herodian. 2.2.5; 2.4.4-5; 2.5-6; 2.10.2; 2.12.6; 2.13.2-11; in 5.4.8 lässt Herodian die Prätorianer ausnahmsweise als tapfere Elite erscheinen, um die Feigheit des Macrinus zu unterstreichen; in 5.8.5-8 ermorden sie den Kaiser Elagabal und deren Mutter, trotz des unwürdigen Verhaltens des Elagabal bleibt dies ein Kaisermord; in 8.8.5-8 erscheinen sie als unwürdige Kaisermacher.

45 Siehe die Argumente hierfür bei Alföldy (1989), S.212-219. Siehe auch die Zusammenstellung bei Hartmann (2008b), S.895 Anm.9.

46 Vgl. zum allgemeinen Präfektenbild Alföldy (1989), S.210-212; überaus polemisch sind die Ausführungen zu einzelnen Präfekten etwas in Herodian. 1.8.1f.; 4.12.1; 5.7.6.

nur wenig Aussagewert für die Funktion, da sie negative Herrschaftsentwicklungen betonen sollten. Die provinzielle Herkunft, der geringe Sozialstatus und die subaltern „öffentliche“ Tätigkeit des Autors haben die Perspektive Herodians auf den höchsten Funktionsträger im kaiserlichen Stab einseitig geprägt.⁴⁷ Auch wenn Herodian einer gewissen sozialen Mobilität bzw. dem Aufstieg ritterlicher Funktionsträger positiv gegenüber gestanden haben dürfte. Als illustratives Beispiel kann die fiktive Antrittsverlautbarung des Macrinus gelten.⁴⁸ Selbst ein Macrinus konnte durchaus positive Züge erhalten, indem sein Aufstieg zum Kaiser mit positiven Eigenschaften argumentiert wurde.⁴⁹ Dennoch blieb das „aristokratische“ Element, trotz der Hilflosigkeit des Senats gegenüber tyrannischen Auswüchsen,⁵⁰ ein fester Bestandteil in Herodians Geschichtsbild.⁵¹ In der Wertung Herodians erscheinen die Prätorianerpräfekten daher als Indikatoren einer negativen Herrschaftsentwicklung. Die Darstellung der höchsten Funktionsträger im kaiserlichen Stab und engsten kaiserlichen Vertrauten wurde dem negativen Herrscher- und Krisenbildern angepasst.

Weitere literarische Quellenbelege aus jener Zeit sind ansonsten sehr rar. Es ist allein der richterlichen Funktion der Prätorianerpräfekten und der gerichtlichen Bedeutung ihrer Urteile zu verdanken, dass **Philostratos** (Mitte 3. Jh.) in seinen philosophischen Schriften einen zeitgenössischen Eindruck von der richterlichen Funktion bietet. Auch wenn der historische

47 Im Prooimion 1.2.5 betont Herodian seine sachliche und temporäre Nähe mit seiner Trägerschaft „öffentlicher“ Tätigkeiten. Siehe hierzu die sprachlichen Argumente bei Alföldy (1989), S.227ff., der für den niederen Dienst eines Sklaven/ Freigelassenen im kaiserlichen Hofbetrieb plädiert; zur kleinasiatischen Herkunft vgl. Alföldy (1989), S.223f. und zu den Sympathien gegenüber der provinziell-urbanen Oberschicht Zimmermann (1999c), S.142; vgl. auch Hartmann (2008b), S.896ff.

48 „...Unter meiner Regierung sollen alle furchtlos und ohne Blutvergießen ihr Leben führen, und man wird die Regierung eher eine Aristokratie nennen als eine Alleinherrschaft. Niemand soll es jedoch für unwürdig erachten oder für einen Fehler des Schicksals halten, dass es mich als Angehörigen des Ritterstandes so weit emporhob. Denn was nützt vornehme Abkunft, wenn ihr kein gütiges und menschenfreundliches Wesen innewohnt? Sie ist ja ein Geschenk des blinden Zufalls und fällt auch Unwürdigen zu; die edle Wesensart aber verschafft jedem seinen eigenen Ruhm...Sittlichkeit und Güte werden bewundert und gewähren zugleich dem, der diese verwirklicht, die Frucht des Ruhms...“, vgl. Herodian 5.1.4-6 (Übers. nach Müller (1996). Die Sensibilität Herodians für politischen und sozialen Wandel betont Alföldy (1989), S.439ff., doch gehen seine systematischen und sozialen Schlussfolgerungen etwas zu weit, wenn er von einer willkürlichen Militärmonarchie, dem Niedergang der städtischen Oberschicht und dem (fast kompletten) Bedeutungsverlust der senatorischen Oberschicht ausgeht, der für ihn in absolute Bewegungsunfähigkeit kulminierte. Der Niedergang der „Eutrapiden“, wie sie Herodian bezeichnet, setzt Alföldy mit einem Niedergang der tradierten Nobilität gleich, der durch den Zuwachs von *homines novi* dynamisiert wurde.

49 So wandelte sich der durchaus positive Tenor bezüglich Macrinus, indem Müßiggang, luxuriöser Lebensstil und zuletzt Unsicherheit und Feigheit in der Regierung überwogen, vgl. Herodian 5.2-4.

50 Vgl. Herodian. 2.6.3; 3.8.1 und 7; 4.6.1-2 und 4.11.9; 5.6.1; 5.7.4; 7.3.1.

51 Vgl. zum aristokratischen Element 1.2.2; 1.6.6; 1.7.4; 2.3.10; 6.1.2.

Wert der Schilderungen begrenzt sein dürfte.⁵² Trotz polemischer Andeutungen etwa zu den Eigenschaften eines Ofonius Tigellinus bietet Philostratos einen Einblick in die richterliche Arbeits- und Verfahrensweise der Prätorianerpräfekten im 3. Jh.⁵³

Ansonsten ist der Historiker größtenteils auf nicht-zeitgenössische Autoren des 4., 5. und 6. Jh. angewiesen. Als Zeitgenosse des späten 3. Jh. kann noch **Eusebius von Caesarea** gelten, der in seiner Kirchengeschichte, die im ersten Viertel des 4. Jh. abgeschlossen wurde,⁵⁴ ein paar Belege der Prätorianerpräfekten bietet. Die Schilderungen, die sich auf die Gerichtsbarkeit und administrativen Schlüsselposition der Prätorianerpräfekten beziehen,⁵⁵ geben von der Funktion im späten 3. und frühen 4. Jh. einen kurzen Eindruck. Mit größeren Zeitabstand zum 3. Jh. wäre dann die Kaisergeschichte des **Aurelius Victor** zu nennen. Das komprimierte Werk vollendete Victor um 360 und damit in einer Zeit, in der die Regionalisierung und Entmilitarisierung der Prätorianerpräfektur weit fortgeschritten war.⁵⁶ Im Rückblick auf das 3. Jh. kritisierte Victor die militärische, barbarische oder einfache Herkunft vieler Kaiser, den Verlust an Werten und Bildung sowie einen allgemeinen Herrschaftsniedergang.⁵⁷ Dem Senatorenstand verbunden, diagnostizierte er dem Senat den Verlust jeglicher militärischen und politischen Gewalt.⁵⁸ Als paganer Autor beurteilte Victor, der dem Vormarsch des Christentums kritisch gegenüberstand, Diocletian und die tetrarchischen Herrscher recht positiv.⁵⁹ Über die Prätorianerpräfekten des 3. Jh. bietet Victor einige Anmerkungen, die dem Leser auf prägnante Weise die politische und militärische Bedeutung der Präfekten im 3. Jh. suggerieren. Diese sind jedoch nicht frei von

52 Nach Philostr. VS 2.32.627 wurde die Mordanklage des verbannten Heliodoros (unter Caracalla) vor den Präfekten in Rom verhandelt; einen Hinweis auf die Vollstreckungsbefugnisse bieten VS 2.1.561 und VA 4.52 und 7.16; Ofonius Tigellinus, der von Nero die „Macht über Leben und Tod“ erhielt, soll den wegen seiner kritischen Reden angeklagten Demetrios aus Rom verbannt haben und den verdächtigen Apollonius verdeckt beobachtet haben, vgl. Philostr. VA 4.42-43; der Präfekt Tigellinus soll die Anklage gegen Apollonius wegen Majestätsbeleidigung geleitet, den Fall im nicht öffentlichen Verfahren verhandelt und die Vernehmung durchgeführt haben, vgl. Philostr. VA 4.44; die negative Charakteristik des Präfekten erklärt sich damit, dass der Autor den Apollonius positiv herausstellen wollte, da er von Julia Domna hierzu beauftragt wurde, vgl. Dzielska (1986), S.83f., 186f.; zur VA siehe Schirren (2005); Flinterman (1995).

53 Siehe Kapitel III.3.

54 Vgl. Hartmann (2008c), S.27ff.; das Werk stand in christlich-chronographischer Tradition und diente apologetischen Zwecken, vgl. Timpe (2007c), S.292f., 300.

55 Vgl. Euseb. H. e. 5.21; 9.1.2-6; 9.9a.1.

56 Zur Entstehungszeit der Kaisergeschichte vgl. Hartmann (2008c), S.21; zur literarischen Tradition der Kaisergeschichte vgl. Bleckmann (1997), S.11f.; zur spätantiken Präfektur siehe Kapitel IV.4.

57 Vgl. Aur. Vict. 24-25; 33.9-11; 33.23-26; Christ (2005), S.177f.; Hartmann (2008c), S.27.

58 Vgl. Aur. Vict. 33.34-35; dem Tacitus setzte er das Bild eines letzten „Senatskaisers“, vgl. Aur. Vict. 36.

59 Vgl. Aur. Vict. 39.

fehlerhaften Informationen und verschweigen oft wichtige Zusammenhänge.⁶⁰ Allein von der Quantität der Belege her fällt mit zeitlich größerem Abstand die **Historia Augusta** ins Gewicht. Die Ausführungen zu den Prätorianerpräfekten sind jedoch oft fiktiv und anachronistisch. Sowohl die Form und der Inhalt als auch der schlechte Ruf der HA machen die Arbeit mit dieser umstrittenen Schrift diffizil.⁶¹ Geradezu nebulös bleiben Zeit und Umstand der Entstehung sowie die Autorenschaft der Schrift. Die für die 30 Viten signierten (6) Autorennamen und die Dedikation an Diokletian und Konstantin wurden in der Forschung relativiert. Bereits Hermann Dessau 1889 und Theodor Mommsen 1890 legten in zwei Aufsätzen Argumente für eine spätere Entstehungsphase vor.⁶² Es konnte glaubhaft gemacht werden, dass die Kaiserviten um die Wende vom 4. zum 5. Jh. entstanden sind.⁶³

Aus den Überlegungen zu den literarischen Vorlagen der Viten entstand sogar eine eigene Forschungsrichtung. Insbesondere die ältere Forschung war bemüht, den damals als *scriptores historiae augustae* aufgefassten Autoren, eine basale Vorlage zuzuordnen.⁶⁴ Paradigmatischen Charakter für diese Forschungsrichtung hat die von Enmann postulierte und nach ihm benannte „Enmannsche Kaisergeschichte“,⁶⁵ auf der viele Theorien zur Entstehung

60 Vgl. Aur. Vict. 20.34 (Papinianus-Nr. wird als Prätorianerpräfekt auf Befehl des Caracalla ermordet; er soll zu diesem aber eine gute Beziehung gehabt haben, was unglaubwürdig ist); 22.1 (Macrinus-Nr. wird als Prätorianerpräfekt zum Kaiser erhoben; seine Beteiligung an der Ermordung des Severus Alexander wird jedoch verschwiegen); 24.6 (Ulpianus-Nr. soll durch Severus Alexander in der Prätorianerpräfektur, die ihm Elagabal verliehen haben soll, bestätigt und belassen worden sein); 26.5-6 (Ulpianus-Nr. soll die Garde angestiftet haben, sämtliche Richter in der Stadt zu beseitigen; zu dieser Zeit war er jedoch kein Präfekt mehr); 27.1 (Gordianus II soll seinen Vater als Prätorianerpräfekt begleitet haben und wird von Victor mit Gordianus III verwechselt; diese Funktion ist jedoch für beide nicht belegbar); 27.8 (Philippus Arabs-Nr. kommt als Prätorianerpräfekt zur Herrschaft, nachdem er Gordianus III ermordet hatte); 38.1 (Carus-Nr. wird wegen der Macht eines Prätorianerpräfekten zum Kaiser); 38.7 und 39.13 (Numerianus soll von seinem Prätorianerpräfekten und Schwiegervater Aper-Nr. ermordet worden sein; eine fiktive Konstruktion des Aurelius Victor); 39.15 (der Prätorianerpräfekt Aristobulus-Nr. wird als ein hervorragender Mann bezeichnet); 39.42.43 (der Prätorianerpräfekt Asclepiodotus-Nr.62 erhält ein Truppenkommando von Constantius Chlorus zu Niederschlagung des Allectus); 40.18 (der Prätorianerpräfekt Rufius Volusianus erhält durch Maxentius ein Militärkommando, um die Usurpation des D. Alexander niederzuschlagen).

61 Geradezu desaströs bleibt das Urteil Mommsen (1890), S.229 „Man darf bei den folgenden Instanzen nicht vergessen, dass diese Biografien eine der elendsten Sudeleien sind, die wir aus dem Alterthum haben, und dass ihren Verfassern alles eher zugetraut werden darf als Geschick und Consequenz im Verbergen des seltsamen von Dessau ihnen unterlegten Planes.“

62 Vgl. Dessau (1889), S.337ff. und hier besonders S.351f.; Mommsen (1890), S.228ff.; wobei Dessau für das letzte Viertel des 4. Jh. und Mommsen für die spätere Regierungszeit Konstantins plädierten.

63 Vgl. Syme (1968a) und (1968b), S.494f.; dagegen verortet Lippold (1998) und (1991) das Werk in konstantinische Zeit; für die Zeit Julians Mitte des 4. Jh. plädieren Rosen (2007), S.319f.; Baynes (1926).

64 Siehe zu den Vorschlägen in der älteren Literatur Kolb (1972), S.1-7.

65 Grundlegender Anstoß bei Enmann (1884), S.338ff.; vgl. Bleckmann (1997), S.11f.; Hartmann (2008c), S.25.

basieren.⁶⁶ Zumindest lässt sich die Benutzung von Cassius Dio und Herodian durch den Autor der Viten nachzeichnen. Wobei der Autor neben wörtlichen Exzerpten auch mit Transpositionen, Kürzungen, Umformungen und dem Weglassen von Stellen arbeitete.⁶⁷ Beispielsweise die Commodus-Ermordung bei Herodian, die im Detail der Domitian-Ermordung des Cassius Dio ähnelt (bei beiden begründet die aufgedeckte Proskriptionsliste die Motivation der Verschworenen)⁶⁸ und vom Schreiber der *Historia Augusta* übernommen und verändert wurde.⁶⁹ Auch Darstellungen der Prätorianerpräfekten haben nur einen sehr begrenzten historischen Wert. Allein die Anzahl der fiktiven bzw. sehr unsicheren Präfekten des 3. Jh., die nur in der *Historia Augusta* erwähnt werden, ist beachtlich.⁷⁰ Für die namentliche Überlieferung der Präfekten des späten 2. und frühen 3. Jh. hat zwar L. L. Howe der HA eine gewisse Validität attestiert.⁷¹ Dennoch erscheinen die Prätorianerpräfekten oft in anachronistischen, fiktiven und fehlerhaften Anekdoten.⁷² Der Autor der HA hatte zudem manche Informationen lediglich von anderen Autoren übernommen und abgeändert.⁷³

66 Vgl. Syme (1968a) und (1968b), S.494f.; Barnes (1978); Hartmann (2001), S.29f.; Kreucher (2003), S.18f.

67 Für Herodian macht dies Kolb (1971), S.8ff. in der *Vita Max.-Balb.* deutlich, prägnant auf S.16f.

68 Die Übereinstimmung wurde bereits von Hohl (1932), S.195 und in neuerer Zeit von Kolb (1972), S.38-39 konstatiert; vgl. die Stellen bei Cassius Dio 67.15.3-4 und Herodian 17.1-7.

69 Vgl. HA v.Com. 9.3.

70 Siehe in der *Prosopographie* Nr.77-90; vgl. Howe (1942), S. 114f.

71 Vgl. Howe (1942), S.112-114.

72 Für die Zeit Hadrians berichtet der Autor von der Vergabe ägyptischer Präfekturinsignien an den Prätorianerpräfekten Marcus Turbo und bietet damit eine anachronistische Reflexion der spätantiken Titulaturvergabe, vgl. HA v.Hadr. 6.7; siehe auch die konstruierten Schreiben und Reden zu Timesitheus-Nr.44 (der fälschlicherweise „Misisitheus“ genannt wird), vgl. HA v.Gord. 24.2-25.4 und 27.5-8; siehe die ausgeschmückten Intrigen des Philippus-Nr.46, vgl. HA v.Gord. 28.5-30.9; nach HA v.Gord. 29.6-30.7 soll Gordianus III seinen Präfekten Philippus-Nr.46 (unglaublich) zum Mitkaiser gemacht und für sich den Rang eines Caesar und dann eines Präfekten erbitten haben; in HA v.Valer. 6.6 wird in einer fiktiven Rede des Decius fälschlicherweise angedeutet, dass ein Zensor im 3. Jh. über die Prätorianerpräfekten ein Bewertungsrecht gehabt haben könnte; siehe die fiktive Rede des Ballista-Nr.51, der aufgrund seiner geringeren Stellung auf die Herrschaft verzichtet haben soll, vgl. v.Trig.Tyr. 4-6; nach HA v.Tac. 18.3-5 und 19.2 soll der Stadtpräfekt die gesamte Appellationsgerichtsbarkeit gegen sämtliche Stadthalter und Würdenträger unter Tacitus erhalten hat, was am Ende des 3. Jh. gerade einen bedeutenden Aufgabenbereich der Prätorianerpräfekten dargestellt hatte; unglaublich ist die Anekdote in HA v.Car. 7.3, wonach sich Carus in einem Schreiben an seinem Prätorianerpräfekten über den Lebenswandel seines Sohnes und Mitkaisers Carinus ausgelassen haben soll; eine fiktive Anekdote ist auch HA v.Car. 16.4-5, wonach Carinus seinen Prätorianerpräfekten ermordete und den niederen Matronian-Nr.80 einsetzte, der sein lasterhaftes Leben unterstützen sollte.

73 Vgl. HA v.Max. 14.4 (die Ermordung des Präfekten Vitalianus in Rom wurde als Information von Herodian übernommen, vgl. Herodian. 7.6.4-8); HA v.Max. 23.7 (die Information, dass der zweite Präfekt des Maximinus im Feldlager ermordet wurde, wurde von Herodian übernommen, vgl. Herodian. 8.5.9); HA v.Max. 32.4 (Informationen zur Ermordung von Maximinus' zweiten Präfekten im Lager wurden wohl von

Gerade ausführlichere Darstellungen wie beim Prätorianerpräfekten Timesitheus-Nr.44, der als Mentor des Gordianus III zum Garanten einer guten Herrschaft porträtiert wurde, ergänzte der Autor mit fiktiven und fehlerhaften Informationen.⁷⁴ Hinsichtlich der Funktion der Prätorianerpräfekten im 3. Jh. bietet die HA anekdotenhafte und auf einzelne Präfekten bezogene Aussagen von geringem historischem Wert. Dennoch enthalten die Ausführungen hintergründige Schilderungen darüber, welche Bedeutung den Prätorianerpräfekten in der militärischen Kommandostruktur sowie in der militärischen und fiskalischen Administration des 3. Jh. zugesprochen wurde.⁷⁵

Zahlreiche Belege für die Prätorianerpräfekten des 3. Jh. bietet auch die um die Wende vom 4. zum 5. Jh. geschriebene *ἱστορία νέα* (*Historia nea*) des **Zosimus**, eine komprimierte Geschichte des Römischen Reiches von der Zeit des Augustus bis zum Jahr 410.⁷⁶ Der pagane Autor zeigt die Prätorianerpräfekten in ihrer Rolle im kaiserlichen Alltagsgeschäft und betont wiederholt die rechtlichen Kenntnisse und leitenden Fähigkeiten und Funktionen einzelner Präfekten. Wobei die rechtlichen Kenntnisse und leitenden Fähigkeiten insbesondere

Dexippus übernommen); HA v.Gord. 10.5-8 (die Schilderung des Herodian zur Ermordung des Präfekten Vitalianus in Rom wird leicht abgewandelt übernommen, vgl. Herodian. 7.6.4-8).

74 Der Präfekt wird fälschlicherweise „Misitheus“ genannt und erscheint als gebildeter Mentor eines nobilitären „Kindkaisers“, der die Herrschaft zum Guten wandte, vgl. HA v.Gord. 23.6-25.7; 27.2; 27.4-28.6; zum Bild des „Kindkaisers“ vgl. Herrmann (2013), S.22ff. und 91f.

75 Für Timesitheus-Nr.44 werden Aufgaben in der militärischen Versorgung und Leitung ausgeführt, vgl. HA v.Gord. 28.2-4; eine militärische Leitungs- und Versorgungsfunktion wird für Ballista-Nr.51 angedeutet, vgl. HA v.Valer. 4.4; HA v.Trig.Tyr. 12.1-8, 12.11 und 18.4-10; HA v.Gall. 1.2 und 3.2-4; von einer Kommandofunktion des Heraclianus-Nr.54 wird berichtet in HA v.Gall. 13.4-5 und 14.1; nach HA v.Claud. 15.1-4 stimmte sich Kaiser Decius mit dem wohl fiktiven Prätorianerpräfekten Ablavius Murena-Nr.80 bei der Beförderung, Kommandovergabe und Personalausstattung des späteren Kaisers Claudius ab; eine militärische Anekdote findet sich auch in HA v.Aurelian. 44.2; in HA v.Aurelian. 13.1 nimmt der wohl fiktive Prätorianerpräfekt Baebius Macer-Nr.83 vor dem Heer einen Platz im kaiserlichen Stab Aurelians ein; nach HA v.Aurelian. 48.3 soll ein anonymes Prätorianerpräfekt-Nr.85 Einwände gegen die Pläne Aurelians erhoben haben, die Stadt Rom mit kostenlosen Wein zu versorgen; in HA v.Tac. 8.3 stellt der fiktive Prätorianerpräfekt Moesius Gallicanus-Nr.86 Tacitus als den vom Senat gewählten Princeps dem versammelten Heer vor und spricht die Soldaten als Kameraden an, was eine militärische Funktion impliziert; in einem fiktiven Schreiben lässt Kaiser Valerian seinen Prätorianerpräfekten Mulvius Gallicanus-Nr.81 veranlassen, dass der junge Probus als neuernannter Tribun außerordentlichen Sold sowie eine komfortable Versorgung und Unterbringung erhält, vgl. HA v.Prob. 4.3-7; in einem weiteren fiktiven Schreiben lässt Probus unmittelbar nach seiner Herrschaftsakklamation seinen Prätorianerpräfekten die Weisung, das Heer mit Proviant und allem nötigen Material zu versorgen, vgl. HA v.Prob. 10.7; unter Probus soll sich nach HA v.Car. 5.4 der Prätorianerpräfekt Carus-Nr.57 bei den Soldaten beliebt gemacht haben, was auf eine militärische Funktion hindeutet; nach HA v.Car. 8.2 soll Carus auf Drängen seines Prätorianerpräfekten-Nr.60 in das „persische“ Gebiet vorgestoßen sein; vor der Heeresversammlung soll Diocletian den Prätorianerpräfekten Aper-Nr.60 ermordet haben, vgl. HA v.Car. 13.3, 14.4.

76 Vgl. Kreucher (2003), S.33; Hartmann (2008c), S.44.

unter den Severern (etwa am Beispiel der großen Rechtsgelehrten) und die militärisch-administrative Leitungsfunktion unter den „Soldatenkaisern“ betont werden.⁷⁷ Die interessanteste Passage in dem Werk des Zosimus findet sich in einem hinteren Abschnitt, in dem Zosimus die Schwächung der Prätorianerpräfektur (als Bestandteil der bestehenden Ordnung) durch Konstantin scharf kritisiert. Durch die Regionalisierung und Vervielfältigung verlor die Prätorianerpräfektur nach Zosimus die Rolle als zweitmächtigstes Amt, die Leitung der Gardetruppen, die Leitung der an den Grenzen stationierten Truppen, die Aufgabe der Lebensmittelverteilung und die militärische Gerichtsbarkeit.⁷⁸ Zusammengefasst also die militärische und administrativ-fiskalische Leitungsfunktion. Damit gibt Lydos einen für die Forschung wichtigen, wenn auch teils anachronistischen (die Regionalisierung und Vervielfältigung war zur Zeit Konstantins nicht abgeschlossen), Beleg für die Multifunktionalität der Präfektur im späten 3. Jh.

Von den multifunktionalen Aufgaben und der administrativen Bedeutung der Prätorianerpräfektur berichtet retrospektiv **Johannes Lydos** in seinem Werk über die Magistraturen, das um die Mitte des 6. Jh. entstand und besondere Beachtung verdient.⁷⁹ Trotz des großen Zeitabstandes zum 3. Jh. birgt dieses Werk wertvolle Einsichten, da der Autor selbst im administrativen Stab der Prätorianerpräfekten im Osten Karriere machte.⁸⁰

77 Vgl. Zos. 1.9.1-2 (die rechtlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Präfekten Aemilius Papinianus-Nr.22 werden hervorgehoben; außerdem soll der Präfekt die Anschläge des Caracalla auf Geta verhindert haben); 1.10.1 (der Präfekt Opellius Macrinus-Nr.25 wird zum Kaiser erhoben); 1.11.2-3 (Flavianus-Nr. und Chrestus-Nr. werden von Severus Alexander zu Präfekten ernannt, beide sollen im Kriegswesen erfahren und im Frieden dazu geeignet gewesen sein, leitende Aufgaben wahrzunehmen; die Kaiserinmutter Mamaea soll Ulpianus-Nr. zum alleinigen Präfekten ernannt haben, einen hervorragenden Gesetzgeber, der die Alltagsgeschäfte gut erledigen und zukünftige Entwicklungen vorhersehen konnte); 1.13.2 (Mamaea soll in Begleitung der zwei Präfekten getötet worden sein, nachdem sie den Palast verließ, um einen Umsturz zu verhindern); 1.17.2 (Gordianus III soll mit Timesitheus-Nr.44 einen gebildeten Mann zum Präfekten ernannt haben, um den Eindruck einer vollkommenen Herrschaft erweckt zu haben); 1.18.2-3 (nachdem Timesitheus-Nr.44 verstorben war, wurde Iulius Philippus-Nr.46 zum Präfekten ernannt, der eine Revolte des Heeres veranlasst haben soll, indem er die Lebensmittelversorgung des Heeres im Feindesland manipulierte); 1.19.2 (Philippus-Nr.46 soll seinem Bruder Iulius Priscus-Nr.45 - der unter der Regentschaft seines Bruders dauerhaft Präfekt war - die Leitung der syrischen Legionen anvertraut haben); 1.20.2 (Iulius Priscus-Nr.45 wird als Statthalter und „Last“ der östlichen Provinzen erwähnt und mit den Steuereintreibungen in Verbindung gesetzt); 1.32.1 (Successianus-Nr.50 wird -vor seiner Ernennung zum Präfekten- als Feldherr erwähnt); 1.32.2 (Successianus-Nr.50 leitete als Präfekt gemeinsam mit dem Kaiser den Wiederaufbau von Antiochia); 1.40.2 (Heraclianus-Nr.54 plante als Präfekt mit der militärischen Führung den Sturz des Gallienus); 1.73.1 (Sabinus Iulianus-Nr.58 wird von Feldherren zum Kaiser ernannt).

78 Vgl. Zos. 2.32.2

79 Zum Werk *De Magistratibus* vgl. Bandy (1983), XXVI-XXXVII.

80 Vgl. Bandy (1983), X-XXIII; Martindale (1980), S.612f.;

Der Autor eignete sich wertvolle Kenntnisse über die Zuständigkeiten und über den binneninstitutionellen Aufbau der Prätorianerpräfektur im östlichen Provinzbereich an. Durch den Zugang zu den archivierten Dokumenten und Rechtstexten besaß der Autor zudem Kenntnisse über die langfristige Entwicklung der Prätorianerpräfektur. Als konservativer Autor, der die antiken Traditionen respektierte, betrachtete Lydos die fiskal-administrativen Entwicklungen der Prätorianerpräfektur seiner Zeit sehr kritisch und wertete die Entwicklungen seit Konstantin als einen Abstieg dieses „Amtes“.⁸¹ Auch wenn Lydos im Rückblick die antike Prätorianerpräfektur idealisierte und den historischen Ursprung der Präfektur anachronistisch erklärte,⁸² erhält der Leser eine Skizze von der Multifunktionalität und administrativen Bedeutung der Prätorianerpräfektur für die Zeit vor den konstantinischen Maßnahmen (spätes 3. und frühes 4. Jh.).⁸³

Unter den mittelalterlichen (byzantinischen) Quellen ist noch die Weltchronik des **Zonaras** zu erwähnen, der unter Alexios I der kaiserlichen Leibwache und Kanzlei vorstand und sein Werk unter Benutzung längst verlorener Werke im 12. Jh. schrieb.⁸⁴ In seiner Chronik erwähnt Zonaras die Prätorianerpräfekten im Zusammenhang mit der politischen Ereignisgeschichte. Trotz einiger Unsicherheiten, die durch die enorme zeitliche Distanz zum 3. Jh. und durch die Nutzung diverser Quellen bedingt ist, birgt die Chronik zusätzliche Überlieferungsstränge und Belege für den politischen Einfluss und die militärische Funktion der Prätorianerpräfekten in dieser Zeit.⁸⁵

81 Vgl. Bandy (1983), XVII, XIX; Lyd. de Mag. 2.10-11; sehr kritisch sah Lydos den Verzicht die präfekturalen Dekrete und Weisungen auf Latein zu verfassen, vgl. Lyd. de Mag. 2.12.

82 Vgl. Lyd. de Mag. 1.14-15; 2.3; 2.6.

83 Vgl. Lyd. de Mag. 2.6 (hiernach leiteten die Präfekten den *palatium* und das damit verbundene Gericht, den militärischen Bereich und das zivil-administrative Personal); 2.7 (die Präfekten besaßen umfassende Zuständigkeiten (bei allen öffentlichen/nichtprivaten Angelegenheiten) und alle Magistraten waren von ihnen abhängig); 2.8. (die Präfekten besaßen mehr Macht als die Konsuln und leiteten die öffentlichen Gelder); 2.9 (Einbindung der Präfekten in Hof- und Begrüßungsrituale; Überordnung gegenüber militärischen Befehlshabern); 2.10 (die Präfekten verloren die Leitung der kaiserlichen Gerichtsbarkeit, das militärische Oberkommando und die Aufsicht über die *fabricae* und den *cursus publicus*); 2.11 (die Präfekten verloren die Führung der militärischen Register, die Leitung über das Personal im *palatium* und behielten nur die Aufsicht über die militärischen Ausgaben).

84 Vgl. Hartmann (2008c), S.43; Banchich/Lane (2009), S.2f.; Brecht (1999), S.56f.; Bleckmann (1992), S.45f. Ziegler (1972), S.718f.; Körner (2002), S.25f.

85 Vgl. Zon. 12.15 (Zonaras berichtet, dass Domitius Ulpianus-Nr.36 seine Mitpräfekten ermordete, nachdem er zum Präfekten ernannt wurde; er berichtet auch von der Ermordung des Ulpianus durch die eigenen Prätorianer); 12.18 (Zonaras nennt Timesitheus-Nr.43 fälschlicherweise Timesocles und schildert den militärischen Sturz des Gordianus III durch den Präfekten Philippus-Nr.45); 12.19 (Zonaras berichtet von einer falschen Überlieferung, die behauptet, dass Philippus-Nr.45 nur Präfekt von Ägypten war); 12.24 (der

Der literarische Abriss zeigt, dass die Prätorianerpräfekten und ab dem 3. Jh. auch die Prätorianerpräfektur als Funktion das Interesse der antiken, spätantiken und mittelalterlichen Autoren geweckt hat. In den historisch-chronologischen Werken zur Römischen Kaiserzeit wurden die Prätorianerpräfekten stets in die Darstellung der politischen und militärischen Ereignisgeschichte integriert. Trotz der vielfältigen Stereotypen und literarischen Topoi lassen sich durch intensive und kritische Quellenanalyse bestimmte Funktionsmerkmale und allgemeine Zuständigkeiten der Prätorianerpräfekten ausarbeiten. Durch Abgleich der literarischen Quellen aus diversen Jahrhunderten lassen sich langfristige Entwicklungen und Institutionalisierungsprozesse für die Präfektur nachvollziehen. Während die Autoren des 1. und 2. Jh. die Prätorianerpräfekten noch als einzelne politische und militärische Akteure erwähnten, so richteten die Autoren ab dem 3. Jh. ihren Fokus stärker auf die Funktion der Prätorianerpräfekten und die funktionalen Merkmale der Prätorianerpräfektur. Doch erst die Auswertung der gesamten Quellenlage, zu der noch die Rechtsquellen (als Unterkategorie der literarischen Quellen) sowie die epigraphischen und papyrologischen Quellen hinzuzuzählen sind, lassen ein kohärentes und detaillierteres Gesamtbild der Prätorianerpräfektur im 3. Jh. nachzeichnen.

b. Die Prätorianerpräfekten in den Rechtsquellen

Gattungstypisch gehören die Rechtsquellen zu den literarischen Quellen und können als eine Art Unterkategorie betrachtet werden. Der hohe Wert der Rechtsquellen für die Erforschung der Prätorianerpräfektur und der rechtshistorische Überlieferungszusammenhang rechtfertigen es, diese Quellengruppe separat hervorzuheben. Die historischen Kenntnisse über die Jurisdiktion und richterliche Funktion der Prätorianerpräfekten im 3. Jh. basieren hauptsächlich auf den in der Spätantike kodifizierten Rechtsquellen. Im *Corpus Iuris Civilis*, der spätantiken Rechtssammlung, die im Auftrag von Kaiser Iustinian von Epitomatoren

Präfekt Ballista/Kallistos-Nr.51 wird als Reiterkommandant und Befehlshaber unter den Macriani genannt); 12.25 (Zonaras berichtet von einem Überlieferungsstrang, wonach Gallienus durch seinen Präfekten Heraclianus-Nr.54 ermordet wurde); 12.28 (der Präfekt Florianus-Nr.56 besiegt gemeinsam mit Tacitus die Goten, die Zonaras fälschlicherweise Skythen nennt); 12.29 (Zonaras berichtet, dass Carus-Nr.57 einen Teil von Europa kommandierte); 12.30 (Zonaras berichtet fälschlicherweise, dass Numerianus von seinem Präfekten und Schwiegervater Flavius Aper-Nr.60 ermordet wurde); 12.31 (Diocletian ermordet Flavius Aper-Nr.31, der nach Zonaras die gesamte Armee kommandierte; Asclepiodotus-Nr.62 schlägt die Usurpation des Allectus nieder, den er mit Charausius verwechselt und Crassus nennt).

zusammengestellt wurde, finden sich in den Digesten/Pandekten und im Codex Iustinianus wertvolle Quellenbelege zur Rechtspraxis und Rechtsprechung im 3. Jh.⁸⁶ Es ist dem glücklichen Umstand zu verdanken, dass die spätantiken Epitomatoren in den Digesten/Pandekten, die das Juristenrecht seit der Spätrepublik umfassend darstellen sollten,⁸⁷ einzelne Rechtsauslegungen von Prätorianerpräfekten berücksichtigten.⁸⁸ Eine herausgehobene Erwähnung verdient der kurze Auszug aus dem Werk des Charisius über die Prätorianerpräfektur in den Digesten, das einen funktionalen Einordnungsversuch für das 3. Jh. und einen ersten Beleg für die inappellable Gerichtsbarkeit der Prätorianerpräfekten bietet.⁸⁹ Besondere Erwähnung verdient im Zusammenhang mit der inappellablen Gerichtsbarkeit der Präfekten auch ein Beleg des Hermogenian.⁹⁰ Und auch die wichtigsten Belege für die inappellable Gerichtsbarkeit der Präfekten, die auf ein konstantinisches Edikt basieren, finden sich in den Rechtsquellen.⁹¹ Allein diese wenigen Belege verdeutlichen, welche essentielle Bedeutung den Prätorianerpräfekten im Bereich der kaiserlichen Rechtsprechung, Rechtsauslegung und Rechtsentwicklung im späten 3. Jh. zukam.

c. Die Prätorianerpräfekten in den epigraphischen Quellen

Eine für die Chronologie wichtige Quellengattung stellen die epigraphischen Quellen dar,⁹² die erst das nötige Informationsgerüst liefern, um die Lebensläufe der Prätorianerpräfekten rekonstruieren zu können und die Existenz von nicht wenigen Präfekten zu belegen. An dieser Stelle sei auf die Prosopographie in Kapitel VI verwiesen. Aufgrund der schlechten literarischen Überlieferungslage stellen die Inschriften für das späte 3. Jh. eine essenzielle Informationsquelle für die Kaiser-, Provinzial- und insbesondere Verwaltungsgeschichte dar.⁹³ Von besonderem Interesse sind die epigraphischen Quellen für dieses Sujet, weil sie

86 Zum Aufbau und zur Entstehung des *Corpus Iuris Civilis* vgl. Kaser/Hackl (1996), S.12f.; Söllner (1996), S.134f.; Wieacker (2006), S.287f.; Hartmann (2008b), S.23-24; zur Rechtsprechung im 3. Jh. vgl. Schnebelt (1974), S.193f.; Wieacker (2006), S.120f., 149f.; Schuol (2008), S.633f.; Babusiaux/Kolb (2015), S.1f.; Altmayer (2014), S.16, 281f.; Körner (2002), S.158f.

87 Vgl. Wieacker (2006), S.294f.; siehe die Übersetzung von Behrends/Knütel Bd. 2-4 (1995f.)

88 Siehe hierzu die Auswertung in Kapitel IV.3.b-d.

89 Vgl. Dig. 1.11.1; Kapitel III.1. Anm.19; III.5. Anm.256; IV.1.Anm. 108; IV.2. Anm.197; IV.3 Anm.116-128, 156.

90 Vgl. Dig. 4.4.17; Kapitel IV.3.b Anm.129-130.

91 Vgl. Cod. Th. 11.30.16; Cod. Iust. 7.62.19.

92 Vgl. Eck (1997), S.92f.; Eck (1995b), S.33f.; siehe die Einführungswerke von Meyer (1991); Schmidt (2004).

93 Vgl. Peachin (1990), S.9f.; Kreucher (2003), S.41f.; Hartmann (2008b), S.53f.; Altmayer (2014), S.39f.

administrative Maßnahmen für die Prätorianerpräfekten belegen und dem Historiker zeigen, dass die Präfekten in administrative Vorgänge involviert wurden und gegenüber anderen administrativen Funktionsträgern in ein hierarchisch übergeordnetes Verhältnis traten.⁹⁴ Glücksfunde stellen in diesem Sinne die Inschrift aus Saepinum (spätes 2. Jh.) und die Inschrift aus Aragua (Mitte 3. Jh.) dar, die einzelne Prätorianerpräfekten in administrativen Vorgängen und Konflikten zeigen.⁹⁵

c. Die Prätorianerpräfekten in den papyrologischen Quellen

Von besonderer Wichtigkeit sind die papyrologischen Quellen aus dem 3. Jh. für chronologische und titulare Rekonstruktionen und für Fragen der Wirtschafts-, Verwaltungs-, Sozial- und Provinzialgeschichte.⁹⁶ Wobei der Großteil der Papyri aus dem ägyptischen und mesopotamischen Raum stammt. Aus den papyrologischen Quellen lassen sich für die Prätorianerpräfektur Detailinformationen zu einzelnen Missionen und Provinzreisen gewinnen, die allgemeine Rückschlüsse über die administrative und richterliche Funktion der Präfekten erlauben. Hervorzuheben sind sowohl die ägyptischen Papyri, die die kaiserliche Stellvertreterfunktion des Fulvius Plautianus-Nr.19 im Bereich der Rechtsprechung während des Ägyptenaufenthaltes des Septimius Severus belegen.⁹⁷ Als auch die Papyri, die im Nahen Osten gefunden wurden und erheblich dazu beigetragen haben, die Provinzübergreifende Mission und die kaiserliche Stellvertretungsfunktion des Iulius Priscus-Nr.45 im östlichen Provinzialbereich zu belegen und zu untersuchen.⁹⁸ Aus dieser papyrologischen Quellenanalyse lassen sich wiederum Erkenntnisse für die administrative Sonderstellung der Prätorianerpräfekten im 3. Jh. gewinnen.

94 Siehe Kapitel IV.4.

95 Zur Inschrift aus Saepinum siehe Kapitel IV.4. Anm.35-42; zur Inschrift aus Aragua siehe Kapitel IV.4. Anm. Anm.178-187 und Nr.46 in der Prosopographie.

96 Vgl. Rathbone (1986), S. 101f.; Feissel/ Gascou (1989), S.535f.; Montevecchi (1992), S.65f.; Feissel/ Gascou (1995), S.68f.; Drecoll (1997), S.11f.; Hartmann (2001), S.43, 242f.; Körner (2002), S.228f.; 238f.; Kreucher (2003), S.39f.; 51f.; Hartmann (2008b), S.55f.; Altmayer (2014), S.43f.;

97 Vgl. Kapitel IV.3.b Anm.76; IV.3.d Anm.174-177.

98 Vgl. Kapitel IV.4.c.

2. Die Prätorianerpräfektur in der modernen Forschung

Die moderne Forschungslage zur Prätorianerpräfektur ist in Korrelation zur Quellenlage sehr disparat und differenziert. Im Gegensatz aber zur antiken Literatur, die stärker die persönliche Macht und den individuellen Charakter der Prätorianerpräfekten herausstellt, betont die moderne Forschung eher den institutionellen Aspekt und die Entwicklung der Prätorianerpräfektur. Vor allem die ältere Forschung versuchte die Prätorianerpräfektur mit staatsrechtlichen und ministerialbürokratischen Kategorien zu fassen. Repräsentativ für die ältere Forschung steht **Theodor Mommsen (spätes 19. Jh.)**, der in seinen Schriften und Vorlesungen die Prätorianerpräfektur mit staatsrechtlichen Termini kategorisierte.¹ Ähnliche Bewertungen finden sich in der disparaten zeitgenössischen Literatur immer wieder.² Eine angemessene Gesamtdarstellung zur Geschichte und Entwicklung der Prätorianerpräfektur im Prinzipat blieb jedoch lange Zeit ein Desiderat. Neben prosopographischen Arbeiten von **Bartolomeo Borghesi und seinen Nachfolgern (1897)**, deren unkritische Quellenarbeit sich als ungenügend herausstellte,³ findet sich in dieser Zeit keine Gesamtdarstellung zur Prätorianerpräfektur im Prinzipat.⁴ Dagegen richtete sich das Forschungsinteresse der spätantiken Entwicklung und Regionalisierung der Prätorianerpräfektur zu, was mit der scheinbar besseren Quellenlage und der fortgeschrittenen Institutionalisierung im 4. Jh. begründet werden kann.⁵ Eine ausführlichere Darstellung zur Prätorianerpräfektur im Prinzipat legten erstmals **Marcel Durry (1938)** und **Alfredo Passerini (1939)** vor. Obwohl beide Studien die Organisation und militärische Bedeutung der Prätorianerkohorten thematisierten, beinhalten beide Arbeiten einen lesenswerten Abschnitt zur rechtlichen, militärischen und politischen Bedeutung der kaiserzeitlichen Prätorianerpräfektur. Eine

1 So bezeichnete Mommsen etwa die Kompetenzen der Prätorianerpräfekten mit denen des Reichskanzlers, vgl. Mommsen (1963) II, S.866f. und Mommsen (1974), S.282; an einer anderen Stelle vergleicht Mommsen die Präfektur mit der Funktion des Militärkabinetts, auch wenn er einräumt, dass die Präfektur konstitutionell nicht zu fassen ist, vgl. Mommsen (2005), S.458.

2 Vgl. die Forschungsüberblicke bei Howe (1942), S.1-9; Migl (1994), S.9-23; Gutsfeld (1998), S.75-77; Salway (1994), S.72-90.

3 Vgl. Borghesi (1897), Bd.10, S.5-182; vgl. auch die Kritik bei Howe (1942), S.1-2.

4 Vgl. die Darstellungen beispielsweise bei Karlowa (1985), S.853f.; Stein (1927), S.250f.; mit weiterer Literatur Howe (1942), S.1-2, Anm. 5 und 6.

5 Vgl. Seeck (1919), S. 141f.; Stein (1922); Palanque (1933); Jones (1964), S.101f., 370f., 448f.; Jones (1964), S.78f.; Barnes (1996), S.546f.; Gutsfeld (1997) und (1998), S.75f.; Porena (2003). Siehe hierzu auch die Forschungsüberblicke bei Migl (1997), S.9-23, Gutsfeld (1998), S.75-77 und Kolb (2004), S.97-100.

6 Vgl. Durry (1938), S.157-189; Passerini (1939), S.332-356.

substanzielle Quellenanalyse und strukturelle Untersuchung zur Prätorianerpräfektur im 3. Jh. legte aber erst **L.L. Howe (1942)** vor. In seiner gelungenen Gesamtdarstellung zeichnete Howe die wesentlichen Entwicklungen der Prätorianerpräfektur im politischen, militärischen und jurisdiktionellen Bereich nach. Von Howe wird hierbei die kaiserliche und imperiale Stellvertreterfunktion der Prätorianerpräfekten (*vice principis*) erstmals präzise herausgearbeitet. Einen besonderen Verdienst kommt Howe nicht zuletzt wegen seiner quellenkritischen Prosopographie zu, die grundlegende Probleme der Überlieferung berücksichtigt und bis heute die Basis aller modernen Prosopographien darstellt.⁷ Rezeptionsgeschichtlich bleibt Howe dem konstitutionellen und parlamentarischen Kabinettsstrukturen des späten 19. und frühen 20. Jh. verhaftet.⁸

Nach der Publikation von Howe konzentrierte sich die Forschung auf einzelne Aspekte der Prätorianerpräfektur und die epigraphischen und papyrologischen Neufunde. Mit zwei lesenswerten Aufsätzen zur Prätorianerpräfektur hat sich **Siegfried De Laet (1943/1946)** mit zwei politischen und militärischen Kernfragen beschäftigt. In seinem 1943 publizierten Aufsatz bezog De Laet Stellung gegenüber der mommsenschen These, die von einer ungeteilten und magistratischen Kollegialität der Prätorianerpräfektur ausging. Im zweiten Aufsatz von 1946 untersuchte De Laet dagegen die militärischen Befugnisse der Prätorianerpräfekten und ging der Frage nach, ob die Präfekten gegenüber den italischen Truppengattungen Weisungsbefugnisse verfügten.⁹ Beide Aufsätze sensibilisieren den Leser für die schwierige Quellenlage und zeigen, dass eine formelle Kollegialität und ein formelles Oberkommando in Italien nicht zu belegen sind. Zuletzt blieb aber De Laet wie Howe den konstitutionellen Kabinettsvorstellungen seiner Zeit behaftet.¹⁰

Dem staats- und verwaltungsrechtlichen Denken seiner Zeit blieb auch der RE („Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft“) Artikel von **Wilhelm Enßlin (1954)** verhaftet. Neben Howe bietet Enßlin, der in Umfang und Bedeutung weit über einen gewöhnlichen Forschungsartikel hinausgeht, eine Gesamtdarstellung zu diesem Sujet.

7 Siehe Kapitel V.

8 So vergleicht Howe den Präfekten mit einem „powerful vizir“, vgl. Howe (1942), S.16, oder mit einem „minister of war“, vgl. Howe (1942), S.29; in der Rechtsprechung sieht Howe in der Präfektur ein „office with regular authority“, vgl. Howe (1942), S.35f.

9 Vgl. De Laet (1943), S.73-95; De Laet (1946), S.509-554.

10 Vgl. De Laet (1943), S.83, Kritik an den magistratischen Gleichsetzungen äußerte bereits Howe (1942), S.30ff. und 38f.; De Laet (1946), S.542ff. (der Autor vergleicht die Präfektur mit einem „chef d'état-major et même de chef d'armée“.

Im deutschsprachigen Raum wurde Enßlins Artikel sogar zur bevorzugten Zitiergröße, obwohl der Artikel mehr die spätantike Entwicklung und Position der Regionalpräfekturen betont.¹¹ Die staatsrechtliche und bürokratische Perspektive von Enßlin harmonisierte besser mit den fortgeschrittenen Institutionalisierungsprozessen und den Rechts- und Verwaltungsschriften der Spätantike als mit den informellen Autoritätsebenen im 3. Jh. In diesem Zusammenhang ist auch das klassische Werk von **A.H.M. Jones (1964)** „The later Roman empire 284 – 602“ zu erwähnen. In seinem Standardwerk zur römischen Spätantike behandelt Jones die Prätorianerpräfektur und ihre Befugnisse im späten 3. Jh. Hierbei recurriert Jones ähnlich wie Enßlin auf die spätantiken Zustände und Quellen und vernachlässigt die lange Entwicklung im 3. Jh.¹²

Eine stärkere Akzentuierung der sozio-politischen Entwicklung lässt sich für die Präfekturforschung dann in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts erkennen. Zu nennen ist an erster Stelle ein Aufsatz von **André Chastagnol (1970)**, der im Rahmen der Historia-Augusta-Forschung erschienen ist. Mit seiner prosopographischen Studie leistete Chastagnol einen wichtigen Beitrag zur Erforschung der sozialen Statusentwicklung. Der prominente Epigraphiker und Experte für römische Administrationsgeschichte widerlegte in diesem Aufsatz die anachronistische Überlieferung der HA, die berichtet, dass alle Prätorianerpräfekten seit Severus Alexander automatisch den Clarissimat (die senatorischen Standesabzeichen) erhielten und dem *ordo senatorius* angehörten.¹³ Chastagnol verwies hierbei auf die konstantinischen Reformen, die von dem Autor der HA anachronistisch auf das frühe 3. Jh. übertragen wurden. Mit seiner Studie (202-326) ergänzte Chastagnol die Prosopographie von Howe (180-305) und illustriert die Entwicklung der Prätorianerpräfektur zu einem senatorischen Funktionsträger im 3./4. Jh.¹⁴

Unter dem Aspekt des sozialen Aufstiegs der Prätorianerpräfekten ist auch die Arbeit von **John Frederick Osier (1974)** zu nennen, der in seiner Arbeit zum Aufstieg des *ordo equester* die sozio-politischen Entwicklungen im 3. Jh. nachzeichnete. Im Rahmen dieser Arbeit befasste sich Osier in einem Kapitel dezidiert mit der Prätorianerpräfektur als mächtigsten

11 Vgl. Enßlin (1954), 2391-2502; Gutsfeld (1998), S.76; in den deutschen Standardwerken zum frühen Prinzipat wurde oft nur Enßlin zitiert, vgl. Kienast (1999), S.188;

12 Vgl. Jones (1964), S.370f. und 448f.

13 Vgl. Chastagnol (1970), S.39-68; HA v.Alex. 21.3f.; Chastagnol (1968), S.321f.; Hönn (1911), S.124f.; dagegen hält Arnheim (1971), S.74f. die Aussage der HA zumindest für Severus Alexander für zutreffend.

14 Vgl. Chastagnol (1970), S.63f.

Vertreter des *ordo equester*.¹⁵ In diesem Kapitel interpretiert Osier die wachsenden Befugnisse der Präfekten im 3. Jh. mit einem allgemeinen Machtzuwachs. Damit greift Osier einen bekannten Topos in der antiken Literatur auf und umschreibt die schwer zu definierenden Befugnisse der Präfekten im 3. Jh. Die deskriptive Arbeitsweise von Osier vermag die militärischen, politischen und jurisdiktionellen Entwicklungen der Präfektur im 3. Jh. auf verständliche Weise zu kondensieren. Osier bietet aber keine methodische Analyse der präfekturalen Institutionalisierungsprozesse im 3. Jh. Außerdem bleibt die Arbeitsweise von Osier einer staats- und politikwissenschaftlichen Terminologie verhaftet, die eine saubere Kategorisierung vernachlässigt.¹⁶ Für die Erforschung der sozio-politischen Entwicklung im 3. Jh. hat Osier, der insbesondere die militärische Macht der Präfekten betont, einen Beitrag geleistet.

In den letzten 20 Jahren hat die Prätorianerpräfektur wieder vermehrt das Interesse der Forschung geweckt. In seiner Arbeit zur Entstehung der spätantiken Verwaltungsstrukturen hat **Andreas Migl (1994)** die Weiterentwicklung der Präfektur im 4. Jh. untersucht. Im Fokus stand hierbei die Entstehung der Regionalpräfekturen, die sich aus einer anfänglichen Stellvertretungspraxis der *vicarii* und *agentes vice praefectorum* entwickelt haben. Migl setzt die Entwicklung der Regionalpräfekturen und Diözesenstrukturen im Gegensatz zur älteren Forschung wesentlich später an (Mitte/Ende des 4. Jh.).¹⁷ Parallel zu Migl erschien auch die Arbeit von **Benet Salway (1994)** zur Entstehung des (spätantiken) „Roman State“. In einem separaten Kapitel geht Salway auf die Erhöhung und Regionalisierung der Präfekturen ein. Wobei Salway (wie auch Migl) die festen und dauerhaften Regionalpräfekturen erst der postkonstantinischen Zeit zuordnet, auch wenn Salway eine kurzfristige Erhöhung der Präfektenzahlen in konstantinischer Zeit erkennt.¹⁸ Für die Erforschung der Präfektur- und Regionalisierungsprozesse der Präfektur, die sich im späten 3. Jh./frühen 4. Jh. bereits abzeichneten.¹⁹ Beide Autoren reflektieren in ihren Arbeiten die

15 Vgl. Osier (1974), S.94-117.

16 So spricht Osier (1974), S.104f. von „*the prefect's role in formulating State policy*“.

17 Vgl. Migl (1994), S.9f.

18 Vgl. Salway (1994), S.90f., 109f.

19 Vgl. Gutsfeld (1998), S.78f.; Porena (2003), S.103f., 187f., 339f.; Barnes (1996), S.532f.; Jones (1964a), S.78f.; Chastagnol (1970), S.52f.; zur Kritik an Migl vgl. Liebs (1999), S.341f.; vgl. auch den Forschungsüberblick bei Kolb (2004), S.97f.

lückenhafte und schwierige Überlieferung, die vorwiegend auf epigraphische Quellen und spätantike Rechtstexte beruht und weitestgehend lückenhaft ist. Beide Autoren bleiben einer modernen Verwaltungsterminologie und modernen Vorstellung von institutionellen Zuständigkeitsstrukturen verpflichtet, was für die Präfektur im späten 3. Jh. und frühen 4. Jh. einen weit fortgeschrittenen Institutionalierungsprozess suggeriert.²⁰

Zur Erforschung der spätantiken Prätorianerpräfektur hat sich vor allem **Andreas Gutsfeld (1997/1998)** verdient gemacht. Neben seiner Monographie zum *praefectus praetorio Orientis* ist Gutsfelds Aufsatz hervorzuheben, der sich mit der politischen Stellung der spätantiken Prätorianerpräfekten und ihrer Beziehung zum kaiserlichen Hof beschäftigt.²¹ In seinem Aufsatz bietet Gutsfeld einen konzisen Forschungs- und Entwicklungsüberblick zur Entstehung der spätantiken Präfektur. Dabei hebt Gutsfeld hervor, dass die Prätorianerpräfekten trotz des allgemeinen Machtverlustes am kaiserlichen Hof noch im 4. Jh. persönliche Beziehungen mit dem weiten und engeren Kaiserhof unterhielten und nicht nur als isolierte Verwaltungseinheiten verstanden werden sollten. Gutsfeld zeigt mit seinen Studien die Weiterentwicklung zu den spätantiken Regionalpräfekturen mit ihren zivil-administrativen Zuständigkeitsbereichen und formellen Administrationsstatus. Erwähnenswert ist, dass Gutsfeld, anders als Migl und Salway, für die östlichen Regionalpräfekturen bereits um 325 von einer festen Verwaltungsstruktur ausgeht. Unabhängig von den Einzelfragen der Chronologie, die sich wohl nie sicher beantworten lassen, hat Gutsfeld einen wichtigen Beitrag zur Erforschung der spätantiken Prätorianerpräfektur geleistet und die Entwicklungstradition und Entwicklungsbrüche für das 4. Jh. aufzeigt.

Gegenüber dem vorwiegenden Forschungsinteresse an der spätantiken Prätorianerpräfektur hat vor einigen Jahren **Michel Absil (1997)** die Quellenlage für die Präfektur im frühen und mittleren Prinzipat zusammengestellt. Hierbei hat Absil die Aufgaben, Titel und Laufbahnen der Prätorianerpräfekten für das 1. und 2. Jh. zusammengefasst. Ein essenzielles Ergebnis der Arbeit ist die Rekonstruktion und administrative Auswertung der Laufbahnen sowie die Zusammenstellung der ritterlichen und senatorischen Rangabzeichen der Präfekten.²² Be-

20 Vgl. Migl (1994), S.10; nach Salway (1994), S.161 erreichte der Präfekt im späten 3. Jh. „almost prime-ministers competence, acting as ministers of general finance, army supply and recruitment...“, die Präfekten waren eine Art „staff officers“.

21 Siehe Gutsfeld (1997); vgl. Gutsfeld (1998), S.75f.

22 Vgl. Absil (1997), S.31f., 34f., 42.

zeichnend für Arbeit von Absil ist sicherlich die statistische Arbeitsweise und die verwaltungsrechtliche Terminologie, die einen zu formellen und institutionellen Zustand für diese Zeit suggeriert. Dennoch gelingt es Absil, die wesentlichen Entwicklungen der Prätorianerpräfektur im 1. und 2. Jh. zusammenzufassen.

Eine wichtige Untersuchung zur Entwicklung der spätantiken Prätorianerpräfektur hat dagegen vor einigen Jahren noch **Pierfrancesco Porena (2003)** veröffentlicht. Hierbei setzte Porena das anhaltende Forschungsinteresse an der spätantiken Präfektur fort. Die Studie von Porena bietet die aktuellste und mit seinen 636 Seiten auch die umfangreichste Untersuchung zur Regionalisierung der spätantiken Prätorianerpräfektur. Damit kann die Arbeit von Porena für sich in Anspruch nehmen, die Quellenlage zum späten 3. und frühen 4. Jh. detailliert analysiert zu haben. Interessant für die Untersuchung des 3. Jh. ist vor allem das Kapitel I, in dem sich Porena umfassend mit den einzelnen Prätorianerpräfekten des späten 3. Jh. beschäftigt, und das Kapitel II, in dem Porena die traditionelle Funktionsausübung der Präfekten und ihre Stellvertretung durch die Vizepräfekten unter Diocletian hervorhebt.²¹ Die Arbeit zeigt, wie schwierig und teils auch unmöglich es ist, die Chronologie und einzelnen Entwicklungsphasen der Regionalisierung aufzuzeigen.²² Porena wertet die Rolle der Prätorianerpräfekten als zivile Administratoren und Zwischeninstanzen (zwischen Kaiser und Statthalter) in konstantinischer Zeit als Indikator für die fortschreitende Regionalisierung.²³ Dabei wird etwas vernachlässigt, dass die Präfekten bereits im 3. Jh. und lange vor den konstantinischen Maßnahmen die Kaiser als Richter und Administratoren im Provinzbereich vertraten. Für die Erforschung der frühen Regionalisierungsprozesse hat Porena daher einen wertvollen Beitrag geleistet.

Dass die Präfekturforschung in den letzten 20 Jahren weitere Impulse erhielt, lag mitunter am kontinuierlichen Forschungsinteresse an den Entwicklungen und Krisen des 3. Jh.²⁴ Hin-

21 Vgl. Porena (2003), S.21f. und 103f.

22 Vgl. den Forschungsüberblick zu dieser Problematik bei Migl (1994), S.9f.; Kolb (2004), S.97f.

23 Vgl. Porena (2003), S.187f.

24 Von der unzähligen Literatur sei nur eine einführende Auswahl getroffen, vgl. Christol (1997); Witschel (1999); Watson (1999); Kuhoff (2001); Hartmann (2001); De Blois (2001-2007); Körner (2002); Kreucher (2003); Rees (2004); Sommer (2004); Eich (2005); Boschung/Eck (2006); Spielvogel (2006); Johné/Gerhardt/Hartmann (2006) und (2008); Hekster (2007); Ando (2012); Herrmann (2013); Geiger (2013); Altmayer (2014); Glas (2014). Zum Krisenbegriff vgl. Gerhardt (2006), S.381-410; Liebeschuetz (2007), S.11-20; Strobel (1993), S.11f.; Witschel (1999), S.7f. Vgl. auch den Forschungsüberblick bei Gerhardt (2008), S.125f.

sichtlich der strukturellen Relevanz hat **Peter Eich (2005)** die Befugnisse der Prätorianerpräfekten im 3. Jh. umfassend erörtert. In seiner strukturellen Analyse, die die Weiterentwicklung und Institutionalisierung der Administrationsstrukturen im 3. Jh. untersucht, hat Peter Eich der Prätorianerpräfektur ein separates Kapitel gewidmet.²⁵ Hierin bietet Eich eine fundierte Auswertung der ausgewählten Quellen und präsentiert die Prätorianerpräfektur als ein Paradigma für die „schleichende Institutionalisierung“ im 3. Jh. Neben der umfangreichen und detailreichen Quellenauswertung zeichnet sich die Arbeit von Eich durch die Konstruktion eines idealtypischen Vergleichsinstruments aus („personale Bürokratie“), mit dessen Hilfe vormoderne Herrschafts- und Verwaltungsstrukturen verglichen und bewertet werden können.²⁶ Mit seinem Vergleichsinstrument bietet Eich die Möglichkeit die Präfektur in den römischen Herrschaftsstrukturen idealtypisch zu verorten. Das Forschungsinteresse an der Prätorianerpräfektur im 3. Jh. manifestiert sich nicht zuletzt in zahlreichen Aufsätzen der letzten zwei Jahrzehnte, die durch Einzelporträts und neue Quellenkommentare unsere Kenntnisse von den Funktionsweisen der Prätorianerpräfektur erweiterten.²⁷ Hervorzuheben ist der Aufsatz von **Benet Salway (2006)**, der in einem von Anne Kolb herausgegebenen Sammelband zur Herrschaftsstruktur und Herrschaftspraxis erschienen ist.²⁸ In seinem Aufsatz zeichnet Salway die wechselvolle und inkonsistente Vergabepraxis nach, mit der die Präfekten den senatorischen Clarissimat und den Konsulat im 3. Jh. erhielten. Mit seinem Aufsatz schließt Salway an die französische Forschung an, die in den letzten Jahrzehnten intensiv zur Entwicklung und Verfestigung der senatorisch-ritterlichen Administration forschte und in diesem Zusammenhang die Prätorianerpräfektur thematisierte. Diese Forschungsrichtung wird durch namenhafte Forscher wie Hans-Georg Pflaum, André Chastagnol und Michel Christol repräsentiert.²⁹ Konkrete Ergebnisse der

25 Vgl. Eich (2005), S.211-257.

26 Vgl. Eich (2005), S. 20f. und 350f.

27 So brachten die Papyrikommentare von Feissel und Gascou (1989) und (1995) neue Erkenntnisse zur Funktion des Iulius Priscus-Nr.45 in den östlichen Provinzen; die Präfektur des Hermogenian-Nr.63 wurde erst durch die Kommentare von Chastagnol (1989) und Liebs (1990) einem breiten Fachpublikum zugänglich gemacht; die Karriere des Extricus-Nr.32 konnte mithilfe des Kommentares von Salway (1997) rekonstruiert werden; vgl. die Einzelporträts von Kolb (1987), S.54f. und 88f., Lippold (1999), S.145f. und Gnoli (2000), S.261f. zur Position des Timesitheus-Nr.44.

28 Vgl. Salway (2006), S.115-135.

29 Vgl. Pflaum (1950), (1960-61), (1970), S.159f. und (1974); Chastagnol (1970), S. 39-68, (1968), S.321f. und (1988), S.199f.; Christol (1986) und (1997); Christol/Demougin (1988), S.1f.; Christol/Demougin (1984), S.171f.; vgl. auch Remy (1976-77), S.160f.; Benoist (2000), S.309f.; Sablayrolles (1999), S.351f.; Absil (1997).

französischsprachigen Präfekturforschung finden sich neben einzelnen monographischen Abschnitten hauptsächlich in Aufsätzen, die unter anderem in einem Band der **CCG - Cahiers du Centre Gustave Glotz (2007)** publiziert wurden und die administrative und sozio-politische Position der Prätorianerpräfekten im 2. und 3. Jh. thematisierten.³⁰

Eine umfangreichere Darstellung zur Prätorianerpräfektur im 3. Jh. legte zuletzt **Inge Mennen (2011)** vor. Mennen hat in ihrer Arbeit zu „Macht“ und „Status“ im 3. Jh. die Prätorianerpräfekten in einer Einzelfallstudie behandelt.³¹ In der Gesamtdarstellung möchte die Autorin die Administration, Politik und soziale Hierarchie im 3. Jh. erklären, um daraus die Macht- und Statusrelationen im 3. Jh. zu benennen. Dabei kommt die Autorin zu den konventionellen Ergebnissen, dass die Prätorianerpräfekten und „*other high equestrians*“ im 3. Jh. mehr Macht und einen höheren Status besaßen. Die Forschungsliteratur wurde oberflächlich bearbeitet und es fehlt eine kritische Quellenanalyse.³² So präsentiert die Autorin einen allgemeinen Überblick über die Entwicklung der Prätorianerpräfektur im 3. Jh. mit zu erwartenden Ergebnissen, die die eingangs umschriebenen Begriffe „Macht“ und „Status“ bestätigen. Nichts Neues bietet auch die zusammengestellte Präfektenliste von Mennen, die größtenteils die Prosopographien von Howe (1942), Chastagnol (1970) und Hartmann (2008) wiedergibt.³³ Dem Leser sei an dieser Stelle noch der konzise Überblick über die wesentlichen Befugnisse der Prätorianerpräfektur von **Pedro Navarro (2012)** vorgestellt.³⁴ Der Fokus des Aufsatzes richtet sich auf die politischen Umstände, die zu der Entwicklung von Befugnisse beigetragen haben. Damit bietet der Aufsatz von Navarro einen allgemeinen Einstieg in die komplexe Geschichte der Prätorianerpräfektur.

Für das intensive Studium und die Erforschung der Prätorianerpräfektur stellt der vorgelegte Forschungsüberblick nur eine komprimierte Rezeptionsgeschichte dar, die den Einstieg in die komplexe Materie erleichtern soll. Eine intensive Beschäftigung mit der Forschungsliteratur und den Quellen bleibt jedoch für jeden, der sich mit der Geschichte der Prätorianerpräfektur ausgiebiger beschäftigen möchte, unerlässlich.

30 Vgl. Christol (2007), S.115f.; Rossignol (2007), S.141f.; Coriat (2007), S.179f.; Molin (2007), S.199f.; Christol (2007), S.217f.; Porena (2007), S.237f.; vgl. ferner die Aufsätze von Benoist (2000), S.309f.; Christol (2008), S.25f.; Malfugeon (2008), S.399f.

31 Vgl. Mennen (2011), S.159-191.

32 Siehe beispielsweise die Fehlinterpretation von Plin. Ep. 10.57 auf Seite 170.

33 Vgl. Mennen (2011), S.263-267.

34 Vgl. Navarro (2012), S.375f.

III. Der strukturelle Entwicklungsrahmen der Prätorianerpräfektur im Prinzipat

Wie der Quellen- und Forschungsüberblick zeigte, wird jede Untersuchung der Prätorianerpräfektur vor analytischen und methodischen Problemen gestellt, die sich aus der schwierigen und disparaten Quellenlage und der eigentümlichen Ausprägung des römischen Prinzipats ergeben. Nach der Darstellung der Quellen- und Forschungslage wird der strukturelle Entwicklungsrahmen der Prätorianerpräfektur grob skizziert, ohne hierbei ein Model des politischen Herrschaftssystems anzufertigen. Stattdessen soll die Erfassung der für die Präfektur relevanten Zusammenhänge den Vergleichswert der „Kaiserlichen Magistratur“ steigern und konkrete Erklärungsansätze für folgende Frage bieten? Unter welchen Bedingungen wurden die Präfekten ernannt und unter welchen Voraussetzungen wurde die Überordnung der Präfektur gegenüber ritterlichen und senatorischen Funktionsträgern ermöglicht? Was waren die strukturellen Zusammenhänge, die die Entwicklung der Präfektur zu einer „Kaiserlichen Magistratur“ begünstigten? Die tradierten Institutionen der spätrepublikanischen Nobilität und die nach *ordines* stratifizierte Gesellschaftsordnung erschwerten die Entstehung einer professionellen Verwaltung. Zwar verloren die sozialen „Stände“ allmählich an Rigidität und der soziale Aufstieg wurde für bestimmte Funktionsträger mit der Zeit erleichtert. Dennoch zeichneten sich die tradierten Herrschaftsprinzipien und Herrschaftsstrukturen durch hohe Persistenz aus. Die Einsetzbarkeit der Präfekten war daher u.a. von dem Vertrauen des Princeps, dem eigenen Status und der Machtposition abhängig.

1. Princepsschutz, -nähe und -vertrauen im 3. Jh.

Für die Entwicklung und Institutionalisierung der Prätorianerpräfektur war im frühen Prinzipat die genuine Schutzfunktion und die damit verbundene Princepsnähe der Präfekten von essenzieller Bedeutung. Als Leibwächter nahmen die Präfekten ihre Aufgaben stets im Herrschaftszentrum der Principes wahr, seitdem Augustus zum Schutz seiner Person zwei Präfekten eingesetzt hatte.¹ Über den Einrichtungsmoment liegt der retrospektive Bericht des severischen Autors Cassius Dio vor, der über diesen Vorgang auf folgende Weise berichtet:

¹ Vgl. Absil (1997), S. 21, der von einem zu weit fortgeschrittenen Institutionalisierungsprozess ausgeht.

„καὶ ἡ **ἐπωνυμία ἡ τοῦ πατρὸς** ἀκριβῶς ἐδόθη · Πρότερον γὰρ ἄλλως ἄνευ ψηφίσματος ἐπεφημίζετο. Καὶ μέντοι καὶ **ἐπάρχους τῶν δορυφόρων** τότε πρῶτον Κύιντόν τε Ὀσῳρίον Σκαπούλαν καὶ Πούπλιον Σάλουιον Ἄπρον ἀπέδειξεν · οὕτω γὰρ τοὶ αὐτοὺς καὶ ἐγὼ μόνους τῶν, ἐπαρχόντων τινός, ἐπειδήπερ ἐκνενίκηκεν, ὀνομάζω.“²

Die Passage spricht die genuine Funktion der Prätorianerpräfekten an, indem sie von anderen Funktionsträgern herausgehoben wird. Die Prätorianerpräfekten erreichten nach Dio eine Machtstellung (*ἐκνενίκηκεν*), die sie von sämtlichen präfekturalen Funktionsträgern unterschied. Bei genauerer Lektüre wird deutlich, weshalb die Präfekten eine herausragende Position im Herrschaftszentrum einnahmen, denn die Präfekten waren die *τοῦ πατρὸς ἐπάρχοι τῶν δορυφόρων*, die Befehlshaber der persönlichen Leibwache des Augustus,³ der zentralen Figur des politischen und gesellschaftlichen Lebens in Rom.⁴ Die weitergehende Funktion der Prätorianerpräfekten begründete sich bereits im frühen 1. Jh. gleichsam mit dem Kommando, das die Präfekten seit Tiberius über die Garde ausübten.⁵ Mit dem Kommando gewährleisteten die Präfekten den Schutz der Principes, indem sie die Herrscher vor Gefahren und physischen Schäden bewahrten.⁶

2 „Augustus empfing auch eindeutig das Recht, den Titel >>Vater<< zu führen; bisher war er nämlich mit dieser Bezeichnung ohne einen förmlichen Beschluss angesprochen worden. Weiterhin ernannte er damals zuerst zwei praefecti praetorio in der Person des Quintus Ostorius Scapula und Publius Salvius Aper – denn auch ich gebe diese Bezeichnung Präfekt von all denen, die ein ähnliches Amt (hier aber besser „eine ähnliche Präfektur“) ausüben, nur ihnen, da ja dieser Titel sich allgemein durchgesetzt hat“, vgl. Dio 55.10.10 (Übersetzung nach Otto Veh 1986); Durry (1968), S.165f. und Enßlin (1954), S.2392.

3 Nach Absil (1997), S.60, sollen die Präfekten nur eine „*autorité morale*“ über die Garde gehabt haben, da die eigentliche „*autorité*“ über die Truppen „quasi nulle“ gewesen sein soll. Dem scheinen die Quellen aber zu widersprechen. Siehe die Kommandogewalt eines Präfekten über die Prätorianer in Tac. Hist. 3.55 und 58; vgl. die Präsentation des Nero vor der Garde durch den Präfekten Burrus in Tac. Ann. 12.69.1 und Jos. Ant. 20.152; nach Tac. Ann. 14.10.2 hatte Burrus eine Weisungsgewalt über die Centurionen und Tribunen. Unruhen innerhalb der Garde wurden auch durch die Präfekten beruhigt, vgl. Tac. Ann. 1.46, 1.81-82; HA v.Elag. 14.7f. Zu den Organisationsmaßnahmen des Seianus vgl. Tac. Ann. 4.2.1ff.; Dio 57.19.6; Lyd. Mag. 2.6; Enßlin, (1954), 2392. Siehe die militärische Macht des Casperius Aelianus, der die Ermordung von politischen Gegnern mit militärischem Druck unter Nerva erreichte, vgl. Dio 68.3.3; 68.5.4.

4 Vgl. Kienast (1999), S.204f.; Bleicken (2000), S.297f., 509f.; Bringmann (2007), S.112f., 153f.; Eck (2008), S.50f., 99f.; zur Jurisdiktion des Augustus vgl. Volkmann (1969).

5 Vgl. de Laet (1946), S.515f.; Durry (1968), S.165f.; Bingham (2013), S.60.

6 Vgl. Dio 52.24.1 der auf das Gefahrenpotential unzuverlässiger Präfekten eingeht. In einem kritischen Moment ernannte Nero seinen Vertrauten Narcissus für einen Tag zum Kommandeur, um persönlichen Schaden abzuwenden, vgl. Tac. Ann. 11.33; nach Tac. Ann. 14.57.2 soll Tigellinus seine Schutzfunktion betont haben, indem er Nero vor Anschlägen beschützt haben soll; vgl. auch Anm. 7-16; Osier (1974), S.94, Anm. 1; Bassaeus Rufus-Nr.2 droht Herodes Atticus als er sich vor Marc Aurel eschauffiert vgl. Phil. VS 2.1.561.

Dementsprechend soll der Prätorianerpräfekt Seianus die kasernierte Zusammenlegung der Prätorianer, die Reglementierung ihrer Ausbildung und die Berufung ihrer Zenturionen und Tribunen mit der Sicherheit des Tiberius gerechtfertigt haben.⁷ Nach Tacitus soll Seianus den Vorwand geäußert haben, dass, *si quid subitum ingruat, maiore auxilio pariter subveniri*.⁸ Diese Präventionsmaßnahmen sind nicht monokausal mit der gesteigerten *vis* des Seianus zu begründen, wie es Tacitus darstellt, sondern mit pragmatischen Erwägungen für einen effektiveren Schutz. Ein überlieferter Einsatz des Seianus bei einem Großbrand in Rom könnte belegen, dass für den Princepsschutz den Präfekten ein größerer Handlungsspielraum eingeräumt wurde.⁹ Diesen Aufgabenkomplex soll Seianus sehr konsequent erfüllt haben.¹⁰ Noch Cassius Dio betont die generelle Schutzfunktion der Präfekten in einer der bekanntesten Stellen seines Werkes. Im fiktiven Agrippa-Maecenas Dialog lässt der Autor dem letzteren folgenden Rat an Augustus äußern:

„...τῶν δὲ δὴ ἰππέων δύο τοὺς ἀρίστους τῆς περὶ σὲ φρουρᾶς ἄρχειν τό τε γὰρ ἐνὶ ἀνδρὶ αὐτῆν ἐπιτρέπεσθαι σφαλερὸν καὶ τὸ πλείοσι παραχῶδές ἐστι...“¹¹

Der augusteische Vertraute riet demnach, dass nur die „besten“ Ritter den Oberbefehl über die Garde innehaben sollten, um Gefahren und Missverständnissen vorzubeugen. Im Anschluss heißt es weiter:

„...δύο τε οὖν ἔστωσαν οἱ ἑπαρχοὶ οὗτοι, ἵν' ἂν καὶ ὁ ἕτερος αὐτῶν ἐπαίσθηται τι τῷ σώματι, μήτι γε καὶ ἐνδεής τοῦ φυλάξοντός σε εἴης...“¹²

Nach Dio sollen also immer zwei Präfekten eingesetzt werden, damit der Princeps im Falle des Ausfalls eines Präfekten nicht ohne „Beschützer“ zurückbleibt. Dass die Funktion eines leiblichen „Beschützers“ auch wörtlich zu verstehen ist, wird dadurch deutlich, dass die

7 Vgl. Tac. Ann. 4.2.1ff. und Dio 57.19.6.

8 Vgl. Tac. Ann. 4.2.1.

9 Vgl. Tac. Ann. 3.72.3; 4.2.3; 4.7.2.

10 So schützte Seianus den Princeps Tiberius vor herabfallenden Steinen, vgl. Tac. Ann. 4.59.2; Tac. Ann. 4.7.2; vgl. auch Tiberius' Lob in Tac. Ann. 4.2.3; nach Dio 57.19.6 half er Tiberius bei allen Unternehmungen.

11 „...von den Rittern aber sollen die zwei besten deine Leibwache befehligen; denn es bringt Gefahren mit sich, sie nur einem einzigen Manne anzuvertrauen, während eine größere Zahl als zwei Verwirrung stiftet“, vgl. Dio 52.24.1 (Übers. n. Otto Veh).

12 „Zwei soll es daher von diesen Präfekten geben, damit du, wenn einer von ihnen sich unpässlich fühlt, keineswegs ohne Beschützer bleibst“, vgl. Dio 52.24.2 (Übers. n. Otto Veh).

Präfekten sich seit dem 1. Jh. in unmittelbarer Nähe zum Princeps aufhielten und unter Einsatz des eigenen Lebens den Körper des Princeps schützten.¹³ Neben der unmittelbaren Gefahrenabwehr wurden die Prätorianerpräfekten zusätzlich zu Untersuchungszwecken eingesetzt, um potenzielle Intrigen aufzudecken. Vermutlich erhielten Seianus für die Ausschaltung des Drusus III (Stiefenkel des Tiberius und Sohn des adoptierten Germanicus) und Macro für die Verhaftung des Seianus umfangreiche Befugnisse,¹⁴ die für die Investigation eines weiten Personenkreises und eine schnelle Aburteilung nötig waren.¹⁵

Eine vergleichbare Funktion soll Ofonius Tigellinus bei der Prävention von Gefahren, wie der Niederschlagung der pisonischen Verschwörung und der Beseitigung der Octavia, ausgeübt haben.¹⁶ Das Schutzbedürfnis der Herrscher, das Gardekommando und der weite Aufgabenbereich rechtfertigten somit die Doppelbesetzung der Prätorianerpräfektur. Fraglich ist aber, ob dies von den Herrschern als eine *conditio sine qua non* gesehen wurde, wie dies Dio insinuiert, da es auch Präfekten gab, die ohne „Kollegen“ die Funktion ausübten.¹⁷

13 Unter Einsatz des eigenen Lebens soll Seianus Tiberius vor herabstürzende Steine geschützt haben, vgl. Tac. Ann. 4.59.2 und 4.2.1. Aus Besorgnis ließ sich Tiberius auch von dem Präfekten Macro in die Kurie begleiten, vgl. Tac. Ann. 6.14.2. Nach Phil. Leg. 58 rettete Macro den Caligula dreimal das Leben und soll diesen bereits vor seinem Herrschaftsantritt vor Tiberius geschützt haben. Nero räumte seinen Präfekten sogar einen Sitz in der Kurie ein, vgl. Dio 60.23.2. In Ausübung der Pflicht kam wohl auch der Präfekt Flavius Genialis ums Leben, als Didius Iulianus ermordet wurde, vgl. HA v. Did. Iul. 8.6f. Der Präfekt des Severus Alexander fand den Tod mit der Herrscher Mutter Julia Mamaea, vgl. Zos. 1.13.2. Siehe den Hinweis in HA v. Macr. 6.4, wonach der Präfekt Macrinus am Würdigsten wäre, den Tod des Herrschers zu rächen.

14 Siehe zur koordinierten Beseitigung die Schilderung bei Tac. Ann. 4.3; 4.7; 4.8; 4.10-11; 4.26; 4.39-41; 4.54; 6.23 und 24. Siehe auch Suet. Tiberius 62.1.

15 Für die investigativen Tätigkeiten, mit ihren zahlreichen Imponderabilien, waren der direkte Kommunikationsfluss des Präfekten zum Kaiser und umfangreiche Befugnisse innerhalb des kaiserlichen Vertrautenkreises notwendig. Nur unter diesen Voraussetzungen konnte der Kontakt des Seianus mit den Nachkommen des Germanicus, eine vom Präfekten organisierte Beschattung, die den engeren Kreis der Germanicusnachkommen umfassen musste, und ein effektiver Zugriff erfolgen, vgl. Tac. Ann. 4.54, 4.59-60, 4.67, 6.3.4. In Tac. Ann. 6.24 werden die enorme Beschattungsleistung und die gewonnene Dokumentation induziert, die die Präfekten Seianus und Macro über Jahre erbrachten. Zur politischen Ausschaltung der Germanicusnachkommen vgl. Suet. Tiberius 55 und 61. Zur Verhaftung der beiden Söhne des Germanicus (Nero Caesar und Drusus Caesar), für die der Präfekt Seianus die *iuridici partes* übernahm, vgl. Tac. Ann. 4.59.3. Zur Rolle des Macro bei der Verhaftung des Seianus vgl. Dio 58.9 und 58.21.3.

16 Nach Tac. Ann. 14.57.2f. wies Tigellinus auf die politische Gefahr von zwei angesehenen Statthaltern hin; zur Pisonischen Verschwörung siehe Tac. Ann. 15.58f. und 15.72; zur Beseitigung der Octavia siehe Tac. Ann. 14.60.3; Dio 62.13.4; siehe zu Tigellinus auch PIR² O 91.

17 Zur Frage der kollegialen Besetzung vgl. de Laet (1943), S.73f.; Eck. (1995), S.51; vgl. auch Mennen (2011), S.163ff., die einen Wechsel von Doppelbesetzung zu Einfachbesetzung im 3. Jh. beobachtet. Beispiele für Präfekten, die temporär ohne „Kollegen“ ihre Funktion wahrnahmen sind: Seianus, vgl. Cass. Dio 57.19.6; Burrus, vgl. Tac. Ann. 12.42.1; Domitius Ulpianus-Nr.36, vgl. Dio 80.2.2, Zos. 1.11.3, Zon. 12.15, Honoré (2002), S.30f.; Fulvius Plautianus-Nr.19, vgl. Dio 76.14.2.

Unabhängig von dem kollegialen Besetzungsschema blieb das Vertrauen des Princeps aber bis zum 3. Jh. das entscheidende Kriterium der Präfekturbesetzung und Präfekturausübung.¹⁸ Erst das enge persönliche Vertrauensverhältnis zum Herrscher und die erwarteten Loyalitätsbeweise der Präfekten ermöglichten auch am Ende des 3. Jh. eine erweiterte Aufgaben- und Funktionsübertragung,¹⁹ die aus der Präfektur des 1.-2. Jh. schließlich einen vielschichtigen Funktionsträger mit differenzierten Aufgabenbereich werden ließ.²⁰ Diese anspruchsvolle Position besetzten die Herrscher des 3. Jh. hin und wieder auch mit Verwandten, um das Vertrauensband zum Präfekten mit einer familiären Komponente zu stärken.²¹ Wodurch der enorme Machtposition dieser Präfekten zusätzlich noch gesteigert wurde.²² Das Gardekommando, das Princepsvertrauen und die für den Herrscherschutz notwendige Princepsnähe ließen eine exponierte Funktion entstehen. Diese exponierte Funktion, die die Präfekten mit ihrer ständigen Bewaffnung symbolisierten (so wurde das *gladius*= *ξίφος* zum Symbol der präfekturalen Autorität),²³ wurde durch das Eskortieren der

18 Siehe den Einsatz des engsten Vertrauten Narcissus unter Nero in Tac. Ann. 11.33. und die symbolische Schwertgeste des Septimius Severus gegenüber seinen Sohn Caracalla in Dio 77.14.5ff., Severus fordert hierbei den (illoyalen) Sohn auf, dem Präfekten Papinianus zu befehlen den Vater zu töten, wenn er es selbst nicht wagt. Damit drückt der Autor unabhängig von der Historizität der Situation das enge Verhältnis zwischen Herrscher und Präfekt aus, nur dem Herrscher war der Präfekt verpflichtet, wodurch der Tötungsbefehl des Caracalla keine Wirkung gehabt hätte; vgl. ferner Vgl. Jos. Ant. 18.66, 19.1.19; Dio 59.25.7f., 60.23.2, 67.14.4; Tac. Hist. 1.26.2; 3.36.2; 1.24.2. Zur Vertrauensevidenz vgl. auch Eich (2005), S.213, Anm.3; Mennen (2011), S.162f. Siehe zudem die sensiblen Aufgaben der Präfekten im Herrschaftsbereich in Kapitel IV.1.

19 Nach Charisius wurden die Präfekten eingesetzt, nachdem sie ihre *industria* (Fleiß/Tatkraft) bewiesen haben und ihre *fides* (Treue) *et gravitas* (Charakterstärke) geprüft wurden, vgl. Dig. 1.11.1. Mit diesen Argumenten soll Konstantin die inappellable Rechtsprechungsgewalt der Präfekten gestärkt haben.

20 In der frühen Prinzipatszeit folgte die ägyptische Statthalterschaft fallweise noch auf die Prätorianerpräfektur als Ausdruck eines immensen Vertrauens, vgl. Brunt (1990a), S.215, was sich dann umkehrte und aus der Prätorianerpräfektur die höhere Funktion werden ließ, vgl. Kapitel III.4, Anm.211-215.

21 Nach der Herrschaftsübernahme beließ Philippus Arabs seinen Bruder Iulius Priscus-Nr.44 in der Funktion des Prätorianerpräfekten, vgl. Zos. 1.19.2. Der Präfekt Florianus war der Bruder des kurzen Interimsherrschers Tacitus, vgl. HA v.Tac 14.1 und 17.4, Aur. Vic. 36.2. Weiterhin soll der „Senatskaiser“ Pupienus seinen *patruus* zum Präfekten ernannt haben, vgl. HA v.Max.-Balb. 4.4 und 5.5, und Gorianus III soll beabsichtigt haben seinen Verwandten Maecius Gordianus anstelle des Philippus Arabs zu platzieren, vgl. HA v.Gord. 30.1. Trotz des zweifelhaften Charakters dieser Quelle kommt hierin zum Ausdruck, dass der Autor der HA und sein Publikum die verwandtschaftliche Bindung zwischen Präfekten und Herrscher als einen plausiblen Zustand betrachteten. Zur familiären Anbindung der Präfekten siehe Kapitel III.2, Anm. 42-43.

22 Siehe Kapitel III.5.

23 Siehe etwa die symbolhafte Schwertübergabe des Trajan an seinen Präfekten Suburanus Aemilianus, überliefert bei Plin. Pan. 67.8, Dio 68.16.1 und Aur. Vict. Caes. 13.9; vgl. auch Philostr. VA 4.52 und 7.16; Philostr. VS 2.1.561; Plin. Pan. 86; Lyd. Mag. 2.9; siehe die nominelle Funktion des Aurelius Cleander-Nr.9 in AE 1952, 6 = AE 1961, 280 = CIL VI 41118; vgl. auch Kapitel IV.2, Anm. 189-193.

Herrscher ostentativ präsentiert.²⁴ Die Begleitung der Principes auf Reisen und Feldzügen erfolgte bis in das 3. Jh., indem die Herrscher mindestens einen Präfekten an ihrer Seite mitnahmen.²⁵ Für einige Präfekten findet sich dementsprechend die funktionale Zuordnung als *comes*.²⁶ Aufgrund dieser nahen Position am „Herrscherpuls“ musste es als konsequent erscheinen, wenn die Herrscher im Falle eines Vertrauensbruches ihre suspekt gewordenen Präfekten beseitigten. Bis zum Beginn des 3. Jh. finden sich zahlreiche Präfekten, die aufgrund vermeintlicher Palastintrigen im Herrschaftszentrum beseitigt wurden.²⁷ Die persönliche Nähe zum Princeps (siehe Kapitel IV.1) prädestinierte die Präfekten gerade für Palastintrigen und Verschwörungen im Herrschaftszentrum. Vor dem 3. Jh. konnte ein zu enger Umgang mit

24 Eine Betonung findet die Herrschernähe in Tac. Ann. 15.59.2; nach Dio 60.23.2 wurde Claudius von seinem Präfekten Rufrius Pollio in die Kurie begleitet, der für den Aufenthalt einen eigenen Sitz erhielt; die unmittelbare Nähe der Präfekten wurde weiterhin bei öffentlichen Auftritten gewahrt, vgl. Suet. Nero 21.1; explizit wird die Herrschernähe in Suet. Galba 14.2 genannt; vgl. mit zahlreichen Belegen Eich (2006), S.214 Anm. 1; zur Herrscherbegleitung der Präfekten im 3. Jh. vgl. Mennen (2011), S.160ff.

25 Für längere Reiseunternehmungen scheinen die Herrscher grundsätzlich einen Präfekten mitgenommen zu haben. So musste Seianus Tiberius auf seinen Reisen begleiten, vgl. Tacitus Ann. 4.58.1. Der Präfekt Rufrius Pollio begleitete eventuell Claudius während seines Britannienaufenthaltes, vgl. Birley (1981), S.359. Weiterhin entsendete Galba seinen Präfekten Cornelius Laco, um seinen präsumtiven Nachfolger Piso zu begleiten, vgl. Tac. Hist. 1.19.2. Plautianus begleitete Septimius Severus auf seiner Ostreise, Oliver (1989), S.454 Nr.236. Nach Zos. 1.32.2 half Successianus Gallienus bei der Restauration von Antiochia. Zur Begleitung eines Feldzuges vgl. Tac. Hist. 2.46.2 und 2.49.3 (Der Präfekt Plotius Firmus befand sich in unmittelbarer Nähe des Otho); die Präfekten Macrinus und Oclatinus Adventus Begleiteten Antoninus Caracalla während seines Partherzuges, vgl. Dio 79.4.1f. und 79.14, Herod. 4.12f., und während seines Thrakienbesuches, siehe HA v.Carac. 5.8 und vgl. Dio 78.16.7, Herod. 4.8.1; neben Valerian wurde der Präfekt des Herrschers von den Sassaniden gefangen genommen, vgl. RgdS 11; als Gallienus gegen Italien zog, um den Aufstand des Aureolus niederzuschlagen, wurde er von seinem Präfekten Heraclianus begleitet, vgl. Zos. 1.40.2.; der Präfekt Asclepiodotus begleitete den Tetrarchen Constantius Chlorus nach Britannien, vgl. Aur. Vict. Caes. 39.42; Eutr. 9.22.2; Oros. 7.25.6; Hieron. Chron. 300.

26 Vgl. CIL VI 1074 = ILS 456 = AE 1954, 245 (Fulvius Plautianus-Nr.19); CIL VI 41190 = VI 3839a = VI 31776a = ILS 1329 = AE 2003, 182 (Messius Extricatus-Nr.32).

27 Das prominenteste Opfer war der Präfekt Seianus, Kapitel II.1, Anm.11; möglich ist auch die Beseitigung des Afranius Burrus wegen Vertrauensverlust, vgl. Suet. Nero 35.5 und Tac. Ann.14.51.1; anscheinend führte der Vertrauensverlust des Macro zu dessen Beseitigung (Suziderzwingung?), vgl. Phil. Leg. 57f. und Dio 59.10.6. Beseitigt wurde auch Faenius Rufus wegen des Verdachtes einer Konspiration, vgl. Tac. Ann.15.50.3 und 58.3. Cornelius Aelianus wurde von Traian nach Germanien gerufen und dort beseitigt, vgl. Dio 68.3.3, 68.5.4; PIR² C 462. Den einflussreichen Acilius Attianus ließ Hadrian hinrichten, vgl. HA v.Hadr.9.3. Mehrere Präfekten wurden unter Commodus beseitigt, nachdem sie das Vertrauen des Herrschers eingebüßt hatten. So wurden unter Commodus folgende Präfekten beseitigt: Taruttienus Paternus-Nr.3; Tigridius Perennis-Nr.4; Niger-Nr.5; Marcius Quartus-Nr.6; vermutlich Longaeus Rufus-Nr.7; Atilius Aebutianus-Nr.8; Aurelius Cleander-Nr.9; die Schattenpräfekten des Commodus-Nr.10; Regillus-Nr.11; Iulius Iulianus-Nr.12; vgl. zum häufigen Präfekturwechsel unter Commodus Passerini (1939), S.295f.; HA v.Comm. 6.3, 6.12. Siehe zudem die Schilderungen der Beseitigung des Fulvius Plautianus-Nr.19 bei Dio 76.16.2, 77.2.1 und 77.4.5; Herod.3.11.4 und 3.12.12; HA v.Sev. 14.5ff.; vgl. auch Brunt (1983), S.64.

dem persönlichen Umfeld der Principes im Palastumfeld daher schnell als Unzuverlässigkeit gedeutet werden.²⁸ Während Umstürze unter Beteiligung der Präfekten im 1.-2. Jh. aber noch primär im Palastumfeld bzw. Herrschaftszentrum herbeigeführt wurden, erfolgten Umstürze und Usurpationen im 3. Jh. verstärkt auf Feldzügen.²⁹ Dementsprechend erfolgte bei einem gewaltsamen Herrschaftswechsel die Beseitigung der bisherigen Präfekten im fortschreitenden 3. Jh. auch häufiger im Feldzugskontext.³⁰ Diese Entwicklung hing mit den militärischen Bedingungen und Grenzkrisen im 3. Jh. zusammen (vgl. Kapitel IV.2+4).

Ein militärisches Gewicht erhielten die Präfekten im Prinzipat aber schon vor dem 3. Jh. durch ihr Gardekommando. Im Gegensatz zu den persönlichen Leibwachen der römischen Feldherrn, die seit dem späten 3. Jh. v. Chr. im Felde bestimmt wurden,³¹ organisierten die Prätorianerpräfekten den dauerhaften Schutz der Principes, indem sie die persönliche Leibwache kommandierten. Zahlreiche Konspirationen und subversive Bestrebungen innerhalb der senatorischen Elite und in der eigenen Familie haben Augustus dazu bewogen,

28 Auf das Gefahrenpotential unzuverlässiger Präfekten geht explizit Dio 52.24.1-2 ein; Tiberius ließ auch die engste Familie und Freunde des Seianus beseitigen, da diese ebenfalls im kaiserlichen Umfeld über zu viel Einfluss verfügten, siehe Kapitel II.1, Anm.11; Nero ließ den früheren Präfekten Crispinus wegen seiner Verbindung zu Poppaea verbannen, da diese nunmehr seine Frau war, vgl. Tac. Ann. 15.71.4. Später erfolgte der erzwungene Suizid, vgl. Tac. Ann. 16.17.2; Nach dem Abfall seines Vertrauten Caecina substituierte Vitellius seinen Präfekten Publius Sabinus, da die beiden ein enges Vertrauensverhältnis verband, vgl. Tac. Hist. 3.36.2 und 2.92.1.

29 Bis zum Ende des 2. Jh. fielen die Principes Palastverschwörungen zum Opfer: Faenius Rufus (Mordversuch an Nero), vgl. Tac. Ann. 15.50.3, 15.53.3, 15.58.3ff.; Nymphidius Sabinus und Ofonius Tigellinus (Ermordung des Nero), vgl. Plut. Galba 9.14 und Tac. Hist. 1.72.1; Norbanus und Petronius Secundus (Ermordung des Domitian), vgl. Dio 64.15.2; Aemilius Laetus (Ermordung des Commodus), vgl. Dio 73.22.1, Herod. 1.17.6f., 2.1.3, HA v.Comm. 17.1; Aemilius Laetus (Ermordung des Pertinax), vgl. Dio 74.8-10, HA v.Pert. 4ff., 10.9, HA v.Did.Iul. 6.2. Im frühen 3. Jh. erfolgten die Kaiserorde dann eher im Felde und auf Feldzügen: Opellius Macrinus (Ermordung des Caracalla), vgl. Herodian. 4.13; Iulius Priscus-Nr.45 und Iulius Philippus-Nr.46 (Ermordung Gordianus III), vgl. Zos. 1.18.2; Aur. Vict. 27.8; Heraclianus-Nr.54 unterstützte wohl den Sturz des Gallienus in Norditalien, vgl. Zon. 12.25; Zos. 1.40.2; HA v.Gall. 14.1; Joh. Ant. 152,3.

30 Bis zum frühen 3. Jh. wurden die Präfekten beim Herrschaftswechsel vorwiegend im Herrschaftszentrum beseitigt. Der Präfekt des Galba, Cornelius Laco, wurde von Otho beseitigt, vgl. Tac. Hist. 1.46.5; Otho beseitigte wohl auch Tigellinus in Rom, vgl. Plut. Otho 2; Didius Iulianus ließ Aemilius Laetus-Nr.14 in Rom beseitigen, vgl. Dio 74.16.5; HA v.Did.Iul. 3.1, 6.2; Gordianus I soll Vitalianus-Nr.40 in Rom beseitigt haben, vgl. Herodian. 7.6.4; nach Zos. 1.13.2 fand der Präfekt des Severus Alexander den Tod gemeinsam mit Julia Mamaea im Palast.

Dagegen wurden im fortschreitenden 3. Jh. die Präfekten eher im Felde beseitigt. Nach der Machtübernahme beseitigte Claudius Gothicus den Präfekten Heraclianus-Nr.54 im Felde, vgl. Zon. 12.25; nachdem Numerianus an einer Krankheit verstorben war, beseitigte Diocles (Diocletian) den Präfekten Flavius Aper-Nr.60 im Heereslager, vgl. HA v.Car. 12.2 und 15.4, Aur. Vict. Caes. 38.4f. und 39.14, Eutr. 9.18f., Zon. 12.30ff.

31 Vgl. Fest. 223 M; Durry (1968), S.69; Passerini (1969), S.3f.; Keppi (1996), S.102f.; Bingham (2013), S.9f.; zu den *speculatores* siehe Speidel (1978).

zwei Prätorianerpräfekten mit der Gewährleistung der eigenen Sicherheit zu betrauen.³² Für den Schutz des Princeps wurde eine Leibgarde aufgestellt, deren Qualität durch den Organisationsgrad, der Zusammensetzung und den Garnisonszustand erhöht wurde.³³ Gegenüber den archetypischen Leibwachen der Republik, die in ihrer Aufstellung auxiliären Einheiten ähnelten und in ihrer Zusammensetzung *armigeri*, *fortissimi* und *amici* waren,³⁴ zeichneten sich die Prätorianer durch ihren Organisationsgrad, ihre Kapazität und ihre Kasernierung aus.³⁵ Zwar erinnerten die *cohortes praetoriae* der Prinzipatszeit nominell an die Feldgebundenheit, indem sie das *praetorium* der Feldherrn im Namen trugen. Dennoch bestand zwischen den Prätorianerkohorten der Prinzipatszeit und den *cohortes praetoriae*, mit denen sich die Statthalter und Imperiumsträger in republikanischer Zeit umgaben,³⁶ ein quantitativer und qualitativer Unterschied.³⁷ Während die *cohortes praetoriae* in republikanischer Zeit für die Protektion eines Promagistraten bzw. *patronus et amicus* für die Zeit einer Reise- und Aufenthaltsdauer mandatiert wurden, entwickelten sich die *cohortes praetoriae* in augusteischer Zeit zu einem festen Truppenkörper. Diese Entwicklung erhielt mit dem Ende der Dislozierung in Italien und der Konzentration um Rom unter Tiberius einen gewissen Abschluss.³⁸ Zwar umgaben sich die Herrscher zum Schutz auch weiterhin mit anderen (u.a. germanischen) Leibwachen. Schon Caesar umgab sich mit einer germanischen Leibwache.³⁹ Auch Augustus umgab sich in der frühen Herrschaftsphase mit *delecta manus*, *manus germanorum* und *Calagurritani*.⁴⁰ Und auch seine Nachfolger unterhielten immer wieder germanische Leibwachen.⁴¹ Bis zum Ende des 2. Jh. hielten die Präfekten aber das

32 Die Konspiration des Jullus Antonius und die Involvierung der Julia werden die Notwendigkeit dieser Einrichtung bestätigt haben, vgl. Durry (1968), S.157f.; Passerini (1969), S.216ff.; Kienast (1999), S.135.

33 Zu Beginn waren die *cohortes praetorio* zwar noch über Italien disloziert, vgl. Keppi (1996), S.101f. Ihr militärischer Wert stand jedoch außer Frage, vgl. Lelli (1999), S.9f.; Eich (2005), S.212, Anm.6.

34 Nach Festus sondierte Scipio Africanus die tapfersten Männer zu seinem Schutz aus, siehe Fest. 223 M. Siehe zum Feld- und Substitutionscharakter der republikanischen Leibwachen Bellen (1981), S.14f. Vgl. zur *cohors amicorum* Tullio (1942), S.54f. und Pina Polo (2001), S.89f.

35 Vgl. zur eminenten Bedeutung der frühen Leibgarde Dio 56.32.2.

36 Zur republikanischen *cohors praetoria* Tullio (1942), S.54f.; Pina Polo (2001), S.89f.; Keppi (1996), S.102f.

37 Vgl. Smith (1972), S. 495ff.; Bingham (2012) nennt die Garde plakativ „Elite Special Forces“.

38 Vgl. Suet. Aug. 49.1; Keppi (1996), S.114f. Für die Konzentration der Garde um Rom sorgte der Präfekt Seianus unter Tiberius, vgl. Tac. Ann.4.2 und Dio 57.19.6.

39 Vgl. Caes. Bell. Gall. 7.13.1.

40 Siehe zu den *manus delecta* Liv. 2.20.5; 2.26.2 und 2.33.7. Siehe zu den *manus germanorum* Bellen (1981), S.19f.; zu den *Calagurritani* vgl. Suet. Aug. 49.1.

41 Vgl. Suet. Calligula 43.58.3; Suet. Galba 12; Tac. Ann. 15.58, 18.18.3; AE 1952, 148; Herodian. 4.7.3, 12.13.6; Bellen (1981).

wichtigste Truppenkommando in Rom und Italien, indem sie das Kommando über 9, 10 und zwischenzeitig sogar 16 Kohorten trugen.⁴² Die sonstigen Schutzeinheiten der Herrscher unterschieden sich von den Prätorianern auch in der politischen Bedeutung.⁴³ Die politische Bedeutung der Garde wurde in Rom ostentativ mit dem symbolischen Aufmarsch der Prätorianer bei öffentlichen Auftritten der Principes gezeigt.⁴⁵ Dies unterschied die Prätorianer von den im Felde berufenen *manus* und *armigiri*.⁴⁶ Aus diesen Gründen ist eine Übertragung der *cohors praetoria* (die Prätorianerkohorte) auf die präaugusteische Zeit bedenklich.⁴⁷ Die einschlägigen Passagen der antiken Autoren übertrugen oft spätere Entwicklungen auf die Frühzeit des Prinzipats, wie die Abgrenzung der *ἐπαρχοι* bei Cassius Dio zeigt.⁴⁸ Die weitere Untersuchung wird noch zeigen, dass die für die frühe Präfektur noch so bedeutsame Leibwächterfunktion und die damit verbundene Princepsnähe im Verlauf des 3. Jh. temporär an Bedeutung verlor, indem die Präfekten ihre sonstigen Aufgaben auch entfernt vom Kaiser und Herrschaftszentrum ausübten. Insbesondere im militärischen und administrativen Bereich sowie in der Rechtsprechung erhielt die Präfektur dadurch neue Funktionsmerkmale, die als Indikatoren einer Weiterentwicklung verstanden werden (siehe Kapitel IV.2-4 und V).

2. Patronage und Vernetzung der Prätorianerpräfekten im 3. Jh.

Das Fehlen eines das Herrschaftsgebiet durchdringenden Verwaltungsapparates in der späten Römischen Republik machten es notwendig die politischen Ordnungskräfte der Römischen Gesellschaft für die Herrschaftsgestaltung im Prinzipat nutzbar zu machen.⁴⁹ Dies führte in vormodernen Gesellschaften wie der römischen Gesellschaft zur politischen und

42 Vgl. Dio 55.24.4; Birley (1969), S.63f.; zur Truppenstärke der Garde vgl. Durry (1968), S.77f.; Passerini (1969), S.59f.; Bingham (2013), S.51f.

43 Zur politischen Bedeutung der Prätorianer vgl. Bingham (2013), S.81f., 100f.; die Prätorianer waren dem Herrscher verpflichtet, vgl. Tac. Ann. 14.7.4, und seinem Haus durch Eid gebunden, vgl. Tac. Ann. 14.11.1.

45 Vgl. Bingham (2013), S.82f.

46 Siehe bei Suet. Aug. 49.1 die symbolhafte Entlassung der Calagurritani und Germanen durch Augustus; vgl. die imperiale Repräsentationsbedeutung der Prätorianer in Tac. Ann. 12.36.2 – beim Empfang der *regii clientuli* und dem Vorführen besiegter Gegner wurden die Prätorianer in Formation vor ihrem Lager aufgestellt.

47 Vgl. Bingham (2013), S.9f.

48 Vgl. Dio 55.10.10; Eck (1995), S.98; siehe Kapitel II.1.

49 Zum „unbürokratischen“ Herrschaftsstil und zur Präponderanz nichtformalisierter Strukturen in der Republik vgl. Kunkel (1995), S.105f.; Nippel (1995), S.16f.; Meier (1997), S.49f.; Eich (2005), S.54f.; siehe Kapitel III.3.

administrativen Aufladung der Patronage- und Klientelbeziehungen.⁵⁰ Das Fehlen eines bürokratischen Herrschaftsapparats verlieh den Nah- und Fernbeziehungen der Principes zu ihren Funktionsträgern eine administrative Bedeutung.⁵¹ Bereits in der Republik hatte die Herrschaftselite die politische Führung dadurch inne,⁵² dass sie u.a. über ein weitläufiges Netzwerk an reziproken Abhängigkeits- und Solidaritätsbeziehungen disponierte.⁵³ Hierunter ist einerseits ein Geflecht an vertikalen Nah- und Fernbeziehungen zu verstehen, mit deren Hilfe die Nobilität ihre Herrschaft im römischen Gemeinwesen sicherte.⁵⁴ Dass diese vertikalen Abhängigkeitsverhältnisse für den politischen Wettbewerb um *honores* und zum Austragen privater Konflikte instrumentalisiert wurden, sei nur erwähnt.⁵⁵ Andererseits nutzte die Nobilität ihre horizontalen Nah- und Fernbeziehungen, um politische Situationen gemeinsam zu beherrschen und die politische Entscheidungsfindung zu steuern.⁵⁶ Faktisch dienten die Patronagebeziehungen auch der Umsetzung des römischen Herrschaftsanspruches, indem Klientelbindungen für die Allokation wichtiger Ressourcen, die Herrschaftssicherung und Herrschaftsgestaltung genutzt wurden.⁵⁷ Somit konnte die Distanz zwischen Zentrum und Peripherie mithilfe von zwischengeschalteten „Patronage-Maklers“ überbrückt werden.⁵⁸ Diese „zwischenpatronale“ Funktion konnten je nach regionalen und historischen Besonderheiten einzelne Potentaten, kollektive Eliten und urbane Zentren übernehmen, mit

50 Zum Phänomen der Patronage vgl. Gellner/Waterbury (1977); Johnson/Dandeker (1989); Eisenstadt/Roninger (1980), S.42f. und (1984); Boissevain (1974); zur Bedeutung von Patronage in neuzeitlichen Herrschaftssystemen vgl. Maczak (1988) und Bourne (1986).

51 Siehe hierzu Kapitel III.3.

52 Zur Nobilität vgl. Mommsen (1982), S.41 und (1963), Bd.III 1, S.464; Gelzer (1912); Münzer (1963); Afzelius (1938), S.40f. und (1945), S.150f.; Bleicken (1998b); Brunt (1982), S.1f.; Hölkeskamp (1987); einen Forschungsüberblick bietet Goldmann (2002), S.45f., der Status- und Gruppencharakter der *nobilitas* betont.

53 Zum Über- und Unterordnungscharakter der Begriffe *patronus* und *cliens* vgl. Badian (1958), S.1f.; Saller (1982), S.8f., der hinsichtlich der Gesamtheit von Patronagebeziehungen zu dem Ergebnis kommt, dass (15) „neither the word *amicus* nor the words *patronus* and *cliens* are fully satisfactory pointers to patronage relationships“; zur Advokat-Funktion eines *patronus*, vgl. Neuhauser (1958); David (1992); die Rollenfunktion eines aristokratischen Patrons betont Beck (2009), S.53f.; zur *amicitia*, vgl. Brunt (1988), S.351f.; Bleicken (2008), S.186f.; mit weiterer Literatur Deppenkemper (2014), S.49f., Anm.156.

54 Vgl. Meier (1997), S.24f.; Gelzer (1962), S.134f.; Boissevain (1974); Johnson/Dandeker (1989), S.219f. Zur sozialen Unterordnung von *amici*, vgl. Sen. benef. 6.34; zur Klientelbedeutung von *amicitia* vgl. Levi (1994); Badian (1958), S.57f.; Brunt (1988b), S.351f.; zur Klientelbedeutung von *fides* siehe Nörr (1989) und (1991); mit weiterer Literatur Deppenkemper (2014), S.49, Anm. 154.

55 Vgl. Badian (1958), S.192f.; Nicolet (1977), S.233; Deniaux (2006), S.401f.; dagegen Brunt (1988), S.383f.

56 Vgl. Develin (1985), S.100f.; Meier (1997), S.59f.

57 Vgl. hierzu Badian (1958), S.84f. und 289; Harmand (1957), S.145; Meier (1997), S.36ff.; Johnson/Dandeker (1989), S.223; Garnsey/ Saller (1987), S.83f.; Wallace-Hadrill (1989), S.79f.; MacMullen (1988), S.111f.;

58 Siehe zu dem Prinzip des „Patronage-Maklers“ Kettering (1986), S.425f.

denen die römische Elite kooperierte und die sich oft einem *nobilis* und deren Nachkommen verpflichtet fühlten.⁵⁹ Unter diesen Voraussetzungen waren bereits die römischen Magistrate/Promagistrate der Republik für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf die (zwischen geschalteten) Patronage-Vermittler partiell angewiesen.⁶⁰

In ähnlicher Weise machten sich die Principes diese bestehenden Ordnungsmuster und -kräfte für die Ausgestaltung ihrer Herrschaft zu Nutze, ohne dass die auf Patronage beruhenden Organisationsprinzipien und die Zentralisierungstendenzen im Prinzipat im Widerspruch zueinander gestanden hätten.⁶¹ Stattdessen lässt sich beim „Patronagewesen“ auf lange Sicht die Abschwächung des partikularen Charakters und die Konzentration der Solidaritäten beim Princeps vermuten.⁶² Diese Entwicklung wurde mit der Bildung einer *domus Caesaris/principis* (dem dynastischen Herrscherhaus) und der Etablierung einer „*aula Caesaris*“ (dem kaiserlichen Hof) dynamisiert.⁶³ Für die Bildung, Erhaltung und Erweiterung ihres Netzwerkes wurden für die politische Elite und zentralen Funktionsträger die um die Herrscherfigur sedimentierten Personengruppen immer wichtiger. Diese Personengruppen können mit dem späteren „personellen Kaiserhof“ und „Hofpersonal“ identifiziert werden.⁶⁴ Bei der Pflege der Patronagebeziehungen kam den kaiserlichen „Wohltaten“ (*beneficia*) eine eminente Bedeutung zu. Mit der Vergabe von Positionen und Leistungen gewährten die Herrscher ihren Vertrauten und deren Klientel exklusive *beneficia*.⁶⁵ Die Verleihung der Präfektur galt als Ausdruck eines engsten Vertrauensverhältnisses zum Princeps.⁶⁶ Die Dienste der Funktionsträger wurden dagegen als *gratia* und Loyalitätsbekundungen verstanden.⁶⁷

59 Vgl. Eisenstadt/ Roninger (1984), S.59; Gelzer (1962), S. 70f.; Schulz (1997), S.26ff.; Santangelo (2007), S.50f. Speziell zu den Patronagebeziehungen zu fremden Herrscherfamilien vgl. Badian (1958), S.193 mit Anm. 5 und 6; Schleussner (1978), S.91; vgl. auch Weber (1985), S. 813, der auf dieses Phänomen frühzeitig aufmerksam gemacht hat; Millar (1995), S.159f. und Jaques/Scheid (1990), S.191f.

60 Vgl. Johnson/ Dandeker (1989), S.236; Schulz (1997), S.26.

61 Siehe die Argumente der Kompatibilität und die einschlägige Literatur dazu bei Eich (2005), S.74.

62 Vgl. Johnson/ Dandeker (1989), S.238f.; Syme (2002), S.459f.; Saller (1982), S.75f.; zur Bedeutung der kaiserlichen Patronage am Beispiel der *Anni*, vgl. Fündling (2008), S.14ff., 38ff.

63 Vgl. zur begrifflichen und institutionellen Entwicklung der „*aula caesaris*“ Winterling (1999), S.195f.

64 Zur Bildung des sozialen Gebildes „Kaiserhof“ und zur Bildung eines kaiserlichen „Hofpersonals“ vgl. Winterling (1999), S.196 (mit *domus* als Sammelbegriff), 201 (mit *aula* als Sammelbegriff), 203 (mit griechischen Sammelbegriffen des Cassius Dio) und 211 (mit *palatium* als Sammelbegriff).

65 Vgl. Saller (1982), S.41f.; Eck (1995f), S.175f.; Winterling (2011), S.230ff.; zur gesellschaftlichen Bedeutung von *beneficia* vgl. Wolkenhauer (2014), S.224f.; die Beeinflussung des Herrschers bei der „Ämtervergabe“ war *Usus*, vgl. Eck (1995a), S.25; Eck (1995e), S.138f.

66 Vgl. Saller (1982), S.49f. und 58f.

67 Vgl. Saller (1982), S.69f.

Dieses Wechselspiel von gewährtem *beneficium* und vergoltener *gratia* festigte die Kohäsion im kaiserlichen Stab und in der Administration.⁶⁸ Die Bildung, Erweiterung und Pflege von patronalen Nah- und Fernbeziehungen gehörte also zu den Voraussetzungen, um im kaiserlichen Umfeld effektiv eingesetzt zu werden. Eine exponierte Position im kaiserlichen Stab glich einem Knotenpunkt an persönlichen Abhängigkeitsbeziehungen. Schon die Präfekten des 1. Jh. traten als einflussreiche Patrone auf. Wie am Beispiel der *Ostorii* zu sehen ist, nutzten und erweiterten schon die frühen Präfekten ihre familiären Beziehungen, um senatorische und ritterliche Funktionen zu sichern. Mit der zeitnahen Besetzung der Prätorianerpräfektur (Quintus Ostorius Scapula) und der Präfektur von Ägypten (Publius Ostorius Scapula) sicherten sich die *Ostorii* familiären Einfluss und kamen in den Genuss augusteischer *beneficia*.⁶⁹ Weitere Funktionsträger der *Ostorii* bestätigen das Nahverhältnis dieser *familia* zum Herrscherhaus. Diese Vermutung findet ihre Bestätigung in der Karriere des Publius Ostorius Scapula, der wohl als Sohn des gleichnamigen Präfekten von Ägypten unter Claudius zum *legatus Augusti pro praetore Britanniae* ernannt wurde und die *ornamenta triumphalia* erhielt.⁷⁰ Unter seiner Statthalterschaft scheint sich auch dessen Sohn militärisch ausgezeichnet zu haben.⁷¹ Unsicher bleibt die genaue Verwandtschaft eines weiteren Q. Ostorius Scapula, der unter Claudius *consul (suffectus) una* war und mit den drei *Ostorii* verwandt gewesen sein dürfte.⁷² Die *Ostorii* erreichten somit den senatorischen Rang. Ein Blick auf das Netzwerk des Aelius Seianus, dessen Vater die Präfektur bereits unter Augustus und Tiberius bekleidete,⁷³ zeigt bestimmte Patronagemuster für die Präfektur, die erst durch ein gesteigertes Vertrauen des Tiberius potenziert wurden.⁷⁴ Die Hauptquelle

68 Vgl. Saller (1982), S.78: „*The most successful emperors were those who, like Augustus, were able to utilize skillfully the offices, honors, statuses and administrative decisions at their disposal to produce cohesion in a web of personal exchange relationships extending from themselves.*“ Damit deutet Saller in die richtige Richtung, auch wenn die administrativen Implikationen der Patronage nur angedeutet werden.

69 Vgl. zu Quintus Ostorius Scapula Dio 55.10.10 und PIR² O 167; zu Publius Ostorius Scapula vgl. PIR² O 165; Jördens (2009), S.19, 299 und 460; Hanson (1982), S.243-53; Hanson (1984), S.77-87; Christol/Demougis (1984), S.171-178.

70 Vgl. Tac. Ann. 12.31 und 12.39; PIR² O 164.

71 Er erhielt die *corona civica*, vgl. Tac. Ann. 12.31.4; PIR² O 162.

72 Vgl. AE 1980, 907; eventuell handelt es sich um den Sohn einer der beiden vorangegangenen Präfekten und eventuell um den Bruder des *legatus Augusti pro praetore*, siehe hierzu PIR² O 166; genannt wird das Konsulat bei Ulp. dig. 38.4.1 und Inst. Inst. 3.8.3.

73 Vgl. Sumner (1965), S.134f.; nach Tac. Ann. 1.7.2 musste der Präfekt Seius Strabo seinen Eid auf Tiberius gegenüber den Konsuln des Jahres ablegen, wodurch die Präfektur anscheinend prolongiert wurde; zur Vaterschaft des Seius Strabo vgl. Tac. Ann. 4.1.2.

74 Tac. Ann. 4.59.2 und 4.2.1.

Tacitus zeigt den Präfekten Seianus jedoch als opportunistischen Verschwörer und deutet die Vernetzung des Präfekten im Alltag negativ.⁷⁵ Um die Verflechtungen an solidarischen Beziehungen zu stabilisieren und zu erweitern, förderte Seianus den Aufstieg der eigenen Vertrauten und forcierte dessen Versorgung mit „öffentlichen“ und militärischen Funktionen (*beneficia*).⁷⁶ Bei diesen Vertrauten handelte es sich um *clientes* und *amici* des Präfekten.⁷⁷ Seianus soll zusätzlich eigene *liberti* und *ianitores* eingesetzt haben, um den Kontakt zu seiner Person zu steuern und die Kommunikation nach außen zu steuern.⁷⁸ Hierin kann man einen rudimentären „Mitarbeiterstab“ erkennen, der situativ wachsen und schrumpfen konnte.⁷⁹ Neben dem persönlichen Bemühen seine Klienten und Familienangehörige mit Positionen zu versorgen, unterhielt Seianus auch mit der politischen Elite solidarische Beziehungen. Kooperationen pflegte der Präfekt sowohl mit konsularen Familien als auch mit privaten Vertrauten des Princeps.⁸⁰ Die von Tacitus vorgebrachten Vorwürfe der Arglist und des Nepotismus lassen die funktionale Bedeutung der Patronage in den Hintergrund treten.⁸¹

75 Siehe zur literarischen Konstruktion des Tacitus Kapitel II.1, Anm.11; so lässt Tacitus eine julisch-claudische Verbindung von der römischen Gemeinschaft *secundo rumore* aufnehmen, während parallel eine eheliche Verbindung zwischen der Familie des Seianus und julisch-claudischen Linie nur „*adversis animis*“ aufgenommen wurde (zwischen Seianus' Tochter und dem Sohn des Claudius, der selbst Sohn des Germanicus war, der wiederum Tiberius' Adoptivsohn war), vgl. Tac. Ann. 3.29.4; Dio 61.32.1. Nach Tac. Ann. 3.35.2 wurde Iunius Blaesus zum Prokonsul nur wegen seiner Verwandtschaft zu Seianus ernannt und nicht aufgrund seiner militärischen Qualifikationen, vgl. Tac. Ann. 3.32.1-2; siehe aber Tac. Ann. 1.16f., denn gesucht wurde ein Feldherr gegen den Aufständischen Tacfarinas, vgl. Wesch-Klein (2008), S.57 Anm. 37.

76 Beispielsweise der Prätor Junius Otho, der über Seianus in den Senat gelangte, vgl. Tac. Ann. 3.66.3; nach Tac. Ann. 4.2.3 soll Seianus Ehrenämter und Statthalterschaften an seine Vertrauten delegiert haben, in diesem Zusammenhang ist auch an das Prokonsulat des Blaesus zu denken. Zu den verschworenen Vertrauten des Sejanus zählt Tacitus auch ein Tribun namens Iulius Celsus, vgl. Tac. Ann. 6.14.1; zum familiären Aspekt der Funktionsvergabe vgl. Sumner (1965), S.134f.

77 Siehe zu den *clientes* Tac. Ann. 4.2.3; Tac. Ann. 13.45.1 nennt ein T. Ollius, der wohl dank der *amicitia Seiani* Chancen auf *honores* hatte und dessen Aufstieg durch den Sturz des Seianus beendet wurde.

78 Vgl. Tac. Ann. 6.8.5; Tac. Ann. 6.23 und 24, die eingesetzten *servi*, die zur Beschattung und Nachstellung des Drusus eingesetzt wurden, werden ihre Instruktionen von den Präfekten erhalten haben.

79 Siehe hierzu etwa die flexible Zusammensetzung der *apparitores*, vgl. Cohen (1984), S.32f.

80 So ist die Kooperation zwischen Seianus und dem alten Tiberiusvertrauten Marinus überliefert, der zu den *vetustissimi familiarium* zählte, vgl. Tac. Ann. 6.10.2. Mit den bekannten und einflussreichen Cornelii Lentulii, zu deren Familie mehrere Konsulare zählten, war Seianus durch die Heirat seines Sohnes verbunden, der die Tochter des Cn. Cornelius Lentulus Gaetulicus heiratete, vgl. Tac. Ann. 6.30.2; PIR² C 1391.

81 Vgl. Tac. Ann. 4.1. Hiernach hatte sich Seianus schon C. Caesar, dem Enkel des Augustus, angeschlossen und später Tiberius von sich eingenommen. Weiterhin werden die opportunen Fähigkeiten und ein enormer Ehrgeiz betont, was den Karrieristen auszeichnete. Damit wird die Bedeutung der Präfektur von einem Persönlichkeitsbild überlagert, das nach 2.000 Jahren eine objektive Wertung kaum zulässt. Siehe zum Persönlichkeitsbild die konträr rosige Darstellung bei Vel. Pat. Historia Romana 2.127.3ff. und 2.128.1ff. Vgl. zur Darstellung in 2.127/8 Hennig (1975), S.133f.; Kuntze (1985), S.290f.; Sumner (1970), S.290f.; Woodman (1975), S.302f; siehe auch die Darstellungen in Tac. Ann. 1.69.5; 3.29.4; 3.35.2; 3.66.3.

Zudem erfolgte die Patronagebemühung des Seianus, die das Solidaritätsverhältnis zu den obersten Funktionsträgern stärkte,⁸² unter Zustimmung des Tiberius.⁸³ Ohne die Zustimmung des Princeps war die Bildung eines solchen Netzwerkes innerhalb des kaiserlichen Stabs und der politischen Elite für einen ritterlichen Funktionsträger kaum denkbar.⁸⁴ Dies verdeutlicht die durch Seianus koordinierte Beschattung von Familienangehörigen des Tiberius, die vom Princeps angewiesen wurde.⁸⁵ Erst die eigene Isolation des Tiberius, die ihren Kulminationspunkt im Rückzug auf die Insel Capri fand, und die suspekt erscheinende Machtposition des Seianus führten zum Vertrauensbruch und letztendlich zur Beseitigung des Präfekten.⁸⁶ Die außerordentlichen Machtpositionen u.a. eines Macro, Burrus oder Tigellinus in Rom lassen jedoch darauf schließen, dass die Vernetzung des Seianus kein Einzelphänomen war (siehe hierzu Kapitel III.5). Selbst unter den weniger bekannten Präfekten des 1. Jh. finden sich eindrucksvolle Beispiele für die patronale Vernetzung. So stellten die *Arrecini* gleich zwei einflussreiche Präfekten im ersten Jahrhundert.⁸⁷ Aus den zeitlich auseinanderliegenden Präfekturen (Arrecinus Clemens I unter Caligula; Arrecinus Clemens II unter Vespasian) kann geschlussfolgert werden, dass Kontakte und Solidaritätsbeziehungen im Herrschaftszentrum zum Teil konserviert wurden. Sowohl Vater als auch Sohn waren mit der gesellschaftlichen und politischen Elite in Rom vernetzt.⁸⁸ Trotz des Standesunterschieds zu den senatorischen Familien pflegten wohl alle Präfekten weitreichende Kontakte zur stadtrömischen

82 Neben den besprochenen Prokonsul Blaesus und den sogenannten Klienten des Seianus, zu denen Tacitus ebenfalls Inhaber von *provinciae* zählte, vgl. Tac. Ann. 4.2.3, stand der Präfekt Seianus anscheinend auch mit dem damaligen *praefectus aerarii* in einem solidarischen Verhältnis, das im Zusammenhang mit dem Seianus-Prozess zu dessen Anklage führte, vgl. Tac. Ann. 5.8.1. Weitere solidarische Kontakte lassen sich zwischen Seianus und dem Prätor Iunius Otho belegen, vgl. Tac. Ann. 3.66.3. In diesem Sinne ist der Tribun Iulius Celsus zu nennen, der zu den sejanischen Verschwörern zählte, vgl. Tac. Ann. 6.14.1.

83 Siehe die delegierte Beratungsfunktion des Seianus, der dem jüngeren Drusus bei der Unterdrückung von Unruhen in den illyrischen Legionen als *rector* beigeordnet wurde, während dem Vater des Seianus zu dieser Zeit die Präfektur Ägyptens verliehen wurde, vgl. Tac. Ann. 1.24.2 und Dio 57.19.6. Die Vergabe dieser Präfekturen und die Aufgabendelegierung lassen diverse Steuerungsmomente erkennen. Zudem wird die Steuerung durch den Princeps bei Tacitus *expressis verbis* genannt, vgl. Tac. Ann. 5.6.2.

84 Prägnant hierzu Tac. Ann. 4.1.1.

85 Vgl. Tac. Ann. 1.69; 4.7-8, 4.12; 4.39-41; 4.54; 4.67.

86 Zur Isolation des Tiberius vgl. Tac. Ann. 4.57.1f. und 4.67.1f.; zum Vertrauensbruches Seager (1972), S.214f.

87 Vgl. PIR² A 1072 und A 1073.

88 Für A. Clemens I sind aus seiner Teilnahme an der Verschwörung gegen Caligula Verbindungen zu den führenden Kreisen zu schlussfolgern, vgl. Ios. ant. Iud. 19.37f.; Suet. Cal. 56.1. Zu den Flaviern wurden schon unter A. Clemens I die Verbindungen geknüpft, siehe die eheliche Verbindung zwischen der Tochter des A. Clemens I und dem jungen Titus, vgl. Suet. Titus 4. Weiterhin geht aus Tac. Hist. 4.68.2 hervor, dass A. Clemens II in freundschaftlichem Verhältnis zu Domitian stand, bevor die Flavii die Herrschaft sicherten.

Elite.⁸⁹ Ein Befund, der auch für die Prätorianerpräfekten bis zum 3. Jh. zutrifft.⁹⁰ Einflussreiche Präfekten wie Fulvius Plautianus-Nr.19 wurden mit ihren Beziehungsnetzwerken für die Principes zum kommunikativen Dreh- und Angelpunkt bei der Herrschaftsgestaltung.⁹¹ Als Patrone konnten die Prätorianerpräfekten sogar den Mitgliedern der senatorischen Elite den persönlichen Aufstieg erleichtern und erschweren.⁹² In Zeiten von instabilen Herrschaftsverhältnissen dürften die Principes wohl Präfekten mit vertrauenswürdigen Kontakten zur herrschaftspolitischen Elite präferiert haben.⁹³

Dass die patrimoniale Position der Prätorianerpräfekten durch den Zugang zur *familia Caesaris* auch im 3. Jh. gestärkt wurde und die Präfekten diesen sensiblen Herrschaftsbereich für die Stärkung ihrer Position nutzten, bleibt evident.⁹⁴ Insbesondere die mit einer niederen

89 Neben den Präfekten der Ostorii, Aelii und Arrecini ist auch an Rufrius Crispinus zu denken, der die konsularen Insignien und senatorische Würde besaß und dessen Frau Sabina Poppaea Mitglied einer konsularen Familie war. Trotz der prestigevollen Verbindung wird Crispinus in Tac. Ann. 13.45.4 und 16.17.1ff. pejorativ als *equus romani* bezeichnet, um die schlechte Reputation der Poppaea zu unterstreichen. Diese Passage macht deutlich, dass der ritterliche Status eines Präfekten trotz des Einflusses eine soziale Barriere gegenüber der senatorischen Elite darstellte. Nichtsdestotrotz positionierten sich die Präfekten innerhalb der herrschaftspolitischen Elite, die sich allmählich konstituierte und deren Status und Rang entgegen der nobilitären Elite nicht immer auf Abstammung und familiärer Reputation basierte. Für Faenius Rufus lässt sich im Kontext der pisonischen Verschwörung ein weites Kontakt- und Beziehungsnetz antizipieren, vgl. PIR² F 102. Über den Ritter P. Gallus, mit dem er befreundet war, wird Faenius Rufus mit dem einflussreichen Konsular Antistius Vetus bekannt gewesen sein, vgl. Tac. Ann.16.12.1, siehe zur Freundschaft des Gallus und Vetus PIR² G 66. Evident war der Einfluss des Tigellinus, der seinem Schwiegersohn den senatorischen Rang verschaffte, vgl. Tac. Ann. 14.48.1. Siehe zum Einfluss des Tigellinus auch Tac. Ann. 14.51.2, 16.18.3 und 19.3. Die testamentarische Berücksichtigung des Tigellinus durch den Nerovertrauten Mela, der als zentraler Prokurator die *negotia principis* administrierte, kann als *gratia* des Mela gewertet werden, vgl. Tac. Ann. 16.17.4. Der designierte Konsul Cingonius Varro wird in Tac. Hist. 1.6.1 als *socius* des Nymphidius Sabinus bezeichnet. Zu den Kontakten des Cornelius Laco vgl. Tac. Hist. 1.14.1.

90 Vgl. Absil (1997); für die Zeit Marc Aurels vgl. Rossignol (2007), S.175; Fündling (2008), S.157.

91 Zu nennen wäre hier das Verhältnis zu einem Coreanus, der in den Senat aufgenommen wurde, vgl.

Dio 77.5.5. Siehe auch den Einfluss des Plautianus auf die Aedilenwahl, in Dio 79.22.2. Mit hinein spielt hier auch die interfamiliäre Verknüpfung zwischen den Fulvii und der Herrscherfamilie.

92 Vgl. Champlin (1980), S.100f.; Eck (1988), S.157f.

93 Nach dem militärischen Sieg des Vitellius über Otho waren die Kontakte und solidarischen Beziehungen innerhalb der eigenen „Partei“ ein beachtenswertes Kriterium für die Präfekturbesetzung. Sowohl Publius Sabinus als auch Julius Priscus standen der militärischen Führung des Vitellius nahe, nach Tacitus stand Sabinus in der *gratia* des Caecina Aelinus und Priscus in der *gratia* des Fabius Valens, vgl. Tac. Hist. 2.92.1, den beiden siegreichen Legaten des Vitellius, vgl. Tac. Hist.2.59.3. Beide zählten zur herrschaftspolitischen Elite der Zeit, vgl. zu F. Valens Tac. Hist. 3.62 und zu C. Aelinus PIR² C 99. Ebenfalls über gute Beziehungen verfügte der Präfekt Cornelius Fuscus, der im Bürgerkrieg mit den Flaviern vernetzt war, vgl. Tac. Hist. 3.4.2.

94 So weiß Tacitus von der Annäherung des Präfekten Macro an C. Caesar (Caligula) zu berichten, vgl. Tac. Ann. 6.45.3. Die Kontaktpflege wird opportunistisch dargestellt, indem dem Präfekten früh das Streben nach *gratia Caesaris* vorgeworfen wird. Diese pejorative Wertung erfolgte aber in der Retrospektive des Tacitus,

Herkunft stigmatisierten Funktionsträger waren auf ihre Beziehungen in der *familia Caesaris* angewiesen. Der von Claudius für einen Tag mit dem Gardekommando betraute Narcissus besaß vorwiegend im Bereich der *familia Caesaris* Autorität.⁹⁵ Auch der Freigelassene Aurelius Cleander-Nr.9 erreichte seine präfekturgleiche Funktion durch seinen Einfluss in der *familia Caesaris*.⁹⁶ Diesem sensiblen Herrschaftsbereich dürften ebenfalls die von Aurelius Cleander-Nr.9 eingesetzten „Schattenpräfekten“-Nr.10a/10b entstammt sein.⁹⁷ Von Opellius Macrinus-Nr.25 wird berichtet, er wäre als niederer Jurist in früheren Jahren mit Fulvius Plautianus-Nr.19 bekannt gewesen und hätte in dessen Diensten gestanden.⁹⁸ Diese Bekanntschaft ermöglichte den späteren Prätorianerpräfekten Opellius Macrinus-Nr.25 den Zugang zur severischen *familia Caesaris*. Die Präfekten Opellius Macrinus-Nr.25 und Oclatinus Adventus-Nr.26 nahmen eine distinguierte Position unter den *amici et principes officiorum et ordinum* ein.⁹⁹ In welcher Beziehung Valerius Comazon-Nr.30 (Cassius Dio und Herodian nennen ihn polemisch einen ehemaligen „Tänzer und Komödiant“) und Elagabal standen,¹⁰⁰ lässt sich zwar nicht mehr sagen. Zum Zeitpunkt der Herrschaftsakklamation dürfte aber auch dieser Präfekt eine wichtige Position in der *familia Caesaris* gehabt haben.

Die patrimonialen Einflussmöglichkeiten der Prätorianerpräfekten wurden im 3. Jh. auch durch die verwandtschaftliche Bindung an die *domus Caesaris* in Einzelfällen erweitert.¹⁰¹ Neben der Möglichkeit die Prätorianerpräfekten an die Herrscherfamilie zu binden, präferierten einzelne Herrscher in militärischen Krisenzeiten auch eigene Verwandte. Eine

der damit sein tyrannisches Caligulabild konstruierte. Weiterhin delegierte der Präfekt Macro wohl den Informationsfluss zwischen dem todkranken Princeps Tiberius und Außenstehenden, siehe Tac. Ann. 6.50.4. Der Präfekt Lusius Geta zählte zu den *potissimi amicorum*, vgl. Tac. Ann. 11.31.1. Zu unterstellen ist eine solche Einbindung auch bei Burrus und Tigellinus, die zu den engsten Vertrauten Neros gehörten. Weiterhin ist auf den Präfekten Faenius Rufus hinzuweisen, der ein besonderes Verhältnis zur Princepsfrau und Princepsmutter Agrippina pflegte, vgl. Tac. Ann. 14.57.1. Siehe auch das familiäre Vertrauensverhältnis der flavischen Präfekten Arrius Varus, Arrecinus Clemens und Cornelius Fuscus, vgl. zu A. Varus Tac. Hist. 4.68.2, zu A. Clemens vgl. Tac. Hist. 4.68.2, zu C. Fuscus vgl. Tac. Hist. 4.4. Der Präfekt Cornelius Repentinus soll seine Ernennung der Frau des Antoninus Pius verdankt haben, vgl. HA v.Pii. 8.9.

95 Zum Kommando des Narcissus siehe Tac. Ann. 11.33; einen Hinweis auf seine einflussreiche Patronatsstellung liefert auch Suet. Vesp. 4.1.

96 Zur höfischen Stellung des Cleander siehe Krenn (2011), S.165f. und Nr.9 in der Prosopographie.

97 Vgl. HA v.Comm. 6,12f.; Howe (1942), S.67, Nr.9; siehe Nr.10 in der Prosopographie.

98 Vgl. Dio 79.11.1-2; 79.15.3.

99 Vgl. AE 1947, 182; für Oclatinus Adventus-Nr.26 könnte Cod. Iust. 9.51.1 eine äquivalente Position belegen.

100 Vgl. Dio 80.4.1; Herodian. 5.7.6; HA v.Elag. 13.1.

101 Die Tochter des Seianus war mit Claudius' Sohn vermählt, vgl. Tac. Ann. 3.29.4 und Dio 61.32.1; der junge Tigellinus soll mit der Schwester des Caligula verheiratet gewesen sein, vgl. Dio 59.23.9; die Tochter des Plautianus-Nr.19 war mit dem jungen Caracalla verheiratet, vgl. Dio 76.1.2, 76.14.5, 77.1.2.

außergewöhnliche Konstellation stellte das Bruderpaar Iulius Priscus-Nr.45 und Iulius Philippus-Nr.46 dar. Nach erfolgreichen Coup d'État bestätigte der neue Princeps Philippus seinen Bruder als Prätorianerpräfekten und stattete ihn mit umfangreichen Befugnissen im östlichen Reichsteil aus. Auch Decius scheint mit Herennius Potens-Nr.47 einen Verwandten als Präfekten eingesetzt zu haben. Eine Generation später soll Tacitus seinen Bruder bzw. Halbbruder Annius Florianus-Nr.56 zum Präfekten ernannt haben.¹⁰²

In besonderen Situationen avancierten die Prätorianerpräfekten im 3. Jh. sogar zum Schwiegervater des Princeps, indem zumeist junge Herrscher die Töchter ihrer Präfekten ehelichten.¹⁰³ Womit die patrimoniale Position der Präfekten eine dynastische Komponente erhielt. Dass die Konsequenzen dieser Vernetzungsmechanismen und die politische Symbolik von den Zeitgenossen mit den *Lemmata* Macht und Einfluss identifiziert wurden, überrascht nicht. Denn die Verbindungen im kaiserlichen Stab und in der politischen Elite sowie die dynastische Einbindung einiger Präfekten wurden ostentativ präsentiert. Zum symbolischen Ausdruck dieser Präsentationsformen wurden die zahlreichen Monumente, Statuen und Ehrenbildnisse, die für zahlreiche Prätorianerpräfekten reichsweit errichtet wurden.¹⁰⁴ In diesem Kontext seien auch die senatorischen und magistratischen Ornamente erwähnt, die den Präfekten die Kommunikation mit der politischen Elite erleichterten.¹⁰⁵

Als Patrone gewährten die Präfekten ihren Klienten und *amici* eigene *beneficia*, indem sie Unterstützung bei der Erlangung von begehrten Funktionen und Aufgaben leisteten. Für das 1. Jh. wurden bereits die Beispiele der *Ostorii*, *Aeli* und *Arrecini* genannt, die ihrer Klientel Vorteile ermöglichten. Gleichmaßen hat auch Ofonius Tigellinus, der seinem Schwiegersohn

102 Aur. Vic. 36.2; HA v.Tac. 14.1 und 17.4; v.Prob. 10.8 und 11.3; zur Fiktionalität des „Senatskaisertums“ des Tacitus vgl. Johne (2008b), S.379f.; Kreucher (2003), S.105f.

103 Der Präfekt Plautianus-Nr.19 wurde noch unter Septimius Severus zum Schwiegervater Caracallas, vgl. Dio 77.1.2 und Herodian. 3.10.7. Für den jungen Herrscher Gordian III übernahm der Präfekt Timesitheus-Nr.44 die Rolle eines Schwiegervaters, vgl. HA v.Gord. 23.6 und Zos. 1.17.2. Wie Plautianus-Nr.19 unter Septimius Severus wurde auch der Präfekt Flavius Aper-Nr.60 unter Carus zum Schwiegervater eines potenziellen Herrschaftsnachfolgers (Numerianus), vgl. HA v.Car. 12.1. Eventuell heiratete Elagabal die Tochter des vermeintlichen Präfekten Iulius Paulus-Nr., vgl. Dio 80.9.1f. Die Präfektur des Iulius Paulus-Nr. wird nur von literarischen Quellen belegt, vgl. HA v.Pesc. 7.3f. und v.Alex. 26.5f.

104 Statuen/Bildnisse sind belegt für Seianus, vgl. Tac. Ann. 3.72.3, 4.2.3, Syme (1956), S.257f.; Rufius Pollio, vgl. Dio 60.23.2, Eichholz (1972), S.158ff., Birley (1981), S.360, PIR² R 173; Tigellinus, vgl. Tac. Ann. 15.72.1; Marcius Turbo und Sulpicius Similis, vgl. Dio 69.18.1; Furius Victorinus, vgl. CIL VI 39440 = CIL VI 41143 = ILS 9002; Macrinus Vindex-Nr.1, vgl. Dio 72.3.5; Bassaeus Rufus-Nr.2, vgl. CIL VI 1599; Fulvius Plautianus-Nr.19, vgl. Dio 76.14.7, 76.16.2; Iulius Philippus-Nr.45, vgl. Lyd. De Mag. 2.9.

105 Siehe Kapitel III.4 und 5.

dem senatorischen Rang verschaffte,¹⁰⁶ seinen Vertrauten und Klienten Titel und Funktionen ermöglicht. Nach Sueton soll Narcissus, der für einen Tag das Gardekommando trug, dem späteren Princeps Vespasian ein Legionskommando verschafft haben.¹⁰⁷ Von Aemilius Laetus berichtet die *Historia Augusta*, er hätte dem späteren Princeps Septimius Severus die pannonische Statthalterschaft verschafft.¹⁰⁸ Trotz der zweifelhaften Glaubwürdigkeit der beiden Autoren, decken sich diese Patronagehinweise mit der übrigen Überlieferung.

Eine Möglichkeit ihre Patronagestellung zu festigen und kaiserliche *beneficia* an die eigene Klientel zu kanalisieren, erhielten die Prätorianerpräfekten außerdem bei kaiserlichen Beratungstreffen. Von Bedeutung war hierbei das *consilium principis*, dem herrschaftlichen Beratungsgremium, an dem die Präfekten regelmäßig partizipierten.¹⁰⁹ Gerade bei Fragen und Angelegenheiten, die die kaiserliche Sicherheit betrafen, dürfte die Anwesenheit der Prätorianerpräfekten im Rat bereits im 1. Jh. vorauszusetzen sein. Claudius soll im Zusammenhang mit dem Affront der Messalina, die ihm mit C. Silius betrogen und intrigiert haben soll (Tacitus nennt eine Eheschließung zwischen beiden),¹¹⁰ in seinem ad hoc zusammengerufenen *consilium principis* seinen Prätorianerpräfekten Lusius Geta nach seiner Meinung gefragt haben.¹¹¹ Eine dauerhafte Anwesenheit im Rat ist auch bei Cornelius Laco anzunehmen, der Galba bei der Eruierung eines Nachfolgers und in militärischen Belangen beriet.¹¹² Hinsichtlich der Beraterfunktion nahmen Afranius Burrus, Ofonius Tigellinus und Cornelius Fuscus wohl einen zyklisch festen Platz im *consilium principis* ein.¹¹³ Ob mit der Teilnahme aber eine Art „Vizepräsidentschaft“ verbunden war, wie es Theodor Mommsen formulierte, darf bezweifelt werden.¹¹⁴ Mit der Teilnahme am *consilium principis* wurde nicht nur dem außerordentlichen Einfluss und der kaiserlichen Nähe Rechnung getragen.¹¹⁵ Die

106 Vgl. Tac. Ann. 14.48.1.

107 Vgl. Suet. Vesp. 4.1.

108 Vgl. HA v. Sev. 4,4.

109 Vgl. Kapitel IV.1, Anm. 21-25.

110 Vgl. Tac. Ann. 11.27.

110 Nach Tac. Ann. 11.31.1 lies Claudius seine besten Freunde zusammenkommen und befragte dann L. Geta.

112 Vgl. Tac. Hist. 1.13.2 und 1.14.1, siehe zur militärischen Beratung Tac. Hist. 1.26.2 und 1.33.2.

113 Vgl. Absil (1997), S.77ff. Einen festen Sitz im Consilium wird auch dem Präfekten Burrus zugestanden haben, der zu den einflussreichsten *consilia* Neros zählte, vgl. Tac. Ann.13,4,1, vgl. auch Tac. Ann. 14,14,2. Ebenso ist Tigellinus zu nennen, den Tacitus zu den *intima consilia* zählte, vgl. Tac. Ann. 15,61,2. Überliefert ist auch die Teilnahme des Cornelius Fuscus an dem *consilium* Domitians, vgl. Iuv. 4.112; vgl. auch Kunkel (1974), S.238f.; Eich (2005), S.218; zum spätantiken *consistorium* siehe Gutsfeld (1998), S.86f.

114 Vgl. Mommsen (1963), II S.990; von „président du jury“ spricht Absil (1997), S.76.

115 Wie Seianus wird auch Macro ein überragender Einfluss auf den Princeps attestiert, vgl. Tac. Ann. 6.48.2.

Zur Bedeutung des *consilium principis* und der Rolle der Präfekten in diesem siehe Kapitel IV.1, Anm. 21-25.

Prätorianerpräfekten erhielten eine Möglichkeit ihre Stellung als Patrone über den Entscheidungsfindungsprozess der Herrscher zu stärken. Durch die regelmäßige Teilnahme an diesem informellen Gremium konnten die Präfekten politische und administrative Funktionen an ihre Klientel und *amici* kanalisieren. Die Strukturen des römischen Prinzipats begünstigten diese an das Patronatgewesen orientierten Verteilungsmechanismen.

Einen Ausdruck fand die patronale Stellung der Präfekten im 2. und 3. Jh. auch in den bilateralen Bekanntschaften untereinander. Unter Commodus delegierte Aurelius Cleander-Nr.9 die Prätorianerpräfekturen an zwei „Schattenpräfekten“-Nr.10a/10b.¹¹⁶ Die einflussreichen patronalen Positionen des Taruttienus Paternus-Nr.3 und des Tigidius Perennis-Nr.4 scheinen sogar miteinander konfligiert zu haben.¹¹⁷ Eine Generation später unterstützte Fulvius Plautianus-Nr.19 den späteren Präfekten Opellius Macrinus-Nr.25.¹¹⁸ Ebenso dürften Iulius Priscus-Nr.45 und Iulius Philippus-Nr.46 ihre Präfekturen ihrem Kollegen und Vorgänger Furius Timesitheus-Nr.44 verdankt haben. Von Aemilius Papinianus-Nr.22 ist seit langer Zeit bekannt, dass er vor der Präfektur *assessor* bei seinen Vorgängern war.¹¹⁹ Der prominente Rechtsgelehrte wird mit seinem Kollegen Valerius Patruinus-Nr.24 sowie dem Rechtsgelehrten und späteren Prätorianerpräfekten Domitius Ulpianus-Nr.36 eine lange Bekanntschaft gepflegt haben.¹²⁰ Nach dem Herrschaftswechsel des Macrinus-Nr.25 scheint der ehemalige Präfekt Oclatinus Adventus-Nr.26 seinen alten Vertrauten Ulpianus-Nr.27 und Iulianus Nestor-Nr.28 die Präfekturen gesichert zu haben.¹²¹ Es spricht einiges dafür, dass sich durch die militärischen Werdegänge der Präfekten im 3. Jh. Schnittstellen zwischen den Netzwerken von amtierenden und nachfolgenden Präfekten frühzeitig bildeten (siehe hierzu Kapitel IV.2)

Da für die Überordnung der Präfekten gegenüber senatorischen Funktionsträgern auch im 3. Jh. keine Regularien oder Normen existierten, die mit einem magistratischen *imperium*

116 Vgl. HA v.Comm. 6.12f.

117 Vgl. Dio 73.9.1 und 73.10.1; HA v.Comm. 4.7f. und 14.8.

118 So soll Plautianus den jungen Macrinus gekannt und in seine Dienste genommen haben, vgl. Dio 79.11.1-2 und 79.15.3

119 Vgl. Dig. 22.1.3.3.

120 Nach HA v.Pesc. 7.4 und HA v.Alex. 26.6 unterstützte Domitius Ulpianus-Nr.36 den früheren Präfekten Aemilius Papinianus-Nr.22 als *assessor*. Eine Bekanntschaft mit Valerius Patruinus-Nr.24 ist wahrscheinlich.

121 Nach der Ermordung des Caracalla kam es zwischen den beiden Präfekten Opellius Macrinus-Nr.25 und Oclatinus Adventus-Nr.26 zu diversen Absprachen über die Herrschaftsnachfolge, vgl. Dio 79.14.1-2; Herod. 4.14.2-3. Zu diesen Absprachen gehörten die Präfekturen des Ulpianus-Nr.27 und Iulianus Nestor-Nr.28, die in denselben Einheiten Dienst taten wie Oclatinus Adventus-Nr.26 zuvor.

oder der magistratischen *potestas* vergleichbar gewesen wären,¹²² mussten etwa die Potentiale der eigenen Klientel umso effektiver genutzt werden. Insbesondere wenn man akzeptiert, dass der Prinzipat republikanische Traditionen und Strukturen eher modifizierte als substituierte, kann die Bedeutung der sozialen Organisationskräfte nicht hoch genug eingeschätzt werden. Ritterliche Funktionsträger wie die Prätorianerpräfekten waren im republikanischen Gehäuse, das nach den Bedürfnissen einer nobilitären Elite konzipiert worden war, umso mehr auf die individuellen Nah- und Fernbeziehungen angewiesen. Den Gardepräfekten fehlte das magistratische Instrumentarium, um eine militärische oder richterliche Funktion im Prinzipat formell zu repräsentieren.¹²³ Zudem existierten konträr zur Magistratur nicht die institutionalisierten Rituale und Interaktionen, die beim Auftreten und Agieren der Präfekten eine sakral-rechtliche Überordnung begründet hätten.¹²⁴ Zuletzt konnten die moral-ethischen Normen, mit dem die senatorische Elite und die Principes ihre Entscheidungen legitimierten und eine übergeordnete Sonderstellung argumentierten, von den Prätorianerpräfekten nicht kongruent adaptiert werden.¹²⁵ Sicherlich existierten auch hier Überschneidungen und Ausnahmen, wenn z.B. einzelne Prätorianerpräfekten senatorische Attribute erhielten oder in den *ordo senatorius* aufstiegen.¹²⁶ Aus strategischen und pragmatischen Erwägungen war es wünschenswert, wenn die Prätorianerpräfekten zumindest ihre ritterlichen Standesgenossen an Prestige und Ansehen überragten. Weshalb einige Präfekten *ex inlustribus* rekrutiert wurden.¹²⁷ Um den Status der Präfekten zusätzlich zu erhöhen, blieb die Möglichkeit, die Präfekten mit magistratischen Ornamenten und senatorischen Attributen zu etikettieren.¹²⁸ Dies erhöhte nicht nur den Status der Präfekten

122 Siehe zur distinktiven Funktion von *imperium* Beck (2011), S.77f. und von *potestas* Bleicken (1981), S.24f.

Zu den rechtlichen Möglichkeiten einer Überordnung in der späten Republik siehe Bleicken (1998a), S.705f.

123 Zu nennen wären hierbei neben dem kompetenzstiftenden Charakter des *imperium* und der *potestas* (vgl. Anm.78) auch die symbolischen Instrumente fehlten, wie der magistratischen *fasces* oder die *lictors*, siehe hierzu Hölkeskamp (2011), S.161f.

124 Institutionalisierte Rituale sind etwa bei den großen *ludi* und bei den Triumphen zu erkennen, vgl.

Hölkeskamp (2011), S.161f. Formen institutionalisierter Interaktion sind die *provocatio* und das *auxilium*.

125 Zu denken ist an die sozialen „Ordnungsgrößen“ *dignitas* und *auctoritas*, vgl. Bleicken (1998d), S.204f.; dass eine repräsentierte Überordnung mit Hilfe des moral-ethischen Wertekonnexes erfolgen konnte, zeigt die Bezugnahme des Augustus auf die *auctoritas* in seinen *Res gestae*, denn nicht die magistratische *potestas*, sondern der Ausdruck *auctoritas* drückte die Position des Augustus aus, vgl. Kienast (1999), S.84f.; Christ (2009), S.88f.

126 Siehe Kapitel III.4.

127 Diese formelhafte Wendung findet sich in Tac. Ann. 4.58.1, womit der Autor trotz seines negativen Urteils, dem Präfekten Seianus eine gute Herkunft attestiert.

128 Siehe Kapitel III.4.

sondern stärkte auch deren Stellung als Patrone. Für die netzwerkartigen Verbindungen der Prätorianerpräfekten in Italien bietet das sogenannte Album von Canusium (*album decurionum*) einen wichtigen Beleg. Die Präfekten von Severus Alexander werden in diesem kommunalen Dokument neben anderen Patronen, kommunalen Würdenträgern und designierten Ratskandidaten (*praetextati*) der Stadt Canusium genannt.¹²⁹ Die Inschrift dokumentiert die Aktualisierung des Dekurionenrates/-standes für Canusium, die von den ranghöchsten Munizipalmagistraten, den *duoviri quinquennales*, vorgenommen wurde.¹³⁰ Allem Anschein nach unterstützten die Prätorianerpräfekten als Patrone von senatorischem Rang den Dekurionenstand bei seiner Restitutionstätigkeit. Es ist anzunehmen, dass die Präfekten ihre eigene Klientel und „Freunde“ unter den Dekurionen gezielt unterstützten und versuchten ihrer Rolle als (italische) *patroni* gerecht zu werden.¹³¹

Schlussendlich stärkte die patrimoniale Vernetzung die Machtposition der Präfekten, die auf ihre persönlichen Nah- und Fernbeziehungen zurückgriffen, um die kaiserliche Herrschaftsgestaltung zu unterstützen. Im Folgenden sollen die Prinzipien und Strukturen der administrativen Herrschaftsgestaltung grob umrissen werden, um zu zeigen, warum die Prätorianerpräfekten als Leibwächter, Gardekommandeure und Princepsvertraute sukzessive im administrativen Bereich der Herrschaftsgestaltung integriert wurden.

3. Prinzipien und Strukturen der administrativen Herrschaftsgestaltung

Im frühen Prinzipat gewährleisteten die Prätorianerpräfekten primär den Schutz der Principes, in deren unmittelbarer Nähe sie sich stets aufhielten. Dabei trugen sie das Kommando über die Prätorianergarde, genossen weitestgehend das Princepsvertrauen und disponierten über komplexe Netzwerke an Patronagebeziehungen. Trotzdem spielten die Präfekten im frühen Prinzipat nur eine marginale Rolle im Bereich der Administration, was durch die Prinzipien und Strukturen der Herrschaftsgestaltung bedingt wurde.

129 Zur Zusammensetzung vgl. Horstkotte (1984), S.211f.; Mouritsen (1998), S.229f.; Salway (2000), S.115f.;

130 Vgl. Horstkotte (1984), S.211.

131 Vgl. Nicols (1988), S.126.

Prinzipien der administrativen Herrschaftsgestaltung

Unter administrativer Herrschaftsgestaltung ist jener Bereich zu verstehen, der die Mittel und Maßnahmen organisiert, die für die Erreichung von Herrschaftszielen notwendig sind. Hiermit ist jener Bereich gemeint, der nicht der Rechtssetzung und Rechtsprechung zugeordnet wird. Es gibt historische Gründe, dass jener Bereich nicht dem Begriff der „Verwaltung“ rubriziert wird, da dieser staatlich konnotiert ist und eine bürokratische Ausdifferenzierung und Professionalisierung impliziert. Nach dem klassischen Staatsrechtler Otto Mayer (1895) umfasst Verwaltung jene *„Thätigkeit des Staates zur Verwirklichung seiner Zwecke unter seiner Rechtsordnung, außerhalb der Justiz“*.¹³² Die klassische Definition von Otto Mayer zur Verwaltung berücksichtigt das Gewaltenteilungsprinzip. Ein nach „Gewalten“ getrenntes Herrschaft- und Organisationsprinzip, wie es Montesquieu als Voraussetzung für „politische Freiheit“ (das Recht nach den Gesetzen handeln zu können) postulierte,¹³³ war der römischen Herrschaftsordnung fremd.

Die administrative Herrschaftsgestaltung im Prinzipat zeichnete sich durch ihren unbürokratischen Charakter aus. Für die Phase der späten Republik konstatierte schon Kunkel: *„Der Stil der Regierung und Verwaltung war bis ans Ende der Republik in einem für den modernen Betrachter kaum faßlichen Maße unbürokratisch“*.¹³⁴ Auch Augustus verfügte als Begründer des Römischen Prinzipats *„weder über eine Bürokratie noch über eine Zentrale, ohne die eine Administration schwer zu etablieren war“*.¹³⁵ Trotz des diskutablen Grades der Verwaltungsintensität, kann dieses Urteil mit leichten Modifikationen auf die gesamte Zeit des Prinzipats übertragen werden. Repräsentativ für die *communis opinio* hat Werner Eck festgehalten, *„Dass Rom im Vergleich zu unserer modernen Welt, aber auch zu manchen Staaten der Antike, beispielsweise Ägypten, sein Herrschaftsbereich niemals in vergleichbarer Intensität organisatorisch und administrativ durchdrungen hat“*.¹³⁶ Das von Fergus Millar gezeichnete Herrschaftsmodell, das von einem reagierenden und nicht von einem planvoll

132 Vgl. Mayer (1895), S.13.

133 Vgl. Hoerster (2006), S.155f.; Reese-Schäfer (2011), S.100f.; einen Auszug aus Montesquieus *„Vom Geist der Gesetze“* bietet Hoerster (2006), S.176f.; zur Entstehung der Gewaltenteilung siehe Grzeszick (2013).

134 Vgl. Kunkel (1995), S.105; siehe auch Eich (2005), S.54f.; Meier (1997), S.49f.; Nippel (1995), S.16f.; Bleicken (2000), S.391f.; es fehlte ein Bürokratie-typisches Spezialistentum, vgl. Eck (1995a), S.22.

135 Vgl. Bleicken (2000), S.391.

136 Vgl. Eck (1995a), S.1f.; vgl. Eck (1979), S.1f.; Garnsey/Saller (1987), S.20f.; Eck (1995c), S.79; Eck (1999), S.4ff.; Hölkeskamp (2007), S.1f.; so rekurrierte man selbst in Ägypten im 2. Jh. noch auf private Steuereintreiber, vgl. Eck (1995m), S.344f.; dagegen Saller (1980), S.44f.; Dahlheim (1989), S.32ff.; Lo Cascio (2005), S.149.

gestaltenden Kaiser ausgeht, stützt diesen Befund.¹³⁷ Weder Augustus noch seine Nachfolger schufen planvoll einen hierarchischen Verwaltungsapparat, in dem Funktionsträger, wie die Prätorianerpräfekten integriert werden konnten.

Trotz dieses vermeintlichen Defizits lassen sich territoriale Herrschaftsprinzipien und Grundstrukturen im Prinzipat erkennen, die sich durch besondere Kontinuität auszeichneten. Der römische Prinzipat behielt die dichotome Territorialstruktur der Republik bei, die zwischen italischem Kernland und provinzialem Untertanengebiet differenzierte.¹³⁸ Als weitreichendste Modifikation dieser territorialen Grundstruktur blieb im allgemeinen Bewusstsein die von Augustus initiierte Einteilung in „senatorische Provinzen“ und „kaiserliche Provinzen“ im Jahr 27 v. Chr., die ihm den Oberbefehl über den Großteil des Heeres offiziell unterstellte.¹³⁹ Über die rechtlichen Voraussetzungen und Implikationen dieses Vorgangs und die Rechtstellung des Augustus hat sich ein eigenes Forschungsfeld entwickelt, weshalb an dieser Stelle auf die weiterführende Literatur verwiesen wird.¹⁴⁰ Festzuhalten bleibt, dass Augustus im Rahmen der republikanischen Institutionen, Ordnungskonzepte und Gesellschaftsstrukturen (*ordines*) seine Alleinherrschaft aufbaute und die Kapazitäten der senatorisch-ritterlichen Oberschichten nutzte.¹⁴¹ Durch Rückgriff auf die traditionelle Ordnung konnte Augustus die Beherrschung des römischen Herrschaftsbereiches und sein Programm von einer *res publica restituta* umsetzen.¹⁴²

Aufgrund der sozialen und politischen Bedingungen orientierte sich die administrative Herrschaftsgestaltung im frühen Prinzipat primär an die Bedürfnisse des Heeres, der senatorischen Oberschicht und der stadtrömischen Bevölkerung.¹⁴³ Dass gerade dem Heer eine außerordentliche Bedeutung bei der administrativen Herrschaftsgestaltung zukam, lag auch am Fehlen einer nach Kompetenzen hierarchisierten Verwaltung. Das Heer übernahm

137 Vgl. Millar (1967), S.9f.; Millar (1992).

138 Zur Administration Italiens in der Hohen Kaiserzeit vgl. Eck (1979); zu den römischen Provinzen in der Hohen Kaiserzeit siehe Millar (1981); Jaques/Scheid (1990), S.168f.; Eck (1995), S.2f.; Eck (1999); Bechert (1999); Lepelley (2001); zu den östlichen Provinzen siehe Millar (1993) und Millar/Cotton (2002).

139 Vgl. Haensch (1997), S.393f.; Kienast (1999), S.86f.; Bleicken (2000), S.404f.; Eck (2006), S.45f.; Christ (2009), S.104f.; zu den personellen Konsequenzen vgl. Eck (1995b), S.30f.

140 Vgl. Kienast (1999), S.87, Anm.32; Girardet (1990); Eck (2006), S.54f.; mit einem guten Überblick über die verschiedenen Forschungspositionen Havener (2012), S.202f.

141 Zur institutionellen und personellen Kontinuität unter Augustus vgl. Eck (1995a), S.12f.; Eck (1995b), S.30f.; Kienast (1999), S.78f.; Bleicken (2000), S.306f., 391f.; Eck (2006), S.72f.; zur Gesellschaftsstruktur der frühen Kaiserzeit vgl. Klingenberg (2011), S.17f.; zum Charakter des Prinzipats vgl. Bleicken (1998), S.799f.

142 Zum Begriff *res publica restituta* vgl. Bringmann (2002), S.113f.

143 Vgl. Dettenhofer (2000), S.114f.; von einem „Akzeptanzsystem“ spricht Flaig (1992).

stets administrative Aufgaben im Reich.¹⁴⁴ Zudem wurden für den konstanten Unterhalt des Heeres, für die Auszahlung der Donative und für die militärische Grundversorgung gewaltige Geldsummen und Naturalien benötigt. In Korrelation zum Geld- und Versorgungsbedarf wuchs daher das fiskalische und administrative Personal sukzessive an, das für die Steuererhebung und Grundversorgung des Heeres verantwortlich war.¹⁴⁵ Die stadtrömische Bevölkerung (*plebs urbana*) war dagegen für die administrative Herrschaftsgestaltung von Bedeutung, weil die Stadt Rom das Herrschaftszentrum im Prinzipat war und an der Zufriedenheit der Plebs auch der Herrschaftserfolg gemessen wurde.¹⁴⁶ Dieser Zustand blieb bis zum 3. Jh. weitgehend bestehen, auch wenn den Herrscherreisen eine zunehmende Bedeutung zukam und im 3. Jh. regionale Herrschaftszentren/-residenzen an den Reichsgrenzen entstanden.¹⁴⁷ Prioritär mussten die Principes auch die Interessen der senatorischen Oberschicht berücksichtigen, an die sie die wichtigsten Funktionen, Kommandos und Statthalterschaften delegierten (siehe unten). Durch die Ergänzung des Senatoren- und Ritterstandes unterstützte bereits Augustus die Entwicklung einer „neuen“ Reichselite.¹⁴⁸ Aber nicht nur Augustus, sondern auch seine Nachfolger versuchten die Zusammensetzung der senatorisch-ritterlichen Oberschicht mit Zensusvorgaben und Instrumenten der Beförderung und Degradierung zu reglementieren.¹⁴⁹

Die Provinzialordnung

Diese Maßnahmen hatten umso größere Bedeutung für den administrativen Bereich, da die meisten Statthalterschaften bis in das 3. Jh. hinein mit Senatoren besetzt wurden. Während die „senatorischen Provinzen“ von den klassischen Prokonsuln administriert wurden, die von dem Senat *per sortem* (durch Losverfahren) bestimmt wurden, mandatierte Augustus für die ihm obliegenden Provinzen die *Legati Augusti pro praetore*. Diese pro-prätorischen Legaten

144 Vgl. Eck (1995a), S.20ff.; Eck (1995c), S.69f.; Eich (2010), S.9f.; Eich (2014); Palme (2010), S.149f.; Bender (2010), S.165f.; Haensch (2010), S.177f.

145 Zum „*extraction-coercion-cycle*“, vgl. Finer (1997), S.804; Tilly (1990).

146 Vgl. Thompson (1993), S.10f.; Kröss (2017), S.271f.; siehe ferner die Beiträge in den Sammelbänden von Ewald/ Norena (2005); zum spätantiken Konstantinopel vgl. Pfeilschifter (2013), S.28f., 294f.

147 Zum Itinerar der Principes vgl. Halfmann (1986); zu den Regionalresidenzen vgl. Johné (2008a), S.629f.

148 Vgl. Eck (1995e), S.103f.; Kienast (1999), S.151f.; Eck (2006), S.64f.; Dettenhofer (2000), S.28f.

149 Für Senatoren galt ein Census von 1 Million und für Ritter von 400.000 Sesterzen; zu den sozio-politischen Maßnahmen des Augustus und seiner Nachfolger vgl. Eck (1995a), S.13ff.; Eck (1995e), S.105f.; Kienast (1999), S.154f. und 182f.; Bleicken (2000), S.473f.; Eck (2006), S.66f.; Christ (2009), S.93f.; Dettenhofer (2000), S.185f.; Rainer (2006), S.231f.; zur Degradierung vgl. Klingenberg (2011), S.95f., 191f.

vertraten Augustus und sein *imperium consulare* (ab 27 v. Chr.) und später sein *imperium proconsulare* (ab 23 v. Chr.) in jenen Provinzen, die ihm vom Senat übertragen worden waren.¹⁵⁰ Dagegen trugen die Prokonsuln der senatorischen Provinzen weiterhin ihr eigenes *imperium*, was aufgrund der Truppenstärke aber politisch kaum ins Gewicht fiel. Für die Provinzialordnung galt dennoch, dass die Statthalterschaften und Legionskommanden mit wenigen Ausnahmen bis in das 3. Jh. hinein mit Senatoren besetzt wurden.¹⁵¹ In dieser Ordnung stellte Ägypten die bedeutendste Ausnahme dar, da diese Provinz unter Augustus einem ritterlichen Präfekten anvertraut wurde, der auf differenzierte Strukturen rekurrieren konnte und dessen Legionskommando durch eine *lex* legitimiert worden war.¹⁵²

Trotz des formalrechtlichen Unterschiedes trugen die *Legati Augusti* in den Provinzen eine ähnliche Funktion wie die Prokonsuln. Die Legaten des Augustus übten als Statthalter die oberste Jurisdiktion und das militärische Kommando in ihren Provinzen aus und sorgten für die öffentliche Ordnung.¹⁵³ Als administrative Bindeglieder hielten die Statthalter die Kommunikation zwischen dem Herrschaftszentrum (Kaiser und Senat) und der provinziellen Administration aufrecht und vertraten die römische Ordnungsmacht gegenüber den Provinzialen.¹⁵⁴ Ein wesentlicher Unterschied zwischen den senatorischen Prokonsuln und kaiserlichen Legaten bestand wohl nur bei der regelmäßigen Steuererhebung. Während die vom Senat ernannten Prokonsuln und Quästoren die Verantwortung für die reguläre Steuererhebung trugen, hatten die Legaten des Augustus diese Aufgabe von Anfang an wohl nicht erhalten, da ihnen hierfür die Quästoren fehlten.¹⁵⁵ Für die privaten Abgaben in seinen Provinzen ernannte Augustus deshalb eigene Prokuratoren von nicht-senatorischem Rang, die nur ihm persönlich verantwortlich waren.¹⁵⁶ Dass Augustus auch in den senatorischen Provinzen bei Bedarf regulierend und korrigierend eingriff, ist seit dem Fund eines kyrenischen Ediktes in der Forschung oft betont worden.¹⁵⁷ Die augusteische Intervention in Kyrene zeigt,

150 Vgl. Bleicken (2000), S.325ff., 406; Eck (1995a), S.15; Eck (2006), S.54f., 78f.

151 Vgl. Jaques/Scheid (1990), S.168f.; Eck (1995b), S.38, 53; für das 3. Jh. Glas/Hartmann (2008), S.641f.

152 Vgl. Dig. 1.7.1; Eck (1995b), S.40f.; Eck (1995e), S.103f.; Jördens (2009), S.46f.; zur Administration Ägyptens Eck (1995a), S.5, 8; Eck (1995h), S.254f.; Eich (2007), S.378f.; Jördens (2009), S.59f., 263f.; 397f.; Kelly (2011); zu den anderen ritterlichen Funktionsträgern vgl. Eck (1995b), S.36f.; Eck (1995l), S.327f.

153 Vgl. Burton (1975), S.92f.; Eck (1995l), S.335f.; Haensch (1997), S.18f.; Lo Cascio (2005), S.144.

154 Zur binneninstitutionellen Kommunikation vgl. Eck (1995a), S.6f.; zur kommunikativen Interaktion zwischen Statthaltern und Provinzialen vgl. Millar (1992), S.275f.; Eck (1995a), S.8.

155 Vgl. Eck (1995b), S.43f.; Eck (1995d), S.87ff.; Eck (2006), S.79.

156 Vgl. Eck (1995b), S.44; Eck (2006), S.79; Jones (1960).

157 Vgl. Bringmann/Schäfer (2002), S.309f.; Dahlheim (2010), S.431 würdigt das Edikt in seiner Zeittafel der

dass die dichotome Provinzialordnung nicht absolut gesehen werden darf. Allein die unterschiedliche Größe und Bedeutung der einzelnen Provinzen und die enorme Dimension des Imperiums lassen erkennen, dass die territoriale Herrschaftsordnung des Prinzipats keinen adäquaten Verwaltungsapparat vorsah. Stattdessen wurden Eingriffe in die territoriale Provinzordnung oft nach den militärischen und politischen Erwägungen der Herrscher vorgenommen, die sich an die temporären und regionalen Umstände orientierten.¹⁵⁸ Für eine verwaltungsintensive Durchdringung der Provinzen fehlte es an den personalen und logistischen Kapazitäten. Dies lässt sich gut an dem von Augustus begründeten *cursus publicus* zeigen. Dessen Zweck war die Aufrechterhaltung der Kommunikation zwischen Augustus und seinen Provinzen, wobei dessen Benutzung restriktiv gesteuert wurde und dessen Funktionalität auf lokalen Gemeinden basierte.¹⁵⁹ Die Möglichkeiten dieses unbürokratischen Herrschaftsinstrumentes waren daher sehr begrenzt. Gemessen an der Größe einzelner Provinzen blieb auch das von Senat und Princeps zur Verfügung gestellte statthalterliche Personal sehr übersichtlich. Die beigeordneten *apparitores* etwa standen den Magistraten und Promagistraten eher unterstützend zur Seite, indem sie Repräsentationszwecken dienten und als persönliche Schreiber und Botenträger fungierten.¹⁶⁰ Dieses zumeist freigeborene Subalternpersonal war wegen seines niederen Sozialstatus in seinen Möglichkeiten sehr begrenzt.¹⁶¹ Auch wenn die *apparitores* aufgrund ihrer jahrelangen Tätigkeit eine nicht zu unterschätzende Routine entwickelt haben mögen, blieb ihr Handlungsradius aufgrund ihres niedrigeren Sozialstatus begrenzt, selbst wenn der zuständige Magistrat/Promagistrat ihnen eine gewisse Handlungsfreiheit bei den Routineaufgaben konzidiert haben mag.¹⁶² Aufgrund der unbürokratischen Strukturen kam den „Städten“, lokalen Eliten und Klientelherrschern eine autonomere Rolle bei der Beherrschung der Provinzen zu, indem sie eine gewisse „Selbstverwaltung“ ausübten.¹⁶³

wichtigsten Ereignisse; zur älteren Literatur von Premierstein (1928), S.419f. und Stroux/Wenger (1928).

158 Vgl. Eck (1995a), S.3f.

159 Vgl. Suet. Aug. 49.3; Kolb (2000), S.54f.; Eck (1979), S.88f.; Eck (1995a), S.6ff.; Eck (1995d), S.89f.

160 Zu den *apparitores* als Botenträger vgl. Kolb (2001), S.273f.; als Schreiber vgl. Haensch (1997), S.712;

zum religiösen Kontext der *apparitores* vgl. Horster (2011), S.334f.; generell zu den *apparitores* vgl. Kunkel (1995), S.112f.; Eck (1995a), S.20; Eich (2005), S.59f.; Habel (1895), RE II 1 S.191f.

161 Zum Status der *apparitores* vgl. Purcel (1983), S.161f.

162 Vgl. Haensch (1997), S.711f.; Eich (2005), S.59ff.

163 Vgl. Nörr (1966), S.12f., 115; Dahlheim (1989), S.230f. Jaques/Scheid (1990), S.191f.; Vittinghoff (1990), S.196f.; Eck (1995a), S.5ff., 12; zur (administrativen) Selbstständigkeit der „Städte“ im 3. Jh. vgl. Gerhardt (2008b), S.691f., 711; zur Bedeutung der Klientelherrscher vgl. Coşkun (2008), S.11f.

Gerade die lokalen Eliten, die sich vorzugsweise in Stadträten konstituierten (*ordo decurionum* oder *Bulé*), wurden zu einem integrativen und funktionalen Bestandteil der administrativen Herrschaftsgestaltung in den Provinzen.¹⁶⁴ Es ist charakteristisch für die römische Ordnungsmacht, dass den lokalen Gemeinden die administrative Selbstautonomie erhalten blieb.¹⁶⁵ Eine administrative Durchdringung der Provinzen durch einen römisch-hierarchischen Verwaltungsaufbau erfolgte im Römischen Prinzipat nicht.

Rom und Italien

Trotz einiger Unterschiede und dem Sonderstatus des italischen Kernlandes, zeichnete sich die Administration des stadtrömischen und italischen Gebietes ebenfalls durch seinen unbürokratischen Zustand aus. Die klassische Magistratsordnung in Rom war wegen den sozialen und numerischen Restriktionen für den Ausbau eines administrativen Apparates sehr ungeeignet. Auf die Einzelheiten der hierarchischen Magistratsordnung und der Entstehung des *cursus honorum* (der senatorischen Laufbahn) kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.¹⁶⁶ Entscheidend für die weitere Darstellung ist, dass sich das magistratische Über- und Unterordnungsverhältnis nach sozio-kulturellen und rechtlichen Kriterien richtete, die nach den Bedürfnissen der senatorischen Elite aufgestellt worden waren. Eine hierarchische Abstufung unter den Magistraten erfolgte anhand der magistratischen *potestas* und dem *imperium*, wobei nur die höheren Magistrate (Konsuln und Prätores) und damit faktisch auch ihre Stellvertreter dazu berechtigt waren *cum imperio* ein Heer zu kommandieren.¹⁶⁷ Ritterliche Funktionsträger, wie der Prätorianerpräfekt, standen außerhalb dieser Magistratsordnung, wodurch ihnen formalrechtlich ein Legionskommando und Weisungsbefugnisse gegenüber senatorischen Funktionsträgern vorerst versperrt blieben. Neben diesen rechtlichen Kriterien lassen sich auch im sozialen Status und in den standesbezogenen Erfahrungen diverse Unterschiede zwischen den ritterlichen Präfekten und senatorischen Magistraten feststellen. Die (jungen) magistratischen Funktionsträger des

164 Vgl. Eck (1995a), S.5; zur Heterogenität des *ordo decurionum* vgl. Nicols (1988), S.712f.; zu der Funktion des *ordo decurionum* am Beispiel Kampaniens vgl. Camodeca (1003), S.173f.; zu Status und Funktion eines *decurio* vgl. Kübler (1901), RE IV.2, S.2319f.; zum spätantiken Dekurionenstand vgl. Baumann (2014).

165 Vgl. Eck (1995g), S.186f., 207f.; Jördens (1999), S.141f.; Jördens (2006), S.196f.; Munizipien und Kolonien waren eigenverantwortlich für die Publikation römischer Beschlüsse, vgl. Eck (1995c), S.66f.

166 Siehe grundlegend Kunkel (1995), S.3-289; Eck (1995e), S.118f.; Lintott (1999); Broughton (1960); Beck (2005), S.9f; mit weiterer Literatur Rainer (2006), S.51f.

167 Siehe zur Terminologie Bleicken (1998), S.301f.; vgl. auch Kunkel (1995), S.41f. und 295f.

frühen Prinzipats konnten auf eine familiäre Erziehung rekurrieren, die für eine aristokratische Herrschaftsform konzeptualisiert war.¹⁶⁸ Eine Ergänzung konnte diese Erziehung über Studien- und Bildungsreisen (zumeist nach Griechenland und Kleinasien) finden,¹⁶⁹ wodurch der Umgang mit anderen Herrschaftseliten und östlichen Kulturkreisen erleichtert wurde.¹⁷⁰ Zudem spielten die gesammelten Erfahrungen eines Magistraten und das damit assoziierte Lebensalter eine wichtige Rolle bei der Statusfindung.¹⁷¹ Bis zum 1. Jh. v. Chr. hatten mehrere Einzelgesetze, wenn auch aus unterschiedlicher Motivlage heraus, das Eintrittsalter für bestimmte Magistraturen sukzessive reglementiert.¹⁷² Das Lebensalter und die magistratischen Erfahrungswerte dienten der Elite als Bewertungsmaßstab einer erfolgreichen Magistraturausübung.¹⁷³

Das kollektive Selbstverständnis der senatorischen Magistrate stand zudem in der Tradition der politischen Nobilität, die sich mit den Werten, Leistungen und Pflichten der *res publica* identifizierten.¹⁷⁴ Das Erbe dieser politischen Nobilität manifestierte sich im frühen Prinzipat in den zahlreichen Senatsprotesten und Verschwörungen, mit denen Augustus und auch seine Nachfolger konfrontiert wurden.¹⁷⁵ Die Erben dieser politischen Nobilität mussten sich an die veränderten Spielregeln und Handlungsrahmen des Prinzipats erst gewöhnen. Um die faktische Einzelherrschaft nicht zu desavouieren, kleideten die Principes gerade in Rom und Italien ihre Herrschaft weiterhin in republikanisch-magistratische Formeln. Dies zeigt unter anderem das Antrittsgesetz des Vespasian, der sich seine Sondervollmachten vom Senat offiziell legitimieren ließ.¹⁷⁶ Damit wurde nicht zuletzt das senatorisch-magistratische Erbe, das sich in den senatorischen Repräsentationsformen zeigte, konserviert.¹⁷⁷ Trotz aller

168 Siehe zur aristokratischen Erziehung Bonner (1977); vgl. auch Schulz (1997), S.27f.; siehe die Regulierung der Erziehung bei Gell. 12.4.4; Cic. off. 1,103f. und 132f.

169 Siehe zu den östlichen Studienreisen Rawson (1985), S.9f. und Clarke (1971), S.73f.

170 Siehe zur „Hellenisierung“ der römischen Oberschicht Cain (2007), S.310f.; zum dekadenten Aspekt Bonner (1977), S.97f.; zum Import griechisch-hellenistischer Kunstwerke und Monumente vgl. Hanz (1995), S.5f.

171 Vgl. Schulz (1997), S. 30f.

172 Vgl. zur *lex Villia Annalis* und *der lex Pompeis de provinciis*. Zu den unterschiedlichen Motiven der Reglementierungen siehe Develin (1979), S.81f.

173 Vgl. Schulz (1997), S.33f.

174 Zur republikanischen Nobilität siehe Hölkeskamp (1987); zum kollektiven Gedächtnis der Nobilität vgl. Hölkeskamp (1996), S.103-333; zur politischen Kultur der Republik vgl. Hölkeskamp (2004a), (2004b) und (2006), S.360f.

175 Vgl. Kienast (1999), S.99f.; Eck (2006), S.52f.; siehe generell hierzu auch Flaig (1992); Hartmann (1982).

176 Vgl. CIL VI 930 = ILS 244; Brunt (1977), S.95f.; Pabst (1989), S.125f.

177 Vgl. Flaig (2004), S.83f.; zu den senatorischen Repräsentationsformen vgl. Eck (2005); Eck/Ameling (2010).

Schwierigkeiten haben Augustus und seine Nachfolger die magistratische Ordnung in Rom aber nicht nur beibehalten, sondern sogar leicht modifiziert.¹⁷⁸ Neben den ordentlichen Konsuln wurden bereits unter Augustus zwei Suffektkonsuln ernannt, deren Anzahl im Laufe der Zeit weiter erhöht wurde.¹⁷⁹ Die Konsuln und Prätores übten in Rom weiterhin die Gerichtsbarkeit in den Formularprozessen aus. Der richterlichen Funktion der Magistrate trugen Augustus und seine Nachfolger dadurch Rechnung, dass sie die richterlichen Zuständigkeiten der Konsuln und Prätores würdigten und für einzelne Fallgruppen neue Prätores als Richter einsetzten.¹⁸⁰ Aber auch in fiskalischen, logistischen und versorgungsrelevanten Bereichen wurden Senatoren mit leitenden Aufgaben betraut (*curae*).¹⁸¹ Für die öffentliche Ordnung und Strafgerichtsbarkeit wurde von Augustus/Tiberius noch der *praefectus urbi* (Stadtpräfekt) eingesetzt, dessen Gerichtsbarkeit später auf Rom und das auf 100 Meilen angrenzende Gebiet festgelegt wurde.¹⁸²

Um die Aufgaben der Stadtversorgung dauerhaft leisten zu können, setzte Augustus zudem einige zentrale ritterliche Funktionsträger ein. Neben den Prätorianerpräfekten (2 v. Chr.), die anfangs keine administrative Bedeutung hatten, setzte Augustus für den Bereich der städtischen Feuerbekämpfung den *praefectus vigilum* (6 n. Chr.) und für den Bereich der Getreideversorgung den *praefectus annonae* (8-14 n. Chr.) ein.¹⁸³ Hinzu traten zentrale (libertine) Funktionsträger wie der *a rationibus*, *ab epistulis*, *a libellis* und *a cognitionibus*, die sukzessive im 1. Jh. mit Rittern besetzt wurden.¹⁸⁴ Die wenigen ritterlichen Funktionsträger in Rom agierten im frühen Prinzipat ausschließlich in der Nähe der Principes und verfügten gemessen an ihren Aufgaben nur über begrenzte Handlungsmöglichkeiten. Für Italien, das im Prinzipat eine Sonderstellung einnahm und über keine senatorischen Magistrate und Statthalter verfügte, existierten gegenüber Rom und den Provinzen noch weniger kaiserliche Funktionsträger. Einerseits waren in Italien bis zur Wende zum 3. Jh. keine Legionstruppen

178 Vgl. Eck (1995a), S.14f.; Eck (1974), S.158f.; Alföldy (1977); Birley (1992), S.10; Birley (1981), S.4f.; Leunissen (1989).

179 Vgl. Eck (2003), S.234f.; Eck (1991), 15f.; Eck (1997), S.275f.; siehe die Kritik an der Praxis bei Dio 43.46.5.

180 Vgl. Rainer (2006), S.247f.

181 Vgl. Kienast (1999), S.157f.; Eck (1995a), S.14ff.; Eck (1995d), S.90f.; Eck (1995e), S.121f.; Eck (1995i), S.281f.; Eck (1995j), S.298f.; Eck (2006), S.74f.; Christ (2009), S.106f.; Fündling (2008), S.83, 86.

182 Siehe zur Entwicklung des Stadtpräfekten Chastagnol (1960) und (1962); Ruciński (2009); Wojciech (2010).

183 Vgl. Eck (1995b), S.46f.; Kienast (1999), S.188; zum *praefectus vigilum* vgl. auch Enßlin (1954), RE 22, 1330, Reynolds (1962), S.31ff.; Eck (1995d), S.94f.; zum *praefectus annonae* vgl. auch Eich (2005), S.189f.

184 Vgl. Boulvert (1970), S.22f.; Eck (1995a), S.16f.; zum *a rationibus* vgl. Eich (2005), S.159f.

stationiert, wodurch militärische Versorgungsstrukturen begrenzt blieben.¹⁸⁵ Andererseits war das italische Bürgerland von der regulären Steuer befreit, weshalb auch in diesem Bereich kein administratives Personal institutionalisiert wurde.¹⁸⁶ Die eigentliche Administration und Jurisdiktion übernahmen im frühen Prinzipat daher in eigener Verantwortung die Munizipien und Munizipalmagistrate,¹⁸⁷ die seit dem späten 1. Jh./frühen 2. Jh. von senatorischen *curatores rei publicae* kontrolliert und unterstützt werden konnten.¹⁸⁸ Für den Bereich der Rechtsprechung traten unter Hadrian kurzzeitig vier senatorische *consulares* und ab Marcus Aurelius dann dauerhaft vier senatorische *iuridices* hinzu, die in den Regionen eine festgelegte Jurisdiktion übernahmen.¹⁸⁹ Erst später (spätes 2./ frühes 3. Jh.) wurde die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit in Italien dauerhaft an die Stadt- und Prätorianerpräfekten delegiert.¹⁹⁰ Insgesamt lässt sich für Rom und Italien im frühen Prinzipat ein begrenzter Administrationsbereich feststellen, deren Aufbau und Funktionalität von standespolitischen und regionalen Traditionen geprägt waren.

Administrative Zentralisierungs- und Transformationsprozesse

Die Errichtung und Stabilisierung des Prinzipats wurde von politischen und administrativen Zentralisierungstendenzen begleitet.¹⁹¹ Grundsätzlich wurden die Principes mit den organisatorischen Herausforderungen einer das Mittelmeer umspannenden Herrschaft und den administrativen Herausforderungen der Millionenstadt Rom konfrontiert. Neue Funktionen scheinen jedoch eher bei Bedarf und oft provisorisch geschaffen worden zu sein.¹⁹² Langfristige strukturelle Anpassungen an die administrativen Herausforderungen lassen sich im Prinzipat dennoch beobachten. Etwa die Ergänzung der senatorischen Magistratsordnung durch eine ritterlich geprägte Fiskal- und Militäradministration. In den Provinzen übernahmen sukzessive die Finanz- und Patrimonialprokuratoren der Principes in

185 Erst Septimius Severus stationierte drei Legionen in Italien, vgl. Spielvogel (2006), S.110.

186 Vgl. Eck (1979), S.6f.

187 Zur Autonomie der Munizipien und Munizipalgerichtsbarkeit vgl. Eck (1979), S.9f.; nur in wichtigen zumeist Rechtsfragen wandte man sich an die stadtrömischen Magistrate und den Kaiser, vgl. Eck (1995a), S.2

188 Vgl. Eck (1979), S.19.

189 Zu den *consulares* vgl. Simshäuser (1973), S.235f.; Eck (1995k), S.316f.; zu den *iuridices* vgl. Simshäuser (1973), S.236f., 242f.; Eck (1979), S.19f., 247f.; Christol (2005), S.215f.; für das 3. Jh. vgl. Glas/Hartmann (2008), S.664, Anm.96; eine Angleichung Italiens an die Provinzen im 2. Jh. sieht Fündling (2008), S.83.

190 Zum Stadtpräfekten vgl. Wojciech (2010), S.75f.; zum Prätorianerpräfekten siehe Kapitel IV.3.

191 Vgl. Ausbüttel (1998), S.51; Wieacker (2006), S.10f.; Wendt (2008), S.12f., 101f., 112f.

192 Vgl. Eck (1995a), S.16ff.; Eck (1995d), S.90f., 101ff.; Eck (1995e), S.122f.; Cascio (2005), S.143.

relativer Selbständigkeit von den senatorischen Statthaltern den fiskalischen Teil der administrativen Aufgaben.¹⁹³ Hinzu trat der erwähnte Stab an ritterlichen Funktionsträgern, die die wichtigsten administrativen und sicherheitsrelevanten Aufgaben in Rom leiteten. Zu diesen ritterlichen Funktionsträgern gehörten der *praefectus vigilum*, der *praefectus annonae* und der *praefectus praetorio*. Im Laufe der Zeit entwickelten sich aus weiteren Aufgabenbereichen, die anfangs von Freigelassenen wahrgenommen wurden, wie bereits erwähnt weitere ritterliche Funktionsträger wie der *a rationibus*, der *ab epistulis*, der *a libellis* oder *a cognitionibus*. Nach einem längeren Auswechslungsprozess wurden diese zentralen Funktionsträger in Rom mit ritterlichen Vertrauten besetzt.¹⁹⁴ Dieser Prozess fand spätestens im 2. Jh. einen Abschluss.¹⁹⁵ Alle Funktionsbezeichnungen sind für die Mitte des 1. Jh. belegt.¹⁹⁶ Durch die Besetzung mit Rittern und die pekuniäre Aufwertung verloren diese Positionen das Stigma des Dienens und der sozialen Disqualifikation.¹⁹⁷ Es bildete sich eine ritterliche Laufbahn und Rangordnung heraus, deren hierarchische Struktur sich in Titeln und Gehältern reflektierte. Spätestens unter Marcus Aurelius erhielten alle ritterlichen Funktionsträger solche Titel zum Zweck der hierarchischen Abgrenzung.¹⁹⁸

Da im frühen Prinzipat die prestigereichen Aufgaben oft nicht mit Rittern besetzt werden konnten, mussten einige Funktionen Senatoren anvertraut werden.¹⁹⁹ Die administrativen Zentralisierungs- und Transformationsprozesse, die sich im Funktionsträgerstab in Rom und den provinziellen Prokuratoren quantitativ auswirkten, wurden von den traditionalistischen und herrschaftspolitischen Regeln lange Zeit gehemmt. Erst mit fortschreitender Zeit

193 Vgl. Salway (1981), S.88; Eck (1995a), S.15ff.; Eck (1995e), S.129f.; Lo Cascio (2005), S.145, 148f.; Eich (2005), S.98f., Anm.1; die langsam wachsende Zahl von ritterlichen Prokuratoren überstieg schließlich die Zahl der senatorischen Magistrate in der Provinz, vgl. Eck (1999), S.4; Alföldy (1981), S.169f.; die unterschiedlichen Aufgaben der Prokuratoren führen jedoch zu Einordnungsproblemen, vgl. Eck (1997), S.67f.; so setzte Septimius Severus für Konfiskationen außerordentliche Prokuratoren ein, vgl. Spielvogel (2006), S.101, 105; für die Unterstellung der Prokuratoren unter den Statthaltern plädieren Le Bohec (1991), S.322; Demougin (1994), S.324; weitere Literatur bei Eich (2005), S.99, Anm.2.

194 Ein Auswechslungs-Paradigma stellt der *a rationibus* dar, dessen libertiner Status durch einen ritterlichen Status substituiert wurde. Erstmals erhob wohl Domitian seinen *a rationibus* T. Iulius in den Ritterstand, vgl. Weaver (1972), S.284f.; PIR² C 763. An dem zentralen Fiskalagenten lässt sich die Entwicklung vom privaten *domus* zur imperialen Administration ablesen, vgl. Crook (1996), S.127f.; Eich (2005), S.160f.

195 Zu den Datierungsproblemen vgl. Eck (1995b), S.33f.; Eck (1995e), S.133ff.; siehe die grundlegenden Werke von Pflaum (1960/61); Wachtel (1966); Boulvert (1970) und (1974).

196 Vgl. Boulvert (1970), S.22ff.; die Bezeichnung *a rationibus* findet sich schon unter Tiberius, vgl. CIL VI 8409c.

197 Vgl. Eck (1995a), S.18; Eck (1995b), S.54.

198 Vgl. Hirschfeld (1905), S.451f.; Alföldy (1981), S.190ff.; Fündling (2008), S.156.

199 Vgl. Kienast (1999), S.126ff.; Eck (1995d), S.90f.

durchdrangen die provinziellen Eliten und militärischen Aufsteiger die oberen beiden ordines,²⁰⁰ wodurch auch in den zentral organisierten Administrationsbereichen Funktionsträger mit nichtitalischer und militärischer Provenienz aufstiegen. Zu bedenken ist aber, dass sich die administrativen Bereiche nur langsam erweiterten. Gemessen an den unterschiedlichen Provinzgrößen und -strukturen erscheinen die personellen Kapazitäten der statthalterlichen *officia* geradezu gering.²⁰¹ Unter den gegebenen Voraussetzungen mussten die „Städte“, Stammesgebiete und Klientelherrscher mit einer administrativen Selbstautonomie agieren. Die Gemeinden waren entweder über den Domänenprokurator mit dem Princeps oder ohne Zwischeninstanz mit dem Provinzstatthalter verbunden.²⁰² Eine zentral gesteuerte und durchdringende Administration war in den Provinzen kaum möglich und so spielten die Statthalter in der „Provinzverwaltung“ eine essenzielle Rolle.

Dagegen zeigten sich Zentralisierungsprozesse in der administrativen Herrschaftsgestaltung gerade bei den Personalentscheidungen. Alle formellen Ernennungen der ritterlichen Prokuratoren, Präfekten und zentralen Funktionsträger wurden vom Princeps vorgenommen. Auch wenn die (anerkannte) Möglichkeit bestand, über einen einflussreichen Dritten in die kaiserliche „Ämtervergabe“ eingreifen zu können, oblag die Besetzung des administrativen Personals und der Entscheidungsfindung in der Verantwortung des Princeps.²⁰³ Bei der Besetzung der zentralen Positionen und Statthalterposten zeigten die Principes wohl eine Präferenz für erworbene und nicht spezifizierte Führungs- und Durchsetzungsfähigkeiten, um für die heterogenen Aufgaben (die Grenzen zwischen Militär-, Fiskal- und Ziviladministration waren oft fließend) adäquates Personal einzusetzen.²⁰⁴ Der politische, soziale und persönliche Hintergrund der Funktionsträger und deren Befugnisse konnten je nach Entscheidung eines Princeps abweichen. Es wurden bei einzelnen Funktionsträgern zwar Befugnisadjustierungen vorgenommen. Diese sind jedoch nicht mit modernen Strukturereformen gleichzusetzen.

Der Ernennung und Einsetzung administrativen Personals ging keine verwaltungstypische und nach Ressort abgestimmte Grund- und Ausbildung voraus. Ausschlaggebend war die durch Aufgaben und Erfahrungen gesammelte Routine des Personals, die temporär zu einer

200 Vgl. Eck (1995e), S.145f.; Eck (1999), S.2f.; für die Zeit Marc Aurels vgl. Fündling (2008), S.156ff.; für die Zeit des Septimius Severus vgl. Spielvogel (2006), S.106ff.

201 Vgl. Haensch (1997), S.713f.

202 Vgl. Eck (1995a), S.5.

203 Vgl. Eck (1982), S.135ff. und 149ff.; Eck (1995a), S.24f.; Eck (1995f), S.166f.; siehe Kapitel III.2.

204 Vgl. Eck (1995e), S.137f.; Eck (1995f), S.167ff.; Eich (2007), S.386ff.

Verselbständigung und individuellen Prägung einzelner Funktionen und Aufgabenbereiche führen konnte.²⁰⁵ Unter den alltäglichen Belastungen des Herrschaftsalltags dürften die Principes diese Art der eigenständigeren Aufgabenwahrnehmung unter dem administrativen Personal präferiert haben. Spätestens im 3. Jh. verfügten die Principes nicht mehr über die Zeit, um alle wichtigen administrativen Entscheidungen persönlich zu treffen.²⁰⁶ Die notwendigen Interventionen an den Grenzkrisen machten dies technisch und logistisch unmöglich.²⁰⁷ Eine autonomere Entscheidungspraxis durch die Delegation von zentralen Weisungsbefugnissen lässt sich über einen langen Zeitraum bei vielen Funktionsträgern wie den Prätorianerpräfekten beobachten. Bei einer solchen Delegierungspraxis ist mit einer Verschiebung von Kontrollbefugnissen auf die zentralen Funktionsträger zu rechnen.²⁰⁸ Unter diesen Bedingungen boten sich engste Vertraute wie die Prätorianerpräfekten für großflächige und herrschaftsrelevante Aufgaben mit weiträumigen Befugnissen an.

Unter den strukturellen Bedingungen und standespolitischen Modalitäten im frühen Prinzipat waren die Möglichkeiten der Prätorianerpräfekten noch größtenteils auf das stadtrömische und italische Territorium und dem nahen Umfeld der Principes begrenzt. Trotz Zentralisierungstendenzen blieb der Bereich der administrativen Herrschaftsgestaltung im 1. Jh./ 2. Jh. quantitativ und qualitativ recht übersichtlich. Zentrale ritterliche Funktionsträger wie die Prätorianerpräfekten waren im 1. und frühen 2. Jh. in ihrem Einflussbereich territorial limitiert. Als engste Vertraute der Principes, die mit der obersten Elite gut vernetzt waren und als Gardekommandeure über große personelle Kapazitäten verfügten, waren die Prätorianerpräfekten für leitende Aufgaben im (vorerst) nichtsenatorischen Bereich der Herrschaftsgestaltung aber prädestiniert. Erst im Verlauf der administrativen Transformationsprozesse des 3. Jh. entwickelte sich dann eine vormoderne (protobürokratische) „Verwaltung“,²⁰⁹ in der sich die oberen Funktionsträger mit hierarchischen Weisungsbefugnissen voneinander klarer abgrenzten.

205 Vgl. Eck (1995a), S.27, Anm. 85; Eck (1995e), S.137f.; für den *a libellis* hat Honoré (1981) und (1979), S.51ff. deutlich gemacht, dass individuelle Stilelemente auf bestimmte Funktionsinhaber zurückzuführen sind.

206 Vgl. Eck (1995a), S.28.

207 Zur inneren und äußeren Militärkrise des 3. Jh. vgl. Alföldy (1989); Christol (1997), S.69f. und 119f.; Hartmann (1982).

208 Vgl. Eck (1995a), S.28; Eich (2005), S.386ff.

209 Siehe Eich (2005), der den Idealtypus einer „Personalen Bürokratie“ konstruierte.

4. Der „Status“ der Prätorianerpräfekten im 3. Jh.

Die althistorische Forschung hat durch die Einordnung der ritterlichen Funktionsträger in ein Laufbahnmodell, das die ritterlichen Profile und Lebenswege im 1. und 2. Jh. ordnet,²¹⁰ die funktionalen Über- und Unterordnungsverhältnisse herausgestellt. Demnach entwickelte sich im Prinzipat eine laufbahnähnliche ritterliche Hierarchie, an deren Spitze die Prätorianerpräfekten seit dem späten 1. Jh. standen.²¹¹ Zuvor überragten die Präfekten von Ägypten vom Rang her die Prätorianerpräfekten (verdiente Prätorianerpräfekten erhielten bis dahin die Präfektur von Ägypten als Krönung ihrer Karriere).²¹² Erst in post-flavischer Zeit etablierte sich ein hierarchischer Rangwechsel und es etablierte sich die Überordnung der Prätorianerpräfekten.²¹³ Diese Rangordnung manifestierte sich in den ritterlichen Titeln und Gehältern.²¹⁴ Entsprechend trugen die Prätorianerpräfekten, komplementär zum höchsten Gehalt, seit dem frühen 2. Jh. den höchsten ritterlichen Titel eines *eminentissimus vir*.²¹⁵ Man hat in der Ernennung von administrativ erfahrenen Prätorianerpräfekten ansatzweise sogar eine administrative Laufbahn erkennen wollen.²¹⁶ Es gibt jedoch strukturelle Gründe, die hierarchische Überordnung der Prätorianerpräfekten auch mit sozio-politischen Kriterien zu erklären, da administrative Weisungsbefugnisse für die Präfekten vor dem 3. Jh. kaum zu belegen sind. Überhaupt belegen die Quellen für die Prätorianerpräfekten zu wenige Stationen und Funktionen, um hieraus eine nach rein administrativen Kriterien geschlossene Laufbahn zu schließen.²¹⁷ Die römische Vorstellung von einer nach *ordines* hierarchisierten

210 Siehe die Studien von Pflaum (1950) und (1960/1); vgl. Pflaum (1974), S.23 und 56f.; Demougin (1988), S.732; Brunt (1990a), S.216f., der die Karrierewege der *praefecti Aegypti* untersucht und von einem *cursus* spricht: „Once the equestrian *cursus* had been established, it tended to follow the senatorial model“, S.226.

211 Vgl. Howe (1942), S.19-20; Enßlin (1954), S.2397; Eck (1995a), S.17; Sablayrolles (1999), S.351-389.

212 Vgl. Absil (1997), S.35; siehe auch Kapitel IV.4.a.

213 Vgl. Dio 72.12.3; Passerini (1969), S.304.; siehe den Präfekturwechsel des Petronius Secundus, vgl. CIL III 37; PIR² P 308; Stein RE XIX (1938), S.1223.

214 Zu den Gehaltsstufen vgl. Alföldy (1981), S.169f.; Birley (1992); Mratschek-Halfmann (1993), S.156ff.

215 Für Absil (1997), S.52 ist die Bezeichnung seit hadrianischer Zeit belegt. Sichere Belege liegen jedoch erst für CIL IX 2438 und VIII 9368 vor; für das späte 2. Jh. und 3. Jh. vgl. Howe (1942), S.19.

216 Michel Absil (1997), S.42 versucht die Funktionen späterer Präfekten zu ordnen, um eine administrative Tendenz im 2. Jh. nachzuweisen; vgl. auch Sablayrolles (1999), S.362f.

217 Siehe die Probleme bei Absil (1997), S.34f., dem wackligen *cursus* Modell lassen sich nur 7 Präfekten bis 192 n. Chr. zuordnen, was gegen eine formell-administrative Laufbahn spricht; Absil spricht daher von einem „*cursus complet*“ oder „*cursus incomplet*“; selbst die hoch dotierten und „vorgestuft“ ritterlichen Prokurenaturen (*centenarii* und *ducenarii*) wurden von einer Vielzahl an Präfekten zuvor nicht bekleidet, vgl. Absil (1997), S.41; von einem *cursus* sprechen auch Brunt (1990a), S.216f.; Daugherty (1992), S.230.

Gesellschaft und die niedere Provenienz einzelner Funktionsträger erschwerten die Festlegung von administrativen Weisungsbefugnissen, auch wenn zwischen dem *ordo senatorius* und *ordo equester* keine trennscharfen personellen Grenzen existierten.²¹⁸ Eine feste administrative Laufbahn hätte jedoch dauerhafte Weisungsbefugnisse, ein gewisses Spezialistentum und eine administrative Vor- und Ausbildung bei den Funktionsträgern vorausgesetzt, die sich im Prinzipat nicht belegen lassen.²¹⁹ Noch im 2. Jahrhundert existierte kein festes hierarchisches System an „Amtsträgern“.²²⁰ Die Über- und Unterordnungsverhältnisse unter den Funktionsträgern im Prinzipat basierten auf kaiserlicher Entscheidung und orientierten sich an die soziale Herkunft und „Standeszugehörigkeit“ der einzelnen Person und seiner Familie. Insbesondere die senatorisch-ritterliche Oberschicht legte auf vielfältige Weise besonderen Wert auf die Repräsentation des eigenen Status.²²¹ Schlüsselworte wie *auctoritas* und *dignitas* gaben auf komprimierte Weise den sozialen, politischen und moralischen Rang eines Senators und Magistraten wieder.²²² Wobei die mit einem *imperium* ausgestatteten Magistraturen einen höheren Rang begründeten.²²³ Diese Form des familiären Erfolges konnte innerhalb der Oberschicht partiell konserviert werden.²²⁴ Diese (senatorischen) Standesbarrieren blieben für die Prätorianerpräfekten im 3. Jh. bestehen. Selbst die guten Aufstiegsmöglichkeiten im Heer blieben durch die Standesbarrieren beim „KarriereEinstieg“ und Bekleiden von Kommandostellen begrenzt.²²⁵

218 Vgl. Cohen (1972); Cohen (1984), S.24f.; Nicolet (1984), S.7f.; Eck (1995e), S.104f.; zur hierarchischen und kategorischen Funktion vgl. Nicolet (1984), S.7f. und Rilinger (1991), S.81f.; eine Zusammenstellung der Präfekten mit niederer Provenienz bietet Absil (1997), S.31ff.; bekannte Beispiele sind u.a. Cornelius Laco, vgl. PIR² C 1374; Q. Marcius Turbo, vgl. PIR² M 249; Bassaeus Rufus-Nr.2, vgl. Cass. Dio 71.5.2f.; Aurelius Cleander-Nr.8, vgl. PIR² A 1481; Valerius Comazon-Nr.30, vgl. Dio 80.4.1, Herodian. 5.7.6.

219 Vgl. Eck (1995e), S.137f.; dagegen Brunt (1990a), S.226f. zu den hohen ritterlichen Funktionsträgern: „They had little resemblance to modern civil servants, who are so often experts in the special problems of a single department in which they spend their whole working lives...Once the equestrian *cursus* had been established, it tended to follow the senatorial model: Equites who rose in the service must also have desired the best job to go round“; aber auch Brunt (1983), S.47f. gibt zu, dass den Funktionsträgern die Professionalisierung und das Spezialwissen, wie es für Bürokratien evident ist, fehlten; vgl. Kapitel III.4.

220 Vgl. Eck (1997d), S.141ff.

221 Vgl. Eck (1995a), S.12f.; Eck (1995e), S.106f.; Borg/Witschel (2001), S.47f., 88f.; Eck (2005); Eck/Ameling (2010); zur Bedeutung des Status der nicht-senatorischen Gesellschaft am Beispiel von Grabmonumenten, vgl. Feraudi-Gruénais (2001), S.121f.; zu den ritterlichen Statussymbolen vgl. Eck (1995e), S.111f.

222 Zur *auctoritas* vgl. Meier (1980), S.46; Nippel (2007), S.13f.; zur *dignitas* vgl. Rilinger (1991), S.81f.; zur magistratischen Rang- und Wettbewerbsordnung vgl. Beck (2005), S.9f., 22f., 63f.

223 Zur hierarchischen Evidenz des *imperium* vgl. Hölkeskamp (1987), S.204f.; Beck (2005), S.13.

224 Vgl. Settiani (2000); Beck (2005), S.114f.

225 Vgl. Eck (1995e), S.115; Alföldy (2000), S.33f.

Um den Rang der ritterlichen Prätorianerpräfekten im senatorischen Rom dennoch zu steigern und ihrer wachsenden Bedeutung gerecht zu werden, verliehen die Principes ihren Prätorianerpräfekten bereits im 1. und 2. Jh. senatorische Würden, Standesabzeichen und manchmal nach dem Ablegen der Präfektur sogar den Konsulat.²²⁶ Um die Position und Autorität ihrer Prätorianerpräfekten zu stärken bzw. gesellschaftlich auszudrücken, verliehen die Principes in antoninisch-severischer Zeit ihren Prätorianerpräfekten dann den senatorischen Titel eines *clarissimus vir*.²²⁷ Unter den Antoninen erhielten die Prätorianerpräfekten zudem wiederholt die *ornamenta consularia* und das ständige Privileg, dass ihre Nachkommen nicht verhört und bestraft werden durften, verliehen.²²⁸ Es ist jedoch festzuhalten, dass mit der Verleihung dieser senatorischen Titel und Ornamente keine Aufnahme in den Senat oder die senatorische Standeszugehörigkeit verbunden waren.²²⁹ Trotz einer Auszeichnungsregelmäßigkeit entstammten die Prätorianerpräfekten bis zum Ende des 3. Jh. grundsätzlich dem *ordo equester*, dem sie prinzipiell zum Zeitpunkt ihrer Ernennung zugehörig waren. Opellius Macrinus-Nr.25, der als Präfekt den Clarissimat und die Konsularinsignien erhielt,²³⁰ gehörte zum Zeitpunkt seiner Herrschaftsakklamation noch dem *ordo equester* an.²³¹ Erst unter Konstantin gehörten die Prätorianerpräfekten mit ihrer

226 Der prominente Präfekt Seianus erhielt prätorische Insignien und kurz vor seinem Sturz den ordentlichen Konsulat verliehen, Suet. Tiberius 65.1, Dio 57.19.7 und 58.4.3; die Präfekten Macro und Laco sollten den Rang eines Prätors und das Recht erhalten eine purpurumsäumte Toga zu tragen, vgl. Dio 58.12.7; Rufrius Pollio wurde symbolisch in den Senat kooptiert, vgl. Dio 60.23.2; nach der Verhaftung eines Konsulars erhielt der Präfekt Crispinus die *insigniae praeturae*, vgl. Tac. Ann. 11.4.3, und damit die senatorische „Würde“, vgl. Tac. Ann.16.17.1-2; Afranius Burrus und Nymphidius Sabinus erhielten die *ornamenta consularia* unter Nero, vgl. CIL XII 5842 = ILS 1321 (Burrus), Tac. Ann. 15.72.2 (Sabinus), Remy (1976/7), S.164ff. und Chastagnol (1992), S.70; Arrius Varus und Cornelius Fuscus erhielten die prätorischen Insignien, vgl. Tac. Hist. 4.4.2; Arrecinus Clemens erhielt nach der Präfektur zwei Konsulate, vgl. Suet. Domitian 11 und Tac. Hist. 4.68.3; Suburanus Aemilianus erhielt nach der Präfektur Konsulate und Statthalterschaften, vgl. PIR² A 1366; Casssius Dio spricht über Taruttienus Paternus-Nr.1 als ehemaligen Konsular, vgl. Dio 73.5.1 und PIR¹ T 24. Siehe zur Vergabep Praxis ferne Christol/ Demougin (1989), S.6ff.; Chastagnol (1970), S.62; Absil (1997), S.46f.; eine ältere Zusammenstellung bei Stein (1963), S.246f.

227 Für Sex. Cornelius Repentinus ist dieser Titel spätestens in den 160er Jahren belegbar, vgl. AE 1980, 235 und PIR² C 1428.; vgl. auch Vittinghoff (1990), S.222, Remy (1976/7), S.167ff.; Chastagnol (1984), S.212f.

228 Die Ornamente und Ehrungen erhielten in antoninischer Zeit Petronius Mamertinus, Gavius Maximus und Tattius Maximus, vgl. Remy (1976/77), S.166-169; Furius Victorinus und Bassaeus Rufus-Nr.2, vgl. Remy (1976/77), S.184; Atilius Aebutianus-Nr.8, vgl. Remy (1976/77), S.186; Rossignol (2007), S.168; zum Privileg der Nachkommen vgl. Cod. Iust. 9.41.11

229 Vgl. Christol/ Demougin (1988), S.10; Chastagnol (1970), S.40f.; Chastagnol (1984), S.214; selbst der Autor der Historia Augusta bewertet die Senatsaufnahme von Präfekten und die parallele Verleihung des Clarissimats zumindest bis in severische Zeit als untypisch, vgl. HA v.Alex. 21.3.

230 Vgl. ILS 461.

231 Dio 79.14.4; Chastagnol (1970), S.42; Cavuoto (1983), S.12.

Ernennung automatisch zu den *virī clarissimi* und damit zum Senatorenstand.²³² Bis zum Ende des 3. Jh. standen die Prätorianerpräfekten nach Titel und Gehalt zwar an der Spitze der ritterlichen Funktionsträger und überragten an politischen Einfluss sogar die senatorischen Magistrate/Promagistrate. Dennoch blieben viele Prätorianerpräfekten den magistratischen, promagistratischen und sonstigen senatorischen Funktionsträgern vom gesellschaftlichen Rang her nicht automatisch gleichgestellt.²³³ Die uneinheitliche und inkonsistente Vergabe von senatorisch-magistratischen Titeln, Insignien und Würden im Laufe des 3. Jh. konnte dieses vermeintliche „Defizit“ nicht gänzlich kompensieren. Trotz eines erheblichen Zuwachses an Aufgaben und Befugnissen, verfügten die Prätorianerpräfekten lange Zeit über keine strukturellen Befugnisse gegenüber den Statthaltern. Erst im Laufe des 3. Jh. lässt sich ein Paradigmenwechsel feststellen, indem die Präfekten erst in Einzelmissionen und gegen Ende des 3. Jh. dann in gängiger Praxis die kaiserlichen Entscheidungen an die Statthalter delegierten und kommunizierten, womit eine Statusaufwertung verbunden war.²³⁴

Unter Beachtung dieser langen strukturellen Entwicklung konnte der Status der Präfekten im 3. Jh. stark divergieren. Während einige Präfekten aufgrund ihrer senatorischen Abstammung bereits im 1. Jh. einen sehr hohen gesellschaftlichen Rang genossen.²³⁵ Konnten andere Präfekten bis in das 3. Jh. hinein lediglich eine einfache Abstammung oder soldatische Herkunft vorweisen.²³⁶ Engste kaiserliche Vertraute wie Narcissus oder Aurelius Cleander-Nr.9 übten aufgrund ihrer zweifelhaften Herkunft das Gardekommando nur kurzfristig und ohne offizielle Ernennung oder aus.²³⁷ Aufgrund der individuellen Unterschiede stellt der hohe

232 Vgl. Chastagnol (1963), S.57f.; Chastagnol (1992), S.329; Enßlin (1954), S.2448; Amm. 21.16.2; Zos. 2.46.2.

233 Siehe die vielen despektierlichen Darstellungen senatorischer Autoren in Kapitel II.1.a.

234 Siehe Kapitel IV.1-4.

235 Cornelius Laco entstammte einer senatorischen Familie, vgl. Tac. Hist. 2.86; so auch der Präfekt und spätere Kaiser Titus, vgl. Suet. Titus 6-9; die Familie des jüngeren Arrecinus Clemens gehörte zum Zeitpunkt seiner Ernennung bereits dem Senat an, vgl. PIR² A 1072;

236 Plotius Firmus und Licinius Proculus wurden von den Soldaten zu Präfekten ausgerufen, was auf eine Soldatenherkunft hindeuten könnte, vgl. Tac. Hist. 1.46.1; Nymphidius Sabinus soll von einem Gladiator abstammend haben, vgl. Plut. Galba 9, 14; Sulpicius Similis dürfte sich als einfacher Soldat hochgedient haben, vgl. Dio 69.19.1; Bassaeus Rufus-Nr.2 soll aus einfachsten Verhältnissen gestammt und über wenig Bildung verfügt haben, vgl. Dio 72.5.2f.; Opellius Macrinus-Nr.25 soll aus nichtbedeutenden provinziellen Verhältnissen gestammt haben, vgl. Dio 79.11.1, HA v.Macr. 2.1, 8.1; Oclatinius Adventus-Nr.26 soll aus einfachen Verhältnissen gestammt haben, vgl. Dio 79.14.1; gleiches könnte für Iulianus Nestor- Nr.28 gelten, vgl. Dio 79.15.1; sehr polemisch sind die Überlieferungen zur einfachen Herkunft des Valerius Comazon-Nr.30, vgl. Dio 80.4.1, Herodian. 5.7.6, HA v.Elag. 13.1.

237 Zu Narcissus vgl. Tac. Ann. 11.33-35,37-38; zu Aurelius Cleander-Nr.9 vgl. Dio 73.12.1; Herodian. 1.12.3; HA v.Comm. 6.12; Amm. 26.6.8; Durry (1938), S.150; Howe (1942), S.13, 67.

Status der Prätorianerpräfekten im 3. Jh. eine Verallgemeinerung dar, die im institutionellen Zusammenhang mit den zunehmenden Aufgabenbereichen der Präfekten stand.²³⁸

Um die Merkmale des Status der Präfekten und ihre institutionelle Bedeutung besser zu erfassen, könnte sich die Kategorie des „Sozialen Status“ als Vorlage anbieten. Mit dieser Kategorie lässt sich die Position eines Einzelnen in einer sozialen Ordnung und Struktur bewerten, die ein Muster an Rechten und Pflichten wiedergibt.²³⁹ Der „Soziale Status“ dient der Differenzierung der Mitglieder einer Gesellschaft, deren Status(-merkmale) sowohl „zugeschrieben“ als auch selbst „erworben“ werden können und eine Zuteilung in soziale Gruppen oder „Schichten“ ermöglichen.²⁴⁰ Der „Soziale Status“ wird durch Merkmale wie z.B. die Herkunft, Privilegien, Bildung, Einkommen, die persönliche Einstellung und das Verhalten eines Statusträgers bestimmt.²⁴¹ Der „Soziale Status“ korreliert daher mit dem Auftreten und dem „Habitus“ einer Person.²⁴² Mit dem „Sozialen Status“ ist demgemäß eine gewisse Lebensführung verbunden.²⁴³ Um die Zuschaustellung des „Sozialen Status“ und die eigene Lebensführung zu unterstreichen, werden ausgewählte „Statussymbole“ verwendet.²⁴⁴ Wobei in jeder sozialen Gruppe ein Grundkonsens über Statusverhalten und Zuordnung von Statusmerkmalen besteht.²⁴⁵ Schließlich nimmt jeder Statusträger in einer sozialen Gruppe oder „Schicht“ im Vergleich zu den anderen Mitgliedern eine hierarchische Stellung ein.²⁴⁶ Da mit dieser Stellung und Statuszuweisung diverse Rechte und Pflichten verbunden sind, kann hierbei auch von einem gewissen „Statuszwang“ gesprochen werden.²⁴⁷ Einem Statusträger werden bestimmte Handlungen von anderen Statusträgern derselben Gruppe abverlangt. Der

238 Siehe zum Idealtypus Kapitel V.

239 Nach Linton (1936), S.113 ist der soziale Status „a position in a particular pattern“, der mit bestimmten Rechten und Pflichten korreliert, vgl. auch Linton (1945), S.251f.; Abels (2009), S.287f.

240 Die Distinktion zwischen einem „zugeschriebenen“ (*ascribed*) und einen „erworbenen“ (*achieved*) Status begründete Linton (1936), S.99; vgl. auch Parsons (1940), S.187f.; Abels (2009), S.287f.; ursprünglich wurden die „Schichtmodelle“ für die Analyse der deutschen Gesellschaft entwickelt, siehe Schelsky (1953); Dahrendorf (1965); Bolte (1967); Geißler (1967).

241 Dass sich die soziale Differenzierung an der Einstellung und am Verhalten deutlich macht, zeigt Bourdieu (1979), S.100f.

242 Siehe die Konzeptualisierung des „Habitus“ bei Bourdieu (1976), S.165 und (2001), S.190f.; zur Wechselwirkung von Status und Habitus vgl. Abels (2009), S.303f.

243 Vgl. Veblen (1899), (1904) und (1914), der dies am Verhalten der amerikanischen Elite deutlich macht; vgl. hierzu Abels (2009), S.297f.

244 Vgl. Abels (2009), S.295f.;

245 Vgl. Abels (2009), S.289f.

246 Vgl. Schäfer (1995), S.351.

247 Vgl. Strauss (1968), S. 80f.; Preyer (2012), S.74f.; zum Statusstress vgl. Jackson (1962), S.469f.

daraus resultierende „Statuszwang“ kann verstärkt werden, indem ein Statusträger über diverse Statusmerkmale verfügt und der Gesamtstatus „inkonsistent“ wird, indem die einzelnen Statusmerkmale zueinander im Widerspruch stehen können.²⁴⁸ Es ist daher sinnvoll den „Sozialen Status“ nicht als ein monolithischen und statischen Zustand zu betrachten. Diese Annahme entspricht dem Verständnis von einer „geschichteten“ Gesellschaft, die aus fließenden Grenzen besteht und in der ein Statusträger keine abschließend definierte Position einnimmt.²⁴⁹ Eine Vielzahl an Status, von denen jeder einzelne verschiedene Merkmale besitzen kann, erschwert eine soziale Positionszuordnung.²⁵⁰ Weiterhin kann die Wahrnehmung der Statusträger, die sich derselben Gruppe zugehörig fühlen, untereinander stark divergieren. Verschiedene Statusträger einer Gruppe oder „Schicht“ müssen sich trotz ähnlicher Statusmerkmale nicht in derselben Gruppe oder „Schicht“ verortet haben.²⁵¹

Unter Berücksichtigung dieser Kategorie und der vorläufigen Ergebnisse verfügte der Prätorianerpräfekt im 3. Jh. über den höchsten „Status“ im *ordo equester*. Seine hierarchische Stellung an der Spitze aller Mitglieder des *ordo equester* wurde symbolisch durch sein ritterliches Gehalt, seinem ritterlichen Titel eines *eminentissimus vir* und seinen militärischen Attributen unterstrichen. Neben diesen Statusmerkmalen verfügten die Präfekten auch über repräsentative Auszeichnungen in Rom und Italien (z.B. Statuen, Ornamente, Besitzungen, Privilegien), die in der römisch-italischen Gesellschaft einen herausragenden „Status“ begründeten. An der Seite des Princeps erhöhte sich der „Status“ der Präfekten ebenfalls mit der Herrschernähe. Zuständig für den Schutz des Princeps umgab die Präfekten eine Aura der Autorität und ein „Habitus“, gekennzeichnet durch das militärische Auftreten am Hof. Durch zusätzliche Auszeichnungen mit senatorischen Titeln, Ornamenten und Privilegien erhielten die Präfekten auch senatorische Statusmerkmale. Als ritterliche Funktionsträger verfügten viele Präfekten aber über einen inkonsistenten „Status“, der von senatorischen Familien oft als defizitär betrachtet wurde. Der „Status“ der Präfekten konnte gegenüber Magistraten,

248 Zur Statuskonsistenz vgl. Goffman (1957), S.275f.; Jackson (1962), S.469f.; zur Statusinkonsistenz vgl. Malewsky (1966), S.304.

249 Siehe zur Stratifikationskritik Claessens (1965), S.28f.

250 Vgl. Claessens (1965), S.24f.

251 Zu der verzerrten Wahrnehmung des Status vgl. Claessens (1965), S.27f. Nicht alle Statusträger mit ähnlichen Statusmerkmalen müssen derselben sozialen Gruppe angehört haben, sondern können sich stattdessen in einem viel weiteren „Statusaggregat“ befunden haben, vgl. Stone/ Form (1953), S.149f.; man kann hierbei von „objektiven“ (indiskutable) und „subjektiven“ (bewertbare) Statuskriterien sprechen, vgl. Abels (2009), S.288.

Promagistraten und senatorischen Legaten daher kaum Rechte und Befugnisse begründen. Eingriffe in senatorische Lebensbereiche wurden lange Zeit als unangemessenes Verhalten der Prätorianerpräfekten gewertet.²⁵² Dennoch erhielten die Präfekten durch ihre neuen Aufgaben und Zuständigkeiten in militärischen, rechtlichen und administrativen Bereichen weitere funktionsbezogene Statusmerkmale,²⁵³ die sich positiv auf die Entwicklung einer institutionell übergeordneten Funktion auswirkten. Der Prätorianerpräfekt besaß durch diese Aufwertung im 3. Jh. den Ruf als mächtigster Funktionsträger (nach dem Princeps).²⁵⁴ Dieser Ruf begründete sich dadurch, dass die Präfekten zu kaiserlichen Stellvertretern avancierten, wie das Kapitel IV zeigen wird. Unter Verwendung der Kategorie des „Status“ lassen sich diese Aspekte und auch die institutionellen Entwicklungen der Präfektur im Bereich der Herrschaftsgestaltung erfassen. Der „Status“ ist ein wesentliches Merkmal des neuen Funktionsträgertypus, zu dem sich die Präfektur im 3. Jh. entwickelte.²⁵⁵

5. Die „Macht“ der Prätorianerpräfekten im 3. Jh.

In den literarischen Quellen finden sich zahlreiche Darstellungen, die sich auf die persönliche Macht oder den Machtanspruch einzelner Prätorianerpräfekten beziehen. In solchen Passagen ist oft zu lesen, dass die Prätorianerpräfekten ihren politischen Einfluss initiativ nutzten, um ihre Machtinteressen durchzusetzen.²⁵⁶ Ab dem 3. Jh. setzten die Autoren die Macht der Präfekten dann aber stärker mit ihren wachsenden Aufgaben, Zuständigkeiten und Ansehen in Korrelation. Nach Charisius standen die Prätorianerpräfekten an *potestas* und *auctoritas* nur den Kaisern nach.²⁵⁷ Eine ähnliche Wertung findet sich bei Zosimus, der die Position der Präfekten als „zweithöchste nach dem Thron“ definierte und die funktionale Schwächung der Präfekten durch Konstantin kritisierte.²⁵⁸ Diese Kritik stand jedoch im Kontext

252 Siehe die Darstellung der Prätorianerpräfekten in der kaiserzeitlichen Literatur in Kapitel I.1.

253 Siehe Kapitel IV.1-4.

254 Auf den Zusammenhang von Status und Macht der Prätorianerpräfekten gehen ein Osier (1974), S.94f., 113; Mennen (2011), S.159f.; siehe auch den nachfolgenden Abschnitt III.5.

255 Der „Status“ ist daher mit den anderen Funktionsmerkmalen der Präfektur zu bewerten, siehe Kapitel V.

256 Vgl. Juv. Sat. 10; Suet. Tiberius 65.1; Tac. Ann. 1.13.1; 4.1.1; 4.2.1; 4.7-8; 14.57.1; Tac. Hist. 1.5.1f.; 1.13.1; 2.39.1; Herodian. 1.9.1 und 10; 1.12.3; 1.12.13; 3.10.6; 3.11.3/5/8; Dio 55.10.10; 73.12.1; 76.14.1f.; Philostr. VA 4.42-43; HA v.Comm. 6.3; Zos. 1.11.2; 1.18.2; siehe weiterhin Kapitel I.1.

257 Vgl. Dig. 1.11.1; siehe hierzu den Idealtypus der „Kaiserlichen Magistratur“ in Kapitel V.2.

258 Vgl. Zos. 2.32.2; zur Kritik an den Maßnahmen Konstantins vgl. 2.33.1-5.; siehe auch Kapitel I.1, Anm.107.

späterer Entwicklungen. In Konstantins Zeiten lassen sich nicht mit Sicherheit die abgeschlossene Dezentralisierung, Vervielfältigung oder Entmilitarisierung der Präfektur belegen (siehe Kapitel IV.2-4). Eine grundlegende Entmachtung der Präfektur unter Konstantin, wie sie spätere Autoren vorgaben, sollte daher nicht ohne Weiteres geschlussfolgert werden. Der Autor der *Historia Augusta* etwa, der wohl ca. 70-100 Jahre nach Konstantin schrieb und die Entmachtung nicht thematisiert, setzte die Funktion noch in Korrelation mit einzelnen Machtpositionen, auch wenn sie oft in anachronistischen Bildern geschildert werden.²⁵⁹ Die wichtigsten Bewertungen des Machtverlustes unter Konstantin finden sich bei Zosimus, der die Regionalisierung und Entmilitarisierung der Präfektur unter Konstantin kritisierte, und bei Johannes Lydos, der die Präfektur für die Zeit vor Konstantin als ein „Ozean an staatlichen Angelegenheiten“ beschreibt, von dem sämtliche „Flüsse und Seen“ und alle Magistraturen abhingen.²⁶⁰ Die Präfektur umschreibt Lydos mit der Macht (*δύναμιν*) eines *magister equitum* und Stellvertreters eines frührömischen *dictator* (wobei die Präfektur nach Lydos in vielen Bereichen sogar mehr Macht besaß).²⁶¹ Da beide Autoren aber negativ gegenüber Konstantin eingestellt waren und mit großer zeitlicher Distanz schrieben, sollte der Machtverlust unter Konstantin nicht vorbehaltlos übernommen werden (siehe hierzu Kapitel IV und V). So betont Cassiodor noch für das 6. Jh., dass die Regionalpräfektur *vice sacra ubique iudicat*, also stellvertretend für den Kaiser Recht sprach, und quasi die Macht besaß Gesetze zu erlassen.²⁶² Von einer Entmachtung der Präfektur unter Konstantin auszugehen, greift daher trotz Eingriffe in die Militär- und Palastadministration zu kurz.

In zahlreichen Beiträgen wurde die Machtposition der Präfekten im späten 2. und 3. Jh. auch mit ihren Befugnissen, ihrem Einfluss und Status erklärt.²⁶³ Sowohl die Quellen als auch Teile der Forschung sprechen den Präfekten im 3. Jh. eine mit ihrer Funktion verbundene und umfassende Macht zu. Die individuelle Macht der Präfekten konnte jedoch gerade am Kaiserhof unterschiedlich ausgeprägt sein. Viele Präfekten nahmen aufgrund ihres Einflusses im nahen Umfeld des Princeps bis zum frühen 3. Jh. eine überragende Machtposition

259 Siehe Kapitel I.1, Anm.72-73.

260 Vgl. Zos. 2.33; Lyd. de Mag. 2.7; siehe hierzu auch Kapitel IV.4, Anm.1-12.

261 Vgl. Lyd. de Mag. 1.14-15, 2.13; siehe auch 2.3, 2.6, 2.19.

262 Vgl. Cass. Var. 6.3.3-4; einen Kommentar bietet Gatzka (2019), S.88f.; siehe auch Kapitel IV.3, Anm.

263 Vgl. Durry (1938/68), S.157f.; Howe (1942), S.10f.,29; de Laet (1946), S.542f.; Seager (1972), S.181, 213f.; Osier (1974), S.94f.; Absil (1997), S.65,67; Gutsfeld (1998), S.75f.,78; ders. in: DNP, Bd.10, S.250; Coriat (2007), S.179f.; Rossignol (2007), S.174f.; Mennen (2011), S.135f.,169,175/76; Navarro (2012), S.391f.

vorwiegend am Kaiserhof ein.²⁶⁴ Spätere Präefekten übten dagegen mehr Macht im militärischen Bereich aus, indem sie umfassende Kommandovollmachten in den Provinzen erhielten und an der Spitze der militärischen Führungselite standen.²⁶⁵ Beispielsweise ermöglichte die Machtposition des Aemilius Laetus-Nr.14, die eher auf den Kaiserhof und in die Stadt Rom begrenzt war, zwei Principes infolge zu stürzen.²⁶⁶ Andere Präefekten wie Taruttienus Paternus-Nr.4, Aemilius Papinianus-Nr.22 und Domitius Ulpianus-36 genossen dagegen den Ruf rechtlicher Gelehrsamkeit, was ihren Ratschlägen, ihren Rechtsurteilen und Rechtsauslegungen Gewicht und Autorität verlieh.²⁶⁷ Die Machtposition der drei Rechtsgelehrten war jedoch am Hof und im militärischen Bereich von Labilität gekennzeichnet. Während Taruttienus Paternus-Nr.4 unter Commodus und Aemilius Papininaus-Nr.22 unter Caracalla an Rückhalt beim Princeps verloren und am Hof teils isoliert waren.²⁶⁸ Wurde Domitius Ulpianus-Nr.36 trotz seines eminenten Einflusses auf den jungen Severus Alexander und der Kaisermutter von den eigenen Prätorianern ermordet.²⁶⁹ Die Macht der Präefekten stellte ab dem 3. Jh. dann aber nicht nur am Kaiserhof, sondern auch im

264 Für das 1. Jh. etwa Seianus, vgl. Tac. Ann. 4.1-3; Macro, vgl. Tac. Ann. 6.46f.; Burrus, vgl. Tac. Ann. 13.2.1; Dio 61.3.2, 61.3.4, 61.7.5; Cornelius Laco, vgl. Tac. Hist. 1.13.1; Suet. Galba 14. Dagegen für das 2. und frühe 3. Jh. etwa Taruttienus Paternus-Nr.3, vgl. HA v.Comm. 4.1, Dio 73.5.1; Tigidius Perennis-Nr.4, vgl. Herodian. 1.8.1f., 1.9.1-6, Dio 72.9.3, 73.9.1, HA v.Comm. 5.1f.; Aurelius Cleander-Nr.9, vgl. Dio 73.12.3, Herodian. 1.12.4-6; Plautianus-Nr.19, vgl. Dio 77.3f.; Herodian. 3.11-12; Valerius Comazon-Nr.30, vgl. Dio 79.16.1ff.; HA v.Heliog. 6.1f.; 10.2f.

265 So konnte Macrinus-Nr.19 mithilfe der militärischen Führung Caracalla stürzen, vgl. Dio 79.4-5, 79.11.5, HA v.Carac. 6.6, 8.9, v.Macr. 2-5; Timesitheus-Nr.44 übernahm die organisatorische Leitung des Sassanidenfeldzuges von Gordianus III, vgl. HA v.Gord. 27.2f., 28.2f., Zos. 1.18.2, Zon. 12.18, Syn. Sath. p. 36, Z. 25f.; Iulius Priscus-Nr.45 und Iulius Philippus-Nr.46 bereiteten den Sturz des Gordianus III vor, indem sie den militärischen Nachschub abschnitten, vgl. HA v.Gord. 28.5f., Zon. 12.18, Zos. 1.18.3f., Festus 22, Eutr. 9.2.2ff., Aur. Vict. 27.8, Amm. 23.5.17; Ballista-Nr. konnte dank seiner militärischen Position im Osten zwischen den politischen Lagern lavieren, vgl. HA v.Valer. 4.4, HA v.Trig.Tyr. 12.1f., Syncell. Chron. 716, Zon. 12.23; Annius Florianus-Nr.56 konnte mithilfe seines Kommandos kurzfristig die Herrschaft nach dem Tod seines Bruders akklamieren, vgl. Zos. 1.64.2; Aurelius Carus-Nr.57 usurpierte die Herrschaft in einer Kommandofunktion, vgl. Zos. 1.71.4, Zon. 12.29, Ioh. Ant. 160; Flavius Aper-Nr.60 nahm auf dem Sassanidenfeldzug des Numerianus eine herausragende Position ein, vgl. Aur. Vic. 38.6; Chron. Pasch. 510.16ff.; Eutr. 9.18.2.

266 Vgl. Dio 74.1, 74.6f.; HA v.Pert. 4.5, 5.2.

267 Zu Taruttienus Paternus-Nr.4 vgl. Lyd. Mag. 1.9, 1.47, Veg. De re mil. 1.8, Dig. 16.7, 16.12.1, 50.6.7, HA v.Comm. 4.1; zu Aemilius Papinianus-Nr.22 vgl. Dig. 12.1.40, Dio 77.10.7, Guareschi (1993), S.453f., Santalucia (1965), 49f., Coriat (1997), S.559f., Costa (1894), S.122f.; zu Domitius Ulpianus-Nr.36 vgl. Zos. 1.11.2, Cod. Iust. 8.37.4; Cod. Iust. 4.65.4.1.

268 Zu Taruttienus Paternus-Nr.4 vgl. Dio 73.5.1, 73.9.1, 73.10.1, HA v.Comm. 4.7f., 14.8; zu Aemilius Papinianus-Nr.22 vgl. Dio 78.4.1a, Aur. Vict. 22.33f., Howe (1942), S.72, Liebs (1987), S.91, 113f.

269 Vgl. Zos. 1.11.2-3; Dio 80b.1.1, 80b.2.2.

Provinzbereich und bei der reichsweiten Herrschaftsgestaltung einen relevanten Faktor dar. Wie die Herrschaftsakklationen des Opellius Macrinus-Nr.25, Iulius Philippus-Nr.46, Annius Florianus-Nr.56 und Aurelius Carus-Nr.57 oder die dynastischen Verbindungen des Timesitheus-Nr.44, Iulius Priscus-Nr.45 und Flavius Aper-Nr.60 eindrucksvoll zeigen. Dieser wichtige machtpolitische Zusammenhang reflektierte die Entwicklung der Präfektur im 3. Jh. zu einem neuen Funktionsträgertypus.²⁷⁰

Für ein besseres Verständnis, welche Entwicklungen mit dieser gestiegenen Machtposition der Präfekten im 3. Jh. zusammenhängen, soll das Phänomen „Macht“ kurz beleuchtet werden. Nach der klassischen Definition von Max Weber bedeutet „Macht die Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht“.²⁷¹ Nach Robert Dahl, der diesen Ansatz weiterentwickelte, sind vier Machtfaktoren entscheidend, 1. der Machtursprung, 2. die Mittel der Machtausübung, 3. der Machtumfang und 4. die Machtreichweite.²⁷² „Macht“ kann vor allem Entscheidungsprozesse eingrenzen, indem der Machtausübende Werte und Praktiken zur Entscheidungsfindung festlegt.²⁷³ Ein weiterer Aspekt von „Macht“ ist zudem die Möglichkeit, die Wünsche und Einstellungen anderer Akteure zu beeinflussen.²⁷⁴ Dies kann sich auch bei der Delegation von Belohnungen zeigen, indem der Machtausübende Belohnungen vermitteln/gewähren und Strafen verhindern/verringern kann.²⁷⁵ So kann „Macht“ auf Zwang beruhen, indem ein Abhängigkeitswechsel stattfindet und Bestrafungen angewandt und angedroht werden.²⁷⁶ Vor allem Legitimität, die mit zugewiesenen Rollen und Positionen verbunden sind, begründen Macht und Autorität.²⁷⁷ Dem Machtausübenden wird dadurch eine gewisse „Attraktivität“ zusprechen.²⁷⁸ Hier kann zudem Wissen, das auf gewissen

270 Siehe Kapitel V.

271 Vgl. Weber (2002), S.28.

272 Vgl. Dahl (1957), S.203.

273 Vgl. Bachrach/Baratz (1962), S.947f., hier S.948.

274 Vgl. Lukes (1974), S.24.

275 Vgl. French/Raven (1959), S.152.

276 Vgl. French/Raven (1959), S.152/3.

277 Vgl. French/Raven (1959), S.153, hiernach richtet sich die legitime Macht nach kulturellen Werten und sozialen Strukturen; darüber hinaus wird legitime Macht akzeptiert, weil sie von einem „*legitimizing agent*“ delegiert wurde, vgl. S.154.

278 Vgl. French/Raven (1959), S.154/5, diese Form der Machtausübung erfolgt nach den Autoren unauffällig, indem die Akteure die machtbasierte Beeinflussung nicht wahrnehmen, sie identifizieren sich mit dem Machtausübenden und seinen Werten, Einstellungen und Auffassungen (ihm wird Prestige zuteil).

Gebieten Macht begründen kann,²⁷⁹ eine wichtige Funktion haben. Norbert Elias betont, dass „Macht“ in allen zwischenmenschlichen Beziehungen existiert. Für ihn ist „Macht“ eine „Struktureigentümlichkeit“ von allen zwischenmenschlichen Beziehungen.²⁸⁰ Machtverhältnisse können daher sehr ungleich ausgeprägt sein und befinden sich in einem stetigen Wandel.²⁸¹ Doch gerade in vormodernen Herrschaftssystemen und Gesellschaften drückte sich „Macht“ darin aus, dass der Machtausübende (rechtlich) über Leben und Tod entscheiden konnte. Vor allem der vormoderne Souverän setzte Macht um, indem er das Recht über Leben und Tod ausübte.²⁸² Ausgehend von der Überlegung, wie Macht ausgeübt wird, kann „Macht“ als Kategorie daher grundsätzlich als das „Vermögen, sich gegen fremde Kräfte durchzusetzen“,²⁸³ verstanden werden.

Die Berücksichtigung dieses kategorischen Ansatzes bietet einen Ansatz, bestimmte funktionale Entwicklungen und die Handlungsmöglichkeiten der Präfektur im 3. Jh. zu bewerten. Vor allem der Handlungsbereich sowie die schlecht belegten Befugnisse der Präfekten im 3. Jh. können hierdurch bewertet werden, da sie in Wechselwirkung zur „Macht“ der Präfekten standen. In dem nachfolgenden Kapitel wird etwa gezeigt, dass die Präfekten im 3. Jh. das Tagesgeschäft der Kaiser koordinierten, die Herrscher bei ihren Entscheidungen

279 Vgl. French/Raven (1959), S.155/6, diese Machtbasis hängt nach den Autoren von den kognitiven Strukturen des einzelnen ab; dem Machtausübenden wird Wissen je nach seiner Reputation, seinen Handlungen und Zertifikaten zugesprochen und je nach dem Wissenstand des anderen; zudem ist die wissensbasierte Macht grundsätzlich auf bestimmte Bereiche begrenzt. Die 5 Machtbasen wurden von Raven noch um die informationsbasierte Macht erweitert, die auf den Einfluss auf Informationsressourcen und Informationskanäle basiert, vgl. Raven (1965), S.371f.

280 Vgl. Elias (1970), S.77.

281 Vgl. Elias (1970), S.124f.; Imbusch (2012), S.172f. Ursächlich für den Wandel und die Ungleichheit sind die Machtquellen und Machtmittel, über die alle Menschen ungleichmäßig und unterschiedlich verfügen und die zu wechselnden Interdependenzen führen, vgl. Elias (1970), S.97; vgl. hierzu Gleichmann (2006), S.158; Imbusch (2012), S.173f.

282 Vgl. Foucault (1977), S.162.

283 Vgl. Popitz (1992), S.22, der zwischen vier Formen der Machtausübung differenziert. Neben der gewalt- und schadensbezogenen „Aktionsmacht“, zielt die „Instrumentelle Macht“ auf eine dauerhafte Verhaltensbeeinflussung durch Bestrafung und Belohnung ab, zur „Aktionsmacht“ vgl. Popitz (1992), S.33ff.,43f.; zur „Instrumentellen Macht“ Popitz (1992), S.23f.,26,79f. Dagegen übt „Autoritative Macht“ derjenige aus, der „erhoffte Anerkennungen“ und „befürchtete Anerkennungsentzüge“ einsetzt, um Verhalten und Einstellung anderer (dauerhaft) zu steuern, vgl. Popitz (1992), S.29 („In solcher Abhängigkeit entsteht, was wir im strengen Sinne Autorität nennen können. Die Autoritätsbeziehung beruht auf einem Anerkennungsprozess: Auf der Anerkennung der Überlegenheit anderer als der Maßsetzenden, Maßgebenden und auf dem Streben, von diesen Maßgebenden selbst anerkannt zu werden, Zeichen der Bewahrung zu erhalten“), 104f. Als vierte Form der Machtausübung beeinflusst nach Popitz die „Datensetzende Macht“ die „Spielräume möglichen Verhaltens“, indem der Machtausübende über die „materiell-artifiziellen Lebensbedingungen“ anderer entscheidet, vgl. Popitz (1992), S.33/34, 160f.

berieten, in die etablierten Herrschaftsrituale fest integriert waren und die politischen Entscheidungsprozesse der Herrscher beeinflussten und kanalisieren (siehe Kapitel IV.1). Wie bereits gezeigt wurde, hatten die Präefekten zudem den Einfluss, kaiserliche Belohnungen für ihre Klientel in Form von *beneficia* zu vermitteln und kaiserliche Strafen zu verhindern oder zu forcieren (siehe Kapitel II.2). Im nächsten Kapitel wird in diesem Zusammenhang auch gezeigt werden, dass die Präefekten im späten 3. Jh. als kaiserliche Stellvertreter die Befugnis besaßen, Straf- und Todesurteile anstelle der Kaiser zu verhängen oder aufzuheben (siehe Kapitel IV.3). Die Befugnisse im kaiserlichen Stab verliehen den Präefekten weitere Autorität bzw. Macht (siehe Kapitel IV.4). Zudem wurde den Präefekten aufgrund von Titeln und Auszeichnungen ein hoher „Status“ und besondere Anerkennung zuteil, auch wenn sie ritterliche Funktionsträger bis zum Ende des 3. Jh. blieben (siehe Kapitel II.4). Als engste kaiserliche Vertraute verfügten sie gegenüber den meisten senatorischen Funktionsträgern dennoch über einen eminenten Informationsvorteil, da sie die kaiserlichen Entscheidungen unmittelbar vom Kaiser erfuhren (siehe Kapitel II.1) und daher in vielen Bereichen einen Wissensvorteil erhielten (siehe Kapitel IV.1-3). Als kaiserlicher Stellvertreter griffen die Präefekten des 3. Jh. zudem sukzessive in die Lebensbereiche der Provinzialen ein, indem sie etwa Kapitalstrafen verhängen oder aufheben konnten. Überhaupt begründete sich das Ansehen und die Autorität der Präefekten als kaiserliche Stellvertreter wohl vorwiegend mit ihrer Gerichtsbarkeit (siehe Kapitel IV.3). Diese Machtposition der Präefekten wurde parallel durch ihre fiskalisch-administrativen und militär-administrativen Handlungsmöglichkeiten gestärkt (siehe Kapitel IV.4).

Die „Macht“ der Präefekten im 3. Jh. verstärkte sich also mit den vom Kaiser abgeleiteten (stellvertretenden) Vollmachten und den umfassenden Handlungsmöglichkeiten. Durch die fortschreitende Erweiterung der Aufgaben, Vollmachten und Entscheidungsmöglichkeiten entwickelte sich die Präefektur im 3. Jh. zu einem neuen Funktionsträgertypus mit eigenem Machtbereich. Die „Macht“ der Präefekten im 3. Jh., die von sämtlichen antiken Autoren unterschiedlich bestätigt wurde, stellt daher einen überaus relevanten Zusammenhang in der präefekturalen Entwicklung im 3. Jh. dar, indem sie nicht nur die Macht am Kaiserhof sondern auch die funktionale Aufwertung der Präefektur und die daraus entstehenden Handlungsspielräume der Präefekten in der kaiserlichen Herrschaftsordnung ausdrückt. Die „Macht“ der Präefekten ist dementsprechend ein Bewertungs- und Einordnungsaspekt des in dieser Arbeit untersuchten Funktionsträgertypus, indem die funktionale Aufwertung und die Durchsetzungsfähigkeit der Präefektur im 3. Jh. und frühen 4. Jh. auch ohne formale

Weisungsbefugnisse und Zuständigkeiten bewertet werden kann. Das nachfolgende Kapitel IV wird nun die in diesem Zusammenhang stehenden Aufgaben und Zuständigkeiten der Präfekten untersuchen, die wesentlich dazu beigetragen haben, dass die Präfektur sich im 3. Jh. zur zweitmächtigsten Funktion nach dem Kaiser entwickelte. Diese Funktionsaufwertung der Präfektur erhöhte schließlich die Machtposition gegenüber den früheren Präfekten des 1.-2. Jh., deren „Macht“ größtenteils noch auf dem Kaiserhof begrenzt blieb, sodass die Präfektur eine neue Funktionsträgerebene unterhalb des Kaisers bildete (siehe Kapitel V).

IV. Die Institutionalisierungsprozesse der Prätorianerpräfektur im 3. Jh.

Im Verlauf von drei Jahrhunderten entwickelte sich die Prätorianerpräfektur zu einem Multifunktionsträger, der in nahezu allen Bereichen der Herrschaftsgestaltung leitende und koordinative Aufgaben wahrnahm. Diese Entwicklung vollzog die Prätorianerpräfektur im Rahmen administrativer und militärischer Transformationsprozesse, die im 3. Jh. zu weitreichenden strukturellen Veränderungen führten. Aus provisorischen und einzelnen Aufgaben, die von den Principes an die Prätorianerpräfekten anfangs noch situativ delegiert wurden, institutionalisierten sich feste und dauerhafte Zuständigkeiten. Sukzessive nahmen die Prätorianerpräfekten leitende und koordinierende Aufgaben im politischen, militärischen, jurisdiktionellen und administrativen Bereichen mit zunehmender Selbständigkeit wahr. In den hierarchischen Strukturen der römischen Herrschaftsordnung entwickelte sich die Prätorianerpräfektur im 3. Jh. zu einer übergeordneten Funktion im kaiserlichen Stab. In dieser Funktion setzte sich die Prätorianerpräfektur an die Spitze einer zunehmend ausdifferenzierten und hierarchisierten Stabsstruktur, die für mindestens ein Jahrhundert die kaiserliche Herrschaftsgestaltung und Herrschaftsordnung mitprägte.

In den folgenden Abschnitten wird gezeigt, wie sich diese Institutionalisierungsprozesse der Prätorianerpräfektur in den vier zentralen Bereichen der politischen, militärischen, jurisdiktionellen und administrativen Herrschaftsgestaltung auswirkten und zeigten. In den vier folgenden Abschnitten werden zu dem jeweiligen Bereich die verschiedenen Forschungspositionen hervorgehoben, um den Leser einen komprimierten Forschungsüberblick über die verschiedenen Aufgabenbereiche der Prätorianerpräfektur zu geben. Je nach historisch-kultureller Deutung unternahmen die Autoren zu den einzelnen Aufgabenbereichen unterschiedliche Einordnungs- und Interpretationsversuche und verglichen die Prätorianerpräfektur mit ihnen bekannten (historischen) Ämtern. Dies verdeutlicht dem Leser die Schwierigkeit, die Prätorianerpräfektur vergleichend zu bewerten und in den Strukturen der römischen Herrschaftsordnung einzuordnen.

1. Die Verfestigung des politischen Einflusses

Ihr politisches Gewicht erhielten die Prätorianerpräfekten durch das persönliche Vertrauen der Herrscher, für deren Sicherheit sie zu sorgen hatten.¹ Spätestens unter Tiberius trugen die Präfekten das Kommando über die Prätorianergarde und wurden zu einem politischen Machtfaktor in Rom.² In dieser Funktion nahmen die Präfekten immer wieder Einfluss auf politische Konfigurationen und Entwicklungen im Herrschaftszentrum. Nicht selten wirkten sie an der Stabilisierung oder Destabilisierung konkreter Herrschaftsmomente mit und wurden zu Adressaten kaiserlichen Misstrauens.³ In den ersten drei Jahrhunderten figurierten die Präfekten während politischer Eruptionen hin und wieder zu „Princepsmachern“ und „Princepsmördern“.⁴ In dieser Rolle stellten die zeitgenössischen Autoren die Präfekten immer wieder dar.⁵

Der politische Einfluss der Präfekten hatte also strukturelle Gründe. Der „Status“, die Nah- und Fernbeziehungen und die „Macht“ der Präfekten im Herrschaftszentrum, die durch die Herrschernähe und das Gardekommando begründet wurden, machten die Präfekten

1 Vgl. Kapitel III.1; zur familiären Anbindung vgl. Kapitel III.1, Anm. 21; III.2, Anm. 94-105; Absil (1997), S.83f.

2 Siehe Kapitel IV.2; zur politischen Bedeutung des Kommandos vgl. Osier (1974), S.94f.;

3 Vgl. Brunt (1983), S.64; zur Beseitigung/Demissionieren der Präfekten siehe Kapitel III.1, Anm. 28-31; die ersten Adoptivkaiser setzten vor dem Herrschaftswechsel (wohl aus Misstrauen) zwei Präfekten ein, um die Macht der Funktion auf zwei Personen zu verteilen, vgl. Fündling (2008), S.63.

4 Siehe die Rolle des Macro als Princepsmacher, vgl. Phil. Leg. 34f., Tac. Ann. 6.50 und Dio 58.28.3. Burrus soll Nero den Prätorianern als neuen Princeps vorstellt haben, vgl. Tac. Ann. 12.69.1 und Flav. Jos. 20.152. Siehe auch die Proklamation des Claudius durch die Prätorianer, vgl. Suet. Claud. 10. Der Präfekt Attianus soll die Nachfolge Hadrians gesichert haben, vgl. Dio 69.1.2; zum Einfluss auf die Nachfolge vgl. Absil (1997), S.83f. Die ersten Vorwürfe des Princepsmordes richteten sich an Macro, vgl. Tac. Ann. 6.50 und Dio 58.28.3. An der Ermordung des Nero waren Nymphidius Sabinus und Ofonius Tigellinus eventuell beteiligt, vgl. Plut. Galba 9.14 und Tac. Hist. 1.72.1. An der Ermordung des Domitian sollen Norbanus und Petronius Secundus beteiligt gewesen sein, vgl. Dio 64.15.2. Prominent ist der Princepsmörder (Commodus) und Princepsmacher (Pertinax) Aemilius Laetus-Nr.14, vgl. Dio 74.1 und 74.6f.; HA v.Pert. 4.5 und 5.2. Bedeutung erlangte auch der Präfekt Opellius Macrinus-Nr.25, der mit seinem Kollegen Oclatinus Adventus-Nr.26, die an der Ermordung des Caracalla beteiligt waren, vgl. Dio 79.5.3; HA v. v.Macr. 6.6; Kolb (1972), S.123f. An dem Sturz des Gordianus III waren die Präfekten Iulius Priscus-Nr.45 und Iulius Philippus-Nr.46 beteiligt. Der Präfekt Ballista-Nr.51 soll die Söhne des Macrianus zu Augusti ausgerufen haben, vgl. HA v.Gall. 1.2 und HA v.Trig. Tyr. 12.1. Fraglich ist, ob der Präfekt Silvanus-Nr.52 an der Ermordung des Gallienus beteiligt war. Einen Umsturz bedeutete effektiv auch die Erhebung des Aurelius Carus-Nr.57. Dagegen sind die Umsturzvorwürfe der spätantiken Literatur an Flavius Aper-Nr.60 wohl das Produkt der diokletianischen Deutungen. Für eine Zwischenphase konstatiert Absil (1997), S.86 *„Ici aussi, nous constatons que les préfets du prétoire jouèrent un double rôle: d'une part, l'assassinat d'un empereur et, d'autre part, la désignation de son successeur“*.

5 Siehe Kapitel II.1.

Neben dem Herrscher zum politisch bedeutendsten Funktionsträger im Prinzipat.⁶ Unter den administrativen Bedingungen der Prinzipatszeit, die von einem geringen Formalisierungsgrad und nichtbürokratischen Strukturen gekennzeichnet waren, erhielt die „Macht“ der Präfekten eine funktionale Bedeutung.⁷ Als Leibwächter und Vertraute der Principes trugen die Präfekten die politisch bedeutendste Position im kaiserlichen Stab. Spätestens im 3. Jh. werteten die zeitgenössischen Autoren die Funktion der Prätorianerpräfekten konsequent als die zweitmächtigste nach dem Kaiser.⁸

Eine Bewertung des politischen Einflusses der Präfekten lässt sich mit modernen Verwaltungsbegriffen und politischen Kategorien jedoch kaum fassen. Der politische Aufgaben- und Einflussbereich der Präfekten blieb stets durch seinen informellen Charakter gekennzeichnet. In der älteren Forschung versuchte man dennoch, den politischen Aufgaben- und Einflussbereich mit neuzeitlichen *termini technici* zu fassen. Für **Theodor Mommsen (1871/1888)**, der in staats- und verwaltungsrechtlichen Kategorien dachte, galt für die Präfekten das republikanische Prinzip der „*Collegialität*“ und die Präfekten walteten mit „*ungetheilter Kompetenz*“ und übten die politische Funktion eines Reichskanzlers aus.⁹ Dieser Ansicht von einem formellen und geregelten Aufgabenbereich der Präfekten, die ihre „*Competenzen*“ in kollegialer Parität und im Rahmen staatlicher Institutionen ausübten, schloss sich die Mehrheit der damaligen Forschung an (**spätes 19./ frühes 20. Jh.**).¹⁰

Dass diese These von einer formellen Kollegialität und funktionalen Parität von den Quellen nicht gestützt wird, darauf hat bereits **Siegfried de Laet (1943)** aufmerksam gemacht: „*Il nous semble donc démontré que les inscriptions, pas plus que les textes littéraires, n'établissent l'existence du principe de la collégialité pour la préfecture du prétoire.*“¹¹ So konnte Siegfried de Laet an einzelnen Präfekten deutlich machen, dass die Besetzung der Präfektur nicht immer einem kollegialen Schema folgte und der Einfluss der Präfekten auf die Herrscher stark divergieren konnte.¹² Diese Erkenntnis wird durch die Beobachtungen zur sozialen Position

6 Vgl. Kapitel III.1-5.

7 Vgl. Kapitel III.5.

8 Vgl. Kapitel III.5, Anm. 256-261.

9 Zur „*Collegialität*“ vgl. Mommsen (1963) II, S.866f.; zum „Reichskanzler“ vgl. Mommsen (1974), S.282.

10 Siehe die ältere Literatur bei de Laet (1943), S.73, Anm.1 und Gutsfeld (1997), S.75f.

11 Vgl. de Laet (1943), S.83.

12 Vgl. De Laet (1943), S.86f.; zur Kollegialität vgl. Absil (1997), S.87f.; Eck. (1995), S.51; Mennen (2011), S.163ff.; für die Kollegialität plädiert Osier (1974), S.96; die frühen Adoptivkaiser setzten wohl vor ihrem Tod zwei Präfekten ein, um deren Macht beim Herrschaftswechsel zu teilen, vgl. Fündling (2008), S.63.

der Präfekten gestützt.¹³ Überhaupt sind neben den politischen auch die militärischen und rechtlichen Implikationen eines magistratischen Kollegialprinzips zu bedenken.¹⁴ Am plausibelsten lässt sich die Doppelbesetzung der Präfektur mit der Schutzfunktion und dem militärisch sensiblen Aufgabenbereich der Präfekten erklären, wobei stets die Bedeutung des persönlichen Vertrauensverhältnisses zum Herrscher berücksichtigt werden sollte.¹⁵ **Hermann Dessau (1922)** erklärte die Doppelbesetzung etwa primär mit der anfänglichen Dislokation der prätorianischen Kohorten, die erst unter Tiberius um Rom konzentriert wurden.¹⁶

Mit stärkerem Fokus auf die strukturbedingte Macht bewertete hingegen **L.L. Howe (1942)** den politischen Einfluss der Präfekten. Für Howe stellte die akquirierte Macht der Präfekten eine natürliche Begebenheit dar, die der Position eines Wesirs sehr ähnlich war: „*A powerful vizir is a natural concomitant of monarchy at any period, and of the important imperial officials the praetorian prefect was least hampered in assuming this position*“.¹⁷ Die politisch einflussreiche Position der Präfekten im 3. Jh., die nach Howe militärische, rechtliche und zivile Macht trugen, versuchte der Autor, wie der Wesir-Vergleich zeigt, mit ihm bekannten Herrschafts- und Regierungsstrukturen zu erklären. Deshalb prädominierten nach Howe in der Präfektur, die er ursprünglich als „*a purely military institution*“ verstand, ab dem 3. Jh. die ministerialen Elemente.¹⁸ In Anlehnung an die Kabinettsstrukturen der konstitutionellen Monarchien im 19. Jh. sah der Autor in der Präfektur ein „*ministerial office*“, also ein Amt, das die Präfekten de facto als „*prime minister*“ ausübten.¹⁹ Mit dieser Begrifflichkeit wollte der Autor den Aufgabenbereich und die politisch-administrative Überordnung der Präfektur ausdrücken.²⁰ Die staats- und verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen und der politisch-gesellschaftliche Hintergrund des klassischen „Ministeramtes“ hat der Autor aber nicht berücksichtigt. Vielmehr wollte Howe die kaiserliche Stellvertreterrolle der Präfekten im politischen Bereich illustrieren. Der politische Einfluss der Präfekten, den Howe mit einer ministeriellen Kategorie zu fassen suchte, manifestierte sich auch im *consilium principis*.

13 Siehe Kapitel III.2, 4 und 6.

14 Vgl. Kapitel IV.2 und 3.

15 Siehe Kapitel III.1.

16 Vgl. Dessau (1924-1930), Bd.1, S.257.

17 Vgl. Howe (1942), S.16.

18 Vgl. Howe (1942), S.2.

19 Vgl. Howe (1942), S.15, 52.

20 Vgl. Howe (1942), S.48. Siehe auch Kapitel III.3 und 4.

Bei dem *consilium principis* handelte es sich um ein informelles und bis Hadrian nicht dauerhaft eingerichtetes Beratungsgremium,²¹ in dem die engsten Berater und Freunde den Princeps berieten.²² In diesem Gremium beratschlagten sich die Herrscher auch mit ihren Prätorianerpräfekten, vorwiegend bei rechtlichen und militärischen Sachfragen und bei Entscheidungen mit politischer Tragweite.²³ Für die Präfekten muss zwar gelten, dass trotz eines gewissen Besetzungsmusters, die Zusammensetzung dieses Gremiums nach Sach- und Interessenlage variieren konnte und nicht von einer formellen Anwesenheit der Präfekten gesprochen werden darf.²⁴ Doch gerade bei Sicherheitsfragen werden die Präfekten regelmäßig an diesem Beratungsgremium partizipiert und die Entscheidungsfindung der Principes mit ihrer Anwesenheit beeinflusst haben.²⁵

Neben dieser Beratungsfunktion überliefern die literarischen Quellen ab dem 1. Jh. immer wieder Präfekten als Entscheidungsträger, die für ihre Herrscher die Tagesgeschäfte der Principes koordinierten. Unter Tiberius übernahm der einflussreiche Präfekt Seianus stadtrömische *munia*, „öffentliche“ *officia/negotia* und den ordentlichen Konsulat und wurde mit politisch sensiblen Aufgaben betraut.²⁶

21 So Crook (1955), S.26, der Rat sei „in every case ad hoc“ und “there is no recognized constitutional body in question and no fixed list of members”. Hadrian nahm Juristen durch die Zustimmung des Senates auf, vgl. HA v.Hadr. 7.8f. und 18.1; vgl. auch Winterling (1999), S.26ff.; Eck (2006), S.68ff.; Bruun (2001), S.343f.; Siehe zur juristischen Funktion des *consilium* Kunkel (1967/69). Ob das *consilium* nach politischen und rechtlichen Aufgabenbereichen geteilt wurde, wie dies Kunkel (1974) postulierte, ist zweifelhaft.

22 Vgl. Suet. Tiberius 55; zu den Beratern und „Freunden“ des Kaisers vgl. Bruun (2001), S.343f.; Crook (1955); Winterling (1999), S.161f.; Schöpe (2014), S.83f.; 269f.; Eck (1997a), S.3f.; Eck (2006), S.67f.

23 Vgl. Howe (1942), S.35f.; Crook (1955), S.82. Zur individuellen Platzierung der Präfekten im *consilium principis* vgl. Suet. Tib. 55; nach Tac. Ann. 11.31.1 befragte Claudius in seinem Rat den Präfekten Lusius Geta im Zusammenhang mit der Messalina-Affäre. Der Präfekt Burrus zählte zu den einflussreichsten Beratern Neros, vgl. Tac. Ann. 13.4.1 und 14.14.2. Ebenso gehörte der Präfekt Tigellinus zu den *intima consilia*, vgl. Tac. Ann. 15.61.2. Zudem ist die Teilnahme des Cornelius Fuscus an dem *consilium* Domitians belegt, vgl. Iuv. 4.112. Einen Hinweis auf die Anwesenheit der Präfekten im *consilium* könnte HA v.Hadr. 5.5 und v.Marc. 3.3 liefern. Die Anwesenheit des Tigidius Perennis-Nr.4, der für Commodus die Regierungsgeschäfte mitleitete, ist ebenso zu antizipieren, vgl. Dio 73.9.1. In der *tabula Banasitana* werden die Präfekten Bassaeus Rufus-Nr.2, Taruttienus Paternus-Nr.3 und vermutlich Tigidius Perennis-Nr.4 ohne Titel als Zeugen einer kaiserlichen Bürgerrechtsverleihung genannt, vgl. AE 1971, 534. Bei den Zeugen handelte es sich wohl um die Mitglieder des *consilium principis*, vgl. Liebs (2002), S.349. Auf die Anwesenheit des Opellius Macrinus-Nr.25 und Oclatinus Adventus-Nr.26 im *consilium* des Caracalla deutet Cod. Iust. 9.51.1 hin.

24 Vgl. Eck (2006), S.68, der die *amici principis*, *comites* und *consiliarii* als Personengruppen in der Zusammensetzung des *consilium* hervorhebt; Eich (2005), S.218.

25 Vgl. Kapitel III.1, Anm. 62–67. Nach Osier (1974), S.105 war der Präfekt der zweitmächtigste Mann im Rat; Kunkel (1974), S.238f.; Eich (2005), S.218; zum spätantiken *consistorium* siehe Gutsfeld (1998), S.86f.

26 Vgl. Tac. Ann. 4.7.2, 6.8; Dio 57.9.6, 57.19.7; Vel. Pat. 2.127.3; zum Konsulat vgl. FOst. 42; zum politischen Einfluss des Seianus vgl. Bird (1969), S.61f.; Yavetz (1998), S.187f.

Eine ähnliche Verantwortung trug auch der Präfekt Macro, der eminenten Einfluss auf die tagespolitischen Geschäfte des Caligula ausübte und für den jungen Princeps als Berater fungierte.²⁷ Als *rector* koordinierte der Präfekt Burrus gemeinsam mit Seneca die Tagesgeschäfte des jungen Nero, bereitete Entscheidungen vor und delegierte Funktionen.²⁸ Umfangreiche *munia* sollen auch die Präfekten des Vitellius übernommen haben.²⁹ Für die politischen Tagesgeschäfte soll Galba stets den Rat des Cornelius Laco eingeholt haben, weshalb der Präfekt nach Tacitus sich die *potentia principatus* geteilt haben soll.³⁰

Nach der Herrschaftssicherung des Vespasian übernahm der präsumtive Nachfolger Titus Flavius Vespasianus als Prätorianerpräfekt die Koordination der politischen Tagesgeschäfte für seinen Vater.³¹ So diktierte Titus die kaiserlichen *epistulae*, verfasste die imperialen *edicta* und verlas die Reden des Princeps im Senat.³² Auch wenn die Befugnisse des Titus reziprok zu seiner dynastischen Position ausgeweitet wurden,³³ lassen sich Parallelen bei den politischen Aufgaben- und Einflussbereichen anderer Präfekten erkennen. Unter Antoninus Pius scheint sich eine Gesandtschaft aus Sparta auch an den Präfekten Gavius Maximus gewandt zu haben und von Tigridius Perennis-Nr.4 wird berichtet, dass er die Regierungsgeschäfte des Commodus vertretend leitete.³⁴ T. Perennis dürfte vor allem das politische Tagesgeschäft des Commodus koordiniert und Entscheidungen vorbereitet haben, die aus Sicht des Commodus weniger wichtig waren. Die Leitung des politischen Tagesgeschäfts unterstützte zu dieser Zeit auch Aurelius Cleander-Nr.9, der als *a pugione* die Aufgaben eines Prätorianerpräfekten wahrnahm.³⁵ Politischen Einfluss übte unter Commodus zudem Aemilius Laetus-Nr.14 aus, der bekannte „Princepsmörder“ (Commodus, Pertinax) und „Princepsmacher“ (Pertinax). Es lässt sich damit festhalten, dass sich der politische Einfluss der Prätorianerpräfekten im 1. und 2. Jh. zu einem Aufgabenbereich im Tagesgeschäft der Principes verfestigte.

Nach dem Sturz des letzten antoninischen Herrschers setzten die nachfolgenden Usurpatoren ihre Prätorianerpräfekten für die politische Stabilisierung ihrer Herrschaft ein. Von Didius

27 Vgl. Tac. Ann. 6.48.2; Phil. Leg. All. 41f.

28 Vgl. Tac. Ann. 13.2.1; Dio 61.3.2, 61.3.4 und 61.7.5. Siehe auch Tac. Ann. 12.42.1 (hiernach genoss Burrus ein *egregiae militaris famae*) und 13.6.3 (Burrus' Erfahrung wird gelobt).

29 Vgl. Tac. Hist. 2.92.1.

30 Vgl. Tac. Hist. 1.13.1; Suet. Galba 14.

31 Vgl. Jones (1984), S.84ff.; Stahlmann (2005), S.96.

32 Vgl. Suet. Titus 6.

33 Vgl. Suet. Titus 6.

34 Zu G. Maximus vgl. SEG 11, 501 und Eck (1997), S.112; zu T. Perennis vgl. Dio 73.9.1; HA v.Comm. 5.5.

35 Vgl. Herod. 1.12.3; HA v.Comm.6.9f.

Iulianus wird berichtet, dass er seinen Präfekten Tullius Crispinus-Nr.16 bei den Verhandlungen mit Septimius Severus als Unterhändler eingesetzt haben soll.³⁶ Eine unterstützende Rolle bei diesen Verhandlungen scheint auch der Präfekt Veturius Macrinus-Nr.17 gespielt zu haben.³⁷ Besondere Verantwortung trug unter Septimius Severus vor allem Fulvius Plautianus-Nr.19, der in die severische Dynastie integriert wurde, senatorische Ehren und den Konsulat erhielt und als *necessarius dominorum/Augustorum* den Princeps bei allen politischen Entscheidungen beriet.³⁸ Nicht zuletzt unterstrich der Konsulat des Plautianus auch einen weiten Handlungs- und Entscheidungsrahmen innerhalb der magistratischen Ordnung.³⁹ Vor allem die zentrale Kommunikation um den Herrscher wurde über Plautianus koordiniert. Bei der Vorbereitung und Umsetzung der politischen Entscheidungen wirkte gleichwohl der Präfekt Maecius Laetus-Nr.23 mit, der bei den politischen Säuberungen unter Caracalla eine Rolle spielte und zum ordentlichen Konsul gewählt wurde.⁴⁰ Unter Caracalla traten die Präfekten Opellius Macrinus-Nr.25 und Oclatinus Adventus-Nr.26 bei der ritualisierten Begrüßung des Herrschers und im Tagesgeschäft exponiert hervor, als sie den Herrscher bei einer Rechtsentscheidung vor den *amici et principes officiorum et Ordinum* begrüßten.⁴¹ Beide Präfekten begleiteten Caracalla auf seinen Provinzreisen und berieten ihn in politisch wichtigen Angelegenheiten. So wohnten die Präfekten der Gerichtsverhandlung eines *manceps* in Syrien bei, deren Vorsitz der Kaiser persönlich führte. Auch hier traten die Präfekten bei der Begrüßung vorrangig neben den *principales officiorum et ordinum* auf.⁴² Als Begleiter wurden die Präfekten aber nicht nur in das ritualisierte Tagesgeschäft des Princeps integriert, sondern auch als Berater mit politisch relevanten Angelegenheiten betraut. Diese These wird durch eine konstruierte Passage bei Herodian gestützt, der den Präfekten Macrinus bei der Öffnung der kaiserlichen Korrespondenz sein eigenes „Todesurteil“ lesen lässt.⁴³ Trotz des zweifelhaften Charakters der Schilderung zeigt der Autor pointiert eine alltägliche und routinemäßige Aufgabe der Präfekten im Tagesgeschäft der Principes. Zumindest muss ein solches Arrangement zwischen Princeps und Präfekt im Bewusstsein der zeitgenössischen

36 Vgl. HA v.Did.Iul. 7.4f. und 8.1.

37 Vgl. HA v.Did.Iul.7.4.

38 Vgl. CIL XI 1337; CIL VI 1074; CIL XI 8050.

39 Zu den Argumenten einer „quasi-magistratischen“ Funktion siehe in der Prosopographie Nr.19.

40 Vgl. CIL VI 2130 = AE 2006, 118; CIL IX 4972; AE 1998, 1618.

41 Vgl. Cod. Iust. 9.51.1.

42 Vgl. AE 1947, 182 = SEG XVII 759.

43 Vgl. Herodian. 4.12.4f.; Eich (2005), S.230.

Leserschaft eine überzeugende Plausibilität besessen haben. Während des Partherzuges des Caracalla dürften die Präfekten wichtige Entscheidungen des Herrschers zur weiteren Umsetzung delegiert haben. Nur ein gewisser Handlungsspielraum im kaiserlichen Alltagsgeschäft und im militärischen Stab ermöglichte Macrinus die Machtergreifung, der als erster Vertreter des Ritterstandes die Kaiserwürde mit Unterstützung des Heeres usurpierte.⁴⁴ Dies verlieh dem funktionalen Ansehen und politischen Gewicht der Präfektur eine weitere Aufwertung.

In Analogie zu dieser Entwicklung ließ der junge Elagabal seinen Präfekten Valerius Comazon-Nr.30 im Tagesgeschäft in Rom stellvertretend für seine Person agieren. Der Präfekt vertrat den umstrittenen Princeps in Rom wohl in den politischen Institutionen, wofür der Vertraute die *ornamenta consularia*, die Stadtpräfektur und den ordentlichen Konsulat erhielt.⁴⁵ Eine politische Funktion kam unter Elagabal auch dem konsularen Präfekten Messius Extricatus-Nr.32 zu. Insbesondere unter den jungen Herrschern, deren persönliche Erfahrungen und Kapazitäten sehr begrenzt waren, konzentrierten sich die Aufgabenbereiche in der alltäglichen Herrschaftspolitik verstärkt bei den Prätorianerpräfekten. Nach Cassius Dio soll der junge Severus Alexander seinen Präfekten Domitius Ulpianus-Nr.36 mit „τὰ λοιπὰ τῆς ἀρχῆς (den übrigen Herrschaftsgeschäften) betraut haben.⁴⁶ Ähnliche Arrangements wurden bereits für Tiberius (Seianus), Caligula (Macro), Nero (Burrus und Tigellinus), Galba (Cornelius Laco), Vespasian (Titus), Commodus (Tigidius Perennis-Nr.4 und Aurelius Cleander-Nr.9), Septimius Severus (Fulvius Plautianus-Nr.19) und Caracalla (Opellius Macrinus-Nr.25 und Oclatinus Adventus-Nr.26) belegt.

Für Maximinus Thrax leitete wohl gleichermaßen der Präfekt Vitalianus-Nr.40 die politischen Tagesgeschäfte stellvertretend in Rom. Von dort aus koordinierte der Präfekt die kaiserlichen Entscheidungen und dirigierte die kaiserlichen Funktionsträger in Rom, weshalb er von Gordianus I als Stellvertreter des Thrax umgehend ermordet wurde.⁴⁷ Wenn der junge und unerfahrene Gordianus III in den frühen 240er Jahren seinem Präfekten und Schwiegervater Furius Timesitheus-Nr.44 weitestgehende Handlungsfreiheiten einräumte, war dies unter den politischen und militärischen Bedingungen nur konsequent. Der Präfekt und Schwiegervater

44 Vgl. Dio 79.14.4; Johne (1993), S.197f.

45 Vgl. CIL VI 866; XIV 2809 = ILS 6219; Dio 79.39.4; 80.4.1-2; Wojciech (2010), S.325; Chastagnol (1970), S.64.

46 Vgl. Dio 80b.1.1 = Xiph. 356.6 = Exc. Val. 415.

47 Vgl. Herod. 7.4f.; HA v.Gord. 10.5 und HA v.Max.14.4.

des Princeps avancierte im politischen Alltag zur führenden Persönlichkeit. An der Seite des jungen Princeps setzte Timesitheus-Nr.44 die politischen Wegmarken und koordinierte das politische Alltagsgeschäft.⁴⁸ Für den Sassanidenzug des Gordianus traf der Präfekt zudem die strategischen und organisatorischen Entscheidungen.⁴⁹ Die notwendigen Fähigkeiten und Führungserfahrungen hatte der Präfekt bereits in einer langen ritterlichen Karriere gesammelt.⁵⁰ Nach dem plötzlichen Tod des Timesitheus scheint sein Nachfolger Iulius Philippus-Nr.46 und dessen Bruder Iulius Priscus-Nr.45 die Koordination der alltäglichen Geschäfte und die Organisation des Feldzuges übernommen zu haben. Dies würde die reibungslose Machtübernahme des Bruder- und Präfektenpaares erklären.⁵¹ Eine selbständige Verantwortung in alltäglichen Belangen deutet eine bekannte Inschrift aus Aragua an, die den Präfekten Iulius Philippus-Nr.46 als Entscheidungsträger präsentiert.⁵² Nach der Herrschaftssicherung setzte Philippus Arabs seinen Bruder und Präfekten Iulius Priscus-Nr.45 schließlich als *rector Orientis* ein. Mit diesem auf mehrere Statthalterschaften beruhenden Sonderkommando erhielt der Präfekt neben administrativen, jurisdiktionellen und militärischen Befugnissen auch in der politischen Sphäre weitreichende Handlungsspielräume, um die Reorganisation des östlichen Provinzbereiches zu leiten.⁵³ Als Stellvertreter des Princeps vertrat Iulius Priscus-Nr.45 die römische Herrschaft gegenüber den Provinzialen und auswärtigen Herrschern, wie den Sassaniden.

Ein ähnlicher Aufgaben- und Einflussbereich lässt sich bei dem Präfekten Successianus-Nr.50 antizipieren. Gemeinsam mit Valerianus leitete der Präfekt die Restauration des beschädigten Antiocheia und die Wiederherstellung des östlichen Provinzialbereiches.⁵⁴ Dabei dürfte Successianus-Nr.50 die politischen Entscheidungen des Princeps an die politischen Eliten und Vertreter im Provinzialbereich delegiert haben. Einen regional begrenzten Einfluss- und Aufgabenbereich scheint ebenso der Präfekt Ballista-Nr.51 ausgeübt zu haben, der sich um

48 Vgl. HA v. Gord. 23.6, 27.7f., 31.1; Zos. 17.2; Zon. 12.18; Eutr. 9.2.2; Kolb (1987), S.72f.

49 Vgl. HA v. Gord. 27.2f., 28.2f.; Zos. 1.18.2; Zon. 12.18; Syn. Sath. p. 36, Z. 25f.

50 Vgl. Gnoli (2000), S.265f.; Pflaum (1960/61), Bd. II, S.811f.; Chastagnol (1970), S.66.

51 Vgl. Zos. 1.18.3; Zon. 12.18; HA v. Gord. 29.2/3; siehe Philipps Intrige auch bei Aur. Vict. 27.8; Festus 22; Eutr. 9.2.2f.; Ammian 23.5.17; Orosius VII 19.5; Epit. de Caes. 27.2f.; Jordan. 283.

52 Vgl. OGIS 519 = Hauken (1994), S. 156; zur administrativen Bewertung der Inschrift siehe Kapitel IV.4, Anm.178-187 und Nr.46 in der Prosopographie.

53 Zur militärischen Bedeutung des Kommandos siehe Kapitel IV.2; zur rechtlichen Bedeutung des Kommandos siehe Kapitel IV.3; zu den administrativen Implikationen siehe Kapitel IV.4; eine detaillierte Besprechung des Quellenmaterials liefert Nr.45 in der Prosopographie.

54 Vgl. Zos. 1.32.2; nach RIC V, Part I, 60 No. 284 trug der Präfekt den Titel eines *restitutor Orientis*.

das Gebiet von Emesa konzentrierte. Der mit einem Kommando ausgestattete Präfekt des Gallienus wechselte nach der Gefangennahme des Valerianus durch die Sassaniden mehrmals die politischen Seiten und wurde von den gegen Gallienus marschierenden Macriani an der Seite des Quidus mit der Stabilisierung der östlichen Provinzen beauftragt.⁵⁵ Auch wenn die schlechte Quellenlage den *modus operandi* des Präfekten nicht mehr erkennen lässt, so muss der Handlungsspielraum des Präfekten groß gewesen sein.

Nach der Gefangennahme des Valerianus hatte die Stabilisierung und Repräsentation der Herrschaft an den Grenzen höchste Priorität für Gallienus. Als Teil des politischen Herrschaftskonzeptes installierte Gallienus seinen Sohn Saloninus in unmittelbarer Nähe zur Rheingrenze in Köln als dynastischer Vertreter, um einfallende Germanenstämme am südlichen Grenzabschnitt abzuwehren.⁵⁶ Aufgrund des jungen Alters erhielt Saloninus von seinem Vater den Berater Silvanus an die Seite gestellt, der vermutlich die Funktion eines Prätorianerpräfekten ausübte. Während Zosimus vor allem die Beschützerfunktion des Silvanus hervorhob, betonte Zonaras die Rolle eines militär-politischen Beraters.⁵⁷ Die unsichere Quellenlage lässt eine klare Funktionsbestimmung des Silvanus zwar nicht zu. Dennoch zeichnen die antiken Umschreibungen das Bild eines Prätorianerpräfekten. Im Anschluss an Zosimus und Zonaras nahm deshalb L.L. Howe an, dass Silvanus-Nr.52 als Präfekt ein „*extraordinary command*“ innehatte, das er „*vice principis*“ führte.⁵⁸ Andere Autoren spekulierten dagegen, dass der Präfekt mit „zivilen Befugnissen“ ausgestattet wurde.⁵⁹ Dagegen könnte die fehlende Funktionsbestimmung auch darauf hindeuten, dass Silvanus die Rolle eines „Tutors“, „Beraters“ und „Feldherrn“ spielte.⁶⁰ Vergleicht man die wenigen Belege aber mit den bisherigen Beobachtungen, so gewinnt die Interpretation an Bedeutung, dass Silvanus-Nr.52 dem jungen Saloninus als Prätorianerpräfekt beigeordnet wurde, um ihn auch bei den politischen Tagesgeschäften umfassend zu unterstützen und seinen Stab zu koordinieren. Eine analoge Verantwortung wird für Gallienus der ehemalige *praefectus annonae* und *praefectus praetorio* Petronius Volusianus-Nr.53 (zeitgleich zu Silvanus) in Rom getragen haben.⁶¹ Als eine Art Stellvertreter setzte der Präfekt die politischen Entscheidungen

55 HA v.Valer. 4.4; v.Gall. 1.2, 3.2; v.Trig.Tyr. 12.1, 14.1; Syncell. Chron. 716; Zon. 12.23; Hartmann (2008e), S.351.

56 Vgl. Goltz/ Hartmann (2008), S.246ff.

57 Vgl. Zos. 1.38; Zon. 12.24.

58 Vgl. Howe (1942), S.81.

59 Vgl. Drinkwater (1987), S.25f.; Hartmann (1982), S.85; König (1981), S.46f.

60 Vgl. Blois (1976), S.6; Kuhoff (1979), S.22; nach Goltz/Hartmann (2008), S.246 war Silvanus Berater/Feldherr.

61 Vgl. CIL XI 1836.

des Gallienus in Rom um und vertrat dort dessen Interessen. Um die politische und rechtliche Position des Präfekten zu stärken, erhielt Volusianus (im Anschluss an die Präfektur) den Konsulat und die Stadtpräfektur.⁶² Diese Privilegierung bestätigt den politischen Einfluss und Aufgabenbereich des Volusianus in Rom. Sowohl die italischen Quellenfunde als auch die überlieferten stadtrömischen Funktionen (*praefectus vigilum*, *praefectus praetorio*, *consul*, *praefectus urbi*) deuten darauf hin, dass Volusianus nach 260 eine politische Ordnungsfunktion in Rom und Italien einnahm und die Alltagsgeschäfte für Gallienus in Rom und Italien koordinierte, hierfür erhielt er die senatorischen Würden. Die politischen Entwicklungen unter Gallienus sprechen dafür, dass auch der Präfekt Aurelius Heraclianus-Nr.54, der wohl ein Kommando gegen Odenathus führen sollte und eine nebulöse Rolle beim Sturz des Gallienus trug, eine politische Ordnungsfunktion im Osten übernahm.⁶³ Eine politische Stabilisierungsfunktion übernahmen die Präfekten mit großer Wahrscheinlichkeit auch unter Claudius Gothicus und in der Restaurationspolitik Aurelians. Der ehemalige *praefectus vigilum* und *perfectissimus vir* Iulius Placidianus-Nr.62, der laut einer narbonensischen Inschrift in dieser Funktion eine militärische Abordnung in Gallien leitete,⁶⁴ wurde zum *praefectus praetorio* und *clarissimus vir* ernannt und übernahm bereits unter Claudius in Norditalien eine Stabilisierungsfunktion.⁶⁵ Als loyaler und erprobter Kommandant erhielt Placidianus-Nr.62 die Aufnahme in den Senat, indem er unter Aurelianus 273 zum ordentlichen Konsul ernannt wurde als dieser auf dem Balkan gegen Carpen einen Feldzug leitete.⁶⁶ Placidianus wird in dieser Funktion die politischen Entscheidungen für Aurelianus in Rom umgesetzt und sichergestellt haben. Ob er die Präfektur und den Konsulat dabei kumulativ bekleidete, kann bei der aktuellen Quellenlage nicht entschieden werden.⁶⁷

Politische Verantwortung nahm ein paar Jahre später der Präfekt Annius Florianus-Nr.56 wahr, der als Bruder bzw. Halbbruder des Tacitus (die Überlieferung ist nicht eindeutig) in

62 Vgl. CIL XI 5749; HA v.Gall. 1.2; Chron. min. 1, 65; Howe (1942), S.82 und PIR² P 313; zur Auswertung der Quellen siehe Nr.53 in der Prosopographie.

63 Zur Präfektur siehe IGBulg III.2 1568 = AE 1948, 55; in der HA v.Gall. 13.4ff. und 14.1 wird er als *dux* bezeichnet; ob sich der Präfekt dem Claudius Gothicus anschloss ist nicht sicher, vgl. Zon. 12.25; Zos. 1.40.2; HA v.Gall. 14.1; Joh. Ant. 152,3. Zum provinzübergreifenden Kommando vgl. de Blois (1976), S.3; Geiger (2013), S.177f., 182f., 194; Goltz/Hartmann (2008), S.279,284 und 289f. Porena (2003), S.55f.; Saunders (1992), S.82f. Zur Auswertung des Quellenmaterials siehe Nr.54 in der Prosopographie.

64 Vgl. CIL XII 2228; Sablayrolles (1996), S.516f.

65 Vgl. CIL XII 1551; Hartmann (2008f), S.305, Anm.28.

66 Vgl. PIR² I 468; PLRE I 704 Nr. 2; zur historischen Einordnung vgl. Hartmann (2008f), S.318.

67 Für die Kumulation spricht sich Johnes (2008), S.389 aus.

einen herrschaftspolitischen Kontext gerückt wurde.⁶⁸ Die spätantike Überlieferung berichtet, dass der Präfekt gemeinsam mit Tacitus die Abwehr der Goten in Kleinasien organisierte, wobei der Präfekt wohl ein selbständiges Kommando trug.⁶⁹ Nach der Ermordung des Tacitus ließ sich der Präfekt Florianus zum Herrscher akklamieren. Die Wirkungsmöglichkeiten als Präfekt dürften damit auf wenige Monate begrenzt gewesen sein.⁷⁰

Die dünne Quellenlage zum späten 3. Jh. zeigt eine fortschreitende Verfestigung und Institutionalisierung des politischen Einflussbereiches der Prätorianerpräfekten, die mit zunehmender Selbständigkeit die Herrscher vertraten und kaiserliche Anweisungen delegierten. Diese politische Funktion korrelierte mit den militärischen Kommandos und organisatorischen Aufgaben der Präfekten. Paradigmatisch für diese Entwicklung ist die Stellung des Prätorianerpräfekten M. Aurelius Carus-Nr.57, der von Probus mit dem Oberbefehl über die Truppen von Raetien und Noricum betraut wurde und von dem Heer unter nicht zu klärenden Umständen zum Herrscher akklamiert wurde.⁷¹ Nach Zonaras soll Carus in seiner Funktion einen Teil von „Europa“ befehligt haben, was sich durchaus mit den organisatorischen Aufgaben anderer Prätorianerpräfekten in dieser Zeit deckte.⁷² Nach erfolgten Coup d'État setzten Carus und seine Söhne dementsprechend ihre Prätorianerpräfekten als Stellvertreter im politischen Tagesgeschäft. So machte Carinus seinen Präfekten Claudius Aurelius Aristobulus-Nr.59 für das Jahr 285 zu seinem Konsulatskollegen.⁷³ Als Konsul konnte Aristobulus in Rom die politische Funktion, die er als Präfekt ausübte, problemlos weiterführen. Dieses Arrangement scheint durchaus effektiv gewesen zu sein, sodass auch Diokletian den politischen Funktionsträger Aristobulus erneut zum ordentlichen Konsul machte.⁷⁴ Im Anschluss erhielt der ehemalige Präfekt und *clarissimus vir* den Prokonsulat in Afrika.⁷⁵ Zuletzt wurde die politische Karriere des Aristobulus mit der Stadtpräfektur gekrönt, die ihm Diokletian im Jahr 295 verlieh.⁷⁶ Auch

68 Siehe zur Verwandtschaft Aur. Vic. 36.2; HA v.Tac. 14.1 und 17.4; v.Prob. 10.8 und 11.3.

69 Vgl. Zos. 1.63.1 und Zon. 12.28.

70 Vgl. Zos. 1.64.2; Peachin (1990), S.47; Kreucher (2008), S.395; Kienast (1996), S.252. Siehe auch die Gesamtbewertung des Florianus in Nr.56 der Prosopographie.

71 Vgl. Zos. 1.71.4; Zon. 12.29; Ioh. Ant. 160 = FHG IV 600 = 243 Roberto.

72 Vgl. Zon. 12.29.

73 Vgl. Aur. Vic. 39.14; Chron. Min. 1.229.

74 Vgl. Amm. 23.1.1.

75 Vgl. CIL VIII, 608; CIL VIII 4645; CIL VIII 5290; CIL VIII, 11768; CIL VIII, 22413.

76 Vgl. Chron. Min. 1.66.

wenn die Chronologie der einzelnen Positionen nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, spiegelt die Prätorianerpräfektur des Aristobulus die fortgeschrittene Verfestigung und Institutionalisierung des politischen Einflusses der Präfekten wider.⁷⁷ Vermutlich vertrat Aristobulus die abwesenden Carinus und Diokletian in Rom, um die politischen Vorgaben in Rom umzusetzen und das politische Tagesgeschäft in der Stadt für die Herrscher zu leiten.

Unter den Bedingungen der strukturellen Herrschaftsteilung übte der Prätorianerpräfekt Flavius Aper-Nr.60 unter der carischen Dynastie seine Aufgaben mit außerordentlicher Selbständigkeit aus. Der Präfekt des Numerianus avancierte nach dem Tod des Carus zum wichtigsten Entscheidungsträger und zur Stütze der angeschlagenen Dynastie.⁷⁸ Hierbei kamen dem Präfekten seine Erfahrungen als Militär und Organisator zu gute.⁷⁹ Als Schweigervater und engster Berater des jungen Numerianus erhielt der Präfekt eine politische Machtstellung,⁸⁰ die der des Fulvius Plautianus-Nr.19 und Furius Timesitheus-Nr.44 ähnlich war. Nicht ohne Grund beseitigte der Usurpator Diocles diesen Kontrahenten öffentlich, als er ihn unter dem Vorwand des Mordes an Numerianus anklagte.⁸¹

Am Ende des 3. Jh. hat sich der politische Einfluss der Prätorianerpräfekten, der ursprünglich durch die Herrschernähe, die Leibwächterfunktion und das enge Vertrauensverhältnis begründet wurde, zu einem Aufgaben- und Handlungsbereich im politischen Alltagsgeschäft der Herrscher verfestigt. Politische Entscheidungen kommunizierten die Herrscher am Ende des 3. Jh. über ihre Prätorianerpräfekten, die in Abwesenheit der Herrscher vertretend die Tagesgeschäfte erledigten und eine politische Stabilisierungsfunktion übernahmen. Unter den Bedingungen der forcierten Herrschaftsteilung unter den Tetrarchen erfolgte dies über die Prätorianerpräfekten Afranius Hannibalianus-Nr.61 und Iulius Asclepiodotus-Nr.62, die zur kommunikativen Funktionalität der Tetrarchie beitrugen.⁸² Beide Prätorianerpräfekten erhielten für das Jahr 292 den ordentlichen Konsulat, den wohl beide kumulativ mit der Präfektur bekleideten.⁸³ Zumindest für den Präfekten Iulius Asclepiodotus-Nr.62 dürfte dies

77 Siehe die Quellenauswertung unter Nr.59 in der Prosopographie.

78 Vgl. Aur. Vic. 38.6; HA v.Car. 13.2 und 15.4; Zon. 12.30-31; Syncell. Cron. 724; Cron. Pasch. 510.

79 Zur Laufbahn des Aper siehe Nr.60 in der Prosopographie.

80 Vgl. Aur. Vic. 38.6; Chron. Pasch. 510.16ff.; Eutr. 9.18.2; Epit. de Caes. 38.4ff.; Hier. Chron. 225a (Jahr 285); HA v.Car. 12.1, 13.2, 15.4; Ioh. Ant. 161 (=FHG IV 600 = Roberto 244ff.); Iord. Rom. 295; Oros. 7.24.4; Zon. 12.30; siehe hierzu Porena (2003), S.25f.

81 Vgl. Aur. Vic. 38.6; Chron. Pasch. 510.16ff.; Eutr. 9.18.2; Epit. de Caes. 38.4f.; Hier. Chron. 225a (Jahr 285); HA v.Car. 12.1, 13.2, 15.4; Zon. 12.31.

82 Vgl. ILS 8929; zur Chronologie der Präfekturen siehe Nr.61 und 62 in der Prosopographie.

83 Vgl. ILCV 3996 = AE 2000, 191; Cod. Iust. 1.23.3, 7.35.4, 9.2.11, 10.10.1; vgl. Nr.61/62 in der Prosopographie

wahrscheinlich sein. Während seine Vorgänger im jurisdiktionellen Bereich bereits eine quasi-magistratische Funktion einnahmen, erhielt Asclepiodotus, wie nur wenige Präfekten vor ihm (zu denken wäre an Aelius Seianus, Fulvius Plautianus-Nr.19 und Messius Extricatus-Nr.32), parallel den Konsulat und magistratischen Rang. In dieser kumulierten Funktion setzte Iulius Asclepiodotus-Nr.62 die politischen Entscheidungen der Tetrarchen um. Für die operative Niederwerfung des Allectus erhielt der „konsulare Präfekt“ ein selbständiges Legionskommando (zwischen 293 und 296).⁸⁴ Weiterhin wurden die kaiserlichen Rechtsentscheidungen mit programmatischen Charakter zwischen 293 und 294 direkt an den Präfekten Asclepiodotus adressiert, die sich zu Problemen der Vormundschaft, des Eherechts und der Pfandsicherheit äußerten.⁸⁵ Es ist evident, dass diese Rechtsentscheidungen der reichsweiten Rechtsicherheit und Rechtsvereinheitlichung dienten, an die sich die Urteilsfindung der späteren Präfekten orientierte.

Trotz der mangelhaften Quellenlage lässt sich für die Zeit der frühen Tetrarchie belegen, dass die Prätorianerpräfekten Afranius Hannibalianus-Nr.61, Iulius Asclepiodotus-Nr.62 und Aurelius Hermogenian-Nr.63 formell und funktional nicht allein Diokletian zugeordnet wurden.⁸⁶ Dabei ist es möglich, dass die beiden Präfekten unter den Tetrarchen nach Bedarf wechselten und Diokletian nur pro forma zugeteilt wurden.⁸⁷ Eine ebenso reizvolle These wäre die Annahme, dass die Anzahl der Präfekten kurz- oder mittelfristig erhöht wurde. Unter pragmatischen Gesichtspunkten und ausgehend von der Gesamtentwicklung wäre es eine pragmatische Lösung gewesen, dass gegen Ende des 3. Jh. temporär mehr als zwei Präfekten ernannt wurden. Die *communis opinio* nimmt zwar berechtigt an, dass eine institutionelle Vervielfältigung der Präfektur erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen wurde.⁸⁸ Die kurzfristige Erhöhung der Präfektenzahlen wurde bei politischem Bedarf wohl schon früher praktiziert.⁸⁹ Die abschließende Bewertung des politischen Aufgaben- und Einflussbereiches der Präfekten kann nach dem Besagten nur unter Vorbehalt vorgenommen werden. Unter den Herausforderungen des 3. Jh. setzten die Herrscher ihre Präfekten als Koordinatoren im

84 Vgl. Aur. Vic. 39.42; Eutr. 9.22.2, Oros. 7.25.6; Hieron. Chron. 300; Zon 12.31; Birley (2005), S.385f. Zur Chronologie siehe Prosopographie Nr.62.

85 Zur Vormundschaft siehe Cod. Iust. 5.30.2 und 5.31.9, zum Eherecht und zur Pfandsicherheit siehe Cod. Iust. 5.70.4 und 8.17.9. Siehe Kapitel IV.3.

86 Vgl. ILS 8929; AE 1987, 456; Liebs (1990), S. 385; Chastagnol (1989), S.165f.

87 Vgl. Liebs (1989), S.386; Chastagnol (1989), S.167.

88 Siehe Kapitel II.2 und IV.4.

89 Vermutlich unter Didius Iulianus, Severus Alexander, Valerianus, Gallienus, vgl. Nr.62 der Prosopographie.

politischen Tagesgeschäft ein. Als Berater standen die Präefekten den Herrschern bereits früher in politischen Angelegenheiten zur Seite. Dabei figurierten die Präefekten mehr und mehr zu kommunikativen Schaltstellen, die von den Herrschern zur Herrschaftsumsetzung und politischen Stabilisierung genutzt wurden. Zudem setzten die Herrscher ihre Präefekten militärisch, jurisdiktionell und administrativ ein, um politische Entscheidungen auf imperialer Ebene umzusetzen. Als Stellvertreter halfen die Präefekten dabei, die Politik ihrer Herrscher in Rom und in den Provinzen zu implementieren. Auch wenn die Grenzen des Aufgaben- und Einflussbereiches im 3. Jh. fließend blieben und eine feste Ordnung nach sachlichen und regionalen Zuständigkeiten für die Präefektur nicht vorgenommen wurde, lässt sich die Verfestigung des politischen Einfluss- und Aufgabenbereiches erkennen. Wobei auch hier die Kontinuität unter den Tetrarchen gewahrt blieb.

Diese Entwicklung zu bewerten und zu kategorisieren stellt eine terminologische Herausforderung dar. Die moderne Forschung hat versucht, den politischen Aufgaben- und Einflussbereich der Präefekten dem Lemma der Macht zuzuordnen. Im Zusammenhang mit dem Bedeutungszuwachs des *ordo equester* im 3. Jh. betonte **John Frederick Osier (1974)**, dass der Prätorianerpräefekt zum zweitmächtigsten Mann im Imperium wurde,⁹⁰ dessen Rolle „in formulating State policy“ seit Septimius Severus anwuchs.⁹¹ Abschließend resümiert Osier aber, dass zwischen der faktischen Macht und dem „offiziellen Rang“ der Präefekten eine enorme Diskrepanz existierte.⁹² Auch **Andreas Gutsfeld (1997)** hob hervor, dass die Präefekten trotz ihrer mächtigen Position über keine festen und dauerhaften Zuständigkeiten verfügten.⁹³ Selbst die spätantike Dislokation und grundsätzliche (aber nicht allumfassende) Trennung der Präefekten vom kaiserlichen Hof führten nicht zu einem generellen Machtverlust. Vielmehr unterhielten die Präefekten im 4. Jh. eine kooperative Beziehung zum Hof im engeren und weiteren Sinne,⁹⁴ auch wenn die politischen Einflussmöglichkeiten mit der Zeit abgeschwächt wurden.⁹⁵ Bis in das 4. Jh. hinein wirkten die Präefekten jedenfalls bei der politischen Herrschaftsgestaltung mit. Wenn **Michel Absil (1997)** dennoch betont, dass sich der politische

90 Vgl. Osier (1974), S.94; siehe auch Howe (1942), S.15f. und 52.

91 Vgl. Osier (1974), S.104, der sich auf die Rolle der Präefekten im *consilium principis* beruft; Crook (1955), S.82.

92 „However the praetorian prefecture always remained an officially equestrian position, never achieving the official rank commensurate with the actual power“, vgl. Osier (1974), S.113.

93 Vgl. Gutsfeld (1997), S.78.

94 Vgl. Gutsfeld (1997), S.81f.

95 Vgl. Gutsfeld (1997), S.101ff.

Einfluss der Präfekten insbesondere bei der Beeinflussung der Herrschaftsnachfolge zeigte,⁹⁶ dann berücksichtigt dies eine außerordentliche Konsequenz des Alltagsgeschäftes der Präfekten. Es kann nicht bezweifelt werden, dass die Herrscher gerade mithilfe ihrer Präfekten die politischen Geschäfte in Rom lenkten. Nach **Peter Eich (2005)** erschienen die Präfekten dementsprechend als „politische Akteure“ und „politische Instrumente“ der Kaiser, die im Umfeld der kaiserlichen Familie wie „Wesire“ handelten.⁹⁷

Durch die Übernahme von „mißlingenden“ und „mißliebigen“ Aufgaben, die die „charismatische“ Legitimität der kaiserlichen Herrschaft diskreditieren konnten, näherten sich die Präfekten in gewisser Weise dem weberschen Idealtypus eines „Großwesirs“ an.⁹⁸ Denn die Präfekten erhielten brisante Aufträge, um die politische Integrität der Herrscher nicht zu belasteten, wie die Investigationen und Beseitigungen durch Seianus, Macro, Tigellinus, Laco und Titus belegen.⁹⁹ Im weiteren Sinne übernahmen die Präfekten auch Aufgaben mit politischem Repräsentationscharakter.¹⁰⁰ Ihre Repräsentationsfunktion zeigte sich bei den ritualisierten Begrüßungs- und Konsultationsmomenten der Herrscher, indem die Präfekten eine feste Position an der Seite der Kaiser erhielten.¹⁰¹ Als politische Koordinatoren und Berater fungierten die Präfekten als kommunikative Vehikel, die die Entscheidungen der Herrscher an das Umfeld delegierten. Gegenüber den Reichsbewohnern traten die Prätorianerpräfekten im 3. Jh. als verlängerte Arme der Kaiser auf.

Bei aller Schwierigkeit die politischen Gestaltungsmöglichkeiten und Aufgabenbereiche der Präfekten zu bewerten, entschied sich **Inge Mennen (2011)** für einen machtakzentuierten

96 Vgl. Absil (1997), S.83f.

97 Vgl. Eich (2005), S.222f.

98 Vgl. Weber (1922), S.648.

99 Siehe zu den investigativen Maßnahmen des Seianus, Macro und Tigellinus Kapitel III.1, Anm. 15-17. Nach Tac. Hist. 1.39 ermordete Laco den Konsul Titus Vinius ohne Kenntnis Galbas, was aufgrund der trilateralen Bindung des Galba, Laco und Vinius nicht sonderlich plausibel ist. Zu den Verhaftungen und Beseitigungen des Titus, die *incivilius et violentius* waren und der *securitas* dienten, vgl. Suet. Titus 6. Vgl. auch Kapitel IV.3.

100 Zum Brandeinsatz des Seianus vgl. Kapitel III.1, Anm. 9; bei einem Gastmahl in einer Grotte rettete der Präfekt den Princeps vor herabfallende Steine, vgl. Tac. Ann. 4.59.2. Siehe die Intervention des Burrus, der die Aburteilung der Agrippina auf einem *convivium* des Nero verhinderte, vgl. Tac. Ann. 13.20.1f.; zum öffentlich ausgerichtetem Festbankett des Tigellinus, vgl. Tac. Ann. 15.37.1f.; Suet. Nero 27.2; Dio 62.15.2f. Der Präfekt Nymphidius Sabinus bewirtete für Galba die Konsulare und Nobiles, vgl. Plut. Galba 8.3.

101 Zur Rolle der Präfekten bei der *salutatio* vgl. Dio 69.19.1, der Centurio (und spätere Präfekt) Sulpicius Similis soll Trajan an den privilegierten Rang der Präfekten erinnert haben; nach HA v.Marc. 3.4 erhielt der Präfekt den Begrüßungskuss, vgl. Winterling (1999), S.117f., bes. 134; Goldbeck (2010); die Präfekten wurden bei den Begrüßungsritualen von Bittstellern, Angeklagten und Anklägern begrüßt, vgl. Cod. Iust. 9.51.1; bei Gerichtsverhandlungen der Kaiser standen die Präfekten an ihrer Seite, vgl. Phil. VS 2.1.561.

Ansatz (wie Osier), um die Präfekten als Vertreter des ritterlichen *ordo* zu bewerten. Nach Mennen erhöhte sich die Macht der Präfekten reziprok zum „Status“ und zur funktionsbezogenen „Autorität“. Insbesondere die militärische Autorität und die imperialen Aufgaben haben die Macht der Präfekten im 3. Jh. gesteigert, sodass der Prätorianerpräfekt zum „*second most powerful man within the Empire*“ wurde.¹⁰² Als Mitglieder des *consilium principis* assistierten die Präfekten die Herrscher „*in administering justice and in formulating imperial policy*“.¹⁰³ Im Ergebnis ihrer Kategorienbildung setzte Mennen die „Macht“ der Präfekten mit der (militärischen, administrativen, rechtlichen und politischen) Autorität gleich, um Entwicklungen im 3. Jh. zu bewerten.¹⁰⁴ Es ist jedoch unpräzise, die Institutionalisierung und funktionale Aufwertung der Präfektur im 3. Jh. allein mit Macht gleichzusetzen, da die „Macht“ der Präfekten unterschiedlich ausgeprägt sein konnte und der Machtbegriff allein den institutionellen Rahmen des 3. Jh. ungenügend reflektiert.¹⁰⁵

Die verwendeten Kategorien der älteren und neueren Forschung (Reichskanzler, Wesir/Großwesir, Minister/Prime-Minister, *second most powerful man*) können den politischen Einfluss- und Aufgabenbereich der Präfekten zwar umschreiben und auf verständliche Weise vermitteln. Die Institutionalisierung und die historischen Strukturen erfassen sie aber nur unzureichend. Bereits die antiken Zeitgenossen versuchten den Einfluss der Prätorianerpräfekten auf die politischen Alltagsgeschäfte der Herrscher mit anachronistischen Vergleichen und Umschreibungen zu bewerten. Es hat sich etwa der Vergleich mit dem republikanischen *magister equitum*, der die *dictatores* militärisch und politisch vertrat, bis in die Spätantike konserviert.¹⁰⁶ Dagegen sprachen die Rechtsgelehrten des 3. Jh. in Anlehnung an die jurisdiktionellen Befugnisse der Präfekten eher von einer quasi-magistratischen Funktion.¹⁰⁷ Weiterhin finden sich bis in das 3. Jh. hinein Bewertungen, in denen sich die Präfekten um allgemeine bzw. „öffentliche“ Angelegenheiten kümmerten.¹⁰⁸ Nach Charisius, der am Ende des 3. Jh. schrieb, hatten die Präfekten weitestgehend Freiheiten bei der Aufrechterhaltung der *disciplina publica*.¹⁰⁹ Mit Nachdruck bewerteten die Autoren die

102 Vgl. Mennen (2011), S.160f.

103 Vgl. Mennen (2011), S.170.

104 Siehe Kapitel II.2, Anm.31-33.

105 Vgl. Kapitel III.5.

106 Vgl. Dig. 1.2.19; Dig. 11.1; Joh. Jyd. de mag. 2.6.

107 Siehe Kapitel IV.3.

108 Siehe Kapitel II.1.

109 Vgl. Dig. 1.11.1.

politische Macht der Präfekten, worauf sowohl die ältere als auch die neuere Forschung rekurrierte. Nach Zosimus war die Präfektur kurzum das zweitmächtigste „Amt“ nach dem Kaiser.¹¹⁰ Eine differenzierte Bewertung nahm dagegen Johannes Lydos (wenn auch im 6. Jh.) vor, der den magistratischen Status und die konsulare Dignität der Präfekten hervorhob.¹¹¹ Für Lydos war die Präfektur ein „ὠκεανός τις τῶν πραγμάτων τῆς πολιτείας“, von dem alle „Flüsse“ und „Seen“ ihren Ursprung nahmen.¹¹² Je nach semantischer Gewichtung verstand Lydos die Präfektur als ein „Ozean“ an politischen und „öffentlichen“ Angelegenheiten, von dem alle Entscheidungen („Flüsse und Seen“) ausgingen.

Dass die antiken und modernen Kategorien den politischen Einfluss der Präfektur nicht präzise einzuordnen vermochten, lag an dem informellen Charakter dieses Bereiches. Der Einfluss der Präfekten im politischen Tagesgeschäft der Kaiser lässt sich verallgemeinert mit ihrer leitenden Stabsfunktion erklären und erfassen, die den kaiserlichen Zugang und die kaiserliche Kommunikation im politischen Bereich koordinierte. Weiterhin gehörten die Präfekten in politischen Angelegenheiten zu den wichtigsten Beratern der Kaiser. In dieser Funktion unterstützten sie die Kaiser im politischen Tagesgeschäft und wurden situativ eingesetzt, um auch die politische Stabilität und Ordnung in einzelnen Herrschaftszentren und Krisenregionen sicherzustellen. Einen gewissen Ausdruck fand diese Funktion in den politischen Untersuchungen und kaiserlichen Strafprozessen, die von den Präfekten seit dem 1. Jh. geleitet wurden.¹¹³ Die zwischengeschaltete Stabsstellenfunktion zeigte sich ebenfalls in den militärischen und administrativen Aufgaben der Präfekten.¹¹⁴ Die Beispiele für Präfekten, die den Konsulat nachträglich erhielten, ließen die Präfektur im späten 3. Jh. zudem zu einer alternativen Vorstufe für eine magistratische Karriere (außerhalb der tradierten Aufstiegsmöglichkeiten) erscheinen. Hier wirkte der Umstand begünstigend, dass der Aufstieg ritterlicher Funktionsträger in der zweiten Hälfte des 3. Jh. weiter forciert und militärische Führungsstellen vermehrt mit Rittern besetzt wurden.¹¹⁵ Die Präfektur figurierte u.a. auch aus politischen Beweggründen zu einem quasi-magistratischen Funktionsträger im kaiserlichen Stab, der mit der spätantiken Regionalpräfektur nur wenige Gemeinsamkeiten aufwies.¹¹⁶

110 Vgl. Zos. 2.32.2.

111 Zur Quelleneinordnung des Lydos siehe Kapitel II.1.

112 Vgl. Joh. Lyd. de mag. 2.7

113 Siehe Kapitel IV.3.

114 Siehe Kapitel IV.2 und 4.

115 Vgl. Glas/Hartmann (2008), S.661f.; Heil (2008), S.744f.; Kapitel IV.4; zur Militarisierung vgl. Zwicky (1944).

116 Siehe Kapitel V.

2. Die Erweiterung und Perpetuierung der militärischen Befugnisse

Der militärische Aufgabenbereich der Prätorianerpräfekten erhält gegenüber dem politischen Einfluss schon aufgrund des Gardekommandos signifikantere Konturen.¹ Das Gardekommando und die militärischen Kapazitäten der *cohortes praetoriae* prädestinierten die Präfekten frühzeitig für militärische Einsätze. Ob sich eine militärische Funktion dabei etymologisch ableiten lässt, sei dahingestellt. Nominell erinnerte der *praefectus praetorio* jedenfalls an das militärische Feldherrnlager (*praetorium*).² Überdies weisen prosopographische Studien darauf hin, dass viele Präfekten eine militärische Laufbahn absolvierten. Demgemäß lassen sich die Profile vieler Präfekten zu einem militärischen Karrieremuster zusammenfügen.³ Diese Präfekten weisen sicherlich zahlreiche Charakteristika eines „Berufssoldaten“ auf. Über diese militärischen Qualifikationen hinaus lassen sich konkrete Befugnisse und Zuständigkeiten im militärischen Bereich aber oft nur für den Einzelfall nachweisen. Bereits die ältere Forschung hat darauf hingewiesen, dass die Präfekten zur Lösung militärischer Konflikte hin und wieder Bevollmächtigungen erhielten, die mit eigenständigen Kommandos verbunden waren.⁴ Die rechtliche Grundlage und Entwicklungsrelevanz dieser Kommandos ist schwer zu bestimmen. Dauerhafte militärische Befugnisse, die über das Gardekommando hinausgingen, entwickelten sich nur langsam. Nach den gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen scheint es undenkbar, dass die Präfekten vor dem 3. Jh. senatorischen Funktionsträgern gegenüber dauerhaft weisungsbefugt gewesen wären.⁵ Auch wenn viele Präfekten im 3. Jh. mit senatorischen Ornamenten attribuiert wurden und einen quasi-senatorischen Status trugen.⁶ Für das 3. Jh. gibt es keinen

1 Siehe Kapitel III,1; anders Absil (1997), S.55f. der den Präfekten nur eine moralische Autorität zuspricht; dagegen de Laet (1946), S.515; Durry (1968), S.165f.; Eich (2005), S.213f.; Bingham (2013), S.60.

2 Vgl. Joh. Mag. 2.6; de Laet (1946), S.510.

3 Nach Pflaum (1960), Bd. I, S.3 existierten eine militärische und eine administrative Funktion für die Präfekten. Noch weiter geht Absil (1997), S.34f., der die militärische Karriere der Präfekten zur Voraussetzung eines *cursus complet* erhebt; vgl. auch Durry (1938), S.158f.

4 Vgl. Howe (1942), S.21 „Such commands were no doubt special delegations for particular campaigns“; Ensslin (1954), S.2409f.; Durry (1968), S.170f.

5 Dies macht auch die Vermutung von Durry (1968), S.166f. unglauwbwändig, der Prätorianerpräfekt hätte die städtischen Kohorten temporär befehligt, denn diese unterstanden den konsularen *praefectus urbi*, um in der Stadt für Ruhe zu sorgen, vgl. Tac. Ann. 6.11; Suet. Claudius 10.3; Dig. 1.12; 4.4.16; 5.1.12; 4.8.19; vgl. zur militärischen Rolle der Stadtkohorten Bérard (1988), S.159f. und Freis (1967).

6 Siehe Kapitel III.4.

eindeutigen Beleg dafür, dass die Präfekten neben dem Gardekommando über ein konstantes militärisches Oberkommando verfügt hätten.⁷ Zwar deuten ein paar Quellen an, dass es solche Überlegungen zumindest für den italischen Raum gegeben haben muss.⁸ Und es ist sehr wahrscheinlich, dass die multifunktionalen *frumentarii* und die *casta peregrina* den Präfekten dauerhaft subordiniert waren.⁹ Im Bereich des Möglichen liegt ebenso eine abgeleitete Befehlsgewalt über die in Rom stationierten *equites singulares Augusti*.¹⁰ Für einige wenige Brandeinsätze könnte sogar eine kurzfristige Befehlsgewalt über die *vigiles* hergeleitet werden, jedoch existieren für eine dauerhafte Subordination der *vigiles* und des *praefectus vigilum* keine hinreichenden Belege.¹¹ Eine Subordination der italischen Flotten und der *legio II Parthica* bleibt fragwürdig und ist für die Stadtkohorten abzulehnen.¹²

Dass die Präfekten seit dem frühen Prinzipat mit diesen und anderen Truppengattungen kooperierten und temporär in ein hierarchisches Verhältnis traten, bleibt aber evident.¹³ Mit Legionstruppen kam bereits Seianus in unmittelbaren Kontakt, als er zur Unterdrückung eines Legionsaufstandes den jüngeren Drusus ins Illyricum begleitet.¹⁴ Dabei dürfte der Präfekt die sicherheitspolitischen Interessen des Tiberius vertreten und die Implementation

7 Vgl. Durry (1968), S.35, 169; Smith (1972), S.487, der von einem Kommando über die *legio parthica II* ausgeht; Eich (2005), S.215ff.; dagegen Ensslin (1954), S.2410 und Passerini (1939), S.227f.

8 Vgl. Dio 52.24.3. Der severische Autor lässt Maecenas Augustus raten, alle Truppen Italiens dem Präfekten zu unterstellen; vgl. auch Dio 73.9.4; Zos. 2.32.2; dem folgt Durry (1938), S.35, 169 und Smith (1972), S.487.

9 Vgl. Sinnigen (1964), S.213f. Nach Claus (1973), S.85 organisierte das *officium* des Präfekten die Einsätze der *frumentarii*; für möglich hält dies De Laet (1946), S.533f.; vgl. auch Eich (2006), S.215.

10 Obwohl Speidel (1965), S.12f., 29f. und 89f. eine strategische Nähe der *singulares* zu den Prätorianern aufzeigt, spricht er sich gegen eine direkte Befehlsgewalt der Präfekten aus, vgl. S.29. Für eine Unterordnung würde hingegen Herodian. 1.12.6 sprechen, hiernach gingen die *singulares* auf Befehl des Aurelius Cleander-Nr.9 gegen einen aufständischen Mob vor. Für eine Unterordnung würde auch die Entlassung von *equites singulares* durch einen Präfekten sprechen, vgl. Speidel (2009), S.330, 336. Für eine Unterordnung plädieren Durry (1938), S.168; Passerini (1939), S.230f.; De Laet (1946), S.22. Gegen eine Unterordnung spräche hingegen, dass die *singulares* durch Trajan eingesetzt wurden, nachdem die Prätorianer seinen Vorgänger Nerva erpresst hatten, vgl. Speidel (2009), S.123 und 128. Zu den prätorianischen *singulares* siehe Speidel (1978), S.6f. und 42f.

11 Vgl. Eich (2005), S.216; Durry (1938), S.168f.; dagegen Daugherty (1992), S.235, der eine klare Unterordnung sieht; so auch Claus (1973), S.85; für eine temporäre Unterordnung plädiert De Laet (1946), S.525f.; Zur Rolle des Tigellinus während des Brandes von 62 n. Chr. vgl. Daugherty (1992), S.235f. Dass Tigellinus vor der Gardepräfektur selbst einmal *praefectus vigilum* war, wird seine Rolle bei der Brandbekämpfung begründet haben, vgl. Tac. Hist. 1.72; vgl. zum Brandeinsatz des Seianus Tac. Ann. 3.72.3; 4.2.3; 4.7.2.

12 Vgl. De Laet (1946), S.536f.; Osier (1974), S.102ff.; Durry (1968), S.134 sieht die Legion als Gegengewicht zur Garde; Eich (2005), S.215ff.; Ensslin (1954), S.2410 und Passerini (1969), S.227f.; zu den Stadtkohorten vgl. Wojciech (2011), S. 23f. und 46f.

13 Vgl. De Laet (1946), S.520f.

14 Vgl. Tac. Ann. 1.24.2.

einer militärischen Strategie unterstützt haben. Diverse koordinierende Aufgaben im militärischen Bereich werden die meisten Präfekten, die den Principes als militärische Berater dienten, positionsbedingt wahrgenommen haben. Nicht zufällig bescheinigten die antiken Zeitgenossen dem Präfekten Burrus, der Nero in militärischen und strategischen Belangen beriet, eine hervorragende militärische Reputation.¹⁵ Einen annähernd äquivalenten Ruf genoss der Präfekt Faenius Rufus unter Nero.¹⁶ Beide Präfekten werden die strategische Abstimmung zwischen dem militärisch nicht versierten Nero und den Legionskommandeuren koordiniert haben.

Vor allem in Zeiten labiler Herrschaftsverhältnisse präferierten die Principes Präfekten mit militärischen Qualitäten. In den postneronischen Nachfolgekriegen setzten die Herrschaftsaspiranten vorwiegend Militärs als Präfekten ein,¹⁷ die sie wiederum mit militärischen Aufgaben betrauten. Es ist überliefert, dass der Präfekt Cornelius Laco primär als militärischer Berater des Galba fungierte.¹⁸ Die Überlieferung evoziert zudem den Eindruck, dass der Präfekt als militärischer Gesandter des Senats und des Princeps eingesetzt werden sollte.¹⁹ In militärischen Belangen ließ sich Otho in Analogie zu seinen Konkurrenten von seinen Präfekten Licinius Proculus und Plotius Firmus beraten.²⁰ Darüber hinaus setzte Otho in einer außergewöhnlichen Notsituation seine Präfekten in Rom ein, um den Aufruhr einer Legionskohorte zu unterbinden und die Lage zu stabilisieren.²¹ Zudem organisierten die Präfekten die strategische Verteidigung Italiens und befehligten die Prätorianer während der militärischen Auseinandersetzung mit Vitellius.²² Während dieses Konfliktes nahmen die Präfekten des Otho und Galba sogar die Funktion eines militärischen Stellvertreters ein.²³ Eine äquivalente Funktion lässt sich für die Präfekten des Vitellius belegen, die nach der militärischen Niederlage von Cremona ein selbständiges Militärkommando erhielten, um

15 Vgl. Tac. Ann. 13.2.1, 12.42.1 (*egregiae militaris famae*) und 13.6.3.

16 Vgl. Tac. Ann. 14.51.3.

17 Ein Indiz liefern die militärischen Lebensläufe der Präfekten in den Jahren 68-69, vgl. Absil (1997), S.37.

18 Vgl. Suet. Galba 14; Tac. Hist. 1.13, 1.14, 1.26.

19 Vgl. Tac. Hist. 1.19.

20 Vgl. Tac. Hist. 1.87.2 und 2.46.2.

21 Vgl. Tac. Hist. 1.81.2 und 1.82.2.

22 Vgl. Tac. Hist. 1.87.2 und 2.46.2. Da den Prätorianern eine strategisch-taktische Bedeutung im Aufgebot des Otho zukam, machte die militärische Akzentuierung der Präfekten zusätzlich Sinn, vgl. Tac. Hist. 1.89.2; 2.11.2ff.; 2.14.2ff.; 2.21.4; 2.22.2; 2.24.3; 2.25.2; 2.33.2; 2.41.1; 2.44.3; 2.46.3. Siehe die Inkludierung der Garde in das vitellianische Heer und anschließende Entwaffnung, vgl. Tac. Hist. 2.67.1 und 2.76.4.

23 So Othos Vertrauter Licinius Proculus, der als Präfekt und *intimus amicus* höchstes Vertrauen genoss, vgl. Tac. Hist. 1.46; 1.87; Plut. Otho 7.6; PIR² L 233, und Galba inoffiziell vertrat, vgl. Tac. Hist. 2.39.

den strategisch wichtigen Apennin zu besetzen. Dieses Kommando umfasste die prätorianischen Kohorten und das letzte Aufgebot des Vitellius. Es ist davon auszugehen, dass für dieses Kommando militärische Befugnisse für den Zeitraum der Kämpfe delegiert wurden.²⁴ Vergleichbare Befugnisse lassen sich für die flavischen Präfekten erkennen, die während des Bürgerkrieges als Truppenkommandeure eingesetzt wurden.²⁵ Der militärische Ruf des Präfekten Arrius Varus dürfte auf diese Einsätze basiert haben.²⁶

Nach der Beendigung des Bürgerkrieges lässt sich eine Reduzierung des militärischen Aufgabenbereiches nicht erkennen. Die nachfolgenden Principes setzten ihre Präfekten kontinuierlich als militärische Funktionsträger und Kommandeure ein. Unter Domitian kommandierte der Präfekt Cornelius Fuscus Truppenverbände gegen die Daker.²⁷ Als Kommandeur der Garde setzte Casperius Aelianus sein militärisches Potential ein, um Nerva vor oppositionelle Kräfte zu schützen.²⁸ Eine Generation später setzte Trajan seinen Präfekten Claudius Livianus als militärischen Unterhändler im Dakerkrieg ein und delegierte während des Partherfeldzuges wohl Missionen an seinem Präfekten Sulpicius Similis.²⁹ Unter Hadrian erhielt Marcius Turbo nach einem Kommando in Mauretanien die Präfektur und das Oberkommando in Pannonien und Dakien.³⁰ Es ist zwar nicht sicher, ob der Präfekt für dieses

24 Vgl. Tacitus Hist. 3.55 und 58. Bereits vor dem Kommando der Präfekten wurden die prätorianischen Kohorten unter Vitellius eingesetzt, vgl. Tac. Hist. 3.50.3. Während die Präfekten mit dem Großteil des Heeres betraut wurden, sorgte Vitellius für die politische Stabilität in Rom, vgl. Tac. Hist. 3.55.2ff. Die räumliche Distanz zwischen Princeps und Präfekten machte ein selbständiges Kommando notwendig, da es jederzeit zu der entscheidenden Schlacht mit den flavischen Truppen kommen konnte. Für ein selbständiges Kommando spricht auch die weitere Verwendung der Präfekten, die mit einem Teil des Heeres den Vormarsch des L. Vitellius (dem Bruder des Usurpators) sichern sollten, vgl. Tac. Hist. 3.58.1. Während die Präfekten in der Nähe von Rom lagerten, konnten sie persönlich instruiert werden, vgl. Tac. Hist. 3.61.3.

25 Ähnliche Befugnisse hatte wohl Cornelius Fuscus, dem die Flotte von Ravenna nach ihrem Abfall von Vitellius zu ihrem Kommandanten ernannt hatte, vgl. Tac. Hist. 3.12.3, und der sich unter Vespasian im Bürgerkrieg militärisch hervorgetan hatte, vgl. Tac. Hist. 2.86.3 und 3.42.1. Eine ähnliche Reputation verfügte der domitianische Präfekt Arrius Varus als *stenuus bello*, vgl. Tac. Hist. 3.6.1, der während des Konfliktjahres 69 die Funktion eines militärischen *comes* übernahm und über einen hervorragenden Ruf verfügte, vgl. Tac. Hist. 3.6.1; 3.16.1ff.; 3.61.2; 3.63.2; 4.39.3ff. Seine *gloria* wird in Tac. Hist. 3.64.2 genannt. Zum Einsatz der prätorianischen Verbände auf Seiten Vespasians, vgl. Tac. Hist. 3.21.2 und 3.23.1.

26 Vgl. Tac. Hist. 3.6.1.

27 Siehe zum militärischen Einsatz des Cornelius Fuscus gegen die Daker Suet. Domit. 6.1; Dio 67.6.5ff.; Eutr. 7.23; Oros. 7.10.4. Dass dieses Kommando mindestens eine Legion fasste, deutet der Verlust eines Feldzeichens an, vgl. Dio 68.9.3. Vgl. auch PIR² C 1365.

28 Vgl. Dio 68.3.3 und 68.5.4.

29 Nach Dio 68.9.2 wurde Claudius Livianus als militärischer Unterhändler entsandt, um mit dem Dakerkönig Dekebalus zu verhandeln; zu Sulpicius Similis vgl. Christol/Demougine (1988), S. 13ff. die auf die *dona militaria* des Präfekten hinweisen und eine militärische Funktion während des Partherzuges vermuten.

30 Zu den Kommandos vgl. Dio 69.18; HA v.Hadr. 5.8, 6.7 und 7.3; Piso (1993), S.31f.; Piso (2013), S.67f.

Kommando ein Imperium verliehen bekam, wie dies der Autor der HA suggeriert, dennoch darf dieses Kommando als Höhepunkt der militärischen Karriere des ehemaligen Zenturios gewertet werden.³¹

Militärische Kommandos und Missionen, wie die des Fuscus und Turbo, lassen sich für die antoninische Epoche mehrmals belegen. Während der Markomannen-Kriege setzte Marcus Aurelius die Prätorianer und seine Gardepräfekten regelmäßig im Felde ein.³² Der Präfekt Furius Victorinus erhielt zu Beginn der 160er Jahre mehrere Kommandos. Für deren erfolgreiche Leitung und für seine militärischen Siege erhielt der Präfekt die *corona mularis* und *vallar*is und die konsularen Ornamente verliehen.³³ Im Verlauf der Kampfhandlungen scheint der Präfekt jedoch sein Leben und ein Teil seiner Streitkräfte verloren zu haben.³⁴ Wahrscheinlich erhielt der Präfekt Flavius Constans unter Marcus Aurelius ein gleichwertiges militärisches Kommando in Germanien.³⁵ Militärische Verantwortung in Rahmen eines Kommandos trug definitiv Macrinus Vindex-Nr.1, der bereits als Prokurator der separierten Provinz *Dacia Porolissensis* Erfahrungen in den militärischen Strukturen sammelte.³⁶ Als Präfekt führte er ein Kommando gegen die Markomannen bis zu seinem Schlachtentod (ca. 171/172), wofür ihm Marcus Aurelius mindestens drei Ehrenstatuen (in Rom?) errichtete. Diese Ehrung muss bei der gehobenen Gesellschaft so viel Eindruck hinterlassen haben, dass der Zeitgenosse Cassius Dio dieser Ehrung in seiner Geschichte gedachte.³⁷ Derselbe Autor rühmte die Tüchtigkeit des Bassaeus Rufus-Nr.2, der zu Lebzeiten des Lucius Verus für seine Siege gegen Germanen und Sarmaten ebenso die *corona mularis/vallar*is und die konsularen Ornamente erhielt.³⁸ Mit diesem Kommando dürfte der Präfekt, wie andere Präfekten zuvor,

31 Vgl. HA v.Hadr. 7.3; Piso (2013), S.95f; als ehemaliger *centurio* bei der *legio II adiutrix* in Aquincum stieg Marcus Turbo als Tribun bei den *vigiles*, den *equites singularis* und den Prätorianern zum *praefectus classis Misensis* auf, vgl. AE 1955, 225 = AE 1927, 3 = CIL 16,60, und dank seiner Leistungen erhielt er schließlich die Prätorianerpräfektur und die *dona militaris* unter Hadrian, vgl. CIL XIV 4243; zum *cursus* vgl. Piso (2013), S.67f.; Dio 69.18.1 bezeichnet ihn als ausgezeichneten Militär; HA v.Hadr. 5.8 und 6.7; Eck (1999), S.228-241. Vom *centurio* zum Präfekten dienten sich auch hoch: Sulpicius Similis, vgl. Dio 69.19.1; Furius Victorinus, vgl. ILS 9002; Bassaeus Rufus-Nr.2, vgl. CIL VI 1599; Petronius Volusianus-Nr.53, vgl. CIL XI 1836.

32 Siehe zum Einsatz der Prätorianer unter Marc Aurel Durry (1968), S.226ff. und 380f.

33 Vgl. CIL VI 39440 = CIL VI 41143 = ILS 9002 = AE 1907, 152; es ist möglich, dass der Präfekt unter Lucius Verus in die operative Leitung des Partherfeldzuges involviert wurde, vgl. Fündling (2008), S.77.

34 Vgl. HA v.Marc. 14.5; Fündling (2008), S.100.

35 Vgl. Eck (2004), S. 350ff.; CIL XIII 12057.

36 Vgl. Acta MN 38 (2001).

37 Vgl. Dio 72.3.5.

38 Vgl. Dio 72.5.2f.; CIL VI 1599.

in die operative Leitung von Feldzügen involviert worden sein. Für die Herrschaftsphase des Marcus Aurelius ist noch Taruttienus Paternus-Nr.3 zu erwähnen, der als *ab epistulis* ein umfangreiches Kommando gegen die Markomannen führte, das in seiner Bedeutung einem Legionskommando glich.³⁹ Jahre später erhielt T. Paternus-Nr.3 (vermutlich als Präfekt) ein weiteres Kommando gegen „skythische“ Stammesverbände, das er erfolgreich führte und das Marcus Aurelius seinen zehnten Imperatorentitel ermöglichte (179 n. Chr.).⁴⁰ Offensichtlich delegierte Marcus Aurelius während der langen und verlustreichen Kriege an der Donau seinen Prätorianerpräfekten diverse Truppenkommandos, die oft die numerische Stärke einer Legion überstiegen und der organisatorischen Provinzsicherung dienten. Die militärischen Befugnisse der antoninischen Präfekten wurden hierfür in diesen Kriegsphasen erweitert und perpetuiert, wodurch gewisse Entwicklungen des 3. Jh. vorweggenommen wurden.

Nach dem Herrschaftswechsel des Commodus nahmen die Präfekten ihre Aufgabenbereiche generell mit zunehmender Entscheidungsfreiheit wahr.⁴¹ Hiervon profitierte im besonderen Maße der Präfekt Tigidius Perennis-Nr.4. Dieser Präfekt erhielt unter Commodus nach dem *Laissez-faire*-Prinzip weitreichende Handlungsfreiheiten konzediert.⁴² Dabei übernahm T. Perennis-Nr.4 die Rolle eines jurisdiktionellen und organisatorischen Stellvertreters, die er mit Erfolg ausfüllte.⁴³ Vermutlich traf der Präfekt, der im stadtrömischen Umfeld die höchste militärische Autorität besaß, die strategischen Entscheidungen für den abwesenden Princeps.⁴⁴ Auf diese Entscheidungsfreiheit könnte die anachronistische und fiktive Schilderung der HA hinweisen, die dem Präfekten vorwarf die senatorischen Kommandeure durch ritterliche Funktionsträger ausgewechselt zu haben.⁴⁵ Eine militärische Subordination von detachierten Truppenteilen scheint zudem eine Passage bei Cassius Dio anzudeuten. Der Autor suggeriert, dass die aus Britannien angereisten Soldaten, die Commodus vor seinen Präfekten schützen wollten, dem Präfekten untergeordnet sein müssten. Die Szenerie lässt aber nicht erkennen, welche Art der Befehlsgewalt Cassius Dio hier meinte. Nach den militärischen Rahmenbedingungen in Italien ist wohl zu vermuten, dass der Präfekt als

39 Vgl. Dio 72.12.3.

40 Vgl. Dio 72.33.3ff.

41 Diese Entwicklung hielt Howe (1942) für so bedeutend, dass er seine Untersuchung mit diesem Herrschaftswechsel begann.

42 Vgl. Dio 73.9.1.

43 Vgl. Dio 73.10.1; Herodian. 1.8.8; Euseb. HE 5.21.2f. Siehe Kapitel IV.3 und 4.

44 Seine militärischen Qualitäten werden in Herodian. 1.8.1 gelobt.

45 Vgl. HA v.Comm.6.2.

ranghöchster ritterlicher Funktionsträger in Italien eine faktische Weisungsbefugnis gegenüber jenen Soldaten hatte, die keinem Truppenkommandeur unterstanden.⁴⁶ Dagegen bleibt der militärische Einfluss des *a pugio* Aurelius Cleander-Nr.9, der als Freigelassener unter Commodus die Funktion eines *praefectus praetorio* nur inoffiziell ausübte, überaus nebulös.⁴⁷ Nach dem Autor der HA soll Aurelius Cleander-Nr.9 Würden und Kommandos an seine Klienten vergeben haben, was nicht jeder Übertreibung entbehrte.⁴⁸ Anscheinend erweiterte der Rückzug des Commodus von den Regierungsgeschäften aber den Einfluss der Präfekten im militärischen Bereich. Die Präfekten Tigidius Perennis-Nr.4, Aurelius Cleander-Nr.9 (als de facto Präfekt) und Aemilius Laetus-Nr.14 scheinen die Kommunikation zwischen dem Herrschaftszentrum und den kaiserlichen Legaten partiell gesteuert zu haben.

Das durch die Beseitigung des Commodus entstandene Herrschaftsvakuum und das Auftreten konkurrierender Usurpatoren führten zu einer kurzfristigen Akzeleration der bisherigen Entwicklung. Nach der Ermordung des Commodus und Pertinax setzte Didius Iulianus, der die Herrschaft von den Prätorianern in präzedenzloser Weise ersteigerte, seine Präfekten als militärische Funktionsträger ein. Umgehend stellte Iulianus dem illoyalen Präfekten Aemilius Laetus-Nr.14 zwei Kollegen an die Seite. Einerseits Flavius Genialis-Nr.15, der wohl bei den stadtrömischen Einheiten aufgestiegen war,⁴⁹ und andererseits Tullius Crispinus-Nr.16, der nach der HA für Didius Iulianus die misenische Flotte sichern und mit Septimius Severus ein politisches Einvernehmen aushandeln sollte.⁵⁰ Nachdem der Unterhändler von Septimius Severus hingerichtet wurde, ernannte Didius Iulianus kurzerhand Veturius Macrinus-Nr.17 zum Nachfolger des T. Crispinus-Nr.16. Bei diesem Präfekten könnte es sich um den gleichnamigen *praefectus Aegypti* und Statthalter der Mauretania Tingitana der frühen 180er Jahre gehandelt haben.⁵¹ Damit ernannte Didius Iulianus einen militärisch versierten Präfekten, dem der östliche Provinzialbereich vertraut war. Die Ernennung des Präfekten dürfte deshalb kein personelles Entgegenkommen gegenüber Septimius Severus bedeutet haben, wie es der Autor der HA berichtet.⁵² Stattdessen sind die Ernennungen und Einsätze

46 Vgl. Dio 73.9.4. Eich (2006), S.215 interpretiert die Passage als Ausdruck der Empörung, die Dio dem Verhalten der Soldaten entgegenbringt, und betont die soziale Überordnung des Präfekten.

47 Vgl. CIL XI 41118; Herod. 1.12.3; HA v.Comm. 6.12f.

48 Vgl. HA v.Comm.6.9f.; nach HA v.Comm. 6.12 soll Cleander eigene Prätorianerpräfekten eingesetzt haben.

49 Vgl. HA v.Did.Iul. 3.1; Howe (1942), S.68 Nr.14; Speidel (1994), S.124f. Nr.103.

50 Vgl. HA v.Did.Iul. 3.1, 6.4, 7.4f. und 8.1

51 Vgl. BGU XX, 2866; AE 1953, 79 = AE 1957, 203.

52 Vgl. HA v.Did.Iul.7.4.

der Präfekten Bestandteil der Stabilisierungspolitik des Didius Iulianus. Noch kurz vor seinem Ende ernannte der Herrscher den Militär Flavius Iuvenalis-Nr.18 zum Präfekten.⁵³

Eine militärische Funktion übernahm in dieser Zeit bereits Fulvius Plautianus-Nr.19 unter Septimius Severus. Als *comes* begleitete der Präfekt den Princeps auf sämtliche Feldzüge und unterstützte die Herrschaftssicherung.⁵⁴ Der Autor der HA berichtet, dass Fulvius Plautianus-Nr.19 (noch vor seiner Präfektur) den Auftrag erhalten haben soll, die Söhne des Pescennius Niger festzusetzen.⁵⁵ Weiterhin könnte die Inschrift CIL III 4037 belegen, dass Fulvius Plautianus-Nr.19 als Tribun der Prätorianer von Severus entsandt wurde, um die Anhängerschaft des Clodius Albinus in Gallien ca. 196 n. Chr. niederzuschlagen.⁵⁶ Kurze Zeit später wurde F. Plautianus-Nr.19 zum Präfekten ernannt (ca. 197). Die antiken Überzeichnungen und die später praktizierte *damnatio memoriae* hinterließen jedoch ein fragmentarisches Bild. Als *necessarius dominorum/Augustorum* und militärischer Berater begleitete der Präfekt den Princeps auf seinen Feldzügen.⁵⁷ Der politische und patronale Einfluss des Präfekten, der Schwiegervater des präsumtiven Nachfolgers Caracalla war,⁵⁸ wird die Autorität des Präfekten im militärischen Bereich potenziert haben. Spätestens mit dem Konsulat von 203 avancierte F. Plautianus-Nr.19, der die Präfektur kumulativ mit der obersten Magistratur bekleidete,⁵⁹ zum Imperiumsträger. Diesen rechtlichen und militärischen Status behielt der Präfekt bis kurz vor seinem Tod Anfang 205, als man dem Präfekten sein ξίφος (Schwert), als Zeichen seines Gardekommandos, abnahm.⁶⁰ Der ehemalige *praefectus Aegypti* Maecius Laetus-Nr.23, der nach dem Ablegen der Präfektur zum ordentlichen Konsul von 215 ernannt wurde, bekleidete sogar vor und nach der Gardepräfektur ein mit militärischen Befugnissen ausgestattetes *imperium*.⁶¹ Anscheinend nahmen die Vorbehalte, ehemalige und amtierende Präfekten mit einem *imperium* auszustatten, seit antoninisch-severischer Zeit

53 Vgl. CIL VIII 2755; HA v.Sev. 6.5; einen Hinweis auf eine militärische Laufbahn könnte CIL VIII 18065 liefern, die Iuvenalis-Nr.18 als ehemaligen Centurio ausweisen könnte.

54 Vgl. CIL VI 1074; Corbier (1974), S.213f.; Christol (2007), S.230ff.

55 Vgl. HA v.Sev. 6.10; HA v.Nig. 5.2.

56 So Premierstein (1888), S.131f.; gefolgt von Handy (2009), S.46ff.; nach Spielvogel (2006), S.95 übernahm F. Plautianus-Nr.19 zuvor die Leitung über die „Wachabteilungen“ in Rom, um die Stadt zu sichern.

57 Vgl. CIL XI 1337; CIL VI 1074; CIL XI 8050; zum Afrikafeldzug vgl. IRT 292; Spielvogel (2006), S.148.

58 Vgl. Dio 76.1.2, 76.14.5, 77.1.2; CIL VI 226; CIL VI 1074; CIL XI 8050; CIL XV 47; HA v.Sev. 14.8.

59 Vgl. CIL VI 1074; Dio 76.14.2; nach IRT 292 war er im April 203 (seinem Konsulatsjahr) noch Präfekt.

60 Vgl. Dio 77.3f.; Herod. 3.11-12; zur Abnahme des ξίφος vgl. Dio 76.4.3ff.

61 Zur ägyptischen Präfektur vgl. PSI III 190; Stein (1950), S.110; P.Oxy. XII 1548,5; zur Gardepräfektur vgl. CIL VI 228 = ILS 2187; Herod. 3.13.1; zum Konsulat vgl. Chastagnol (1970), S.63; CIL VI 2130 = AE 2006, 118; CIL IX 4972; AE 1998, 1618; CIL VI 41185 = CIL VI 1640.

sukzessive ab.⁶² Ein Grund hierfür dürften die dynamischen Entwicklungen der damaligen Grenzkriege gewesen sein. Im Alltag erfüllten die Präfekten, die ihre Herrscher auf den Feldzügen eskortierten, daher stets militärische Aufgaben im kaiserlichen Stab. Von Opellius Macrinus-Nr.25, der im Sommer 216 Caracalla auf seinen Partherfeldzug als Präfekt begleitete, berichten die Quellen, dass er die Dossiers und kaiserliche Korrespondenz bearbeitete und für diverse Bestandsaufnahmen zuständig war.⁶³ Die zeitgenössische Dokumentation belegt zudem, dass der Präfekt in der Jurisdiktion Aufgaben übernahm.⁶⁴ Mit diesem eminenten Aufgabenbereich wird der Präfekt, der während des Feldzuges den Rang eines *clarissimus vir* und die *adlectio inter consulares* erhielt,⁶⁵ die militärische Korrespondenz für den Princeps bearbeitet haben. Es wäre daher eine Fehleinschätzung, wenn man dem Präfekten die militärischen Fähigkeiten gänzlich abspräche.⁶⁶ Eine stärkere militärische Rolle übernahm aber der Präfekt Oclatinus Adventus-Nr.26. Von ihm berichten die Quellen, dass er in militärischen Dingen versiert war und ihm aus den Reihen des Expeditionsheeres gegen die Parther die Herrschaft angetragen wurde (hier soll er Macrinus den Vortritt gelassen haben).⁶⁷ Die militärisch angespannte Lage durch die Bedrohung der Parther qualifizierte für die Herrschaft vor allem Vertreter der militärischen Führungsspitze, die auch aus militärischen Erwägungen die beiden Präfekten des Caracalla unterstützten bzw. tolerierten. Unter den militärischen Bedingungen des Herrschaftswechsels ernannte Macrinus dann die beiden ehemaligen Befehlshaber der *frumentarii* Ulpus Iulianus-Nr.27 und Iulianus Nestor-Nr.28.⁶⁸ Dies dürfte in Absprache mit dem mittlerweile zum Stadtpräfekten und Konsul ernannten Oclatinus Adventus-Nr.26 erfolgt sein, der trotz Herrschaftsverzichts wohl zu einer Stütze des neuen Kaisers wurde.⁶⁹ Macrinus kannte seinen Präfekten Ulpus Iulianus-Nr.27 noch aus dessen statthalterlichen Funktion im Osten. In dieser Funktion nahm Iulianus eine nicht

62 Als ehemalige Präfekten erhielten eine ordentliche Magistratur: Fulvius Plautianus-Nr.19; Opellius Macrinus-Nr.25; Oclatinus Adventus-Nr.26; Valerius Comazon-Nr.30; Messius Extricus-Nr.32; Petronius Volusianus-Nr.53; Iulius Placidianus-Nr.55; Aurelius Aristobulus-Nr.59; Afranius Hannibalianus-Nr.61; Iulius Asclepiodotus-Nr.62; zu den Präfekten der ersten beiden Jh. siehe Absil (1997), S.46f.

63 Vgl. Dio 79.4.3; 79.6.3; Herod. 4.12.1 und 4.12.7ff.

64 In AE 1947, 182 und Cod. Iust. 9.51.1 erscheinen die Präfekten neben den Kaiser, als er eine Rechtsentscheidung traf; nach Dio 79.11.3 erledigte der Präfekt seine Aufgaben auf gerechteste Weise; siehe auch Kapitel IV.3.

65 Vgl. Dio 79.13.1; Cod. Iust. 9.51.1; CIL XV 7505; Chastagnol (1970), S.64.

66 So aber Handy (2009), S.210 und Pflaum (1960/61), S.671.

67 Vgl. Dio 14.2; Herod. 4.12.1 und 4.14.2; HA v.Carac. 5.8; Johne (2008), S.389.

68 Nach Dio 79.15.1 waren sie die Leiter der ἀγγελιαφόροι, zur begrifflichen Deutung vgl. Birley (1995), S.145ff.

69 Dio 79.14.1-2; Herod. 4.14.2-3; Johne (2007), S.117f.

mehr zu definierende „Schätzung“ (Steuerschätzung?) vor.⁷⁰ Als Präfekt führte Iulianus dann bis zu seinem Tod ein Kommando gegen den jungen Antoninus (Elagabal).⁷¹ Macrinus dürfte seinem Präfekten dafür mit zweckgebundenen Befugnissen ausgestattet haben, die den Nachschub der Truppen und die Organisation des militärischen Vormarsches gewährleisteten. Ähnliche Befugnisse dürfte Iulius Basilianus-Nr.29 erhalten haben, den Macrinus als *praefectus Aegypti* einsetzte und kurze Zeit später zum Nachfolger des verstorbenen Ulpus Iulianus-Nr.27 ernannte.⁷² Von Ägypten aus dürfte der Präfekt dann die militärische Verteidigung gegen Elagabalus organisiert haben. Es deutet sich damit an, dass die Prätorianerpräfekten auch unter Macrinus erweiterte Befugnisse in den militärischen Kommandostrukturen ausübten und zumindest einfache Soldaten und mittlere Dienstränge als Kommunikationsträger stets unter ihrem Befehl hatten.

Über den militärischen Status der Präfekten in severischer Zeit könnte ein ...*atus*, der in zwei parallelen stadtrömischen Inschriften als *praefectus praetorio* ausgezeichnet wurde,⁷³ weitere Indizien liefern. Nach intensiven Lesungen kann dieser Präfekt wohl mit Messius Extricus-Nr.32 identifiziert werden, der als *comes et amicus fidissimus* zu den engsten Beratern des Elagabal zählte.⁷⁴ Das *curriculum vitae* dieses Präfekten ist aus militärischer Sicht durchaus beeindruckend. Dementsprechend könnte Messius Extricus-Nr.32 *a studiis, legatus legionis* einer unbekanntenen Legion, *cos.* (Konsul?), *praefectus annonae*, *pontifex minor* und zuletzt *praefectus praetorio* gewesen sein. Ob Messius Extricus vom *praefectus annonae* zum Legaten einer Legion und zum Konsul 217/218 „befördert“ wurde und erst im Anschluss 218 zum Prätorianerpräfekten ernannt wurde, bleibt eine durchaus plausible, wenn auch ungewöhnliche, Eventualität.⁷⁵ *Mutatis mutandis* kann Messius Extricus-Nr.32 als ein konsularer Präfekt betrachtet werden. Militärische Erfahrung konzidiert Zosimus für diese Zeit auch dem Präfekten Geminius Chrestus-Nr.35.⁷⁶ Der ehemalige *praefectus Aegypti* wurde von dem jungen Severus Alexander und seiner Mutter deshalb wohl für die strategische

70 Vgl. Dio 79.4.3.

71 Vgl. Dio 79.31.4f., 79.32.3 und 79.34.4; Herodian. 5.4.3-4; HA v.Macr. 10.1-2.

72 Vgl. Dio 79.15.3 und 79.35.1.

73 Vgl. CIL VI 41190 = ILS 1329 und CIL VI 41191; Howe (1942), S.74 Nr.31 Pflaum (1960), Bd.2, S.756f.

74 Vgl. Salway (1997), S.129f.

75 Vgl. Pflaum (1960), Bd. 2. S.762; Cébeillac-Gervasoni (1979), S.274; Eck (1975), S.94, Anm.24; PIR² M 518; eine andere Interpretation liefert Salway (1997), S.134f.; siehe die Auswertung in Nr.32 der Prosopographie.
76 Vgl. Zos. 1.11.2.

Planung und militärische Angelegenheiten ernannt.⁷⁷ Eine ähnliche Intention könnte die Ernennung des *praefectus Aegypti* Domitius Honoratus-Nr.37 gehabt haben.⁷⁸ Die Ernennung ehemaliger *praefecti Aegypti* bestätigt die Relevanz der militärischen und organisatorischen Fähigkeiten bei der Ernennung der Prätorianerpräfekten.⁷⁹ Erfahrungen in der Leitung von Truppen können deshalb durchaus als Besetzungskriterien für zahlreiche Präfekten gegolten haben. Präfekten wie Messius Extricatus-Nr.32 und Aedinius Iulianus-Nr.38, der als ehemaliger Statthalter der Lugdunensis prätorischen Ranges war,⁸⁰ belegen sogar die Ernennung von zwei senatorischen Promagistraten zu Präfekten. Die Quellen deuten damit an, dass unter den jungen und militärisch unerfahrenen Herrschern Elagabalus und Severus Alexander Präfekten favorisiert wurden, die zur militärischen Führungselite zählten und denen die Kommandostrukturen in den Provinzen bestens vertraut waren.

Während über die Präfekten des Maximinus Thrax dagegen nur wenig überliefert ist und die militärische Rolle eines anonymen Präfekten im Feldlager nur angedeutet wird,⁸¹ zeichnen die Quellen von dem bekannten Präfekten des jungen Gordianus III das Bild eines großen Strategen und militärischen Organisors. Als Schwiegervater des jungen Herrschers dominierte Furius Timesitheus-Nr.44 die Politik und traf die strategischen Entscheidungen.⁸² Ein erstes Schlaglicht auf die organisatorischen Fähigkeiten wirft der beeindruckende Lebenslauf des Präfekten. Vor der Präfektur hatte Furius Timesitheus-Nr.44 administrative und statthalterähnliche Funktionen inne, die er als *agens vice praesidis/procuratoris* sogar simultan ausübte.⁸³ Die exponierte (Mentor-)Rolle des Furius Timesitheus-Nr.44, die von der antiken Geschichtsschreibung mit dem Bild des Kindkaisertums assoziiert wurde,⁸⁴ ermöglichte dem Präfekten eine leitende Position beim Sassanidenzug. Bei der Planung und Umsetzung dieses militärischen Großunternehmens konnte der Präfekt seine Routine und

77 Vgl. IGR I 1179; Stein (1950), S.124f.; Bastianini (1975), S.308; Bastianini (1980), S.86.

78 Vgl. P.Oxy. I 62.

79 Siehe Veturius Macrinus(?) -Nr.17; Aemilius Saturninus-Nr.20; Maecius Laetus-Nr.23; Iulius Basilianus-Nr.29; Geminius Chrestus-Nr.35; Domitius Honoratus-Nr.37; Aedinius Iulianus-Nr.38; zu den Präfekten der ersten beiden Jh. siehe noch Absil (1997), S.34f.

80 Vgl. CIL XIII 3162; CIL IX 338; Stein (1950), S.127-128 mit Anm.391.

81 Nach Herodian. 8.5.9, HA v.Max. 23.7 wurde der Präfekt an der Seite der Maximini im Feldlager ermordet.

82 Vgl. HA v. Gord.23.6; Zos. 1.17.2; Zon. 12.18; Eutr. 9.2.2; zu Tranquillina vgl. Klein (1998), S.9f.; Huttner (2008), S.182f.

83 Vgl. CIL XIII 1807 = ILS 1330, PIR² F 581; siehe auch Pflaum (1960/61) Bd.2, S.815f., Nr. 317; Mennen (2011), S.138ff.; Krauss (1903), S.627f.; Gnoli (2000), S.261f.; siehe auch Nr.44 in der Prosopographie.

84 Vgl. Herrmann (2013), S.22ff. und 91f.

Erfahrung konstruktiv einbringen.⁸⁵ In seinem Verantwortungsbereich lag die Organisation des Nachschubs, die logistischen Vorkehrungen und die strategische Planung.⁸⁶ Nach dem ominösen Tod des Furius Timesitheus-Nr.44 (vermutlich eine Darminfektion),⁸⁷ scheint der bis dahin beigeordnete Prätorianerpräfekt Iulius Priscus-Nr.45 und dessen Bruder Iulius Philippus-Nr.46, der zum Nachfolger des Verstorbenen ernannt wurde, die organisatorischen und koordinativen Aufgaben übernommen zu haben. Einen sicheren Beleg für diese Chronologie könnte eine aus Palmyra stammende Inschrift des Jahres 243 bergen.⁸⁸ Mithilfe dieser Inschrift lassen sich die Aussagen der literarischen Quellen, die Indizien für die frühere Präfektur des Iulius Priscus-Nr.45 liefern, stützen.⁸⁹ Trotz der Quellenproblematik dürfte feststehen, dass Iulius Philippus-Nr.46 an die Stelle des verstorbenen Furius Timesitheus-Nr.44 rückte.⁹⁰ Die Nachfolge dürfte Philippus am Ende der Herrschaft des Gordianus III zu Beginn des Jahres 244 n. Chr. angetreten haben.⁹¹ Vermutlich gehörten beide Brüder zum engeren Vertrautenkreis des Furius Timesitheus-Nr.44, weshalb sie den Feldzug des Gordianus III seit Beginn an in höheren Funktionen unterstützten.⁹² Es ist durchaus wahrscheinlich, dass Iulius Philippus-Nr.46 vor seiner Ernennung zum Präfekten bereits eine militärische Funktion innehatte. Der Autor der HA liefert hierfür ein Indiz, wenn er Iulius Philippus-Nr.46 zu den

85 Vgl. HA v.Gord. 27.2f., 28.2f.; Zos. 1.18.2; Zon. 12.18; Syn. Sath. p. 36, Z. 25f.

86 Siehe die pathetische Würdigung in HA v.Gord. 27.4f. und 27.7. Das organisatorische Talent spricht HA v.Gord. 28.2f an. Die Bedeutung des Timesitheus-Nr.44 für den Feldzug unterstreicht Zos. 1.18.2. Zur administrativen Bedeutung vgl. Gnoli (2000), S.292.

87 Zur den überlieferten Todesumständen vgl. Körner (2003), S.77f.

88 Vgl. IGR III 1033 = OGIS II 640 = CIG III 4483 = Wadd. 2598. Nach dieser Inschrift bezeugte ein *praefectus praetorio* mit Namen Iulius, dessen Cognomen eradiert wurde, die militärische Fürsorge eines gewissen Iulius Aurelius Zenobius. Dieser soll Truppen während Gordians Feldzug untergebracht haben. Will (1992), S.169, gefolgt von Körner (2002), S.55 u.a., plädiert eindeutig für die Ergänzung (sic!) Priscus. Schließlich wurde aus den Quellen in Erfahrung gebracht, dass Philipp erst nach Timesitheus' Tod Präfekt wurde. Priscus war also zwischen 242 und 243 bereits Präfekt, vgl. Feissel/Gascou (1989), S.552ff. Nach Kolb (1987), S.104ff. befand sich Priscus nach der Inschrift schon vor dem 1.10. 243 in der Funktion. Chastagnol (1970), S.66 hält die Präfektur bereits für 241 möglich.

89 Vgl. Aur. Vict. Caes. 27.8; Epit. De Caes. 27.2; Hier. Chron. z. J. 2257; Fest. 22; HA. v.Gord. 29.1; Zon. 12.18; Zos. 1.18.2ff. und 1.20.1 lokalisiert die Ernennung Philipps kurz vor seiner eigenen Machtergreifung, also wohl Anfang 244, Priscus muss dann die Präfektur bereits bekleidet haben.

90 Vgl. HA v.Gord.28ff.; Zon 12.18; Zos. 1.18.2; Amm. XXIII 5.17; Auel. Vict. Caes. 27.8; Epit. De. Caes. 27.2; Euseb.-Hieron. Z.J. 2257; Fest. 22. Die Inschrift IGR III 1033 = OGIS II 640 = CIG III 4483 = Wadd. 2598 wurde in einer kontroversen Diskussion als Beleg für Philipps Präfektur ausgeschlossen und der Inhalt mit Iulius Priscus identifiziert, vgl. Chabot (1922), S.172; Will (1992), S.168; Howe (1942), S.107; Körner (2002), S.55ff.; Drinkwater (2005), S.37 sieht Philipp als „*junior colleague of Priscus*“.

91 Siehe hierzu Stein (1918a), S.757 und mit neuen Ansichten Körner (2002), S.71f.

92 Für Pflaum (1960) Bd.2, S.837 und 872 sammelten sich um Timesitheus eine Gruppe von Syrern und Arabern, zu denen Philipp und Priscus zählten.

tribuni et duces des Feldzuges zählte.⁹³ Sein Bruder Iulius Priscus-Nr.45 dürfte qua seiner Funktion zum engsten Führungsstab gehört und die organisatorische Planung des Furius Timesitheus-Nr.45 unterstützt haben. Als Präfekten werden die beiden Brüder die Versorgung und den Nachschub des Heeres organisiert und die militärische Kommunikation mitkoordiniert haben.⁹⁴ Dieser Verantwortungsbereich stellte die Voraussetzung für die Konspiration und konterkarierenden Maßnahmen der Präfekten dar. Die antiken Autoren unterstellen dem Präfekten Iulius Philippus-Nr.46 er habe den militärischen Nachschub unterbrochen und dadurch ein Aufruhr beim Heer provoziert.⁹⁵ Die älteren Forschungsthesen, die einen zweiten Präfekten mit dem Namen Priscus postulierten und insinuierten, dass Iulius Philippus-Nr.46 eine Vizepräfektur unter Furius Timesitheus-Nr.44 bekleidete, dürften als widerlegt gelten.⁹⁶ Somit ergibt sich für den Feldzug des Gordianus III folgendes Szenario. Nachdem der zentrale Organisator Furius Timesitheus-Nr.44 verstorben war, übernahmen die wohl mit den östlichen Provinzen vertrauten Präfekten Iulius Priscus-Nr.45 und Iulius Philippus-Nr.46 seinen Aufgabenbereich. Gegenüber den (ritterlichen) Statthaltern der grenznahen Provinzen dürften die drei Präfekten des Gordianus problemlos Weisungen erteilt haben, um die Versorgungsplanung mit den umfangreichen Vorratsspeichern umzusetzen.⁹⁷ Auf diese Art von Weisungsbefugnis deutet auch die Mission des Iulius Priscus-Nr.44 hin, der von seinem Bruder zur Herrschaftsstabilisierung mit der Reorganisation der östlichen Provinzen betraut wurde.⁹⁸ Für diese supraprovinziale Funktion erhielt Iulius Priscus-Nr.46 weitreichendere Befugnisse in Form eines außerordentlichen *imperium*, das ihm die armenischen, syrischen und mesopotamischen Gebiete wohl unterordnete, da diese Gebiete nach den Verhandlungen mit den Sassaniden unter römischer Autorität blieben und reorganisiert werden mussten.⁹⁹ Für diese Aufgabe ernannte Philippus kurzerhand seinen Präfekten zum *praefectus Mesopotamiae*,¹⁰⁰ der beide Funktionen in einer Art Personalunion übernahm. Für diese Funktionsakkumulation erhielt Iulius Priscus-Nr.46 vermutlich das

93 Vgl. HA v.Gord. 28.4f.

94 Vgl. Howe (1942), S.109; Körner (2002), S.56ff. und 90.

95 Vgl. HA v.Gord. 29.2-3; Zon. 12.18; Zos. 1.18.3; Festus 22; Eutr. IX 2.2ff.; Aur. Vict. 27.8; Amm. 23.5.17; Oros. 7.19.5; Epit. de Caes. 27.2f.; Jord. 283.

96 Siehe zu ihrer Widerlegung Kolb (1987), S.112ff. und Howe (1942), S.107ff.

97 Vgl. HA v.Gord. 28.2

98 Siehe hierzu Kapitel IV.4.c.

99 Vgl. Zos. 1.19.1.

100 Vgl. Pap. Euphr. 1, Z.3 und 19 = AE 1990, 1014 (Mit einer Datierung für das Jahr 245); CIG 4602; Wadd. 2077f. = IGR III 1201f. = Prentice 401a-b.

erwähnte *imperium*, das ihm die Legionspräfekten der *legio I Parthica* und *legio III Parthica* subordinierte.¹⁰¹ Nachdem Iulius Priscus-Nr.46 zum *praefectus Mesopotamiae* ernannt worden war, muss der Präfekt zusätzlich die Position eines *agens vice praesidis* für die Provinz Syria Coele eingenommen haben, wodurch ihm zusätzlich der Oberbefehl über die syrischen Legionen gesichert wurde.¹⁰² Über die kumulative Statthalterfunktion informiert ein erstmals von Feissel und Gascoü 1989 und 1995 publizierter Papyrus, der bei den letzten Untersuchungen zu Iulius Priscus' Sonderstellung immer wieder angeführt wurde.¹⁰³ Komplementäre Kommandogewalten lassen sich für Iulius Priscus-Nr.44 auch aus seiner Funktion als *rector Orientis* ableiten. Ein übergeordnetes Kommando, das wohl eine Reaktion auf die potentielle Bedrohung der Sassaniden war.¹⁰⁴ Damit verfügte der Präfekt nunmehr über ein militärisches Oberkommando, das in seiner Qualität anderen außerordentlichen Oberkommandos der Zeit glich.¹⁰⁵ Mithilfe dieses supraprovinzialen Kommandos dürfte Iulius Priscus-Nr.33, der über die mesopotamischen und syrischen Legionen disponieren konnte, über sämtliche Heeresverbände im Osten für die provinzielle Reorganisation verfügt haben.¹⁰⁶ Ein für ein Prätorianerpräfekten bis dahin unvergleichliches Oberkommando, das die bisherigen militärischen Befugnisse eminent steigerte. Ähnliche Kommandobefugnisse wurden in der zweiten Hälfte des 3. Jh. immer wieder verliehen, sodass Johannes Lydos in der Retrospektive den Prätorianerpräfekten die Befugnis zur Truppenaushebung und Truppenausbildung zusprach. Auf diese Entwicklung im 3. Jh. dürfte Zosimus rekurriert haben, wenn er die generelle Kommandogewalt der Präfekten impliziert (siehe unten). Mit dem provinzübergreifenden Kommando des Priscus wurde für die Präfektur ein neuer Präzedenzfall für ein kumulatives Oberkommando geschaffen. Unter dem militärischen Druck der 250er Jahre, verursacht etwa durch die dramatischen Goteninvasionen im Donau- und Schwarzmeerraum,¹⁰⁷ wurde die Kommandofunktion der Präfekten weiter gestärkt und

101 Zur Überordnung des *praefectus Mesopotamiae* vgl. Pflaum (1950), S. 83; Duncan-Jones (1969), S.231; Magioncalda (1982), S.167f.; zur *legio I Parthica* vgl. Ritterling (1925), S.1435f.; zur *legio III Parthica* vgl. Ritterling (1925), S.1539f. und Wheeler (2007), S.250.

102 Vgl. Zos. 1.19, der Priscus das Kommando über die syrischen Legionen zuspricht.

103 Vgl. Pap. Euphr. 1 = AE 1990, 1014.

104 Vgl. Peachin (1996), S.174ff.; Sommer (2003), S. 40 und Johne/Hartmann/Gerhardt (2008), S.191; die Titulatur ist für Priscus in CIL III 14149,5 = ILS 9005 = Prentice 393 belegt.

105 Zu den außerordentlichen Kommandos der Zeit vgl. Hartmann (1982), S.131f.; Piso (1999), S.341f.; Eich (2005), S.359f.; Glas/Hartmann (2008), S.654f.

106 Für die ägyptischen Truppen könnte dies eine dem Priscus gestiftete Ehrinschrift eines *primus pilus* aus Heliopolis andeuten, vgl. CIL III 14149,5.

107 Vgl. Huttner (2008), S.200f, 208f.

anscheinend nur noch Militärs bei der Ernennung bevorzugt. Der oft als anonymen Präfekt gekennzeichnete Aelius Firmus-Nr.49, der unter Decius oder Valerianus die Präfektur bekleidete, trug ebenfalls diverse Statthalterschaften und Legionskommandos vor seiner Ernennung.¹⁰⁸ Der militärisch versierte Successianus-Nr.50, der als Kommandant des kolchischen Pityus ein Heer aufstellte und einfallende Goten besiegte,¹⁰⁹ begleitete Valerianus dann auf seinen Sassanidenzug. Hierbei geriet der Präfekt wohl gemeinsam mit dem Herrscher in sassanidische Gefangenschaft.¹¹⁰ Anscheinend hat Valerianus seinen Präfekten auf dem Feldzug für größere organisatorische Aufgaben eingebunden.¹¹¹ Auf ein supraprovinziales Kommando könnten die numismatischen Quellen hindeuten, die den Präfekten als *Restitutor Orientis* zelebrieren.¹¹² Die Quellen deuten an, dass gleichermaßen der zweite Präfekt des Valerianus Ballista-Nr.51 ein eigenständiges Kommando erhielt.¹¹³ Nach einem von der HA überlieferten Schreiben soll Ballista-Nr.51 die thrakischen und illyrischen Gebiete befehligt haben, um wohl größere Truppenversorgungen zu organisieren.¹¹⁴ Auch wenn sich der Brief durch eine anachronistische Wendung als Fälschung entlarvt,¹¹⁵ bleibt ein übergeordnetes Kommando für den Präfekten Ballista-Nr.51 plausibel.¹¹⁶ Von einem militärischen Rang des Ballista-Nr.51 sprechen dementsprechend Zonaras und Syncellos.¹¹⁷ Eine Kommandofunktion insinuiert dabei Zonaras, der Ballista-Nr.51 als *ὑπαρχος* des Macrianus bezeichnet. In dieser Funktion soll Ballista-Nr.51, der nach der Gefangennahme des Valerianus zu den Macriani übergelaufen sein soll, die Sassaniden in einem Reitergefecht besiegt haben. Es bestünde jedoch die Möglichkeit, dass der byzantinische Autor aus dem ursprünglichen *ἑπαρχος*

108 Aelius Firmus bekleidete mehrere Legionskommandos unter Gordianus III und trug militärische Verantwortung als *praefectus Mesopotamiae, agens vice praesidis* und Flottenpräfekt, vgl. CIL VI 1638 = CIL VI 41281 = ILS 1331 = IGRR III 1033 = D 1331 = ILMN 1, 39 = ZPE 117, S.281 = AE 1997, 119 = AE 2003, 182; Nasti (1997), S.281f.; Körner (2002), S.383; Hartmann (2008a), S.1072; vgl. Nr.49 der Prosopographie.

109 Von Successianus berichtet Zos. 32.1, dass er, während er *στρατιωτῶν ἡγεμόνος* war, mit seiner *στρατηγία* die einfallenden „Skythen“ in Pontos geschlagen habe, bevor ihm Valerianus zum Präfekten beförderte. Nach Howe (1942), S.80 könnte Successianus der Kommandant einer Vexillation gewesen sein.

110 Vgl. RgdS 11; Sprengling (1940), S.341f.

111 Nach Zos. 1.32.2 half Successianus beim Wiederaufbau von Antiochia und bei der Ordnung der Stadt.

112 Vgl. RIC V, Part I 60 Nr. 284; siehe weitere Argumente unter Nr.50 der Prosopographie.

113 Vgl. HA v.Valer. 4.4; v.Gall. 3.2; v.Tyr.Tri. 12.1 und 18.

114 Vgl. HA v.Tyr.Tri. 18.5.

115 Der Autor nennt fälschlicherweise einen *praefectus Illyrici et Galliarum* als Adressat und bezieht sich auf die nachkonstantinischen Regionalpräfekturen, vgl. Chastagnol (1964), S.55; Palanque (1940), S.494f.

116 Nach Desbordes/Ratti (2000), S.94 war Ballista kein Präfekt; vgl. dagegen Howe (1942), S.58f. 81f. 117; 117 Vgl. Zon. 12.23; Syncell. Chron. 716.

(Präfekt) in seiner Quelle einen ἵππαρχος machte.¹¹⁸ Trotz der Imponderabilien ist ein größeres Kommando des Ballista-Nr.51 denkbar, der nach Aussage der HA unter den Macriani und Quitus Präfekt blieb.¹¹⁹ Eventuell erhielt der Präfekt von Macrianus den Auftrag, die Versorgung der Truppen im Osten zu organisieren, während er gegen Gallienus zog.¹²⁰ Ob der Präfekt nach der Niederlage der Macriani Ende 261 erneut die Seite wechselte, um gemeinsam mit Odenathus die Anhänger des Macrianus und des jungen Quitus zu bekämpfen, bleibt ungewiss.¹²¹ Als militärische Basis diente dem Präfekten vermutlich das Gebiet um Emesa.¹²² Im Zusammenhang mit strategischen Planungen und militärischen Zielsetzungen figurierte Silvanus-Nr.52, der um 260 von Gallienus an die Seite des jungen Saloninus gestellt wurde, zum politischen und militärischen Berater des Saloninus. Die Schilderungen der beiden einzigen Quellen Zosimus und Zonaras lassen den Schluss zu, dass Silvanus-Nr.52 diese Aufgaben in der Funktion eines *praefectus praetorio* wahrnahm. Während Zosimus in Silvanus-Nr.52 einen leiblichen Beschützer sah, betont Zonaras die Rolle eines politischen und militärischen Beraters,¹²³ der wohl die kaiserlichen Entscheidungen koordinierte. Die Forschung bewertete die Position des Silvanus-Nr.52 überaus differenziert. Nach L.L. Howe, der die militärischen Befugnisse betonte, trug Silvanus-Nr.52 komplementär zur Präfektur ein „*extraordinary command*“, das er *vice principis* führte.¹²⁴ Andere Autoren betonen hingegen, dass Silvanus-Nr.52 in der Funktion eines Präfekten vielmehr „zivile Befugnisse“ trug.¹²⁵ In Anbetracht der politischen Situation und generellen Entwicklung im 3. Jh. scheint eine solche Funktionsdifferenzierung aber unwahrscheinlich. Dagegen sehen einige wenige Autoren in Silvanus-Nr.52 die Rolle eines „Tutors“ und „Beraters“, die der Vertraute ohne definierten Funktionsbereich ausübte.¹²⁶ Der Vertraute des Gallienus wird ohne klare Zuständigkeitsgrenzen die militärischen und strategischen Entscheidungen des Gallienus kohärent umgesetzt haben.¹²⁷ Somit ist *mutatis mutandis* festzuhalten, dass Silvanus-Nr.52

118 Vgl. Zon. 12,24. Nach Howe (1942), S.81, Nr.51, handelt es sich um eine Verwechslung des Zonaras, der den ἵππαρχος falsch kopierte.

119 Vgl. HA v.Gall. 1.2, 3.2; v.Trig. Tyr. 12f., 14.1; vgl. Passerini (1969), S.233, 266, 328.

120 Vgl. v.Trig. Tyr. 12.11 und 18.5f.

121 Vgl. HA v.Gall. 3.2f.

122 Vgl. HA. v.Gall.3.4; nach Zos. 39.2 weilte auch Odenathus in Emesa bis zu seiner Ermordung.

123 Vgl. Zos. 1.38; Zon. 12.24.

124 Vgl. Howe (1942), S.81.

125 Vgl. König (1981), S.46f.; Hartmann (1982), S.85; Drinkwater (1987), S.25f.

126 Vgl. de Blois (1976), S.6; Kuhoff (1979), S.22.

127 Nach Goltz/Hartmann (2008), S.246 war Silvanus Berater und Feldherr.

die administrativen und militärischen Entscheidungen des Gallienus und Saloninus von Köln aus koordinierte und die strategische Grenzverteidigung vor Ort organisierte. Für die militärische Verantwortung des Präfekten dürfte sprechen, dass die zivile und militärische Leitung am Rhein kaum voneinander zu trennen war und die Grenzsicherung in diesem neuralgischen Bereich aufgrund von alamanischen und germanischen Einfälle in den frühen 260er Priorität hatte.¹²⁸ Es ist daher unwahrscheinlich, dass Silvanus-Nr.52 als rein „ziviler“ Funktionsträger in Köln installiert wurde. Nicht zufällig trug auch Heraclianus-Nr.54, ein weiterer Präfekt des Gallienus,¹²⁹ militärische Verantwortung in dieser Zeit. Den Schilderungen der HA zufolge soll der Präfekt nach der Ermordung des Odenathus im Jahr 267 auf Anweisung des Gallienus ein Heer selbständig aufgestellt und eine vernichtende Niederlage gegen ein palmyrenisches Aufgebot erlitten haben.¹³⁰ Aus diesem Bericht wurde geschlossen, dass der Präfekt die strategische Position des Odaenathus (*dux Romanorum/corrector totius Orientis*) eingenommen haben könnte.¹³¹ Nach einem spätantiken Überlieferungsstrang soll der Präfekt sogar eine Verschwörung mit dem späteren Kaiser Claudius Gothicus inszeniert haben.¹³² Was die militärische Schlüsselposition des Präfekten unterstreichen würde. Ob der Präfekt zu den illyrischen Truppenkommandeuren des Gallienus gehörte, kann aber nicht entschieden werden.¹³³ Johannes von Antiochia identifiziert Heraclianus-Nr.54 jedenfalls mit einem *τοῦ Δελαματῶν ἑπάρχος*, dem Kommandanten einer dalmatischen Reiterabteilung. Wohl ein Irrtum des Johannes, der seine Quellen schlecht rezipierte und die militärische Funktion des Präfekten uminterpretierte.¹³⁴ Überhaupt weichen die Quellen in ihren Schilderungen stark voneinander ab.¹³⁵ Dennoch scheinen die verschiedenen Quellenberichte vor dem Hintergrund der Sassaniden- und Palmyrergefahr ein östliches Oberkommando des Heraclianus-Nr.54 zu bestätigen.¹³⁶

128 Vgl. Christol (1997), S.243f.; Eck (2007), S.35; Goltz/Hartmann (2008), S.244f.

129 Vgl. IGBulg III.2 1568 = AE 1948, 55.

130 In HA v.Gall. 13.4ff. und 14.1 wird er als *dux* bezeichnet.

131 Vgl. de Blois (1976), S.3; nach Geiger (2013), S.194 war Heraclianus der neue *corrector Orientis*; zur Position des Odaenathus und die militärische Situation im Osten vgl. Hartmann (2001), S.146f.

132 Vgl. Zon. 12.25; Zos. 1.40.2; HA v.Gall. 14.1; Joh. Ant. 152.3.

133 So De Blois (1976), S.191.

134 So Hartmann (2006), S.94; siehe auch Geiger (2013), S.184f.; vgl. Joh. Ant. 152.3.

135 Vgl. Geiger (2013), S.173f.

136 So Howe (1942), S.82; nach Potter (2004), S.266f. soll Heraclianus sein östliches Kommando erst unter Claudius und nicht schon unter Gallienus erhalten haben.

Unter Aurelianus wurde mit Iulius Placidianus-Nr.55 ebenfalls ein versierter Kommandeur als Präfekt ernannt. Als *praefectus vigilum* leitete der *perfectissimus vir* Iulius Placidianus-Nr.55 unter Claudius Gothicus laut einer narbonensischen Inschrift eine militärische Abordnung in Gallien.¹³⁷ Für dieses Kommando können sowohl innere als auch äußere Krisen ursächlich gemacht werden, wobei die Grenzsicherung gegenüber dem „gallischen Sonderreich“ und der Schutz Norditaliens wohl Priorität hatten.¹³⁸ Nach dem Tod des Claudius II Gothicus ernannte Aurelianus den bewährten Militär Ende 270/Anfang 271 zum *praefectus praetorio* und *clarissimus vir* und es ist wahrscheinlich, dass der Präfekt seine Aufgaben in der militärischen Grenzsicherung weiterhin erfüllte.¹³⁹ Unter den Bedingungen des Frühjahrs 271 dürfte der Präfekt Iulius Placidianus-Nr.55 vor allem bei der Abwehr der Alemannen und Luthungen militärische Verantwortung getragen haben. Mit dem ordentlichen Konsulat von 273 wurde Iulius Placidianus-Nr.55 zum berechtigten Träger eines *imperium*.¹⁴⁰

Im Anschluss an die Präfektur des Iulius Placidianus-Nr.55 klafft eine Überlieferungslücke von ca. 3 Jahren. Erst die Präfektur des Annius Florianus-Nr.56 lässt sich mit Sicherheit belegen.¹⁴¹ Als Bruder bzw. Halbbruder des Tacitus war der Präfekt Annius Florianus-Nr.56 für ein übergeordnetes und überregionales Kommando regelrecht prädestiniert.¹⁴² Die spätantike und byzantinische Überlieferung berichtet sogar, dass Tacitus im Sommer 276 gemeinsam mit seinem Präfekten Annius Florianus-Nr.56 einfallende Goten (Skythen) in Kleinasien besiegte, wobei angedeutet wird, dass der Präfekt ein autonomes Kommando führte.¹⁴³ Nach der Ermordung des Tacitus in Kappadokien, der sich vermutlich auf dem Weg zur Rheingrenze befand, verweilte der Präfekt in Kleinasien. Dort befehligte er die zurückgebliebenen Truppenverbände in Kleinasien, von denen er schließlich zum Kaiser ausgerufen wurde und mit deren Hilfe er den Kampf gegen den Usurpator Aurelius Probus aufnahm und schließlich den Tod fand.¹⁴⁴

137 Vgl. CIL XII 2228; Sablayrolles (1996), S.516f.

138 Vgl. Howe (1942), S.82; Hartmann (2008f), S.305; Luther (2008), S.334; siehe Nr.55 in der Prosopographie.

139 Vgl. CIL XII 1551; Hartmann (2008f), S.305, Anm.28; zum Tod des Claudius vgl. Barnes (1976), S. 66f.; Kienast (2004), S.231.

140 Vgl. Christol (1986), S.199ff.; PIR² I, 468; PLRE I, 704 Nr. 2; Hartmann (2008f), S.305, Anm.28.

141 Vgl. Zos. 1.63; Zon. 12.28.

142 Siehe zur Verwandtschaft Aur. Vic. 36.2; HA v.Tac. 14.1 und 17.4; v.Prob. 10.8 und 11.3.

143 Vgl. Zos. 1.63.1 und Zon. 12.28.

144 Vgl. Johnes (2008b), S.392f.; zur Datierung vgl. Strobel (1998), S.135, 139; siehe Nr.56 in der Prosopographie.

Von den Prätorianerpräfekten des Probus ist nominell nur M. Aurelius Carus-Nr.57 bekannt.¹⁴⁵ Im Gegensatz zu vielen Militärs dieser Zeit stammte der Präfekt nicht aus dem Illyricum oder italischen Raum, sondern vermutlich aus dem gallischen Narbo.¹⁴⁶ Der Autor der HA berichtet, dass Aurelius Carus-Nr.57 sowohl militärische als auch administrative *gradi* vor seiner Präfektur trug und als Prätorianerpräfekt eine gewisse Beliebtheit bei den Soldaten genoss.¹⁴⁷ Neben seiner Präfektur ist ein Suffektkonsulat überliefert.¹⁴⁸ Eventuell bekleidete Aurelius Carus-Nr.57 sein Suffektkonsulat aber erst nach dem eigenen Herrschaftsantritt.¹⁴⁹ Die Überlieferung zeichnet von Aurelius Carus-Nr.57 schließlich das Bild eines Kommandeurs, der mit dem Oberbefehl über Raetien und Noricum ausgestattet worden war und von den dort stationierten Truppen zum Herrscher akklamiert wurde.¹⁵⁰ Die Umstände und die Rolle des Präfekten bei dieser Erhebung bleiben aber überaus nebulös.¹⁵¹ Die wenigen Quellen deuten ein supraprovinziales Kommando an der Donau an, das dem Präfekten strategische Entscheidungsfreiheiten konzidierte. Nach Zonaras war Aurelius Carus-Nr.57 deshalb der Befehlshaber eines Teils von „Europa“.¹⁵² Die erweiterten Befugnisse des Präfekten im mittleren Bereich der Donau dürften einen überregionalen Charakter gehabt haben und die übergeordnete Kommandofunktion der Präfekten im Provinzialbereich perpetuiert haben. Unter der dynastischen Herrschaftsteilung des Carus, Carinus und Numerianus sind drei Präfekten mit militärischen Befugnissen überliefert.¹⁵³ Die recht ungenügende Quellenlage dieser Zeit belegt für Carinus den Präfekten Sabinus Iulianus-Nr.58. Der pagane Zosimos berichtet, dass der Präfekt von unzufriedenen Heerführern in Italien zum Kaiser erhoben wurde. Eine andere Version bietet Aurelius Victor, der Sabinus Iulianus-Nr.58 als *corrector* in Venetien sah.¹⁵⁴ Gerade die ältere Forschung stützte sich auf die Version des Aurelius Victor und hielt die Präfektur des Sabinus Iulianus für fiktiv.¹⁵⁵ Ein weiterer Präfekt des Carinus war

145 Vgl. Aur. Vic. 38.1; HA Car. 5.4.

146 Vgl. Eutr. 9.18.1; Aur. Vict. 39.12; Epit. de Caes. 38.1; gefolgt von Kreucher (2008), S.415; für das Illyricum plädiert Howe (1942), S.83, der der Schilderung in HA v.Car. 5.5 folgt.

147 Vgl. HA v.Car. 5.4.

148 Vgl. Meloni (1948), S.16f. und 31f.

149 Vgl. Altmayer (2014), S.63; Kienast (2004), S.258.

150 Vgl. Zos. 1.71.4; Zon. 12.29; Ioh. Ant. 160 (= FHG IV 600 = 243 Roberto); Howe (1942), S.83; Meloni (1948), S.23f.; Porena (2003), S.37; Kreucher (2003), S.182 und Kreucher (2008), S.415; Altmayer (2014), S.59.

151 Vgl. Kreucher (2008), S.415f.; Altmayer (2014), S.57f.

152 Vgl. Zon. 12.29.

153 Zur konzeptionellen Herrschaftsteilung des Carus, Carinus und Numerianus vgl. Altmayer (2014).

154 Vgl. Zos. 1.73.1; Aur. Vic. 39.10.

155 Vgl. Howe (1942), S.93ff., Nr.30; Chastagnol (1970) hat Sabinus Iulianus nicht unter die Präfekten

Aurelius Aristobulus-Nr.59, der nach Aurelius Victor in dieser Funktion von Diokletian bestätigt worden sein soll.¹⁵⁶ Die folgenden Konsulate, die Stadtpräfektur und die Statthalterschaften sprechen für die Kommando- und Organisationsqualitäten des Präfekten und belegen erneut den magistratischen Aufstieg eines Präfekten.¹⁵⁷ Im Gegensatz zu den Präfekten des Carinus liegt für den Präfekten Flavius Aper-Nr.60 eine bessere Quellenlage vor.¹⁵⁸ Eine Reihe epigraphischer Texte überliefert für den späteren Präfekten militärische Funktionen in Pannonia Superior.¹⁵⁹ Bereits unter Gallienus zählte Flavius Aper-Nr.60 als *vir egregius* zu den höheren ritterlichen Funktionsträgern in Pannonien.¹⁶⁰ Einige Jahre später erhielt Aper-Nr.60 als *praepositus* das Militärkommando über die *legio V Macedonica* und die *legio XIII Gemina*.¹⁶¹ Beide Legionen wurden seit der Aufgabe Dakiens 274/75 in der neugeordneten Provinz Dacia Ripensis stationiert. Der Umstand, dass der *praepositus* Flavius Aper-Nr.60 beide Legionen wohl zugleich kommandierte und in den Inschriften den Gott Sol Invictus huldigte, spricht für eine zeitliche Einordnung unter Aurelianus (272-275).¹⁶² Möglich wäre aber auch ein Kommando unter Probus oder Carus zur Sicherung und Reorganisation der Dacia Ripensis. Nach einem erfolgreichen Kommando an der oberen Donau wurde Flavius Aper-Nr.60 zum *praeses* der Pannonia Superior und zum *perfectissimus vir* ernannt.¹⁶³ Diese Statthalterschaft dürfte Flavius Aper-Nr.60 einige Jahre bekleidet haben, bis er gemeinsam mit Carus und Numerianus Anfang 283 zum Sassanidenfeldzug aufbrach.¹⁶⁴ Auf ihrem Weg nach Osten führten Carus und Numerianus noch kurze und schwere Kämpfe an der Donau und in Pannonien gegen Sarmaten.¹⁶⁵ Als Statthalter Pannoniens, wo sich Carus und Numerianus wohl knapp zwei Monate aufhielten und das Feldzugsheer sammelten,¹⁶⁶ dürfte Flavius Aper

aufgenommen; dagegen aber bereits Alföldi, A., CAH XII (1939), S. 201. Für eine Identifikation des Präfekten mit dem *corrector Venetiae* sprechen sich dennoch aus Barnes (1982), S.143, Chastagnol (1963), S.351, Christol (1986), S.57, Peachin (1990), S.50, die Autoren der PIR² A, 1538 und PLRE I, S.480.

156 Aur. Vic. 39.14; zur Chronologie siehe Nr.58, 59 und 60 der Prosopographie.

157 Vgl. Chron. Min. 1.229; Amm. 23.1.1; CIL VIII 608; CIL VIII 4645; CIL VIII 5290; CIL VIII 11768; CIL VIII 22413; Chron. Min. 1.66; zur Chronologie siehe Nr. 59 der Prosopographie.

158 Vgl. Aur. Vic. 38.6; HA v.Car. 13.2 und 15.4; Zon. 12.30-31; Syncell. Cron. 724; Cron. Pasch. 510

159 Vgl. CIL III 15156; AE 1936, 53, 54 und 57; so auch PIR² A, 909; PLRE I, S.81; skeptisch Porena (2003), S.23.

160 Vgl. AE 1936, 53.

161 Vgl. AE 1936, 54 und 57.

162 Vgl. AE 1936, 54; vgl. zur zeitlichen Einordnung auch Altmayer (2014), S.333.

163 Vgl. CIL III, 15156.

164 Vgl. Meloni (1948), S.74f.; Paschoud (2001), S.381; Kreucher (2008), S.418.

165 Vgl. Kreucher (2008), S.418; Altmayer (2014), S.80f.

166 Vgl. Altmayer (2014), S.86.

den Princeps von seinen militärischen Führungsqualitäten überzeugt haben, sodass er in den militärischen Stab des Kaisers schnell aufstieg und in diesem Kontext auch zum Prätorianerpräfekten ernannt wurde. Es ist daher plausibel, dass die Ernennung bereits frühzeitig unter Carus erfolgte.¹⁶⁷ Spätestens unter Numerianus avancierte der Präfekt dann zum wichtigsten Entscheidungsträger im militärischen Stab. Zurückzuweisen ist daher die von der diokletianischen Propaganda beeinflusste Überlieferung, wonach der Präfekt nach Umsturz gestrebt und den Tod des Numerianus forciert haben soll.¹⁶⁸ Vielmehr war der Präfekt, der zugleich Schwiegervater des jungen Numerianus war,¹⁶⁹ eine solide Stütze der Dynastie. Nach dem Tod des Numerianus muss es zu Konflikten im militärischen Stab gekommen sein. Unter den Militärs setzte sich der spätere Diokletian durch, der Flavius Aper-Nr.60 wegen seines militärischen und politischen Gewichtes beseitigte.¹⁷⁰ Nach dem Tod des Numerianus schlug Carinus die Usurpation des Sabinus Iulianus-Nr.58 nieder, der vermutlich als Präfekt unter Carinus eine militärische Schlüsselrolle in Pannonien trug, indem er die Verantwortung über die Münzprägstätte in Siscia und die monetäre Versorgung wichtiger Truppenverbände an der Donau trug.¹⁷¹

Der neue Herrscher Diokletian ernannte kurzerhand die militärisch versierten Afranius Hannibalianus-Nr.61 und Iulius Asclepiodotus-Nr.62 zu seinen Präfekten.¹⁷² Es wäre durchaus denkbar, dass Diokletian die beiden Vertrauensleute noch aus seiner Zeit als *dux Moesiae* oder Kommandant der *protectores domestici* des Carus und Numerianus kannte.¹⁷³ Der Autor der HA zählte Afranius Hannibalianus-Nr.61 und Iulius Asclepiodotus-Nr.62 zu den *duces praeclarissimi* des Probus, dieser tendenziöse Bericht könnte jedoch fiktiv sein.¹⁷⁴ Für das Jahr 292 erhielten beide Präfekten den ordentlichen Konsulat verliehen.¹⁷⁵ Während die kumulative Bekleidung von Präfektur und Konsulat für Afranius Hannibalianus-Nr.61

167 Vgl. Porena (2003), S.23; Howe (1942), S.83 setzt Aper mit dem subversiven Präfekten des Carus aus HA. v.Car. 8.2 gleich. Diese Version der HA dürfte aber von der diokletianischen Propaganda kontaminiert sein.

168 Vgl. Aur. Vic. 38.6; Chron. Pasch. 510.16ff.; Eutr. 9.18.2; Epit. de Caes. 38.4ff.; Hier. Chron. 225a (Jahr 285); HA v.Car. 12.1, 13.2, 15.4; Ioh. Ant. 161 (=FHG IV 600 = Roberto 244ff.); Iord. Rom. 295; Oros. 7.24.4; Zon. 12.30; siehe hierzu Porena (2003), S.25f.; Altmayer (2014), S.132f.

169 Vgl. HA v.Car. 12.1.

170 Vgl. Aur. Vic. 38.6; Chron. Pasch. 510.16ff.; Eutr. 9.18.2; Epit. de Caes. 38.4f.; Hier. Chron. 225a (Jahr 285); HA v.Car. 12.1, 13.2, 15.4; Zon. 12.31; vgl. auch Altmayer (2014), S.138f.

171 Vgl. Kreucher (2008), S.422; Kuhoff (2001), S.24; Porena (2003), S.40f.; Altmayer (2014), S.336.

172 Vgl. ILS 8929.

173 Vgl. Zon. 12.31; Aur. Vict. 39.7.

174 Vgl. HA v.Prob.22.3; Chastagnol (1962), S.27 zählt ihn zu den großen Militärs dieser Zeit.

175 Vgl. ILCV 3996 = AE 2000, 191; Cod. Iust. 1.23.3, 7.35.4, 9.2.11 und 10.10.1.

spekuliert werden kann, scheinen die Quellen dies für Iulius Asclepiodotus-Nr.62 anzudeuten.¹⁷⁵ Während Diokletian seinen Präfekten Hannibalianus-Nr.61 im Jahr 297 zum Stadtpräfekten ernannte,¹⁷⁶ delegierten die Tetrarchen an Iulius Asclepiodotus-Nr.62 weiterhin militärische Kommandos. Von Constantius (Chlorus) erhielt der Präfekt ein Kommando, um die operative Niederwerfung des Allectus zu organisieren.¹⁷⁷ Nach der zeitlichen Einordnung des Konsulats (292) könnte Iulius Asclepiodotus-Nr.62 dieses Kommando im Jahr 296 n. Chr. als konsularer Präfekt geführt haben. Hinsichtlich der militärischen Bedeutung der Präfekten sind also unter den Tetrarchen keine Änderungen bei den Aufgaben- und Besetzungsmustern ersichtlich. Stattdessen ernannten die Tetrarchen bewehrte Militärs zu Präfekten und setzten sie ähnlich wie Carus, Carinus und Numerianus in den Grenzkriegen und auf großangelegten Feldzügen mit weitreichenden Vollmachten ein. Aus dem historischen Kontext heraus lassen sich die militärischen Kommandos und Organisationsaufgaben der Prätorianerpräfekten mit den großen Grenzkrisen, die durch das kontinuierliche Eindringen von Stammeskonfigurationen in das römische Herrschaftsgebiet gekennzeichnet waren, in einem unmittelbaren Zusammenhang bringen.¹⁷⁸ Die daraus entstandenen militärischen Krisen und die Erfordernisse einer ubiquitären Herrscherpräsenz bedingten zudem eine Vielzahl von Usurpationen.¹⁷⁹ In wie weit diese Entwicklungen als Indikatoren eines allgemeinen Krisenzustandes zu bewerten sind, wird in der Forschung kontrovers diskutiert.¹⁸⁰ Unabhängig von diesem Forschungsdiskurs lässt sich seit antoninisch-severischer Zeit eine Erhöhung der militärischen Herausforderungen und eine Reihe von militärischen Maßnahmen mit reorganisatorischem Charakter erkennen.¹⁸¹ So lässt sich ein

175 Zu den Belegen und Argumenten siehe Nr.61 und 62 der Prosopographie.

176 Vgl. Chastagnol (1962), S.27f.

177 Vgl. Aur. Vic. 39.42; Birley (2005), S.385f.). Eine abgewandelte Version, wonach Asclepiodotus die Usurpation des Allectus in Britannien niederschlug, findet sich auch bei Zon. 12.31, der Allectus aber mit Charausius verwechselt und fälschlicherweise Crassus nennt). Von der Mission des Asclepiodotus berichten zudem Eutr. 9.22.2, Oros. 7.25.6; Hieron. Chron. 300.

178 Siehe zur Grenzproblematik im 3. Jh. Johne/ Gerhardt/ Hartmann (2008), S.429-580; Ando (2012), S.48f. und 100f.; Alföldi (1939), S.138f.; Glas/Hartmann (2008), S.647f.

179 Vgl. Hartmann (1982), S.167f. der den Zusammenhang von innerer und äußerer Krise besonders betont; vgl. Johne (2008), S.583f.

180 Zum Krisenbegriff siehe Gerhardt, (2006), S.381-410; Liebeschuetz (2007), S.11-20.; Strobel (1993), S.11f.; Witschel (1999), S.7f.; Gerhardt (2008), S.125f. Zur temporären Eingrenzung der Krise siehe Christol (1997), S.119-173; de Blois (2006), S.26. Siehe zuletzt zum Krisenmodell Ando (2012); Zur älteren Literatur siehe Walser/ Pekáry (1962).

181 Vgl. Durry (1968), S.86; Smith (1972), S.481f.; Dobson/ Mann (1973), S.195ff.; Handy (2010), S.100f.; Glas/ Hartmann (2008), S.643f.

sukzessiver Anstieg von ritterlichen Befehlshabern und Statthaltern seit severischer Zeit verzeichnen.¹⁸² Neben einigen Statthalterschaften und den Gerichten, besetzte Septimius Severus neue Legionskommanden (vor allem die Parthica I, II, und III) mit Rittern.¹⁸³ Diese Tendenz zu einem verstärkten Einsatz von ritterlichen Funktionsträgern erreichte unter Gallienus einen vorläufigen Kulminationspunkt. Wie weitreichend die strukturellen Eingriffe des Gallienus waren und in wie weit die Senatoren von den hohen Kommandostellen verdrängt wurden, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Ausgehend von den Beharrungs- und Kohäsionskräften der römischen Gesellschaft, ist hier eher ein längerfristiger Prozess anzunehmen. Auch wenn die Politik des Gallienus die Verdrängung der senatorischen Kommandeure zweifelsohne akzelerierte, wird es sich nicht um einen singulären Reformakt gehandelt haben.¹⁸⁴ Der allgemeine Verdrängungsprozess wurde dadurch beschleunigt, dass die Herrscher zur Lösung grenznaher Konflikte und zur Niederschlagung von Usurpationen die Kommandos und Provinzleitungen vermehrt an ritterliche Vertraute delegierten.¹⁸⁵ Zu Repräsentanten dieses Paradigmenwechsels wurden die ritterlichen *agentes/procuratores vice praesidis*, die im provinziellen Bereich Aufgaben der senatorischen Statthalter stellvertretend übernahmen.¹⁸⁶

Diese Vertretungspraxis verlor durch die stetige Perpetuierung und die signifikante Erhöhung der *vice agentes* im Laufe des 3. Jh. ihren provisorischen Charakter.¹⁸⁷ Schließlich wurden die senatorischen *legati Augusti pro praetore* (der prätorischen Provinzen) in dieser Zeit von den

182 Vgl. Pflaum (1960/61), S.; Smith (1979), S.273f.; Hartmann (2001), S.153f.; Mennen (2011), S.142f.; Glas/Hartmann (2008), S.641f.

183 Vgl. Smith (1972), S. 485f.; Birley (1969), S.63f.; Crook (1955), S.79f.; Miller (1939), S.26ff.; Piso (1999), S.335ff.; Campbell (2005), S.12ff.; Christol/Magioncalda (1982); Handy (2009), S.173f.; Sommer (2004), S.24.; zur mesopotamischen Provinz siehe Millar (1993), S.125f., Kennedy (1987) und Magioncalda (1982); zu Osrhoene siehe Petersen (1977), S.265f. und Magioncalda (1982). Generell stiegen Zahl und Bedeutung der ritterlichen Funktionsträger seit severischer Zeit spürbar an, vgl. Christol (1997), S.27; Coriat (1978), S.7.; Birley (1988a), S.195ff.; Hirschfeld (1963), S.423f.

184 Die „Verdrängungsthese“ geht auf die Kritik des Aurelius Victor zurück, der überliefert, dass den Senatoren der Zugriff auf die hohen militärischen Kommandos und der Zutritt zu den Legionslagern durch Gallienus per Dekret untersagt wurden, vgl. Aurel. Vict. Caes. 33, 33ff. und 37,5ff., vgl. hierzu Alföldi (1959), S.13f.; Malcus (1970); Glas/ Hartmann (2008), S.661f.; zur Forschungslage vgl. Cosme (2007), S.234f. und Eich (2005), S.347f.; zur Militär- und Administrationspolitik des Gallienus siehe de Blois (1976); Geiger (2013), S. 311f.; Christol (1982), S.143f. Zur Verringerung senatorischer Befehlshaber vgl. Osier (1974), S.42f.; Christol (1986), S.39f. Zum provinziellen Reorganisationscharakter vgl. Eich (2005), S.350f.

185 Vgl. Mennen (2011), S.137f.

186 Vgl. Keyes (1915), S.3f.; Petersen (1955), S.47f.; Pflaum (1950), S.134f.; Remy (1976), S.458f.; Peachin (1996), S.229f.; Piso (2005), S.375f.; Eich (2005), S.145f., 345f.; Kreucher (2003), S.202f.

187 Vgl. Rémy (1976), S.465f.; Peachin (1996), S.155f. und 229f.; Glas/Hartmann (2008), S.663f.

ritterlichen *praesides* fast vollständig verdrängt.¹⁸⁸ Nur wenige *provinciae Caesaris*, vor allem die konsularen, wurden in der Zeit nach Gallienus noch von senatorischen Legaten geführt.¹⁸⁹ Weiterhin wurden die senatorischen Militärtribune und Legionslegaten von Rittern ersetzt.¹⁹⁰ Mit der numerischen Zunahme der ritterlichen Statthalter korrelierte nicht zuletzt eine Erweiterung ihrer administrativen und jurisdiktionellen Befugnisse.¹⁹¹

Aufgrund ihrer Aufgabendiversität, ihres quasi-magistratischen Status und des kaiserlichen Vertrauens haben sich die Prätorianerpräfekten für solche Befugnisserweiterungen in Form von Sonderkommanden regelrecht angeboten. Solche temporären Sonderkommandos delegierten die Herrscher im 3. Jh. auch an ihre Präfekten zur militärischen und administrativen Entlastung.¹⁹² Über die rechtliche Qualität dieser Sonderkommandos kann im Fall der Prätorianerpräfekten aber nur spekuliert werden. Zumeist erscheinen die Präfekten auf kaiserlichen Feldzügen oder als kaiserliche Stellvertreter, die für einen Provinzkomplex oder für ein militärisches Unternehmen das stellvertretende Oberkommando trugen. Hierfür scheinen sie auch die administrativ-fiskalische Oberaufsicht über die Heeresversorgung gehabt zu haben.¹⁹³ Nur selten lassen sich die supraprovinzialen Kommandos der Präfekten aber in den Quellen mit Titeln und Positionen unterlegen.

Spätestens seit antoninischer Zeit, vermutlich aber schon zu Beginn des 2. Jh., assoziierten einige Rechtsgelehrte (wie Pomponius) die Präfekten mit einem *magister equitum*, dem militärischen und politischen Stellvertreter eines Diktators.¹⁹⁴ Womit die Autoren des 2. Jh. die militärische Funktion der Präfekten unterstrichen. Eine unbestimmte Kommandofunktion der Präfekten soll auch Sueton (frühes 2. Jh.) betont haben.¹⁹⁵ Eine Anekdote bei Cassius Dio, der die Schwertübergabe des Trajan an seinen Präfekten (Attius Suburanus) panegyrisch schildert, lässt das *ξίφος* (Schwert) als das genuine Symbol der Funktionsträgerschaft

188 Vgl. Arnheim (1972), S.36f.; Christol (1986), S.45f.; Osier (1977), S.675f. Für Beispiele senatorischer Statthalter von kaiserlichen Provinzen nach Gallienus siehe Petersen (1955), S.48f. und Heil (2008), S.757ff.

189 Vgl. Petersen (1955), S.55; Christol (1986), S.48f.

190 Vgl. Christol (1982), S.146f.

191 Vgl. Peachin (1996); Eich (2005), S.345f.; Eich (2007), S.518; Mennen (2011), S.143, Anm.25, mit weiterer Literatur.

192 Vgl. Hartmann (1982), S.131f.; Hartmann (2003), S.153f.; Potter (1996a), S.49; Potter (1996b) S.271f.; Piso (1999), S.341f.; Glas/Hartmann (2008), S.654f.; Eich (2005), S.359f.; ähnliche Kommandos wurden bereits im 1. und 2. Jh. geschaffen, etwa für Domitius Corbulo (unter Nero), vgl. Schur (1925), S.75f.; Syme (1970), S.27f., oder Avidius Cassius (unter Marc Aurel) vgl. Spiess (1975), S.27; Fündling (2008), S.89.

193 Vgl. Kapitel IV.4.

194 Vgl. Dig. 1.2.19; zu Pomponius als hadrianisch-antoninischer Autor Liebs (1997), S.145; Nörr (1976), S.510f.

195 Nach Lyd. Mag. 2.6 soll Sueton die Präfekten als Kommandeure der *φαλάγγων* bezeichnet haben.

erscheinen.¹⁹⁶ Auch Aurelius Victor, der diese Geschichte aufgreift, lässt Trajan den *pugio* (Schwert) als das Symbol der Funktionsträgerschaft (*insigne potestatis*) an seinen Präfekten übergeben.¹⁹⁷ Auf die Bedeutung der Schwertübergabe zielte schon der jüngere Plinius ab, der berichtet, dass Trajan seinen Präfekten zum Wohle der Allgemeinheit (*omnium utilitas*) bewaffnete.¹⁹⁸ Das *ξίφος* als Symbol der Präfekturgewalt taucht ebenso bei Plutarch und Philostrat auf.¹⁹⁹ Bei Herodian wird das Schwert des Fulvius Plautianus-Nr.19 zum Bestandteil seines Erscheinungsbildes deklariert.²⁰⁰ Die literarischen Anekdoten lassen erkennen, dass die Präfekten im späten 2./frühen 3. Jh. als reguläre Kommandoträger wahrgenommen wurden, die über eine militärische Gerichtsbarkeit verfügten. Über welche Truppenkörper diese militärische Gerichtsbarkeit der Präfekten Anwendung fand und bis zu welchen Dienstgraden die Präfekten Todesurteile verhängen konnten, lässt sich nicht mehr nachweisen.²⁰¹ Am Ende des 3. Jh. übernahm jedenfalls Aurelius Charisius, der sich auf *quosdam scriptores* berief, den *magister equitum*-Vergleich, um die Präfektur rechtshistorisch zu bewerten. Der diokletianische *magister libellorum* Aurelius Charisius, der auch die militärischen Umstände des späten 3. Jh. als Bewertungsfolie nutzte, setzte den Prätorianerpräfekten mit dem *magister equitum*, dem hinsichtlich der *cura militae* (dem Militärwesen) die zweithöchste *potestas* nach dem Herrscher zukam, gleich.²⁰² Ob der Autor hierbei die informelle Autorität oder eine formalrechtliche Kommandofunktion meinte, ist nur schwer zu entscheiden. Eventuell griff der Rechtsgelehrte in seinem nicht erhaltenen Werk zur Prätorianerpräfektur auf den Begriff *potestas* zurück, um das übergeordnete Kommando der Prätorianerpräfekten in den Provinzen nach einem bekannten Über- und Unterordnungsschema auszudrücken. Diese militärische Überordnung interpretierte Johannes Lydos (6. Jh.) auf folgende Weise:

196 Vgl. Dio 68.16.1; zur Attius Suburanus siehe PIR² A 1366.

197 Vgl. Aur. Vict. 13.8.

198 Vgl. Plin. Pan. 67.8.

199 Vgl. Plut. Galba 8 (Ofonius Tigellinus wird gezwungen sein *ξίφος* abzulegen); Phil. v.Apol. 183 und 297 und v.Soph. 561, siehe hierzu Krenn (2011), die vermutet, dass die Präfekten das Schwert auch als Symbol ihrer Gerichtsbarkeit (*ius gladii*) trugen; ob das *ξίφος/pugio* der Präfekten eine allgemeine Jurisdiktion über Soldaten und das *ius gladii* implizierte ist aber nicht sicher, siehe hierzu Kapitel IV.3.

200 Vgl. Herod. 3.11.2.

201 Nach Dio 52.24.3 sollten die Präfekten eine Strafgerichtsbarkeit über alle Soldaten in Italien verfügen, die unter dem Centurionenrang waren und keinem senatorischen Kommandeur unterstanden. Für eine allgemeine militärische Gerichtsbarkeit plädiert Hirschfeld (1905), S.222; siehe zur Jurisdiktion Kapitel IV.3.

202 Dig. 1.11.1.

„Πρὸς ὁμοίωσιν τοῦ ἱπάρχων τῶν πραιτχρίον προῆλθεν ἔπαρχος. Καὶ δέδοται αὐτῷ μείζων ἢ κατ' ἐκεῖνον ἰσχὺς τῆς τε διοικήσεως τῶν πραγμάτων τῆς τε **καταστάσεως καὶ ἀσκήσεως τῶν στρατευμάτων** καὶ ἐπανορθώσεως ἀπάσης...“²⁰³

Demnach hatten die Präfekten gegenüber dem klassischen *magister equitum* mehr Gestaltungsfreiheiten im militärischen Bereich, weil sie die Aufstellung und Ausbildung eines Heeres organisieren und leiten konnten. In seiner Rückschau berichtet Lydos zudem, dass sich die Präfekten seit Anfang an mit einem *ξίφος* als Zeichen ihrer Befehlsgewalt, die sie über Heere trugen, gürteten.²⁰⁴ Diese organisatorische Befugnis konkretisierte der Autor der *Historia Augusta* am Beispiel des Präfekten *Furius Timesitheus*-Nr.44. Hiernach hatte der Präfekt über die Ausbildung, Ausrüstung, Rationierung und Reglementierung des Heeres zu entscheiden.²⁰⁵ Ob es sich hierbei um eine Erweiterung der ursprünglichen Ausbildungs- und Ernennungsbefugnisse handelte, die die Präfekten für die unteren Dienstgrade der Garde wohl seit *Tiberius* besaßen,²⁰⁶ kann nicht mehr gesagt werden. Mit diesen Ausbildungs- und Aushebungsbefugnissen ließe sich auch die *Maecenas-Dio* Forderung harmonisieren, dass dem Präfekten sämtliche Truppen in Italien zu unterstellen seien.²⁰⁷ Wie aber bereits erläutert wurde, ist eine solche Befehlsgewalt nicht hinreichend belegt. Wesentlich weiter als *Pomponius*, *Cassius Dio*, *Charisius* und der Autor der *Historia Augusta* in der Qualifizierung der militärischen Befugnisse geht *Zosimus*. Nach dem paganen Autor besaßen die Präfekten eine Befehlsgewalt über die stationierten Streitkräfte an den Grenzen.²⁰⁸

In diesem Sinne nennt *Johannes Lydos*, der im 6. Jh. schrieb, den *praefectus praetorio* einen Kommandanten der Prätorianer, der Truppen, der Kohorten, der Armeen und der Streitkräfte.²⁰⁹ Dennoch betont *Lydos* zugleich, dass die (militärische) Macht der Präfekten zwar höher sei als die eines Konsuls, die Würde (*τιμή*) der Präfekten aber niedriger. Trotz der zeitlichen Diskrepanz dürften die spätantiken Autoren die militärische Funktion der

203 „Der Prätorianerpräfekt rückte in die gleiche Stellung des *magister equitum*. Und diesem selbst (dem Präfekt) wurde gegenüber dem Vorgänger (dem *magister equitum*) größere Macht gegeben sowohl für die Administration herrschaftspolitischer Angelegenheiten als auch für das Aufstellen und Ausbilden von Heeren und für die Korrektur von allem Möglichen...“, vgl. *Lyd. Mag.* 1.14.

204 Vgl. *Lyd. de Mag.* 2.9.

205 Vgl. *HA v.Gord.* 28.3.

206 Vgl. *Tac. Ann.* 4.2.1ff. und *Dio* 57.19.6.

207 Vgl. *Dio* 52.24.3.

208 Vgl. *Zos.* 2.32.2.

209 Vgl. *Lyd. Mag.* 2.6.

Prätorianerpräfekten im Kern getroffen haben, insbesondere wenn man die administrativ-fiskalischen Befugnisse berücksichtigt.²¹⁰ Doch wie lassen sich die organisatorische Leitungsfunktion und die außerordentlichen Kommanden mit supraprovinzialen Befugnissen, die eine Unterordnung der regulären Truppen bedeuteten, für das 3. Jh. kategorisieren?

Die Bewertung und Kategorisierung der militärischen Funktion der Prätorianerpräfektur hat in der Forschung zu unterschiedlichsten Ergebnissen und Deutungen geführt. Die Vertreter der älteren Forschung versuchten die Prätorianerpräfektur mit den staatsrechtlichen Kategorien und konstitutionellen Idealen ihrer Zeit zu bewerten. Über die Präfektur urteilt etwa **Theodor Mommsen (1882/86)** prononciert:

*„Man betrachtete es nicht als ein Unglück, wenn der praefectus praetorio regierte, ebensowenig, wie jetzt z.B. die Stellung Bismarcks dem Ansehen der Krone präjudizierlich ist, eher im Gegenteil. Zu Hadrians Zeiten, als der eigentliche Verfall noch in weiter Ferne lag, wurde das Verhältnis vom Kaiser zum Präfekten verglichen mit dem früheren des Diktators zum magister equitum. Die Frage nach der Kompetenz des praefectus praetorio ist eigentlich dumm. Seine Kompetenz geht genausoweit wie die des Kaisers. Was dieser tun, was dieser in die Hand nehmen darf, das darf der praefectus praetorio auch. Speziell obliegen ihm militärisch die Anwerbungen, die Parole und dergleichen, aber selbstverständlich liegt darin nicht die Bedeutung des Amtes, die ganz von der Persönlichkeit abhängt und konstitutionell nicht zu fassen ist. Die Bedeutung der Stellung liegt, wie schon bemerkt, vorerst gar nicht auf militärischem Gebiet...Die Ausfertigung der Bestellungen, etwa die Funktion unseres Militärkabinetts hatte der praefectus praetorio früher gehabt...“.*²¹¹

Für Mommsen lag die Bedeutung der Präfektur nicht im militärischen Bereich. Es war die individuelle Persönlichkeit und die vom Herrscher abgeleitete Position, die die Bedeutung der Präfekten im militärischen Bereich bestimmten. Indem die Präfekten Truppen anwarben, Truppenverschiebungen koordinierten und taktische Vorgaben an die Truppenkörper kommunizierten („Parole“), entwickelte die Präfektur nach Mommsen die Funktion eines „Militärkabinetts“. Es ist evident, dass die Präfektur außerhalb der magistratischen Ordnung stand und für Mommsen deshalb „konstitutionell“ nicht zu fassen war. In den wenigen Anmerkungen zur Präfektur, die im *Œuvre* Mommsens verteilt sind, dringen dennoch die

210 Zur literarischen Einordnung von Zosimus und Lydos vgl. Kapitel II.1; zu den administrativ-fiskalischen Befugnissen der Prätorianerpräfekten vgl. Kapitel IV.4.

211 Vgl. Mommsen (2005), S.458.

altbekannteren Kategorien wie die „*ungetheilte Kompetenz*“ und kollegiale Parität durch.²¹² Mit der staatsrechtlichen Perspektive versuchte **Ernst Stein (1928)** dagegen die Verbindung zwischen dem kaiserlichen *imperium proconsulare* und dem Aufgabenbereich der Präfektur herzustellen. Als Vorsteher des kaiserlichen *praetorium* (das nach Ernst Stein „*die Zentrale nicht nur für die militärischen, sondern für alle Angelegenheiten war, in denen der Kaiser kraft seines prokonsularischen Imperiums zu entscheiden hatte*“) erstreckte sich die „Kompetenz“ der Präfekten „*auf alle kaiserlichen Geschäfte mit Ausnahme derjenigen, die der Kaiser in eigener Person oder, was rechtlich auf dasselbe herauskam, durch seine privaten Diener oder Angestellten erledigte*“.²¹³ Nach dieser Logik trugen die Präfekten die höchste militärische Gewalt nach dem Kaiser, dem sie in seinem *imperium proconsulare* vertraten.

Dass sich die Sonderkommanden und organisatorischen Befugnisse der Präfekten aber nicht mit den magistratischen und staatsrechtlichen Kategorien adäquat fassen lassen, betonte **Marcel Durry (1938)**, der im Hinblick auf die militärischen Kommandos resümierte: „*Cette promotion des préfets du prétoire est remarquable, mais elle n'autorise pas à voir en eux les chefs des armées, pas davantage des ministres de la guerre...Une pareille assimilation aux usages modernes est imprudente et ne peut être solidement fondée sur des textes tardifs*“.²¹⁴ Es stellt sich aber die Frage, wie die militärische Funktion der Präfekten im 3. Jh. strukturell einzuordnen ist. In seiner umfangreichen Studie widmete **L.L. Howe (1942)** diesem Sujet ein eigenes Kapitel. Howe betonte, dass die Präfekten im 2. und 3. Jh. „*special delegations for particular campaigns*“ und „*extraordinary commands*“ erhielten. Für unproblematisch hält Howe zudem den Oberbefehl der Präfekten über die Truppen in Italien.²¹⁵ Die Häufigkeit aber mit der die Präfekten als militärische Stellvertreter ihrer Herrscher fungierten (*vice principis*), spricht nach Howe „*for some kind of general military delegation*“.²¹⁶ Gerade die Verbindung von militärischen Kommandos mit jurisdiktionellen und fiskalischen Aufgaben ließen die Präfekten in die Rolle eines „*minister of war*“ schlüpfen, der „*a general command of the army and supervision of military affairs*“ ausübte.²¹⁷ Seit wann die Präfekten diese Art von Oberkommando und militärische Oberaufsicht im kaiserlichen Stab ausübten, lässt sich

212 Zur Kollegialität vgl. Mommsen (1963) II, S.866f.; zur Rolle des Reichskanzlers vgl. Mommsen (1974), S.282.

213 Vgl. Stein (1928), S.54.

214 Vgl. Durry (1968), S.170ff.

215 Vgl. Howe (1942), S.21ff.

216 Vgl. Howe (1942), S.27.

217 Vgl. Howe (1942), S.29.

chronologisch kaum klären. Selbst Weisungsbefugnisse gegenüber den italischen Truppenteilen, die sich aus der sozialen, politischen und militärischen Überordnung der Präfekten ergeben haben müssten, sind in den Quellen kaum zu belegen. Dies machte **Siegfried De Laet (1946)** für die einzelnen Truppengattungen in Italien deutlich. Aber auch De Laet kommt zu dem Fazit, dass die Präfekten gegenüber den italischen Truppen eine „*compétence normal*“ besaßen und während militärischer Kampagnen über ein „*commandement de toutes les armées entre leurs Mains*“ verfügten. De Laet sah die Präfekten in der Rolle eines „*chef d'état-major et même de chef d'armée*“ und betonte die Dauerhaftigkeit der militärischen Befugnisse.²¹⁸ Gegen die Dauerhaftigkeit und für den Einzelcharakter der militärischen Kommandos sprach sich hingegen **Wilhelm Enßlin (1954)** aus.²¹⁹ Dagegen postulierte **J.F. Osier (1974)**, dass die Präfekten gerade durch die häufigen Einzelkommandos zwischen 235 und 284 *de facto* Legionstruppen kommandierten und dadurch erst über „*critical power*“ verfügten. Diese „*massive military power*“ soll den Präfekten nach Osier den inoffiziellen Status eines *vice-principis* verschafft haben.²²⁰

Der überwiegende Teil der älteren Forschung setzte die militärische Autorität und organisatorische Funktion der Prätorianerpräfekten mit einer generalstabsähnlichen Position gleich. Daran anschließend bezeichnete **Michel Absil (1997)** den Prätorianerpräfekten als einen „*chefs d'état-major*“.²²¹ Als Vertreter der französischsprachigen Forschung wählte Absil eine etatistische Terminologie, die einen staatlichen Regulierungs- und Interventionscharakter suggeriert. Bei der Verwendung einer solchen Terminologie stellt sich aber die Frage, ob ein solch generalstabsähnliches Oberkommando der Präfekten von den Herrschern überhaupt erwünscht war. In Richtung dieser Frage stellte **Peter Eich (2005)** fest: „*Immerhin muß festgestellt werden, daß der Prätorianerpräfekt schon seit dem zweiten, vor allem aber im dritten Jahrhundert der ranghöchste Offizier in Italien war. Eine formale Unterstellung aller Truppen unter den PPO war keineswegs zwingend geboten, um militärische Effektivität sicherzustellen, vielleicht für die Kaiser auch nicht wirklich wünschenswert*“.²²² Diese faktische Überordnung der Präfekten dürfte im späten 3. Jh. auch gegenüber den

218 Vgl. De Laet (1946), S.542ff.

219 Vgl. Enßlin (1954), S.2409ff.; den exzeptionellen Charakter der Kommandos betont auch Brunt (1983), S.57.

220 Vgl. Osier (1974), S.117. Nach Osier soll Septimius Severus die militärische Verantwortung der Präfekten noch reduziert haben, S.103, was die militärische Bedeutung der Präfekten nach 235 anstieg.

221 Vgl. Absil (1997), S.65.

222 Vgl. Eich (2005), S.216.

ritterlichen Kommandeuren im Provinzialbereich gegolten haben. Dass mit der Übertragung der Kommandos im 3. Jh. militärische Macht verbunden war, hatten schon die Zeitgenossen registriert. Einen machtzentrierten Ansatz wählte auch **Inge Mennen (2011)**, um die Entwicklung des ritterlichen *ordo* und hierbei auch der Prätorianerpräfektur im 3. Jh. zu umschreiben.²²³ Bei der Vorgehensweise bestimmte die Autorin, dass „Macht“ u.a. von den militärischen Kapazitäten abhing, was für die Präfektur im 3. Jh. einen Machtzuwachs implizierte.²²⁴ Damit gelingt der Autorin zwar die Überbrückung einer schlechten Quellenlage. Gleichzeitig muss die Autorin aber in Kauf nehmen, dass die militärische Macht nur ein Surrogat einer sich entwickelnden Kommandofunktion war und ein allgemeines und dauerhaftes Oberkommando der Präfekten, das eine erhöhte militärische Macht institutionalisiert hätte, sich nicht belegen lässt. Somit bleibt festzuhalten, dass die vorgestellten Kategorien (*commander-in-chief, minister of war, chef d' état-major, chef d'armée*), die militärischen Zuständigkeiten und Kommandos der Prätorianerpräfekten zwar umschreiben. Wenn es um die Analyse der Präfektur im 3. Jh. und um die Bewertung der Entwicklungsphasen geht, fehlt den Kategorien der institutionelle Bezug zum 3. Jh.²²⁶

Seit antoninisch-severischer Zeit wurde die militärische Kommando-, Organisations- und Stabsfunktion der Prätorianerpräfekten strukturell gestärkt. Die Präfekten begleiteten die Herrscher auf Feldzügen und Strafexpeditionen, wobei sie koordinierende Aufgaben im militärischen Stab übernahmen und zeitlich begrenzte Kommandos trugen. Unter den jungen Herrschern Elagabal und Severus Alexander wurden die Präfekten bereits zur Niederschlagung von Usurpationen mit Einzelkommandos in einzelnen Provinzen mandatiert, wofür ein bestimmter Grad an selbständiger Entscheidungsbefugnis eingeräumt werden musste. Für Maximinus Thrax deuten die Quellen dann an, dass erstmals ein Präfekt für einen abwesenden Kaiser die Verantwortung für die militärische und politische Stabilisierung in Rom und Italien

223 Vgl. Mennen (2011), S.164.

224 „*The military authority of the praetorian prefect thus seems to have increased, as he operated ever more independently over the course of the third century...*“, vgl. Mennen (2011), S.169.

226 Kritikwürdig an diesen Begriffen sind die präsidialen und ministerial-bürokratischen Strukturen sowie die Idee eines konstitutionellen Kabinettes, die diese Kategorien suggerieren. An dem Begriff „*commander-in-chief*“ bleibt der militärische Suprematie-Anspruch zu kritisieren, vgl. Art. 2, Sect. 2, claus. 1 US-Verfassung und Dawson (1993). Der Begriff „*minister of war*“ impliziert nicht zuletzt ministerial-bürokratische Strukturen, wie sie in den konstitutionellen Herrschaftsformen des 19. und 20. Jh. auftraten. Kritik an diesen Begrifflichkeiten findet sich bereits bei Durry (1938), S.170ff. und Howe (1942), S.21, auch wenn hier die semantische und ideengeschichtliche Problematik unerwähnt bleibt.

trug. Und unter dem jungen Gordianus III trug mit Timesitheus-Nr.44 zum ersten Mal ein Präfekt im militärischen Bereich eine so umfassende Position, dass er den militärischen Stab des Kaisers leitete und auf dem Sassanidenfeldzug Gordians sämtlichen Kommandeuren faktisch übergeordnet war. Seit Iulius Priscus-Nr.45 treten die Präfekten in den Provinzen schließlich immer öfter als Kommandeure mit provinzübergreifenden Aufgaben (ohne kaiserliche Nähe) auf. Insbesondere die Reorganisation und militärische Stabilisierung ganzer Provinzbereiche oder neuralgischer Grenzabschnitte wurden den Präfekten situativ übertragen. In den 250er und 260er Jahren scheint sich zudem ein bestimmtes Besetzungsschema der Präfektur durchgesetzt zu haben, indem vorwiegend bewährte Kommandeure und erfahrene Militärs zu Präfekten ernannt wurden. Diese erfahrenen Kommandeure wurden als Krisenmanager und Sonderemissäre zur militärischen und provinziellen Stabilisierung der Rhein-, Donau- und Ostgrenzen eingesetzt. Mit ihren Sonderkommandos verband sich eine abstrakte Befehlsgewalt, die einem promagistratischen *imperium* ähnelte. Hierbei fassten die Präfekten übergeordnete Kommando- und Organisationsbefugnisse sowie eine militärische Strafgerichtsbarkeit kohärent zusammen. Als kaiserliche Stellvertreter figurierten die Präfekten so zu einer kommunikativen und koordinativen Schnittstelle zwischen dem Kaiser und seinen Kommandeuren, denen sie an „Status“ und „Macht“ überragten.²²⁸ Aufgrund dieser Position spielten die Präfekten in den innenpolitischen Konflikten eine militärisch relevante Rolle. Dies gilt bis zur endgültigen Auflösung der Tetrarchie, wie die Kommandos der Präfekten unter Maxentius noch eindrucksvoll belegen. So delegierte er an Rufius Volusianus ein Expeditionsheer nach Afrika zur Niederschlagung einer Usurpation.²²⁹ An Pompeianus delegierte er ein Heeresaufgebot in Norditalien, das er gegen Konstantin bei Verona 312 kommandierte.²³⁰ Auch unter Galerius ist der militärische Einsatz eines Präfekten belegt.²³¹ Selbst spätere Regionalpräfekten wurden situativ noch mit militärischen Organisationsaufgaben betraut.²³² Der Umstand, dass die Präfekten ab den 260er Jahren öfter den Konsulat nach ihrer Präfektur erhielten,²³³ ließ die Präfektur zudem als einen quasi-magistratischen Kommandeur erscheinen.

228 Vgl. Kapitel V.

229 Vgl. Zos. 2.14.2; Aur. Vic. 40.18; siehe auch die Militärfunktion des Anullinus unter Severus, vgl. Zos. 2.10.1.

230 Vgl. Paneg. ad Constantin 12.8.1.

231 Vgl. Zos. 2.10.1; zur militärischen Funktion der Präfekten in dieser Zeit vgl. Porena (2007), S.250.

232 Vgl. Gutsfeld (1998), S. 84.

233 Siehe etwa Petronius Volusianus-Nr.53, Iulius Placidianus-Nr.55; Aurelius Aristobulos-Nr.59; Afranius Hanniballianus-Nr.62; Iulius Asclepiodotus-Nr.63; zum Status der Präfekten siehe Kapitel III.4.

3. Die Erweiterung und Formalisierung der richterlichen Befugnisse

In Korrelation zur Verfestigung des politischen Einflusses und Erweiterung der militärischen Befugnisse entwickelte sich eine dauerhafte Gerichtsbarkeit der Prätorianerpräfekten. In Anlehnung an die tradierte Magistrats- und Provinzialordnung war die komplementäre Ausübung von militärischen, administrativen und jurisdiktionellen Aufgaben durch einen Magistraten oder einen promagistratischen Statthalter ein anerkannter Modus operandi.¹ Da die Präfekten aber weder zu den stadtrömischen Magistraten noch zu den promagistratischen Statthaltern zählten oder sonst wie als ritterliche Statthalter in die Provinzadministration integriert waren, musste sich die präfekturale Gerichtsbarkeit über einen langen Zeitraum erst entwickeln. Dies galt gleichsam für die ritterlichen Prokuratoren und zentralen Funktionsträger, die mit Versorgungs- und Sicherheitsaufgaben in Rom betraut wurden. Diese Funktionsträger übten anfangs nur eine sporadische Gerichtsbarkeit in jenen Fällen aus, die ihrem Aufgabenbereich und Status entsprachen.² Die Herrscher betrauten ihre Prätorianerpräfekten daher anfangs nur mit Untersuchungen, die diskret und schnell erledigt werden mussten. Dass die Herrscher weitere Fälle ihrer Jurisdiktion an die Präfekten delegierten, lag neben dem persönlichen Vertrauensverhältnis und dem wenig ausdifferenzierten Bereich der Jurisdiktion auch an den vielfältigen Appellationen und Eingaben, mit denen die Herrscher tagtäglich konfrontiert wurden.³

Die umfassende Gerichtsbarkeit der Präfekten am Ende des 3. Jh. ist das Ergebnis eines komplexen Prozesses, der aus der Einzelfallpraxis eine institutionalisierte Gerichtsbarkeit entstehen ließ. Mit der Zeit erhielten die Präfekten einen quasi-magistratischen Status und entschieden in Straf- und Privatrechtsfällen. Die Regulierung einzelner Fallgruppen verstärkte den Formalisierungsprozess zusätzlich. Am Ende des 3. Jh. übten die Präfekten eine inappellable Gerichtsbarkeit aus, die es ihnen ermöglichte Urteile von Statthaltern anstelle der Herrscher aufzuheben. Diese Entwicklung machte die (vorerst richterliche) Überordnung gegenüber Statthaltern erst möglich und wird im Folgenden analysiert und bewertet.

1 Siehe Kapitel III.3.

2 Vgl. Buti (1982), S.40; Eck (1997c), S.70f.; Eck (1997e), S.162., 164.

3 Zur Beantwortungspraxis siehe die Arbeiten von Herrmann (1990); Hauken (1998).

a. Die Einzelfall-Gerichtsbarkeit im 1. und 2. Jh.

Für die ersten beiden Jahrhunderte sind unsere Kenntnisse von den richterlichen Befugnissen der Präefekten äußerst dürftig. Als Leibwächter und Gardekommandanten erhielten die Präefekten im 1. Jh. primär exekutive Aufgaben, die nach römischen Maßstäben zwar dem Bereich der Rechtsprechung zugeordnet werden können, aber nur bedingt eine richterliche Funktion erkennen lassen.⁴ In der Regel handelte es sich um brisante Aufgaben und Untersuchungen, die die *securitas* und *maiestas* der Principes tangierten. Es überrascht daher nicht, dass die Herrscher die politischen Untersuchungen nach dem Vertrauensprinzip an ihre Präefekten delegierten. Die Quellen zeichnen von diesen politischen Untersuchungen und Prozessen ein überaus negatives Bild. Unter Tiberius soll der Präefekt Seianus die Investigationen im Rahmen der *domus Caesaris* durchgeführt haben, die sich mit Rigorosität gegen die Nachkommen des Germanicus richteten.⁵ Bei der Aburteilung des Nero Caesar und Drusus Caesar soll der Präefekt die *iuridici partes* übernommen haben.⁶ Diese richterliche Rolle übte der Präefekt wohl eher mit Präventionsmaßnahmen aus, um eine weitere Diskreditierung des Tiberius zu vermeiden. Offenbar hat die quantitative Zunahme der *maiestas*-Prozesse zu einer weiteren Konzentration von Rechtsfällen bei den Prätorianerpräefekten geführt. Insoweit hat Tiberius, dessen Ansehen durch die politischen Prozesse stark gelitten hatte, die Aburteilung der jungen Caesaren von seinem Präefekten vornehmen lassen, um sich mit deren Hinrichtung nicht mehr als nötig zu belasten.⁷

Nach dem Sturz des Seianus ließ Tiberius die politischen Untersuchungen und Verhaftungen unmittelbar von seinem (zweiten) Präefekten Macro koordinieren.⁸ Dieser scheint sich dabei besonders hervorgetan zu haben. Den Vertrauenscredit nutzte der Präefekt, um Caligula bei der Herrschaftsnachfolge zu unterstützen. Unter dem jungen Princeps soll Macro alle das Imperium betreffenden Aufgaben erledigt haben.⁹ Wozu Aufgaben der Jurisdiktion zählten.

4 Siehe Kapitel III.1; vgl. Absil (1997), S.67f.

5 Zu Rolle des Seianus bei der Beseitigung des jüngeren Drusus siehe Tac. Ann. 4.3; 4.7; 4.8; 4.10-11; 4.26; 4.39-41; 4.54. Zur Beschattung und politischen Kaltstellung der Germanicusnachkommen siehe Tac. Ann. 4.54; 4.59-60; 4.67; 6.3.4; Suet. Tib. 55 und 61.

6 Vgl. Tac. Ann. 4.59.3; vgl. Tac. Ann. 6.24 (Beschattung und Dokumentation durch die Präefekten).

7 Zu den Prozessen unter Tiberius vgl. Koestermann (1955), S.72f.; Christ (2009), S.188ff.

8 Zu den Untersuchungen des Macro vgl. Dio 58.21.3 und 58.24.2; Tac. Ann. 4.47.3.

9 Vgl. Phil. Leg. all. 32.

Für die beiden letzten Herrscher der julisch-claudischen Dynastie wird der Einsatz der Präfecten als exekutive Funktionsträger ebenso belegt. Mit ausführenden Befugnissen entsandte Claudius seinen Präfect Crispinus nach Baiae, um den von Messalina angeklagten Konsul Asiaticus zu verhaften.¹⁰ Ob der Präfect hierbei die *iuridici partes* übernahm, ist aus den Quellen nicht ersichtlich. Ebenso wenig lassen die Quellen erkennen, ob im Zusammenhang mit der wachsenden Bedeutung der prokuratorischen Gerichtsbarkeit unter Claudius auch die richterliche Funktion der Präfecten gestärkt wurde.¹¹ Stattdessen treten die Präfecten weiterhin als Akteure auf, die sich um die sicherheitspolitischen Bedürfnisse der Herrscher kümmerten. Auch Nero ließ strafrechtliche Untersuchungen in Rom und Italien, die für die politische und öffentliche Ordnung eine Gefahr darstellten, von seinen Präfecten Burrus und Tigellinus leiten.¹² In seiner moralischen Schrift *de clementia* berichtet Seneca, dass Burrus für die strafrechtliche Verfolgung von Räubern in Italien die schriftliche Ermächtigung des Nero benötigte.¹³ Wobei Tacitus dem Burrus im Agripina-Prozess eine klare richterliche Funktion zuordnete und ihn zu den rechtsprechenden *iudices* (am Hof) zählte.¹⁴ Die Untersuchungen des Tigellinus, von denen auch Philostrat berichtet, betrafen die Sicherheit und das Ansehen des Princeps und dürften separat delegiert worden sein.¹⁵ Sofern es sich nicht um eine anachronistische Darstellung des Philostrat handelt, könnte dies die richterliche Funktion eines Präfecten im 1. Jh. belegen. Umfangreiche richterliche Befugnisse scheint zudem Titus erhalten zu haben, dem die Publikation kaiserlicher Entscheidungen und die strafrechtliche Verfolgung von politischen Gegnern übertragen wurden.¹⁶ Diese Aufgaben nahm Titus als präsumtiver Nachfolger wahr. Hieraus können daher kaum dauerhafte richterliche Befugnisse geschlussfolgert werden. Aus den Quellenbelegen des 1. Jh. lässt sich daher eine für den Einzelfall delegierte Gerichtsbarkeit erkennen. Unter diesen Bedingungen firmierten die Präfecten zu exekutiven Funktionsträgern, die für die Herrscher

10 Vgl. Tac. Ann. 11.1.3.

11 Per edictum bestätigte Claudius seinen Prokuratoren eine eigene Rechtsprechung, vgl. Tac. Ann.12.60.1.

12 Nach Sen. Clem. 2.1.2 leitete Burrus die Strafverfolgung italischer Räuberbanden; nach Tac. Ann. 14.60.3 soll Tigellinus die *anciliae* der Octavia verhört und ihre Folterung geleitet haben.

13 Vgl. Sen. Clem. 2.1.2.

14 Vgl. Tac. Ann. 13.20.3 (Burrus spricht sich gegen eine Vorverurteilung und übereilte Hinrichtung der Agrippina aus und spricht ihr das Recht der Verteidigung zu) 13.21.1ff. (Burrus benennt die Anklagen und Kläger, vernimmt Zeugen und führt das Verhör durch), 13.23.2 (er sprach als einer der *iudices* Recht).

15 Vgl. Phil. V.A. 4.42f.; siehe auch die Erwähnung des Tigellinus bei Iuv. 1.155f.

16 Vgl. Suet. Titus 6; Jones (1984), S.84ff.; Stahlmann (2005), S.96ff.; Schnurbusch (2011), S.285.

17 Siehe Seianus als „Henker“ und „Vollstrecker“ in Suet. Tib. 55; im Messalina-Fall befragte Claudius seinen

Investigationen, Repressalien und Beseitigungen koordinierten.¹⁷ Aus diesen inoffiziellen Untersuchungen und der Einzelfallgerichtsbarkeit entwickelte sich im 2. Jh. dann eine dauerhaftere Gerichtsbarkeit. In der Forschung wurde in Bezug auf diese Entwicklung vorgeschlagen, den Ursprung der Gerichtsbarkeit im *consilium principis* zu suchen.¹⁸ Mit der regelmäßigen Teilnahme am *consilium principis*, so die Vermutung, wurden die Präfekten regelmäßig mit Rechtsfällen konfrontiert.¹⁹ Auf diesen Entwicklungsursprung könnte der Autor der HA hinweisen, wenn er die *auctoritas* (Empfehlung/ Rat) *et periculum* (Rechtsgutachten/ gerichtliches Protokoll) der Präfekten bei der Entscheidungsfindung des Marcus Aurelius betont. Eine selbständige Gerichtsbarkeit belegt die Passage jedoch nicht. Überhaupt sollte die Anwesenheit der Präfekten im *consilium principis* nicht als hinreichendes Indiz für eine selbständige Gerichtsbarkeit gedeutet werden.²⁰ Ebenso könnten sich die richterlichen Befugnisse der Präfekten aus einer niederen militärischen Gerichtsbarkeit entwickelt haben. Der Hinweis des Cassius Dio, dass die Präfekten eine Gerichtsbarkeit über niedrigere militärische Ränge ausüben sollten, kann jedoch auch ein Reformvorschlag des Autors gewesen sein.²¹ Mehr Plausibilität birgt die Vermutung, dass die Herrscher in Analogie zu den politischen Untersuchungen mehr Rechtsfälle an ihre Präfekten delegierten, woraus sich eine selbständige Gerichtsbarkeit entwickelte.²² Prioritär dürften die Präfekten Angeklagte befragt haben, die die politische Stabilität und öffentliche Ordnung gefährdeten.²³ Ob die

Präfekten Lusus Geta zuerst, vgl. Tac. Ann. 11.31.1; nach Tac. Hist. 1.39 ermordete der Präfekt Laco den Konsul Titus Vinius angeblich ohne Wissen Galbas, da beide zu den engsten Vertrauten des Galba gehörten ist dies nur schwer anzunehmen; die Rolle eines Henkers übernahm auch Macro im Zusammenhang mit den sejanischen Säuberungen, vgl. Dio 58.9; 58.21.3; 58.24.2; Tac. Ann. 4.47.3. Politische Säuberungen führte Titus als Präfekt durch, vgl. Suet. Titus 6; Jos. Ant. 18.6.6f.

18 Vgl. Ensslin (1954), S. 2413; Howe (1942), S.32f.; Eich (2005), S.218ff.; Mennen (2011), S.170; nach Mommsen (1963), II, S. 990 nahmen die Präfekten eine „Vizepräsidentenschaft“ im Rat ein; ähnlich auch Absil (1997), S.76, der ein „*président jury*“ sehen möchte.

19 Nach Tac. Ann. 11,31,1 lies Claudius seine besten Freunde zusammenkommen, um die Intrige bzw. den Affront der Messalina zu beraten, wobei er zuerst seinen Präfekten Geta befragte. Mit rechtlichen Inhalten und Fragen wird auch Seianus im *consilium* konfrontiert worden sein, vgl. Suet. Tib. 55. Vgl. weiterhin Absil (1997), S.70ff. und 77f.; siehe zur Partizipation der Präfekten auch Kapitel IV.1, Anm. 21-25.

20 HA v.Marc. 11.10 und Eich (2005), S.217. Nach Howe (1942), S.37 fungierte das Gericht der Präfekten „*as a sort of branch of the consilium principis*.“; eine formelle Anwesenheit der Präfekten in diesem Rat ist vor dem 3. Jh. wohl abzulehnen, vgl. Eich (2005), S.218 und Kapitel IV.1, Anm. 21-25; Kapitel III.1, Anm.

21 Vgl. Dio 52.24.3.

22 Vgl. Eich (2005), S.219; siehe unten die Auswertung der Rechtsquellen.

23 Nach SEG IX 8 wurden Verdächtige dem Augustus übersandt, da diese über Informationen seiner Person und *δημόσιαπράγματα* verfügten, vgl. Premerstein (1928), S.419f. (mit Abdruck und Übersetzung der Inschrift); vgl. noch Oliver (1949), S.105f.; ähnliche Fälle dürften auch an die Präfekten delegiert worden sein.

Quantität und Qualität der Gerichtsverfahren bereits im frühen 2. Jh. eine feste Gerichtsbarkeit der Präfekten begründete, bleibt eine plausible These. Ein Indiz für die hohe Fall- und Verfahrensbearbeitung der Präfekten liefert erneut Cassius Dio, der von dem Präfekten Marcus Turbo behauptet, er hätte noch zu später Stunde Gerichtssitzungen abgehalten. Aus dem Bericht geht jedoch nicht hervor, ob die Verhandlungen des Präfekten Ausdruck einer institutionalisierten oder einzelfallbezogenen Gerichtsbarkeit waren.²⁴ Immerhin suggerieren die Schilderungen des Dio, dass es sich bei diesen Gerichtsverhandlungen um alltägliche Aufgaben des Präfekten handelte. Dagegen scheinen die Untersuchungen und Schnellprozesse des Acilius Attianus in Italien vor keinem offiziellen Gericht verhandelt worden zu sein. Der Präfekt sicherte die Herrschaftsnachfolge des Hadrian, indem er die Aburteilung und Beseitigung der senatorischen Opposition in Italien koordinierte. Später soll Hadrian jede Verantwortung an der Aburteilung der „vier Konsulare“ unter Eid abgestritten haben.²⁵ Die Aburteilung der Konsulare dürfte inoffiziell autorisiert worden sein. Im Verlauf des 2. Jh. bildeten sich bei bestimmten Gruppen von Rechtsstreitigkeiten feste Handlungsroutinen und Entscheidungsprivilegien der Präfekten heraus. Zu denken wäre an binneninstitutionelle Rechtsfälle bzw. Streitigkeiten, die an die Präfekten herangetragen worden sind. Die bekannte Eingabe an die Präfekten Bassaeus Rufus-Nr.1 und Macrinus Vindex-Nr.2 könnte auf eine solche richterliche Zuständigkeit hinweisen. In der Eingabe wandte sich der antoninische *a rationibus* Cosmus an die Präfekten, weil sich dieser nicht gegen die Munizipalmagistrate und *stationarii* von Saepinum und Bovianum durchsetzen konnte, die sich an kaiserlichem Besitz (Schafsherden) vergriffen hatten.²⁶ Allem Anschein nach suchte der *a rationibus* die Kontaktaufnahme, weil er in den Präfekten die entsprechenden Autoritäten sah, die den Schutz des kaiserlichen Fiskalbesitzes in Italien gewährleisten konnten.²⁷ Die Herrschernähe und Position der Präfekten im kaiserlichen Stab scheinen den *a rationibus* und seinem *adiutor* in ihrer Beschwerde bestärkt zu haben.²⁸

24 Vgl. Dio 69.18. Ob diese Sitzungen Ausdruck einer selbständigen oder delegierten Rechtsprechung waren, muss offenbleiben; für Millar (1977), S.129 trug Turbo nur eine unterstützende Funktion im Palast; vgl. auch Champlin (1980), S.60f.; skeptisch hierzu auch Färber (2014), S.128 und Eich (2005), S.217.

25 Vgl. Dio 69.2.6; HA v.Hadr. 5.5 und 9.3; Christ (2009), S.319.

26 Vgl. Eich (2005), S.224/5; Lomas (2004), S.159; siehe auch Kapitel IV.4.

27 Vgl. Eich (2005), S.225f.; Lo Cascio (1985-90), S.557f.; begründet wurde das Schreiben des Cosmus auch mit der „Polizeigewalt“ der Präfekten, vgl. Ensslin (1954), S.2413; Passerini (1939), S.247f.

28 Vgl. Laffi (2001), S.196; Eich (2005), S.227.

Wie das Antwortschreiben der Präfekten zu erkennen gibt, wurde von zentraler Seite eine Untersuchungsandrohung an die entsprechenden Funktionsträger kommuniziert. Diese Androhung einer gerichtlichen Untersuchung von Seiten der Präfekten suggeriert sowohl eine richterliche Befugnis als auch eine funktionale Überordnung im kaiserlichen Stab. Dem Schreiben lag ein Entscheidungs- und Interventionsverfahren zu Grunde, in dem die Präfekten als übergeordnete Weisungsinstanzen auftraten.²⁹ Es liegt daher die Vermutung nahe, dass die Präfekten nicht als Richter sondern als Funktionsträger mit der höchsten Autorität im kaiserlichen Stab kontaktiert wurden, weil man ihnen die effektivste Intervention in Italien zutraute und in ihnen den verlängerten Arm des Kaisers sah.

Dass sich die Einzelfallgerichtsbarkeit im 2. Jh. weiter verfestigte, scheinen auch die christlichen Autoren zu bestätigen, die die Prätorianerpräfekten in der Verfolgung und Verurteilung christlicher Delinquenten zeigen.³⁰ Anscheinend fielen christliche Angeklagte wiederholt unter die Gerichtsbarkeit der Prätorianerpräfekten, da sie als Störung und Gefahr der öffentlichen Ordnung angesehen wurden. Eine fortschreitende Institutionalisierung der Gerichtsbarkeit in Italien zeigt für die severische Zeit schließlich ein *ulpianisches* Fragment in der *collatio legum Mosaicarum et Romanarum*, auf das unten noch näher einzugehen ist.³¹ Die Gerichtsbarkeit in Italien, die um die Jahrhundertwende institutionelle Konturen erhielt, fand in den Lebensläufen der Präfekten des späten 2. und frühen 3. Jh. eine gewisse Bestätigung. Die einzelnen Lebensläufe geben Aufschluss darüber, dass die Präfekten im prokuratorischen und fiskalischen Bereich Erfahrungen in der Jurisdiktion gesammelt hatten. Solche Erfahrungen lassen sich beispielhaft am Lebenslauf von Cornelius Repentinus aufzeigen, der vor der Präfektur die Priesterschaft eines *Sacerdos Caeninnensis* und die Funktion eines *advocatus fisci* innehatte und dadurch sakral- und fiskalrechtliche Kenntnisse besaß.³² Erfahrungen in der fiskalischen Rechtsprechung lassen sich im 1. Jh. bereits bei den ehemaligen Prokuratoren annehmen.³³ Ab dem späten 2. Jh. suggerieren die Quellen für die

29 Siehe zu den administrativen Implikationen des Verfahrens Kapitel IV.4.

30 Nach Cypr. Ep. 80.1 betrieben die Präfekten täglich (gerichtliche) Verfolgungen; nach Euseb. H.e. 5.21 nahm Perennis eine richterliche Rolle bei christlichen Anklagen und Verhören ein

31 Vgl. coll. 14.3.2. Aus den wenigen Quellen wurde geschlossen, dass die Präfekten unter den Severern bereits eine fest institutionalisierte Gerichtsbarkeit hatten, vgl. Färber (2014), S.127; Gutsfeld (1998), S.78.

32 Vgl. Camodeca (1981), S.54f.; Rüpke (2005), 2. Teil (Biografien), S.920.

33 Als frühes Beispiel kann der Präfekt Burrus gelten, der als *procurator Augustae, procurator Tiberi Caesaris, procurator divi Claudii* tiefe Kenntnisse über die herrschaftlichen Besitzverhältnisse und fiskalische Angelegenheiten verfügte, vgl. CIL XII 5842 = ILS 1321; über Kenntnisse der gallischen Besitzverhältnisse

Präfekten bereits vertiefte rechtliche Kenntnisse, die über das gewöhnliche Maß eines administrativen Funktionsträgers hinausgingen. Bekanntestes Beispiel für das 2. Jh. ist Taruttienus Paternus-Nr.3, dem als Autor von militär-rechtlichen Schriften eine gewisse Gelehrsamkeit attestiert werden darf.³⁴ Eine rigorose Rechtsanwendung überliefern die Quellen dann für Tigidius Pernennis-Nr.4, der die Regierungsgeschäfte des Commodus stellvertretend leitete.³⁵ Seine Verhandlungen soll der Präfekt penibel unter Anwendung des geltenden Rechts geführt haben.³⁶

Trotz der Intensivierung der richterlichen Funktion wurden die Rechtsfälle im 2. Jh. noch oft situativ vom Kaiser delegiert.³⁷ Eingereichte Klagen, die über den Tisch des *praefectus praetorio* gingen, implizierten noch in severischer Zeit keine automatische Untersuchung der Präfekten.³⁸ Überhaupt bildeten Rechtsprechung und Rechtspflege nur einen Aspekt der Aufgabenwahrnehmung. Selbst rechtlich versierte Präfekten wie Aemilius Papinianus-Nr.22 und Domitius Ulpianus-Nr.36 unterstützten die Kaiser primär bei der Bewältigung der alltäglichen Herrschaftsgeschäfte.³⁹ Eine Bewertung der Gerichtsbarkeit fällt für diese Zeit daher schwer, denn die Befugnisse in der Rechtsprechung wurden erst in einem langjährigen Verfestigungsprozess erweitert und formalisiert.⁴⁰ In der Einzelfallgerichtsbarkeit hatten die Präfekten wohl noch in festen Abläufen mit dem Kaiser Rücksprache zu halten.⁴¹ Erst am Ende

und Erfahrungen in der provinziellen Rechtsprechung verfügte der Präfekt C. Laco, der Prokurator der kaiserlichen Besitzungen in Gallien war, vgl. Dio 60.23.3; siehe auch Cornelius Fuscus, der als Prokurator in Illyricum tätig war, vgl. Tac. Hist. 2.86.3 und 3.4.1.

34 Vgl. Lyd. Mag. 1.9 und 1.47; Veg. re mil. 1.8; Dig. 16.7, 16.12.1 und 50.6.7.

35 Vgl. Dio 73.9.1 und 73.10.1; Herodian. 1.8.1 betont seine militärischen Qualitäten; mit anachronistischen Unterstellungen HA v.Comm.6.2.

36 Nach Herodian. 1.8.8 führte der Präfekt seine gerichtlichen Untersuchungen äußerst penibel durch; aus Euseb. HE 5.21.2f. geht hervor, dass Perennis gegen falsche Anklagen rigoros vorging, zudem soll der Präfekt die richterliche Befragung des Apollonius mit Nachdruck vorgenommen haben und die Sache nach geltendem Recht der Senatsgerichtsbarkeit übergeben haben.

37 Vgl. Eich (2005), S.217, Anm.1.

38 Vgl. Cod. Iust. 1.26.1 – aus der Regierungszeit von Severus Alexander (230).

39 Zu Papinianus vgl. Dig. 20.5.12.1 (Tryphonius) und Howe (1966), S.71f. Zu Ulpianus vgl. Honoré (1982), S.191ff. Den Umgang mit kaiserlichen Eingaben deutet Herod. 4,12,7f. an. Trotz der ungläubwürdigen Schilderung wird die Passage die Routinetätigkeit der Präfekten für diese Zeit gut getroffen haben.

40 Während Burrus für die Strafverfolgung von Straßenräubern noch die Unterschrift Neros einholen musste, vgl. Sen. Clem. 1.1.2, untersuchte Papinianus den Fall des Bulla Felix vor dem eigenen Tribunal, vgl. Dio 77.10.7; vgl. Eich (2005), S.217.

41 Das Prinzip *vice principis* konstituierte sich in den ersten zwei Jahrhunderten aus einer überaus informellen Vorgehensweise. Der Bezug auf eine konstantinische Konstitution, die den Präfekten dieses Recht formal einräumte, sollte nicht uneingeschränkt auf die vorherigen Jahrhunderte oder auf politische Einrichtungen wie das *consilium principis* übertragen werden, so etwa Howe (1942), S.35ff.

einer langen Entwicklung erhielten die Präfekten von Konstantin die formelle Befugnis *vice principis* zu urteilen (331 n. Chr.), ohne mit dem Kaiser Rücksprache abhalten zu müssen.⁴² Die Analyse des Quellenmaterials wird zeigen, wie die richterlichen Befugnisse der Präfekten im 3. Jh. erweitert und formalisiert wurden, wodurch eine inappellable Gerichtsbarkeit entstand.

b. Die fortschreitende Institutionalisierung einer festen Gerichtsbarkeit im frühen 3. Jh. - *Quasi magistratus vel extra ordinem*

Im frühen 3. Jh. waren die Präfekten in ihrer Entscheidungsfindung noch auf die Rücksprache mit den Kaisern angewiesen. Eine umbrische Inschrift aus severischer Zeit belegt etwa, dass die Mitglieder des Rates der Präfekten *ex sacra iussione* (also vom Kaiser) berufen wurden.⁴³ Nach demselben Prinzip wurden im frühen 3. Jh. die Stellvertreter der Präfekten berufen.⁴⁴ Auch wenn bei diesem Verfahren die Wünsche der Präfekten berücksichtigt worden sein dürften, beruhte die Position ihrer Stellvertreter/Mitarbeiter auf kaiserlichen Mandaten.⁴⁵ Zudem ist der Institutionalisierungsgrad der präfekturalen Gerichtsbarkeit für das frühe 3. Jh. schwer zu bestimmen.⁴⁶ Ein Auszug von Ulpian's *de officio proconsulis* in der *Mosaicarum et Romanarum legum collatio* belegt erstmals eine feste Gerichtsbarkeit der Präfekten:

[TITULUS XIII.] DE PLAGIARIIS

ULPIANUS libro nono de officio proconsulis sub titulo ad legem Fabiam:

*1. Frequens est etiam legis Fabiae cognitio in tribunalibus praesidium, quamquam quidam procuratores Caesaris usurpaverint tam in provinciis quam Romae. 2. Sed enim iam eo perventum est constitutionibus, ut Romae quidem praefectus urbis solus super ea re cognoscat, si intra miliarium centesimum sit iniuria commissa: enimvero si ultra centesimum, praefectorum praetorio erit cognitio.*⁴⁷

42 Vgl. Cod. Th. 11.30.16; zur Entwicklung dieser Befugnis in den 320er Jahren vgl. Migl (1994), S.50f.

43 Vgl. CIL XI 6337 = ILS 1422. Der in der Inschrift genannte Tiberius Claudius Zeno Ulpianus ist als Prokurator der Severerzeit bereits bekannt, vgl. Pflaum (1960/61), II S.604f., Nr.228.

44 Vgl. Dig 32.1.4.

45 Dem sind wohl die *assessores* der Präfekten zuzuzählen, vgl. Passerini (1969), S.244

46 Einen feste Institutionalisierung unter den Severern betonen Färber (2014), S.127; Gutsfeld (1998), S.78; Peachin (1996), S.165f.,192 (faktisch inappellable Gerichtsbarkeit); Absil (1997), S.67 (eine *pouvoirs judiciaires* wie die Magistraten); Mennen (2011), S.170; eine längere Entwicklung betont Eich (2005), S.216f.

47 Vgl. Coll. 14.3.2: „Oft gibt es im Tribunal der Statthalter auch eine Gerichtsverhandlung wie im fabischen Gesetz, obwohl irgendwelche Prokuratoren des Kaisers (dies bereits) sowohl in der Provinz als auch in Rom für sich in Anspruch nehmen. 2. Aber es ist durch (kaiserliche) Konstitutionen noch hinzugekommen, dass in Rom der Stadtpräfekt allein über diese Sache Gericht hält, wenn innerhalb des hundertsten Meilensteines

Während die Stadtpräfekten also eine Gerichtsbarkeit in Rom über diejenigen *iniuriae* besaßen, die sich innerhalb des hundertsten Meilensteines von Rom ereigneten, nahmen die Prätorianerpräfekten die Gerichtsbarkeit über das darüber liegende italische Gebiet wahr. Da in der *collatio* die Gerichtsbarkeit inhaltlich nicht präzisiert wurde, kann der Institutionalierungsgrad kaum bestimmt werden. Bestenfalls könnte eine zeitliche Einordnung der ulpianischen Schrift und damit der italischen Gerichtsbarkeit vorgenommen werden. Nach Tony Honoré ist *de officio proconsulis* von Ulpian um das Jahr 213 entstanden.⁴⁸ Trotz aller Unsicherheiten dürfte das Werk unter Caracalla entstanden sein. Als eine Art Handbuch sollte das Werk der Rechtsvereinheitlichung dienen, um den Statthaltern die Reichweite ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten aufzuzeigen.⁴⁹ Vermutlich stand das Werk Ulpians mit der *Constitutio Antoniniana* in Verbindung und trug auch dem Bedürfnis nach einer einheitlichen Rechtsanwendung Rechnung.⁵⁰

In diesem Zusammenhang dürften die Versuche stehen, die Gerichtsbarkeit der Präfekten stärker abzugrenzen und zu vereinheitlichen. Als *a libellis* wird Domitius Ulpianus-Nr.36 die Rechtsprechungspraxis der Prätorianerpräfekten in Italien für sein Werk abstrahiert haben.⁵¹ Sofern der Bericht der Historia Augusta korrekt ist, fungierte Domitius Ulpianus-Nr.36 in dieser Zeit als Berater des Präfekten Aemilius Papinianus-Nr.22, auch wenn Domitius Ulpianus-Nr.36 in seiner frühen Laufbahn (vor 202) keinem Präfekten vermutlich assistierte.⁵² Unter Aemilius Papinianus-Nr.22 (205-211), der selbst *assessor* eines Prätorianerpräfekten war und später in seinem *auditorium* Gerichtsverhandlungen abhielt,⁵³ hat die Gerichtsbarkeit der Präfekten aber schon institutionelle Züge getragen. Folglich spricht Iulius Paulus (210?), der den Präfekten Aemilius Papinianus-Nr.22 beriet,⁵⁴ in dieser Zeit von der (festen) Gerichtspraxis

eine Persönlichkeitsverletzung geschieht: wenn allerdings außerhalb des hundertsten Meilensteines, so liegt die Gerichtsbarkeit bei den Prätorianerpräfekten.“

48 Vgl. Honoré (2002), S.181f.; Liebs (1997), S.181, mit weiteren Belegen.

49 Vgl. Wieacker (2006), S.136ff.

50 Vgl. Honoré (2002), S.23f., 76f.; Honoré (1982), S.26f.; zur Rechtsvereinheitlichung der *Constitutio Antoniniana* vgl. Buraselis (2007), S.94f., 136f.; Ando (2012), S.93f.; weiterführende Literatur bei Honoré (2002), S.5, Anm.30.

51 Vgl. Honoré (1981), S.59f., der Ulpians Hang zur klaren Schilderung betont; Wieacker (2006), S.130ff.; Liebs (1997b), S.176; Honoré (2002), S.14f., 18f.

52 Vgl. HA v.Pesc. 7.3ff.; HA v.Alex. 26.5; siehe hierzu Honoré (2002), S.16; zu den verschiedenen Theorien von Ulpians früher Laufbahn vgl. Honoré (2002), S.14f.

53 Vgl. Dig. 22.1.3.3 (*assessor*); Dig. 12.1.40 (Jurisdiktion im *auditorium*), Färber (2014), S.130 schließt hieraus ein „Gerichtssaal im physischen Sinne“; CIL VI 228 und Dig. 12.1.40 (Präfektur des Papinianus).

54 Vgl. Dig. 12.1.40; HA v.Pesc. 7.3ff.; HA v.Alex. 26.5; Liebs (1997), S.151.

der Präfekten.⁵⁵ Weiterhin belegt ein Auszug aus dem ersten Buch von Ulpian's *de fideicommissis* für diese Zeit (213/14 n. Chr.), dass die Präfekten mit ihren Urteilen die Verbannung eines Angeklagten anordnen konnten.⁵⁶ Diese Präzisierung des Ermessensspielraums spräche ebenso für die Etablierung einer dauerhaften Gerichtspraxis. Diese These harmonisiert nicht zuletzt mit den richterlichen Untersuchungen der Präfekten im 2. Jh. Inhaltlich lässt sich die Gerichtsbarkeit der Präfekten sogar näher bestimmen. Sowohl der Titel in Coll. 14.3.2 (*de plagiaris*) als auch die ulpianische Bezugnahme des flavischen Gesetzes (*sub titulo ad legem Fabiam; legis Fabiae cognitio*) konkretisieren die Rechtsprechungsbefugnis der Stadt- und Prätorianerpräfekten auf Delikte des illegalen Freiheitsentzuges und Sklavenhandels.⁵⁷ Da Stadt- und Prätorianerpräfekten die *plagarii* in ihrem Zuständigkeitsbereich aburteilten, sind hier ähnliche Zuständigkeiten vorauszusetzen. In Analogie zu den Stadtpräfekten, können die Prätorianerpräfekten außerhalb des hundertsten Meilensteines auch in Fällen entschieden haben, in denen der Schutz kaiserlicher Bildnisse und Statuen in Anspruch genommen wurde (*ad statuam*).⁵⁸ Eine solche Zuständigkeit würde mit den bisherigen Erkenntnissen, die sich primär auf Fälle von herrschaftspolitischer und öffentlicher Brisanz beziehen, harmonisieren.

Eine weitere Analogie bei der Aburteilung der *plagarii* ließe sich bei der Strafmaßfindung bilden. Hierfür kann ein Paulusfragment herangezogen werden, das ebenfalls in der *collatio* überliefert ist.⁵⁹ Nach diesem Fragment konnten die Stadtpräfekten gegenüber Niedergestellten (*humiliores*), die sich dem Menschenraub und illegalen Sklavenhandel schuldig gemacht hatten, den Bergwerksdienst oder Kreuzigungstod verhängen. Diese Kapitalstrafen werden vorwiegend bei Freigelassenen und Sklaven verhängt worden sein, die sich einer Persönlichkeitsverletzung (*iniuria*) schuldig gemacht hatten.⁶⁰ Da die Prätorianerpräfekten nach der Meilensteinordnung wohl eine ähnliche Gerichtsbarkeit ausübten, dürfte der Ermessensspielraum bei der Strafmaßfindung gegenüber *humiliores*

55 Vgl. Dig. 12.1.40; der Beleg stammte aus Paulus' libri questionum, die wohl nach 210 entstanden sein dürften, vgl. Liebs (1997), S.172.

56 Vgl. Dig. 32.1.4; zur zeitlichen Einordnung der Schrift vgl. Honoré (1982), S.169ff.

57 Vgl. Dig. 43.29.3; zur *lex Fabia* vgl. Rotondi (1962), S.258ff.

58 Vgl. Wojciech (2010), S.85f.

59 Vgl. Coll. 14.2.1.

60 Vgl. Nehlsen (1972), S.110f. Zur Urteilsfindung des Stadtpräfekten in diesen Fällen siehe Wojciech (2010), S.102f. Entscheidend war nicht nur die Schwere der Tat, sondern auch der soziale Status des Klägers, vgl. Gai. Inst. 3.225; siehe generell zur *iniuria* Balzarini (1983) und Raber (1969).

ähnlich gewesen sein, auch wenn die Prätorianerpräfekten keine *cura (urbis)* trugen wie die Stadtpräfekten, was eine sittliche Ordnungsfunktion in Rom implizierte.⁶¹ Stattdessen übten die Prätorianerpräfekten ursprünglich eine politische Strafverfolgung aus und verhandelten solche Delinquenten, die eine Gefahr für die kaiserliche Herrschaft und politische Ordnung darstellten.⁶² Faktisch konnten die Präfekten, wie die Cosmus-Eingabe belegt, daher auch bei der Bedrohung fiskalischer Interessen Untersuchungen anordnen.⁶³

Dies hilft bei der Einordnung der Gerichtsbarkeit aber nur bedingt weiter. Eine verblüffende Qualifizierung der Gerichtsbarkeit bietet erneut Ulpian, wenn er im *de officio proconsulis* die Aufgaben eines Prokonsuls mithilfe des Aufgabenbereiches eines Prätorianerpräfekten bestimmt. Hierbei wird der Aufgabenbereich der in Rom rechtsprechenden Richter als eine Art Folio genutzt. Durch diesen Ansatz kommt Ulpian zu dem Ergebnis, dass die Aufgaben eines Prokonsuls, der *plenissimam iurisdictionem habeat*, mit den Aufgaben derer gleichzusetzen ist, die in Rom *vel quasi magistratus vel extra ordinem ius dicunt*.⁶⁴ Leider unterlässt der Autor eine eindeutige Präzisierung, ob mit *quasi magistratus vel extra ordinem* die Prätorianerpräfekten gemeint waren. Da Ulpian nach Coll. 14.3.2 den Präfekten aber eine dauerhafte Rechtsprechung außerhalb des hundertsten Meilensteines zusprach, ist anzunehmen, dass der Autor die Prätorianerpräfekten zu denen zählte, die „*vel quasi magistratus vel extra ordinem ius dicunt*“. Für diese Qualifizierung der Prätorianerpräfekten als *quasi magistratus* spräche nicht zuletzt ihr Status. So trugen die Prätorianerpräfekten in dieser Zeit oft senatorische Ornamente und erhielten nach dem Ablegen der Präfektur hin und wieder die *adlectio inter senatus* und den ordentlichen Konsulat (siehe Fulvius Plautianus-Nr.19; Maecius Laetus-Nr.23; Opellius Macrinus-Nr.25; Oclatinus Adventus-Nr.26; Valerius Comazon-Nr.30; Messius Extricus-Nr.32). An diese Verfahrensweise könnte Ulpian gedacht haben, wenn er an dem Status *quasi magistratus* dachte. Dass die Präfekten in Italien *extra ordinem* urteilten, bedeutete dagegen nur, dass sie nicht an das komplizierte und restriktive Formularverfahren der Magistrate gebunden waren und eigenständig Urteile sprachen,⁶⁵ während die Magistrate den rechtlichen Rahmen der Verhandlungen diktierten und die

61 Vgl. Wojciech (2010), S.45f. und 75f.

62 Siehe Kapitel III.1 und IV.1.

63 Vgl. CIL IX 2438 = AE 1983, 331 = AE 2006, 134 = AE 2007, 267. Siehe hierzu Kapitel IV.4.

64 Vgl. Dig. 1.16.7.2.

65 Zur *cognitio extra ordinem* vgl. Honsell (1987), S.555f.; Kaser/Knütel (2008), S.464; Kaser/Hackl (1996), S.712; Buti (1982), S.29f.; zum Ermessensspielraum vgl. Levy (1938); Riess (2001), S.222.

Urteilsfindung an die ständigen Gerichte in Rom und Italien delegierten.⁶⁶ Die Qualifizierung als „*quasi magistratus vel extra ordinem*“ reflektiert daher einerseits die fortschreitende Institutionalisierung der präfekturalen Gerichtsbarkeit im frühen 3. Jh. und die Durchsetzung des pragmatischen *extra ordinem*-Verfahren gegenüber dem begrenzten Formularprozess der Magistrate.⁶⁷ Andererseits reflektiert die Qualifizierung die soziale und richterliche Aufwertung der Prätorianerpräfekten. Die wenigen Quellen aus dieser Zeit deuten damit an, dass die Prätorianerpräfekten zu Beginn des 3. Jh. bereits eine umfassende Gerichtsbarkeit (*extra ordinem*) ausübten und einen richterlichen Status (*quasi magistratus*) besaßen, was für die erste Hälfte des 2. Jh. wohl noch undenkbar war.⁶⁸

Dass für die Präfekten keine *lex* beschlossen wurde, wie sie Augustus für seinen *praefectus Aegypti* inszenierte, hing mit der stadtrömischen Präsenz der Präfekten zusammen.⁶⁹ Denn Ulpian berichtet über diese *lex*, sie hätte dem Präfekten von Ägypten ein *imperium ad similitudinem proconsulis* verliehen, also ein den Prokonsuln gleichendes Imperium. Da ein solches Imperium beim Betreten der heiligen Stadtgrenze (*pomerium*) seine Geltungskraft eingebüßt hätte, kam ein solches Arrangement nicht für die Gardepräfekten in Frage. Die Präfekten sind deshalb nicht zu den in Dig. 2.4.2 erwähnten klassischen Imperiumsträgern zu zählen, sondern zu denen, die (nur) das Recht der *coercitio* besaßen.⁷⁰ So verfügten die Präfekten nicht über ein *ius honoris*, das für die klassischen Magistrate konstitutiv war.⁷¹ Es mag zwar recht formalistisch anmuten, auf dieses Defizit hinzuweisen, doch gerade dadurch wird deutlich, dass die Präfekten keine *magistratus cum imperio* waren sondern quasi-magistratische Richter, die im *extra ordinem*-Verfahren selbst Urteile fällten. Dennoch verfügten die Präfekten eine Richterimmunität, wie sie für magistratische Richter bestand.⁷² Seit wann aber und in welchen Fallgruppen die Präfekten die *cognitiones extra ordinem* führten, lässt sich nach den Rechtsquellen nur erahnen. Schließlich sagt die Qualifizierung als

66 Vgl. Kunkel/Schermaier (2005), S.106f.; Eck (1979), S.19f.

67 Vgl. Honsell (1987), S.559f.; Kunkel/Schermaier (2005), S.87f.; dieser Verdrängungsprozess war im Laufe des 3. Jh. abgeschlossen, vgl. Liebs, RömR, 1. Kapitel 2d.

68 Für Pomponius war die Vorstellung eines magistratischen Vergleiches wohl noch fremd oder befremdlich, vgl. Dig.1.2.2.19 „*Et his dictatoribus magistri equitum iniungebantur sic, quo modo regibus tribuni celerum: quod officium fere tale erat, quale hodie praefectorum praetorio, magistratus tamen habebantur legitimi.*“ Zur historischen Einordnung des Pomponius siehe Liebs (1997), S.145.

69 Vgl. Dig. 1.17.1.

70 Eine falsche Einordnung nimmt Howe (1942), S.39 vor, der die Präfekten zu den Imperiumsträgern zählt.

71 Vgl. Dig. 4.2.3 und 1.2.10.

72 Vgl. Dig. 2.4.2.

quasi magistratus vel extra ordinem nur allgemein etwas über die richterlichen Befugnisse der Präfecten aus.⁷³ Wie bereits besprochen wurde, delegierten die Herrscher Rechtsfälle an ihre Präfecten, die eine politische Brisanz im stadtrömischen und italischen Raum trugen (etwa Oppositionelle, Räuber, Menschenhändler, aufsässige Sklaven usw.). Diese Hypothese wird durch den Fall des Bulla Felix zusätzlich gestützt, dessen Strafverfolgung und Verhandlung der Prätorianerpräfect Aemilius Papinianus-Nr.22 leitete (206/7 n. Chr.). Es ist möglich, dass die Strafverfolgung des Bulla Felix, die mit hohem Aufwand durch die Prätorianer und dem Präfecten betrieben wurden, in die politische Strafgerichtsbarkeit des Papinianus gefallen ist.⁷⁴ Auch wenn nicht sicher ist, ob der Präfect den Strafprozess *ex officio* oder aufgrund einer kaiserlichen Einzelentscheidung leitete. Doch während die Präfecten im 1. Jh. zur Strafverfolgung einen kaiserlichen Erlass benötigten,⁷⁵ dürfte diese Verfahrensweise 206/7 n. Chr. für manche Fallkonstellationen obsolet geworden sein. Einen Hinweis auf den institutionellen Charakter der Gerichtsbarkeit könnte ebenso eine Untersuchung liefern, die Septimius Severus während seines Ägyptenaufenthaltes an Fulvius Plautianus-Nr.19 delegierte.⁷⁶ Auf die dauerhafte Gerichtsbarkeit scheint sich auch Domitius Ulpianus-Nr.36 im ersten Buch von *de appellationibus* bezogen zu haben.⁷⁷ Insofern Tony Honoré mit der zeitlichen Einordnung des Werkes Recht hat, belegt das 1. Buch aus *de appellationibus* die Gerichtsbarkeit für das Jahr 217.⁷⁸ Auf die regelmäßige Gerichtspraxis in dieser Zeit dürfte auch Philostrat rekurriert haben, der von den Verhören des Apollonios durch Tigellinus und Aelianus berichtet.⁷⁹

Dass die Strafgerichtsbarkeit der Präfecten nicht nur italische Fälle umfasste, belegt ein Edikt des Severus Alexander, der seine Statthalter autorisierte ihre Delinquenten an Domitius Ulpianus-Nr.36 (ca. 222 n. Chr.) zu überstellen, um härtere Strafmaße zu erwirken.⁸⁰ Das

73 Vgl. Passerini (1939), S.233f. und Howe (1942), S.38ff., der hierin eher ein Definitionsproblem sieht.

74 Vgl. Dio 77.10.1f. (77.10.7); zum politischen Aspekt der Gerichtsbarkeit vgl. Fuhrmann (2012), S.135f.; zur öffentlichen Ordnung in Rom vgl. Nippel (1995) und (1988).

75 Vgl. Sen. Clem. 1.1.2.

76 Vgl. P.Col. VI 123 = Oliver (1989), S.454, Nr.236 = Ogereau (2014), S.393.

77 Vgl. Dig. 49.3.1.

78 Vgl. Honoré (1982), S.184.

79 Vgl. Philostr. V.A. 4.44.2 und 7.17-20; nach Färber (2014), S.129 belegen die Stellen den dauerhaften Gerichtsraum der Präfecten, der sich in der Nähe des Kaiserpalastes befunden haben muss.

80 Vgl. Cod. Iust. 4.65.4.1. „*Quod vos quoque adito praeside provinciae impetrabitis. Qui si maiorem animadversionem exigere rem deprehenderit, ad Domitium Ulpianum praefectum praetorio et parentem meum reos remittere curabit.*“

eigentliche Prozedere provinziale Angeklagte nach Rom zu übersenden war zu diesem Zeitpunkt ein etabliertes Verfahren. Über diese Verfahrensweise informiert bereits ein augusteisches Edikt aus Kyrene, wonach herrschaftsevidente Fälle von den Statthaltern zur Untersuchung nach Rom überantwortet wurden.⁸¹ Es ist anzunehmen, dass solche Rechtsfälle mit der Zeit vermehrt an die Präfekten geleitet wurden. Um diese Verfahrensweise effizienter und einheitlicher zu gestalten, erließen die Herrscher bestimmte Regularien, die die Übertragung von Straftätern und Verdächtigen an die Präfekten institutionalisierte (wie das Edikt des Severus Alexander belegt). Einen weiteren Beleg für die Institutionalisierung solcher Verfahrensweisen liefert eine Regelung, die spätestens unter Gordianus III (zwischen 238 und 244 n. Chr.) erlassen wurde. Hiernach konnte ein *decurio*, der einen Verbrecher nicht ordnungsgemäß übergeben hatte, sowohl einem Statthalter als auch einem Prätorianerpräfekten überantwortet werden.⁸² Die ulpianischen Sentenzen bestätigen, dass die Prätorianerpräfekten im frühen 3. Jh. von Rom aus *cognitiones extra ordinem* führten und sich zu einer alternativen Gerichtsbarkeit zu den statthalterlichen Gerichten entwickelten. Ob die Prätorianerpräfekten für den italischen Raum (außerhalb des hundertsten Meilensteines) über all die Rechtssachen entschieden, für die es in Rom verschiedene Richter und in den Provinzen die Statthalter gab,⁸³ kann zwar nicht mit absoluter Sicherheit gesagt werden. Die belegten Verfahren und Zuständigkeiten sprechen aber dafür, dass sich die Gerichtsbarkeit der Präfekten in Quantität und Qualität einem statthalterlichen Gericht allmählich annäherte. Es ist denkbar, dass die Präfekten in Analogie zu den Statthaltern auch *mandata* erhielten,⁸⁴ die ihre Zuständigkeiten und Erlasse als eine Art „Zuständigkeitskatalog“ zusammenhielten. In diesen *mandata* wäre sicherlich das aus dem Jahr 235 stammende Reskript des Maximinus Thrax aufgenommen worden, dass die Präfekten ermächtigte eine „generelle“ *forma* zu erlassen, sofern sie nicht gegen geltendes Recht (*lex* und *constitutio*) verstieß. Da die Semantik der *forma* nicht einwandfrei geklärt werden kann,⁸⁵ wurden in der Forschung verschiedene Deutungen vorgebracht. Mommsen hatte angenommen, dass sich hinter der Formulierung

81 Vgl. SEG IX 8 = FIRA I² 68 = RDGE 174f., Nr.31.

82 Vgl. Cod. Iust. 8.40.13. „*Si Barsagoram latronem Lysanias decurio inventurum se spondisset, aut exhibere compellendus est aut transmittendus ad praefectum praetorio vel ad praesidem provinciae.*“

83 Vgl. Dig. 1.18.11.

84 Vgl. Cod. Iust. 1.26.2.

85 Siehe zur Semantik Moatti (1993), S.31f. Die legislative Bedeutung betont Berger (1953), S.474. Zur graphischen Deutung des Begriffes siehe Rodríguez-Almeida (1981) und Rodríguez-Almeida (2002).

ein legislatorisches Verordnungsrecht ver barg.⁸⁶ Mit der Deutung Mommsens müsste den Präfekten also das Recht zugestanden haben allgemeine Rechtsverordnungen zu erlassen.⁸⁷ Eine Deutung, die von der Quellenlage nicht gestützt wird. Eine plausible Deutung bietet Peter Eich, der den administrativen Charakter der *forma* hervorhebt.⁸⁸ Sowohl der politische Kontext des Jahres 235 als auch die Entwicklung der Präfektur im 3. Jh. scheinen diese administrative Deutung der *forma* zu stützen.⁸⁹

Neben den Rechtsquellen deuten auch die Lebensläufe der severischen Präfekten auf eine fortschreitende Entwicklung der Gerichtsbarkeit im frühen 3. Jh. hin. Die Forschung hat aus der Besetzung der Präfektur mit Rechtsgelehrten sogar ein rechtliches Besetzungsschema abgeleitet.⁹⁰ Rechtliche Bildungs- und Erfahrungswerte sollen sich in dieser Zeit zu einem Kriterium der Präfekturbesetzung etabliert haben.⁹¹ Die Vertreter dieser These betonen die Bedeutung des großen Rechtsgelehrten Aemilius Papinianus-Nr.22, der *assessor* des Fulvius Plautianus-Nr.19 war und unter Septimius Severus die Präfektur bekleidete.⁹² Akzentuiert wurden auch die Gelehrten Iulius Paulus-Nr.78 und Domitius Ulpianus-Nr.36, die *assessores* des Aemilius Papinianus-Nr.22 waren.⁹³ Obwohl die Präfektur des Iulius Paulus-Nr.78 nicht sicher belegt ist.⁹⁴ Und von Domitius Ulpianus-Nr.36 angenommen werden kann, dass er die Präfektur nur wenige Monate bekleidete und sein Wirken als Präfekt begrenzt blieb. Gelegentlich wurde noch auf Messius Extricus-Nr.32 verwiesen, den Lukas De Blois zu den großen Juristen unter den Präfekten zählte.⁹⁵ Mitunter nannte die Forschung noch Valerius Patruinus-Nr.24, dessen rechtliche Qualifikation nicht sicher zu belegen ist.⁹⁶ Angeführt

86 Vgl. Mommsen (1963), II S. 1120f.

87 Dem folgten Durry (1968), S.175, Anm.7; Howe (1966), S.38.

88 Vgl. Eich (2005), S.221.

89 Siehe Kapitel IV.4.

90 Die Besetzung der Präfektur in dieser Zeit wird von Teilen der Forschung mit einer dichotomen Struktur erklärt, indem die Kollegialität der Präfektur in einen militärischen und einen rechtlich-administrativen Part unterteilt wird, vgl. Howe (1942), S.47f.; Birley (1988a), S.164; Salway (1997), S.152; de Blois (2001), S.136. Siehe zur juristischen Bewertung von Papinianus, Paulus und Ulpianus einfürend Wieacker (2006), S.128f.

91 Vgl. Coriat (1997), S.209ff. und 227.

92 Vgl. Dig. 22.1.3.3. Vgl. zur Präfektur des Papinianus siehe ILS 2187.

93 Zu Paulus vgl. Dig. 12.1.40; zu Ulpianus vgl. HA v.Alex.26.2.

94 Zur Präfektur des Paulus vgl. HA v.Pesc. 7.3f. und v.Alex. 26.5; möglich hält die Präfektur Liebs (1978), S.38, und Liebs (1997b), S.151; zu den Gegenargumenten siehe Howe (1942), S.105ff.

95 Vgl. de Blois (2001), S.136; möglich wäre eine Identifizierung des Extricus mit dem M. aus Dig. 49.14.50, vgl. PIR² M 518; zur Identifizierung des Extricus mit dem Präfekten Elagabals vgl. Salway (1997), S.127f.

96 Vgl. Dio 77 (78), 4.1; HA v.Carac. 4.2; es ist nicht sicher, ob Patruinus mit dem Prokurator und Juristen aus Dig. 49.14.50 identisch ist; mit weiterer Literatur Liebs (2010), S. 53, Anm. 204; Howe (1942), S. 72, Nr.23.

wurde auch Opellius Macinus-Nr.25, der hin und wieder zu den rechtlich versierten Präfekten gezählt wurde.⁹⁷ Diese Gruppe von rechtskundigen Präfekten kann mit den antoninischen Präfekten Taruttienus Paternus-Nr.3, dessen rechtmilitärische Schrift eine gewisse Bedeutung erlangte, und Hermogenian-Nr.63, der durch seine Kodifizierungsarbeit zu den großen Rechtsgelehrten des 3. Jh. gehörte, komplettiert werden.⁹⁸ Trotz der prominenten Beispiele dürfen gelehrte Rechtskenntnisse aber nicht bei allen Präfekten vorausgesetzt werden.⁹⁹ Es ist unsicher, in wie weit Rechtskenntnisse für die Ernennung vorausgesetzt wurden. Michael Peachin räumte den gelehrten Rechtsgutachten überhaupt eine restriktive Bedeutung bei der kaiserlichen Entscheidungs- und Urteilsfindung ein.¹⁰⁰

Dennoch lassen sich für die Ernennung der severischen Rechtsgelehrten verschiedene Gründe ins Feld bringen. Einerseits lässt sich eine gestiegene Appellationsfrequenz für diese Zeit ablesen.¹⁰¹ Andererseits nahm die Bedeutung der kaiserlichen Reskriptpraxis in dieser Zeit zu, da die Herrscher das Reskript als kommunikatives Instrument gegenüber ihren Funktionsträgern nutzen.¹⁰² Generell lässt sich für das 3. Jh. eine Konzentration der Rechtsprechung und Rechtsentwicklung im Herrschaftszentrum erkennen.¹⁰³ Das Phänomen rechtsgelehrte Präfekten zu berufen, scheint diese Entwicklung zumindest begleitet zu haben. Wenn Herodian an Severus Alexander lobte, dass dieser für die politischen und richterlichen Aufgaben Gesetzeskundige und hochangesehene Redner (beides reziproke Eigenschaften) einsetzte, dann reflektiert dies eine gewisse Ernennungspraxis.¹⁰⁴ Dagegen nennt eine konstantinische Bekanntmachung eher allgemeine Besetzungskriterien, in der die persönlichen und rhetorischen Fähigkeiten für eine Position beim Fiskus hervorgehoben wurden.¹⁰⁵ Neben dem persönlichen Vertrauenskriterien waren aber vor allem die organisatorischen und koordinativen Fähigkeiten der Präfekten gefragt. Hieraus ein

97 Vgl. Howe (1942), S.72, Nr.25; De Blois (2001), S.138ff.; Salway (1997), S.152

98 Zu T. Paternus siehe Liebs (1997c), S.136; Liebs (2002), S. 348f.; Liebs (1976), S.291f.; zu Hermogenian siehe Liebs (1990), S.385ff.; Liebs (1964); Chastagnol (1989), S.165f.

99 So etwa de Blois (2001), S.141f.; dagegen Eich (2005), S. 221ff.; allgemein auf die schlechten Rechtskenntnisse vieler Funktionsträger weist Peachin (1996), S.33f. hin.

100 Vgl. Peachin (2001), S.113f.

101 Vgl. Coriat (1997), S.283f. und 445f.

102 Vgl. Coriat (1997), S.338f. und 445f.; zur Kritik an den Eingriffscharakter vgl. Corcoran (2000), S.236.

103 Vgl. Eich (2005), S.379f.; Färber (2014), S.91f.

104 Vgl. Herod. 6.1.4.

105 Vgl. Cod. Th. 10.15.2.

Spezialistentum oder eine generelle Gelehrtheit zu schlussfolgern, dürfte zu weit gehen.¹⁰⁶ Was natürlich nicht heißt, dass die Präfekten keine Routine und Grundkenntnis in der Jurisdiktion besaßen. Ganz im Gegenteil. Die Quellen deuten um die Mitte des 3. Jh. eine weitere Intensivierung der präfekturalen Gerichtsbarkeit an. Unter Gordianus III wurde bestimmt, dass Verurteilten, die während einer „Verhandlung“ trotz eigener Abwesenheit zum Bergwerksdienst verurteilt wurden, die Möglichkeit eingeräumt wurde bei den Prätorianerpräfekten zu appellieren (243 n. Chr.).¹⁰⁷ Dieses Edikt stärkte nicht nur die Strafgerichtsbarkeit der Präfekten sondern entlastete auch das kaiserliche Gericht, dem weitere Appellationen erspart blieben. Vermutlich handelte es sich bei den Angeklagten um Angehörige eines niederen sozialen Standes. Eventuell um Freigelassene, denen eine *iniuria* vorgeworfen wurde, da man in diesen Fällen primär die Bergwerksstrafe verhängte.¹⁰⁸ Ebenso könnten hinter den Bergwerksverurteilten *plagiarii* stecken, über die die Präfekten zweifelsohne eine Gerichtsbarkeit in Italien verfügten.¹⁰⁹ Vielleicht richtete sich die Konstitution aber auch an die vielen Provinzialen, die durch die *Constitutio Antoniniana* das römische Bürgerrecht erhielten und nun ebenfalls beim Kaiser appellieren konnten.

Dass die Prätorianerpräfektur zu diesem Zeitpunkt noch keine allgemeine Berufungsinstanz darstellte, zeigt ein Reskript von Severus Alexander (230 n. Chr.). Hierin wurde explizit klargestellt, dass mit der persönlichen Eingabe beim Präfekten kein Anspruch auf eine gerichtliche Untersuchung bestand,¹¹⁰ was eine allgemeine Kontrollmöglichkeit gegenüber den Statthaltern impliziert hätte und für diese Zeit nicht anzunehmen ist.¹¹¹ Dennoch gibt das Reskript zu erkennen, dass die Anzahl an Appellationen bei den Präfekten einen Regulierungsbedarf begründete. Da die Präfekten zu diesem Zeitpunkt den Status eines *quasi magistratus* besaßen und im großitalischen Raum als die höchste Rechtsprechungsinstanz nach dem Kaiser galten,¹¹² war die weitere Delegation von letztinstanzlichen Fällen nur

106 Dagegen würde der heterogene Aufgabenbereich der Präfekten sprechen, vgl. Kapitel IV.1-2 und 4.

107 Vgl. Cod. Iust. 9.2.6. „*Et ideo cum absentem te et ignorantem, cui numquam ullum crimen denuntiatum esset, per iniuriam a praeside provinciae in metallum datum dicas, quo magis in praesenti te agente, ut adseveras, iam nunc fides veri possit illuminari, praefectos praetorio adire cura, qui, quidquid novo more et contra formam constitutionum gestum deprehenderint, pro sua iustitia reformabunt.*“

108 Vgl. Dig. 1.12.10.

109 Vgl. Coll. 14.3.2.

110 Vgl. Cod. Iust. 1.26.1 „*Libellus praefecto praetorio datus pro contestatione haberi non potest.*“

111 So auch Eich (2005), S.219.

112 Vgl. Dig. 1.18.4.

konsequent. Die Präfekten, die nicht an das überholte Formularverfahren der Magistrate gebunden waren und *extra ordinem* Strafurteile sprachen, konnten von Rom aus auf statthalterlichen Niveau Recht sprechen. Deshalb sah Hermogenian gegen Ende des 3. Jh. die Präfekten auch mit einer statthalterlichen bzw. magistratischen Gerichtsbarkeit ausgestattet.¹¹³ Nach Hermogenian untersuchten die *praesides* (Statthalter) dieselben Fälle (*causae*) wie die Prätorianerpräfekten, Stadtpräfekten und ordentlichen Magistrate in Rom. Wobei hier vermutlich auch die Strafgerichtsbarkeit mit dem *ius gladii* (das Kapitalstrafrecht) gemeint war.¹¹⁴ Diese Ordnung kann bereits als ein Hinweis auf die provinzielle Strukturierung des italischen Gebietes gedeutet werden.¹¹⁵ Es schien jedenfalls unproblematisch, wenn die Kaiser die an sie gerichteten Appellationen an ihre Prätorianerpräfekten delegierten. Spätestens im ausgehenden 3. Jh. wurde die Appellationsgerichtsbarkeit, mit der die Präfekten statthalterliche Urteile kassierten, zusätzlich gestärkt. Den Präfekten wurde das Recht zugesprochen, Urteile in letzter Instanz zu fällen. Der in diokletianischer Zeit schreibende Charisius fasst diese Befugnisse der Präfektur prägnant zusammen:

„data est plenior eis licentia ad disciplinae publicae emendationam. 1. His cunabulis praefectorum auctoritas initiata in tantum meruit augeri, ut appellari a praefectis praetorio non possit. Nam cum ante quaesitum fuisset, an liceret a praefectis praetorio appellare et iure liceret et extarent exempla eorum qui provocaverint : postea publice sententia principali lecta appellandi facultas interdicta est...2. Subnixa sunt etiam alio privilegio praefecti praetorio, ne a sententiis eorum minores aetate ab aliis magistratibus nisi ab ipsis praefecti praetorio restituti possent.“¹¹⁶

Dieser Auszug aus dem *„liber singularis de officio praefecto praetorio“* des Arcadius Charisius liefert eine vorläufige Bestandsaufnahme. Einerseits bestätigen die kurzen Ausführungen des

113 Vgl. Dig. 1.18.10.

114 Zum *ius gladii* der Statthalter und Präfekten vgl. Liebs (1981), S.217f. (mit weiterer Literatur).

115 Siehe zur Entwicklung provinzieller Strukturen in Italien Eck (1995k), S.315f.; Glas/Hartmann (2008), S.664f.

116 Vgl. Dig. 1.11.1-2. „Ihnen (den Präfekten) wurde zur Besserung der öffentlichen Ordnung größerer

Spielraum gewährt. 1. Von diesen Ursprüngen an wurde der anfängliche Einfluss der Präfekten verdienstermaßen so erhöht, dass eine Appellation gegen die Prätorianerpräfekten nicht möglich ist. Denn während früher gefragt worden war, ob es (überhaupt) erlaubt sei gegen die Prätorianerpräfekten zu appellieren und ob es (auch) rechtmäßig erlaubt sei und ob Beispiele von diesen, die Berufung eingelegt haben, vorhanden seien: Wurde später die Möglichkeit des Appellierens durch die öffentlich verletzte kaiserliche Entscheidung untersagt...2. Die Prätorianerpräfekten stützten sich aber auch auf ein anderes Vorrecht, dass die „Jüngeren“ nicht gegen ihren Entschluss von anderen Magistraten, wenn nicht von den Prätorianerpräfekten selbst, in den vorigen Stand versetzt werden können.“

Charisius zur öffentlichen Ordnung (*disciplinae publicae*) ebenfalls die politische Gerichtsbarkeit der Präfekten. Von den gerichtlichen Untersuchungen, die die Präfekten in kaiserlicher Vertretung zuerst unregelmäßig führten, nimmt der Autor aber andererseits bewusst Abstand. Während früher noch Unsicherheit über die Urteilskraft der Präfekten bestanden haben soll und die Möglichkeiten der Appellation erst ausgetestet werden mussten, verfügten die Präfekten am Ende des 3. Jh. über eine letztinstanzliche Gerichtsbarkeit.¹¹⁷ Aus der Formulierungsweise wird deutlich, dass die Urteile der Präfekten aufgrund der *auctoritas praefectorum* faktisch bereits zu einem früheren Zeitpunkt inappellabel waren und die öffentlich verlesene *principalis sententia* (Gerichtsentcheidung) diesen Zustand nur nochmal bestätigte. Ihren letztinstanzlichen Charakter erhielten die Gerichtsurteile der Präfekten also nicht erst mit der *principalis sententia*, vielmehr genügte die *auctoritas praefectorum*, um weitere Appellationen zu versperren. Die *sententia* richtete sich wohl primär an jene Beklagten, die an den Kaiser appellierten und an die Präfekten verwiesen wurden, aber im Nachhinein beim Kaiser eine Verifikation des Urteils erbat.¹¹⁸ Da die *principalis sententia* entgegen älteren Ansichten nicht auf Konstantin zu beziehen ist,¹¹⁹ bleibt die zeitliche Einordnung weiterhin offen. Dank der Angabe in Dig. 1.11.1 wissen wir jedoch, dass Charisius, als die *principalis sententia* publiziert wurde, die Funktion eines *magister libellorum* bekleidete.¹²⁰ Durch Abgleich der wenigen Textpassagen des Charisius kam Detlef Liebs zu dem Schluss, dass Charisius aller Wahrscheinlichkeit nach mit einem *a libellis/ magister libellorum* (290/291) und einem *ab epistulis latinis* (294) in diokletianischer Zeit zu identifizieren ist.¹²¹ Und sein *liber singularis de officio praef. praet.* wohl um 290/291 verfasste.¹²² Die *principalis sententia* könnte daher ein Ausdruck der frühen tetrarchischen Regulierungsbestrebung (284-290) sein. Diese Vermutung harmonisiert mit der intensiven Reskripttätigkeit Diokletians und den Kodifizierungsbemühungen der Tetrarchen.¹²³ Ebenso

117 Zur Möglichkeit beim Kaiser gegen die Urteile zu supplizieren siehe Cod. Iust. 7.42.1.

118 Zur Unsicherheit der Appellation und eines letztinstanzlichen Urteils, vgl. Dig 49.1.1.

119 Vgl. Liebs (1987), S.24f.; Litewski (1972), S.269f.; Fumagelli (1980), S.213f.; Grelle (1987), S.65 und 73.

120 Vgl. Dig. 1.11.1 „*Aurelius Arcadius Charisius magister libellorum libro singulari de officio praefecti praetorio*“

121 Vgl. Liebs (1987), S.26ff.; Liebs (1989), S.69f.

122 Vgl. Liebs (1999), S.342.

123 Ähnlich Corcoran (2000), S.42, der die Kodifizierungseffizienz im Provinzbereich betont; zur Reskriptpraxis Diokletians vgl. Corcoran (2000), S.236f.; Huchthausen (1974), S.199f.; Demandt (2004), S.4ff.; zur Rechtsprechung der Tetrarchie vgl. Corcoran (2000), S.75f.; Corcoran (2006), S.31f.; zur Reskriptpraxis im 3. Jh. vgl. Schnebelt (1974), S.9f.; Schuol (2006), S.367f.; Stolte (2007), S.355f.; Wieacker (2006), S. 166f.

könnte die *sententia* aus der früheren Regierungszeit des Carus, Carinus und Numerianus stammen. Für diese These spräche die Intensivierung der kaiserlichen Reskriptpraxis unter Carus, die für die Tetrarchie richtungsweisenden Charakter trug.¹²⁴ Für eine frühere Einordnung der Charisiusstelle könnte zudem ein Modestinzitat bei Charisius selbst sprechen, der diesen vermutlich kannte und sich mit dessen Lehre auseinandersetzte.¹²⁵ Herennius Modestinus selbst fungierte in den 220er Jahren als *a libellis* und dürfte um die Hälfte des 3. Jh. noch gewirkt haben.¹²⁶ Aus diesen Zusammenhängen könnte geschlussfolgert werden, dass Arcadius Charisius die zeitlichen Um- und Zustände um die Jahrhundertmitte rezipierte und in seinen Schriften verarbeitete. Dies würde erklären, warum der Autor in seinem *liber singularis de officio praefecti praetorio* noch von der militärischen Prominenz der Präefekten zu berichten wusste und mit keinem Wort die konstantinische „Demilitarisierung“ der Präefektur erwähnte.¹²⁷ Auf eine frühere Schaffensperiode würde auch hinweisen, dass Charisius in seinem *liber singularis de muneribus civilibus* das konstantinische Protegieren der christlichen Kirche nicht reflektierte.¹²⁸ Somit dürfte *summa summarum* die inappellable Gerichtsbarkeit der Präefekten, die nach Arcadius Charisius auf der *auctoritas praefectorum* beruhte, bereits um die Mitte des 3. Jh. ausgeübt worden sein. So geht auch Hermogenian-Nr.63 als Zeitgenosse des Charisius von der inappellablen Gerichtsbarkeit der Präefekten aus.¹²⁹ Diese Bestandsaufnahme erhält dadurch Glaubwürdigkeit, da Hermogenian-Nr.63 selbst als Präefekt fungierte und die Befugnisse der Präefektur akkurat reflektiert haben dürfte.¹³⁰ Im weiteren Verlauf des 3. Jh. delegierten die Herrscher die Appellationen kontinuierlich an andere Stellen. Auf diese Übertragungspraxis spielt die Probusvita in der Historia Augusta an. Dort heißt es „...permisit patribus, ut ex magnorum iudic[i]um appellationibus ipsi cognoscerent.“¹³¹ Probus soll an die *patres* einen Teil der Appellationsgerichtsbarkeit delegiert haben. In der Forschung sah man hierin eine Entlastung der Herrscher, die primär die zivilen

124 Vgl. Altmayer (2014), S.284f.

125 Vgl. Dig. 50.4.18. Siehe hierzu Liebs (1987), S.26 und Liebs (1982), S.87.

126 Vgl. Liebs (1987), S.26; Liebs (1983), S.501; Honoré (1981), S.78f.

127 So bereits Liebs (1987), S.25; Liebs (1999), S.343.

128 Vgl. Dig. 50.4.18. So bereits Liebs (1983), S. 504, Anm. 140; Liebs (1987), S.27ff.; Liebs (1999), S.343.

129 Vgl. Dig. 4.4.17; zu Hermogenian vgl. Liebs (1987), S.36f.

130 Vgl. Chastagnol (1989), S.165f.; Liebs (1990), S.385ff.

131 Vgl. HA v.Prob. 13.1; Kreucher (2003), S.189ff.; Chastagnol (1968), S.67f.; Dannhäuser (1909), S.43f.; Vitucci (1952), S.89f.; Barnes (1970), S.198f.

Rechtsfälle auf die *patres* übertragen haben sollen.¹³² Der Wortlaut der Quelle deutet an, dass dieser senatorische „Gerichtshof“ zu den höchsten Rechtsprechungsinstanzen Roms gehörte. Damit hätte dieses Gericht in Abgrenzung zu den untergeordneten *praefecti annonae* und *vigilum* auf einer Ebene mit den Stadt- und Prätorianerpräfekten gestanden.¹³³ Trotz berechtigter Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Vita Probi,¹³⁴ simuliert die zitierte Stelle eine kaiserliche Entlastungspraxis im 3. Jh., in dessen Verlauf die Gerichtsbarkeit der kaiserlichen Stellvertreter und ritterlichen Funktionsträger ausgeweitet und weiter institutionalisiert wurde.¹³⁵ So konzentrierte sich ein Teil der kaiserlichen Rechtsprechung seit dem frühen 3. Jh. verstärkt bei den Prätorianerpräfekten, deren Gerichtsbarkeit sich seit severischer Zeit fortschreitend institutionalisierte und in einem festen Gerichtsort manifestierte.¹³⁶ Das konstantinische Edikt von 331, das die gerichtliche Provokation gegen Urteile der Präfekten ausschließt,¹³⁷ ist der vorläufige Abschluss dieses langen Institutionalierungsprozesses, der im 3. Jh. von einer Formalisierung der straf- und privatrechtlichen Verfahren und Zuständigkeiten begleitet wurde.

c. Die Formalisierung der straf- und privatrechtlichen Verfahren und Zuständigkeiten im 3. Jh.

Die fortschreitende Institutionalisierung der präfekturalen Gerichtsbarkeit korrelierte mit der zunehmenden Regulierung der straf- und privatrechtlichen Verfahren, die vor den Prätorianerpräfekten verhandelt wurden. Dass die Prätorianerpräfekten Angeklagte strafrechtlich verfolgten, die die öffentliche Ordnung und politische Stabilität in Rom und Italien gefährdeten, wurde bereits erwähnt.¹³⁸ Seit dem frühen 3. Jh. wurde diese Strafgerichtsbarkeit in Italien soweit institutionalisiert, dass wohl auch *plagiarii* und

132 Vgl. Barbieri (1952), S.45; Chastagnol (1968), S.68; Dannhäuser (1909), S.44; Kreucher (2003), S.190.

133 Vgl. Chastagnol (1968), S.67f.; Dannhäuser (1909), S.44; Kreucher (2003), S.190.

134 Vgl. Vitucci (1952), S.91f.; Paschoud (2001), S.103ff.; Barnes (1970), S.198f.

135 Vgl. Lo Cascio (2005), S.143f.; Peachin (1996).

136 Vgl. Coriat (2007), S.179f.; Howe (1942), S.44f.; Osier (1974), S.104f.; Peachin (1996), S.165f. und 192;

Gutsfeld (1998), S.78; zur Manifestation der Gerichtsbarkeit in einem Gerichtsort vgl. Färber (2014), S.127f.

137 Vgl. Cod. Th 11.30.16. Nachdem die Appellation gegen andere Rechtsinstanzen ausdrücklich erlaubt wurde, heißt es weiter: „*A praefecti autem praetorio, qui soli vice sacra cognoscere veri dicendi sunt, provocari non finimus: ne iam nostra contingi veneratio videatur. Quod si victus, oblatam, nec receptam a Iudice appellationem adfirmet, Praefectos adeat, ut apud eos de integro litiger, tanquam appellatione suscepta.*“

138 Siehe Kapitel III.1, IV.1 und IV.3.a; zur lokalen Gerichtsbarkeit in Italien vgl. Eck (1979), S.19f.

Freigelassene unter ihr fielen, die sich in Italien einer *iniuria* schuldig gemacht hatten.¹³⁹ Dass die Präfekten in den 210er Jahren auch Kapitalstrafen gegenüber Delinquenten verhängen konnten, ist wiederum aus Dig. 32.1.4 abzuleiten.¹⁴⁰ Hiernach konnten die Präfekten die *deportatio* über einen Verurteilten verhängen, der damit seine bürgerlichen Rechte einbüßte (in diesem Fall das Recht ein Testament zu verfassen und einen *fideicommissum* vorzunehmen).¹⁴¹ Die Strafurteile der Präfekten konnten aus sozialer Perspektive also weitreichende Rechtsfolgen entfalten, wenn sie etwa die *infamia* aussprachen bzw. aufhoben oder die *deportatio* verhängen.¹⁴² Aus den ursprünglichen Einzeluntersuchungen entwickelte sich eine dauerhafte Strafgerichtsbarkeit, die die Präfekten im frühen 3. Jh. für den großitalischen Raum ausübten.¹⁴³ Wenn Cassius Dio auf eine niedere militärische Gerichtsbarkeit der Präfekten in Italien insistierte, dann dürfte der Autor auf die dauerhafte Strafgerichtsbarkeit in Italien rekurriert haben.¹⁴⁴ Immerhin forderte der severische Autor, dass die Präfekten über einfache Soldaten Kapitalstrafen verhängen dürfen. Auf die nicht militärische Gerichtsbarkeit der Präfekten kommt Dio in seinem Werk auch an anderen Stellen zu sprechen.¹⁴⁵

Die Strafgerichtsbarkeit der Präfekten fand auch sukzessive Anwendung auf die provinziellen Gerichtsgebiete, indem bestimmte Straffälle und Fallkonstellationen aus den Provinzen an die Präfekten delegiert wurden. Das oben erwähnte Edikt Gordians (238-244), das die Überantwortung eines kompromittierten *decurio* an einem Präfekten ermöglichte, belegt diese Verfahrensweise.¹⁴⁶ Eine Strafgerichtsbarkeit, die über das italische Festland hinausreicht, nennt HA v. Sev. 4.3. Hiernach untersuchten die Präfekten des Commodus den Fall des Prokonsuls von Sizilien, dem usurpatorische Bestrebungen vorgeworfen wurden

139 Vgl. Kapitel IV.3.b, Anm. 56. Dass die Präfekten Strafurteile wegen *iniuriae* erließen induziert Dig. 3.2.21.

140 Zur temporären Einordnung siehe oben Anm.

141 So heißt es in Dig 32.1.4 „*A praefectis vero praetorio vel eo, qui vice praefectis ex mandatis principis cognoscet, item a praefecto urbis deportatos (quia ei quoque epistula divi severi et imperatoris nostri ius deportandi datum est) statim amittere civitatem et ideo nec testamenti faciendi ius nec fideicommittendi constat habere.*“ Zur Verbannung siehe Grasmück (1978).

142 Vgl. Dig. 3.2.21.

143 Eine Entwicklung der Einzelfallgerichtsbarkeit zur dauerhaften Gerichtsbarkeit im frühen 3. Jh. verdeutlicht ein Vergleich von Sen. Clem. 1.1.2, hiernach musste die Strafverfolgung von Räufern vom Kaiser legitimiert werden, und Coll. 14.3.2, Dig. 3.2.21, 32.1.4, Cod. Iust. 4.65.4.1, Cod. Iust. 8.40.13, Dio 52.24.3, HA v. Sev. 4.3, hiernach wird eine dauerhafte Strafgerichtsbarkeit im frühen 3. Jh. vorausgesetzt.

144 Vgl. Dio 52.24.3.

145 Vgl. Dio 69.18.

146 Vgl. Cod. Iust. 8.40.13.

Nachdem sich die Anschuldigungen als haltlos erwiesen hatten, sollen die Präfekten den Prokonsul freigesprochen und die Verleumder zum Kreuzigungstod verurteilt haben. Es ist aber schwer vorstellbar, dass die Präfekten vor dem 3. Jh. eine Gerichtsbarkeit über senatorische Statthalter besaßen. Es dürfte sich um einen Anachronismus in der HA handeln. Der Autor der HA dürfte die Untersuchungsbefugnisse der Präfekten gegenüber Statthaltern im späten 4. Jh. auf die Strafgerichtsbarkeit im späten 2. Jh. übertragen haben. Für die Erweiterung der Strafgerichtsbarkeit im 3. Jh. gibt HA v. Sev. 4.3. einen späten Ausblick.

Auf die dauerhafte Strafgerichtsbarkeit im frühen 3. Jh. rekurrierte ebenfalls Philostrat, der in seiner Vita des Apollonios von den gerichtlichen Untersuchungen und der Urteilsfindung der Präfekten berichtet. Der Präfekt Ofonius Tigellinus soll von Nero autorisiert worden sein über Tod und Leben zu entscheiden. Mit diesen Befugnissen hat der Präfekt dann über Demetrios die *deportatio* verhängt und Apollonius wegen seiner Äußerungen verhört.¹⁴⁷ Nach weiteren Befragungen und Verhören soll Tigellinus den Apollonius wegen Verletzung der *maiestas* vorgeladen und die Gerichtsverhandlung von einem Geheimtribunal aus geleitet haben.¹⁴⁸

Ähnliche Zuständigkeiten und Verfahrensweisen berichtet Philostrat für die Präfekten des Domitian.¹⁴⁹ Weiterhin schildert Philostrat in seinen sophistischen Lebensbeschreibungen, dass ein des Mordes Beschuldigter vor dem Präfekten gebracht wurde, um sich zu verteidigen.¹⁵⁰ In seinen sophistischen Lebensbeschreibungen, die er dem Gordianus (I/III) widmete,¹⁵¹ und in seiner Lebensbeschreibung des Apollonios, die er im ersten Drittel des 3. Jh. verfasste,¹⁵² hat Philostrat die politische Strafgerichtsbarkeit der Präfekten dieser Zeit reflektiert. Ähnlich wie die severischen Rechtsquellen und Cassius Dio berichtet Philostrat aus der Perspektive des frühen 3. Jh. von der politischen Strafgerichtsbarkeit. Die institutionellen Konturen einer politischen Strafgerichtsbarkeit im frühen 3. Jh. schimmern auch parallel im zeitgenössischen Werk des Herodian durch.¹⁵³

Nach diesen Schilderungen urteilten die Präfekten über Delinquenten, die eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Herrschaftsstabilität darstellten. Hierunter konnten politische

147 Vgl. Phil. V.A. 4.42-43.

148 Vgl. Phil. V.A. 4.44; vor diesem Tribunal sollen die wichtigsten Dinge verhandelt worden sein.

149 Vgl. Phil. V.A. 4.44; 7.17-20

150 Vgl. Phil. V.S. 2.32.627.

151 Für Gordianus III plädiert Jones (2002), S.759f.; nach Sonnabend (2002), S.197f. könnte die Entstehungszeit in die Statthalterschaft des Gordianus I in Afrika 237/238 liegen.

152 Vgl. Meyer (1917), S.371f.; Kemezis (2014), S.61f.

153 Vgl. Herodian. 1.9.5; 5.1.1-3; 7.6.4-8.

Akteure, Philosophen, Weissager, überregionale Straftäter, Gewaltverbrecher, Sklaven und Freigelassene fallen, die eine Störung des sozialen Friedens und der politischen Ordnung darstellten. Dementsprechend konnten die Präefekten Kapitalstrafen verhängen, wie die Todesstrafe, die *deportatio* oder den Bergwerksdienst.

Dass die Erweiterung und Formalisierung der Strafgerichtsbarkeit im 3. Jh. einer fortlaufenden Entwicklung glichen, zeigt die Appellationsgerichtsbarkeit der Präefekten. Es wurde für diejenigen, die in Abwesenheit von einem Statthalter zum Bergwerksdienst verurteilt wurden und bisher strafunauffällig waren, erst unter Gordianus III die Möglichkeit der Appellation bei den Präefekten eingeräumt.¹⁵⁴ Anscheinend wurden die Appellationen der römischen Bürger, die von einem Statthalter mit einer Kapitalstrafe belegt wurden und beim Kaiser appellierten, seit dem frühen 3. Jh. vermehrt an die Präefekten delegiert. Diese Praxis dürfte im Zusammenhang mit der reichsweiten Bürgerrechtsverleihung unter Caracalla gestanden haben, die den Kreis der bürgerlichen Appellanten erweiterte und eine einheitliche Rechtspflege tendenzierte.¹⁵⁵ Um im Rahmen der kaiserlichen Rechtspflege einen Teil der bürgerlichen Appellationen dauerhaft an die Präefekten zu delegieren, regulierten die Kaiser sukzessive die strafrechtlichen Zuständigkeiten der Präefekten.

Parallel zur Strafgerichtsbarkeit wurden im weiteren Verlauf des 3. Jh. noch die privatrechtlichen Zuständigkeiten der Präefekten kontinuierlich erweitert und formalisiert. Nach Charisius durften etwa nur die Präefekten Minderjährige gegen ihren Willen wieder in den vorherigen Stand einsetzen (*in integrum restitutio*) und nicht die Magistrate, was er als ein *privilegium* wertete.¹⁵⁶ Für privatrechtliche Urteile bestätigt diese Befugnis auch Hermogenian-Nr.63 für die Präefekten, die in besonders schutzwürdigen Situationen einen Minderjährigen, der aus eigenem Verschulden oder durch Übervorteilung in eine nachteilige Position geriet, wieder in den vorherigen Stand versetzen konnten.¹⁵⁷ Charisius verstand diese Befugnis als ein *privilegium*, weil diese Form der Wiedereinsetzung (gegen den Willen eines Minderjährigen) den Magistraten in Rom nicht zustand. Dieses Privileg kann daher als ein Ausdruck der inappellablen Gerichtsbarkeit gedeutet werden. Mit der Wiedereinsetzung eines Minderjährigen in den vorherigen Stand gegen seinen Willen konnten die Präefekten die Urteile

154 Vgl. Cod. Iust. 9.2.6.

155 Vgl. Burselis (2007), S.136f.; Ando (2012), S.93f.; Honoré (2002), S.5; Wieacker (2006), S.73; Mousourakis (2015), S.177; Sherman (1928), S.33f.

156 Vgl. Dig. 1.11.2.

157 Vgl. Dig 4.4.17; Howe (1942), S.36; allgemein zur *restitutio* vgl. Kaser/Hackl (1996), S.297f. und 422f.

von Statthaltern und niederen Magistraten aufheben, die im Gegensatz zu höheren Magistraten keine Wiedereinsetzung erteilen durften.¹⁵⁸ Die Verleihung dieses Privilegs könnte als ein Schritt verstanden werden, die Präfekten in die magistratische und provinziale Gerichtsbarkeiten zu integrieren und ihre inappellable Gerichtsbarkeit zu stärken.

Ein aus dem frühen 3. Jh. stammendes Paulusfragment belegt für die Prätorianerpräfekten die privatrechtliche Befugnis über Stipulationsvereinbarungen entscheiden zu können.¹⁵⁹ In diesem Fall wandte sich wohl ein Darlehensgeber an die Präfekten, um die nach der Stipulation vereinbarten Rückzahlungen und Zinsen von dem Schuldner zu erwirken. Außer den Rechtsmeinungen des Paulus erfahren wir jedoch nichts Näheres über das eigentliche Verfahren und dessen Ausgang. Neben solchen Darlehens- und Verkaufsgeschäften entschieden die Präfekten außerdem in „höheren“ Erbschaftsangelegenheiten, in denen es u.a. um *fideicommissa* ging.¹⁶⁰ Das einschlägige Paulusfragment überliefert ein Verfahren, in dem die Präfekten über den Antritt einer nachteiligen Erbschaft entschieden. Nach Paulus sprach der Präfekt Aemilius Papinianus-Nr.22 einen Erben, der von einer positiven Erbmasse ausging, von einem benachteiligendem Testamentsantritt frei.¹⁶¹ Hierbei handelte es sich um das häufige Problem, wenn die eingesetzten Erben nicht die Schulden des Erblassers übernehmen wollten.¹⁶² Als *assessor* des Präfekten Aemilius Papinianus-Nr.22 wird Iulius Paulus-Nr.78 die Grundsatzentscheidungen des Präfekten für seine *decreta* genutzt haben.¹⁶³ Die Fragmente belegen die privatrechtliche Gerichtsbarkeit der Präfekten, die über Schuld- und Erbrechtsfälle entschieden, wobei „Streitwertgrenzen“ nicht bekannt sind.¹⁶⁴

In Rom und Italien avancierten die Präfekten gerade durch die schrittweise Erweiterung und Formalisierung der privatrechtlichen Zuständigkeiten zu quasi-magistratischen Richtern, die in Form der *cognitiones extra ordinem* „effektive“ Urteile sprachen. Aus der delegierten Einzelfallgerichtsbarkeit des 1. und frühen 2. Jh. entwickelte sich die Prätorianerpräfektur in der ersten Hälfte des 3. Jh. allmählich zu einer straf- und privatrechtlichen Revisionsinstanz. Bereits in der zweiten Hälfte des 3. Jh. konnten die Präfekten qua ihres richterlichen Status

158 Vgl. Dig. 4.4.18; nach Howe (1942), S.36, Anm. 18 konnten die Präfekten mit der *restitutio* auch andere (statthalterliche) Entscheidungen aufheben.

159 Vgl. Dig. 12.1.40.

160 Vgl. Dig. 22.1.3.3.

161 Vgl. Dig. 29.2.97.

162 Vgl. Manthe (1989); Johnston (1988); Kaser (1971), S. 714 f., 718.

163 Vgl. Dig. 12.1.40.

164 Kleinere Streitfälle wurden in Italien vor den Munizipalgerichten verhandelt, vgl. Eck (1979), S.19f.

die privat- und strafrechtlichen Urteile von Statthaltern aufheben. Eine solche Befugnis ist für die Präfekten Afranius Hannibalianus-Nr.61 und Iulius Asclepiodotus-Nr.62, die durch den Konsulat von 292 in den konsularen Rang erhoben wurden, anzunehmen.¹⁶⁵ Während bei Afranius Hannibalianus-Nr.61 die Kumulation von Präfektur und Konsulat plausibel ist, ist sie für Iulius Asclepiodotus-Nr.62 anzunehmen.¹⁶⁶ So scheint der Präfekt Iulius Asclepiodotus-Nr.62 ab 293 die privatrechtlichen Zuständigkeiten eines promagistratischen Richters ausgeübt zu haben. Diverse kaiserliche Rechtsentscheidungen zwischen 293 und 294, die sich mit den Problemen/Fragen der Vormundschaft,¹⁶⁷ des Eherechts und der Pfandsicherheit beschäftigten,¹⁶⁸ waren an den Präfekten Iulius Asclepiodotus-Nr.62 adressiert. Diese hoheitlichen Rechtsentscheidungen sollten der Rechtsicherheit und Rechtsvereinheitlichung dienen, indem sich die präfekturalen Richter wie Iulius Asclepiodotus-Nr.62 bei ihrer Urteilsfindung an das kaiserliche Recht orientierten.

Für den im 6. Jh. schreibenden Johannes Lydos, der das Werk des Charisius wohl nicht direkt exzerpierte, sondern eine vorliegende Auswahl der Digesten benutzte,¹⁶⁹ stellt die letztinstanzliche Urteilskraft der Präfekten dann einen festen Zustand dar:

„καὶ δέδοται αὐτῶ μείζων ἢ κατ' ἐκεῖνον ἰσχὺς τῆς τε διοικήσεως τῶν πραγμάτων τῆς τε καταστάσεως καὶ ἀσκήσεως τῶν στρατευμάτων καὶ ἐπανορθώσεως ἀπάσης καὶ εἰς τοσοῦτον ὑπεροχῆς προελθεῖν, ὥς μηδενὶ ἐξεῖναι πρὸς ἔφεσιν ὀρμᾶν ἢ ὄλως ἐγκαλεῖσθαι τὴν αὐτοῦ κρίσιν“¹⁷⁰

Die machtpolitische Interpretation des Lydos, der sich primär auf die militärischen und organisatorischen Befugnisse der Präfekten bezog, reflektierte noch die Entwicklung im späten 3. und frühen 4. Jh. Denn während die Institutionalisierung der richterlichen und administrativen Befugnisse im 4. Jh. weiter voranschritt, lässt sich seit Konstantin eher eine

165 Vgl. ILCV 3996 = AE 2000, 191; Cod. Iust. 1.23.3, 7.35.4, 9.2.11 und 10.10.1.

166 Siehe hierzu Nr. 61 und 62 in der Prosopographie.

167 Vgl. Cod. Iust. 5.30.2 und 5.31.9.

168 Vgl. Cod. Iust. 5.70.4 und 8.17.9.

169 Vgl. Liebs (1987), S.21.

170 Vgl. Lyd. mag. 1.14. „Und selbst größere Macht wurde diesem (dem Prätorianerpräfekten) gegeben für die Organisation administrativer Dinge und zum Ausheben und Ausbilden von Armeen und zum Korrigieren von allen Dingen, und das Aufsteigen seiner Bedeutung verlief in solch einer Weise, sodass für niemanden die Erlaubnis bestand eine Beschwerde (gegen das Urteil) einzulegen oder überhaupt (irgend)jemanden gegen die Entscheidung (der Präfekten) selbst einzuschalten“.

militärische Schwächung der Präfektur erkennen.¹⁷¹ Lydos bezog sich also auf eine Entwicklung, die für die Präfektur des 3. Jh. konstitutiv war. Der spätantike Autor dürfte sich auch auf die richterlichen Befugnisse der Präfekten im späten 3. und frühen 4. Jh. bezogen haben. Dies würde das von den übrigen Quellen gezeichnete Bild einer inappellablen Privat- und Strafgerichtsbarkeit im späten 3. Jh. stützen. Als Appellationsinstanz unterzogen die Präfekten im späten 3. Jh. die straf- und privatrechtlichen Urteile der Statthalter einer Revision.

d. Die Institutionalisierung einer inappellablen Gerichtsbarkeit im späten 3. Jh. - *vice sacra cognoscere* -

Die vorgestellten Entwicklungen haben gezeigt, dass die Gerichtsbarkeit der Präfekten ihren Ursprung und ihre Legitimation in der kaiserlichen Gerichtshoheit fand. Im frühen und mittleren Prinzipat untersuchten die Präfekten noch weitestgehend Einzelfälle, die vom Kaiser persönlich delegiert wurden. Diese provisorische Gerichtsbarkeit verfestigte sich im Laufe des 2. Jh. allmählich zu einer dauerhaften Gerichtsbarkeit. Seit dem frühen 3. Jh. schritt die Institutionalisierung dieser Gerichtsbarkeit dann rasant fort. In Rom institutionalisierte sich eine quasi-magistratische Gerichtsbarkeit, deren territoriale Zuständigkeit sich an den 100. Meilenstein orientierte und die sich von der Gerichtsbarkeit des Stadtpräfekten und der ordentlichen Magistrate in Rom abgrenzte. Die Institutionalisierungsprozesse der präfekturalen Gerichtsbarkeit, die im frühen 3. Jh. dynamische Impulse erhielten, korrelierten mit der fortschreitenden Erweiterung und Formalisierung der straf- und privatrechtlichen Zuständigkeiten. Um die kaiserliche Rechtspflege zu entlasten und den gerichtlichen Bedürfnissen einer reichsweiten Bürgerschaft gerecht zu werden, erließen die Kaiser im 3. Jh. weitere Regularien, um bestimmte Straftäter und Fallkonstellationen dauerhaft an die Präfekten zu delegieren. Aus diesen Regulativen entwickelten sich im Laufe des 3. Jh. dauerhafte Zuständigkeiten. Für private Supplikanten und verurteilte Straftäter aus den Provinzen bildeten sich im 3. Jh. dauerhafte Appellationswege zu den Präfekten heraus. Mit der Zeit blieb die richterliche Tätigkeit der Präfekten daher nicht auf stadtrömische und

171 Zu den Militarisierungs- und Demilitarisierungstendenzen im 3. Jh. vgl. Eich (2007), S.509f.; Eich (2005), S.362f.; zu früheren Demilitarisierungstendenzen vgl. Lepelley (2001), S.5, 10, 163f.; Blösel (2011), S.55f.

italische Rechtsfälle begrenzt.¹⁷² Gerade während der Reise- und Feldzugsaktivitäten der Kaiser, die von ihren Präfekten begleitet wurden, dürften die Kaiser provinziale Rechtsfälle verstärkt an ihre Präfekten delegiert haben.¹⁷³ Für das frühe 3. Jh. belegt dies ein ägyptischer Papyrus, der eine Gruppe von zeitlich naheliegenden Apokrimata zusammenfasst und die Richterfunktion des Fulvius Plautianus-Nr.19 belegt.¹⁷⁴ Unter dem Begriff *apokrima* ist ein formloses Medium zu verstehen, das als Übermittlungsträger von kaiserlichen Entscheidungen genutzt wurde, ohne hierbei die ursprüngliche Petition des Supplikanten voranzustellen.¹⁷⁵ Allein die Subskription, also die kaiserliche Entscheidung, und die typische Präposition mit Namen und Titulatur des entsprechenden Kaisers wurden in diesem Falle als Kopie publiziert (*apokrima*). Aufgrund dieses Subskriptionsverfahrens sind wir nicht über die Details des vorliegenden Falles informiert. Aus dem *apokrima* geht nur hervor, dass der Präfekt Fulvius Plautianus-Nr.19 den richterlichen Vorsitz führte, um das Verhalten eines Comon zu untersuchen. Vermutlich handelte es sich um eine Reihe von Urteilen, die Septimius Severus mit Unterstützung seines kaiserlichen Stabes während seines Ägyptenaufenthaltes 200 n. Chr. traf, für die sonst der *praefectus Aegypti* zuständig war.¹⁷⁶ Diese Verfahrensweise zeigt die wachsende Bedeutung der kaiserlichen Stellvertretungspraxis. James Oliver deutet den richterlichen Vorsitz des Fulvius Plautianus-Nr.19 bereits als *vice principum*.¹⁷⁷

Die Präfekten sprachen kaiserliches Recht im frühen 3. Jh. noch in unmittelbarer Vertretung der Kaiser, ohne hierbei eine dauerhafte Appellationsinstanz dargestellt zu haben. Erst mit fortschreitender Zeit dürften die Präfekten provinziale Rechtsstreitigkeiten und Rechtsfragen mit mehr Selbständigkeit entschieden haben. Eine bekannte griechische Inschrift aus dem kleinasiatischen Aragua scheint eine selbständigere „mobile Gerichtsbarkeit“ der Präfekten für die Mitte des 3. Jh. zu belegen. Die Inschrift beinhaltet eine Eingabe von kaiserlichen Kolonen (Bauern) aus Aragua, die sich an den Kaiser Philippus Arabs wandten, um sich über illegale Erpressungen und Konfiszierungen durch städtische Würdenträger und Soldaten zu

172 Vgl. Cod. Iust. 4.65.4;

173 Siehe zum kaiserlichen Itinerar Halfmann (1986); zur Begleitung der Präfekten siehe Kapitel III.1.

174 Vgl. Oliver (1989), S.454, Nr.236 (mit einer Übersetzung).

175 Vgl. Schiller (1954), S.44.

176 Vgl. Schiller (1954), S.46; zur Datierung der Schreiben vgl. Oliver (1989), S.456; dieses Prozedere zeigt den Kaiser als stets Handelnden, der alle wichtigen Entscheidungen selbst traf, vgl. Millar (1967), S.9f. und Millar (1992).

177 Vgl. Oliver (1989), S.458.

beschweren. In dieser Eingabe verwiesen die Klagenden darauf, dass sie sich in der Sache schon einmal an Philippus gewandt hatten, als dieser noch Prätorianerpräfekt war.¹⁷⁸ Der fragmentarische Zustand der Inschrift verhindert jedoch eine eindeutige Lesung. Die folgenden Ausführungen richten sich daher nach der aktuellen Transkription von Hauken. Im Antwortschreiben des Kaisers Philippus heißt es:

1. Teil

„Imp. Caes. M. [Iul(ius) P]hi[lippus p(ius) f(elix) Aug(ustus)] et [M. Iul(ius) Philippu]s n[o]bi[l]issimus Caes(ar) M. Au[r(elio) E]glecto] pe[r] Didymum mili(tem) generum: proco[n]sule v(ir) c(larissimus) perspecta fide eorum quae [adlegastis si] quid iniuriose geratur, ad sollicitudinem suam revocabit...“.¹⁷⁹

Nach dem kaiserlichen Antwortschreiben folgt die eingereichte Bittschrift (Auszug):

2. Teil

„...Χωρίον ὑμέτερόν [έ]σμεν, ιερώτατ[οι βασιλεῖς δῆ]||μος ὀλόκληρος οἱ καταφεύγοντες κέ γεινόμενοι τῆς ὑμετέρας [θειότητος ἰκέται· δια]||σειόμεθα δέ παρὰ τὸ ἄλογον κέ παραπρασσόμεθα ὑπ’ ἐκείνων οἷς σώζειν τὸ δημό[σ]ιον ὀφ(ε)ίλει· μεσόγειον γάρ τυγχάνοντες κέ μ[ή]τε παρὰ στρατά[ρχ]εις ὄντες πασ[σ]||-χωμεν ἀλλότρια τῶν ὑμετέρων μακαριωτάτων καιρῶν· [διοδεύοντες γάρ]|| τὸ Ἄππιανῶν κλίμα παραλιμπάνοντες τὰς λεωφόρους ὁδοὺς οἱ τε στρα[τ]τιῶται κέ δυνάσται τῶν προυχόντων κ[ατ]ὰ τὴν πόλιν [Κεσαριανοὶ τε οἱ ὑ]||μέτεροι ἐπεισε[ρ]χόμενοι κέ καταλιμπάνοντες τὰς λε[ω]φόρους ὁδοὺς κέ ἀπὸ τῶν|| ἔργων ἡμᾶς ἀφιστάντες κέ τοὺς ἀροτῆρας βόας ἀνγ[α]ρεύοντες τὰ μηδεν ὀφει[λ]||-λόμενα αὐτοῖς παραπράσσουσιν κέ συνβαίνει οὐ [τὰ τυχόντα ἡμᾶς ἐκ τοῦ τοι]|| ἀδικεῖσθαι διασειομένους. Περὶ ὧν ἄπα[ξ] ἤδη κατεφύγομεν ἐπὶ τὸ σόν, ὦ||

178 Vgl. OGIS 519 = CIL III 14191 = IGRR IV 598 = MAMA X (1993); siehe hierzu mit weiterer Literatur Hauken (1998), S.140ff.; Herrmann (1990), S.28f.; Freis (1984) S.234ff., Nr. 145.

179 Vgl. Hauken (1998), S.145f.; die Transkription der CIL III 14191 lautet dagegen: „Imp(erator) Caes(ar) M(arcus) [[[[Iul(ius) P]hi[lippus P(ius) F(elix) Aug(ustus)]]]] et [[[[M(arcus)]]]] / [[[[Iul(ius) Philippu]s n[o]bi[l]issimus Caes(ar) M(arco) Au[r(elio) E]glecto] / pe[r] Didymum mili(tem) cen(tenarium) frum(entarium) proconsul{e} v(ir) c(larissimus) / perspecta fide eorum quae [adlegastis si] / quid iniuriose geratur ad sollicitudinem suam / revocabit [v]a[l]l]e“; vgl. auch Herrmann (1990), S.28f. Eine deutsche Übersetzung der CIL Version bietet Freis (1984), S.234, Nr.145: „Imp(erator) Caes(ar) M(arcus) [Iulius P]hi[lippus Pius Felix Aug(ustus)] und [M(arcus) Iulius Philippus], der sehr edle Caes(ar), grüßen M(arcus) Au[r(elius) E]glectus über den Getreidekurier im centenaren Rang Didymus: Der Prokonsul, seine Exzellenz, wird den Wahrheitsgehalt [Eurer Behauptungen] prüfen und sich darum kümmern, [falls] etwas Unrechtes geschieht. Leb wohl!“

Ζεβαστέ, μέγεθος, όποτε την έπαρχον διειπέ[ς άρχήν, έμφαίνοντες τό γεγο]||νός. Κέ όπως περι τούτων έκειν[ή]θη σοϋ ή θε[ία ψυχή, ή ύπογραφή δηλοϊ ή]|| έντεταγμένη“.¹⁸⁰

In ihrer Eingabe klagten die Kolonen also gegen vagabundierende Soldaten und städtische Eliten, die ihre Arbeit konterkarierten und ihre Pflugochsen requirierten. Am Ende der Eingabe wird daran erinnert, dass sich die Bittsteller bereits an Philippus gewandt hatten, als dieser noch Prätorianerpräfekt war. Aufgrund des fragmentarischen Zustandes der Inschrift ist nur das *έπαρχον* mit Sicherheit zu lesen. Die Parallelüberlieferung und der historische Kontext lassen es jedoch als sicher erscheinen, dass sich die Kolonen zuvor an den Prätorianerpräfekten Iulius Philippus-Nr.46 wandten, der *Furius Timesitheus*-Nr.44 nachfolgte und den jungen *Gordianus III* in dieser Funktion auf seinen *Sassanidenzug* durch Kleinasien begleitete.¹⁸¹ Die Einwohner von *Aragua* wandten sich also an den Präfekten Philippus, während dieser den Kaiser *Gorianus III* auf seinen Feldzug im Osten begleitete. Ihre Angaben verifizierten die Kolonen, indem sie die frühere Antwort des *Iulius Philippus*-Nr.46 mitanhingen. Sie lautet nach der Transkription von *Hauken* wie folgt:

3. Teil

„quae libe[ll]o complexi esti[s, ad proco(n)s(ulem) misimus] qui dabit operam ne d[iu]tiu{i}s querell[is locus sit]“.¹⁸²

180 Vgl. *Hauken* (1998), S.146f. (mit englischer Übersetzung); *Herrmann* (1990), S.28f.; eine deutsche Übersetzung bietet *Freis* (1984), S.235, Nr.145: „Wir sind (die Bewohner) Eures Landgutes, Allerheiligste [Kaiser], eine ganze Gemeinde, / die wir Zuflucht suchen und als [Schutzflehende] an Eure [Majestät sich wenden]. Wir werden ohne Grund erpresst und ausgesogen von den Leuten, die [das Allgemeinwohl schützen] sollten...[Denn die Leute, die durch die Landschaft *Appia* [ziehen] verlassen die Landstraßen / [Militärkommandanten], Soldaten, Würdenträger der Elite der Städte und Eure [Caesariani] kommen zu uns, verlassen die Landstraßen, halten uns [von der] Arbeit ab, [requirieren] unsere Pflugochsen und treiben widerrechtlich ein, was ihnen [nicht zusteht]. Und so geschieht es, dass [wir] erpresst werden und Unrecht erleiden [mehr als gewöhnlich] Diesbezüglich haben wir uns schon einmal, *Augustus*, [an Deine] / Majestät [gewandt], als Du [das Amt] eines (Prätorianer)Präfekten bekleidetest, [indem wir Dich über das Geschehene informierten].“

181 Siehe Nr. 46 in der *Prosopographie*; so auch *Freis* (1984), S.235; *Hauken* (1998), S.150f.

182 Vgl. *Hauken* (1998), S.148; nach der Transkription von *CIL IV 14191* lautete die Antwort des Präfekten: „*Quae libe[ll]o complexi esti[s ad procos. misimus], | qui dabit operam ne d[iu]tiu<i>s querell[is locus sit].“* *Freis* (1984), S.235 übersetzt wie folgt: „Die Klagen, die Ihr in Eurer Bittschrift widergegeben habt, [haben wir an den Prokonsul weitergeleitet], der sich Mühe geben wird, damit nicht länger [Grund besteht] zu klagen.“

Sofern die Lesung korrekt ist, leitete der Präfekt Iulius Philippus-Nr.46 das Anliegen der Einwohner an den zuständigen Prokonsul weiter, der sich um die Besserung der Lage bemühen werde. Die Feldzugsumstände scheinen dafür zu sprechen, dass es sich hierbei um eine Art Routineaufgabe des Präfekten handelte. Vermutlich gehörte die Koordination der Eingaben zu den gewöhnlichen Aufgaben des Präfekten, der die alltägliche Korrespondenz Gordians koordinierte.¹⁸³ Durchaus denkbar wäre, dass sich die Intervention des Präfekten zudem nach einem Instruktionsrecht gegenüber den *Caesariani* richtete, die sich an dem Besitz der Kolonen vergriffen hatten.¹⁸⁴ Wie aus der Inschrift hervorgeht, fielen diese jedoch nicht unter die direkte Gerichtsbarkeit des Präfekten. Anstatt die Eingabe persönlich zu entscheiden und die örtlichen Würdenträger und *Caesariani* zurechtzuweisen, verwies der Präfekt die Petenten an den für die Provinz zuständigen Prokonsul. Unter den Bedingungen des Feldzuges scheint eine situative Befehlsgewalt des Präfekten gegenüber Statthaltern zwar plausibel. Eine dauerhafte Weisungsbefugnis des Präfekten gegenüber den senatorischen Statthaltern ist zu diesem Zeitpunkt aber unwahrscheinlich.¹⁸⁵ Eine Einordnung der Bittschrift nach administrativen Aspekten erfolgt später.¹⁸⁶

Stattdessen soll an dieser Stelle die rechtliche Bedeutung der Eingabe stärker beleuchtet werden. So deutet die Eingabe darauf hin, dass die Präfekten provinzielle Rechtsfälle anstelle der Herrscher entschieden und delegieren konnten. Um diese Übertragung nicht immer persönlich vornehmen zu müssen, begannen die Herrscher, wie bereits gezeigt wurde, die richterlichen Zuständigkeiten der Präfekten für provinzielle Fallkonstellationen und Appellationen zu regulieren. Die Regulierungsgründe lagen in der Kaisernähe und der quasi-magistratischen Gerichtsbarkeit der Präfekten. Im zeitgenössischen Bewusstsein besaßen die Präfekten im kaiserlichen Stab die höchste Gerichtsbarkeit nach dem Kaiser. Alltägliche Rechtsgeschäfte und Rechtsfälle entschieden die Präfekten, wie die Eingabe aus Aragua eindrucksvoll zeigt, als Entscheidungsträger. Da die kaiserlichen Provinzreisen eine essenzielle Bedeutung für die Herrschaftssicherung und -repräsentation darstellten,¹⁸⁷ wurde die

183 Vgl. Hauken (1994), S.159, der Philipp als „*manager of current affairs*“ sieht; Potter (1990), S.29f. vermutet „*the effective day-to-day administration of the state was in the hands of the praetorian prefects*“.

184 Eine solche Befugnisse räumt Dio 52.24.4 ein.

185 Nach Eich (2005), S.229 könnte es sich um jene instruktive *forma* gehandelt haben, die die Präfekten nach Cod. Iust. 1.26.2 erlassen durften.

186 Siehe Kapitel IV.4.b, Anm. 116-119.

187 Vgl. Johne (2009), S.583f.; Glas/Hartmann (2008), S.641f.; Johne/Hartmann (2008), S.1025f.; siehe hierzu auch die Arbeit von Halfmann (1986).

Stellvertreterfunktion der Präfekten im 3. Jh. zusätzlich gestärkt. In dieser Funktion stellte die Appellationsgerichtsbarkeit aber nur einen Teil des präfekturalen Aufgabenbereiches dar. Als kaiserliche Entscheidungsträger und Richter wurden einzelne Präfekten sogar mit der Reorganisation ganzer Provinzbereiche betraut. Zur Herrschaftsstabilisierung delegierte Iulius Philippus-Nr.46, nachdem er die Macht usurpiert hatte, an seinem Bruder und Präfekten Iulius Priscus-Nr.45 ein supraprovinziales Kommando (*rector Orientis*), das diverse Statthalterschaften kumulativ fasste.¹⁸⁸ Die Umsetzung dieses Kommandos dürfte nicht zuletzt eine Intensivierung der Appellationsgerichtsbarkeit zur Folge gehabt haben. Als *rector Orientis* und Vertreter des Kaisers galt Iulius Priscus-Nr.45 für die Provinzialen vor Ort als der höchste Würdenträger und Richter. Diese Sichtweise macht eine Eingabe der Dorfbewohner aus Beth Phouraia deutlich. Die Dorfbewohner der Provinz Syria Coele brachten einen Rechtsstreit um Landbesitz vor den Präfekten, über den der zuständige Statthalter noch nicht entschieden hatte.¹⁸⁹ Ob die Dorfbewohner Iulius Priscus-Nr.45 adressierten, weil der Präfekt als Stellvertreter des Statthalters fungierte oder Kraft eines Imperiums diesem übergeordnet war,¹⁹⁰ geht aus dem Dokument leider nicht hervor. Die Umstände der Mission sprechen jedoch dafür, dass die Dorfbewohner in dem Präfekten die höchste richterliche Autorität vor Ort sahen, dessen Urteile weder von Seiten des Statthalters noch von regionalen Autoritäten angefochten werden konnten.

Ähnliche Prämissen werden für den Prätorianerpräfekten Successianus-Nr.50 gegolten haben, der Valerian bei der Restauration von Antiochia am Orontes unterstützte und Teile des östlichen Provinzbereiches reorganisierte, wofür ihm der Titel eines *Restitutor Orientis* verliehen wurde.¹⁹¹ Aber auch die nachfolgenden Präfekten, die provinzielle Kommandos und statthalterliche Funktionen bekleideten, sprachen anstelle des Kaisers Urteile. Zu nennen wären die (stellvertretenden) Funktionen des Ballista-Nr.51, Silvanus-Nr.52, Aurelius Heraclianus-Nr.54, Annius Florianus-Nr.56, Aurelius Carus-Nr.57, Sabinus Iulianus-Nr.58 und Flavius Aper-Nr.60. Ebenso sind die Konsulate des Petronius Volusianus-Nr.53, Iulius Placidianus-Nr.55, Aurelius Aristobulus-Nr.59, Afranius Hannibalianus-Nr.61 und Iulius Asclepiodotus-Nr.62 hervorzuheben, die als privilegierte Entscheidungsträger anstelle der

188 Vgl. CIL III 14149,5; siehe hierzu Nr. 45 in der Prosopographie.

189 Vgl. Pap. Euphr. 1 = AE 1990, 1014.

190 Vgl. Feissel/Gascou (1995), S.80ff.; Eck (1992), S.201; Eich (2005), S.230; Körner (2002), S.58ff.; Christol (1997), S.99f.; John/Hartmann/Gerhardt (2008), Bd.2, S.1178.

191 Vgl. Zos. 1.32.2; RIC V.I S.60, Nr.284.

Kaiser Urteile fällten. Von diesen bedeutenden Präfekten näherte sich Iulius Asclepiodotus-Nr.62, der die Präfektur und den Konsulat mit gewisser Wahrscheinlichkeit kumulativ bekleidete,¹⁹² dem Idealtypus eines promagistratischen Präfekten stark an. Als konsularer Präfekt leitete Iulius Asclepiodotus-Nr.62 nicht nur die militärische Niederschlagung des Allectus in Britannien mit der Autorität der Tetrarchen.¹⁹³ In Stellvertretung der Tetrarchen sprach der Präfekt auch herrschaftliche Urteile.¹⁹⁴

Aus dieser Jurisdiktionspraxis entwickelte sich schließlich eine inappellable Gerichtsbarkeit, mit der die Präfekten statthalterliche Entscheidungen aufheben konnten und letztinstanzliche Urteile fällten. Die kaiserliche *sententia*, von der Charisius am Ende des 3. Jh. berichtet, hat diese Urteilskraft bestätigt. Eine Urteilskraft von der auch Hermogenian und Johannes Lydos berichten. Aber erst Konstantin formalisierte die inappellable und herrschaftliche Gerichtsbarkeit der Präfekten, indem er den Präfekten offiziell und reichsweit die Befugnis erteilte *vice sacra* zu urteilen.¹⁹⁵ Am Ende des 3. Jh. bestätigte eine kaiserliche Gerichtsentscheidung (*sententia*) den letztinstanzlichen Charakter der Urteile. Bis dahin hoben die Präfekten statthalterliche Urteile aufgrund ihrer *auctoritas (praefectorum)* auf. Was immer wieder zu Unsicherheiten und Zuständigkeitskonflikten mit Statthaltern geführt haben dürfte. Dieses Problem dürfte auch die gerichtliche *sententia*, auf die sich Charisius bezieht, nur bedingt gelöst haben. Um die jurisdiktionellen Unsicherheiten zu beheben, erließ Konstantin jenes Edikt, das den Präfekten erlaubte *solī vice sacra cognoscere*, also anstelle des Kaisers Urteile zu fällen.¹⁹⁶ Damit formalisierte Konstantin endgültig die inappellable und höchste Gerichtsbarkeit der Präfekten.¹⁹⁷ Es besteht kein Zweifel, dass die Präfekten nunmehr die Urteile von senatorischen Statthaltern aufheben und gerichtliche Verfehlungen untersuchen konnten. Diese formalrechtliche Bestätigung könnte im Zusammenhang mit den konstantinischen Maßnahmen gegen korrupte Gerichte und Statthalter gestanden haben.¹⁹⁸ Die Entwicklung der Präfektur hin zu einer den Statthaltern übergeordneten und inappellablen Gerichtsinstanz nahm mit diesem Edikt einen formalrechtlichen Abschluss, weshalb die

192 Zur Präfektur vgl. ILS 8929; zum Konsulat vgl. ILCV 3996 = AE 2000, 191; Cod. Iust. 1.23.3, 7.35.4, 9.2.11, 10.10.1; siehe die Auswertung unter Nr.62 der Prosopographie.

193 Vgl. Aur. Vic. 39.42; Zon 12.31; Eutr. 9.22.2; Oros. 7.25.6; Hieron. Chron. 300.

194 Vgl. Cod. Iust. 5.30.2; 5.31.9; 5.70.4; 8.17.9.

195 Vgl. Peachin (1996), S.191f.

196 Vgl. Cod. Th. 11.30.16 und Cod. Iust. 7.62.19.

197 Vgl. Peachin (1996), S.192: „...an augmentation of his prerogative to render unappealable judgements“.

198 Vgl. Cod. Th. 1.16.1 und siehe MacMullen (1986), S.333f.

Konstantinische Herrschaft hier keine Zäsur darstellte. Vielmehr scheint unter Konstantin die lange Entwicklung der Präfektur zu einem quasi-magistratischen Richter und zur höchsten Gerichtsbarkeit einen endgültigen Abschluss gefunden zu haben. Die Auswertung der gesamten Rechtsquellen zeigt, dass die richterlichen Befugnisse der Präfekten im Rahmen eines allgemeinen Institutionalierungsprozesses sukzessive erweitert und formalisiert wurden und die Präfekten am Ende des 3. Jh. eine inappellable Gerichtsbarkeit anstelle der Kaiser ausübten, womit ihre richterliche Stellung und ihr Status denen sämtlicher Magistrate und Promagistrate überstieg. Als kaiserliche Stellvertreter entschieden die Präfekten über Rechtsfälle, mit denen sich die Kaiser im späten 3. und 4. Jh. nicht mehr befassten und die laut einer Passage bei Ammianus Marcellinus unter der kaiserlichen Würde standen. Wobei der Autor diese Übertragungspraxis (für die Zeit des Kaiser Valens und des Prätorianerpräfekten Modestus) als kaiserliche Schwächung und als Korruptionsursprung kritisierte.¹⁹⁹

Problematisch ist jedoch die Kategorisierung dieser Gerichtsbarkeit, da die Quellen die chronologische Entwicklung nur schemenhaft erkennen lassen und eine starre Kategorie die komplexe Entwicklung vernachlässigen würde. Oft lassen sich die richterlichen Befugnisse der Präfekten nur als Momentaufnahmen einer dynamischen Entwicklung zeigen. Seit dem frühen 3. Jh. schritt die Institutionalisierung und Formalisierung der präfekturalen Befugnisse rasant voran. Während die severischen Autoren versuchten die Gerichtsbarkeit der Präfekten vor einem magistratischen und promagistratischen Hintergrund zu bewerten, betonten die Autoren seit dem späten 3. Jh. die inappellable und herrschaftliche Urteilskraft der Präfekten. Eine Urteilskraft, die seit Konstantin mit der Formel *vice sacra* umrissen wurde. Die Forschung hat sich schwergetan, die richterliche Funktion der Präfekten im 3. Jh. zu kategorisieren. Für **Theodor Mommsen (1871-88)**, der die Gerichtsbarkeit der Präfekten kurzum mit einer vize-präsidentialen Beraterfunktion erklärte, fiel die Kategorisierung nach staatsrechtlichen Maßstäben äußerst schwer.²⁰⁰ Dies lag an der Schwierigkeit, die Präfektur in die ihm bekannte Magistratsordnung zu integrieren. Ähnliche Interpretationsschwierigkeiten hatte **Ernst Stein (1928)**, der die Befugnisse der Präfekten mit dem *imperium proconsulare* der Herrscher begründete und ihre richterliche Funktion im kaiserlichen Stab betonte.²⁰¹ Einen

199 Vgl. Amm. 30.4.2; Barceló (2013a), S.156; Barceló (2013b), S.46.

200 Vgl. Mommsen (1963), II, S. 990, der die Präfektur mit eine „Vizepräsidentschaft“ verglich und auf die hervorgehobene Position im *consilium principis* rekurrierte.

201 Vgl. Stein (1928), S.53ff.

Zusammenhang zwischen der Gerichtsbarkeit der Präfekten und ihrer Anwesenheit im *consilium principis* betonte auch **Marcel Durry (1938)**.²⁰² Dass die ältere Forschung gerade die Bedeutung des *consilium principis* hervorhob, lag an den institutionellen Vorstellungen der Zeit. Nach den alten staatsrechtlichen Ansichten musste die Gerichtsbarkeit der Präfekten, die mit kaiserlicher Autorität ausgeübt wurde, im Rahmen der bekannten Herrscherinstitutionen ausgeübt werden. Auf die Schwäche dieses staatsrechtlichen Ansatzes hat bereits **L.L. Howe (1942)** hingewiesen, der betonte, dass eine Gerichtsbarkeit der Präfekten im *consilium principis* nicht ohne weiteres zu belegen ist. Die Präfekten übten zwar eine stellvertretende Gerichtsbarkeit für ihre Herrscher aus (*vice-principis*), diese wurde aber nicht nach den bekannten Kriterien verliehen.²⁰³ Es handelte sich nach Howe um eine originäre Jurisdiktion, die erst mit der Zeit einen permanenten Charakter erhielt. Ob die Präfekten ihre Gerichtsbarkeit über ein eigenes Imperium oder das Imperium des Kaisers ausübten, ist nach Howe eher eine Frage der Definition. Denn es bestand kein Zweifel darüber, dass die Präfektur ein „*office with regular authority*“ war.²⁰⁴

Die Macht hinter der richterlichen Autorität der Präfekten (*vice-principis*) betonte dagegen **J.F. Osier (1974)**, der den staatsrechtlichen Vorstellungen dennoch verhaftet blieb. So resümiert Osier: „*In both spheres of law (straf- und zivilrechtlich) the prefect judged vice Principis, thus his decisions could not be appealed...When Septimius activated the consilium principis, bringing more decisions to his personal attention, he increased the prefect's role in formulating State policy*“.²⁰⁵ Diese institutionelle Perspektive von der Präfektur als einem staatlichen Entscheidungsträger hat sich in der Forschung lange konserviert. Dabei wurde die komplexe Entwicklung der Präfektur im 3. Jh. oft vereinfacht und mit bekannten Institutionen dargestellt. Einen institutionellen Vergleich nimmt auch **Michel Absil (1997)** vor, der feststellt: „*Par ailleurs, si nous nous attachons à la notion théorique d'imperium, nous aboutissons à la constatation suivante: les préfets disposaient de pouvoirs judiciaires, comme les hauts magistrats de l'époque républicaine*“.²⁰⁶ Dieser institutionelle Vergleich mit den obersten Magistraten vernachlässigt die originäre Entwicklung der Präfektur und zieht „Macht“ als Vergleichsparameter heran, obwohl die Jurisdiktion der Präfekten nach völlig anderen

202 Vgl. Durry (1968), S.189.

203 Vgl. Howe (1942), S.40.

204 Vgl. Howe (1942), S.35f.

205 Vgl. Osier (1974), S.104f.; von der „*pouvoir judiciaire*“ der Präfekten sprach bereits Durry (1968), S.187.

206 Vgl. Absil (1997), S.67.

Voraussetzungen ausgeübt wurde als die Jurisdiktion der obersten Magistrate.²⁰⁷ Außerdem ist „Macht“ eine sozio-anthropologische Kategorie, die nicht mit den Befugnissen eines Funktionsträgers gleichgesetzt werden sollte.²⁰⁸ Diese etatistische Sicht eines nach Befugnissen vergleichbaren „Amtsträgers“ führt zu nicht quellengestützten Verallgemeinerungen. In der neuesten Forschung wurde die Frage erneut aufgeworfen, seit wann die Präfekten eine inappellable Gerichtsbarkeit ausübten. Bis zuletzt kann nicht mit Sicherheit entschieden werden, seit wann die Präfekten über diese Form der Gerichtsbarkeit verfügten. Drei sehr gute Kenner der Materie haben sich dennoch zu diesem Problem geäußert. **Michael Peachin (1996)** geht davon aus, dass die Präfekten seit dem Beginn des 3. Jh. eine inappellable Gerichtsbarkeit (faktisch) ausübten, auch wenn erst Konstantin für die Präfekten das Recht formalisierte *vice sacra* zu urteilen.²⁰⁹ Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt **Andreas Gutsfeld (1998)**, der annimmt, dass die Präfekten bereits am Anfang des 3. Jh. eine Appellationsgerichtsbarkeit verfügten.²¹⁰ Für eine spätere Entwicklung spricht sich dagegen **Peter Eich (2005)** aus, der es für plausibel hält, dass die Präfekten inappellable Urteile seit Diocletian oder noch früher fällten.²¹¹ Eine genauere zeitliche Einordnung ist bei der Quellenlage aber nicht möglich. Es ist daher problematisch, wie Inge **Mennen (2011)** eine selbständige Appellationsgerichtsbarkeit im späten 2./frühen 3. Jh. anzunehmen.²¹²

Dass die Präfekten über einzelne Appellationen seit dem frühen 3. Jh. urteilten, kann zwar als sicher gelten. Diese Appellationsgerichtsbarkeit zeichnete sich aber wohl noch nicht durch Dauerhaftigkeit und feste Zuständigkeiten aus. Es ist unwahrscheinlich, dass die Präfekten Urteile senatorischer Statthalter zu diesem Zeitpunkt aufhoben. Erst eine kaiserliche *sententia* aus dem späteren 3. Jh. bestätigte eine solche Appellationsgerichtsbarkeit. Da die Institutionalisierung dieser Gerichtsbarkeit eine fließende Entwicklung darstellte, die nur lückenhaft überliefert ist, muss der hypothetische und verallgemeinernde Aspekt aller Schlussfolgerungen betont werden. Es ist daher der methodische Anspruch dieser Arbeit, die rechtlichen Entwicklungen und die richterliche Funktion der Präfektur im institutionellen

207 So sprachen die Präfekten nicht nach dem klassischen Formularverfahren der Magistrate Recht, sondern führten *cognitiones extra ordinem*; außerdem übten die Präfekten eine inappellable Gerichtsbarkeit aus; zuletzt hatten die Präfekten nur einen quasi-magistratischen Status siehe Kapitel IV.3.b-c.

208 Siehe Kapitel III.5.

209 Vgl. Peachin (1996), S.165f. und 192.

210 Vgl. Gutsfeld (1998), S.78.

211 Vgl. Eich (2005), S.217, Anm.7.

212 Vgl. Mennen (2011), S.170.

Rahmen des 3. Jh. kategorisch zu erfassen und zu bewerten. Hierfür ist als Zwischenfazit festzuhalten, dass die Präfekten spätestens ab der zweiten Hälfte des 3. Jh. eine inappellable Gerichtsbarkeit anstelle der Kaiser ausübten, die aufgrund der *auctoritas praefectorum* ein gegenüber Statthaltern übergeordnetes Gericht faktisch begründete. Mit ihrem Richterstatus sprachen die Präfekten straf- und privatrechtliche Urteile in letzter Instanz, hoben statthalterliche Urteile auf und überragten die magistratischen und promagistratischen Gerichte an Bedeutung und Macht. Hierdurch figurierte die Prätorianerpräfektur im 3. Jh. zur obersten Berufungsinstanz, die zwischen dem Kaisergericht und den Gerichten der Statthalter die institutionelle Zwischenebene darstellte.

Eine Bestätigung dieser gerichtlichen und funktionalen Überordnung der Präfektur gibt für einen späteren Zeitpunkt auch Cassiodor, der selbst die Präfektur in Italien im 6. Jh. bekleidete. Für Cassiodor begründete gerade die Gerichtsbarkeit der Präfektur eine herausragende Position unter den kaiserlichen Funktionsträgern, indem die Präfekten in allen Bereichen den Kaiser als Richter vertraten und quasi die Macht der Gesetzgebung trugen.²¹³ Unter Berücksichtigung der bisherigen Ergebnisse dürften diese Bewertungen des Cassiodor trotz ihrer zeitlichen Distanz zum Untersuchungszeitraum gewisse Analogien zur übergeordneten Gerichtsbarkeit der Präfekten im 3. Jh. erlauben. So besaß diese auf die Gerichtsbarkeit der Präfekten bezogene Höherrangigkeit seit dem 3. Jh. unter allen präfekturalen Funktionsmerkmalen wohl die größte Beständigkeit. Insbesondere diese richterliche Überordnung trug im Zusammenhang mit den militärischen und administrativen Befugnissen wesentlich zur Weiterentwicklung der Präfektur zur obersten Funktionsträgerebene nach dem Kaiser bei.²¹⁴

213 Vgl. Cass. Var. 6.3.3-4.

214 Im Zusammenhang mit der leitenden (militärischen und administrativen) Stabsstellenfunktion, die als kommunikative und koordinative Schlüsselfunktion eine oberste Funktionsebene nach dem Kaiser bildete, entwickelte sich die Prätorianerpräfektur zum obersten Funktions- und Würdenträger in der Herrschaftsordnung des 3. Jh. und frühen 4. Jh. und somit zu einem neuen Funktionsträgertypus, siehe Kapitel V.

4. Die Erweiterung und Hierarchisierung der administrativen Befugnisse

Erst nach einer langfristigen Entwicklung der Regionalisierung und funktionalen Differenzierung im 4. Jh., die aufgrund der schwierigen Quellenlage schwer zu rekonstruieren ist,¹ nahmen die Prätorianerpräfekten die oberste Funktion in der provinziellen Administration ein. In der Forschung wird die fortschreitende Trennung des zivilen und militärischen Bereiches im späten 3. und frühen 4. Jh. betont,² in dessen Verlauf die Prätorianerpräfektur ihre militärischen Befugnisse seit Konstantin eingebüßt und zu einem rein „zivilen Amt“ geworden sein soll. Wie bereits gezeigt wurde, nahmen die Präfekten jedoch bis zur Teilherrschaft Konstantins (mindestens 312) ihre militärischen Aufgaben noch wahr und auch für die frühe Herrschaftsphase Konstantins gibt es keine eindeutigen Belege für eine Demilitarisierung. Unsere Kenntnis von den Maßnahmen Konstantins, der den Präfekten die militärischen Befugnisse gänzlich entzogen und diese entmachtet haben soll, beruht auf den spätantiken Berichten des Zosimos und Johannes Lydos, die den Maßnahmen zäsurenhafte und reformatorische Züge zusprachen.³ Da beide Autoren gegenüber Konstantins Herrschaft aber kritisch eingestellt waren und ihre Werke mit großer zeitlicher Distanz zu dieser Phase entstanden sind, ist ihre Kritik an der präfekturalen „Reform“ Konstantins mit gewisser Vorsicht zu bewerten. Sicherlich ging mit den konstantinischen Eingriffen in die Palastadministration und der Einrichtung der neuen *magistri* eine Differenzierung der Aufgaben der Präfektur einher.⁴ Die neuen Hofämter tauchten jedoch erst sukzessive unter Konstantin auf.⁵ Und die feste Integration von Regionalpräfekturen in die Provinzordnung war unter Konstantin definitiv nicht abgeschlossen und kein einzelner Reformakt,⁶ sondern die

1 Siehe den Forschungsüberblick bei Migl (1994), S.9f.; eine umfangreiche Studie zur Regionalisierung bietet Porena (2003); zur Regionalisierung und Erhöhung der Präfektur vgl. auch Gutsfeld (1998), S.75f.; Enßlin (1954), S.2391f.; Chastagnol (1968), S.321f.; Jones (1964a), S.78f.; Jones (1964b), S.101f.; Stein (1922); Palanque (1933); Barnes (1996), S.546f.

2 Vgl. Kuhoff (2001), S.331f.; Glas/Hartmann (2008), S.654.

3 Vgl. Zos. 2.32-33; Lyd. mag. 2.10 = 3.40; die Transformation bzw. Reformierung der Präfektur unter Konstantin betonen Porena (2007), S.238, 254f.; Gutsfeld (1998), S.78.

4 Zum *magister officiorum* siehe Clauss (1980) und Delmaire (1995), S.75f.; zum *magister militum* siehe Demandt (1970), RE XII, S.560f.; Gutsfeld (1998), S.78f.; Eich (2005), S.232f.

5 Vgl. Gutsfeld (1998), S.79f.; Salway (1994), S.110f.; zum *magister officiorum* vgl. Clauss (1980), S.159, 171.

6 Vgl. Enßlin (1954), S.2391f.; Chastagnol (1968), S.321f.; Migl (1994), S.140f.; Eich (2005), S.252ff.; Salway (1994), S.109f.

Konsequenz einer langen Entwicklung und zeitlich versetzter Maßnahmen. Noch unter der Doppelherrschaft von Konstantin und Licinius (313-324) erscheint die Präfektur etwa in der klassischen Kollegialität.⁷ Ebenfalls dürften die seit Diocletian belegten *vice agentes* und die seit Konstantin belegten *vicarii* als Stellvertreter die Präfekten in den Provinzen vorerst nur unterstützt und vertreten haben, ohne in ein weisungsgebundenes Amtsverhältnis und eine feste Kompetenzhierarchie mit den Präfekten getreten zu sein.⁸ Überhaupt scheint aus politischen Gründen eine einheitliche Reformierung des geteilten Herrschaftsgebietes unter Konstantin und Licinius schwer umsetzbar gewesen zu sein. Der funktionsbezogene Kontakt der Präfekten zum Kaiser und (engeren) Hof dürfte sich in dieser Zeit daher erst sukzessive reduziert haben.⁹ Schließlich fand wohl nur die Entwicklung der Präfektur zu einem rein senatorischen Funktionsträger unter Konstantin einen endgültigen Abschluss, da die Präfekten seitdem mit Amtsantritt zu den *virii clarissimi* gehörten (312/4).¹⁰

Ein abgeschlossenes Bild zeigt sich erst in der zweiten Hälfte des 4./ Anfang des 5. Jh., als die vier Regionalpräfekturen als feste Schnittstellen zwischen dem Kaiser und der Provinzialadministration fungierten. In ihrem territorialen Zuständigkeitsbereich koordinierten die Regionalpräfekten dann die binneninstitutionelle Nachrichtenübermittlung, die Organisation und Überwachung der Steuererhebung, die Ausübung der Appellationsgerichtsbarkeit und Maßnahmen der provinziellen Reorganisation.¹¹ Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ist die Präfektur im 3. Jh. zu bewerten. Der umfassendere Aufgabenbereich der Präfekten im 3. Jh. lässt gegenüber der spätantiken Regionalpräfektur einen anderen Funktionsträgertypus erkennen. Bestimmte Funktionsmerkmale der Präfekten (überregionale Stabsstellenfunktion) waren für diesen Funktionsträgertypus konstitutiv und sind von den administrativen Aufgaben nicht zu trennen.¹² Für die Zeit ab Konstantins Alleinherrschaft dürften die Ergebnisse dieses Abschnitts daher nur bedingt zutreffen.

7 Vgl. Porena (2007), S.249; Porena (2003), S.339f.; Barnes (1996), S.546f.; Jones (1964), S.78f.; Salway (1994), S.103f.

8 Vgl. Eich (2005), S.249f., 255, der die wichtigsten Forschungspositionen zusammenfasst.

9 Vgl. Gutsfeld (1998), S.80f.; die provinziellen Missionen der Präfekten im 3. Jh. deuten darauf hin, dass die Entfernung vom (engeren) Hof eine langfristige Entwicklung war, die ansatzweise im 3. Jh. erkennbar war.

10 Vgl. Amm. 21.16.2; Zos. 2.46.2; Chastagnol (1963), S.57f.; Chastagnol (1992), S.329; Enßlin (1954), S.2448.

11 Zur administrativen Funktion der Regionalpräfekten vgl. Demandt (1989), S.245f.; Enßlin (1954), S.2426f.; Jones (1964), I, S.586f., 1057; PLRE I, S.1047-1052 und II, S.1246-1252; Coşkun (2004), S.279f.; Gutsfeld (1998), S.75f.; Stein (1922). Zur Diözesenordnung vgl. Demandt (1989), S.255f.; Barnes (1982); mit weiterer Literatur Horster (2006), RGA 32, S.265f.

12 Siehe hierzu Kapitel V.

a. Administrative Routine und Automatismen im 1. und 2. Jh.

Im 1. Jh. stellte der administrative Aufgabenbereich der Prätorianerpräfekten noch kein oder bestenfalls ein marginales Ernennungs- und Funktionskriterium der Präfektur dar.¹³ Die recht konturenlosen Aufgaben und Missionen der Präfekten, die im 1. Jh. unmittelbar vom Kaiser delegiert wurden, implizierten keine administrativen Weisungsbefugnisse, sondern dienten dem Herrscherschutz und der politischen Stabilität. Organisatorische Einzelmissionen waren daher zeitlich und örtlich begrenzt und erfüllten einen politischen oder militärischen Zweck.¹⁴ Trotz dieses militär-politischen Aspektes lassen sich in den individuellen Lebensläufen einiger Präfekten bereits in dieser frühen Entwicklungsphase erste administrative Erfahrungen erkennen. Einige Prätorianerpräfekten konnten im 1. Jh. auf organisatorische Aufgaben bei der städtischen Getreideversorgung und Brandbekämpfung oder auf fiskal-administrative Erfahrungen in prokuratorischen Funktionen rekurrieren. Unter Tiberius tat sich der einflussreiche Präfekt Aelius Seianus kurzfristig bei der Brandbekämpfung hervor, wofür er öffentlich geehrt wurde.¹⁵ Sein Nachfolger Macro (Tiberius/Caligula), der zuvor das Kommando über die *vigiles* innehatte, verfügte ebenso über Erfahrungen bei der koordinierten Brandbekämpfung.¹⁶ Der einflussreiche Afranius Burrus, der die Regierungsgeschäfte des jungen Nero gemeinsam mit Seneca koordinierte, leitete als Prokurator lange Jahre die fiskalischen Geschäfte der Livia, des Tiberius und des Claudius.¹⁷ Vor seiner Ernennung zum Gardepräfekten leitete Faenius Rufus unter Nero für viele Jahre die Getreideversorgung der Stadt Rom.¹⁸ Um eine konzertierte Organisation der stadtrömischen Einheiten zu gewährleisten, erhielt der Präfekt Ofonius Tigellinus unter Nero sogar das Kommando über die *vigiles* kumulativ verliehen.¹⁹ In diesem Kontext wäre auch an das

13 Vgl. Eck (1995d), S.98; Eich (2005), S.222f.; zu den Herrschaftsstrukturen siehe Kapitel III.3.

14 Zur politischen Funktion der Präfekten siehe Kapitel III.1, IV.1; zur militärischen Funktion siehe Kapitel IV.2.

15 Für diese Leistung wurden dem Präfekten diverse Statuen auf öffentlichen Plätzen gestiftet, vgl. Tac. Ann. 3.72.3; 4.2.3; 4.7.2.

16 Vgl. AE 1957 250 = AE 1958, 16 = AE 1959, 107.

17 Vgl. CIL XII 1360 = CIL XII 5842.

18 Vgl. Tac. Ann. 13.22.1 und 14.51.2 (die Position des Rufus wird mit *rem frumentariam...tractabat* umschrieben. Der Präfekt genoss einen hervorragenden Ruf, vgl. Tac. Ann. 14.51.3.

19 Tacitus Hist. 1.72; nach Tac. Ann. 14.51.3 und 15.50.3 stand Tigellinus in höherer Gunst wegen seines Charakters; so koordinierte Tigellinus nach Tac. Ann. 14.57.1 auch die Ermordung der zwei Promagistraten der Provinzen Asia und Gallia Narbonensis.

kostspielige Gastmahl zu denken, das Tigellinus im Namen des Princeps für die Plebs organisierte.²⁰ Im 1. Jh. sind es diese organisatorischen Aufgaben, die eine administrative Routine implizierten. Wenn Präfekten wie Cornelius Laco (Galba) zu einem früheren Zeitpunkt ihrer Karriere ausführende und assistierende Aufgaben bei anderen zentralen Funktionsträgern ausübten, dann ist dies ebenso ein Indikator für die administrative Routine der Präfekten.²¹ Dass diese administrativ-organisatorische Routine von den Principes geschätzt wurde, zeigen auch die Funktionswechsel des ehemaligen *praefectus vigilum* Plotius Firmus (Otho) und des Arrius Varus (Vespasian), der später mit der Getreideversorgung Roms betraut wurde.²² Eine administrativ-organisatorische Routine illustriert ebenso die Laufbahn des Iulius Ursus, der als *praefectus annonae*, *praefectus Aegypti* und *praefectus praetorio* unter den Flaviern reüssierte.²³

Dass die flavischen Präfekten in die administrativ-kommunikativen Entscheidungsprozesse zunehmend eingebunden wurden, deutet eine Stelle bei Plutarch an, der den Präfekten Nymphidius Sabinus im Konflikt mit den Konsuln zeigt. Nach Plutarch soll der Präfekt erbost gewesen sein, nachdem die Konsuln die Nutzung des *cursus publicus* und die Übermittlung der senatorischen Beschlüsse ohne sein Siegel und seine Soldaten vorgenommen haben sollen. Die biographische Anekdote lässt zwar keine Rückschlüsse auf konkrete Weisungsbefugnisse der Präfekten zu, denn Plutarch suggeriert mit dem Streit um die Erteilung von Nutzungsberechtigungen eher einen machtpolitischen Disput, um die Machtstellung des Präfekten zu unterstreichen.²⁴ Überhaupt wurden solche Nutzungsberechtigungen (*diplomata*) von den Präfekten im 1., 2. und 3. Jh. wohl nur situativ erteilt, woraus erst im 4. Jh. institutionelle Befugnisse entstanden sind.²⁵ Dennoch lässt die Passage erkennen, in wie weit die Präfekten am Ende des 1./Anfang des 2. Jh. bereits als kommunikative Schnittstelle

20 Vgl. Dio 62.15.2; siehe zur Bevorzugung Neros auch Dio 63.11.2 und 63.12.3.

21 Vgl. Tac. Hist. 1.13f.; Suet. Galba 14.2.

22 Zu Plotius Firmus vgl. Tac. Hist. 1.46.1; RE XXI.1 (1951), S.592ff.; zu Arrius Varus vgl. Tac. Hist. 4.68.2.

23 Vgl. AE 2001, 2039/2047/ 2051; Bagnall/Bülow-Jacobsen/Cuvigny (2001), S.325; Salway (2008), S.119.

24 Vgl. Plut. Galba 8; Eck (1979), S.93, Anm.27; für den machtpolitischen Disput spräche Tac. Hist. 1.5, der dem Präfekten Herrschaftsstreben vorwarf; für eine frühe Aufsicht der Präfekten gegenüber dem *cursus publicus* sprach sich dagegen Pflaum (1940), S.307 aus; die Aufsicht der Präfekten über diesen Bereich könnte Aur. Vic. 13.6 für einen späteren Zeitpunkt andeuten, hiernach erholte sich Italien von den finanziellen Schäden des *cursus publicus* unter dem Präfekten Anatolius. Generell zum *cursus publicus* siehe Kolb (2000). Zum Leben Plutarchs und historischen Kontext seines Œuvre vgl. Ziegler (1951), RE XXI, S.636-962.; Binder (2007), S.1f.; zur Galbavita vgl. De Blois (2014), S.267f.; zum politischen Aspekt der Vita vgl. De Blois (2005).

25 Vgl. Kolb (2000), S.108f.

fungierten. Die personellen Kapazitäten der Prätorianergarde und des *cursus publicus* wurden von den Präfekten wohl primär genutzt, um die kaiserlichen Entscheidungen zu kanalisieren und Instruktionen weiterzuleiten. Auf die koordinierende Funktion der Präfekten im frühen 2. Jh. dürfte Tacitus anspielen, wenn er Aelius Seianus im frühen 1. Jh. die *urbis et militiae munia* zuschrieb.²⁶ Aufgrund der Lebensläufe gehörten die Prätorianerpräfekten also seit der Mitte des 1. Jh. zu den erfahrensten Funktionsträgern im kaiserlichen Stab.²⁷ Spätestens seit dem Ende des 1. Jh. hatten die Prätorianerpräfekten dann auch die ägyptischen Präfekten von der Spitze der ritterlichen Rangordnung verdrängt.²⁸ Seitdem galten die Prätorianerpräfekten als die höchsten ritterlichen Funktionsträger im Reich, was sich nicht zuletzt in den ritterlichen „Gehaltsrelationen“ widerspiegelte.²⁹

Diese funktionale Überordnung korrelierte mit den administrativen Tendenzen, die sich in den Lebensläufen der Präfekten seit dem frühen 2. Jh. verstärkt zeigten.³⁰ Viele Präfekten rekurrten nunmehr auf eine langjährige Laufbahn und eine gewisse administrative Routine. Versierte Präfekten wie Aemilianus Suburanus (Trajan) besaßen eine jahrelange Erfahrung in administrativen Aufgaben. So lernte der Präfekt Suburanus, der in früheren Jahren als subalternen Helfer von Statthaltern und zentralen Funktionsträgern (*praefectus fabrum*, *adiutor* des Statthalters der *hispania citerior*, *adiutor* des *praefectus Aegypti*, *adiutor* des *praefectus annonae*) diente, die administrativen Verfahrensweisen und zentralen Hierarchien kennen.³¹ Fiskalische Aufgaben erfüllte Suburanus zuvor in prokuratorischen Positionen, wie auch sein Nachfolger Iulius Aquilinus (Trajan), der eine Prokurator in Raetien bekleidete.³² Mit zeitlichen Abständen belegen die Quellen mit Sulpicius Similis (Trajan/Hadrian) und Petronius Mamertinus (Antoninus Pius) erneut die Ernennung von zwei ehemaligen *praefecti Aegypti* zu

26 Vgl. Tac. Ann. 6.8.2 bzw. 6.14.2; zum retrospektiven Blick der literarischen Quellen siehe Kapitel II.1.

27 Neben den oberen Beispielen siehe Cornelius Fuscus, der als Prokurator im Illyricum tätig war, vgl. PIR² C 1365; siehe die doppelte Präfektur des Casperius Aelianus unter Domitian und Nerva, vgl. PIR² C 462 und Schwarte (1979), S.145f.; siehe T. Flavius Norbanus als Prokurator Raetiens, vgl. Eck/Pangerl (2007), S.239f.

28 Vgl. Enßlin (1954), S.2397; siehe induktiv den Präfekturwechsel des Petronius Secundus, vgl. CIL III 37; PIR² P 308; Stein RE XIX (1938), S.1223.

29 Vgl. Birley (1992); Alföldy (1981), S.169f.; Mratschek-Halfmann (1993), S.156ff.

30 Vgl. Absil (1997), S.34f.

31 Siehe hierzu AE 1939, 60 = IGLS 6,2785 und PIR² S 942. Der Begriff *adiutor* konnte auch eine selbständige Funktion umschreiben, so der dem Germanicus beigeordnete Piso, der eine Unterstützungsfunktion bei der Ordnung des Orients wahrnahm, vgl. Tac. Ann. 3,12. Dieselbe Bezeichnung erhielten im 2. Jh. aber auch die Gehilfen eines *tutor* (Vormund), die dieser selbst einsetzte, vgl. Dig. 26.1.13. Vgl. auch die Unterstützungsfunktion in Dig. 47.2.51.3.

32 Vgl. CIL XVI 55.

Präfekten, was Erfahrungen in der statthalterlichen Administration für diese Präfekten belegt.³³ Mit Marcius Turbo (Hadrian), der als *praefectus classis Misenensis* und *procurator ludi magni* administrative Verantwortung im italischen Kernland trug, wurde ein erfahrener Organisator ernannt.³⁴ Betrachtet man die Laufbahnen allein dieser Präfekten, lässt sich zwischen der Herrschaftsphase Trajans und des Antoninus Pius eine Relevanz der administrativen Routine erkennen. Für die Präfekten des Antoninus Pius hat die Forschung den „zivil-administrativen“ Schwerpunkt der Laufbahnen bereits betont. Hinsichtlich dieser Entwicklung hat man die Laufbahn des Cornelius Repentinus (Antoninus Pius), der als *advocatus fisci*, *procurator XX hereditatum* und *ab epistulis* Karriere machte, regelrecht zu einem Paradigma für die „zivil-administrative“ Karriere der Präfekten erklärt.³⁵ Um den Kontrast zu den militärischen Laufbahnen einiger Präfekten zu betonen, hat die Forschung den Kollegen des Repentinus (Furius Victorinus) gerne angeführt, dessen militärische Leistungen mit einer Statue gewürdigt wurden.³⁶ Trotz einer gewissen administrativen Segmentierung in einzelnen Laufbahnen, bleibt die These von einer rein zivil-administrativen Laufbahn aber bedenklich. Einerseits lassen die Quellen für die Präfekten nur eine inkonsistente „zivil-administrative“ Laufbahn rekonstruieren. Andererseits standen die administrativen und militärischen Aufgabenbereiche in einem reziproken Verhältnis. Viele ritterliche Funktionsträger administrierten entlang eines militärischen Hierarchieprinzips und mithilfe von militärischem Personal.³⁷ Viel wichtiger für dieses Sujet ist jedoch die Tatsache, dass die Präfekten in den Quellen bis zu diesem Zeitpunkt selbst nicht als weisungsbefugte Administratoren auftreten, sondern meist als politische Akteure und Leiter von militärischen Kommandos. Dauerhafte Weisungsbefugnisse im administrativen Kontext sind für die Prätorianerpräfekten bis in die Mitte des 2. Jh. nicht belegbar. Stattdessen zeigen die Quellen eher die administrative Routine, die die Präfekten durch ihren jahrelangen Dienst als

33 Zu Sulpicius Similis vgl. P.Oxy. II 237; CIL III 24 = CIG 4713c = ILS 5741 = AE 1987, 978; Christol/Demougin (1988), S.1f. Zu Petronius Mamertinus vgl. CIL III 44 = AE 2004, 1622.

34 Als Prokurator, vgl. AE 1911, 108 und AE 1980, 970; als *praefectus classis Misenensis*, vgl. CIL XVI 60 und AE 1955, 225; als *procurator ludi magni*, vgl. AE 1955, 225; als Legat CIL III 13735; siehe auch PIR²M 249.

35 So resümiert Camodeca (1981), S.56 „In conclusione Sex. Cornelius Repentinus...percorse una carriera ‘a reclutamento civile’...“. Ähnlich äußert sich Birley (1988), S.70 zu der epigraphisch fixierten Laufbahn des Repentinus: „The sequence is remarkable: no initial military service the post as *advocatus fisci* opening his career in the civil service...“; vgl. PIR²C 1428. Siehe auch die Karriere des Iulius Iulianus-Nr.12, der am Ende des 2. Jh. *praefectus praetorio*, *praefectus annonae* und *a rationibus* war, vgl. CIL VI 41271.

36 Vgl. Birley (1988), S.71; Camodeca (1981), S.56; zu Furius Victorinus vgl. CIL VI 41143 = ILS 9002.

37 Siehe Kapitel III.3.

Prokuratoren, zentrale Funktionsträger oder kaiserliche Mandatare erworben hatten.³⁸ Erst unter der Herrschaft des Marcus Aurelius treten die Präfekten erstmals als agierende und intervenierende Akteure in administrativen Zusammenhängen auf. Es ist hauptsächlich das epigraphische Quellenmaterial, das gewisse administrative Automatismen für die Präfekten belegt. So zeigt ein für die *Colonia Claudia Ara Agrippinensium* gestifteter Weihaltar des Präfekten T. Flavius Constans, den Präfekten in einer sakralen Funktion. Ob der Präfekt den illustrierten Opferakt aber im Zusammenhang mit einer militärischen Mission oder als Administrator vornahm, kann nicht gesagt werden.³⁹ Von weit größerem Interesse für die Erforschung der administrativen Mechanismen und Befugnisse ist eine kontrovers diskutierte Inschrift aus Saepinum, die die Präfekten als intervenierende Akteure in einem fiskalischen Rechtsstreit dokumentiert. Im Laufe dieses Rechtsstreites kontaktierte der (freigelassene) *a rationibus* Cosmos in Absprache mit seinem *collibertus et adiutor* Septimianus die Prätorianerpräfekten Bassaeus Rufus-Nr.1 und Macrinus Vindex-Nr.2., um die Munizipalmagistrate und *stationarii* von Saepinum und Bovianum von ihren Gewalttätigkeiten gegenüber den ansässigen Pächtern (*conductores*) von kaiserlichen Schafsherden abzuhalten.⁴⁰ Es handelte sich offensichtlich um keinen privatrechtlichen Streit. Stattdessen suggeriert die Inschrift einen administrativen Vorgang, in dem die Präfekten als unabhängige und übergeordnete Entscheidungsträger intervenierten. Ob sich der Freigelassene Cosmos in der Funktion des leitenden *a rationibus* oder als nachgeordneter Fiskalagent an die Präfekten wandte, lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden.⁴¹ Es ist aber möglich, dass sich Cosmos als leitender *a rationibus* an die Präfekten wandte, um die Übergriffe auf die *conductores*, für die sein *adiutor* Septimianus die Verantwortung trug, endgültig zu unterbinden. Gerade der letzte Passus der Inschrift, der das erste Schreiben des Septimianus beinhaltet, in dem der *adiutor* seinen Vorgesetzten darum bittet, sich an die Präfekten Macrinus Vindex-Nr.1 (ca. 168-172 n.Chr.) und Bassaeus Rufus-Nr.2 zu wenden, spricht für einen offiziellen Kommunikationsweg. Dass sich Septimianus als subalternen Funktionsträger an seinen Vorgesetzten *a rationibus* wandte,⁴² belegt einen binneninstitutionellen Kommunikationsweg. Septimianus dürfte im

38 Vgl. Absil (1997), S.42f.; Eck (1997c), S.97; Sablayrolles (1999), S.370f.; Eich (2005), S.231.

39 Vgl. CIL XIII 12057; Eck (2004), S.350f.

40 Vgl. CIL IX 2438; abgedruckt und kommentiert bei Eich (2005), S.224/5 und Lomas (2004), S.159.

41 Vgl. Laffi (2001), S.183f.; für Weaver (1964), S.82f. ist Cosmos „*the senior freedman in the central finance department, the subordinate of its equestrian head...*“; Lo Cascio (1985-1990), S.558, Anm.6; Eich (2005), S.225, Anm.1; zur Funktion des *a rationibus* siehe auch Kapitel IV.4.c, Anm.126f.

42 Zum subalternen Status des Septimianus vgl. Laffi (2001), S.197.

Wissen, dass die Prätorianerpräfekten im kaiserlichen Stab die höchste Autorität besaßen und den Kaiser in alltäglichen Angelegenheiten vertreten konnten, die bestehenden Kommunikationswege und administrativen Mechanismen berücksichtigt haben. Eventuell wandten sich die *rationales* unmittelbar an Bassaeus Rufus-Nr.2, weil sie den Präfekten auch noch aus seiner Zeit als leitenden *a rationibus* kannten.⁴³ Solche inoffiziellen Kommunikationswege dürften auch im 3. Jh. eine nicht unwesentliche Bedeutung bei den administrativen Alltagsgeschäften gespielt haben. Die Publizität des ganzen Vorganges spricht aber schlussendlich dafür, dass die Präfekten aufgrund ihrer offiziellen Autorität als die adäquaten Funktionsträger betrachtet wurden, um die Interessen des Fiskus gegenüber dezentralen und kommunalen Funktionsträgern zu schützen.⁴⁴ Die offizielle Autorität und faktische Überordnung der Präfekten im kaiserlichen Stab werden den *a rationibus* und seinem *adiutor* in der Kontaktaufnahme bestärkt haben.⁴⁵ Dauerhafte Weisungsbefugnisse der Präfekten gegenüber den *rationales* werden unter den Bedingungen des späten 2. Jh. aber nicht bestanden haben.⁴⁶ Soweit ersichtlich, waren die zentralen *rationales* nur dem Kaiser verantwortlich.⁴⁷ Das Antwortschreiben der Präfekten belegt jedoch die administrativen Interventions- und Sanktionsmöglichkeiten der Prätorianerpräfekten in Italien, die aufgrund ihrer Autorität gravierende fiskalische Konflikte lösen konnten.

Die Entwicklung solcher faktischen und schriftlich nicht fixierten Befugnisse sowie die Integration der Präfektur in administrative Kommunikationswege verhielten sich reziprok zu den vermehrten Herrschaftsanforderungen in dieser Zeit. Die Erhöhung der Funktionsträgerzahlen sowie die zunehmende Institutionalisierung und Hierarchisierung der ritterlichen Administrationsbereiche seit dem späten 1. Jh. erschwerten zunehmend die kommunikative Abstimmung durch die Zentrale.⁴⁸ In dieser Situation verfügten die Prätorianerpräfekten das kaiserliche Vertrauen und die administrative Routine, um die kommunikative Abstimmung im Herrschaftszentrum für die Kaiser vorzunehmen. Zentrale

43 Skepsis gegenüber die „informelle Kontaktaufnahme“ in diesem Fall äußert Eich (2005), S.225.

44 Vgl. Eich (2005), S.225f.; Lo Cascio (1985-90), S.557f. Begründet wurde das Schreiben des Cosmus auch mit der „Polizeigewalt“ der Präfekten, vgl. Enßlin (1954), S.2413, Passerini (1969), S.247f. und Laffi (2001), S.198.

45 Vgl. Laffi (2001), S.196; Eich (2005), S.227.

46 Vgl. Eich (2005), S.228.

47 Vgl. Millar (1992), S.105f.; Weaver (1972), S.244f.

48 Zur administrativen Ausdifferenzierung im 1./2. Jh. vgl. Christ (2009), S.322f.; Eck (1995b), S.33f.; Eck (1995e), S.132f.; Eck (1997c), S.67f.; Eck (2001), S.1f.; Weaver (1972), S.244f.; zur Hierarchisierung im 3. Jh. siehe Eich (2005); zum fiskalischen Personal vgl. Pflaum (1974), S.38; siehe auch Kapitel III.3.

Entscheidungsprozesse verliefen immer mehr über die Präfekten, wodurch sich neue administrative Automatismen entwickelten, nach denen die Präfekten Entscheidungen selbständig trafen und delegierten, wie die Cosmus-Eingabe belegt. Dennoch erfüllten die Präfekten im späten 2. Jh. ihre Aufgaben noch vorwiegend im persönlichen Umfeld der Kaiser, wie eine bekannte Inschrift aus dem afrikanischen Banasa (*tabula Banasitana*) verdeutlicht. Diese epigraphische Dokumentation nennt (die Präfekten) Bassaeus Rufus-Nr.2 und Taruttienus Paternus-Nr.3 im Juli 177 n. Chr. als Zeugen einer Bürgerrechtsverleihung neben einer Reihe von Senatoren und Rittern, ohne Angabe von Titeln und Funktionen.⁴⁹ Bei den anwesenden Zeugen handelte es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um die Mitglieder des *consilium principis* von Marcus Aurelius. Trotz aller Unsicherheit dürften die Präfekten des Jahres 177 ebenfalls als Zeugen dieser Bürgerrechtsverleihung fungiert haben. Sollte dies zutreffen, dann würde die Inschrift die Präfekten als Zeugen eines administrativen und politischen Aktes an der Seite ihrer Herrscher zeigen.

Administrative Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse, wie sie die Cosmus-Eingabe andeutet, dürften für Tigidius Perennis-Nr.4, der für Commodus die alltäglichen Regierungsgeschäfte leitete und weiträumige Entscheidungsfreiheit genoss,⁵⁰ eine zentrale Rolle gespielt haben. Wenn die Quellen für Tigidius Perennis-Nr.4 das Bild eines kaiserlichen Stellvertreters zeichnen und dessen Aufgabendiversität andeuten, dann ist dies nicht nur der Ausdruck eines kaiserlichen Arrangements. Die Reichweite der Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse hing zwar immer noch von den kaiserlichen Absprachen ab. Unter Commodus scheinen aber alle Präfekten, wie etwa M. Aurelius Cleander-Nr.9 und Aemilius Laetus-Nr.14, über weitreichende Entscheidungsspielräume bei der Koordinierung und Kontrolle des kaiserlichen Personals und Stabes verfügt zu haben.⁵¹ So soll Aemilius Laetus-Nr.14 die Übernachtung des Commodus in der stadtrömischen Gladiatorenkaserne organisiert haben, was situative Weisungsbefugnisse gegenüber den leitenden Prokurator und dem nachgeordneten Personal impliziert hätte.⁵²

49 Vgl. AE 1971, 534; genannt wird auch der ehemalige Prokurator Augusti T. Varius Clemens, vgl. CIL III 5211, der zu dieser Zeit eventuell der Kollege des Bassaeus Rufus-Nr.2 in der Präfektur war; vermutlich wurde auch der spätere Präfekt Tigidius Perennis-Nr.4 genannt, dessen Name eradiert wurde.

50 Vgl. Dio 73.9.1; Dio 73.10.1; Herodian. 1.8.1 betont seine militärischen Qualitäten; nach Herodian. 1.8.8 und Euseb. HE 5.21.2f. übte der Präfekt eine autonome Rechtsprechung aus. Als Anachronismus ist dagegen HA v.Comm.6.2 zu werten, wonach der Präfekt ritterliche Kommandeure anstelle von senatorischen einsetzte.

51 Zu Aurelius Cleander-Nr.9 vgl. Herodian. 1.12.3; HA v.Comm. 6,12; Amm. 26.6.8; Krenn (2011); zu Aemilius Laetus-Nr.14 vgl. Dio 73.19.4; Herodian. 1.16.5, 2.1.3; HA v.Pert. 5.2.

52 Vgl. Herodian. 1.16.5; eventuell suchte Commodus in dieser Beziehung eine dauerhaftere Lösung, um seine Anwesenheit solide koordinieren zu lassen, vgl. Dio 73.22.2; Herod. 1.15.8; HA v.Comm. 11.11.

Diese aus solchen Aufgaben abzuleitenden Befugnisse, die der Sache nach kaum zu belegen sind, weisen bereits auf die Erweiterungs- und Hierarchisierungsprozesse der administrativen Befugnisse im frühen 3. Jh. hinaus.

b. Erweiterungs- und Hierarchisierungsprozesse im frühen 3. Jh.

Für das frühe 3. Jh. lässt sich eine verstärkte Involvierung der Prätorianerpräfekten in die administrativen Entscheidungsprozesse erkennen. Die sich entwickelnde militärische Stabsstellenfunktion, die fortschreitende Institutionalisierung der Gerichtsbarkeit und die stärkere Einbindung in die politischen Alltagsgeschäfte ließen die Präfektur im frühen 3. Jh. zu einer kommunikativen Schlüsselfunktion werden.⁵³ Unter den Severern setzte dann eine militärisch bedingte Ausweitung und Ausdifferenzierung des fiskalisch-administrativen Bereiches ein.⁵⁴ Aufgrund dieser Entwicklungen scheinen die Präfekten wiederum stärker in fiskalisch-administrative Abstimmungsprozesse involviert worden zu sein.

Bereits die kurze Herrschaft des Didius Iulianus (193) und der damit zusammenhängende Konflikt um die Nachfolge des Commodus führten zu einer schnellen Abfolge und erhöhten Anzahl von Präfekten unter den Prätendenten, wodurch die Rolle der Präfekten als Organisatoren begünstigt wurde.⁵⁵ So setzte Didius Iulianus seinen Präfekten Tullius Crispinus-Nr.16 als Stellvertreter und militärischen Organisator ein.⁵⁶ Nach dem Tod des Tullius Crispinus-Nr.16 ernannte er mit dem ehemaligen *praefectus Aegypti* und Statthalter der Mauretania Tingitana Veturius Macrinus-Nr.17 einen erfahrenen Kommandeur und Statthalter.⁵⁷ Eine Erweiterung der administrativen Entscheidungsspielräume lässt sich auch für die Präfekten des Septimius Severus vermuten. Der Präfekt C. Fulvius Plautianus-Nr.19, der zum Schwiegervater des präsumtiven Nachfolgers Caracalla avancierte und mit dem Princeps den Konsulat bekleidete, wurde zum wichtigsten Funktionsträger des Princeps.⁵⁸

53 Siehe Kapitel IV.1-3.

54 Vgl. Christ (2009), S.610f.; Haensch (2006), S.153f.

55 Siehe in der Prosopographie Q. Aemilius Laetus-Nr.14, T. Flavius Genialis-Nr.15, Tullius Crispinus-Nr.16, Veturius Macrinus-Nr.17, Flavius Iuvenalis-Nr.18.

56 Vgl. HA v.Did.Iul. 6.4, 7.4f. und 8.1.

57 Vgl. HA v.Did.Iul.7,4; AE 1953, 79 = AE 1957, 203.

58 Vgl. Dio 76.1.2, 76.14.5, 77.1.2; CIL VI 225 (Präfektur) und 226; CIL VI 1074 (Konsulat); CIL XI 8050; XV 47; HA v.Sev. 14.8; von da an wurde seine Familie zu den patrizischen gezählt, vgl. CIL XI 8050.

Als *necessarius dominorum/Augustorum* gehörte der Präfekt offiziell zu den engsten Vertrauten des Septimius Severus,⁵⁹ den er vermutlich aus früherer Zeit kannte.⁶⁰ Als *comes* begleitete Fulvius Plautianus-Nr.19 den Kaiser auf sämtlichen Feldzügen und unterstützte diesen bei der Herrschaftssicherung.⁶¹ Mit seinem politischen Einfluss nahm der Präfekt sogar entscheidenden Einfluss auf eine Ädilenwahl.⁶² Weiterhin deuten die Quellen an, dass Teile der kaiserlichen Rechtsprechung und Entscheidungsfindung auf den Präfekten übertragen wurden.⁶³ Von der Dauerhaftigkeit der Präfektur des Fulvius Plautianus-Nr.19 spricht dann Cassius Dio, ohne diesen Aspekt zu präzisieren, weshalb die Rolle des Plautianus in den administrativen Tagesgeschäften in Rom und Italien nur erahnt werden kann.⁶⁴

Im bekannten Maecenas-Agrippa Dialog scheint der severische Autor jedenfalls die administrative Funktion und die erweiterten hierarchisierten Befugnisse der Präfekten im frühen 3. Jh. reflektiert zu haben. So prätendiert der severische Autor, dass die Präfekten vor ihrer Ernennung administrative Positionen verrichtet haben sollten.⁶⁵ In demselben Kapitel heißt es auch, dass die Präfekten von den *ὑπαρχοι* (untere militärische Dienstränge) unterstützt werden sollten, während sie selbst den Oberbefehl über die *Caesariani* in Italien trugen.⁶⁶ Im Fall der *Caesariani* sollen die Präfekten aber nicht nur über die klassischen *Caesariani* befehlen, die sich im kaiserlichen Umfeld (zumeist als Sklaven und Freigelassene) befanden.⁶⁷ Stattdessen sollen die Präfekten eine Befehlsgewalt auch über jene *Caesariani* ausüben, die eine gewisse (wohl funktionale) Bedeutung trugen. Aus dieser Kategorisierung ergeben sich zwei Probleme. Einerseits ist nicht sicher, ob sich der severische Autor auf eine tatsächliche Befehlsgewalt der Präfekten bezog oder nur einen Reformvorschlag äußerte.⁶⁸

59 Vgl. CIL XI 1337; CIL VI 1074; CIL XI 8050.

60 Vgl. Herodian. 3.10.5f.

61 Vgl. CIL VI 1074; Corbier (1974), S.213f.; Christol (2007), S.230ff. In der Darstellung der HA soll Plautianus den Auftrag erhalten haben, die Söhne des Pescennius Niger festzusetzen vgl. HA v.Sev. 6.10; v.Nig. 5.2. Die Inschrift CIL III 4037 könnte zudem belegen, dass Plautianus als Tribun der Prätorianer von Severus entsandt wurde, um die Anhängerschaft des Clodius Albinus in Gallien ca. 196 n. Chr. niederzuschlagen, so Premerstein (1888), S.131f.; gefolgt von Handy (2009), S.46ff.

62 Vgl. Dio 79.22.2.

63 Vgl. Oliver (1989), S.454, Nr.236; Dio 76.15.1, 76.15.5; Herod. 3.10.6; HA v.Sev. 15.4; Zos. 1.9.1.

64 Vgl. Dio 76.14.2; nach Spielvogel (2006), S.134 überwachte er die Versorgung über die *annona militaris*.

65 Nach Dio 52.24.2 sollen die Präfekten zahlreiche „*διωκηκότων*“ angetreten haben.

66 Vgl. Dio 52.24.4.

67 Zur klassischen Funktion der *Caesariani* siehe Mart. 9.79; Cypr. epist. 80.1; CIL VI 8718-8723; es dürfte sich um das „kaiserliche Gesinde“ gehandelt haben, von dem Hirschfeld (1905), S.460 sprach.

68 Vgl. Eich (2005), S.228

Andererseits lässt sich nicht mehr bestimmen, welche Funktionsträger der Autor zu den *Caesariani* mit „gewisser Bedeutung“ zählte. Vermutlich bezog sich der Autor hierbei auf jene Personengruppe, die der kaiserlichen Finanzadministration angehörten, aber eben nicht mehr der *famillia Caesaris* angehörten. Es dürfte sich vermutlich um jenes subalterne Personal gehandelt haben, das sich aus dem unselbständigen Stab der kaiserlichen *servi* und *liberti* entwickelt hat und am Ende des 3. Jh. als die unterste Stufe der Finanzadministration losgelöst von der Person des Kaisers in den Provinzen agierte.⁶⁹ Diese Mitglieder der untersten Finanzadministration erlangte nicht zuletzt durch Korruption und Übergriffe einen überaus negativen Ruf.⁷⁰ Ob die Präfekten eine dauerhafte Weisungsbefugnis gegenüber diesen *Caesariani* im frühen 3. Jh. besaßen, ist aber nicht eindeutig zu klären. Einige wichtige Quellen geben darüber Aufschluss, wie die Präfekten in die administrativen Entscheidungsprozesse von *Caesariani* involviert wurden. In CIL IX 2438 drohten die Präfekten Macrinus Vindex-Nr.1 und Bassaeus Rufus-Nr.2, wie bereits gezeigt wurde, eine gerichtliche Untersuchung an, nachdem der zuständige *a rationibus* Cosmus gegen die Übergriffe von *stationarii* und Munizipalmagistrate geklagt hatte.⁷¹ Einen ähnlichen Vorgang belegt die vorgestellte Eingabe aus Aragua (CIL III 14191), in der sich die Einwohner an den Präfekten Iulius Philippus-Nr.46 wandten und die Übergriffe von *stationarii* und vermutlich *Caesariani* beklagten.⁷² Eine unmittelbare Weisungsbefugnis der Präfekten gegenüber die *Caesariani* belegen die beiden Inschriften zwar nicht. Dennoch zeigen die Quellen, dass die Präfekten eine gewisse Straf- und Aufsichtsbefugnis ausüben konnten. Vor allem gegen das rechtswidrige und korrupte Verhalten der *Caesariani* scheinen die Präfekten im eigenen Ermessen interveniert zu haben. Eine pseudo-paulinische Sentenz aus dem späten 3. Jh. belegt dann schließlich eine Strafbefugnis der Präfekten gegenüber den *officiales* von Prokuratoren, die mit den *Caesariani*

69 So dürften sich die *Caesariani* aus dem Stab der kaiserlichen *servi* und *liberti* entwickelt haben, wobei die Unterscheidungskriterium der Rechtsstatus und der *modus vivendi* waren. So übten die *Caesariani* gegenüber *servi* und *liberti* ihre Aufgaben mit mehr Selbstständigkeit aus, vgl. Haensch (2006), S.153f. Dagegen vermutete die ältere Forschung, dass ein Austauschprozess in der Administration stattgefunden hat, der die Mitglieder der *familia Caesaris* durch Soldaten ersetzte, vgl. Hirschfeld (1905), S.464f., gefolgt u.a. von Pflaum (1950), S.319, MacMullen (1963), S.67 und Boulvert (1970), S.454f., siehe die Forschungskontroversen bei Haensch (2006), S.153f. Zur generellen Entwicklung dieses unteren Administrationsbereiches vgl. Eich (2005), S.356f.; Jones (1964) II, S.564f.

70 Zur Korruption der späteren *Caesariani* siehe Corcoran (2012), S.265f.; Corcoran (2007), S.221f.; Feissel (1996); Haensch (2008), S.160f.

71 Siehe Kapitel IV.4.a, Anm.34-42.

72 Siehe Kapitel IV.3.d, Anm.178-186; IV.4.b, Anm.103-105.

bei Dio identisch sein könnten.⁷³ Eine analoge Auswertung dieser Quellen scheint daher informelle Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse der severischen Präfekten gegenüber den *Caesariani* anzudeuten.⁷⁴ Dies würde mit der Annahme harmonieren, dass sich die Präfektur seit dem frühen 2. Jh. sukzessive zu einer zentralen Koordinationsinstanz entwickelte, die die kaiserlichen Entscheidungen an die unteren Entscheidungsträger delegierte und die kommunikative Abstimmung zwischen den zentralen administrativen Bereichen leitete. Um diese Funktion effektiv wahrnehmen zu können, wurden die Befugnisse der Präfekten im frühen 3. Jh. erweitert und hierarchisiert. Für ihre koordinierende Funktion scheinen die Präfekten die kaiserlichen Nachrichten- und Transportstrukturen mit zunehmender Selbständigkeit genutzt zu haben. Eine allgemeine und dauerhafte Weisungsbefugnis der Präfekten gegenüber dem Personal des *cursus publicus* bestand zu dieser Zeit aber nicht.⁷⁵ Der einzige Beleg, der dies andeuten könnte, ist eine biographische Anekdote bei Plutarch, der vielmehr den machtpolitischen Konflikt zwischen einem Präfekten und der senatorischen Elite illustrierte (Plut. Galba 8). Es ist daher nicht sicher, ob die severischen Präfekten „die Verwaltung der militärischen Naturalsteuer (*annona militaris*)...als fallweise übertragene Aufgaben“ erhielten.⁷⁶ Denn es ist nicht einmal sicher, ob und in wie weit der Transport dieser Versorgungssteuer unter den Severern organisiert wurde und ob die Präfekten in die Erhebungsverfahren involviert waren.⁷⁷ Wenn überhaupt ist am Anfang des 3. Jh. von einer Zusammenarbeit zwischen den Präfekten und den regionalen Leitern dieser Erhebungssteuer auszugehen. Da die zuständigen Funktionsträger für die Erhebung der *annona militaris* im 3. Jh. oft provisorisch und nicht beständig eingesetzt wurden und wohl kein einheitliches Erhebungsverfahren vor der Tetrarchie existierte,⁷⁸ können für die severischen Präfekten nur

73 Vgl. Eich (2005), S.228; zur synonymen Verwendung von *Caesariani* und *officiales* siehe Haensch (2006), S.161ff.; siehe auch ICret. I 189 = CIL III 13569; zur Datierung des Ps.-Paulus vgl. Liebs (1993), S.33f.

74 Für eine dauerhafte Subordination des kaiserlichen Hofpersonals im frühen 3. Jh. spricht sich Gutsfeld (1998), S.78 aus; siehe dagegen Eich (2005), S.231, der die längere Entwicklungsphase betont.

75 Vgl. Eck (1979), S.103; siehe dagegen Gutsfeld (1998), S.78.

76 So Gutsfeld (1998), S.78; van Berchem (1937), S.117f., 153; Enßlin (1954), S.2407f.; de Laet (1946), S.545f.; Osier (1974), S.103; Spielvogel (2006), S.134; nach Kehne (2011), S.330f. standen die Präfekten an der Spitze dieses „*administrative apparatus*“ und koordinierten „all supply efforts of overriding importance“ mit den *vehiculis* oder *praefecti vehicolarum*.

77 Vgl. Eck (1979), S.102; Eich (2005), S.238; Kolb (2001), S.68f.; Carlà (2007), S.91f.

78 So bereits Oehler (1894), RE I.2, S.2320-2321; die Erhebung der *annona militaris* orientierte sich nach den Bedürfnissen der einzelnen Truppenverbände und Regionen, weshalb Quantität und Qualität der „Steuer“ stark variieren konnten, vgl. Mitthof (2001), S.37f.; Jones (1964), S.449; Kehne (2011), S.326f.; Cérati (1975); Kolb (2001), S.68f.; siehe dagegen van Berchem (1937) und Pflaum (1940).

inkonstante und situative Weisungsbefugnisse vorausgesetzt werden. Dennoch scheint eine gewisse Hierarchisierung gegenüber den Administratoren der Steuererhebung und des Transportbereiches seit dem frühen 3. Jh. fortgeschritten zu sein, was mit der zentralen Koordinationsfunktion und der Autorität der Präfekten im kaiserlichen Stab korrelierte.

Außerdem scheint sich seit severischer Zeit das administrative Besetzungsschema für die Präfektur weiter an Bedeutung gewonnen zu haben. Bereits der Begründer der severischen Dynastie setzte seine Präfekten für administrative Zwecke verstärkt ein und präferierte bewährte Organisatoren und Administratoren. Dies lässt sich aus den personellen Entscheidungen des Princeps schließen. Septimius Severus ernannte mit Aemilius Saturninus-Nr.20 und Maecius Laetus-Nr.23 zwei erfahrene *praefecti Aegypti* und mit Aemilius Papinianus-Nr.22 einen ehemaligen *a libellis*.⁷⁹ Neben diesen Indizien existieren für diese Zeit noch einige wenige Belege, die die Präfekten als Administratoren zeigen. Einen wichtigen Hinweis für die administrativen Aufgaben der Präfekten liefert der Zeitgenosse Herodian, der in romanhafter Weise schildert, dass der Präfekt und Usurpator Opellius Macrinus-Nr.25 den Beweis seines Verrates erhielt, während er die Korrespondenz des Caracalla öffnete.⁸⁰ Trotz des deskriptiven und fiktiven Charakters der Erzählung scheint der Autor auf administrative Tätigkeitsmuster und Automatismen im kaiserlichen Stab rekurriert zu haben, um seine Geschichte mit glaubwürdigen Anekdoten zu imprägnieren.⁸¹ Es ist eine plausible Annahme, dass der Präfekt, der den Partherzug des Caracalla von Anfang an begleitete,⁸² die zentrale Korrespondenz des Herrschers und einige Bestandsaufnahmen selbständig ordnete.⁸³ Für die Dauerhaftigkeit und Verstetigung dieser administrativen Automatismen könnte auch die Position des Präfekten sprechen, der neben den *amici et principes officiorum et ordinum* im kaiserlichen Stab eine distinguierte Position einnahm.⁸⁴ Eine äquivalente Position hatte sein Kollege Oclatinus Adventus-Nr.26 inne, der neben den *principales officiorum et ordinum*

79 Zu Aemilius Saturninus-Nr.20 vgl. P.Oxy. VI 899; Stein (1950), S.108; zu Maecius Laetus-Nr.23 vgl. PSI III 190, Chastagnol (1970), S.63 und Stein (1950), S.110; P.Oxy. XII 1548,5; zu Aemilius Papinianus-Nr.22 vgl. Dig. 20.5.2; Honoré (1981), S.56f.; Liebs (1997a), S.118.

80 Vgl. Herod. 4.12.7.

81 So weist Eich (2005), S.230 zwar darauf hin, dass wohl Iulia Domna während des Feldzuges die Korrespondenz des Herrschers bearbeitete. Dennoch hält Eich es für plausibel, dass sowohl der Präfekt als auch die Herrschermutter für die Korrespondenz zuständig waren. Zum administrativen Hintergrundwissen Herodians siehe Sidebottom (1998), S.2775f. und Marasco (1998), S.2838.

82 Vgl. AE 1947, 182; HA v.Carac. 5.8; zur Datierung des Aufbruchs siehe Kienast (1990), S.162.

83 Vgl. Dio 79.4.3; 79.6.3; Herod. 4.12.1 und 4.12.7ff.

84 Vgl. AE 1947, 182; in Cod. Iust. 9.51.1 erscheint der Präfekt neben den *principales officiorum*.

begrüßt wurde.⁸⁵ Nach geglückten Coups d' Etat ernannte Macrinus mit Ulpius Iulianus-Nr.27, Iulianus Nestor-Nr.28 und Iulius Basilianus-Nr.29, die er anscheinend mit militärischen Kommandos und organisatorischen Aufgaben ausstattete, hohe Funktionsträger und Statthalter aus den östlichen Provinzen zu seinen Präfekten. Die Präfekten spielten wohl eine wichtige Rolle bei der militärischen und politischen Stabilisierung der Lage nach der Erhebung des Elagabalus.⁸⁶ Die umfassenden Aufgaben der Präfekten könnten auch mit den fiskalischen und steuerlichen Maßnahmen des Macrinus in Verbindung gestanden haben,⁸⁷ die zur Finanzierung der militärischen Ausgaben in dieser Zeit umgesetzt wurden. Als ehemaliger Präfekt kannte Macrinus die administrativen Entscheidungsspielräume der Präfektur gut. Dies würde die situative Zusammenarbeit der Präfekten mit dem Personal der *annona militaris* und dem *cursus publicus*, wie sie von Teilen der Forschung bereits für diese Zeit angenommen wurde,⁸⁸ plausibel erscheinen lassen (auch wenn sie nicht belegbar ist).

Eine erhöhte Selbständigkeit in administrativen Belangen lässt sich für die Präfekten auch unter den jungen Nachfolgeherrschern des Macrinus annehmen. Unter Elagabalus wurden mit Valerius Comazon-Nr.30 und Messius Extricatus-Nr.32 zwei Konsulare mit der Präfektur betraut, um die Alltagsgeschäfte für den unerfahrenen jungen Princeps in Rom zu koordinieren. Ein ähnliches Arrangement wurde unter Severus Alexander getroffen. Nach Zosimus soll der junge Princeps die erfahrenen Präfekten Flavianus-Nr.34 und Geminus Chrestus-Nr.35 ernannt haben, weil sie befähigt waren, die Regierungsgeschäfte in Friedenszeiten zu erledigen. Ihnen soll Iulia Mamaea den Präfekten Domitius Ulpianus-Nr.36 als urteilende Instanz an die Seite gestellt haben, weil er ein hervorragender Rechtsgelehrter war, der die Alltagsgeschäfte geschickt meisterte und zukünftige Aufgaben antizipierte.⁸⁹ Der Zeitgenosse Cassius Dio berichtet von diesem Arrangement, dass der Präfekt die politischen Alltagsgeschäfte für den Princeps erledigte.⁹⁰ Anscheinend reflektieren die zeitgenössischen Autoren feste Erwartungen, die in dieser Zeit an einen Präfekten gerichtet wurden.⁹¹ Der

85 Vgl. Cod. Iust. 9.51.1; O. Adventus wird wie sein Kollege O. Macrinus-Nr.25 neben den *amici et principes officiorum et ordinum* genannt, vgl. AE 1947, 182; vgl. auch Dio 14.2; Herod. 4.14.2; HA v.Carac. 5.8.

86 Vgl. Dio 79.31.4f. und 79.35.1f.; zur Erhebung des Elagabalus und der Iulia Maesa im Mai 218 vgl. Herodian. 5.4.1f.; Dio 78.30.2f.; HA v.Macr. 9.

87 Vgl. Dio 79.12.2f.

88 Vgl. Carlà (2007), S.91ff.; Gutsfeld (1998), S.78.

89 Vgl. Zos. 1.11.2.

90 Vgl. Dio 80b.1.1.

91 Vgl. Eich (2005), S.231.

Hinweis der Quellen auf die alltäglichen und nichtmilitärischen Alltagsgeschäfte der Präfecten deutet auf administrative Aufgaben und Entscheidungen hin, für die der Kaiser keine Zeit mehr hatte. Gerade die Analogie mit den Regierungsgeschäften der Herrscher lässt zudem eine übergeordnete Koordinationsfunktion im kaiserlichen Stab ableiten. Für diese Position haben sich in den zeitgenössischen Rechtsquellen vereinzelte Umschreibungen für Domitius Ulpianus-Nr.36, Opellius Macrinus-Nr.25 und Oclatinus Adventus-Nr.26 erhalten.⁹²

Mit der politischen Krise der Jahre 235-238 und der Herrschaftsphase des Maximinus Thrax schritt die Erweiterung und Hierarchisierung der administrativen Aufgaben weiter voran. So hat Maximinus Thrax, der die Grenzsicherungen des Reiches persönlich leitete und in Rom abwesend war, seinen Präfecten Vitalianus-Nr.40 weitreichende Handlungsvollmachten für die Leitung der administrativen Geschäfte in Rom und Italien delegiert.⁹³ In diesen Zusammenhang ist der Erlass des Maximinus Thrax zu nennen, der die administrativen Befugnisse seines Präfecten wohl formell erweiterte. Dieser in Cod. Iust. 1.26.2 überlieferte Erlass gewährte seinen Präfecten das Privileg, eine *forma* mit allgemeinen Charakter erlassen zu dürfen, solange diese nicht gegen die gültigen Gesetze und das kaiserliche Recht verstieß.⁹⁴ Die ältere Forschung hat hierin zumeist ein konstitutionelles Recht oder eine Art Richtlinienkompetenz der Präfecten sehen wollen.⁹⁵ Die Implikationen einer solchen Befugnis wären jedoch so weitreichend, dass sie nach den bestehenden Herrschaftsregeln des 3. Jh. wohl als unrealistisch gelten müssen. Eine plausiblere Interpretation lieferte dagegen W. Enßlin, der den ausführenden Charakter der *forma* unterstrich.⁹⁶ Diesen Gedanken griff Peter Eich auf, der den administrativen Charakter der *forma* glaubhaft herausstellen konnte. Nach Peter Eich könnte es sich bei den *formae* um komplementäre Bestimmungen gehandelt haben, die den Zweck hatten, eine „bereits existierende Grundmasse von Instruktionen“ zu ergänzen.⁹⁷ Unter Berücksichtigung dieser Konstellation beseitigten die Verschwörer um den

92 Vgl. Cod. Iust. 8.37.4; Cod. Iust. 4.65.4.1.

93 Vgl. Herod. 7.4f. und 7.6.4; HA v.Gord. 10.5 und HA v.Max.14.4.

94 So lautet das Edikt des Maximinus Thrax: „*Formam a praefecto praetorio datam, et si generalis sit, minime legibus vel constitutionibus contrariam, si nihil postea ex auctoritate mea innovatum est, servari aequum est*“. „Eine vom Prätorianerpräfecten erlassene Anordnung, auch wenn sie generellen Charakter trägt, ist gleichsam zu befolgen, wenn sie nicht im Gegensatz zu den Gesetzen oder Konstitutionen steht, und wenn nichts danach durch meinen Entschluss geändert worden ist“ (Eigene Übersetzung), vgl. Kapitel IV.3., Anm. 77-81.

95 So etwa Mommsen (1963), II S. 1120f.; Durry (1938), S.175, Anm.7; Howe (1942), S.38.

96 Nach Enßlin (1954), S.2417 gewährte die *forma* das Recht „allgemein verbindliche Ausführungsbestimmungen zu erlassen“.

97 Vgl. Eich (2005), S.221.

älteren Gordianus umgehend den Präfekten, der die Instruktionen des Kaisers in Rom umsetzte und die administrativen Geschäfte dort leitete. So berichtet Herodian, dass der Präfekt die kaiserliche Korrespondenz und Geheimnachrichten stets in seinem offiziellen Sondergemach im Gerichtsgebäude bearbeitete.⁹⁸ Vieles deutet darauf hin, dass der Präfekt die in dieser Korrespondenz übermittelten kaiserlichen Vorgaben in Rom mit administrativen Anweisungen (*forma*) umsetzte. Mit der Beseitigung des Präfekten verlor der Kaiser daher auch teilweise die Kontrolle über die militärische und fiskal-administrative Koordination in Rom und Italien. Der Verlust des Präfekten bedeutete hinsichtlich der steuerpolitischen Maßnahmen und der damit zusammenhängenden fiskalischen Rechtsverfahren wohl einen schweren Schlag für Maximinus Thrax.⁹⁹ Mit der Ernennung des Pupienus und Balbinus zu Augusti werden dann sehr wahrscheinlich umgehend zwei neue Präfekten ernannt worden sein.¹⁰⁰ Der einzige Beleg für diese Präfekten bietet der Autor der HA, dessen Schilderungen jedoch fiktiv sein dürften. Hiernach soll der „Senatskaiser“ Maximus (Pupienus) nach der Niederlage der älteren Gordiane seinen Onkel Pinarius Valens zum Prätorianerpräfekten ernannt haben.¹⁰¹ Trotz der zweifelhaften Quelle spricht für die Besetzung der Präfektur zusätzlich der Umstand, dass die Prätorianergarde unter Pupienus und Balbinus nicht aufgelöst wurde. Pupienus soll nach Herodian die Garde nach den militärischen Auseinandersetzungen mit Maximinus Thrax sogar nach Rom geführt haben.¹⁰² Des Weiteren spielte die Garde bei den anschließenden Unruhen in Rom und beim Sturz der beiden Augusti eine wesentliche Rolle.¹⁰³ Mit einer Vakanz der Präfektur hätten die „Senatskaiser“ im Verlauf dieser Ereignisse auf das wichtigste militärische Herrschafts- und Kontrollinstrument in Rom und Italien verzichtet und zudem mit einer traditionellen Institution gebrochen. Für den jüngeren Gordianus III, der aufgrund des öffentlichen Drucks und Legitimationsgründen von den Augusti als Caesar toleriert wurde,¹⁰⁴ dürfte zu Lebzeiten der Augusti jedoch kein Präfekt ernannt worden sein, da dies als klarer Ausdruck für eine gleichberechtigte Herrschaftsteilung

98 Vgl. Herodian. 7.6.6; Färber (2014), S.130 schließt aus der Passage einen festen Gerichtsort des Präfekten; vgl. auch HA v.Gord. 10.5; HA v.Max.14.4; in der Prosopographie Vitalianus-Nr.40.

99 So berichten die Quellen von fiskalischen Schuldeneintreibungen und Beschlagnahmungen sowie fiskalischen Gerichtsverfahren, vgl. Herodian. 7.3.1f., 7.7.3; Zos. 1.13.3; Huttner (2008), S.169.

100 Siehe in der Prosopographie Nr.42a + b.

101 Vgl. HA v.Max.-Balb. 4.4, 5.5.

102 Vgl. Herodian. 8.7.7.

103 Vgl. Herodian. 7.11.2f.;

104 Vgl. Herodian. 7.10.5f; Börm (2008), S.77f.; Huttner (2008), S.174ff.; zur Datierung Kienast (2004), S.195.

verstanden worden wäre. Mit Blick auf die Entwicklung der Präfektur im 3. Jh. ist zu diesem frühen Zeitpunkt daher von der klassischen Doppelbesetzung unter den „Senatskaisern“ auszugehen. Auch die feste Zuteilung eines Präfekten zu einem Augustus ist vor dem 4. Jh. nicht belegt und für diese frühe Zeit unwahrscheinlich (siehe Kapitel V).

Betrachtet man die organisatorische Rolle der Präfekten in den 240er Jahren, so bestätigt sich das obere Bild eines weisungsbefugten Administrators. Mit besonderen Vollmachten wurde etwa der Präfekt *Furius Timesitheus*-Nr.44 ausgestattet, dessen frühere Laufbahn bereits von einem administrativen Schwerpunkt gekennzeichnet war.¹⁰⁵ Unter Severus Alexander bekleidete *Furius Timesitheus*-Nr.44 als *agens vice praesidis* der *Germania Inferior* und *agens vice procuratores* der germanischen Provinzen diverse administrative Funktionen kumulativ.¹⁰⁶ Unter Maximinus Thrax setzte der Funktionsträger seine Laufbahn ungebrochen fort, indem er als stellvertretender Statthalter kombiniert mit diversen Prokurenaturen die Provinzen *Bithynia et Pontus*, *Paphlagonia* und *Asia* administrierte.¹⁰⁷ Den Höhepunkt seiner Laufbahn erreichte der erfahrene Administrator dann als Präfekt und Schwiegervater des jungen *Gordianus III.*¹⁰⁸ Im kaiserlichen Umfeld avancierte der Präfekt als engster Berater des jungen Herrschers schnell zur dominierenden Persönlichkeit. In der Rolle des Schwiegervaters und politischen Beraters nahm der Präfekt entscheidenden Einfluss auf die Herrschaftsgestaltung und Herrschaftsumsetzung.¹⁰⁹ Bei der Planung und Umsetzung des großen *Sassanidenzug* übernahm der Präfekt schließlich die organisatorische Leitung des Unternehmens.¹¹⁰ Vor allem die Organisation des Nachschubs und der Logistik sowie die strategische Leitung lagen in der Verantwortung des Präfekten.¹¹¹ Hierbei gingen die militärische Organisation und das zentrale Administrationsgeschäft Hand in Hand. Nach den bisherigen Ergebnissen dürfte der Präfekt die kaiserlichen Instruktionen mit seinen eigenen *formae* selbständig umgesetzt und ergänzt haben. Nach dem Tod des versierten Organistors scheinen die Präfekten *Iulius Priscus*-Nr.45 und *Iulius Philippus*-Nr.46, der die Position des

105 Vgl. Pflaum (1960/61), Bd. II, Nr. 317, S.811f.; Gnoli (2000), S.265f.; Chastagnol (1970), S.66; Mennen (2011), S.138f.; Dietz (1980), S.294; Howe (1942), S.78/9, Nr. 45; PIR² F 581.

106 Vgl. CIL XIII 1807; Pflaum (1960/61), Bd. II, Nr. 317, S.815ff.; Gnoli (2000), S.265f.

107 Vgl. CIL XIII 1807; Pflaum (1960/61), Bd. II, S.816; Gnoli (2000), S.265f.

108 Vgl. CIL VI 1611; Zos. 1.17.2; Zon. 12.18; HA v.Gord. 23.6.

109 Vgl. HA v. Gord.23.6; Zos. 1.17.2; Zon. 12.18; Eutr. 9.2.2; zur *Tranquillina* vgl. Klein (1998), S.9f.; Huttner (2008), S.182f.; Kolb (1987), S.88f.; Körner (2003), S.72f., 82f.; Lippold (1998), S.145f.

110 Vgl. HA v.Gord. 27.2f., 28.2f.; Zos. 1.18.2; Zon. 12.18; Syn. Sath. p. 36, Z. 25f.

111 Siehe die pathetische Würdigung in HA v.Gord. 27.4f. und besonders 27.7; zur Organisation siehe 29.2.

verstorbenen *Furius Timesitheus*-Nr.43 einnahm,¹¹² die Organisation des militärischen Nachschubes übernommen zu haben.¹¹³ Aufgrund der logistischen Verantwortung dürften alle drei Präfekten in den östlichen Provinzen die Erhebung der *annona militaris* temporär und regional begrenzt koordiniert haben. Die widersprüchliche Quellenlage und die Probleme der Chronologie sollen an dieser Stelle aber nicht weiter erörtert werden.¹¹⁴ Stattdessen soll kurz auf die administrative Koordinationsfunktion des *Iulius Philippus*-Nr.46 beim Sassanidenfeldzug Gordians III eingegangen werden.¹¹⁵ Für die koordinierende Funktion des Präfekten im administrativen Bereich bietet die bereits erwähnte Eingabe aus dem kleinasiatischen *Aragua* einen wertvollen Beleg. In dem dokumentierten Rechtsstreit intervenierte der Präfekt, nachdem kaiserliche Kolonen gegen die Übergriffe von *stationarii*, *Caesariani* und örtlichen Entscheidungsträgern geklagt hatten, indem er den Fall an den zuständigen Promagistraten weiterleitete.¹¹⁶ Allem Anschein nach richteten die Kolonen ihre Bitte an den Präfekten, weil dieser vor Ort die kaiserliche Autorität am Effektivsten bei den örtlichen Stellen vertreten konnte. Allem Anschein nach sahen die Provinzialen es als selbstverständlich an, dass die Präfekten gegenüber lokalen Administratoren und subalternen Funktionsträgern Weisungen erteilen konnten. Eventuell richteten die Kolonen sich auch an *Iulius Philippus*-Nr.45, weil der Präfekt im Namen des Kaisers in dieser Zeit die fiskal-

112 Vgl. SHA Gord.29.1; Zon. 12.18; Zos. 1.18.2; Ammian. XXIII 5.17; Aurel. Vict. Caes. 27.8; Epit. De. Caes. 27.2; Euseb.-Hieron. Z.J. 2257; Fest. 22. Die Inschrift IGR III 1033 = OGIS II 640 = CIG III 4483 = Wadd. 2598 wurde in einer kontroversen Diskussion als Beweis für Philipps Präfektur ausgeschlossen und seinem Bruder *Priscus* als Präfekten zugeschrieben, siehe Chabot (1922), S.172; Will (1992), S.168; Howe (1942), S.107 und Körner (2002), S.55ff. Zur Datierung der Präfektur Philipps siehe Stein (1918a), S.757 und mit neuen Ansichten Körner (2002), S.71f.

113 Vgl. Howe (1942), S.109, Körner (2002), S.56ff. und 90. In dieser Funktion konnten die Präfekten dann wohl den Feldzug des Gordianus konterkarieren und die Macht usurpieren, vgl. HA v.Gord. 28.5f.; Zon. 12,18; Zos. 1,18,3f.; Festus 22; Eutr. 9.2.2ff.; Aur. Vict. 27.8; Amm. 23.5.17; vgl. Körner (2003), S.75f. Zur Präfektur des *Iulius Priscus*-Nr.45 siehe IGR III 1033; Aur. Vict. Caes. 27.8; Epit. De Caes. 27.2; Hier. Chron. z. J. 2257; Fest. 22; HA v.Gord. 29.1; Zon. 12.18; Zos. 1.18.2ff. und 1.20.1. Zur Präfektur des *Iulius Philippus*-Nr.46 siehe HA v.Gord.30; Zos. 1.18.2; Zon. 12.18; Aur. Vict. 27.8; Epit. De Caes. 27.2; Amm. 23.5.17; Eutr. 9.2.3; Chron. Pasch. 504; Fest. 22; Syncell. Chron. 681.

114 Siehe die detaillierte Erörterung unter Nr. 45 und 46 der Prosopographie.

115 Nach der These Pflaums könnte Philippus zu Beginn von Gordians Sassanidenzug *praefectus Mesopotamiae* und damit Kommandant der dortigen Legionen gewesen sein, vgl. Pflaum (1960/61), Bd.2, S.837, gefolgt von Petersen (1966), S.247 und Chastagnol (1970), S.66; vgl. auch Körner (2002), S.73. Ein rechtliches Grundwissen des Philippus kann als plausibel gelten, vgl. Howe (1942), S.47, 53 und 79. Vermutlich konnte der Präfekt auf eine lange Karriere zurückblicken, worauf Aur. Vict. 28,10 ein Indiz liefert, der Philippus durch sein Alter geschwächt zeigte.

116 Siehe Kapitel IV.3.d, Anm. 178-186.

administrative Steuererhebung in diesen Provinzbereich aus militärischen Gründen koordinierte. Die Forschung hat dementsprechend auch den administrativen Aspekt der Eingabe betont. Nach Peter Eich gibt die Inschrift aus Aragua einen „Einblick in die Tätigkeit des Präfekten als Koordinator der Administration *vice Caesaris*“.¹¹⁷ Hauken sieht den Präfekten Iulius Philippus-Nr.46 als „*manager of current affairs*“ und Potter vermutet, dass „*the effective day-to-day administration of the state was in the hands of the praetorian prefects*“.¹¹⁸ In dieser administrativen Koordinationsfunktion werden die Präfekten mit alltäglichen Belangen stets konfrontiert worden sein.

Wenn Iulius Philippus-Nr.46 nach der Herrschaftssicherung seinen Bruder und Präfekten Iulius Priscus-Nr.45 die Reorganisation des östlichen Provinzialbereiches weitestgehend überließ, dann ist dies auch die Konsequenz der Hierarchisierungs- und Integrationsprozesse der antoninisch-severischen Präfektur, die zunehmend in die provinzielle Administration integriert wurde.¹¹⁹ Für die Erweiterung und Hierarchisierung der administrativen Befugnisse der Präfektur im 3. Jh. hat die Mission des Iulius Priscus-Nr.44 sogar paradigmatischen Charakter.

117 Vgl. Eich (2005), S.229.

118 Vgl. Hauken (1994), S.159; Potter (1990), S.29f.

119 Seit antoninisch-severischer Zeit erhielten die Präfekten für die Aufgabenumsetzung mehr und mehr Freiheiten, die sie allmählich *vice caesaris* ausübten, vgl. Peachin (1996), S.191f. In diesem Zusammenhang traten die Präfekten hin und wieder in Interaktion mit den Statthaltern, mit denen sie auch wegen personale Fragen in Kontakt traten, vgl. CIL XIII 3162 und Anm. 260. Dass die Regierungspraxis von Philippus Arabs von der antoninisch-severischen Herrschaftspraxis geprägt war, ist wohl *communis opinio*, vgl. Schnebelt (1974), S.8 der die Reskriptpraxis Philipps noch stark in severischer Tradition sieht; sowohl Gordianus III als auch Philippus Arabs besetzten ihre Kanzlei noch stark mit den Schülern der klassischen Juristen, vgl. Honoré (1962), S.162ff. und 192ff.; zur antoninisch-severischen Herrschaftstradition des Philippus Arabs siehe Körner (2002).

c. Die Mission des Iulius Priscus - Ein Paradigma für administrative Hierarchisierungsprozesse im 3. Jh.

Der Präfekt Iulius Priscus-Nr.45 gehörte unter Gordianus III zum militärischen Führungsstab des Sassanidenfeldzuges (243/244).¹²⁰ In dieser Funktion war der Präfekt mitverantwortlich für die Planung und Umsetzung der militärischen Versorgung.¹²¹ Nach dem Umsturz seines Bruders und Kollegen Iulius Philippus-Nr.46 Anfang 244 avancierte Priscus zum engsten Vertrauten und wertvollsten Funktionsträger des neuen Princeps.¹²² Eine Prolongierung der Präfektur des Bruders bot sich in dieser Situation regelrecht an. Vermutlich bekleidete Priscus die Präfektur bis zum Herrschaftsende seines Bruders. So wird die Präfektur des Priscus noch für die späten Herrschaftsjahre des Philippus belegt.¹²³ Neben der funktionalen Kontinuität kann vor allem der administrativ-hierarchische Aspekt der Präfektur betont werden.

Unmittelbar nach dem Friedensschluss mit den Sassaniden bestätigte Philippus seinen Bruder in der Präfektur und ernannte ihn kumulativ zum *praefectus Mesopotamiae*.¹²⁴ Diese Statthalterschaft des Priscus über Mesopotamien datiert ein Papyrusfund für das Jahr 245.¹²⁵ Diese zusätzliche Statthalterschaft des Priscus belegen auch diverse Inschriften, jedoch ohne Datierung.¹²⁶ Ältere Forschungen gingen noch davon aus, dass Priscus für die Ausübung der Statthalterschaft die Präfektur abgelegt haben könnte.¹²⁷ Die epigraphischen Funde belegen aber, dass Priscus beide Präfekturen in Personalunion ausgeübt haben muss, da er noch bis in die späten Regierungsjahre seines Bruders die Prätorianerpräfektur bekleidete. Eine

120 Dass Iulius Priscus-Nr.45 bereits vor der Machtübernahme seines Bruders die Präfektur bekleidet hatte, deuten die literarischen und epigraphischen Quellen an, vgl. Aur. Vict. Caes. 27.8; Epit. De Caes. 27.2; Hier. Chron. z. J. 2257; Fest. 22; HA v.Gord. 29.1; Zon. 12.18; Zos. 1.18.2ff. und 1.20.1; siehe besonders IGR III 1033, hierzu auch Will (1992), S.169, Körner (2002), S.55, Feissel/Gascou (1989), S.552ff., Kolb (1987), S.104ff. und Chastagnol (1970), S.66; siehe auch NR. 45 in der Prosopographie.

121 Vgl. IGR III 1033; Will (1992), S.169; Körner (2002), S.55.

122 Zur Verwandtschaft siehe Zos. 1.18.3; Körner (2003), S.54f. und 90; Domaszewski (1909), S.290 sah hierin eine Art Vetternwirtschaft sieht, die auf die arabische Herkunft Philipps zurückzuführen sei; siehe ebenso die Nr.45 und 46 in der Prosopographie.

123 In der aus Philippopolis stammenden Inschrift CIL III 14149 = ILS 9005 = Prentice 393, wird die Präfektur noch auf die Zeit zwischen 247-249 datiert; siehe auch AE 1908, 274 für die Jahre 247-249.

124 Vgl. Ensslin (1939), S.88; Drinkwater (2005), S.36.

125 Siehe Pap. Euphr. 1. Z.3 und 19 = AE 1990, 1014.

126 Siehe CIG 4602; Wadd. 2077f. = IGR III 1201f. = Prentice 401a-b.

127 So etwa Stein (1950), S.136; Kolb (1987), S.113 und 121 glaubt, dass Priscus erst *praefectus Mesopotamiae* und danach erst *praefectus praetorio* wurde; vgl. auch Körner (2002), S.57.

mühsame Aufarbeitung der älteren Forschungspositionen soll an dieser Stelle erspart bleiben, da sie bei anderen Autoren bereits detailliert besprochen wurden.¹²⁸ Für die weitere Darstellung ist somit festzuhalten, dass Priscus als *praefectus praetorio* ab 244/245 die Funktion eines *praefectus Mesopotamiae* kumulativ bekleidete. Als Garant für Loyalität und Zuverlässigkeit repräsentierte Priscus die neue Dynastie in den östlichen Provinzen.¹²⁹

Neben der Funktion eines *praefectus Mesopotamiae* dürfte Priscus die Stellung eines *vice praesidis* über die Provinz Syria Coele ausgeübt haben, wodurch er den Oberbefehl über die syrischen Legionen trug.¹³⁰ Diese stellvertretende Statthalterschaft wird Priscus wohl kumulativ zu seiner Präfektur bekleidet haben. Darüber informiert uns ein von Feissel und Gascoü 1989 und 1995 publizierter Papyrus, der für die neueren Untersuchungen von Priscus' Sonderstellung immer wieder angeführt wurde.¹³¹ Dieser Papyrus dokumentiert einen Rechtsstreit um Besitz, der von den Dorfbewohnern der Stadt Beth Phouraia (Syria Coele) vor Priscus gebracht wurde, weil sie bis dahin vergebens auf ein Urteil des Statthalters gewartet hatten.¹³² Da Beth Phouraia nicht in seinem Einflussbereich als *praefectus Mesopotamiae* lag, könnten sich die Petenten an Priscus in seiner Funktion als stellvertretender Statthalter von Koilesyrien gewandt haben. Allein als Präfekt hätte Priscus, der Zeit seines Lebens dem ritterlichen *ordo* angehörte, die Jurisdiktion des senatorischen Statthalters nicht übernehmen dürfen.¹³³ Schließlich gibt es Hinweise, dass Priscus eine längere Zeit in Antiocheia residierte.¹³⁴ Als stellvertretender Statthalter wird Priscus auch die Münzstätte in Antiocheia überwacht haben, um die Truppenversorgung zu organisieren.¹³⁵ Diese Zuständigkeit basierte wohl auf einer kumulativen Funktionsausübung.¹³⁶ Trotz aller Quellenproblematik verdient

128 Siehe zu den älteren Argumenten, z.B. Philippus wäre bereits Timesitheus' Vizepräfekt gewesen, und zu den verschiedenen Annahmen über Priscus' Ämterchronologie Kolb (1987), S.102f.; Howe (1942), S.105f.

129 Zum dynastischen Aspekt vgl. Körner (2002), S.54f., 64f.

130 Zos. 1.19.2 sagt dies ganz deutlich, wenn er Priscus das Kommando über die syrischen Legionen zuspricht.

131 Vgl. Pap. Euphr. 1 = AE 1990, 1014.

132 Vgl. Eich (2005), S.130.

133 Vgl. Feissel/ Gascoü (1989), S.553; CIL III 14149,5 = ILS 9005 = Prentice 393; als *vice Caesaris* vgl. Anm.127.

134 In den Sibyllinischen Weissagungen ist von einem Mitglied der Herrscherfamilie die Rede, das in Antiochia residierte während es gegen die Perser Krieg führte, diese Person setzen Körner (2002), S.58 und Potter (1990), S.244ff. mit Priscus gleich.

135 Vgl. Christol (1997), S.100 und John/Hartmann/Gerhardt Bd.1, S.191, Anm.272.

136 In ihrer ersten Veröffentlichung von 1989 vermuteten Feissel und Gascoü hinter der richterlichen Funktion des Priscus einen „*gouverneur intérimaire*“ (S.553), entschieden sich dann aber doch für ein „*imperium majus supra-provincial, étendu sans doute a tout l'Orient*“, da sie Priscus' Befugnisse in Syrien mit dem Titel eines *rector Orientis* in Verbindung setzten (S.554).

daher folgende Interpretation den Vorrang. Nachdem Priscus die Statthalterschaft über Mesopotamien erhalten hatte, übertrug Philippus seinem Präfekten zusätzlich die ansonsten senatorische Statthalterschaft von Syria Coele, die Priscus als interimistischer Statthalter bzw. *vice praesidis* ausübte.¹³⁷

Um die Autorität seines Präfekten zusätzlich zu steigern und Zuständigkeitskonflikte mit senatorischen Kommandeuren und Statthaltern der östlichen Provinzen vorzubeugen, verlieh Philippus seinem Bruder schließlich den Titel eines *rector Orientis*.¹³⁸ Formell dürfte dieser Titel die kumulativen Statthalterschaften des Priscus überdeckt und legitimiert haben.¹³⁹ Ob der Präfekt hierfür ein außerordentliches Imperium erhielt, wie es in der Forschung hin und wieder postuliert wurde,¹⁴⁰ ist beim gegenwärtigen Quellenstand nicht zu entscheiden, auch wenn ein solches Arrangement durchaus denkbar wäre. Trotz der Unsicherheiten über die rechtlichen Kriterien des Oberkommandos, ist davon auszugehen, dass der Präfekt mit diesem außerordentlichen Oberbefehl zum offiziellen Stellvertreter des Kaisers im Osten wurde. Faktisch könnte der Präfekt als ein *iudex vice Caesaris* die höchste richterliche Instanz nach dem Kaiser dargestellt haben.¹⁴¹ Den Rechtsstreit aus Beth Phouraia könnte Priscus daher auch *vice Caesaris* entschieden haben und nicht nur als *vice praesidis*. Eine Funktion, die er ebenfalls ausübte. Als *rector Orientis* und Stellvertreter des Kaisers wird der Präfekt die einzelnen Statthalterschaften seinem Oberbefehl subordiniert haben.¹⁴² Ob Priscus in dieser Funktion die Urteile anderer Statthalter aufhob und damit eine letztinstanzliche Gerichtsbarkeit ausübte, kann trotz aller Plausibilität (bisher) nicht belegt werden.

Das außerordentliche Kommando des Priscus findet seine Erklärung jedenfalls in den militärischen und politischen Herausforderungen der Zeit. Nachdem Philippus mit den Sassaniden einen Präliminarfrieden geschlossen hatte,¹⁴³ hatte für den neuen Princeps die

137 So Feissel und Gasco in ihrer zweiten Veröffentlichung von 1995, S.80ff. Vgl. auch Eck (1992), S.201, Eich (2005), S.130, Körner (2002), S.58ff., Christol (1997), S.99f. und Johne/Hartmann/Gerhardt (2008), Bd.2, S.1178. Siehe auch Zos. 1.20.2, der die östlichen Provinzen unter Priscus' Statthalterschaft Sieht, was auf Syrien und Mesopotamien zuträfe. Vgl. auch Johne/Hartmann/Gerhardt (2008), Bd.1, S.655.

138 Vgl. CIL III 14149,5 = ILS 9005 = Prentice 393; Prentice 399 = AE 1908, 274.

139 Vgl. Körner (2002), S.59; Christol (1997), S.99f.

140 Nach Vervaet (2007), S.134f. erstreckte sich das Imperium des Priscus auch über Kleinasien; für ein *imperium maius* plädieren Glas/Hartmann (2008), S.655ff. und Feissel/ Gasco (1989), S.554.

141 Zu dem Begriff *iudex vice Caesaris* vgl. Peachin (1996), S.177.

142 Vgl. Peachin (1996), S.177 „...regular governors continued to function somehow simultaneously with, yet under the thumb of a supra-provincial *rector Orientis*“.

143 Vgl. Zos. 1.19.1 und Zon. 12.19.

militärische und politische Stabilisierung der östlichen Provinzen Priorität. Für diese Aufgabe mandatierte Philippus seinen Präfekten und Bruder, der eventuell die Loyalität der regionalen Statthalter sicherstellen sollte.¹⁴⁴ Nachdem die östlichen Provinzen provisorisch gesichert worden waren, reiste Philippus durch das östliche Provinzgebiet nach Rom, um seine Herrschaftsakklamation vom Senat legitimieren zu lassen.¹⁴⁵ Von diesem Zeitpunkt an vertrat der Präfekt Priscus den Princeps in politischer, richterlicher, militärischer und administrativer Hinsicht, wobei die Stabilisierung und Sicherung der östlichen Provinzen absolute Priorität hatten.¹⁴⁶ Die Versorgung des Heeres und die pekuniäre Deckung aller militärischen Ausgaben stellten hierbei wichtige Voraussetzungen dar. Im Zusammenhang mit der umfassenden Mission scheint der Präfekt daher auch für die fiskal-administrative Reorganisation der östlichen Provinzen verantwortlich gewesen zu sein. So spricht Zosimus von schweren Steuereintreibungen in den Ostgebieten und von einer als drückend empfundenen Statthalterschaft des Priscus.¹⁴⁷ Diese steuerlichen Maßnahmen des Präfekten wurden von einer fiskal-administrativen Reorganisation in Ägypten begleitet, die vom *a rationibus* Claudius Marcellus vor Ort geleitet wurde. Vieles spricht dafür, dass der Auftrag des Claudius Marcellus und die Mission des Iulius Priscus-Nr.44 zwei konzertierte Aktionen darstellten.

Die Quellenproblematik erschwert jedoch eine zusammenhängende Auswertung der fiskalischen Mission in Ägypten. Einerseits ist die Quellenlage sehr fragmentarisch und liefert nur wenige Details über die fiskal-administrativen Maßnahmen. Andererseits lassen die Quellen nur allgemeine Rückschlüsse auf die Weisungsbefugnisse des *a rationibus* im 3. Jh. zu.¹⁴⁸ Aus früheren Zeiten ist vor allem der politische Einfluss des Pallas bekannt, der als leitender *a rationibus* unter Claudius zu enormen Reichtum gelangte.¹⁴⁹ Einen illustrativen Einblick in die fiskalischen Zuständigkeiten des kaiserzeitlichen *a rationibus* bietet das

144 Nach Domaszewski (1909), S.290 hatte Priscus eine Wachfunktion und sicherte die Treue der Statthalter.

145 Vgl. Aur. Vic. 28.1; Peachin (1991), S.332; Körner (2002), S.92f.; Kienast (2004), S.198.

146 Vgl. Peachin (1996), S.174ff.; Körner (2002), S.120f.; Huttner (2008), S.189f.

147 Vgl. Zos. 1.20.2.

148 Über die administrativen Weisungs- und Kontrollbefugnisse der zentralen Fiskalagenten im 3. Jh. ist nur wenig bekannt, siehe grundlegend hierzu Eich (2005), S.159f. Zur frühen Entwicklung siehe Weaver (1972), S.262f.; Weaver (1964), S.74f.; Alpers (1995), S.145f. Siehe die staatsrechtliche Wertung bei Hirschfeld (1905), S.16 und 31; Oost (1958), S.124f.; Boulvert (1970), S.383; Rohden (1894), RE I.2, S.2634.

149 Zur Funktion des Pallas vgl. Oost (1958), S.113f.; Alpers (1995), S.142f.; Eich (2005), S.161; Schmall (2011), S.160ff. Die einzige Quelle, die Pallas als *a rationibus* rubriziert ist Suet. Claud. 28; vgl. auch Dio 60.30.6b; Tac. Ann. 12.53, 13.2, 13.14.1; Plin. Ep. 7.29, 8.6.7, 8.6.13; Iuv. 1.109; belegbar ist der Terminus *a rationibus* unter Tiberius, vgl. CILVI 8409c.

Trostgedicht des Statius, der am Ende des 2. Jh. dem Sohn eines verstorbenen *a rationibus* das Gedicht widmete und auf panegyrische Weise den Aufgabenbereich eines *a rationibus* stilistisch ausmalte.¹⁵⁰ Aufgrund des deskriptiv-panegyrischen Charakters lassen sich aus dem Gedicht aber nur schwer generelle Zuständigkeiten ableiten. Das wichtigste Zeugnis für die Weisungsbefugnisse des *a rationibus* stellt immer noch das „Adrastus-Schreiben“ von CIL VI 1585b dar. In dem epigraphisch dokumentierten Vorgang weisen zwei stadtrömische *rationales* einen rangniederen Prokurator an, fiskalisches Baumaterial an den Freigelassenen Adrastus zu überlassen. In wie weit diese Inschrift aus dem späten 2. Jh. als Beleg für administrative Weisungsbefugnisse gewertet werden darf, wird in der Forschung kontrovers diskutiert.¹⁵¹

Da die *a rationibus* spätestens am Ende des 2. Jh. die höchste ritterliche Stufe unter den Prokuratoren einnahmen,¹⁵² können gewisse Weisungsbefugnisse argumentiert werden. Letztlich dürften die *a rationibus*, die sowohl die privaten als auch die öffentlichen Gelder der Principes in Rom abrechneten,¹⁵³ als zentrale Koordinatoren der Finanzadministration verstanden werden. Da die fiskalische Abrechnung auch den militärischen Etat berücksichtigen musste, lag es zudem nahe, die Arsenal-, Fortifikations- und Nachschubkosten von den *a rationibus* abrechnen und die Gesamtkosten zentral sammeln zu lassen.¹⁵⁴ Diese Funktion nahmen die *a rationibus* lange Zeit nur in der Nähe ihrer Herrscher wahr,¹⁵⁵ die sie auf den Reisen begleiteten.¹⁵⁶ Vor der Mission des Claudius Marcellus liegen daher leider keine weiteren Dokumente zur Verfügung, die den zentralen *a rationibus* in den Provinzen als selbständigen Funktionsträger belegen. Allein eine Inschrift aus Portugal, die uns über eine Mission eines Stellvertreters des *a rationibus* informiert, ist aus früherer Zeit erhalten.¹⁵⁷ Die Aufgabe dieses untergeordneten Funktionsträgers namens Beryllus war die Wiederinstandsetzung einer zerstörten Mine in Vipasca. Jedoch gibt die Inschrift keine klaren

150 Vgl. Silv. Stat. 3.3.85-105; Weaver (1965), S.145f.; Alpers (1995), S.145f.; Eich (2005), S.163ff.; Schmall (2011), S.159ff. Zur Karriere des verstorbenen *a rationibus* siehe Rühl (2006), S.176ff; zu Statius Silv. 3.3 und dem verstorbenen *a rationibus* vgl. Hardie (1983), S.155, 184.

151 Vgl. Eich (2005), S.168f.; Kolb (1993), S.40f.; Daguët-Gagey (1998); Schmall (2011), S.

152 Vgl. Hirschfeld (1905), S.31; Eich (2005), S.162, Anm.3.

153 Vgl. Alpers (1995), S.148f. Brunt (2001b), S.158f.

154 Vgl. Roth (1999), S. 262.

155 Vgl. Miller (1967), S.9ff.; Eck (1995), S.26ff.; siehe dagegen Bleicken (1981), S.158ff., der die Eigenständigkeit der Ressortleiter bei der Erledigung der eingehenden Arbeit unterstreicht.

156 Vgl. Halfmann (1986), S.103ff.

157 AE 1908, 233.

Anhaltspunkte für Weisungsbefugnisse der *rationales*. Ob aus der Mission des Beryllus Weisungsbefugnisse gegenüber niederen Prokuratoren hergeleitet werden können, wird in der Forschung weiterhin diskutiert.¹⁵⁸

Vor diesem funktionalen Hintergrund ist es umso beeindruckender, dass der *a rationibus* Claudius Marcellus die fiskal-administrative Reorganisation in Ägypten wohl selbständig leitet. Eine Lesung der einschlägigen ägyptischen Papyri (P.Oxy. 2664; P.Oxy. 3046-3050) gibt eine Einsicht darüber, wie die Reorganisation unter den *Katholikoi* Claudius Marcellus (*a rationibus*) und Vibius Salutaris (*procurator summarum rationum*) umgesetzt wurde.¹⁵⁹ Bereits P. J. Parsons, der sich eingehend mit der Mission des Claudius Marcellus beschäftigte, hat darauf aufmerksam gemacht, dass es sich um eine außerordentliche und umfassende „Reform“ handelte, die von Claudius Marcellus selbständig überwacht wurde.¹⁶⁰ Diese These von der Selbständigkeit der *rationales* ist deshalb plausibel, da Philippus Arabs zu dieser Zeit nicht in Ägypten war, um die Reorganisation persönlich zu leiten.¹⁶¹ Ob und in wie weit aber Claudius Marcellus in die Prärogativen des *praefectus Aegypti* eingriff und Weisungen erteilte, ist bei der Quellenlage nicht sicher.¹⁶² Es ist jedoch wahrscheinlich, dass Claudius Marcellus als kaiserlicher Mandatar gegenüber den rangniederen Prokuratoren der Provinz weisungsbefugt war, um den Erfolg der Mission zu gewährleisten.¹⁶³ Immerhin trug Claudius Marcellus den Titel eines *perfectissimus vir*.¹⁶⁴ Sein Kollege Vibius Salutaris trug noch den Titel eines *vir egregius* und war *procurator Augustorum*.¹⁶⁵ Welche Ziele die Mission der *rationales* verfolgte,

158 Vgl. Eich (2005), S.167ff.; Domergue (1990), S.300f.

159 Während Parsons (1967), S.138 noch überlegte, ob sich hinter Claudius Marcellus ein *rationalis Aegypti* verbarg, geht die aktuelle *communis opinio* davon aus, dass der Emissär der leitende *a rationibus* war, vgl. Delmaire (1989), S.179 f.; Christol (1997), S.103; Eich (2005), S. 172ff. Parsons (1967), S.139 selbst wies darauf hin, dass vor der Zeit Diocletians kein *rationalis Aegypti* existierte.

160 Vgl. Parsons (1967), S.139. Die Überwachung der Reform fiel nicht unter den Routinetätigkeiten eines *a rationibus*, sie ist eher eine außerordentliche Mission mit außerordentlichen Befugnissen (Parsons formuliert es so: „High rank, wide influence, short life: all this looks like a special commission“, vgl. Parsons (1967) S.138). Nach Eich (2005), S.171 agierten die beiden *rationales* nur in dieser Provinz.

161 Vgl. Halfmann (1986), S. 234f.; es ist sicher, dass die Mission zwischen 246-248 erfolgte, vgl. Pflaum (1961), S.1086; für einen früheren Zeitraum spricht sogar P.Oxy.3046 (244-245).

162 Nach Parsons (1967), S. 138 standen beide Funktionsträger in Konkurrenz zueinander: „he (Claudius Marcellus) bore the title... ranking with the prefect himself...they (Marcellus und Salutaris) announce a decision of the emperors under their own prescript- a real intrusion on the autocracy of the prefect“. S. 139 „a special commissioner with a special assistant, matched in rank and power with the prefect.“

163 Vgl. Eich (2005), S. 174.

164 Vgl. P.Oxy. XXXIII 2664; Parsons (1967), S.134, Anm.4; Körner (2002), S. 363.

165 Vgl. Parsons (1967), S. 134, Anm. 4; Körner (2002), S. 369.

zeigt wiederum ein kurzer Blick auf die entsprechenden Papyri. So bleibt für die inhaltliche Bestimmung der Mission des Claudius Marcellus der Papyrus P.Oxy. 2664 die wichtigste Quelle. Mit dem Papyrus wurde ein kaiserlicher Erlass publiziert, der die provinzielle Reorganisation unter der Regie der *rationales* angekündigte, wobei die Restrukturierung der belastenden Liturgien Priorität hatte.¹⁶⁶ Aus fiskalischer Sicht machte dies durchaus Sinn, da diese Form der Zwangsarbeit die Bevölkerung von der Bestellung der Felder abhielt, womit die Agrarproduktion reduziert wurde und die Getreideeinnahmen Roms aus dieser Provinz sanken.¹⁶⁷ Außerdem wurden die provinziellen Eliten zu diesen zwangsartigen Pflichten herangezogen, die vor allem zentrale administrative Aufgaben erledigten. So sollten laut der Bekanntmachung der *rationales* in P.Oxy.2664 die Zahlen der *basilikoi trapezitai* und *bibliophylakes dem. log.* von 5 auf 2 reduziert und die *bibliophylakes enkt.* umgeschichtet werden. Damit handelte es sich um Liturgien, die in der Regel den *curiales/bouleutai* (Dekurionen), also der Provinzialelite vorbehalten wurden.¹⁶⁸ Weiterhin wurde die Position eines *phylarchos* geschaffen, der den Phylen (Wahlgremium der einfachen Bürger) vorstand und mit der Nominierung der städtischen Liturgien für einfache Bürger betraut wurde. Neben dem *phylarchos* sollten auch die Hälfte der *bibliophylakes* mit privaten Bürgern besetzt werden. Es erfolgte also eine Kürzung der Liturgien und eine Umschichtung der Pflichten zu Gunsten der Oberschicht.¹⁶⁹ Das die Loyalität der Eliten wohl stärken sollte.

Weitere Papyri zeigen in diesem Kontext die Registrierung von potenziellen Anbauflächen, die von den *rationales* überwacht wurden. So präsentiert P.Oxy. 3046 die Registrierung von nicht überschwemmtem und künstlich bewässertem Land, das sich in dem Gebiet um das Dorf Pakerke befand.¹⁷⁰ Auch P.Oxy. 3047 listet für das Jahr 245 nicht überschwemmtes und künstlich bewässertes Land auf. Bei dem Land handelt es sich um die Besitzungen einer Heraclia, die ihren über 5. Dörfer verstreuten Besitz und die zu erwartenden steuerlichen

166 Vgl. Parsons (1967), S. 135; in P.Oxy. 2664 werden von der Last der Ägypter und einer Auspressung, die durch die unzähligen Liturgien bedingt war, berichtet und dass diese auf Grund der „göttlichen Fürsorge“ der Kaiser erleichtert werde; zur Vergabe der Liturgien siehe Drecoll (1997), S. 13-77.

167 Nach P.Oxy. 2664 wurden jene, die „früher umsonst arbeiteten...in Wirklichkeit der Erpressung übergeben“, diese wurden „zuletzt ohne Behinderung zu ihrer eigenen Landwirtschaft zurückgebracht“.

168 Vgl. Parsons (1967), S. 135; Drecoll (1997), S. 191, zum genauen Aufgabenfeld des *bibliophylakes* siehe S.194, so war eine zentrale Aufgabe die Ablage von Protokollen, Abrechnungen und Korrespondenzen.

169 Siehe die Tabelle in P.Oxy. 2664 (1968), S. 86; vgl. Parsons (1967), S.135.

170 Die Eingrenzung der Zählung lautet wie folgt „...In der Nähe des Dorfes Pakerke, von Sostratus Grundstück, an der Böschung des östlichen Lagers und dem so genannten Bauerngehöft von Menecrates...“

Einnahmen dokumentierte. Die Ergebnisse beider Auflistungen wurden sodann an einem *comogrammateus* von Phobou geleitet, der die eingereichten Deklarationen in Listenform wohl an den zuständigen „Nomos-Hauptort“ weiterleitete.¹⁷¹ Von besonderem Interesse für die Mission des Claudius Marcellus ist auch P.Oxy. 3048. Es handelt sich hierbei um eine Ankündigung und einen Erlass zur Auflistung von privaten Kornvorräten vom 17. März 246. Der Erlass aus P.Oxy.3048 erfolgte somit 1 Jahr später als die zwei früheren Landauflistungen aus P.Oxy. 3046-47. Anscheinend wurden, nachdem die Auflistung von Land komplettiert wurde, zum Zweck einer allgemeinen Übersicht die regionalen Kornvorräte bilanziert, um regionale und logistische Engpässe zu präventieren.¹⁷² Im Anhang an die Ankündigung befindet sich zudem die Antwort einer Calpurnia Heraclia, die mit der Heraclia aus P.Oxy. 3047 identisch sein dürfte. Fristgerecht listete sie ihre über 5 Dörfer verteilten Kornvorräte auf und übersandte das Ergebnis durch ihre Wache an den zuständigen *iuridicus* weiter.¹⁷³ Bei dem *iuridicus* handelte es sich um Aurelius Tiberius. Dieser war *iuridicus Aegypti et Alexandriae* (zumindest ab dem 17. März 246) und wohl Statthalter in Pontus, zuvor hatte er zahlreiche Funktionen im Westen bekleidet und stieg unter Gordianus III zum Militärtribun auf.¹⁷⁴ In einer Inschrift aus Philippopolis, die er für beide Philippi, Otacilia (Philipps Frau) und Priscus aufstellte, betont er, dass er seinen Aufstieg der Dynastie verdankte. Aurelius Tiberius muss also ein loyaler Anhänger des Kaisers gewesen sein, der für seine Dienste mit Ämtern und Würden belohnt wurde.¹⁷⁵ Die Verbindung zu Iulius Priscus-Nr.45 und Claudius Marcellus ist nicht zu übersehen. In diesem Zusammenhang ist es sehr unwahrscheinlich, dass Claudius Aurelius Tiberius als versierter Funktionsträger des Princeps nur mit der Auflistung von privatem Getreide in einer einzelnen Stadt betraut wurde. Stattdessen ist an eine übergreifende Reorganisation und fiskalische Registrierung zu denken, die von den zentralen Funktionsträgern des Philippus in Ägypten geleitet und kontrolliert wurden. Nach einer

171 Siehe zur Deklarationsweitergabe des *commogrammateus* Drecoll (1997), S.195.

172 In P. Oxy. 3048 (1974), S.122 wird darauf hingewiesen, dass es zu dieser Zeit einen möglichen Engpass an Getreide in dem Gebiet um Oxyrhynchus gegeben hat und die Auflistung dem entgegenwirken sollte.

173 Besonders die in ihrem Dienst befindlichen Wachen deuten auf ihre bessere Stellung hin. Hierbei ist ihr Stellvertreter zu nennen, der immerhin *prytanis* und Senator der Stadt Oxyrhynchus gewesen ist, also zweifellos ein Mitglied der regionalen Oberschicht. Hieraus lässt sich der Analogieschluss ziehen, dass auch sie ein Mitglied dieser Oberschicht war.

174 Siehe CIL VI 32759. Zur Karriere des Aurelius Tiberius siehe Körner (2002), S.202, 204, 362. Dazu auch Pflaum Bd. 2 (1960), S.871f.; Bd. 3 (1961), S.1088 und Suppl. (1982), S.92.

175 So auch Körner (2002), S.207.

vorläufigen Einschätzung dürften Claudius Marcellus, Vibius Salutaris und Aurelius Tiberius eine groß angelegte Reorganisation in Ägypten geleitet haben,¹⁷⁶ die mit den fiskalischen Maßnahmen des Iulius Priscus-Nr.44 konzertiert worden sein dürften.

Ein weiteres Dokument für die fiskalischen Registrierungen in diesem Zeitraum stellt P. Oxy. 3049 dar. Das Schreiben von 247 dokumentiert Getreideeinlagerung der Stadt Nemeræ, die in einem Depot gesammelt wurden, das vermutlich in den Jahren 244-247 angelegt wurde. Bei dem Schreiben handelt es sich um eine Art Quittung, die der Lieferant mit Namen Asclepiades, der *decaprotus* der mittleren Topographie und *honores* der Stadt war, von den Verwaltern des Depots erhalten hatte.¹⁷⁷ Es wird in dem Schreiben ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jener Asclepiades nur für die Lieferung zuständig war. Als *decaprotus* wurden die öffentlichen Abgaben seines Zuständigkeitsbereichs an ihn adressiert,¹⁷⁸ die er wie in dem Dokument zu sehen an die Depotverwalter weiterzuliefern hatte. Die Einnahmen für das Getreide erhielt er jedoch erst, nachdem die Ware an die zuständigen Schiffskapitäne, die eigens hierfür entsandt wurden, von den Depotverwaltern übergeben wurde. Über die Depotverwalter erhielt er dann letzten Endes den Gewinn. Diese Depotverwalter würden auch im Falle eines Verlustes oder bei Fehlern mit ihrem eigenen Besitz haften, wodurch Asclepiades und die Stadt Nemeræ vor möglichen Verlustgeschäften abgesichert waren.¹⁷⁹ Diese Vorgehensweise und der Schriftstil sind administrativ geprägt und deuten auf einen öffentlichen Auftrag hin. Es könnte sich daher um eine Stufe im Transportwesen der *annona* (stadtrömische Getreideversorgung) gehandelt haben. Noch interessanter als die rein logistischen Aspekte sind die administrativen Implikationen von P.Oxy. 3049. Denn bei der Stelle des *decaprotus* handelte es sich wie bei dem *phylarchos*, von dem schon in P.Oxy. 2664 die Rede war, um eine Neuschaffung.¹⁸⁰ Beide Positionen übernahmen die Aufgaben von älteren Liturgien.¹⁸¹ Es lassen sich damit strukturelle Veränderungen feststellen, die auf eine

176 Ähnlich auch Bianchi (1983), S.192, für den es sich um eine „*riorganizzazione agraria*“ handelte.

177 Es handelt sich bei den drei genannten Depotverwaltern um Geschwister und da einer von ihnen als Stadtrat von Oxyrhynchus ausgewiesen wird, liegt es nahe, dass alle drei der städtischen Oberschicht angehörten, vgl. P.Oxy. 3049 (1974), S. 127.

178 Vgl. P.Oxy. 3180 (Abgaben für die Pacht öffentlichen Landes) und 3359 (Getreideabgaben).

179 Siehe zu den Haftungen der Liturgien Drecoll (1997), S. 309f.

180 Beide Stellen wurden unter Philipp geschaffen, siehe zur Einführung des *decaprotus* P. Oxy. 3049 (1974), S. 126/7 und Thomas (1975), S.111f.; zum *phylarchos* Drecoll (1997), S. 19.

181 Der *decaprotus* übernahm Aufgaben des *sitologus*, vgl. P. Oxy. 3049 (1974), S. 126; der *phylarchos* ersetzte den *amphodogrammateus* ganz, vgl. Parsons (1967), S. 136; Drecoll (1997), S. 19.

umfangreiche Reorganisation der Liturgien hindeuten.¹⁸² Dass die Registrierungen der Anbauflächen und die Umstrukturierung der Liturgien von dem *a rationibus* Claudius Marcellus geleitet wurden, konnte bereits durch P.Oxy. 2664 belegt werden.

Neben diesem Beleg ist vor allem der Papyrus P.Oxy. 3050 anzuführen, der eine Ankündigung von Claudius Marcellus und Vibius Salutaris und eine Sammlung von offiziellen Dokumenten beinhaltet. Dies ist das einzige Dokument von den Papyri P.Oxy. 3046-50, indem der *a rationibus* selbst in Erscheinung tritt. Bei der Ankündigung handelt es sich um eine festgeschriebene Prozedur für den Fall, dass bei der Registrierung Fehler unterliefen. Für diese Prozedur liegt sogar ein Beispiel anhand einer Klage vor. In dieser Klage berufen sich die Geschädigten auf diese Ankündigung, weil von ihnen zu viel Land in den Registern aufgelistet wurde (wovon die Besteuerung abhing).¹⁸³ Die von Claudius Marcellus vorgeschriebene Prozedur sah demnach vor, dass Einsprüchen wegen unrichtiger Eintragung in Grundsteuerlisten beim *decaprotus* eingehen sollten. So handhabten es auch die Kläger aus P.Leit.16, die sich auf die Ankündigung von Claudius Marcellus beriefen. Interessant an der Eingabe P.Leit.16 ist, dass Claudius Marcellus als *Katholikos (a rationibus)* wohl die oberste Instanz in Ägypten darstellte, wenn es um die Anlage der neuen Register ging. Die weitere Vorgehensweise berücksichtigte den *comogrammateus*, der ein Schreiber war, und den *horiodeictes*, der für die Erfassung von Land zuständig war. Es handelt sich also um Liturgien, die im Bereich der Landerfassung tätig waren und deren Aufgabenbereich nun erweitert wurde. Beide wirkten bei der umstrittenen Landerfassung und Landregistrierung mit.¹⁸⁴

Die Verbindung der administrativen Reorganisation zu den Landauflistungen in P. Oxy. 3046 und 3047 ist nicht zu übersehen. Den entscheidenden Verbindungshinweis zwischen den Landauflistungen aus diesen Papyri und der Reorganisation des *a rationibus* geben P. Oxy. 2664 und 3050. Doch auch weitere Dokumente unterstreichen die bisherigen Vermutungen. In dem Schreiben eines Appollodorus, der Marcellus und Salutaris um die Erlaubnis bittet, heruntergekommenes Land kaufen zu dürfen, wird ein weiterer Aspekt der Reformmaßnahmen deutlich.¹⁸⁵ Anscheinend veräußerten die *rationales* unbebautes und nichtbewässertes Land, um zusätzliche Anbauflächen und Einnahmen zu generieren. Im

182 Vgl. P. Oxy. 3049 (1974), S. 126; Parsons (1967), S. 136

183 Vgl. P.Leit. 16 = Preisigke 10208.

184 Vgl. P. Oxy. 3050 (1974), S. 129/ 130.

185 Vgl. Wilcken, Chrest. 375 (Hermopolite, 246).

Zusammenhang mit den besprochenen Registrierungen und Landkultivierungen steht auch P.Oxy. 78. Es handelt sich um die Beschwerde eines gewissen Sarapas, der versichert, dass sein neuerworbenes Land nach der Verordnung von Claudius Marcellus registriert wurde und bemängelt, dass dieser Besitz noch immer unter dem Namen des vorherigen Besitzers in den Steuerlisten geführt wird.

Einen quantitativen Einblick in die umfangreichen Registrierungsmaßnahmen bietet ein aus mehreren Tafeln bestehendes hölzernes Notizbuch. Dieses aus der Zeit stammende Dokument skizziert eine Auflistung von über 86 Wasserquellen, die in den großen Oasen und um den Ort Hibis lokalisiert wurden.¹⁸⁶ Auch diese Registrierung wurde an Claudius Marcellus und Vibius Salutaris adressiert. Eine solch detaillierte und umfangreiche Erfassung bekräftigt die These von einer umfangreichen fiskal-administrativen Reorganisation.¹⁸⁷ Von der Tragweite der vom *a rationibus* getroffenen Anordnungen zeugt auch P.Oxy. 2123. Nach dem Schreiben meldeten sich zwei *comarchoi* der Stadt Nesmimis auf Anordnung des *a rationibus* als Assistenten, wobei es sich vermutlich um ein neues Nominierungsverfahren handelte.¹⁸⁸ Solche Anordnungen wie die aus P.Oxy. 2123 werden wohl für weitere Städte dieser Topografie gegolten haben. Seit wann die umfangreichen Registrierungs- und Reorganisationsmaßnahmen in Ägypten aber begannen, kann nicht mit absoluter Sicherheit gesagt werden. Die Indizien sprechen jedoch dafür, dass die ersten Maßnahmen bereits 244 angesetzt wurden. So belegt P.Oxy. 4488 eine der frühesten Landregistrierungen unter Philipp, die aus dem Jahr 244 datiert und nicht überschwemmtes Land auflistete. Diese Liste nahm noch ein hoheitlicher Schreiber und nicht der zuständige *decaprotus* auf, der erst im Zuge der Reorganisation institutionalisiert wurde. Überaus interessant an dieser Auflistung ist zudem der Hinweis auf einen gewissen Aurelius Antonius, ein bereits in P.Oxy. 3046 und 970 belegter Prokurator, der die Auflistungen von nicht überschwemmtem und künstlich bewässertem Land überwachte. Dieser Prokurator wird in P. Oxy. 4488 als ein *vir egregius* gekennzeichnet.

186 Bodleian Greek Inscription 3018 = Preisigke 11938; vgl. Parsons (1971), S.165ff.

187 Ein weiteren Hinweis auf die Dimension der Neuregistrierungen könnte P.Oxy. 1285 liefern, das eine genaue geographische Erfassung verschiedener angrenzender Topografien in Form einer langen Liste von Dörfern wiedergibt. Leider ist dieses Dokument über das 3. Jahrhundert nicht genauer zu datieren, dennoch stimmen der Inhalt und administrative Hintergrund mit den die Reform betreffenden Dokumenten überein. Es handelt sich um eine Steuerliste, in der alle Dörfer anhand ihrer Abgaben erfasst wurden.

188 Siehe auch P.Oxy. 3178, hierin nominiert ein *comarch* selbst seinen eigenen Nachfolger und versichert dessen Qualifikation; zur Nominierung eines *comarch* vgl. Thomas (1975), S.111f.; Missler (1970), S.29ff.

Es ist durchaus denkbar, dass dieser Aurelius Antonius, der den gleichen Rang verkörperte wie Vibius Salutaris, im Auftrag der *rationales* die Auflistungen überwachte und von Claudius Marcellus Weisungen erhielt. Zuletzt können noch einige fragmentarische Papyri herangezogen werden, die weitere Landveräußerungen und Steuerquittungen für Speicherdepots unter Philippus Arabs belegen und die Reorganisation induzieren.¹⁸⁹

Eine Auswertung der Quellendokumente aus dieser Zeit ergibt nunmehr folgendes Bild von der fiskal-administrativen Reorganisation in Ägypten, die vom *a rationibus* vor Ort geleitet wurde. Spätestens 244/245 wurde unter der Regie des Claudius Marcellus mit den umfangreichen Registrierungs- und Kultivierungsmaßnahmen begonnen. Mithilfe der neuen Register intendierte die kaiserliche Fiskaladministration einen Überblick über die ägyptischen Steuer- und Getreideeinnahmen. Komplementär zur Registeranlage leitete Claudius Marcellus die Neuordnung und Umstrukturierung der lokalen Liturgien. Diese Veränderungen dienten einerseits der Entlastung des *ordo decurionum*. Andererseits sollten durch die Umschichtung und Neuschaffung von lokalen Liturgien die Effektivität der fiskalischen Administration erhöht werden. Wobei die zentrale Fiskaladministration, wie aus 3048 und 3049 ersichtlich, durch die Anlage von Depots und Verbesserung des Transportsystems eine verbesserte Versorgungslage schaffen wollte. P.Oxy. 3050 untermauert zudem die These, dass die umfangreichen Auflistungen von Land, Wasserquellen und Getreidevorräten keine Routinehandlungen darstellten.

Stattdessen handelte es sich um eine fiskal-administrative Reorganisation in Ägypten, die von dem *a rationibus* Claudius Marcellus geleitet und mit den Steuererhebungen und der provinziellen Reorganisation des *rector Orientis* Iulius Priscus-Nr.45 konzertiert umgesetzt wurde. Da eine direkte Korrespondenz zwischen Iulius Priscus-Nr.45 und dem *a rationibus* Claudius Marcellus nicht belegt ist, kann über die Modalitäten der Zusammenarbeit nur spekuliert werden. Im Rahmen der Institutionalisierungs- und Hierarchisierungsprozesse der Prätorianerpräfektur im 3. Jh. verdeutlicht die supraprovinziale Mission des Iulius Priscus-Nr.45, dass die mandatierten Präfekten zur Deckung der militärischen und fiskalischen Bedarfe die überregionalen Abgaben (etwa *annona militaris*) im Namen des Kaisers koordinierten.

189 Siehe zu den Immobilien Preisigke 11233; auch P.Oxy. 2278 könnte mit dem öffentlichen Verkauf von „unproduktivem Land“ in diesem Zusammenhang stehen, jedoch kann es nur grob in die Mitte des 3. Jh. datiert werden; ein Beispiel für Quittungen liefert Preisigke 10323.

d. Die Institutionalisierung von administrativen Weisungsbefugnissen im späten 3. Jh.

Die diffizile Quellenlage zur zweiten Hälfte des 3. Jh. macht es unmöglich, die administrative Entwicklung der Präfektur in ihren chronologischen Einzelheiten nachzuvollziehen. Nur wenige Belege weisen die Präfekten als weisungsbefugte Administratoren aus. Sofern man die Mission des Iulius Priscus-Nr.45 als ein administratives Paradigma versteht, lassen sich jedoch analoge Rückschlüsse für die Missionen und Zuständigkeiten der nachfolgenden Präfekten bilden. Für die 250er Jahre ist etwa an Successianus-Nr.50 zu denken, der seine militärischen und organisatorischen Fähigkeiten als Kommandant bewies, als er äußere Feinde an der nördlichen Schwarzmeerküste zurückschlug und für seine Leistungen von Valerianus mit der Prätorianerpräfektur belohnt wurde.¹⁹⁰ Nach seiner Ernennung leitete Successianus-Nr.50 gemeinsam mit Valerianus die Restauration des beschädigten Antiocheia, das im Zusammenhang mit den sassanidischen Einfälle von 253 und diversen Erdbeben beschädigt wurde.¹⁹¹ Seit diesem Zeitpunkt nahm der Präfekt im engsten Beraterkreis des Valerianus eine distinguierte Position ein, was einen dauerhaften Platz im *consilium principis* implizierte. Eine Münzmission, die den Präfekten als *restitutor Orientis* ehrte, dürfte sich auf die restaurativen und reorganisativen Maßnahmen des Präfekten bezogen haben.¹⁹² In Analogie zu der Mission des Iulius Priscus-Nr.45 könnte es sich hierbei um eine supraprovinziale Funktion gehandelt haben, die für den Präfekten militärische und administrative Weisungsbefugnisse begründete und vereinzelte Kommandeure und Statthalter in der Region subordinierte. Mit Sicherheit dürfte der Präfekt dann Valerianus auf seinen Sassanidenzug begleitet haben. In diesem Zusammenhang dürfte der Präfekt die Erhebung der *annona militaris* situativ koordiniert haben (so wie Furius Timesitheus-Nr.43, Iulius Priscus-Nr.45 und Iulius Philippus-Nr.46), um die Versorgung der Legionen zu gewährleisten. Der Präfekt dürfte die alltäglichen Korrespondenzen und administrativen Bestandsaufnahmen im militärischen Stab koordiniert haben, wie dies Herodian und Cassius Dio etwa für Opellius Macrinus-Nr.25 belegen.¹⁹³ Nach der Niederlage des Valerianus wird Successianus-Nr.50 schließlich im Sommer 260 mit dem

190 Vgl. Zos. 1.32.1ff.; Howe (1942), S.80.

191 Vgl. Zos. 1.32.2.

192 Vgl. RIC V.1 60 Nr. 284.

193 Vgl. Dio 79.4.3; 79.6.3; Herod. 4.12.1 und 4.12.7ff.

Kaiser in sassanidische Gefangenschaft geraten sein, worauf eine bekannte Inschrift Sapurs I hindeutet.¹⁹⁴

Recht obskur wirkt dagegen die Funktions- und Aufgabenabstimmung des Ballista-Nr.51, der neben Successianus-Nr.50 zum Präfekten ernannt wurde.¹⁹⁵ Ob der Präfekt eine militärisch-administrative Karriere unter Valerianus absolvierte und während des Sassanidenfeldzuges eine organisatorische Funktion und ein militärisches Kommando innehatte, wie dies der Autor der HA berichtet, ist aufgrund des zweifelhaften Charakters der Tyrannenvita schwer zu entscheiden.¹⁹⁶ Unter Berücksichtigung der bisherigen Erkenntnisse wäre es jedoch durchaus denkbar, dass Ballista-Nr.51 als zweiter Präfekt mit der Versorgung der Truppen und logistischen Koordination betraut wurde, während sich das Hauptheer in feindliches Gebiet begab. Für diese organisatorische Verantwortung spräche, dass der Präfekt nach der Gefangennahme des Princeps die militärische und administrative Reorganisation im Osten wohl partiell leitete.¹⁹⁷ In Folge dieser Funktionsausübung scheint es zu tiefgreifenden Missstimmungen mit Gallienus gekommen zu sein, woraufhin der Präfekt wohl die Usurpation des Macrianus aktiv unterstützte.¹⁹⁸ Den Schilderungen der HA zufolge scheint der Präfekt seine organisatorische Funktion unter dem Usurpator behalten zu haben.¹⁹⁹ Nach der militärischen Niederlage der Macriani Ende 261 soll der Präfekt dann erneut die Seiten gewechselt haben. In Kooperation mit Odenathus soll der Präfekt die Anhänger des Macrianus und dessen jüngeren Sohn Quitus bekämpft haben.²⁰⁰ Die problematische Quellenlage deutet damit an, dass Ballista-Nr.51 seine präfekturale Autorität im militärisch-administrativen Bereich nutzte, um zwischen den Seiten zu lavieren.

194 Vgl. RGDS 9-11 und Sprengling (1940), S.341f.; siehe auch Howe (1942), S.80ff.; Porena (2003), S.52; Hartmann (2008a), S.1073, Nr.12.

195 Vgl. HA v.Trig.Tyr. 18.4f.; Syncell. Chron. 716 nennt ihn Kallistos. Es ist wahrscheinlich, dass Ballista bereits von Valerianus zum Präfekten ernannt worden ist, bevor dieser gegen die Sassaniden zog, vgl. HA v.Trig.Tyr. 12.1; so auch Desbordes/Ratti (2000), S. 94; dagegen aber Hartmann (2008a), S. 1073).

196 Vgl. HA v.Trig.Tyr. 12.1, 18.4f.

197 Vgl. HA v.Valer. 4.4; HA v.Trig.Tyr. 12.1; Syncell. Chron. 716; Zon. 12.23.

198 Vgl. HA v.Gall. 1.2 und 3.2; v.Trig.Tyr. 12f. und 14.1); nach HA v.Gall. 1.2 und HA v.Trig.Tyr. 12.1 soll der Präfekt die Söhne des Macrianus zu Augustus akklamiert haben.

199 Vgl. HA v.Trig.Tyr. 12.11, 18.5f.; nach Zon. 12.24 besiegte der Präfekt die Sassaniden als Reiterkommandant.

200 Vgl. HA v.Gall. 3.2f. Die Schilderung des Autors der HA, dass sich der Präfekt Ballista vermeintlich zum Augustus ausrufen ließ, dürfte fiktiv sein, vgl. HA v.Trig.Tyr. 15.4 und 18; siehe die Münzfälschungen in RIC V.2 272; so auch Henze, RE II.2 (1896), S. 2831; Howe (1942), S.82 und PIR² B, 41.

Einen überaus weiten Interpretationsspielraum räumt auch die dünne Quellenlage für Silvanus-Nr.52 ein, dessen Präfektur zwar nicht einwandfrei belegt werden kann, die sich aber aus seiner überlieferten Funktion wohl ergibt. Von Gallienus soll Silvanus-Nr.51 als „Beschützer“ an die Seite des jungen Saloninus gestellt worden sein, was militärische und administrative Weisungsbefugnisse impliziert haben dürften.²⁰¹ Ob der Präfekt ein außerordentliches Imperium *vice principis* ausübte, wie dies für Iulius Priscus-Nr.45 angenommen wurde, ist kaum zu entscheiden.²⁰² Ebenso wenig kann nachgewiesen werden, dass der Präfekt nur „zivile Befugnisse“ erhielt,²⁰³ um die administrativen und politischen Entscheidungen der Dynastie umzusetzen. Doch selbst wenn Silvanus-Nr.51 primär die Rolle eines „Tutors“ und „Beraters“ spielte,²⁰⁴ ist aufgrund der militärischen Krise in den 260er Jahren anzunehmen, dass der Präfekt für die betroffenen Grenzabschnitte die Koordination der militärischen Versorgung leitete und die Instruktionen des Gallienus und Saloninus an die Kommando- und Administrationsstellen weiterleitete.²⁰⁵

Als weisungsbefugter Funktionsträger im administrativen Bereich dürfte auch Petronius Volusianus-Nr.53 gehandelt haben, der auf eine militärische Karriere rekurrieren konnte.²⁰⁶ Die Karriere und Stationen des Präfekten, der die obersten stadtrömischen Funktionen bekleidete,²⁰⁷ engen den Funktionsrahmen aber auf das italische Kernland ein. In Rom und Italien leitete der ehemalige Präfekt die politische und administrative Abstimmung für mehrere Jahre. Konträr hierzu erhielt der Präfekt Heraclianus-Nr.54 für die Sicherung des östlichsten Provinzbereichs von Gallienus wohl ein militärisches Kommando, das sich reziprok zu den fiskal-administrativen Aufgaben und Befugnissen der Präfekten verhielt.²⁰⁸

201 Während Zosimus in Silvanus die Funktion eines Beschützers sah, vgl. Zos. 1.38, betont Zonaras an Silvanus eher den Aspekt eines militär-politischen und administrativen Beraters, der die kaiserlichen Entscheidungen koordinierte, vgl. Zon. 12.24. Skeptisch zur Präfektur des Silvanus äußert sich Hartmann (2008a), S.1075

202 So Howe (1942), S.81.

203 Vgl. Drinkwater (1987), S.25f.; Hartmann (1982), S.85; König (1981), S.46f.

204 Vgl. Blois (1976), S.6; Kuhoff (1979), S.22.

205 Nach Goltz/Hartmann (2008), S.246 war Silvanus Berater und Feldherr.

206 Vgl. CIL XI 1836.

207 Er war praefectus vigilum, vgl. CIL XI 1836; als Prätorianerpräfekt wurde er zum Konsul ernannt, vgl. CIL XI 5749; HA v.Gall. 1.2; Howe (1942), S.82 und PIR² P 313; zuletzt wurde er zum Stadtpräfekten ernannt, vgl. Chron. min. 1.65.

208 In HA v.Gall. 13.4ff. und 14.1 wird er als *dux* bezeichnet, der auf Anweisung des Gallienus ein Heer selbständig aufstellte und beim weiteren Vormarsch eine vernichtende Niederlage gegen ein palmyrenisches Aufgebot erlitten hatte; nach de Blois (1976), S.3 nahm der Präfekt die Position des Odenathus ein; nach Geiger (2013), S.194 war Heraclianus der neue *corrector Orientis*.

Eine administrative Überordnung der Präfekten, die nach dem Weisungsprinzip erfolgte, lässt sich gegenüber rangniederen Administratoren aber kaum belegen. Es kann jedoch kein Zweifel darüber bestehen, dass die Präfekten aufgrund ihrer Autorität, ihres Status und ihrer militärischen Organisationsfunktion im fiskal-administrativen Bereich eine leitende Position einnahmen. Präfekten wie Iulius Placidianus-Nr.55, der unter Aurelianus zum Konsul ernannt wurde,²⁰⁹ trugen als Präfekten bereits einen quasi-magistratischen Status. Aus dieser Statusaufwertung und den supraprovinzialen Missionen der Präfekten entwickelten sich in der zweiten Hälfte des 3. Jh. dann feste Weisungsbefugnisse im fiskal-administrativen Bereich. Bei Präfekten wie Iulius Priscus-Nr.44 oder Annius Florianus-Nr.56, der als Bruder bzw. Halbbruder des Tacitus ebenfalls dem Herrscherhaus angehörte,²¹⁰ bildete die politische Autorität das Substrat für weitere Weisungsbefugnisse gegenüber rangniederen Statthaltern. Der spätantiken/byzantinischen Überlieferung zufolge soll Tacitus im Sommer 276 gemeinsam mit Florianus-Nr.56 einfallende Goten (in den Quellen als Skythen bezeichnet) in Kleinasien bekämpft und besiegt haben, wobei der Präfekt wohl ein Kommando führte.²¹¹ Damit trug der Präfekt eine militärische Verantwortung, die im Bereich der Heeresversorgung und Steuererhebung Weisungsbefugnisse begründete.

Im Zusammenhang mit den militärischen Kommandos wurden die Weisungsbefugnisse der Präfekten, die als supraprovinziale Kommandeure die regionalen Kontributionen zur Heeresversorgung (*annona militaris*) koordinieren mussten, schrittweise hierarchisiert und institutionalisiert. So hat Probus seinem Präfekten Aurelius Carus-Nr.57, den späteren Begründer der carischen Dynastie, wohl den Oberbefehl über die Truppen in Raetien und Noricum verliehen.²¹² Anscheinend erhielt der Präfekt sogar ein provinzübergreifendes Kommando an der Donau, das diverse Einzelkommandos zusammenfasste und strategische, fiskalische und logistische Handlungsfreiheiten einräumte.²¹³ Für diese These spräche, dass Aurelius Carus-Nr.59 unmittelbar nach der Usurpation im pannonischen Siscia Münzen prägen ließ.²¹⁴ Aus Gründen der Praktikabilität werden daher Weisungsbefugnisse des Carus

209 Vgl. CIL XII 1551; zum Konsulat vgl. Christol (1986), S.199ff.; PIR² I, 468; PLRE I, 704 Nr. 2.

210 Zur Präfektur des Florianus siehe Zos. 1.63 und Zon. 12.28; siehe zur Verwandtschaft des Tacitus Aur. Vic. 36.2; HA v.Tac. 14.1 und 17.4; v.Prob. 10.8 und 11.3.

211 Vgl. Zos. 1.63.1; Zon. 12.28.

212 Vgl. Zos. 1.71.4; Zon. 12.29; Ioh. Ant. 160 (= FHG IV 600 = 243 Roberto); Howe (1942), S.83; Meloni (1948), S.23f.; Porena (2003), S.37; Kreucher (2003), S.182 und Kreucher (2008), S.415; Altmayer (2014), S.59.

213 Nach Zonaras war Carus deshalb der Befehlshaber eines Teils von „Europa“, vgl. Zon. 12.29.

214 Vgl. Hartmann (2008a), S. 1074.

gegenüber dem fiskalischen Personal im Donaubereich faktisch bestanden haben, auch wenn die Quellenlage keine Weisungsbefugnisse etwa gegenüber den Prokuratoren und Statthaltern belegt. Ohne sie wäre das Oberkommando aber nicht zu führen gewesen. Trotzdem geben die wenigen Quellen zu erkennen, dass auch die Präfekten unter der carischen Dynastie die Rolle eines militärischen Organisators mit überregionalen Weisungsbefugnissen einnahmen. Von dem Präfekten des Carinus, Sabinus Iulianus-Nr.58, berichtet Zosimus (er nennt ihn einen ἡπαρχος), dass er von unzufriedenen Heerführern in Italien zum Kaiser erhoben wurde.²¹⁵ Dagegen überliefert Aurelius Victor, dass Sabinus Iulianus-Nr.58 ein *corrector* in Venetien war.²¹⁶ Beide Quellen deuten die militärische Leitungs- und Versorgungsfunktion des Präfekten an. Der Präfekt Aurelius Aristobulos-Nr.60 erhielt dagegen von Carinus im italischen Kernland weitreichende Verantwortung, denn für das Jahr 285 ernannte Carinus seinen Präfekten zum Konsulatskollegen.²¹⁷ Der konsulare Präfekt scheint dann rechtzeitig die Seiten gewechselt zu haben, da ihn Diocletian in seiner Funktion beließ und ebenfalls zum Konsulatskollegen machte.²¹⁸ Im Anschluss an das Konsulat erhielt Aurelius Aristobulos-Nr.60 den Prokonsulat von Africa.²¹⁹ Zuletzt wurde der versierte Funktionsträger zum Stadtpräfekten ernannt, was den Präfekten in der Rolle eines quasi-magistratischen Richters bestätigte.²²⁰ Damit gehörte der ehemalige Präfekt zu den profiliertesten Funktionsträgern im stadtrömischen Bereich, wobei der Schwerpunkt seiner Aufgaben in der Jurisdiktion, dem politischen Alltagsgeschäft und der Koordination des kaiserlichen Stabes in Rom gelegen haben dürfte. Zuletzt ist noch an den carischen Präfekten Flavius Aper-Nr.60 zu denken, der nach dem Tod des Carus den jungen Numerianus als Schwiegervater zur Seite stand.²²¹ Die von Diocletian beeinflusste Überlieferung, wonach der Präfekt nach Umsturz strebte und Numerianus beseitigte, ist dagegen zurückzuweisen.²²² Für

215 Vgl. Zos. 1.73.1; zur Begrifflichkeit bei Zosimus siehe Porena (2003), S.39f.

216 Vgl. Aur. Vic. 39.10; dem folgen PIR² A, 1538; Howe (1942), S.93ff., Nr.30; Chastagnol (1970); Barnes (1982), S.143, Chastagnol (1963), S.351, Christol (1986), S.57, Peachin (1990), S.50; siehe dagegen aber Andreas Alföldi, CAH XII (1939), S. 201; Kienast (2004), S.263; Porena (2003), S.39f.

217 Vgl. Chron. Min. 1.229.

218 Vgl. Amm. 23.1.1; Aur. Vic. 39.14; Chron. Min. 1.229.

219 Vgl. Amm. 23.1.1.; CIL VIII 608; CIL VIII 4645; CIL VIII 5290; CIL VIII 11768; CIL VIII 22413.

220 Vgl. Chron. Min. 1.66.

221 Vgl. Aur. Vic. 38.6; HA v.Car. 12.1, 13.2 und 15.4; Zon. 12.30-31.; Syncell. Cron. 724; Cron. Pasch. 510.

222 Vgl. Aur. Vic. 38.6; Chron. Pasch. 510.16ff.; Eutr. 9.18.2; Epit. de Caes. 38.4ff.; Hier. Chron. 225a (Jahr 285); HA v.Car. 12.1, 13.2, 15.4; Ioh. Ant. 161 (=FHG IV 600 = Roberto 244ff.); Iord. Rom. 295; Oros. 7.24.4; Zon. 12.30; siehe hierzu Porena (2003), S.25f.

die organisatorische und militärische Führungsposition des Flavius Aper-Nr.60 spricht, dass der Präfekt bei dem Akklamationsritual des Diocletian anwesend war und vom Usurpator vor dem versammelten Heer beseitigt wurde.²²³ Damit lassen sich für die carische Dynastie vier Präfekten belegen, die zeitnah diese Funktion bekleideten und den drei Herrschern getrennt assistierten. Wobei eine institutionelle Erhöhung der Präfektur zu diesem Zeitpunkt nicht anzunehmen ist. Auch wenn die Herrschaftsphase des Carus, Carinus und Numerianus die Herrschaftsprinzipien und Herrschaftsstrukturen der Tetrarchie teilweise vorwegnahm.²²⁴ So lässt sich eine Erhöhung der Präfekten selbst unter der Tetrarchie nicht belegen.

Sehr problematisch erweist sich auch die Quellenauswertung für die frühe Herrschaftsphase Diocletians. Nur drei Präfekten lassen sich für die Zeit der ersten Tetrarchie belegen. So ernannte Diokletian unmittelbar nach dem Herrschaftswechsel die beiden Vertrauensleute Afranius Hannibalianus-Nr.61 und Iulius Asclepiodotus-Nr.62 zu seinen Präfekten, die hierbei den gängigen Rang eines *eminentissimus vir* trugen. Dies belegt eine Inschrift aus Moesia Inferior.²²⁵ Für einen frühen Ernennungszeitpunkt (Ende 284) könnte sprechen, dass Diokletian in dieser Inschrift als Germanicus Maximus und noch nicht als Sarmaticus oder Persicus bezeichnet wurde.²²⁶ Beide Präfekten erhielten dann 292 den ordentlichen Konsulat verliehen.²²⁷ Es ist möglich, dass Afranius Hannibalianus-Nr.61, den Diokletian einige Jahre später noch zum Stadtpräfekten ernannte (297),²²⁸ die Präfektur kumulativ zum Konsulat bekleidete.²²⁹ Dagegen dürfte Iulius Asclepiodotus-Nr.62 wahrscheinlich die Präfektur, die er Ende 284/ Anfang 285 erhielt, kumulativ mit dem Konsulat (292) bekleidet haben.²³⁰ So berichtet Aurelius Victor etwa für einen späteren Zeitpunkt, dass Iulius Asclepiodotus-Nr.62 von Constantius (Chlorus) noch als Präfekt mit einem selbständigen Legionskommando betraut wurde, um die operative Niederwerfung des Allectus vorzubereiten.²³¹ Eine abgewandelte Version des Victor, wonach Iulius Asclepiodotus-Nr.62 die Usurpation des

223 Vgl. Aur. Vic. 38.6; Chron. Pasch. 510.16ff.; Eutr. 9.18.2; Epit. de Caes. 38.4f.; Hier. Chron. 225a (Jahr 285); HA v.Car. 12.1, 13.2, 15.4; Zon. 12.31.

224 Siehe hierzu die Arbeit von Altmayer (2014).

225 Vgl. ILS 8929.

226 Vgl. Kienast (2004), S.267ff.; für eine spätere Datierung plädiert Chastagnol (1970), S.67.

227 Vgl. ILCV 3996 = AE 2000, 191; CI 1.23.3, 7.35.4, 9.2.11 und 10.10.1.

228 Vgl. Chastagnol (1962), S.27f.

229 Vgl. Howe (1942), S.84; ob Hannibalianus-Nr.61 mit einem der zwei anonymen Präfekten des Maximianus identisch ist, die in CIL VI 1125 genannt werden und den Clarissimat trugen, ist nicht sicher.

230 So bereits Howe (1942), S.84ff.

231 Vgl. Aur. Vic. 39.42; Birley (2005), S.385f.

Allectus in Britannien niederschlug, findet sich auch bei Zonaras.²³² Von der Mission des Asclepiodotus berichten auch noch weitere spätantike Autoren.²³³ Nach der zeitlichen Einordnung der Präfekturerennung (284/285) und des Konsulats (292) muss Iulius Asclepiodotus-Nr.62 dieses Kommando im Jahr 296 n. Chr. demnach wohl als konsularer Präfekt geführt haben. Eine Inschrift aus Brescia stützt die These von der Kumulation der Präfektur und des Konsulats zusätzlich. In dieser Inschrift wird Asclepiodotus als *praefectus praetorio* und *clarissimus vir* des Caesar Constantius (Chlorus) ausgewiesen, während sein Kollege Aurelius Hermogenian-Nr.63 nur als *eminentissimus vir* gehandelt wird.²³⁴ Da die Caesarernennung des Constantius I (Chlorus) erst im März 293 erfolgte und diese Inschrift deshalb nach dem Konsulat des Asclepiodotus (292) aufgestellt worden sein muss,²³⁵ wird die Präfektur und der Konsulat des Asclepiodotus parallel bekleidet worden sein. Eine vorläufige Auswertung der Quellen gibt daher zu erkennen, dass Iulius Asclepiodotus-Nr.62 trotz seines senatorischen Aufstieges und seines konsularen Ranges die Prätorianerpräfektur weiterhin bekleidete und in doppeldeutiger Funktionalität die höchste Magistratur und höchste Präfektur im Jahr 292 kumulativ ausübte. Die militärischen Befugnisse, Kommandos und statthalterlichen Funktionen konnte der Präfekt ab 292 also mit einem magistratischen bzw. promagistratischen Imperium ausüben. Als promagistratischer Präfekt setzte Iulius Asclepiodotus-Nr.62 die „allgemeinen hoheitlichen Rechtsentscheidungen“ der Tetrarchen jurisdiktionell um.²³⁶

Es ist anzunehmen, dass die beiden Präfekten Hanniballianus-Nr.61 und Asclepiodotus-Nr.62 mit ihrer konsularen Autorität gegenüber den ritterlichen Prokuratoren und Statthaltern weisungsbefugt waren. Sofern die Präfekten keine umfassenden Missionen erhielten, koordinierten die konsularen Funktionsträger die Kommunikation zwischen den Tetrarchen und Statthaltern. Institutionelle Weisungsbefugnisse gegenüber den Statthaltern und Fiskalprokuratoren können aber, da sie für das späte 3. Jh. nicht einwandfrei belegbar sind, nur situativ vorausgesetzt werden. Dennoch scheint die Hierarchisierung und Institutionalisierung der präfekturalen Weisungsbefugnisse unter der carischen Dynastie und den Tetrarchen eine erneute Dynamik erhalten zu haben.

232 Vgl. Zon 12.31, der Allectus aber mit Charausius verwechselt und fälschlicherweise Crassus nennt.

233 Vgl. Eutr. 9.22.2, Oros. 7.25.6 und Hieron. Chron. 300.

234 Vgl. AE 1987, 456.

235 Siehe zur Datierung der Caesarernennung Kienast (2004), S.280.

236 Vgl. Cod. Iust. 5.30.2, 5.31.9, 5.70.4 und 8.17.9.

Die wachsende administrative Bedeutung der Präfektur lässt sich nicht zuletzt an den biographischen Daten ihrer Inhaber erkennen. So erhielt der prominente Rechtsgelehrte des späten 3. Jh. Hermogenian-Nr.63, der als *magister libellorum* die administrativen Strukturen und Entscheidungsprozesse im Herrschaftszentrum kannte,²³⁷ unter Diocletian die Präfektur verliehen. In der entscheidenden Inschrift aus Brescia, die den Rechtsgelehrten an der Seite des Iulius Asclepiodotus-Nr.62 zeigt, wird Hermogenian-Nr.63 als Präfekt unter dem Caesar Constantius I ausgewiesen.²³⁸ Damit muss Hermogenian-Nr.63 die Präfektur zwischen dem 01. März 293, dem Tag der Caesarernennung des Constantius I, und dem 01. Mai 305, dem Tag der Augustuserhebung des Constantius I, bekleidet haben.

Die Präfektur des Hermogenian-Nr.63 fiel in eine Zeit, die von Vereinheitlichungsprozessen und Rechtskodifizierungen gekennzeichnet war.²³⁹ Es dürfte daher kein Zufall sein, wenn die Tetrarchen den großen Rechtsgelehrten ihrer Zeit als Präfekten einsetzten, der die anspruchsvolle Verantwortung trug, die zentralen Stäbe und die Rechtskorrespondenz der Tetrarchen zu koordinieren. In dieser Funktion übte der Präfekt eine umfassende und letztinstanzliche Appellationsgerichtsbarkeit aus,²⁴⁰ die die Rechtsentscheidungen der Tetrarchen umsetzte. Weiterhin ist an die Organisation der *annona militaris*, die militärische Logistik und die Leitung der kaiserlichen Stäbe zu denken, die von den Präfekten im späten 3. Jh. koordiniert wurden.²⁴¹ Diese Aufgabenfülle wird ein Grund gewesen sein, warum einzelne Verantwortungsbereiche der Präfekten unter Konstantin herausgelöst und neuen Funktionsträgern wie dem *magister officiorum* übertragen wurden.²⁴² Zwar lässt sich nicht mehr nachweisen, welche Aufgaben der *magister officiorum* unmittelbar von den Präfekten übernahm. Vermutlich handelte es sich aber um die zentralen Koordinationsaufgaben, die die Präfekten im kaiserlichen Umfeld und militärischen Bereich wahrnahmen.²⁴³ In der

237 Vgl. Honoré (1979), S. 58f. und (1981), S.119f. und 130f.; gefolgt von Liebs (1983), S.505; Liebs (1987), S.36f.; Liebs (1989), S.62ff.; PLRE I, 425f.

238 Vgl. AE 1987, 456; Albertini (1986), S.3f.; Chastagnol (1989), S. 168; Liebs (1990), S.385ff; Chastagnol (1989), S.165f.

239 Vgl. Corcoran (2000), S.75f.; Corcoran (2006), S.31f.; Corcoran (2004), S.56f.; Corcoran (2012), S.265; Altmayer (2014), S.283f.

240 Zur Jurisdiktion der Präfekten siehe Kapitel IV.3.

241 Siehe Kapitel IV.2-3.

242 Vgl. Eich (2005), S.234; Kaser/Hackl (1996), S.534; Clauss (1980), S.104f.; sicher ist nur, dass der *magister* den Oberbefehl über die kaiserliche Leibwache (*scholae palatinae*) erhielt, vgl. Demandt (2007), S.279ff.

243 Zu diesem Ansatz vgl. Eich (2005), S.231f.; zu den Aufgaben des *magister officiorum* vgl. Clauss (1980); Delmaire (1995), S.75f.; Noethlichs (1991), S.1133f.; Aiello (2001), S.137f.; Grelle (1987), S.65.

Phase der Umstellung und Umstrukturierung muss eine gewisse Rivalität zwischen den *praefecti praetorio* und den *magistri officiorum* bestanden haben, die sich etwa auf die logistischen Kapazitäten des *cursus publicus* bezog.²⁴⁴ Während die Präfekten die Kapazitäten des *cursus publicus* am Ende des 3. Jh. situativ nutzten, erhielten die *magistri officiorum* im 4. Jh. dauerhafte Weisungsbefugnisse in diesem Bereich. Eine ähnliche Situation scheint sich bei der Administration der Waffenfabriken (*fabricae*) ergeben zu haben, da beide Funktionsträgertypen im 4. Jh. eine Art Aufsichtsfunktion ausübten, bevor die *magistri officiorum* schlussendlich die alleinige Aufsicht über diese Einrichtungen führten.²⁴⁵ Zuletzt dürften sich Konflikt- und Konkurrenzsituationen im Bereich des Hofpersonals und der zentralen *officia* ergeben haben. Dabei ist nicht sicher, ob die Prätorianerpräfekten am Ende des 3. Jh./Anfang des 4. Jh. eine allgemeine Oberaufsicht über das Hofpersonal und die zentralen *officia* besaßen.²⁴⁶ Es ist nicht anzunehmen, dass die Präfekten am Ende des 3. Jh. die zentralen *officia* mit Kontrollbefugnissen leiteten, wie dies für die *magistri officiorum* galt.²⁴⁷ Faktisch wird jedoch ein Überordnungsverhältnis der Präfekten gegenüber dem Hofpersonal und den Leitern der zentralen *officia* bestanden haben.

Fasst man die Institutionalisierung- und Hierarchisierungsprozesse der Präfektur am Ende des 3. Jh. zusammen, so lassen sich gegenüber dem kaiserlichen Stab, dem Hofpersonal, dem für die Erhebung der *annona militaris* zuständigen Personal und den ritterlichen Statthaltern faktische Überordnungsverhältnisse feststellen. In ihrer administrativen Leitungsfunktion nutzten die Präfekten ebenfalls die Kapazitäten des *cursus publicus* und der militärischen Logistik. Dauerhafte Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse scheinen in diesem Bereich aber nicht formuliert worden zu sein. Allein die Autorität der Präfekten dürfte ausgereicht haben, um den rangniederen Prokuratoren und Statthaltern situativ Weisungen zu erteilen. Als konsulare Präfekten dirigierte Präfekten wie Afranius Hanniballianus-Nr.61 und Iulius Asclepiodotus-Nr.62 die Stäbe der tetrarchischen Herrscher und koordinierten die Kommunikation zwischen den Tetrarchen und ihren Statthaltern. Damit figurierten die Präfekten zu administrativen Vehikeln, die die Kommunikation der kaiserlichen Zentrale mit sämtlichen Administrationsbereichen steuerten. Darüber hinaus fungierten die Präfekten als

244 Vgl. Clauss (1980), S.45f.; Kolb (2000), S.102f.; Delmaire (1995), S.106; Jones (1964), S.369.

245 Vgl. Demandt (2007), S.280; Clauss (1980), S.52; James (1988), S.290f.; siehe hierzu Not. Dign. Or. 11 und Oc. 9; Lyd. Mag. 1.10 und 1.26.

246 So Gutsfeld (1998), S.78ff.; skeptisch dagegen Eich (2005), S.234.

247 Siehe hierzu Clauss (1980); vgl. Grelle (1993), S.81; Demandt (2007), S.280.

eine Art Schnittstelle zwischen der senatorisch-magistratischen Ordnung und der ritterlich-prokuratorischen Administration. Die wichtigsten Darstellungen, die die Präfekten in dieser Schlüsselposition zeigen, stammen jedoch von den spätantiken Autoren Zosimus und Johannes Lydos, die die Präfektur aus der Retrospektive des 5. und 6. Jh. bewerteten. Nach Zosimus repräsentierte die Präfektur bis zu den Änderungen Konstantins das zweitmächtigste „Amt“ nach dem Thron, in dessen Zuständigkeit die Getreideverteilung und Militärgerichtsbarkeit lag.²⁴⁸ Während die militärische Gerichtsbarkeit der Präfekten bereits von Cassius Dio gefordert wurde, gibt es jedoch keine Hinweise darauf, dass die Präfekten im 3. Jh. die Getreideversorgung der Stadt Rom organisierten, diese Aufgabe lag eindeutig in der Zuständigkeit des *praefectus annonae*. In seinen weiteren Ausführungen kritisiert Zosimus die Zerteilung der Präfektur in 4 Teile und den Verlust der militärischen Befugnisse. So sollen die Präfekten nur noch die Erhebung der *annona militaris* geleitet und dafür die Militärgerichtsbarkeit und Kommandogewalt eingebüßt haben.²⁴⁹ Auch wenn sich Zosimus primär auf die Zustände des fortgeschrittenen 4. Jh. bezog, ist anzunehmen, dass funktionale Parallelen zum 3. Jh. bestanden. Die Präfekten koordinierten die militärische Logistik und fiskalische Administration aufgrund ihrer Autorität in überregionalen Missionen.

Vergleicht man diese Schilderungen mit den idealisierten Bildern des Johannes Lydos, der den Wert der Präfektur und dessen Mitarbeiterstabes (dem er angehörte) in *De Magistratibus* betonte,²⁵⁰ so lassen sich gewisse Analogien für das 3. Jh. bilden. Auch Lydos berichtet von dem Verlust der Militärgerichtsbarkeit und militärischen Kommandogewalt unter Konstantin, dafür sollen die Präfekten aber die Kontrolle über den *cursus publicus* behalten haben.²⁵¹ Dass die Präfekten im 3. Jh. über den *cursus publicus* keine dauerhaften Kontrollbefugnisse besaßen, wurde bereits erwähnt. Nach den wenigen Quellen zu urteilen, besaßen die Präfekten im 3. Jh. keine dauerhaften Organisationskompetenzen gegenüber dem *cursus publicus*. Viele Zuständigkeiten, von denen Lydos und Zosimus berichten, wurden von den Präfekten im 3. Jh. situativ beansprucht und Entscheidungen delegiert. Erst die Differenzierung und Regionalisierung der Präfektur im 4. Jh. institutionalisierte in diesen Bereichen dauerhafte Kontroll- und Weisungsbefugnisse, wobei die Militäradministration im

248 Vgl. Zos. 2.32.2.

249 Vgl. Zos. 2.33.

250 Vgl. Lyd. Mag. 2.18.

251 Vgl. Lyd. Mag. 2.10.

4. Jh. dauerhaft in die Hände der verschiedenen *magistri* übergang. Bis zu dieser Demissionierung soll die Präfektur nach Lydos ein „ὠκεανός τις τῶν πραγμάτων τῆς πολιτείας“ (Ozean von öffentlichen Aufgaben) gewesen sein, von dem „πάντες ποταμοὶ καὶ πᾶσα θάλασσα“ („alle Flüsse und jeder See“) ihren Ursprung nahmen.²⁵² Der Autor drückte damit aus, dass die zentralen Kommunikationswege der Herrschaftsordnung im 3. Jh. über die Prätorianerpräfekten verliefen, die mit öffentlichen Aufgaben jeder Art betraut wurden. Sogar die letzten Magistraturen sollen von der Präfektur abhängig gewesen sein. Dieser Würde und Herrlichkeit der Präfektur setzte nach Lydos der *magister officiorum* ein Ende.²⁵³

Trotz einiger Anachronismen und der abstrakten Symbolsprache besitzen die Schilderungen des Lydos für das späte 3. Jh. einen Aussagewert. Als langjähriger Mitarbeiter im Stab des Prätorianerpräfekten Zoticus lernte Lydos nicht nur die hierarchischen Strukturen der spätantiken Präfektur und seines *officium* kennen. Der Autor hatte die Gelegenheit, die zentralen Archive und Schriftsammlungen der Präfektur zu nutzen.²⁵⁴ Selbst aus der Rückschau des 6. Jh. wird der Autor daher wertvolle Zeugnisse der vorherigen Jahrhunderte bewertet und auf überlieferte Funktionsmechanismen des 3. Jh. rekurriert haben.²⁵⁵ Sicherlich ernannten die Präfekten im späten 3. Jh. nicht unabhängig Magistrate, Promagistrate oder Prokuratoren, dieses Privileg lag weiterhin beim Kaiser. Mehr Plausibilität besitzt dagegen die kommunikative Interpretation des Lydos, wonach die Präfekten die zentralen Kommunikationswege steuerten und die kaiserlichen Entscheidungsprozesse nach unten weiter delegierten.

In dieser Funktion werden sich Weisungsbefugnisse gegenüber subalternen Administratoren und den zentralen *officia* regelmäßig von selbst erklärt haben. So berichtet Aurelius Charisius aus der Perspektive des späten 3. Jh., dass die Präfekten Befugnisse für die Gewährleistung der *disciplina publica* (öffentliche Ordnung) erhielten. Mit ihrer funktionsgebundenen *auctoritas* übten die Präfekten im späten 3. Jh. eine hoheitlich inappellable Gerichtsbarkeit aus.²⁵⁶ Die *auctoritas* der Präfekten begründete am Ende des 3. Jh. also eine soziale und funktionale Überordnung gegenüber den Leitern der zentralen *officia*, deren Kapazitäten die Präfekten

252 Vgl. Lyd. Mag 2.7; siehe zur administrativen Bedeutung dieser Stelle auch Eich (2005), S.232.

253 Vgl. Lyd. Mag. 2.10.

254 Zu seiner Arbeit im *officium* des Präfekten Zoticus vgl. Bandy (1983), Xf.

255 Zum Wert und den Quellen von *De Magistratibus* vgl. Bandy (1983), XXXf; siehe auch den Hinweis bei Lydos selbst, der auf die Präfektur des Iulius Philippus-Nr.46 rekurrierte, vgl. Lyd. de Mag. 2.9.

256 Vgl. Dig. 1.11.1; Lyd. Mag. 2.16; siehe hierzu Kapitel IV.3.

bei Bedarf wohl nutzen konnten. Für die notwendige Selbständigkeit bei der Erteilung von Weisungen besaßen Präfekten im späten 3. Jh., wie Aurelius Aristobulus-Nr.59, Afranius Hanniballianus-Nr.61 und Iulius Asclepiodotus-Nr.62 belegen, eine konsulare *auctoritas*. Für die moderne Forschung besteht die Herausforderung nun darin, die undefinierte Überordnung und umfassenden Aufgaben der Präfekten in der Administration methodisch auszuwerten und in eine vergleichbare Kategorie zu fassen. Gerade die fließende Entwicklung, die Diversität der Provinzmissionen und der abstrakte Faktor der *auctoritas praefectorum*, erschweren eine methodische Auswertung und Kategorisierung der Präfektur im 3. Jh. Überhaupt sind die Entwicklungsphasen im 3. Jh. durch die disparate und anachronistische Quellenlage nur vage zu erkennen.²⁵⁷

Beispielsweise lässt sich nicht mit Sicherheit verifizieren oder falsifizieren, ab welchem Zeitpunkt die Anzahl der Präfekten institutionell erhöht wurde. Selbst die sogenannte „Kollegialität“ der Präfektur kann nicht als eine festgeschriebene Regel oder unumstößliche Sitte der Vorfahren gewichtet werden (so sind Einzelbesetzungen der Präfektur nachweisbar).²⁵⁸ Die moderne Forschung ist in ihren Wertungen dementsprechend uneins, in welcher Entwicklungsphase sich die Präfektur am Ende des 3. Jh. befand. Ein Teil der Forschung ging von einer institutionalisierten Erhöhung und Regionalisierung der Präfektur bereits unter Diocletian aus, was aus den tetrarchischen Herrschaftsstrukturen geschlussfolgert wurde.²⁵⁹ Dagegen betont der mehrwiegende Teil der modernen Forschung, dass eine institutionalisierte Erhöhung und Regionalisierung der Präfekturen frühestens ab konstantinischer Zeit (ab 320er Jahre) schrittweise erfolgte.²⁶⁰ Dieser Position, die sich als *communis opinio* durchgesetzt hat, ist sicherlich zu folgen. Dennoch lässt sich für einzelne Herrscher vor Diocletian in besonderen Krisenzeiten die schnelle Abfolge oder parallele Missionierung verschiedener Präfekten plausibel herleiten.²⁶¹ Es wäre daher zwar möglich,

257 Siehe Kapitel II.1.

258 Siehe Kapitel IV.1, Anm.12; Plautianus-Nr.19 führte für einige Zeit die Präfektur wohl allein, vgl. Dio 76.14.2.

259 Vgl. Seeck (1966), Bd.1, S.455; Kaser/Hackl (1996), S.534; Bengston (1989), Kapitel 13; Christ (2009), S.715; Demandt (2004), S.6.

260 So bereits Mommsen (2005), S.425; Enßlin (1954), 2428; Palanque (1933); Stein (1922); Migl (1994); Porena (2003), II und IV.; Noethlichs (1982), S.72; Howe (1942), S.62ff.

261 So setzte Didius Iulianus in den Kämpfen um die Herrschaftssicherung wohl mehrere Präfekten ein (vgl. Nr.14-18); unter Severus Alexander wurde Ulpian den amtierenden Präfekten übergeordnet (vgl. Nr.36); möglich, aber nicht belegbar ist eine Erhöhung unter der Herrschaftsteilung des Valerianus/ Gallienus (vgl. Nr.50-54) und der carischen Dynastie (vgl. 58-60); unter Postumus scheint es im gallischen Sonderreich eine Prätorianergarde mit Präfekten gegeben zu haben, vgl. Ziegler (1996), S.18; Luther (2008), S.340.

dass die Präfekten Aurelius Aristobulus-Nr.59, Afranius Hanniballianus-Nr.61, Iulius Asclepiodotus-Nr.62 und Aurelius Hermogenian-Nr.63 unter den Tetrarchen in kurzer Abfolge eingesetzt wurden. Auch wenn die Präfekturen institutionell unter den vier Herrschern nicht erhöht wurden. Denn es ist sehr unwahrscheinlich, dass die Caesaren Constantius I (Chlorus) und Galerius über eigene Präfekten offiziell verfügten.²⁶² Diese formalisierte Zuordnung wurde im späten 3./frühen 4. Jh. bei den Präfekten nicht umgesetzt. Stattdessen waren die beiden Präfekten unter Diocletian bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Regel nicht an starre Amtssitze und an die kaiserliche Nähe gebunden.²⁶³ In ihrer Funktion konnten sich die Präfekten zwar an die Augusti und Caesaren wenden und umgekehrt ihre Weisungen erhalten.²⁶⁴ Eine regionale Zuteilung der Präfekten an die Seite der Caesaren ist jedoch unterblieben. So erhielt nicht einmal Galerius, der durch Diocletian im gesamten Reich eingesetzt wurde, einen Reichsteil dauerhaft zugewiesen,²⁶⁵ was eine dauerhafte Zuteilung eines Präfekten erst gerechtfertigt hätte. Zudem dürfte Diocletian auf die Schaffung von „caesarischen“ Präfekten verzichtet haben, um seine höhere *auctoritas* nicht zu untergraben,²⁶⁶ denn die Präfekten galten als persönliche Stellvertreter der Augusti.

In dieser Funktion koordinierten die Präfekten die kaiserlichen Stäbe und organisierten im Feld die logistische Versorgung der Heere (Koordination von *annona militaris*, *fabricae*, *cursus publicus*). Insbesondere in den innenpolitischen Auseinandersetzungen der späten Tetrarchie fungierten die Präfekten erneut als die militärischen Organisatoren und Stabsstellenleiter,²⁶⁷ die auf die militärische und fiskalische Administration zurückgriffen. Hierbei stärkte die Position der Präfekten sicherlich auch, dass sie Gerichtsurteile *vice Caesaris* sprachen und hierbei eine inappellable Gerichtsbarkeit ausübten. Es ist daher eine berechtigte Annahme, dass die Präfekten und ihre *officia* auch kaiserliche Urteile und Verfügungen promulgierten und an Statthalter delegierten.²⁶⁸ So zeigt eine Stelle im Codex Iustinianus, dass die Kaiser Diocletian und Maximianus allgemeine Regularien zur Erhebung von außerordentlichen

262 Vgl. Salway (1994), S.80; Corcoran (2000), S.87f.; siehe Kapitel V, Anm.1.

263 Vgl. Porena (2003), S.103f.; 187f.

264 In AE 1987, 456 richten sich die Präfekten Iulius Asclepiodotus-Nr.62 und Aurelius Hermogenian-Nr.63 in ihrer Ehrung nur an dem Caesar Constantius Chlorus, ohne die anderen Herrscher zu nennen. Ohne strukturelle Implikationen vorzunehmen, kann damit gezeigt werden, dass die Kommunikation zwischen den Präfekten und den Tetrarchen nicht nach festen Zuordnungen erfolgte.

265 Vgl. Bleckmann (2004), S.75; Kolb (1987), S.84.

266 Zur höheren *auctoritas* Diocletians vgl. Aur. Vict. 39.29; mit weiteren Belegen Bleckmann (2004), S.75.

267 Vgl. Kapitel IV.2, Anm. 229-230;

268 Corcoran (2000), S.201f.

Steuern (*indictiones*) über ihre Präfekten an ihre Statthalter kommunizierten.²⁶⁹ Anscheinend setzten die Präfekten im Laufe des 3. Jh. die kaiserlichen Instruktionen sogar mithilfe von eigenen Ergänzungen um (*formae*) und delegierten die kaiserlichen Entscheidungen an Statthalter und anderen Funktionsträgern weiter.²⁷⁰ Über diese administrativen Verfahrensweisen im frühen 4. Jh. bietet Eusebius einen Eindruck, indem er berichtet, wie der Prätorianerpräfekten Sabinus das Toleranzedikt des Galerius von 311 als kaiserlichen Befehl an die Statthalter weiterleitete.²⁷¹ In dem Text erscheint Sabinus als Präfekt aller amtierenden Herrscher, der die kaiserliche Entscheidung an die Statthalter delegierte, damit diese den Befehl an das administrative Personal und die örtlichen Stellen weitergeben. Der Präfekt tritt hier nicht als weisungsbefugter Vorgesetzter der Statthalter auf, der die Umsetzung der kaiserlichen Entscheidung kontrollierte. Stattdessen fungiert der Präfekt als die zentrale Stabsstellenfunktion, die für die überregionale Verbreitung und Koordination der kaiserlichen Entscheidungen zuständig war. In einem weiteren von Eusebius überlieferten Schreiben des Maximinus Daia an den Präfekten Sabinus (313) wird diese Funktion erneut deutlich gemacht. Hierin weist der Augustus den Präfekten an, seine allgemeinen Entscheidungen zur Umsetzung des Toleranzedikts in den Provinzen seines Zuständigkeitsbereichs bekannt zu geben.²⁷² Dieser Modus Operandi, der eine administrative Verflechtung und Hierarchisierung der Präfektur forcierte, lässt sich im 3. Jh. bereits erkennen und wurde Anfang des 4. Jh. zunehmend institutionalisiert. Die Präfekten erscheinen in frühkonstantinischer Zeit als eine administrative Koordinations- und Stabsstellenfunktion, die noch ohne feste regionale Bindung (etwa orientiert an die Diözesen bzw. Provinzkomplexe) und in zweifacher Besetzung die Entscheidungen ihres jeweils zugeordneten Augustus an die Statthalter delegierten.²⁷³ Hierbei konnten die Präfekten wohl auch eigene Umsetzungshinweise beifügen (*formae*). Somit vertraten die Präfekten in frühkonstantinischer Zeit wohl noch keinen klaren territorialen Zuständigkeitsbereich, weshalb sie selbst für die Ausstellung von Nutzungsberechtigungen des *cursus publicus* noch der kaiserlichen Anweisung bedurften.²⁷⁴ Diese Entwicklung führte zweifelsohne zu einer Akkumulation von administrativen Aufgaben

269 Vgl. Cod. Iust. 10.42.10.

270 Vgl. Cod. Iust. 1.26.2; oben Anm. 186-191.

271 Vgl. Euseb. H. e. 9.1.2f.; als ein Beleg für die fortschreitende Regionalisierung der Präfekten deutet den Text Porena (2007), S.251; Porena (2003), S.214f.

272 Vgl. Euseb. H. e. 9.9a.1f.; Porena (2007), S.251.

273 Vgl. Porena (2007), S.249f.; Porena (2003), S.187f.; Barnes (1996), S.546f.

274 Vgl. Kolb (2000), S.89, 101f.

bei der Präfektur. Um diesen enormen Aufgabenbereich gerecht zu werden, wurden die Präfekten in den Provinzen und Diözesen seit Diocletian auch von eigenen Stellvertretern unterstützt, die als Indiz gewertet werden können, dass die Präfekten stärker in die Provinzialadministration involviert wurden.²⁷⁵ Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass die Präfekten und ihre Stellvertreter losgelöst voneinander in den Provinzen agierten und keine starren und aufeinander aufbauenden Verwaltungsebenen bildeten. Denn zwischen den Prätorianerpräfekten und ihren stellvertretenden *vice agentes*, den späteren *vicarii*, existierte am Anfang keine klare „Kompetenzhierarchie“.²⁷⁶ Trotz der höheren Autorität und faktischen Überordnung der Präfekten lassen sich in den Quellen gegenüber ihren Stellvertretern keine dauerhaften Weisungsbefugnisse der Präfekten im späten 3. und frühen 4. Jh. belegen. Stattdessen war die provinzielle Zusammenarbeit zwischen den Präfekten und den rangniederen *vice agentes/vicarii*, deren Aufgabenfelder sich wohl sehr ähnelten, im frühen 4. Jh. noch durch eine lockere Kooperation und Interaktion gekennzeichnet.²⁷⁷ Anders als in den dezentralen Provinzbereichen fand bei den Präfekten und ihren Stellvertretern wohl bis zum Untergang des Licinius (324) keine klare Trennung der zivilen und militärischen Aufgabenbereiche statt, was aber eine Voraussetzung für die strukturelle Integration der Präfektur in die unter Diocletian geschaffene Provinz- und Diözesenordnung gewesen wäre. Erst ab der Alleinherrschaft Konstantins und sicher ab der 2. Hälfte des 4. Jh. entwickelten sich die Regionalpräfekturen reichsweit zu zivil-administrativen Funktionen, indem sie dauerhaft mit der Erhebung der Naturalsteuer (*annona*) betraut wurden und die Kommunikation zwischen dem Kaiser und den Statthaltern über die *vicarii* koordinierten.²⁷⁸ Als autorisierte Vertreter des Kaisers kommunizierten die Präfekten zuvor, wie bereits gezeigt wurde, mit den Statthaltern, indem sie die kaiserlichen Befehle und Edikte übermittelten und diese bei Bedarf mit Umsetzungshinweisen ergänzten. Eine direkte Kontaktaufnahme der Präfekten mit den Statthaltern in administrativen Angelegenheiten ist daher schon für das 3. Jh. mehr als plausibel. Solche direkten Interaktionsprozesse zwischen den Präfekten und Statthaltern sind für das 3. Jh. jedoch nur unzureichend überliefert.

275 Vgl. Howe (1942), S.62; Porena (2003), S.103f.; Porena (2007), S.246f.;

276 Siehe hierzu Eich (2005), S.255, Anm.7 (mit Literatur und Quellenbelegen); zur Weiterentwicklung der *vice agentes* hin zu dauerhaften *vicarii* vgl. Noethlichs (1982), S.74; Migl (1994), S.54f.; Porena (2003), S.168f.

277 Vgl. Eich (2005), S.245f.; Brandt (2011), S.98; Migl (1997), S.54f.; Enßlin (1958), S.2030; Noethlichs (1982), S.74.

278 Vgl. Delmaire (1989), IX; Eich (2005), S.236f.; Mommsen (2005), S.459.

Ein wichtiges Dokument in dieser Hinsicht stellt CIL XIII 3162 aus der ersten Hälfte des 3. Jh. dar. In dieser Inschrift auf dem sogenannten Marbre de Thorigny ist ein Empfehlungsschreiben (*epistula*) des Präfekten Aedinius Iulianus-Nr.38 erhalten geblieben. Dieses Schreiben war an einem *procurator vice agens* adressiert, der den Statthalter der Lugdunensis vertrat.²⁷⁹ In diesem Schreiben äußert der Präfekt seine Wertschätzung für einen Sennius Sollemnis, der ihn in Rom wegen einer persönlichen Empfehlung aufgesucht hatte. Diese Empfehlung stellte der Präfekt in Form einer Wertschätzung aus. Das Schreiben trägt einen gewissen Anweisungscharakter, sodass der stellvertretende Statthalter wohl kaum Möglichkeiten hatte, diese Empfehlung bei seinen Entscheidungen zu ignorieren.²⁸⁰ Diese semi-offiziellen Kontaktaufnahmen entwickelten sich zu festen Kommunikationswegen und Privilegien weiter. Am Ende des 3. Jh. nahmen die Präfekten solche Kontaktaufnahmen zu Statthaltern öfter, selbständiger und dezentraler vor. Doch wie sind diese administrativen Entwicklungen und Verfahrensweisen der Präfektur im 3. Jh. institutionell zu bewerten?

Unter dem Eindruck der fortschreitenden Dezentralisierung und administrativen Vernetzung der Präfekten im späten 3. Jh. hat die Forschung stets versucht, die „zivil-administrative“ Funktion der Präfekten dezidiert herauszustellen. Nach **Theodor Mommsen (1882/86)** trug der *praefectus praetorio* in diokletianisch-konstantinischer Zeit „die höchste Zivilstellung – gewissermaßen den Premierministerposten“.²⁸¹ Damit ordnete Mommsen die Präfektur gedanklich in sein konstitutionelles Modell ein, das die (staatsrechtliche) Bedeutung der Magistratur hervorhob und in das die Präfektur kaum zu integrieren war. Konträr zur staatsrechtlichen Perspektive Mommsens bezog **Marcel Durry (1938)** die Rolle der diokletianischen Präfekten auf die imperiale Herrschaftsumsetzung: „*Dans la Dyarchie...les commandants de la garde étaient bientôt devenus les chefs du parti impérial*“.²⁸² Und Durry resümierte: „*Mais ni chef militaire, ni magistrat supérieur, le préfets du Bas-Empire fut administrateur entre tant d'autres*“.²⁸³ In beiden Positionen von Mommsen und Durry zeigt sich die methodische Schwierigkeit, die administrative Position der Präfekten in eine adäquate Kategorie zu fassen. Mit Betonung der Gerichtsbarkeit und administrativen Verantwortung der Präfekten griff **Passerini (1939)** dann den antiken Ansatz auf, dass es sich bei den

279 Vgl. CIL XIII 3162; Pflaum (1948), S.19f.; Pflaum (1961), S.1053; Freis (1984), S.233, Nr.143.

280 Vgl. Eich (2005), S.248.

281 Vgl. Mommsen (2005), S.425.

282 Vgl. Durry (1968), S.185.

283 Vgl. Durry (1968), S.187.

Präfekten um eine Reihe von quasi-magistratischen Funktionsträgern handelte.²⁸⁴ Auch wenn dieser Ansatz die richterliche Funktion und den sozialen Status der Präfekten im 3. Jh. nach römischen Maßstäben recht akkurat wiedergibt, so vernachlässigt er die administrative Funktion und Hierarchisierung der Präfektur. Gegen diesen Ansatz von Passerini positionierte sich **L.L. Howe (1942)**, der in der Frage, ob es sich bei der Präfektur um eine Magistratur oder eine Quasi-Magistratur handelte, eher ein theoretisches Problem sah. Für Howe stand fest: „*We may consider the praetorian prefect either as a magistrate having imperium in his own right or as a mere channel through which the emperor exercised his imperium; but in either case the prefecture was an office with regular authority*“.²⁸⁵ Howe verstand die Präfektur also als ein reguläres Amt, dessen Funktionsweise und Verantwortung auf einem *imperium* beruhte. Trotz aller Plausibilität birgt diese These jedoch einige Schwachstellen. Einerseits waren die Präfekten keine Magistrate, wie Howe einräumt,²⁸⁶ weshalb sie nicht als magistratische Imperiumsträger betrachtet werden sollten. Andererseits trugen die Präfekten eine nicht-magistratische Verantwortung im fiskal-administrativen Bereich, woraus sich administrative Mechanismen und Funktionsweisen herausbildeten, die untypisch für einen originären Imperiumsträger waren. Als kaiserliche Stellvertreter entwickelten sich die Präfekten im 3. Jh. zu einem Funktionsträger *sui generis*, die auf die Trägerschaft oder Ableitung eines *imperium* nicht angewiesen waren. So hält Howe die Frage, ob die Präfektur eine Magistratur oder Quasi-Magistratur war, schließlich auch für ein theoretisches Problem.²⁸⁷

Andere Autoren wie **J.F. Osier (1974)** versuchten dagegen die Kausalität zwischen der Herrschaftsbelastung und Machtakkumulation der Präfektur im 3. Jh. herauszustellen. Bei Osier heißt es: „*An increase in the civil power of the praetorian prefect took some of this burden from the Emperor and removed the prefect from concern only with the command of the praetorians*“.²⁸⁸ Schließlich beschreibt Osier die erweiterten Befugnisse der Präfekten mit einem generellen Einfluss- und Machtzuwachs: „*The praetorian prefecture, always powerful*

284 Vgl. Passerini (1969), S.233f.

285 Vgl. Howe (1942), S.40

286 Vgl. Howe (1942), S.39, Anm.33, mit Bezug auf Dig. 1.2.2.19;

287 „*The problem of whether the praetorian prefecture was a magistracy or only a quasi-magistracy is perhaps chiefly one of definition and has little but theoretical importance provided we understand clearly what the prefecture was*“, vgl. Howe (1942), S.39.

288 Vgl. Osier (1974), S.104.

increased its influence in the State under Septimius Severus. It amassed enormous new judicial, military, and policy-making powers in the third century".²⁸⁹ Mit seiner deskriptiven Erklärung greift Osier einen bereits in der Antike verwendeten Machtansatz auf,²⁹⁰ der die transformativen Entwicklungen im 3. Jh. aber nur oberflächlich wiedergibt. Eine methodisch sauber erarbeitete Kategorie, die einen methodischen Vergleich der präfekturalen Befugnisse ermöglicht, bietet Osier nicht. Dagegen spricht sich **Michel Absil (1997)** ähnlich wie Howe für eine Art von *imperium* aus, um die Funktion der Präfekten zu bewerten: *„directement, les préfets du prétoire disposèrent d'une forme d'imperium comportant un rôle militaire général et surtout judiciaire“*.²⁹¹ Da die Präfektur aber nicht zu den Imperiumsträgern zählte, bleibt diese Interpretation, die sich an staatsrechtliche Kategorien orientiert, nicht unproblematisch. Die persönliche Nähe zum kaiserlichen Hof, die administrative Vernetzung der Präfekten und die damit einhergehende Überordnung gegenüber dem administrativen und höfischen Personal machen es unmöglich, die Präfektur in bis dahin bekannte Kategorien zu fassen. Kategorisierungsprobleme bereitet auch die dynamische Entwicklung der Präfektur im späten 3. Jh., die **Andreas Gutsfeld (1998)** durch die *„starke Zunahme an zivilen Aufgaben“* und *„die Entfernung der Prätorianerpräfektur vom Hof“* gekennzeichnet sieht.²⁹² Diese Entwicklung zeichnete die Präfektur am Ende des 3. Jh. zweifelsohne aus. Trotz dieser Zunahme an Aufgaben lassen sich die Befugnisse und Zuständigkeiten der Präfekten zeitlich und sachlich aber nur schwer fixieren. Auf diese Problematik hat **Peter Eich (2005)** erneut aufmerksam gemacht: *„Gegen Ende des dritten Jahrhunderts war die Prätorianerpräfektur sowohl in der zivilen wie in der militärischen Administration das dominierende Amt, ohne daß sich feststellen ließe, zu welchem Zeitpunkt der Funktion bestimmte Kompetenzen zugewachsen waren.“*²⁹³ *„Trotz des gewachsenen Sozialprestiges der praefecti praetorio und trotz der Expansion ihres Zuständigkeitsgebietes auch in den Bereich der (zivilen) Verwaltung war es nicht vorstellbar, daß die Präfekten Statthaltern gegenüber auf permanenter Basis Weisungsbefugnisse erhielten, solange die Mehrzahl dieser Posten mit senatorischen legati Augusti und Proconsuln besetzt wurde.“*²⁹⁴ Formelle Zuständigkeiten und hierarchische Weisungsbefugnisse der

289 Vgl. Osier (1974), S.94.

290 Siehe Kapitel II.1 und III.5.

291 Vgl. Absil (1997), S.111.

292 Vgl. Gutsfeld (1998), S.78.

293 Vgl. Eich (2005), S.235.

294 Vgl. Eich (2005), S.239.

Präfekten im 3. Jh. lassen sich daher nur restriktiv nachweisen. Erst die Institutionalisierung der ritterlichen Statthalterschaften (*praesides*) und einer zentral gesteuerten Provinzadministration, die nicht mehr (oder kaum) an senatorische Traditionen gebunden war, ermöglichten die Entwicklung einer formellen Kompetenzhierarchie, an deren Spitze die *praefecti praetorio* standen.²⁹⁵ Bis zu diesem Entwicklungsabschluss erscheint die Präfektur oftmals als ein übermächtiger Funktionsträger, der allein durch seine Aufgabenfülle, sein Sozialprestige und seine funktionale Autorität alle ritterlichen Funktionsträger überragte. Inge **Mennen (2011)** griff ähnlich wie Osier einen machtfokussierten Ansatz auf, um am Beispiel der Prätorianerpräfektur die Status- und Machtrelationen im 3. Jh. zu verdeutlichen: „...*there are indications that at certain moments in the third century some praetorian prefects saw their authority in the civil-administrative sphere somewhat increase...In the civil-administrative sphere, the prefect may have acted as the emperor's deputy occasionally as well, as there are indications – though scanty – that he at times had an executive role in the imperial staff. Thus, praetorian prefect's power gradually increased as he operated ever more autonomously*“.²⁹⁶ Die Autorin kommt zu dem konventionellen Ergebnis, dass mit den neuen „zivil-administrativen“ Aufgaben ein allgemeiner Machtzuwachs der Präfekten einherging. Zwar konnte die Autorin die Überlieferungslücken überbrücken und die Entwicklung der Präfektur in dem Gesamtkontext des *ordo equester* zeigen. Eine methodische Analyse und Kategorisierung der administrativen Funktion bietet der Ansatz von Mennen aber nicht. Es bleibt festzuhalten, dass die administrativen Aufgaben und Befugnisse der Präfekten im 3. Jh. von den Herrschern in der Zentrale und in den Provinzen erweitert wurden. Gerade die administrative Verantwortung der Präfekten in den Provinzen und die Kooperation mit den Statthaltern richtete sich nach den kaiserlichen Vorgaben. Insbesondere die funktionale Flexibilität zeichnete die Präfektur hierbei als administrative Koordinations- und Stabsstellenfunktion im späten 3. und frühen 4. Jh. aus, die die kaiserlichen Entscheidungen an das fiskal-administrative Personal, den Leitern der zentralen *officia* und den Statthaltern delegierte sowie bei Bedarf mit eigenen Umsetzungsvorgaben ergänzte. Diese Funktion lässt sich jedoch nur unter Berücksichtigung der Aufgaben bzw. der Autorität der Präfektur im politischen, militärischen und rechtlichen Bereich abschließend bewerten.²⁹⁷

295 Zur Entwicklung dieses vormodernen Verwaltungstypus vgl. Eich (2005), S.350f., der für die Einordnung der Verwaltungsstrukturen im 3./4. Jh. den Idealtypus einer „personalen Bürokratie“ bestimmt.

296 Vgl. Mennen (2012), S.175/176.

297 Siehe Kapitel V.

V. Die „Kaiserliche Magistratur“ im 3. Jh.

Die vorliegende Untersuchung konnte zeigen, dass sich die Prätorianerpräfektur im 3. Jh. an die Spitze eines zentral gesteuerten Funktionsträgerstabes setzte und sich zu einem neuen Typus von Funktionsträger weiterentwickelte. Die Präfektur entwickelte sich im Verlauf des 3. Jh. zur kommunikativen Schaltstelle der kaiserlichen Herrschaftsordnung und Herrschaftsgestaltung, indem sie die höchste Gerichtsbarkeit stellvertretend für den Kaiser ausübte, die Koordination des kaiserlichen Tagesgeschäftes leitete sowie die kaiserlichen Entscheidungen und Vorgaben an die leitenden Stellen der Zentral- und Provinzadministration delegierte. In dieser Funktion verfügten die Präfekten über einen eigenen Ermessensspielraum für administrative Entscheidungen und ergänzende Vorgaben, um die Umsetzung des kaiserlichen Rechts und der kaiserlichen Entscheidungen sicherzustellen. In dieser Position koordinierten die Präfekten die zentralen Kommunikationswege des Kaisers, indem sie als Bindeglieder zwischen dem Herrscher und den Statthaltern, Kommandeuren sowie Leitern der zentralen *officia* standen. Diese Funktion eines militärischen und administrativen Stabsstellenleiters, kombiniert mit der höchsten inappellablen Gerichtsbarkeit, trug die Präfektur bis zum Ende der Tetrarchie bzw. bis in die frühkonstantinische Zeit hinein.

Diese Entwicklung war das Ergebnis der kaiserlichen Krisenstrategien und der administrativen Transformationsprozesse im 3. Jh., die administrative Stabsstrukturen um den Kaiser entstehen ließen. Im Zusammenhang mit ihrer leitenden Stabsstellenfunktion fungierte die Präfektur mit ihren flexiblen Aufgabenbereichen als ein institutionelles Herrschaftsinstrument zur Bewältigung der militärischen Grenzkrisen und politischen Herrschaftskrisen sowie zur administrativen Abstimmung. Die sich hierbei entwickelten Stabsstrukturen blieben vorerst von den sich unter Diocletian entwickelnden Diözesen unberührt. Als militärische und administrative Stabsstelle agierten die Präfekten konträr zum 1. und 2. Jh. auch losgelöst vom Herrschaftszentrum und im Gegensatz zur späteren Regionalpräfektur ohne Begrenzung durch eine feste regionale Zuständigkeit. In Kooperation mit den obersten Provinzstellen wahrte sich die Präfektur in ihrer obersten Stabsstellenfunktion ein hohes Maß an Flexibilität, indem sie bis in frühkonstantinischer Zeit hinein nicht an feste Provinz- und Diözesengrenzen gebunden wurde. Für diese Kontinuität spricht, dass die Präfekten unter den Teilherrschern

des frühen 4. Jh. bis zur Doppelherrschaft von Konstantin und Licinius ihre militärische Kommando- und Stabsstellenfunktion weiterhin ausübten.¹

Im Gegensatz zur spätantiken Regionalpräfektur erscheint die Präfektur bis zum frühen 4. Jh. zudem weiterhin in einer Doppelbesetzung, auch wenn Einzelbesetzungen und krisenbedingte Mehrbesetzungen durch Usurpatoren als kurze Ausnahmen belegt werden können. Selbst die feste Zuordnung eines Präfekten zu einem Augustus unter der Herrschaftsteilung des Maximinus Daia, Licinius und Konstantin änderte allein noch nichts an dem hier gezeichneten Funktionsträgertypus. So kann eine Erhöhung der Präfektenzahlen zugunsten der Teilherrscher frühestens für die 320er und 330er vermutet werden.² Aber erst unter Constantius II lassen sich die Regionalpräfekturen schließlich als oberste Stellen der zivilen Administration im regionalen Zuständigkeitsbereich der Caesares sicher belegen. Die überlieferten Interaktionsmuster zeigen jedoch, dass etwa die *praefecti praetorio Orientis* unter Constantius II ihre Weisungen selbst noch direkt vom Augustus erhielten, dessen Entscheidungen sie dann aber im territorialen Zuständigkeitsbereich der Caesares umsetzten.³ Dieser wichtige Aspekt zeigt die Regionalpräfekturen spätestens unter Constantius II als oberste zivil-administrative Funktionsträger, die unter den caesarischen Teilherrschern ihrem territorialen Zuständigkeitsbereich fest zugeordnet waren. Zu diesem fest regionalisierten und zivil-administrativen Funktionsträger, der sich aus der konstantinischen Praxis der Herrschaftsteilung entwickelte, grenzt sich der hier bewertete Funktionsträgertypus der Präfektur im 3./frühen 4. Jh. ab.

Dieser präfekturale Funktionsträgertypus des 3./frühen 4. Jh. nahm im Modus Operandi eines kaiserlichen Stabsstellenleiters verschiedene Statusmerkmale der senatorischen Promagistratsordnung und der ritterlichen Administration an. Als kaiserlicher Stellvertreter und Stabsstellenleiter wurden der Status und die Machtposition der Präfekten, die zugleich senatorische und ritterliche Statusmerkmale auf sich vereinten, gegenüber der

1 Siehe Kapitel IV.2, Anm. 229-233; vgl. Porena (2007), S.250.

2 Vgl. Chastagnol (1968), S.321f.; Migl (1994), S.9f.; Barnes (1996), S.546f.; Salway (1994), S.107; Porena (2003), S.339f.

3 Die überlieferten Interaktionen der Präfekten Thalassius und Domitianus unter dem Augustus Constantius II zeigen, dass die Präfekten im Zuständigkeitsbereich des östlichen Caesars Constantius Gallus die Weisungen des Augustus umsetzte, indem sie die kaiserlichen Entscheidungen an den Caesar kommunizierte und umgekehrt dem Augustus über Entwicklungen informierten, zu Thalassius vgl. Amm. 14.2.10 und zu Domitianus vgl. Amm. 14.7.11; vgl. Gutsfeld (1998), S.82. siehe auch Kapitel IV.4, Anm. 262; zur konstantinischen Herrschaftsform unter Constantius II und Constantius Gallus vgl. Barceló (1999), S.23f.

statthalterlichen Provinzebene erhöht. Ausschlaggebende Ernennungskriterien der Präfektur waren nicht die tradierten Vorgaben einer auf das Erbprinzip ausgerichteten Herrschaftselite. Durch die auf die Bedürfnisse des Kaisers ausgerichtete Herrschaftsordnung und Administration rückten für die Besetzung der Präfektur pragmatischere Ernennungsmerkmale in den Vordergrund. Als Besetzungskriterien rückten neben den Herrschervertrauen etwa Führungs- und Durchsetzungsfähigkeiten, Grundkenntnisse des kaiserlichen Rechts, militärische Erfahrungen und allgemeine Kenntnisse der Administrationsabläufe stärker in den Vordergrund.

Durch die mit den leitenden Aufgaben verbundene Funktions- und Statusaufwertung der Präfekten, die durch Mechanismen der kaiserlichen Privilegierung und durch hierarchisch abgestufte Aufgabenbereiche verstärkt wurde, festigten sich innerhalb der kaiserlichen Stäbe die kommunikativen und koordinativen Interaktionsmuster der Präfektur. Insbesondere im militärischen und administrativen Bereich erfüllten die Präfekten unter dem Druck der zahlreichen Grenzkrisen und Usurpationen logistische, fiskalische, militär-taktische und jurisdiktionelle Leitungsaufgaben kumulativ. In den Provinzen traten die Präfekten im 3. und frühen 4. Jh. zusätzlich als übergeordnete Kommandeure und Organisatoren auf, die gegenüber den Promagistraten und sonstigen Statthaltern eine umfassende und inappellable Gerichtsbarkeit ausübten. Die hiermit verbundene und vom Princeps abgeleitete Autorität erhöhte den „Status“ und die „Macht“ der Präfekten, die auch Surrogate der nicht klar definierten Aufgaben darstellten und die Durchsetzungsfähigkeit der Präfekten gegenüber den Leitern der zentralen *officia* und den Statthaltern steigerte. Von den Zeitgenossen wurden die Präfekten dadurch als quasi-magistratische Vertreter der Kaiser wahrgenommen, die nach den Kaisern und Mitkaisern als höchste Funktionsträger und Richter galten. Mit ihrer leitenden Stabsstellenfunktion vertraten die Präfekten die Kaiser bis zum frühen 4. Jh. gegenüber den obersten Provinz- und Zentralstellen daher als „kaiserliche Magistrate“, ohne hierbei im Gegensatz zu den spätantiken Regionalpräfektoren durch einen territorial festgelegten „Amtsbereich“ in die administrative Provinzordnung institutionell integriert gewesen zu sein.

VI. Liste der Prätorianerpräfekten (170-300 n.Chr.)

Die vorgelegte Liste der Prätorianerpräfekten folgt den methodischen Prämissen dieser Arbeit. Bereits der zeitliche Rahmen der Prosopographie gibt zu erkennen, dass die Auswahl der Präfekten sich nicht nach den klassischen Epochendaten des 3. Jh. richtet. Stattdessen versucht die folgende Liste langfristige Entwicklungen und bestimmte Institutionalisierungsprozesse, die sich in den Einfluss- und Aufgabenbereichen der Präfekten widerspiegeln, deutlich zu machen. Unter diesen Prämissen nimmt diese Prosopographie ihren Anfang in der antoninischen Zeit und reicht bis in die Herrschaftsphase Diocletians. In Abhängigkeit vom Überlieferungszufall wird mit den Prätorianerpräfekten der bekannten Cosmus-Eingabe begonnen, weil die Eingabe erstmals die Intervention eines Präfekten dokumentiert, die administrative Über- und Unterordnungsverhältnisse und Aufgaben für die Präfektur andeuten. Die Liste endet dann mit dem letzten sicher belegten Präfekten im 3. Jh. unter Diocletian, womit auch die administrativen Institutionalisierungsprozesse der Präfektur im gesamten 3. Jh. reflektiert werden, die bis zum Ende der Tetrarchie bzw. bis in die frühkonstantinische Herrschaft reichen (vgl. Kapitel IV.4 und V). Da diese historische Reichweite der Entwicklung der Präfektur im 3. Jh. in der Gesamtauswertung berücksichtigt wurde und um den Rahmen dieser Prosopographie nicht zu sprengen, wurde auf eine Erweiterung dieser Prosopographie nach 300 n.Chr. verzichtet.

Bevor die Liste der Prätorianerpräfekten beginnt, folgt ein kurzer Überblick über die wichtigsten prosopographischen Arbeiten zur Prätorianerpräfektur. Während das Kapitel I.2 einen allgemeinen Forschungsüberblick gab, reduzieren sich die folgenden Hinweise daher ausschließlich auf prosopographische Arbeiten. Jede prosopographische Darstellung der Prätorianerpräfektur im 3. Jh. sollte auf der Arbeit von L.L. Howe von 1942 aufbauen (vgl. Howe (1942), S. 65f.). Die Arbeit von L.L. Howe hat einen großen Teil der bekannten Quellen, hierbei insbesondere die Rechtstexte und die literarischen Werke, berücksichtigt und kommentiert. Vor allem gegenüber den älteren Arbeiten von Borghesi und Passerini bietet L.L. Howe eine quellenkritische Prosopographie, die zahlreiche fiktive und unhistorische Präfekten erstmals separierte. Angemessen ist dabei der von Howe gezogene Zeitrahmen, der die Präfekten von der späten antoninischen bis zur diokletianischen Zeit berücksichtigte (ca. 180-305 n. Chr.). Als Ergänzung zu Howe bietet sich insbesondere die prosopographische Darstellung von André Chastagnol an (vgl. Chastagnol (1970), S.63f.), der einen zeitlichen Rahmen von gut 120 Jahren abdeckte und die senatorische Statusaufwertung der Prätorianerpräfekten bis in die konstantinische Zeit nachvollzog (202-326 n. Chr.). Anachronistische Darstellungen der HA wurden dabei vom Autor widerlegt. Dagegen bietet die knapp drei Jahrzehnte später publizierte und prosopographisch angelegte Arbeit von Michel Absil (1997), der sich auf die Präfekten von Augustus bis Commodus konzentrierte (2 v. Chr. – 192 n. Chr.), einen Überblick über die ersten beiden Jahrhunderte. Diese Chronologie reflektiert eine frühe und relativ konstante Entwicklung, an dessen Ende der mächtigste ritterliche Funktionsträger stand. Auch wenn die schematische Darstellungsweise von Absil

den methodischen Charme einer Statistik trägt, was bei der schwierigen Quellenlage durchaus problematisch ist (vgl. Kapitel I.2), bietet der Autor eine komprimierte Zusammenstellung der Präfekten bis Commodus.

Eine komprimierte Prosopographie zum 3. Jh. bietet die von Udo Hartmann zusammengestellte Präfektenliste, die in dem von Klaus-Peter Johne herausgegebenen Sammelband „Die Soldatenkaiser“ von 2008 erschienen ist (vgl. Hartmann (2008), S.1071). Den zeitlichen Rahmen geben die klassischen Epochenmarkierungen der „Soldatenkaiser“ vor (235-284 n. Chr.). Durch die Ergänzung der epigraphischen Quellen bietet Hartmann bis 2008 die aktuellste Prosopographie zu diesem Sujet. Weniger hilfreich ist dagegen die oberflächliche Präfektenliste von Inge Mennen, die eine Rezeption früherer Prosopographien vornimmt (vgl. Mennen (2011), S.263f.). Komplementär zu diesen prosopographischen Darstellungen sei noch das monumentale Werk von Hans-Georg Pflaum (1960/1961/1982) erwähnt, das die ritterlich-prokuratorische Elite in einem prosopographischen Großprojekt zusammenfasste. In dem kolossalen Werk wurden jene Prätorianerpräfekten berücksichtigt, die eine prokuratorische Karriere durchliefen.

a) Historische Prätorianerpräfekten

1. M. Macrinus Vindex

(168/170 – 171/172 n. Chr. - Marcus Aurelius)

Quellen: CIL IX 2438 = AE 1983, 331 = AE 2006, 134 = AE 2007, 267; AE 2001, 1705; Dio 72.3.5

Literatur: PIR² M 25; Alföldy (1977), S.178; Alföldy (2001), S.37; Eck/Isac/Piso (1994), S.585; Eich (2005), S.224f.; Isac (2001), S.49f.; Laffi (2001), S.196; Lomas (2003), S.157ff.; Migliorati (2011), S.518f.; Pflaum (1960/1), Bd.1, S.262f. und 288f.; Rossignol (2007), S.153f.

Kommentar:

Über die Herkunft und den Werdegang des Macrinus Vindex liegen kaum Quellen vor. Eine germanisch-keltische Abstammung kann zwar vermutet werden, ist jedoch nicht zu belegen (vgl. Eck (2010), S.79; Birley (1982), S. 538). In den (epigraphischen) Quellen taucht Macrinus Vindex erstmals als Präsidialprokurator der separierten Provinz Dacia Porolissensis für das Jahr 151 n. Chr. auf (vgl. CIL IX 2438; Acta MN 38 (2001); Eck/Isac/Piso (1994), S.585; Isac (2001), S.49f.; Migliorati (2011), S.520). Dem *procurator Augusti vice praesidis* Macrinus Vindex oblag in dieser Funktion die Organisation und militärische Absicherung einer neuralgischen Provinz (vgl. Găzdac/Isac (2007), S.11f.,24), die unter Marcus Aurelius im Zusammenhang mit den Markomannenkriegen ca. 168/169 n. Chr. reorganisiert und einem konsularen Legaten unterstellt wurde (vgl. Daicoviciu (1977), S.924f.; Piso (1993), S.82f.). Bei Cassius Dio wird auch ein Vindex als Reiterkommandant genannt, der ca. 167 n. Chr. gegen die Langobarden mandatiert wurde (vgl. Dio 72.3.1 = Petr. Patr. de leg. 6). Es ist aber nicht sicher, ob Cassius

Dio hier den späteren Prätorianerpräfekten oder dessen Sohn, dem späteren Konsul, meinte (zu M. Avitus Catonius Vindex vgl. PIR² M, 22; Rüpke (2005), Bd. 2, S.1124). Für seine militärischen Verdienste und organisatorischen Leistungen erhielt Macrinus Vindex unter Marcus Aurelius und Lucius Verus dann die Präfektur (eine präzise Datierung ist nicht möglich, vermutlich erhielt Vindex die Präfektur im Zeitraum 168/170 n. Chr., denn 171/172 fiel der Präfekt in einer Schlacht).

Es ist als ein immenser Vertrauensbeweis zu werten, dass Macrinus Vindex als Prätorianerpräfekt militärische Verantwortung in Form eines selbständigen Kommandos trug (vgl. Rossignol (2007), S.154ff.). Dieses Kommando gegen Markomannen führte der Präfekt effektiv bis zu seinem Schlachtentod (ca. 171/172), wofür ihm Marcus Aurelius mindestens drei Ehrenstatuen (in Rom?) errichten ließ. Diese Ehrung muss bei der gehobenen Gesellschaft so viel Eindruck hinterlassen haben, dass der Zeitgenosse Cassius Dio die Ehrung in seiner Geschichte erwähnte (vgl. Dio 72.3.5). Besondere Aufmerksamkeit verdankt die Präfektur des Macrinus Vindex aber nicht allein diesem militärischen Kommando. Vor allem eine Inschrift aus Saepinum, die den Prätorianerpräfekten Macrinus Vindex mit seinem Kollegen Bassaeus Rufus-Nr.2 als Beschützer von fiskalischen Interessen dokumentiert, trägt zum administrativen Verständnis der Präfektur bei. In dem Szenario intervenierten die beiden Präfekten Macrinus Vindex und Bassaeus Rufus-Nr.2 auf Anfrage eines Cosmos, der zu diesem Zeitpunkt Mitglied im Kollegium der *rationales* war (vgl. CIL IX 2438; Eich (2005), S.224f.; Laffi (2001), S.196; siehe Kapitel IV.4). Diese Intervention richtete sich gegen örtliche Magistrate, die sich an kaiserlichen Schafsherden vergriffen hatten. Die Inschrift aus Saepinum dokumentiert daher eine binneninstitutionelle Kommunikation im kaiserlichen Stab, in der die Prätorianerpräfekten als administrative Entscheidungsträger auftreten.

Unter Auswertung der wenigen Quellen ist *mutatis mutandis* festzuhalten, dass Macrinus Vindex und die antoninischen Präfekten in die administrativen Vorgänge und Kommunikationsstrukturen integriert wurden. Wesentliche Entwicklungsmerkmale der Prätorianerpräfektur im 3. Jh. lassen sich somit bereits für die zweite Hälfte des 2. Jh. erkennen. Einerseits führte der Präfekt ein militärisches Kommando, das eine gewisse Selbständigkeit und Handlungsfreiheit implizierte (so bereits der antoninische Präfekt Furius Victorinus, dem für seinen militärischen Sieg die *corona muralis/vallaris* und später die konsularen Ornamente verliehen wurden, vgl. CIL VI 39440 = CIL VI 41143 = ILS 9002 = AE 1907, 152 und HA v.Marc. 14.5; vermutlich erhielt auch der antoninische Präfekt Flavius Constans ein militärisches Kommando in Germanien, das mit reorganisativen Aufgaben verbunden war, vgl. Eck (2004), S. 350ff. und CIL XIII 12057; ebenso Bassaeus Rufus-Nr.2, dem die konsularen Ornamente und die *corona muralis/vallaris* für seine Siege gegen Markomannen und sarmatische Stämme verliehen wurden, vgl. CIL VI 1599; ob Taruttienus Paternus-Nr.3 ein Kommando führte, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden).

Weiterhin lässt aus der Saepinum-Inschrift eine Überordnung des Macrinus Vindex gegenüber anderen zentralen Funktionsträgern mit niederen Status herauslesen. Zuletzt dürfte der vermehrte Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Macrinus Vindex in einem Zusammenhang mit der senatorischen Statusaufwertung der antoninischen Präfekten gestanden haben (senatorische und konsulare Ornamente erhielten Cornelius Repentinus, vgl.

CIL VI, 654; Furius Victorinus, vgl. CIL VI, 39440; Bassaeus Rufus-Nr.2, vgl. CIL VI 1599; Taruttienus Paternus-Nr.3, vgl. Dio 73.5.1, HA v.Comm. 4.7 und CIL VI 27118; Atilius Aebutianus-Nr.8, vgl. ILS 9001; siehe Kapitel III.4). Eine auffällige Analogie bietet die Karriere des M. Macrinus Avitus Catonius Vindex, dem Sohn des hier vorgestellten Präfekten, der als hoch dekoriertes Militär in den Senat aufstieg (vgl. Maxfield (1981), S.179).

2. M. Bassaeus Rufus (Spätestens 168 – vor März 180 n. Chr. - Marcus Aurelius)

Quellen: CIL VI 1599 = CIL VI 31828 = CIL VI 41141 = ILS 1326; AE 1971, 534 = Freis 107; CIL IX 2438 = AE 1983, 331 = AE 2006, 134 = AE 2007, 267; Dio 72.52f.; Philost. VS 2.1.561

Literatur: PIR² B 69; Absil (1997), S.74; Bastianini (1975), S.297; Eich (2005), S.224f.; Laffi (2001), S.196; Lomas (2003), S.157ff.; Migliorati (2011), S.452f.; Mratschek-Halfmann (1993), S.159; Pflaum (1960/61), Bd. 1, S.389f.; Rossignol (2007), S.142f.; Sablayrolles (1996), S.488f.; Seston/Euzennat (1971), S.486; Seston (1980), S.103; Stein (1954), S.

Kommentar:

Cassius Dio berichtet, dass der Prätorianerpräfekt Bassaeus Rufus aus einfachsten Verhältnissen stammte und (nach senatorischen Maßstäben) über keinerlei Bildung verfügte. Trotz dieser Abwertung honorierte selbst der gegenüber den Präfekten oft so kritische Autor die Tüchtigkeit und Fähigkeiten des Bassaeus Rufus (vgl. Dio 72.5.2f.). Über die militärische und administrative Laufbahn des Bassaeus Rufus und dessen „Tüchtigkeit“ informiert eine stadtrömische Inschrift, die unter Marcus Aurelius gesetzt wurde (vgl. CIL VI 1599; Migliorati (2011), S.454ff.). Demzufolge stieg der Militärtribun Bassaeus Rufus nach der Absolvierung einer militärischen Laufbahn über diverse Prokuraturen bis zum leitenden *a rationibus* und *praefectus vigilum* auf (vgl. Sablayrolles (1996), S.488f.; zum finanziellen Aspekt des Aufstieges vgl. Mratschek-Halfmann (1993), S.159; Migliorati (2011), S.454). Gekrönt wurde diese Karriere vorläufig mit der ägyptischen Präfektur (März-August 168) und schlussendlich mit der Gardepräfektur (vgl. Bastianini (1975), S.297; Stein (1954), S.; Fritz (1966), S.338). Wann er die *ornamenta consularia* erhielt und ob die senatorische Auszeichnung unmittelbar mit der Präfektur verliehen wurde, ist nicht sicher bezeugt (vgl. CIL VI 1599; Seston/Euzennat (1971), S.486; Seston (1980), S.103).

Als ehemaliger Centurio und Tribun verfügte Bassaeus Rufus über die notwendigen militärischen Erfahrungen, um die Garde und andere militärische Einheiten im Felde zu kommandieren. Es überrascht daher nicht, dass Bassaeus Rufus wie sein Kollege Macrinus Vindex-Nr.1 mit einem militärischen Kommando beauftragt wurde. Dieses Kommando muss der Präfekt überaus erfolgreich geführt haben, da ihm für seine Siege gegen Germanen und Sarmaten die *corona muralis/vallar* und die konsularen Ornamente verliehen wurden. Diese Ehrungen muss der Präfekt noch zu Lebzeiten des Lucius Verus erhalten haben, wie die ihm gewidmeten Statuen belegen (vgl. CIL VI 1599). Da der Tod des Lucius Verus Anfang 169 n.

Chr. zu datieren ist (vgl. Kienast (2004), S.144), muss die Ernennung zum Prätorianerpräfekten und das militärische Kommando vor dieser Zeit erfolgt sein (spätestens Ende 168 n. Chr.). Wie andere Prätorianerpräfekten unter Marcus Aurelius fungierte auch Bassaeus Rufus als Truppenkommandant während der langjährigen Kriege an der Donau (so Furius Victorinus, vgl. CIL VI 39440 = CIL VI 41143 = ILS 9002 = AE 1907, 152; ebenso Macrinus Vindex-Nr.1; vermutlich erhielt auch Flavius Constans ein Kommando in Germanien in Verbindung mit reorganisativen Aufgaben, vgl. Eck 2004, S. 350ff. und CIL XIII 12057; ob Taruttienus Paternus-Nr.3 als Präfekt ein Kommando führte, kann nicht mit Sicherheit entschieden werden).

Zuletzt scheint Bassaeus Rufus an der Seite seines Kollegen Macrinus Vindex-Nr.1 für einige Zeit in Rom als binneninstitutioneller Entscheidungsträger im kaiserlichen Stab fungiert zu haben. Die oben erwähnte Inschrift aus Saepinum belegt, dass beide Präfekten als fiskalische Beschützer auftraten und örtliche Magistrate in Italien auf Anfrage des (wohl leitenden) *a rationibus* zurechtwies (vgl. CIL IX 2438; Eich (2005), S.224f.; Laffi (2001), S.196; siehe Kapitel IV.4). Die Umstände und Bedingungen dieser Intervention können nicht mit Genauigkeit rekonstruiert werden. In Rom scheint der Präfekt Bassaeus Rufus aber gemeinsam mit seinem Kollegen gewisse Entscheidungsbefugnisse innerhalb des kaiserlichen Stabes besessen zu haben. So lässt sich eine gewisse Eigenständigkeit und richterliche Funktion durch den Auftritt des Prätorianerpräfekten bei der Verhandlung des Herodes Atticus vermuten (vgl. Philostr. VS 2.1.11; zu Herodes Atticus vgl. Ameling (1983). Bassaeus Rufus soll hiernach den Angeklagten mit dem Tod bedroht haben. Michel Absil (1997), S.74 vermutet dahinter eine Richterfunktion und geht davon aus, dass der Präfekt das Urteil verkündet haben soll. Für diese These gibt es jedoch keinen sicheren Beleg, da Philostrat das bedrohliche Auftreten des Präfekten aus dramaturgischen Gründen eingebaut haben könnte. Dennoch ist anzunehmen, dass der gebildete Autor auf damalige Verfahrensweisen und Richterfunktionen der Präfekten rekurrierte (siehe Kapitel IV.3).

Ob Bassaeus Rufus die Präfektur nach dem Tod seines Kollegen 171/172 allein ausübte (so v. Rohden, RE III.1 (1897), S.103ff.), muss ebenso unentschieden bleiben. Spätestens mit dem Tod von Marcus Aurelius und dem Herrschaftsantritt des Commodus im März 180 (wenn nicht sogar früher) wird Bassaeus Rufus dann selbst aus der Funktion ausgeschieden sein (zur Datierung vgl. Kienast (2004), S.147; nach Seston/Euzennat (1971), S.486 könnte er von der Prätorianerpräfektur zurückgetreten sein).

3. P. Taruttienus Paternus

(179 – 182 n. Chr. - Marcus Aurelius, Commodus)

Quellen: AE 1971, 534 = Freis 107; CIL VI 27118; Dio 72.12.3, 72.33.3, 73.5.1 und 73.10.1; HA v.Comm. 4.1f., 4.7; Lyd. Mag. 1.9.47; Veg. De re mil. 1.8

Literatur: PIR¹ T 24; PIR² T 35; Howe (1942), S.65, Nr.1; Liebs (1997), S.136ff.; Migliorati (2011), S.528f.; Passerini (1939), XLV; Pflaum (1960/1), Bd. 1, S.420f.; Rossignol (2007), S.143f.

Kommentar:

Unter den Prätorianerpräfekten der ersten drei Jahrhunderte gehörte Taruttienus Paternus wohl zu den fähigsten und gebildetsten Vertretern, die diese Position bekleideten. Sowohl die ritterlichen Funktionen als auch die administrativen Aufgabenbereiche des Taruttienus Paternus stehen paradigmatisch für die Multifunktionalität der Prätorianerpräfektur im 3. Jh. Aller Voraussicht nach wurde Paternus ca. 170 n. Chr. als *ab epistulis* mit einem selbständigen Kommando gegen die Markomannen betraut (vgl. Dio 72.12.3). Ein weiteres militärisches Kommando erhielt Paternus vermutlich 179 n. Chr. gegen sogenannte Skythen, das er erfolgreich führte und in dessen Verlauf Marcus Aurelius seinen zehnten Imperatorentitel annahm (vgl. Dio 72.33.3ff.). Ob Taruttienus Paternus dieses Kommando als Präfekt oder noch als *ab epistulis* führte, kann nicht mit Sicherheit entschieden werden. Spätestens nach der Beendigung dieses Feldzugs wird Paternus (ca. 179 n. Chr.) aber mit der Präfektur betraut worden sein (vgl. Dio 72.33.3 und 73.5.1; HA v.Comm 4.1f.).

Einen weiteren Eindruck von den Aufgaben und Tätigkeiten des antoninischen Präfekten liefert eine Inschrift aus dem afrikanischen Banasa (*tabula Banasitana*), die die Mitglieder des *consilium principis* als Zeugen einer Bürgerrechtsverleihung zeigt. Das epigraphische Dokument nennt auch Taruttienus Paternus im Juli 177 n. Chr. als Zeuge dieser Bürgerrechtsverleihung (vgl. AE 1971, 534; Migliorati (2011), S.528f.). Neben einer Reihe von altgedienten Senatoren treten diverse ritterliche Funktionsträger des kaiserlichen Stabes auf, ohne hierbei ihre offizielle Titulatur und Funktion zu nennen (so etwa Bassaeus Rufus-Nr.2; zudem der ehemalige Prokurator Augusti T. Varius Clemens, vgl. CIL III 5211 und Migliorati (2011), S.547f., der zu dieser Zeit eventuell der Kollege des Bassaeus Rufus-Nr.2 in der Präfektur war; vermutlich auch der spätere Präfekt Tigidius Perennis-Nr.4, dessen Name eradiert wurde). Eventuell übernahm der damalige *ab epistulis* Taruttienus Paternus als Mitglied des *consilium principis* bei diesem Rechtsakt eine protokollarische Funktion.

Für seine langjährigen Dienste erhielt Taruttienus Paternus zuletzt die *ornamenta consularia* (vgl. Dio 73.5.1). Es ist davon auszugehen, dass Taruttienus Paternus diese Insignien als Präfekt erhielt (dagegen erhielt T. Paternus nach HA v.Comm. 4.7 den senatorischen Rang von Commodus als politische Sabotage; vgl. Howe (1942), S.65; Liebs (1997), S.136). Ab diesem Zeitpunkt trug der Präfekt den senatorischen Clarissimat (vgl. CIL VI 27118). Allgemeine Anerkennung und Bekanntheit erlangte der Präfekt zudem als Autor von rechts-militärischen Werken (vgl. Lyd. Mag. 1.9 und 1.47; Veg. De re mil. 1.8; Dig. 16.7, 16.12.1 und 50.6.7). Diese Gelehrsamkeit dürfte dem Präfekten als Richter und Berater im *consilium principis* zugutegekommen sein (vgl. HA v.Comm. 4.1).

Nach dem Herrschaftsantritt des Commodus scheint sich die Situation für den versierten Präfekten allmählich verschlechtert zu haben, auch wenn der Autor der HA den Einfluss des Paternus auf Commodus und die Entscheidungskraft des Präfekten betont (vgl. HA v.Comm. 4.1). Zahlreiche ältere Funktionsträger wurden aufgrund eines übersteigerten Misstrauens vom neuen Herrscher entlassen oder beseitigt (vgl. Dio 73.4.1f.). Der personellen „Umstrukturierung“ im kaiserlichen Stab, deren Umfang nur erahnt werden kann, fiel schließlich auch der Präfekt Paternus um 182 n. Chr. zum Opfer, dem subversive Bestrebungen vorgeworfen wurden (vgl. HA v.Comm 4.1f.; Dio 73.5.1). Mit dem Verlust des kaiserlichen

Vertrauens und der erodierten Machtbasis ging zuvor eine administrative und politische Demontage einher (vgl. Liebs (1997), S.136; HA v.Comm. 4.7). Der Sturz des Paternus wurde vermutlich von seinem Nachfolger in der Präfektur Tigidius Perennis-Nr.4 forciert, der hierfür eine politische Intrige inszenierte (vgl. Dio 73.5.1, 73.9.1 und 73.10.1; HA v.Comm. 4.7f. und 14.8).

4. Sex. Tigidius Perennis (179 – 185 n. Chr. - Commodus)

Quellen: AE 1971, 534 = Freis 107; Dio 73.9.1f. und 73.10.1; Euseb. HE 5.21.2f.; HA v.Comm. 4.7, 6.1f. und 14.8; Herodian. 1.8.1f. und 1.9.1f.; Zon. 12.4.

Literatur: PIR¹ T 146; PIR² T 203; Christol (2007), S.47; Howe (1942), S.65, Nr.2, 96ff.; Migliorati (2011), S.533f.; Mratschek-Halfmann (1993), S.159ff.; Passerini (1939), XLVI; Pflaum (1970), S.217ff.; Pflaum (1972), S.205; Pflaum (1978), S.68ff.; Rossignol (2007), S.143f.

Kommentar:

Über die Herkunft und den Werdegang des Tigidius Perennis ist nicht viel bekannt. Herodian attestiert ihm eine italische Herkunft und militärische Tüchtigkeit (vgl. Herodian. 1.8.1). Bei einem eradierten Namen der *tabula Banasitana* könnte es sich um Tigidius Perennis gehandelt haben (vgl. Seston/Euzennat (1961), S.318; Seston (1980), S.78). Demnach könnte Perennis unter Marcus Aurelius als Zeuge einer privilegierten Bürgerrechtsverleihung fungiert haben. Aus dieser distinguierten Position könnte abgeleitet werden, dass Perennis dem kaiserlichen Stab und dem *consilium principis* angehörte, so wird der Eradierte neben altgedienten Senatoren und hochrangigen Funktionsträgern genannt (vgl. AE 1971, 534). Ob Perennis zu diesem Zeitpunkt die Funktion des *praefectus annonae* ausübte wird in der Forschung seit längerer Zeit erwogen (vgl. Pflaum (1970), S.217ff.; Pflaum (1972), S.205; Pflaum (1978), S.68ff.; Christol (2007), S.47, Anm.58; dagegen nicht aufgenommen bei Pavis D'Escurac (1976), S.45ff.). Mehr Konturen erhält das Profil des Perennis nach dem Herrschaftswechsel des Commodus und seiner Ernennung zum *praefectus praetorio* (ca. 179 n. Chr.). Es ist ziemlich sicher, dass Perennis seitdem die Präfektur analog zu Taruttienus Paternus-Nr.3 bekleidete (vgl. Dio 73.10.1; Herodian. 1.8.1; HA v.Comm. 14.8; Zon. 12.4). Die Jahre seiner Präfektur scheinen weitgehend von politischen Machtkämpfen im kaiserlichen Stab gekennzeichnet gewesen zu sein (vgl. Domaszewski (1909), S.234; zum finanziellen Aspekt der Präfektur des Perennis vgl. Mratschek-Halfmann (1993), S.159ff.). Eventuell forcierte Perennis nach seiner Ernennung die Beseitigung des Saoterus, dem *a cubiculo* des Commodus (vgl. HA v.Comm. 4.5). Um 182 n. Chr. bewirkte der Präfekt schließlich die Entlassung seines Kollegen Taruttienus Paternus-Nr.3 (vgl. Dio 73.9.1 und 73.10.1; HA v.Comm. 4.7f. und 14.8). Seitdem könnte Perennis die Präfektur allein bekleidet haben (so Howe (1942), S.66).

Nach der Stabilisierung der eigenen Position konzidierte Commodus dem dominierenden Präfekten weitgehende Handlungsfreiheiten, die es Perennis ermöglichten das politische

Tagesgeschäft und wichtige Herrschaftsentscheidungen für Commodus zu koordinieren (vgl. Dio 73.9.1). In dieser Stellvertretungsfunktion übernahm der Präfekt jurisdiktionelle, fiskal-administrative und militärische Aufgaben (vgl. Dio 73.10.1; Herodian. 1.8.1 betont seine militärischen Qualitäten; nach Herodian. 1.8.8 führte der Präfekt gerichtliche Untersuchungen äußerst penibel; nach Herodian. 1.9.1f. soll der Präfekt seinen Söhnen das Militärkommando über die illyrischen Truppen verschafft, die Vergabe von Donativen geplant, einen Propheten abgeurteilt, Münzen geprägt und über militärische Boten Weisungsbefugnis gehabt haben; Euseb. HE 5.21.2f. deutet an, dass Perennis bei seinen Verhandlungen gegen falsche Anklagen rigoros vorging). Möchte man dem christlichen Autor Eusebios, der die richterliche Rolle des Präfekten mit großem zeitlichen Abstand bewertete, Glauben schenken, dann soll der Präfekt als *δικαστής* die richterliche Befragung des Apollonius mit Nachdruck vorgenommen und die Sache akkurater Weise der Senatsgerichtsbarkeit übergeben haben (vgl. Euseb. HE 5.21.2f.; Absil (1997), S.184ff.; Hekster (2002), S.60f.; quellenkritisch Howe (1942), S.96ff.; Barnes (2010), S.46; Finney (1994), S.80). Dagegen lässt der Bericht des Cassius Dio, der von einer militärischen Abordnung aus Britannien berichtet, die die Umsturzpläne des Präfekten vor Commodus aufdeckt haben soll, keine Rückschlüsse auf feste Befugnisse zu (vgl. Dio 73.9.2). Anachronistisch ist der Hinweis der HA, wonach der Präfekt ritterliche Kommandeure anstelle von senatorischen einsetzte (vgl. HA v.Comm.6.2). Vermutlich bezog sich der Autor der HA auf wesentlich jüngere Quellen, die eher spätere Zustände reflektierten. Trotz dieser Quellenproblematik ist es denkbar, dass der Präfekt Perennis im militärischen Bereich hin und wieder kaiserliche Entscheidungen an Truppenkommandeure kanalisierte.

Nichtsdestotrotz ist bei aller Aufgabendiversität festzuhalten, dass nicht immer klar umrissene Befugnisse sondern auch informelle Handlungs- und Einflussmöglichkeiten den Handlungsrahmen des Präfekten vorgeben. Schließlich wurde das kaiserliche Vertrauen trotz oder gerade wegen der offensichtlichen Leistungen des Präfekten immens erschüttert. Im kaiserlichen Umfeld sollen Gerüchte kolportiert worden sein, die dem Präfekten das Streben nach Herrschaft unterstellten (vgl. Herodian. 1.8.1f. und 1.9.1-6 und Dio 72.9.3; HA v.Comm. 5.1f.). Die Machtbasis des Perennis scheint danach innerhalb kürzester Zeit kollabiert zu sein. Der erfahrene Präfekt wurde daraufhin von Commodus beseitigt und verfiel der *damnatio memoriae* (vgl. Dio 73.10.1; Herodian. 1.9.1f.; AE 1971, 534). Während der Zeitgenosse Cassius Dio dem Präfekten einen positiven Lebenswandel und Pflichterfüllung attestierte (vgl. Dio 73.10.1), deformierten die nachfolgenden Autoren das Bild dieses profilierten Präfekten ins Unerkennliche. Sehr polemisch erscheint die Schilderung des Herodian. 1.8.1f., wonach der Präfekt den Herrscher korrumpiert, sich bereichert und alle ehrbaren Leute vom Hof entfernt haben soll, um die Macht zu usurpieren. Diese Vorwürfe sind mit der Wertung des Cassius Dio, der den Präfekten von den Vorwürfen der Bereicherung und der Ruhmessucht freispricht, nicht zu vereinbaren. Die spätantike Überlieferung übernahm das Negativbild von einem opportunistischen Präfekten, der legitime Funktionsträger entfernte und Mitglieder der oberen Gesellschaft enteignete (vgl. HA v.Comm. 6.1f.; Euseb. HE 5.21.2f.). Letztlich kommt dem zeitgenössischen Urteil des Cassius Dio wohl mehr Glaubwürdigkeit zu.

In Analogie zu anderen Präfekten der Zeit wurde der Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Perennis stets erweitert. Für die richterlichen Befugnisse des Präfekten könnte Euseb. HE.

5.21.5 ein weiterer Beleg sein, hiernach leitete der Präfekt die Verhöre und Untersuchungen von christlichen Angeklagten. Solche Passagen sind bei dem apodiktischen Charakter der christlichen Schriften aber mit Vorsicht zu gewichten. Das Desinteresse des Commodus an den Regierungsgeschäften stärkte jedenfalls den Verantwortungsbereich des Perennis, sodass die Position des Präfekten mit den herrschaftssoziologischen Strukturen und politischen Konfigurationen der 180er Jahre konfigurierte. Das überlieferte Stereotyp eines Präfekten, der „allein Herrscher im Reich“ war (so Domaszewski (1909), S.234), dürfte zu kurz greifen. Stattdessen ist eine herrschaftssoziologische Überforderung der Präfektur als Institution und des Präfekten zu erkennen. Die Tötung des Perennis dürfte im Jahr 185 erfolgt sein, wobei die näheren Umstände nicht mehr rekonstruiert werden können (zur Datierung vgl. Howe (1942), S.66).

5. Niger (Ende 185 n. Chr. - Commodus)

Quellen: HA v.Comm. 6.6.

Literatur: Howe (1942), S.66, Nr.3; Passerini (1939), XLVII.

Kommentar:

Der einzige Beleg für die Prätorianerpräfektur des Niger stammt aus der HA (vgl. HA v. Comm.6.8). Hiernach soll der Nachfolger des Tigidius Perennis-Nr.4 nur wenige Stunden die Präfektur bekleidet haben. Howe (1942), S.66 geht trotz der Quellenproblematik von der Existenz des Präfekten aus, da die HA die Namen der Prätorianerpräfekten für diese Zeit oftmals korrekt überliefert (vgl. Howe (1942), s.112f.). Die Präfektur des Niger dürfte zwischen dem Sturz des Tigidius Perennis-Nr.4 und der Ernennung des Longaeus Rufus-Nr.7 zu datieren sein (Ende 185).

6. Marcius Quartus (Ende 185 n Chr. - Commodus)

Quellen: HA v.Comm. 6.8

Literatur: Howe (1942), S.66, Nr.4; Passerini (1939), XLIX.

Kommentar:

Wie bei dem Prätorianerpräfekten Niger ist der einzige Beleg für die Existenz des Marcius Quartus die HA (vgl. HA v.Comm.6.8). Hiernach soll der Präfekt nur 5 Tage in der Funktion geblieben und im Anschluss beseitigt worden sein. L.L. Howe (1942), S.66 geht trotz der Quellenproblematik auch hier von der Existenz des Präfekten aus. Es ist davon auszugehen,

dass der Autor der HA die Namen der Prätorianerpräfekten aus dieser Zeit korrekt überliefert hat (vgl. Howe (1942), S.112f.). Geht man weiter davon aus, dass die kurze Präfektur des Marcius Quartus in der HA korrekt überliefert wurde, so dürfte die Präfektur des Marcius Quartus zwischen dem Sturz des Tigridius Perennis-Nr.4 und der Ernennung des Longaeus Rufus-Nr.7 zu datieren sein (Ende 185).

7. T. Longaeus Rufus (Ende 185 – 187 n. Chr. - Commodus)

Quellen: CIL III 14137 = ILS 8998 = Kayser 18 = IGL Alexa 161 = AE 1902, 219

Literatur: PIR² L 331; Bastianini (1975), S.301; Howe (1942), S.66, Nr.5; Passerini (1939), LXVIII; Pflaum (1960/61), S.454f.; Stein (1950), S.100ff.

Kommentar:

Die Prätorianerpräfektur des T. Longaeus Rufus ist durch eine ägyptische Inschrift seit langer Zeit belegt (vgl. CIL III 14137). Untypisch an der epigraphischen Textkonstruktion ist jedoch, dass Longaeus Rufus primär als *praefectus Aegypti* und erst sekundär als *praefectus praetorio* und *eminentissimus vir* genannt wird. Aus papyrologischen Funden geht hervor, dass Longaeus Rufus zwischen dem 10. Januar 185 (vgl. P.Petaus 46) und September 185 (vgl. Bastianini (1975), S.301) die ägyptische Präfektur innehatte. Dass er die ägyptische Präfektur Ende 185 ablegte, um die Prätorianerpräfektur anzulegen, vermutete Howe (1942), S.66. Es wäre aber auch möglich, dass Longaeus Rufus die Prätorianerpräfektur Ende 184 ablegte und die ägyptische Präfektur im Stil des frühen 1. Jh. übernahm. So nennen einige ägyptische Papyri Longaeus Rufus bis Juni 188 noch als Präfekten (für Juni 188 vgl. P.Mich.inv. 2930; zu den früheren Belegen vgl. Bastianini (1975), S.301). Doch man müsste sich fragen, warum die Papyri den *praefectus Aegypti* nicht direkt nennen, sondern nur auf die abgelegte Gardepräfektur rekurren. Es ist daher wahrscheinlicher, dass Longaeus Rufus die Prätorianerpräfektur Ende 185 anlegte, nachdem er die ägyptische Präfektur abgelegt und Ägypten verlassen hatte.

Es kann darüber spekuliert werden, dass Longaeus Rufus als Prätorianerpräfekt eine neutrale Position unter den Günstlingen des Commodus einnahm und die Funktion mit Zurückhaltung ausfüllte. Dies würde erklären, weshalb die literarischen Quellen Longaeus Rufus anders als die anderen Prätorianerpräfekten des Commodus nicht erwähnen. Über das Ende des Longaeus Rufus liegen keine Berichte vor. Das Ende seiner Präfektur dürfte aber spätestens mit der Ernennung des Aurelius Cleander-Nr.9 ca. 187 zu datieren sein.

8. P. Atilius Aebutianus (Vor 187 – 188 n. Chr. - Commodus)

Quelle: ILS 9001 = AE 1908, 191 = IL Jug III, 2830 ; HA v.Comm. 6.12.

Literatur: PIR² A 1294; Howe (1942), S.66ff., Nr.7; Passerini (1939), L.

Kommentar:

Von Atilius Aebutianus wird angenommen, dass er die Prätorianerpräfektur für eine kurze Zeit ausübte, bevor er vom einflussreichen *a cubiculo* Aurelius Cleander-Nr.9 beseitigt wurde (vgl. Howe (1942), S.66). Es ist daher wahrscheinlich, dass Aebutianus die Präfektur noch vor der Ernennung des Aurelius Cleander-Nr.9 zum *a pugione* erhielt (vor 187). Eine dalmatische Inschrift bezeugt, dass der Präfekt Aebutianus vor seiner Ermordung noch zum *clarissimus vir* ernannt wurde (vgl. ILS 9001). Die senatorische Auszeichnung, die nicht den Senatorenstand implizierte (siehe Opellius Macrinus-Nr.25), erhielt Aebutianus vermutlich mit der Präfektur verliehen. Ob Aebutianus das Gardekommando für eine kurze Zeit alleine ausübte, wie dies Howe (1942), S.66-67 annimmt, kann nicht belegt werden. Auf die alleinige Präfektur des Aebutianus könnte zwar die HA anspielen (vgl. HA v.Comm. 6.12), was jedoch bestenfalls als ein unsicherer Hinweis gelten kann.

Neben den persönlichen Motiven sollte bei der Verleihung des Clarissimats aber nicht der administrative Aspekt vernachlässigt werden. In einer Entwicklungsphase, in der die Institutionalisierung von hierarchischen Weisungsbefugnissen noch nicht weit fortgeschritten war, diente die soziale Auszeichnung auch einer funktionsbezogenen Über- und Unterordnung. Insbesondere unter Commodus, der leitende Aufgaben in der Herrschaftsumsetzung an nichtsenatorische Funktionsträger übertrug, erhielt die soziale Überordnung und prononcierte Auszeichnung eine administrative Bedeutung. Unter den Funktionsträgern des Commodus übernahmen vor allem die Prätorianerpräfekten Taruttienus Paternus-Nr.3, Tigidius Perennis-Nr.4, Aurelius Cleander-Nr.9 und Aemilius Laetus-Nr.14 politische Verantwortung. Ein ähnlicher Verantwortungsbereich könnte auch für den Präfekten Aebutianus vorausgesetzt werden. Die Konkurrenzsituation im kaiserlichen Umfeld dürfte zu persönlichen Konflikten unter den kaiserlichen Vertrauten geführt haben. In dieser Konkurrenzsituation wurde der Präfekt Aebutianus beseitigt. Vermutlich fand der Präfekt auf Betreiben des Aurelius Cleander-Nr.9 gemeinsam mit dem Konsular Antistius Burrus, unter dem Vorwurf des Hochverrates, ca. 188 den Tod (vgl. HA v.Comm. 6.12; zu Antistius Burrus siehe PIR² A, 757).

9. M. Aurelius Cleander (faktisch in der Funktion) (187 – 189 n. Chr. - Commodus)

Quellen: CIL XV 8021 = ILS 1737; CIL VI 41118 = AE 1961, 280 = AE 2010, 158 = AE 2011, 123
Dio 73.12-13; HA v.Comm. 6.12-13; Herodian. 1.12.3f. und 1.13.1f.

Literatur: PIR² A 1481; Absil (1997), S.226f.; Alföldy (1989), S.101 ; Galimberti (2014), S.123f.; Gherardini (1974), S.227f.; Grosso (1964), S.117f.; Howe (1942), S.67, Nr.8; Krenn (2011); Mratschek-Halfmann (1993), S.159ff.; Passerini (1939), LI; Zimmermann (1999d), S.113f.

Kommentar:

Der aus Phrygien stammende Cleander, der dem antoninischen Haus erst als Sklave und dann als Freigelassener diente, erreichte unter Commodus die Funktion eines *a cubiculo* (vgl. CIL XI 41118; CIL XV 8021; Dio 73.12.1; Herod. 1.12.3; HA v.Comm. 6.3). Bereits vor dieser Funktion scheint Cleander eine informelle Machtposition im kaiserlichen Palast eingenommen zu haben (zum Lebenslauf vgl. Krenn (2011); in der Inschrift Oliver (1989), Nr. 209 wird er als *τροφεύς* genannt; nach Grosso (1964), S.117f. könnte Cleander als *nutritor* fungiert haben). In seiner informellen Machtposition soll Cleander beim Sturz des Taruttienus Paternus-Nr.3 mitgewirkt haben (vgl. Dio 73.12.2). Nach Dio 73.9.3 soll er zu dieser Zeit auch schon den Sturz des Tigidius Perennis-Nr.4 forciert haben. Cassius Dio hält hierzu fest, dass Cleander „μετὰ τὸν Περέννιον μέγιστον“ (nach dem Präfekten Perennis) am Mächtigsten war (*δυνηθείς*) (vgl. Dio 73.12.1). Von dieser Position aus baute Cleander seinen Einfluss weiter aus und wurde von Commodus nach dem Sturz des P. Atilius Aebutianus-Nr.8 im Zeitraum 187/188 zum *a pugione* ernannt (vgl. CIL XI 41118; ILS 1737; HA v.Comm. 6.13; aktuell Galimberti (2014), S.124f.; Klodziński (2010), S.63; zur Bedeutung des Titels vgl. Krenn (2011), die den *pugio* = *ξίφος* als Symbol kaiserlicher Befehlsgewalt deutet, die dem Cleander delegiert wurde). Eine offizielle Ernennung zum *praefectus praetorio* erfolgte vermutlich nicht, dennoch nahm Cleander als *a pugione* die Funktion eines Prätorianerpräfekten uneingeschränkt wahr (vgl. Herod. 1.12.3; HA v.Comm. 6.12; Amm. 26.6.8; für die Funktion eines Präfekten plädieren Durry (1938), S.150; Howe (1942), S.13,67; Weaver (1972), S.283; ähnlich auch Krenn (2011); nach Grosso (1964), S.230 hatte Cleander als Leibwächter den Oberbefehl über die Sicherheitskräfte; nach Absil (1997), S.227f. war Cleander für die Sicherheit des Kaisers verantwortlich, er sieht hierin zwar ein offizielles Amt aber kein Äquivalent zur Prätorianerpräfektur (S.229); Nesselhauf (1964), S.75ff. sieht hinter dem Titel eine militärische Funktion, Kommando der Palastwache?; Hekster (2002), S.70 sieht hierin nicht die Prätorianerpräfektur; De Blois (1984), S.366 unterstreicht die höfische Semantik des Titels und sieht im *a pugione* ein Hofamt; Mratschek-Halfmann (1993), S.159ff. vermutet hinter dem Titel die Vollmachten, Rechte und vollen Bezüge eines Prätorianerpräfekten).

In seiner Rolle übernahm Cleander schlussendlich die zentralen Aufgaben eines Prätorianerpräfekten (nach Herodian. 1.12.4-6 beeinflusste Cleander die zivile und militärische Getreideversorgung Roms, er soll die kaiserliche Korrespondenz unterbunden und Weisungen an die kaiserliche Reiterei gegeben haben). Nach dem Autor der HA soll Cleander nicht nur Würden und Kommandos an Klienten vergeben sondern auch Gerichtsurteile aufgehoben haben (vgl. HA v.Comm.6.9f.). Hierin ist jedoch keine dauerhafte inappellable Gerichtsbarkeit zu sehen, wie sie die Präfekten im späten 3. Jh. ausübten. Auch die Aussage in HA v.Comm. 6.9, wonach Cleander 25 Konsuln für ein einziges Jahr ernannte, dürfte

übertrieben sein (von dem Verkauf von senatorischen Würden und Kommandos berichtet auch Dio 73.12.3; das Ausmaß der „Amtsverkäufe“ betont Spielvogel (2006), S.54ff.). Es handelt sich um zeitgenössische Kritik an dem Einfluss und der finanziellen Bereicherung und Sättigung des „freigelassenen“ Cleander (zum finanziellen Aufstieg des Cleander vgl. Mratschek-Halfmann (1993), S.159ff.).

Als inoffizieller Präfekt baute Cleander seine Stellung als Patron im Stile eines einflussreichen Präfekten aus. Um eine offizielle Vakanz der Prätorianerpräfektur zu verhindern setzte der *a pugione* Cleander zwei eigene Vertraute als Präfekten ein (vgl. HA v.Comm. 6.12). Eventuell nahm Cleander ab diesem Zeitpunkt auch einen regulären Platz im *consilium principis* ein (vgl. Oliver (1950), S.178ff.). Dies konnte seinen Sturz dennoch nicht verhindern. Nachdem eine Hungersnot in Rom dem Cleander angelastet wurde und der amtierende *praefectus annonae* Dionysius den Zorn der Plebs auf Cleander gelenkt hatte, wurde der inoffizielle Präfekt im Jahr 189 von einer Meute erschlagen (vgl. Dio 73.13.1f.; nach Herodian. 1.13.4 ließ ihn Commodus köpfen). Vermutlich hatte Cleander zuvor den Aufstieg des Dionysius sabotiert und dessen Ernennung zum *praefectus Aegypti* rückwirkend unwirksam gemacht (vgl. PIR² A 1567; Galimberti (2014), S.125ff.; Grosso (1964), S.274f.). Dagegen ist der Vorwurf des Herodian, Cleander hätte nach der Herrschaft gestrebt, als Erfindung des Autors abzulehnen (vgl. Herod. 1.12.3 und HA v.Comm. 7.1; Alföldy (1989), S.101; Zimmermann (1999d), S.113f.; Thomson (1993), 28ff.)

Die „Präfektur“ des Cleander zeichnete sich durch die individuelle Patronage und die Versorgung von Klienten mit „öffentlichen“ Funktionen aus. Insbesondere mit den ritterlichen Funktionsträgern im kaiserlichen Stab unterhielt Cleander horizontale und vertikale Solidaritätsbeziehungen (siehe die Ehrung eines ritterlichen Funktionsträgers durch Cleander in CIL VI 41118). Zudem geben die Quellen Hinweise auf einen jurisdiktionellen und administrativen Aufgabenbereich, der sich auf die Koordination des kaiserlichen Stabes und der kaiserlichen Rechtsprechung und Korrespondenz konzentrierte. Damit trug die Funktionsausübung des Cleander die charakteristischen Züge eines Prätorianerpräfekten, auch wenn die Versorgung von Klienten mit Positionen und Titeln sehr ostentativ betrieben wurde (vgl. Dio 73.12.3).

10a. Erster Schattenpräfekt des Cleander (ca. 187 – 189 n. Chr. - Commodus)

Quellen: HA v.Comm. 6.12f.

Literatur: Howe (1942), S.67, Nr.9.

Kommentar:

Die „Schattenpräfekten“ des Aurelius Cleander-Nr.9 werden einzig vom Autor der HA belegt. Nachdem Aurelius Cleander-Nr.9 für einen kurzen Zeitraum die Funktion eines Prätorianerpräfekten übernommen hatte, setzte der Freigelassene, der offiziell nicht die

Funktion *praefectus praetorio* trug (Cleander blieb *a pugione*, vgl. CIL XI 41118; HA v.Comm. 6.13), eigene Kandidaten in diese Position ein. Spätestens mit der Ernennung des Regillus-Nr.11 und Iulius Iulianus-Nr.12 werden die „Schattenpräfekten beseitigt worden sein.

10b. Zweiter Schattenpräfekt des Cleander (ca. 187 – 189 n. Chr. - Commodus)

Quellen: HA v.Comm. 6.12f.

Literatur: Howe (1942), S.67, Nr.9.

Kommentar:

Für den zweiten von Cleander eingesetzten Präfekten gelten die oberen Ausführungen von Nr.10a. Diese Zweiteilung wurde dem Prinzip der Doppelbesetzung gerecht, denn trotz einiger Ausnahmen wurde die Präfektur meistens doppelt besetzt (siehe Kapitel IV.1)

11. Regillus (ca. 189 – 190 n. Chr. - Commodus)

Quellen: HA v.Comm. 7.4 und 6.12f.

Literatur: Howe (1942), S.67, Nr.11; Passerini (1939), LIII.

Kommentar:

Über den Interimspräfekten Regillus, der die gestürzten „Schattenpräfekten“ des Aurelius Cleander-Nr.9 für kurze Zeit ersetzte (vgl. HA v.Comm. 7.4 und 6.12f.), ist kaum etwas bekannt. Die Existenz des Regillus, die nur von der HA belegt wird, findet ihre Glaubwürdigkeit darin, dass sein Kollege Iulius Iulianus-Nr.12, von dem die HA ebenso berichtet, durch epigraphische Zeugnisse belegt ist. Aber auch andere in der HA überlieferte Prätorianerpräfekten des späten 2. und frühen 3. Jh. lassen sich eindeutig belegen. Erwähnenswert sind hierbei Atilius Aebutianus-Nr.8, Aemilius Laetus-Nr.14, Flavius Genialis-Nr.15, Veturius Macrinus-Nr.17, Flavius Iuvenalis-Nr.18 und Valerius Patruinus-Nr.24.

12.L. Iulius Vehilius Gallus Iulianus (ca. 189 – 190 n. Chr. - Commodus)

Quellen: CIL VI 41271 = VI 31856 = ILS 1327 = AE 1888, 66; ILS 8869 = IGRR III 1037 = AE 1933, 208; CIL XIV 4378 (?); Dio 73.14.1; HA v.Comm. 7.4; 11.3.

Literatur: Howe (1942), S. 67, Nr.10; Passerini (1939), LII.

Kommentar:

Über den vollständigen Namen und Werdegang dieses Prätorianerpräfekten informiert eine stadtrömische Inschrift (vgl. CIL VI 41271). Nach der Inschrift war Iulius Iulianus *praefectus praetorio, praefectus annonae* und *a rationibus*. Man wird Iulius Iulianus daher zu den versierten Administratoren der antoninischen Prätorianerpräfekten zählen dürfen. Wie die stadtrömische Inschrift weiter belegt, scheint Iulianus seinen Aufstieg den militärischen Leistungen verdankt zu haben. So diente er als Flottenpräfekt von Misenum, Ravenna und Pontus. Prokuraturen hatte er in der Lusitania, im Orient, in der Achaia, der Macedonia und den spanischen Provinzen inne. Als *praepositus* kommandierte er diverse Vexillationen gegen Germanen und Sarmaten, wofür ihm die *donae militariae* verliehen wurden.

Das Gardekommando erhielt Iulianus nach dem Sturz des Aurelius Cleander-Nr.9 im Jahr 189 (vgl. HA v.Comm. 7.4). Howe spekuliert, dass Iulianus bereits 188 die Prätorianerpräfektur bekleidete, nachdem Dionysius die Funktion des *praefectus annonae* von ihm übernommen hatte (vgl. Howe 1942, S.67; Dio 72.13.1, 72.14). Als Präfekt hat Iulianus aber nicht lange gewirkt, da er wohl ein Jahr nach seiner Ernennung von Commodus beseitigt wurde (vgl. HA v.Comm. 11.3; Dio 73.14.1). Für den Sommer 190 bezeugt wohl eine Inschrift aus Ostia die Präfektur des Iulianus, dessen Name aber nur schwer zu lesen ist (vgl. CIL XIV 4378).

13.Motilenus (?)

(ca. 190 n. Chr. - Commodus)

Quellen: HA v.Comm. 9.2

Literatur: Heer (1901), S.112f.; Howe (1942), S.68, Nr.12; Passerini (1939), LIV.

Kommentar:

Die Prätorianerpräfektur des Motilenus ist einzig in der HA belegt (vgl. HA v.Comm. 9.2). In der Struktur der Commodus-Vita erscheint Motilenus nach Regillus-Nr.11, aber noch vor dem Tod des Iulius Iulianus-Nr.12 (vgl. HA v.Comm. 11.3). Es ist möglich, dass Motilenus nach Regillus-Nr.11 für kurze Zeit die Präfektur gemeinsam mit Iulius Iulianus-Nr.12 bekleidete. Bei allen begründeten Zweifeln, scheint der Autor der HA die Namen der Präfekten des Commodus aber korrekterweise überliefert zu haben. Immerhin lässt sich die Präfektur des Iulius Iulianus-Nr.12, dem Kollegen des Motilenus, epigraphisch belegen. Auch andere in der HA genannte Präfekten des späten 2. und frühen 3. Jh. lassen sich parallel belegen. So etwa Atilius Aebutianus-Nr.8, Aemilius Laetus-Nr.14, Flavius Genialis-Nr.15, Veturius Macrinus-Nr.17, Flavius Iuvenalis-Nr.18 und Valerius Patruinus-Nr.24.

<p style="text-align: center;">14.Q. Aemilius Laetus (Ende 190 – April/Mai 193 n. Chr. - Commodus, Pertinax, Didius Iulianus)</p>
--

Quellen: Dio 73.19.4; 73.22; 74.6-10; 74.16.5; Herodian. 1.16.4.f.; 2.1ff. ; HA v.Comm. 15.7 und 17.1f.; HA v.Pert. 4.5f., 5.1, 10.8f.; HA v.Sev. 4.4; HA v.Did.Iul. 3.1 und 6.2.

Literatur: PIR² A 358; Birley (1988a), S.82ff.; Howe (1942), S.68, Nr.13; Passerini (1939), LVI.

Kommentar:

Q. Aemilius Laetus dürfte unter den Zeitgenossen zu den bekanntesten und berüchtigtsten Prätorianerpräfekten gezählt haben. Der römischen Nachwelt blieb Aemilius Laetus vor allem durch die Ermordung des Commodus und des Pertinax in Erinnerung (vgl. Dio 73.22; 74.6.3; 74.8.1f.; HA v.Comm. 17.1; HA v.Pert. 4.5f. und 10.8f.; siehe auch die romanhafte Darstellung bei Herodian. 1.17.1f., der von der Aufdeckung der Todesliste des Commodus berichtet, auf der auch Laetus gestanden haben soll). Eine Datierung der Präfektur(-einsetzung) ist aufgrund der dünnen Quellenbasis leider nicht möglich. Aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte Aemilius Laetus aber die Nachfolge der beiden Präfekten Regillus-Nr.11 und Iulius Iulianus-Nr.12 mit einen weiteren Präfekten (Motilenus(?)-Nr.13) ca. 190 angetreten haben. Als Präfekt scheint Aemilius Laetus im Repräsentationskonzept des Commodus eine eminente Rolle gespielt zu haben (vgl. Dio 73.19.4; HA v.Pert. 5.2). Seine Position stärkte der Präfekt über ein weitreichendes Beziehungsnetzwerk, das er vom imperialen Entscheidungszentrum aus koordinierte und stärkte. Laut HA v.Sev. 4.4 soll Septimius Severus seine pannonische Statthalterschaft dem Präfekten Aemilius Laetus verdankt haben. Für seine leitende Funktion im kaiserlichen Stab und situative Weisungsbefugnisse könnte Herod. 1.16.5 einen Hinweis bieten. Hiernach soll der Präfekt die Übernachtung des Kaisers in der stadtrömischen Gladiatorenkaserne vorbereitet haben, was situative Weisungsbefugnisse gegenüber dem leitenden Prokurator impliziert hätte (vgl. zur zentralen Stellung des Laetus auch Herodian. 2.1.3). Seine Schlüsselposition und sein gutes Verhältnis zur Garde ermöglichte es Aemilius Laetus schließlich die Nachfolge des Commodus zu beeinflussen und die Herrschaftsakklamation des Pertinax vorzubereiten (vgl. Dio 74.1 und 74.6f.; HA v.Pert. 4.5 und 5.2).

Nach der Ermordung des Pertinax ließ Didius Iulianus den illoyalen Präfekten beseitigen. Die Schilderungen Dios und des Autors der HA deuten dabei aber an, dass Aemilius Laetus nicht unmittelbar nach der Herrschaftsakklamation des Didius Iulianus beseitigt wurde. Dennoch dürfte die Beseitigung durch Didius Iulianus erfolgt sein, der in Aemilius Laetus eine Gefahr gesehen haben dürfte und der durch die öffentliche Verurteilung des Herrschermörders sein eigenes Legitimationsproblem zu kaschieren versuchte. Vermutlich wurde der Präfekt im Zusammenhang mit dem militärischen Vorstoß des Septimius Severus im April/Mai 193 beseitigt (vgl. Dio 74.16.5; HA v.Did.Iul. 3.1 und 6.2).

15.T. Flavius Genialis (April 193 – 02. Juni 193 n. Chr. - Didius Iulianus)

Quellen: CIL VI 214 = CIL VI 30716; HA v.Did.Iul. 3.1 und 8.6.

Literatur: PIR¹ F 185; PIR² F 277; Howe (1942), S.68, Nr.14; Passerini (1939), LVII;
Speidel (1994), S.124f. Nr.103.

Kommentar:

T. Flavius Genialis wurde gemeinsam mit Tullius Crispinus-Nr.16 von Didius Iulianus zu seinen Prätorianerpräfekten ernannt (vgl. HA v.Did.Iul. 3.1). Ob die Ernennung zeitgleich mit der Beseitigung des Präfekten Aemilius Laetus-Nr.14 erfolgte, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Der Autor der HA deutet jedenfalls an, dass Aemilius Laetus-Nr.14 nicht unmittelbar nach der Herrschaftsakklamation des Didius Iulianus beseitigt wurde. So dürfte Flavius Genialis im Laufe des Aprils 193 ernannt worden sein und die Präfektur gemeinsam mit Aemilius Laetus-Nr.14 und Tullius Crispinus-Nr.16 bekleidet haben. Dass Genialis bei den stadtrömischen Truppengattungen Karriere machte wird durch CIL VI 214 belegt. In dieser stadtrömischen Inschrift wird der Tribun T. Flavius Genialis im Jahr 185 geehrt. Möglich wäre, dass Genialis als Tribun bei den Prätorianern diente, so Howe (1942), S.68 Nr.14, oder als Tribun bei den *equites singulares*, so Speidel (1994), S.124f. Nr.103.

Aufgrund der Bürgerkriegssituation 193 wurde Flavius Genialis wie alle Präfekten des Didius Iulianus auch als militärischer Funktionsträger eingesetzt und dürfte gemeinsam mit Didius Iulianus am 02. Juni 193 sein Ende gefunden haben (vgl. HA v.Did.Iul. 8.6).

16.Tullius Crispinus (April 193 – Mai 193 n. Chr. - Didius Iulianus)

Quellen: HA v.Did.Iul. 3.1, 6.4, 7.4f. und 8.1.

Literatur: PIR¹ T 273; Howe (1942), S.68, Nr.15; Passerini (1939), LVIII.

Kommentar:

Für die Datierung der Präfektur des Tullius Crispinus dürften dieselben Prämissen gelten wie bei Flavius Genialis-Nr.15. Demnach dürfte Tullius Crispinus gemeinsam mit Flavius Genialis-Nr.15 im April 193 von Didius Iulianus ernannt worden sein (vgl. HA v.Did.Iul. 3.1). Ob Aemilius Laetus-Nr.14 zu dieser Zeit noch in der Funktion blieb, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Zumindest ist es denkbar, dass zum Zeitpunkt der Ernennung des Tullius Crispinus eine kurzfristige Erhöhung der Präfekten stattfand (siehe Kapitel IV.4). Bei der Organisation des militärischen Widerstandes gegen Septimius Severus kam dem Präfekten Crispinus eine wichtige Rolle zu. Er wurde von Didius Iulianus entsandt, um die misenische Flotte zu gewinnen (vgl. HA v.Did.Iul. 6,4). Nach dem Scheitern dieses Versuches erhielt Crispinus die Mission mit Septimius Severus zu verhandeln, während dieser Verhandlungen wurde der

Präfekt jedoch beseitigt (vgl. HA v.Did.Iul. 7.4f. und 8.1). Die Beseitigung des Crispinus ist ca. einen Monat vor dem Ende des Didius Iulianus anzusetzen (Mai 193). Wie Flavius Genialis-Nr.15 und Veturius Macrinus-Nr.17 fungierte Tullius Crispinus aufgrund des Bürgerkriegs primär als militärischer Funktionsträger.

<p style="text-align: center;">17.Veturius Macrinus (April 193 – Sommer 193 n. Chr. - Didius Iulianus, Septimius Severus)</p>
--

Quellen: AE 1953, 79 = AE 1957, 203; BGU XX, 2866; HA v.Did.Iul. 7.4f.

Literatur: PIR¹ V 361; Howe (1942), S.68ff., Nr.16; Passerini (1939), LXI.

Kommentar:

Über Veturius Macrinus berichtet der Autor der HA, dass er von Didius Iulianus als Zeichen des guten Willens gegenüber Septimius Severus ernannt wurde (vgl. HA v.Did.Iul.7.4). Der Präfekt dürfte mit dem gleichnamigen *praefectus Aegypti* (vgl. BGU XX 2866) und dem *procurator Augusti* der Mauretania Tingitana von 180 n. Chr. (vgl. AE 1953, 79 = AE 1957, 203) identisch sein. Damit gehörte Veturius Macrinus zu den höheren ritterlichen Funktionsträgern der antoninischen Zeit. Ob seine Ernennung aber nur eine Geste des guten Willens gegenüber Severus darstellte, wie es der Autor der HA schildert, mag bezweifelt werden. Vielmehr wird Didius Iulianus den Präfekten aufgrund seiner militärisch-organisatorischen Fähigkeiten und seiner Kenntnisse der östlichen Provinzen ernannt haben (so auch bereits Flavius Genialis-Nr.15; Tullius Crispinus-Nr.16; Flavius Iuvenalis-Nr.18).

Dass Didius Iulianus für die politische und militärische Stabilisierung seiner Herrschaft seine Präfekten einsetzte, stand im Einklang mit der Funktion der Präfektur. Die hohe Dichte an Präfekten unter Didius Iulianus könnte nicht zuletzt für eine kurzfristige Erhöhung der Präfektenanzahl sprechen (siehe Kapitel IV.4). Ob Veturius Macrinus von Septimius Severus in der Funktion belassen wurde, wie dies Howe (1942), S.69 überlegt, lässt sich bei der Quellenlage nicht bestimmen. Vermutlich kam der Präfekt gemeinsam mit Didius Iulianus im Sommer 193 ums Leben (vgl. zur Datierung Kienast (2004), S.154).

<p style="text-align: center;">18.Flavius Iuvenalis (Mai 193 – 198/200 n. Chr. - Didius Iulianus, Septimius Severus)</p>

Quellen: CIL VIII 2755; CIL VIII 18065 (?); HA v.Sev. 6.5; v.Get. 2.7 und 4.4.

Literatur: PIR² F 300; Birley (1988a), S.102f.; Howe (1942), S.69, Nr.17; Passerini (1939), LX.

Kommentar:

Von Flavius Iuvenalis berichtet der Autor der HA, dass er von Didius Iulianus zum Präfekten ernannt und von Septimius Severus in dieser Funktion bestätigt wurde (vgl. HA v. Sev. 6.5). Einen sicheren Beleg für die Präfektur des Flavius Iuvenalis bietet nur CIL VIII 2755. Der Präfekt Flavius Iuvenalis könnte zudem mit dem Centurio (*Legio III Augusta, Coh. VIII*) in CIL VIII 18065 identisch sein. Dies würde sehr gut mit den militärischen Hintergründen der anderen drei Präfekten des Didius Iulianus harmonisieren (siehe Flavius Genialis-Nr.15; Tullius Crispinus-Nr.16; Veturius Macrinus-Nr.17) und zu dem politischen Kontext des Jahres 193 passen. Flavius Iuvenalis wäre damit der vierte Präfekt des Didius Iulianus, der in kürzester Zeit ernannt wurde. Eventuell nahm der Präfekt die Position des verstorbenen Tullius Crispinus-Nr.16 ein. Es wäre aber auch denkbar, dass neben Flavius Iuvenalis als Ergebnis einer kurzfristigen Erhöhung weitere Präfekten ernannt wurden. Die Quellen deuten zumindest an, dass Didius Iulianus die Präfektur stärker instrumentalisierte.

Die letzten Erwähnungen der HA deuten an, dass Flavius Iuvenalis die Präfektur des Fulvius Plautianus-Nr.19 im Sommer 197 (vgl. HA v.Get. 4.4) und die Ernennung des Geta zum Caesar Mitte 198 (vgl. HA v. 2,7; zur Ernennung Getas vgl. CIL III 218 = ILS 422) noch erlebte. Spätestens um das Jahr 200 als Fulvius Plautianus-Nr.19 und Aemilius Saturninus-Nr.20 die Präfekturen bekleideten wird Iuvenalis ausgeschieden sein (vgl. Howe (1942) S. 69).

19.C. Fulvius Plautianus

(01. Januar/Juni 197 – 22. Januar 205 n. Chr. -
Septimius Severus)

Quellen: AE 1914, 178 = AE 1997, 1649 = ILAfr 564; AE 1967, 537 = AE 1973, 572 = AE 1976, 696 = AE 1988, 1099; AE 2004, 373; AE 2005, 373; CIL II 1405 = CIL II-5, 1027 = AE 1999, 822 und 895 = AE 2000, 723; CIL III 6075; CIL V 2821; CIL VI 224 = ILS 2185; CIL VI 225; CIL VI 226; CIL VI 1035 = VI 31232 = AE 1993, 118 = Varner (2004), S.163; CIL VI 1074 = ILS 456 = AE 2007, 208; CIL VI 32329; CIL X 5184 = AE 2011, 208; CIL XI 1337 = ILS 1328; CIL XI 8050 = ILS 903 = AE 1894, 144; CIL XIII 1681; CIL XIV 4380; CIL XIV 4385; CIL XIV 4392 = AE 1922, 34; CIL XV 47; CIL XV 160; CIL XV 184; CIL XV 185; CIL XV 197; CIL XV 240; CIL XV 241; CIL XV 406; IG III 633 ; IG III 4216; ILS 1370; ILS 8689; IRT 292 = AE 1951, 75 und 228 = AE 2013, 1766; IRT 572; CPR XXIII 7; MAMA X 467 = Haensch (1994), S.233; P.Col. VI 123 = Oliver (1989), S.454f., Nr.236 = Ogereau (2014), S.393; P.Oxy. XLVII 3340; Dio 76.14.2, 76.15-16,77.1-6, 79.22.2, 79.24.1; Herodian. 3.10.5-7, 3.11-12, 3.13.2, 4.6.3; HA v.Sev. 6.10, 14.7ff.; HA v.Nig. 5.2; Zos. 1.9.1ff.

Literatur: PIR² F 554; Alföldy, (1979), S. 125f.; Bingham/Imrie (2015), S.76f.; Birley (1988a), S.220ff.; Caldelli (2011), S.261f.; Chastagnol (1970), S.63, Nr.1.; Christol (1997b), S.127-140; Christol (2007), S.217f.; Corbier (1974), S.213f.; Daguet-Gagey, A. (2006), S.65-94; Grosso (1968), S. 7-58; Haensch (1994), S.233f.; Handy (2009), S.44f.; Howe (1942), S.69, Nr.18; Levick (2007), S.74f.; Mratschek-Halfmann (1993), S.160ff.; Passerini (1939), LXI; Pflaum (1960/61), S.643ff.; Premerstein (1888), S.131f.; Sablayrolles (1996), S.493f.; Salway (2006),

S.121f.; Spielvogel (2006), S.134f., 148f., 158f.; Van Norren (1953); Varner (2004), S.161f.

Kommentar:

C. Fulvius Plautianus repräsentierte die Macht und den Einfluss der Prätorianerpräfekten wie kaum ein anderer. Sein grandioser Aufstieg zum zweitmächtigsten Mann im Imperium und die dynastischen Intrigen haben bereits die Fantasie der Zeitgenossen angeregt. Plautianus selbst stammte aus der *colonia* Leptis Magna (vgl. Pflaum (1960/61), S.643ff.; IRT 572). Seinen Aufstieg verdankte er dem engen Vertrauensverhältnis zu Septimius Severus, den er vielleicht schon aus einer gemeinsamen Zeit in Leptis Magna kannte (vgl. Herod. 3.10.6). Eventuell bestand eine verwandtschaftliche Beziehung zur Fulvia, der Mutter des Severus (vgl. Herod. 3.10.6; Birley (1988a), S.220ff.). Der Zeitgenosse Herodian bezeugt ein freundschaftliches Verhältnis zwischen Plautianus und Severus (vgl. Herod. 3.10.5f.).

Nach der Herrschaftsakklamation des Severus 193 begleitete Plautianus diesen als *comes* (vgl. CIL VI 1074; AE 1967, 537 = AE 1988, 1099; Corbier (1974), S.213f.; Christol (2007), S.230ff.) und *necessarius dominorum nostrorum* (vgl. CIL VI 1074; CIL VIII, 25526; CIL X 5184; CIL XI 1337; CIL XI 8050; CIL XIV 4392; IRT 292; AE 1997, 1649; AE 2004, 373; Alföldy, (1979), S.125f.) auf sämtlichen Reisen und unterstützte dessen Herrschaftsumsetzung. Zweifelhaft ist die Darstellung der HA, wonach Plautianus den Auftrag erhielt die Söhne des Pescennius Niger festzusetzen (vgl. HA v.Sev. 6.10; v.Nig. 5.2). Die Inschrift CIL III 4037 könnte dagegen belegen, dass Plautianus als Tribun der Prätorianer von Severus entsandt wurde, um die Anhängerschaft des Clodius Albinus in Gallien ca. 196 n. Chr. niederzuschlagen (so Premerstein (1888), S.131f.; gefolgt von Handy (2009), S.46ff.). Da die entsprechende Zeile mit dem Namen aber komplett eradiert wurde und kein Datierungshinweis vorhanden ist, bleibt diese Interpretation unsicher. Die in der Inschrift genannte *factio Gallicana*, gegen die der Tribun vorging, kann ebenso ein Hinweis auf die zweite Hälfte des 3. Jh. sein und sich auf die Zeit ab Postumus beziehen. Zudem könnte CIL XIV 4380 gegen die Interpretation von Premerstein sprechen. Dieser Inschrift zufolge könnte Plautianus bereits im Jahr 195 *praefectus vigilum* gewesen sein (vgl. Grosso (1968), S.7f.; Sablayrolles (1996), S.493f.; Handy (2009), S.49). Eine höhere Position, die dann in CIL III 4037 fehlen würde. Da in beiden Inschriften aber der Name eradiert wurde, kann eine eindeutige Zuordnung nicht vorgenommen werden.

Einen Lösungsvorschlag für die Datierungsprobleme unterbreitet Markus Handy (2009), S.44f., der den Einsatz des Plautianus als Tribun der Prätorianer in Gallien einige Jahre vorher sehen möchte (186/7). Daran anschließend leitet Markus Handy aus IRT 572 ab, dass Plautianus nach dem Einsatz in Gallien *procurator XX hereditatum* (188-190) und *praefectus vehiculorum* (190-193) war (vgl. Handy (2009), S.49). Ähnlich auch Birley (1988a), S.93, der vermutet, dass Plautianus einen dieser Posten bereits unter Pertinax erhielt. Um 195 n. Chr. könnte sodann die Ernennung zum *praefectus vigilum* erfolgt sein (vgl. Grosso (1968), S.13f.; Sablayrolles (1996), S.493f.; Handy (2009), S.49). Da in den besagten Inschriften (CIL III 4037; CIL XIV 4380; IRT 572) die Namensteile eradiert wurden und temporäre Hinweise fast gänzlich fehlen, sollten solche Datierungen mit Vorsicht vorgenommen werden. Insbesondere die Identifikation mit dem Tribun aus CIL III 4037 bleibt problematisch.

Sicherer ist hingegen die Lesung von CIL VI 224. Hinter der eradierten Stelle dürfte sich der Name des *praefectus praetorio* und *clarissimus vir* C. Flavius Plautianus befunden haben, womit eine Datierung der Präfektur auf den 09. Juni 197 fallen würde. Eine noch frühere Datierung der Präfektur könnte eine weitere Inschrift ermöglichen, die an der Kaserne der *equites singulares* angebracht wurde (vgl. AE 1935, 156 = AE 1954, 83 = AE 1968, 8). Danach hätte Plautianus die Präfektur bereits am 01. Januar 197 bekleidet (vgl. Alföldy (1975), S.125f.; nach Salway (2006), S.121 soll Plautianus die Präfektur bereits 195 bekleidet haben, doch fehlt hierfür jeder Beleg). Erst eine Inschrift aus dem Jahr 200 belegt die Präfektur des Plautianus zweifelsfrei um die Jahrhundertwende (vgl. CIL VI 225). Um diese Zeit erhielt Plautianus wohl auch die konsularen Ornamente und den Rang eines *clarissimus vir* (vgl. CIL VI 224; CIL XI 8050; MAMA X 467 = Haensch (1994), S.233f.; Caldelli (2011), S.261f.). Die Rekonstruktion von CIL VI 226 könnte die Präfektur ebenso für das Jahr 202 belegen. Eine Inschrift aus Leptis Magna belegt, dass Plautianus den Kaiser auf seinem Afrikabesuch Anfang 203 begleitete (vgl. IRT 292; zur Chronologie vgl. Dietz (2004), S.157). In diesem Jahr 203 wurde der Präfekt zum ordentlichen Konsul ernannt (vgl. CIL VI 1074; nach Spielvogel (2006), S.148 trat der Präfekt sein Konsulat in Leptis Magna an). Zu Beginn des Jahres 205 erfolgte schließlich der Sturz des Plautianus, dem Herrschaftsambitionen vorgeworfen wurden (vgl. Dio 77.3.1f.; Herodian. 3.11-12) und der das kaiserliche Vertrauen verloren hatte (vgl. Spielvogel (2006), S.158f.). Ursächlich für den Sturz könnte die persönliche Feindschaft zwischen dem Präfekten und dem familiären Kreis um den präsidenten Nachfolger Caracalla gewesen sein (vgl. Dio 77.2.2f.; Levick (2007), S.74f.). Weniger glaubwürdig ist, dass der Neid und die Eifersucht des Kaisers auf die Statuen des Präfekten ursächlich für den Sturz waren (so Spielvogel (2006), S.149; vgl. Dio 76.14.7, 76.16.2). Am letzten Tag der palatinischen Spiele (22. Januar 205) wurde der Präfekt Plautianus im kaiserlichen Palast unter nebulösen Umständen beseitigt (vgl. Dio 77.3.3; Bingham/Imrie (2015), S.76f.). Spätestens im Mai 205 wurden die neuen Präfekten Aemilius Papinianus-Nr.22 und Maecius Laetus-Nr.23 ernannt (vgl. CIL VI 228 = ILS 2187).

Die Bewertung des Plautianus fällt aufgrund antiker Überzeichnungen und der praktizierten *damnatio memoriae*, in dessen Folge der Name des Plautianus in vielen Inschriften eradiert (vgl. Varner (2004), S.161f.) und seine Statuen und Monumente demontiert wurden (vgl. Dio 76.16.4), äußerst schwer. Zweifelsohne bestimmte der Präfekt die Politik der severischen Dynastie über Jahre mit. Auf dem Zenit seiner Macht wurde Plautianus nicht nur zum ordentlichen Konsul des Jahres 203 und zum Pontifex gewählt, bereits 202 avancierte er zum Schwiegervater des präsidenten Nachfolgers Caracalla (vgl. Dio 76.1.2, 76.14.5, 77.1.2; CIL VI 226; CIL VI 1074; CIL XI 8050; XV 47; HA v.Sev. 14.8). Fortan trug die Tochter des Präfekten den Titel Augusta (vgl. CIL VI 1074; CIL XI 1336; CIL XI 8050; AE 2007, 1144). Die Familie des Plautianus wurde seit dieser Zeit zu den patrizischen gezählt (vgl. CIL XI 8050). Als *comes* und *necessarius dominorum/Augustorum* gehörte der Präfekt offiziell zu den engsten Beratern und Vertrauten des Kaisers. Epigraphische Quellen zeigen zudem, dass der Präfekt zu den vermögendsten Landbesitzern seiner Zeit zählte (vgl. CIL XV 47; XV 160; XV 184; XV 185; XV 197; XV 240; XV 241; XV 406). Nach Dio soll Plautianus seiner Tochter eine Mitgift gegeben haben, die für 50 Frauen aus kaiserlichem Haus genügt hätte (vgl. Dio 77.1.2). Für das enorme Vermögen des Plautianus spricht nicht zuletzt der Aufwand, der für die Administration seines

Nachlasses betrieben wurde. So musste nach dem Sturz des Präfekten ein eigener Prokurator für die Konfiskation des Besitzes eingesetzt werden (vgl. ILS 1370). Bei den Zeitgenossen war der Präfekt deshalb auch für seine Gewinnsucht und seinen aufwändigen Lebensstil bekannt, was dem senatorischen Ethos widersprach (vgl. Dio 76.14.3ff., 77.1.2f.; Herodian. 3.10.6, 3.11.2; zur finanziellen Präponderanz des Präfekten vgl. Mratschek-Halfmann (1993), S.160ff.). Neben der politischen Ausnahmestellung und den monetären Mitteln verfügte der Präfekt über ein weitreichendes Netzwerk an Klienten und Freunden (siehe den Einfluss des Plautianus auf eine Aedilenwahl, vgl. Dio 79.22.2). Für die römische Nachwelt waren dies Indikatoren für die Amoralität und destruktive Macht des Plautianus (vgl. Amm. 26.6.8).

Unter den Zeitgenossen scheint der Präfekt bereits eine reichsweite Bekanntheit genossen zu haben, sodass man selbst in ablegenden Regionen dem mächtigen Funktionsträger in Rom gedachte (vgl. Haensch (1994), S.238). Diese machtvolle Position ermöglichte es Plautianus innerhalb der severischen Dynastie den Handlungsrahmen eines Präfekten zu weiten und eigene Repräsentationsformen zu entwickeln (vgl. Herod. 3.11.2; sehr pejorativ Christol (2007), S.217f.). So scheinen die für den Präfekten aufgestellten Statuen das bisher Gekannte übertroffen zu haben (vgl. Dio 76.14.6; Haensch (1994), S.233f.; Alföldy (1979), S.125f.; Spielvogel (2006), S.149). So berichtet Dio davon, dass die Statuen des Präfekten an Quantität und Volumen die Statuen des Kaisers übertrafen haben (vgl. Dio 76.14.6). In dieser Situation nahm der Präfekt eine kommunikative Schlüsselposition im kaiserlichen Stab ein, indem er über provinzielle Klagen urteilte und Anweisungen an subalterne Funktionsträger delegierte (vgl. Dio 76.15.1, 76.15.5; Herodian. 3.10.6; HA v. Sev. 15.4; Zos. 1.9.1). Dies wird nicht zuletzt durch papyrologische Funde belegt, in denen der Präfekt während eines Ägyptenaufenthaltes die richterliche Untersuchung in einem fiskalischen Rechtsstreit führte (vgl. P.Col. VI 123 = Oliver (1989), S.454, Nr.236 = Ogereau (2014), S.393; Haensch (2007), S.215f.). In dieser Funktion berücksichtigten die Provinzialen die dynastische Position des Plautianus (vgl. P.Oxy. XLVII 3340) und involvierten den Präfekten in fiskal-administrative Vorgänge (vgl. CPR XXIII 7). Die Präfektur des Plautianus deutet eine Entwicklung an, die zu einer Konzentration und Verstetigung von Aufgaben und Befugnissen führte. Dass Plautianus trotz seines Konsulats vom 01. Januar 203 die Präfektur bis zu seinem Tode innehatte, deutet nicht nur Cassius Dio an, der von einer dauernden Präfektur spricht (vgl. Dio 76.14.2). In CIL VI 1074 wird die Tochter des Plautianus, Fulvia Plautilla, sowohl als Tochter des Konsuls als auch des *praefectus praetorio* angesprochen. Das Ende der Präfektur fiel damit auf den Todestag des Plautianus, den 22. Januar 205. Für die Akkumulation von Präfektur und Konsulat gab es vielfältige Gründe und Konsequenzen. Benet Salway deutet die Konsulatsvergabe etwa als eine senatsfreundliche Politik des Septimius Severus, mit dessen Hilfe die politische Präeminenz des Plautianus einen offiziellen Ausdruck finden sollte (vgl. Salway (2006), S.122). Ob der Gestaltungsspielraum und die Macht des Präfekten aber einer quasi-monarchischen Position glichen, wie Salway betont, darf aus rechtlichen und sozialen Gründen hinterfragt werden. Der administrative und rechtliche Aspekt dieser Kumulation von Präfektur und Konsulat darf jedenfalls nicht vernachlässigt werden. So erhielt die quasi-magistratische Funktion des Präfekten durch den Konsulat eine magistratische Formalität (siehe Kapitel III.4; IV.3). Der quasi-magistratische Status erleichterte es generell, die Präfekten in den senatorischen Stand

zu inkorporieren (Opellius Macrinus-Nr.; Maecius Laetus-Nr.23; Oclatinus Adventus-Nr.26; Valerius Comazon-Nr.30; Messius Extricatus-Nr.32; Petronius Volusianus-Nr.53; Iulius Placidianus-Nr.55; Afranius Hannibalianus-Nr.61; Iulius Asclepiodotus-Nr.62; zu den Präfekten der ersten beiden Jh. vgl. Absil (1997),S.46f.). Unter den strukturellen Prämissen des 3. Jh. näherte sich die quasi-magistratische Funktion des Plautianus dem Idealtypus einer „Kaiserlichen Magistratur“ bereits stark an (Kapitel V).

20.Q. Aemilius Saturninus (ca. 200 n. Chr. - Septimius Severus)

Quellen: Dio 75.14.2.

Literatur: PIR² A 403; Howe (1942), S.70, Nr.19; Jördens (2009), S.299ff.; Passerini (1939), LXII; Stein (1950), S.107f.

Kommentar:

Über Aemilius Saturninus ist bekannt, dass er im Jahr 199 *praefectus Aegypti* war (vgl. P.Oxy. VI 899; Stein (1950), S.108). Von Cassius Dio ist zudem die Prätorianerpräfektur des Saturninus glaubhaft überliefert. Nach Dio soll der Präfekt Saturninus von Fulvius Plautianus-Nr.19 ermordet worden sein, weil dieser die Präfektur allein besitzen wollte (vgl. Dio 75.14.2). Vermutlich ernannte Septimius Severus während seines Ägyptenaufenthaltes 199/200 Saturninus zum Prätorianerpräfekten (zum Aufenthalt des Severus vgl. Birley (1988a), S.135f.). Damit dürfte Saturninus die Präfekturen im Jahr 200 getauscht haben. Kurze Zeit danach muss die Beseitigung durch Fulvius Plautianus-Nr.19 erfolgt sein, der fortan bis zu seinem Tod die Präfektur allein bekleidete (vgl. Dio 76.14.2)

21.(M. Aurelius) Iulianus (ca. 200/202 – Januar 205 n. Chr. - Septimius Severus)

Quellen: CIL V 4323 = ILS 1333; Cod. Iust. 7.33.1.

Literatur: PIR² A 1537; Birley (1996), S.78f.; Howe (1942), S.70ff., Nr.20., und S.85, Nr.62; Passerini (1939), CXIV.

Kommentar:

Der einzig glaubhafte Beleg für die Präfektur des Iulianus stellt Cod. Iust. 7.33.1 dar. In dem dort überlieferten Edikt aus dem Jahr 202 wird ein *p. p.* Iulianus genannt. Diese Abkürzung im Codex dürfte auf einen *praefectus praetorio* hindeuten. Bereits L.L. Howe (1942), S.70 hat darauf aufmerksam gemacht, dass Cassius Dio davon spricht, Fulvius Plautianus-Nr.19 hätte nach der Ermordung des Aemilius Saturninus-Nr.20 einen weiteren Präfekten sämtliche

Machtbefugnisse genommen (vgl. Dio 76.14.2). Ebenso spekuliert Howe, dass eine nicht datierte Inschrift aus dem frühen 3. Jh., die einen *praefectus praetorio* M. Aurelius Iulianus nennt, sich auf diesen Präfekten beziehen könnte (vgl. Howe (1942), S.85, Nr.62; CIL V 4323 = ILS 1333). Die wenigen Belege scheinen dafür zu sprechen, dass der *eminentissimus vir* M. Aurelius Iulianus aus CIL V 4323 im Jahr 202 Präfekt unter Septimius Severus war und den beseitigten Aemilius Saturninus-Nr.20 um 200 ersetzte (irrtümlich Birley (1996), S.78f., der den Präfekten mit Sabinus Iulianus-Nr.58, einem Präfekten unter Carinus identifiziert). Ob Cassius Dio mit seiner Schilderung eines intriganten Fulvius Plautianus-Nr.19, der einem anderen Präfekten sämtliche Befugnisse wegnahm, den Präfekten Iulianus meinte, kann nicht entschieden werden. In Cod. Iust. 7.33.1 erscheint nur der Präfekt Iulianus, dem bei der Umsetzung der kaiserlichen Instruktionen wohl eine gewisse Entscheidungsfreiheit trug. Es ist gut möglich, dass Iulianus unabhängig von seinem Kollegen Fulvius Plautianus-Nr.19 das Edikt umsetzte, weshalb er auch nur alleine genannt wird. Als Präfekt wird (M. Aurelius) Iulianus dann vermutlich im Zusammenhang mit dem Sturz des Fulvius Plautianus-Nr.19 spätestens 205 ausgetauscht worden sein. Da der Präfekt Iulianus wohl mit dem *a rationibus* und *a memoria* M. Aurelius Iulianus aus CIL XV 7403 und CIL XIV 2463 identisch ist, scheint der Präfekt eine administrative Laufbahn im kaiserlichen Stab absolviert zu haben (vgl. Howe (1942), S.85). Sämtliche Funktionen nahmen im kaiserlichen Stab kommunikative Schlüsselpositionen ein. Die Umsetzung und Koordination eines kaiserlichen Ediktes etwa (wie in Cod. Iust 7.33.1) wäre für den Präfekten Iulianus daher nur reine Routine gewesen.

22. Aemilius Papinianus (Januar 205 - Ende 211 n. Chr. (Entlassung) - Septimius Severus)

Quellen: Aur. Vict. 20.33f.; Dig. 12.1.40, 20.5.12, 22.1.3.3; Dio 78.1.1; Herodian. 3.13.1; HA v. Sev. 21.8; HA v. Carac. 4.1, 8.5-9, 13.4.1-4; HA v. Geta 6.3; Petr. Patr. Exc. Vat. 138; Zos. 1.9.1f.

Literatur: PIR² A 388; Babusiaux (2011); Chastagnol (1970), S.63, Nr.3; Guareschi (1993), S.453f.; Howe (1942), S.71ff., Nr.22; Liebs (1987), S.90f., 110, 113f.; Liebs (1997a), S.117f.; Passerini (1939), LXIV; Santalucia (1965), S.49f.

Kommentar:

Aemilius Papinianus stammte vielleicht aus Afrika, worauf ein freundschaftliches Verhältnis zu Septimius Severus hinweisen könnte (vgl. Liebs (1997a), S.118). Der große Rechtsgelehrte der Severerzeit, dessen Werke zu einem guten Teil in den spätantiken Codizes konserviert wurden, galt in Rechtsfragen seit konstantinischer Zeit als höchste Autorität (vgl. Liebs (1997a), S.122f.). Aber bereits im 3. Jh. wurde er bei Rechtsfragen und Gutachten geschätzt und zitiert (Guareschi (1993), S.453f.; Santalucia (1965), 49f.) und galt der kaiserlichen Rechtsprechung als Referenz (vgl. Coriat (1997), S.559f.; Costa (1894), S.122f.).

Eine organisatorische und koordinative Verantwortung übernahm Papinianus im kaiserlichen Stab mit der Leitung der kaiserlichen Reskriptausgabe (in Dig. 20.5.12 wird diese Funktion des Papinianus von Tryphonin aus Datierungsgründen genannt). Nach Tony Honoré (1981), S.56f. trug Papinianus diese Funktion zwischen September 294 und Februar 202. So auch Liebs (1983), S.496 und Liebs (1997a), S.118, der betont, dass Papinianus seinen Posten Anfang 202 verlor, als sein Förderer Aemilius Saturninus-Nr.20 beseitigt wurde. Bis dahin dürfte Papinianus die Prätorianerpräfekten (etwa Aemilius Saturninus-Nr.20, vgl. Liebs (1983), S.496) in Rechtsfragen beraten haben, wie er in einem Selbstzeugnis belegt (vgl. Dig. 22.1.3.3). Dass er hierbei längere Zeit als *assessor* fungierte, kann als plausibel gelten (vgl. Wieacker (2006), S.128; Coriat (1997), S.271f.; skeptisch dagegen Babusiaux (2011), S.4).

Unmittelbar nach dem Sturz des Fulvius Plautianus-Nr.19 im Januar 205 erfolgte für Papinianus die Ernennung zum *praefectus praetorio* (vgl. CIL VI 228 = ILS 2187; Dig. 12.1.40). Ob Papinianus die Reskriptausgabe bis zu diesem Zeitpunkt leitete oder doch nur bis Anfang 202, wie Tony Honoré (1981), S.56f. und Detlef Liebs (1983), S.496 annehmen, lässt sich bei der Quellenlage nicht mit Sicherheit entscheiden. Das Ende seiner Präfektur lässt sich dagegen mit dem Herrschaftsantritt des Caracalla und der Ermordung des Geta Ende 211 zeitlich einordnen (vgl. Dio 78.1.1; Aur. Vict. 22.33; Liebs (1987), S.91). Knapp ein halbes Jahr nach seiner Entlassung Ende 211 wurde Papinianus im Mai 212 nach einer inszenierten Anklage schließlich beseitigt (vgl. Dio 78.4.1a/Petr. Patr. 138; Aur. Vict. 22.33f.; Howe (1942), S.72; Liebs (1987), S.91, 113f.). In einem spätantiken Überlieferungsstrang wird berichtet, dass die Bedenken des Papinianus an der Ermordung des Geta zu dessen Beseitigung geführt hätten (vgl. HA v.Sev. 21.8; v.Carac. 8.5f.; v.Get. 6.3). Ob der individuelle Handlungsstil des Präfekten von einem rechtssystematischen Denken geprägt war, wie einige antike Berichte suggerieren, lässt sich nur schwer entscheiden.

Immerhin finden sich Belege, die für eine dauerhafte Gerichtsbarkeit des Papinianus sprechen (vgl. Dig. 12.1.40; Dio 77.10.7). Die Schilderungen in der Historia Augusta und bei Aurelius Victor, wonach Papinianus den Mord an Geta rechtfertigen sollte, wurden in der Forschung auch als ein Indiz für die beratende und richterliche Funktion des Präfekten gewertet (vgl. Babusiaux (2011), S.5, Anm.33). Es kann darüber spekuliert werden, ob die Besetzung der Präfektur mit dem Rechtsgelehrten Papinianus eine Intensivierung der präfekturalen Jurisdiktionspraxis im frühen 3. Jh. anzeigt. Im Rückblick stand die Ernennung des Papinianus jedenfalls im Zeichen der fortschreitenden Institutionalisierungsprozesse, in deren Verlauf die richterlichen Befugnisse der Präfekten im 3. Jh. erweitert und institutionalisiert wurden (Kapitel IV.3.b-d).

23.Q. Maecius Laetus

(Januar 205-213 (?) n. Chr. - Septimius Severus, Caracalla)

Quellen: AE 1998, 1618; CIL VI 228 = ILS 2187; CIL VI 2130 = AE 2006, 118; CIL IX 4972;
Herodian. 3.13.1; HA v.Carac. 3.4

Literatur: PIR¹ M 43; PIR² M 54; Chastagnol (1970), S.63, Nr.2; Howe (1942), S.71, Nr.21; Mathwisch (1974), S.69f.; Passerini (1939), LXIII; Pflaum (1960/61), S.583ff.; Stein (1950), S.110ff.

Kommentar:

Als Nachfolger des Fulvius Plautianus-Nr.19 wurde Maecius Laetus zusammen mit Aemilius Papinianus-Nr.22 wohl im Januar 205 zum *praefectus praetorio* ernannt (vgl. Herodian. 3.13.1; Stein (1950), S.111). In dieser Funktion ist er für Mai 205 belegt (vgl. CIL VI 228 = ILS 2187). Zuvor bekleidete Laetus eine Prokuratur in Arabia (vgl. AE 1930, 94) und seit ca. 199/200 die Präfektur von Ägypten (vgl. Stein (1950), S.110). Wie ein ägyptischer Papyrus belegt, verblieb Laetus in dieser Funktion mindestens bis zum 25. Februar 203 (vgl. PSI III 190; Stein (1950), S.110; P.Oxy. XII 1548,5 belegt Laetus als *praefectus Aegypti* auch für den November 202; weitere Belege bei Chastagnol (1970), S.63). Als *praefectus Aegypti* trug Laetus die Statthalterschaft Ägyptens bis Sommer 203. Ab diesem Zeitpunkt lässt sich sein Nachfolger Subutianus Aquila belegen (vgl. Stein (1950), S.111f.). Da zwischen beiden Präfekturen keine ritterliche Übergangsfunktion existierte, die diesen Rang entsprochen hätte, wird Laetus unmittelbar nach dem Ablegen der ägyptischen Präfektur die Funktion eines *praefectus praetorio* übernommen haben.

Während der Prätorianerpräfektur erhielt Laetus die konsularen Ornamente und die *adlectio inter consulares*, worauf die Wahl zum *cos. ord. „II“* im Jahr 215 hindeutet, denn Laetus wurde nur einmal zum ordentlichen Konsul gewählt (vgl. Chastagnol (1970), S.63; CIL VI 2130 = AE 2006, 118; CIL IX 4972; AE 1998, 1618; auch CIL VI 41185 = CIL VI 1640 könnte auf den Konsular und ehemaligen Präfekten Maecius Laetus hinweisen). Ob die Präfektur von Laetus noch vor dem ordentlichen Konsulat 215, also Ende 214, abgelegt wurde, kann bei dem gegenwärtigen Quellenstand nicht entschieden werden. Ohne weitere Quellenbelege ist davon auszugehen, dass Laetus die Präfektur rechtzeitig ablegte, um sich für die kommenden Konsulatswahlen zu positionieren. Es wäre sogar möglich, dass der Präfekt bereits 212 zurückgetreten ist, wie dies Howe (1942), S.71 für möglich hält. Es gibt jedoch gewichtige Gründe, die gegen das Jahr 212 sprechen würden. So ist zu berücksichtigen, dass in diesem Jahr die Beseitigung des Aemilius Papinianus-Nr.22 und politische Säuberungen durchgeführt wurden. Diese politischen Prozesse und Beseitigungen wurden vermutlich unter der Ägide des Laetus vorgenommen. Unter diesen pragmatischen Gesichtspunkten scheint der Rücktritt des Laetus wohl im Jahr 213 erfolgt zu sein, nachdem die unliebsamen Präfekten Aemilius Papinianus-Nr.22 und Valerius Patruinus-Nr.24 entfernt und beseitigt worden waren und noch genügend Vorbereitungszeit für den Antritt des Konsulats (Januar 215) gegeben war.

Mit dem Konsulat gehörte Maecius Laetus zu jenen Präfekten, die in den Senat integriert wurden und eine ordentliche Magistratur bekleideten (Fulvius Plautianus-Nr.19; Opellius Macrinus-Nr.25; Oclatinus Adventus-Nr.26; Valerius Comazon-Nr.30; Messius Extricatus-Nr.32; Petronius Volusianus-Nr.53; Iulius Placidianus-Nr.55; Aurelius Aristobulus-Nr.59; Afranius Hannibalianus-Nr.61; Iulius Asclepiodotus-Nr.62; zu den Präfekten der ersten beiden Jh. siehe Absil (1997), S.46f.). Der soziale Aufstieg dieser Präfekten in den Senat mag dadurch erklärt werden, dass die Präfektur zu dieser Zeit bereits mit einem quasi-magistratischen

Status und Aufgabenbereich ausgestattet war. Welche Rolle Laetus als Magistrat/Promagistrat in den Jahren noch spielte, wird von den Quellen nicht überliefert.

24. Valerius Patruinus (Ende 211 – 212 n. Chr. - Caracalla)

Quellen: Dig. 49.14.50; Dio 78.4.1a = Petr. Patr. Exc. Vat. 138; HA v.Carac. 4.2.

Literatur: PIR¹ V 103; Howe (1942), S.72, Nr.23.

Kommentar:

Die einzigen Belege für Valerius Patruinus stammen von dem Zeitgenossen Cassius Dio und dem Autor der HA. Nach beiden Autoren wurde Patruinus gemeinsam mit Aemilius Papinianus-Nr.22 von Caracalla beseitigt (vgl. Dio 78.4.1a; HA v.Carac. 4.2). Ob der Autor der HA diese Darstellung von Dio übernahm kann als wahrscheinlich gelten. L.L. Howe (1942), S.72 hält es für möglich, dass der Präfekt mit dem Prokurator und Juristen aus Dig. 49.14.50 identisch ist. Als Rechtsgelehrter könnte Patruinus ein gutes Verhältnis zu Aemilius Papinianus-Nr.22 gehabt haben, was erklären würde, weshalb ihn Caracalla beseitigen ließ. Eine Datierung der Präfektur fällt jedoch schwer, da keine hinreichende Quellenlage existiert. Vermutlich ersetzte Patruinus Ende 211 den entlassenen Aemilius Papinianus-Nr.22 mit dem er im Mai 212 gemeinsam beseitigt wurde. Vor Ende 211 bekleideten Aemilius Papinianus-Nr.22 und Maecius Laetus-Nr.23 die beiden Präfekturen.

25. M. Opellius Macrinus (212 - 11. April 217 n. Chr. - Caracalla)

Quellen: AE 1947, 182 = AE 1954, 10 = AE 1955, 222 = AE 1974, 654 = AE 2010, 49 = SEG 17, 759; CIL XV 7505; Cod. Iust. 9.51.1; Dio 79.4-6, 79.9, 79.11, 79.13; Herodian. 4.12.1; HA v.Carac. 5.8, 6.6, 8.9; HA v.Macr. 2-5.

Literatur: PIR² O 108; Cuvuoto (1983); Chastagnol (1970), S.64, Nr.5; Howe (1942), S.72, Nr.25; Passerini (1939), LXVI; Peachin (1990a), S.105; Pflaum (1960/61), S.662f., Nr.247

Kommentar:

Über die Herkunft des Opellius Macrinus berichten die Quellen, dass er maurische Wurzeln hatte, aus einfachen Verhältnissen stammte (Caesarea?) und sich in frühen Jahren als Rechtsverteidiger betätigte. In dieser Funktion soll er mit dem Präfekten Fulvius Plautianus-Nr.19 bekannt geworden sein (vgl. Dio 79.11.1-2; 79.15.3; die einfachen Verhältnisse werden von Dio und dem Autor der HA betont, vgl. Dio 79.11.1; HA v.Macr. 2.1, 8.1). Dieser soll ihn sodann als persönlichen Prokurator beschäftigt haben (vgl. Dio 79.11.2). Den Sturz des Fulvius

Plautianus-Nr.19 scheint der bis dahin unbekannte Macrinus aber unbeschadet überstanden zu haben, denn Septimius Severus ernannte ihn (205?) zum *praefectus vehiculorum per viam Flaminiam* (vgl. Dio 79.11.3; siehe zu dieser Funktion Eck (1978), S.50, 101; Kolb (2001), S.158, 164). Von Caracalla erhielt Macrinus dann weitere Prokurenaturen bevor er im Jahr 212 schließlich zum *praefectus praetorio* ernannt wurde (vgl. Dio 79.11.3; Aur. Vict. 22.1; Eutr. 8.21). Ob Macrinus für kurze Zeit Prokurator der *res privata* oder *advocatus fisci* war, wie der Autor der HA berichtet, kann nicht geklärt werden, so mal es so scheint als hätte der Autor der HA beide Funktionen miteinander gleichgesetzt (vgl. HA v.Macr. 21). Als Präfekt wurde Macrinus aller Wahrscheinlichkeit nach zum Nachfolger des beseitigten Valerius Patruinus-Nr.24. Von 212 bis 213 hatte Macrinus also den Maecius Laetus-Nr.23 zum Kollegen, der danach den Sprung in den Senat schaffte und zum Konsul gewählt wurde. An die Stelle des Maecius Laetus-Nr.23 trat dann Oclatinus Adventus-Nr.26, der 213 zum Kollegen des Macrinus ernannt wurde. Von Herodian 4.12.1 wird berichtet, dass Macrinus der rechtlich Gebildete von den beiden Präfekten war.

Beim Partherfeldzug im Frühjahr 214 begleitete der Präfekt Macrinus den Kaiser in seinem Stab (vgl. AE 1947, 182; HA v.Carac. 5.8; zur Datierung des Aufbruchs vgl. Kienast (1990), S.162). Es ist anzunehmen, dass Macrinus während des Feldzuges für einen Teil der kaiserlichen Korrespondenz und für die persönlichen Bestandsaufnahmen des Kaisers verantwortlich war (vgl. Dio 79.4.3; 79.6.3; Herodian. 4.12.1 und 4.12.7ff.). Einen Hinweis auf die jurisdiktionellen Aufgaben des Präfekten während des Feldzuges könnte Dio 79.11.3 liefern. Nach Dio soll Macrinus seine Pflichten auf gerechteste Weise erledigte. In den Quellen erscheint der Präfekt zudem an der Seite des Kaisers bei jurisdiktionellen und administrativen Routinetätigkeiten (vgl. AE 1947, 182; Cod. Iust. 9.51.1). Im Zusammenhang mit diesen Aufgaben könnten die persönlichen Auszeichnungen des Präfekten stehen. Denn Macrinus erhielt (vermutlich im Sommer 216) den Rang eines *clarissimus vir* und die *adlectio inter consulares* (vgl. Dio 79.13.1; Cod. Iust. 9.51.1; CIL XV 7505; Chastagnol (1970), S.64; Peachin (1990a), S.105). Ab diesem Zeitpunkt trug sein Sohn Diadumenianus den Rang eines *clarissimus puer* (vgl. CIL XV 7505 = ILS 461). Da eine syrische Inschrift bezeugt, dass Macrinus am 27. Mai 216 noch den Rang eines *eminentissimus vir* trug (vgl. AE 1947, 182), ist die Verleihung des Clarissimats für den Sommer 216 zu vermuten. In dieser Zeit tritt der Präfekt an die Seite der *amici et principes officiorum et ordinum* (vgl. AE 1947, 182; Cod. Iust. 9.51.1). Vermutlich handelte es sich hierbei um den militärischen und administrativen Führungsstab des Caracalla, der sich im *consilium principes* konstituierte und während des Partherfeldzuges als strategisches Beratungsgremium fungierte. Allem Anschein nach nahm Macrinus als Präfekt hierin eine distinguierte Position ein, die ihm gegenüber den anderen Funktionsträgern eine höhere Selbständigkeit bei Routinetätigkeiten einräumte (vgl. Herodian. 4.12.7). Dabei könnte Macrinus in Analogie zu anderen Präfekten des 3. Jh. diverse Aufgaben im Bereich der militärischen Organisation übernommen haben (Ulpius Iulianus-Nr.27; Iulianus Nestor-Nr.28; Iulius Basilianus-Nr.29; Furius Timesitheus-Nr.44; Iulius Priscus-Nr.45; Iulius Philippus-Nr.46; Successianus-Nr.50; Ballista-Nr.51; Silvanus-Nr.52; Aurelius Heraclianus-Nr.54; Iulius Placidianus-Nr.55; Annius Florianus-Nr.56; Aurelius Carus-Nr.57; Sabinus Iulianus-Nr.58; Flavius Aper-Nr.60; Iulius Asclepiodotus-Nr.62). Dagegen ist die Andeutung des Autors der HA,

Macrinus hätte für eine kurze Zeit die Präfektur alleine bekleidet, wohl eine fiktive Konstruktion (vgl. HA v.Macr. 4.7).

Am 8. April 217 kam es schließlich zu einem Komplott und zur Ermordung des Caracalla, während sich dieser zwischen Edessa und Carrhae aufhielt (vgl. Dio 79.5.3; HA v. v.Macr. 6.6; Kolb (1972), S.123f.). An der Spitze der Verschwörung stand der Präfekt Macrinus (vgl. Dio 79.4-5, 79.11.5; HA v.Carac. 6.6, 8.9, v.Macr. 2-5). Ob der Präfekt von Beginn an Herrschaftsambitionen hegte oder eher Getriebener der Ereignisse war, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Die Zeitgenossen deuten jedenfalls an, dass dem Präfekten während des Feldzuges allmählich das kaiserliche Vertrauen entzogen wurde und er sich deshalb zur Gruppe der Gefährdeten zählen musste (vgl. Dio 79.4-5; Herodian. 4.12-13). Weiterhin wird angedeutet, dass sich Macrinus nach der Ermordung des Caracalla einem informellen Wahl- und Entscheidungsfindungsprozess aussetzen musste (vgl. Dio 79.11.5; 79.14.2; Herod. 14.2ff.). Demnach scheint der Präfekt eher ein Getriebener der Ereignisse gewesen zu sein. Weshalb anzunehmen ist, dass Macrinus erst nach ein paar Tagen der Überlegung und Abstimmung seine Präfektur ablegte, um dann zum Imperator akklamiert zu werden. Durch sein *dies imperii* kann das Ende seiner Präfektur daher gut nachvollzogen und auf den 11. April angesetzt werden (vgl. Dio 79.11.6; Kienast (2004), S.169).

Für das Jahr 218 ließ Macrinus sich zum Konsul wählen und darf zu den ehemaligen Präfekten gezählt werden, die den senatorischen Aufstieg absolvierten und die höchste Magistratur bekleideten (Fulvius Plautianus-Nr.19; Maecius Laetus-Nr.23; Oclatinus Adventus-Nr.26; Valerius Comazon-Nr.30; Messius Extricatus-Nr.32; Petronius Volusianus-Nr.53; Iulius Placidianus-Nr.55; Aurelius Aristobulus-Nr.59; Afranius Hannibalianus-Nr.61; Iulius Asclepiodotus-Nr.62; zu den Präfekten der ersten beiden Jh. vgl. Absil (1997), S.46f.). Auch wenn im Fall des Macrinus die politische Konstellation den Konsulat begründete ist zu berücksichtigen, dass der Präfekt bereits die senatorischen Ornamente und einen quasi-magistratischen Status trug. Unter den *amici et principes officiorum* des Kaisers nahm der Präfekt eine kommunikative und administrative Schlüsselposition ein.

26.M. Oclatinus Adventus

(213 – 11. April 217 n. Chr. - Caracalla, Macrinus)

Quellen: CIL VII 1003 und 1346; CIL XIV 4562,4; ILS 2618; Cod. Iust. 9.51.1; Dio 79.14 und 80.8.2; Herodian. 4.12.1 und 4.14.2; HA v.Macr. 4.7.5.2f., 5.5 und 5.8.

Literatur: PIR² O 99; Benoist (2000), S.315f.; Birley (1988a), S.172; Birley (1995), S.145ff.; Birley (2005), S.192; Chastagnol (1970), S.64, Nr.6; Howe (1942), S.73, Nr.26; Johne (2007), S.117f.; Johne (2008b), S.389ff.; Mennen (2011), S.161, 164, 208ff.; Passerini (1939), LXVII; Pflaum (1960/61), S.662f., Nr.248; Peachin (1990a), S.105; Rankov (1962), S.243f.; Wojciech (2013), S.320f.

Kommentar:

Über Oclatinus Adventus überliefert Cassius Dio (wie bei Opellius Macrinus-Nr.25) eine einfache Herkunft. Außerdem soll der Präfekt nach Dio des Lesens nicht mächtig gewesen sein (vgl. Dio 79.14.1). Was eventuell eine pejorative Unterstellung des Senators gewesen sein könnte. In seinen frühen Jahren übte Adventus diverse niedere militärische Funktionen bei den *speculatores* und den *frumentarii* aus, deren Leiter er später sogar wurde (vgl. Dio 79.14.1-3; zur Karriere des Adventus siehe Johne (2007), S.117f. und (2008b), S.389). Trotz der semantischen Ungenauigkeiten bei Dio (er nennt Adventus *πρόκριτος* der *γραμματοφόροι*), scheint der Autor hierbei die Funktion des obersten Centurio bei den *frumentarii* bzw. die Funktion des *princeps peregrinorum* gemeint zu haben (vgl. Birley (1995), S.145ff.; zum Begriff *princeps peregrinorum* siehe Mann (1988), S.148f.) Im Anschluss wurde Adventus zum Prokurator in Britannien 205-207 ernannt, was die Zugehörigkeit zum Ritterstand implizierte (vgl. CIL VII 1003; ILS 2618; Dio 79.14.1; Rankov (1962), S.243f.). Es wurde vermutet, dass Adventus in dieser Funktion die britannische Expedition des Septimius Severus unter L. Alfenius Senecio mitvorbereitete (vgl. Birley (1988a), S. 172; Birley (2005), S. 192; Mennen (2011), S.208ff.) Seine spätere Reputation als Militär bezog sich wohl auf diese Jahre (vgl. Herod. 14.12.1, 14.14.2).

Den Höhepunkt seiner ritterlichen Karriere stellte die Ernennung zum *praefectus praetorio* um das Jahr 213 dar. In diesem Jahr ersetzte Oclatinus Adventus vermutlich Maecius Laetus-Nr.23, der in den Senat aufstieg, und trat an die Seite des Opellius Macrinus-Nr.25. Beide Präfekten erhielten von Caracalla im Sommer 216 den Rang eines *clarissimus vir* (vgl. Cod. Iust. 9.51.1; Peachin (1990a), S.105; siehe zur Datierung des Clarissimats auch CIL XV 7505, hiernach trug Macrinus am 27. Mai 216 noch den Rang eines *eminentissimus vir*). Als Präfekt trat Oclatinus Adventus gemeinsam mit den *principales officiorum et ordinum* (vgl. Cod. Iust. 9.51.1) bzw. den *amici et principes officiorum et ordinum* (vgl. AE 1947, 182) neben den Kaiser bei seinen Rechtsentscheidungen auf. Die rangtypische Vornennung lässt darauf schließen, dass Oclatinus Adventus und Opellius Macrinus-Nr.25 unter diesen „Freunden“ und zentralen Funktionsträgern eine übergeordnete Schlüsselposition einnahmen.

In dieser eminenten Position begleitete Oclatinus Adventus den Kaiser auf seinen Partherfeldzug (vgl. Dio 14.2; Herodian. 4.14.2; HA v.Carac. 5.8). Nach der Herrschaftsakklamation des Macrinus erhielt der Präfekt dann 217 die Mitgliedschaft im Senat, die Ernennung zum *praefectus urbi* und im Jahr 218 die Wahl/Ernennung zum ordentlichen Konsul (vgl. Dio 79.14.1-4, 80.8.2; CIL XIV 4562,4; Wojciech (2013), S.320ff.). Dass beide Präfekten die Senatsmitgliedschaft aber erst nach dem Ablegen der Präfektur und damit unabhängig vom Clarissimat erhielten, sagt Cassius Dio mit aller Deutlichkeit, der kritisiert, dass Adventus ohne senatorische Würde zum Stadtpräfekten ernannt wurde (vgl. Dio 79.14.4).

Mit dem Präfekturwechsel zählte Oclatinus Adventus zu den Präfekten, die in den Senat aufstiegen (Fulvius Plautianus-Nr.19; Maecius Laetus-Nr.23; Opellius Macrinus-Nr.25; Valerius Comazon-Nr.30; Messius Extricatus-Nr.32; Petronius Volusianus-Nr.53; Iulius Placidianus-Nr.55; Aurelius Aristobulus-Nr.59; Afranius Hannibalianus-Nr.61; Iulius Asclepiodotus-Nr.62; zu den Präfekten der ersten beiden Jh. vgl. Absil (1997),S.46f.). Die Prätorianerpräfektur wird

Oclatinus Adventus unmittelbar nach der Herrschaftsakklamation des Macrinus im April 217 abgelegt haben. Vermutlich zählte die Stadtpräfektur zu den Bedingungen, die Adventus für seinen Herrschaftsverzicht und die Unterstützung des Macrinus aushandelte (vgl. Dio 79.14.1-2; Herod. 4.14.2-3). Da beide Präfekten über eine ähnliche Legitimations- und Machtbasis verfügten, scheint eine solche Absprache notwendig gewesen zu sein (siehe die formelle Parität der Präfekten in Cod. Iust. 9.51.1.; zum Einfluss des Adventus vgl. Herod. 4.14.2).

Trotz der politischen Konstellation des Jahres 217/218 bleibt festzuhalten, dass Oclatinus Adventus eine Gruppe von Präfekten repräsentierte, die in der Severerzeit in den Senat aufstiegen und mit dem Konsulat belohnt wurden (Fulvius Plautianus-Nr.19, Maecius Laetus-Nr.23; Opellius Macrinus-Nr.25; Valerius Comazon-Nr.30; Messius Extricus-Nr.32). Als „Präfekt im senatorischen Gewand“ scheint Oclatinus Adventus aber von Teilen der Senatoren regelrecht abgelehnt worden zu sein. Seine Herkunft und früheren subaltern Funktionen standen konträr zum Ethos der Senatoren, weshalb sich Cassius Dio überaus pejorativ über ihn äußerte. Seinen Aufstieg in den Senat wertete Dio als antisenatorische Politik des Macrinus (vgl. Dio 79.14.3). Eine abschließende Bewertung der Präfektur des Adventus muss daher differenziert ausfallen.

Die wenigen Quellen belegen für Opellius Macrinus-Nr.25 und Oclatinus Adventus beim Feldzug des Caracalla eine herausgehobene Schlüsselfunktion im Stab (vgl. Cod. Iust. 9.51.1; AE 1947, 182). Die literarischen Quellen nehmen hierbei eine dichotome Charakterisierung der Präfekten vor, indem sie bei Macrinus eine jurisdiktionelle und bei Adventus eine militärische Funktion suggerieren (vgl. Dio 79.14.2; Herodian. 4.12.1, 4.14.2). Sicherlich werden beide Präfekten in ihren Aufgaben kaiserliche Entscheidungen weiterdelegiert und Einzelfallentscheidungen im Sinne Caracallas getroffen haben (vgl. Herodian. 4.12.7). Ob es hierbei aber zu einer funktionalen Differenzierung kam und die Aufgaben der Präfekten nach rechtlichen und militärischen Zuständigkeiten getrennt wurden, darf jedoch bezweifelt werden. So treten beide Präfekten in den Rechtsquellen und kaiserlichen Entscheidungsschreiben gemeinsam auf. Auch die politische Konstellation nach der Ermordung Caracallas und die einvernehmliche Absprache der Präfekten sprechen eher dafür, dass beide Präfekten einen äquivalenten Aufgabenbereich trugen und unter den Militärs einen ähnlichen Einfluss ausübten. Trotz dieser Parität entziehen sich die Zuständigkeiten und Aufgaben der Präfekten einer klaren Definition (siehe Kapitel V).

27. Ulpianus

(11. April 217 – Mai 218 n. Chr. - Macrinus)

Quellen: Dio 79.4.3, 79.15.1, 79.31-34; 80.3.4; Herodian. 5.4.1f.; HA v. Macr. 10.

Literatur: PIR¹ U, 555; PIR² I, 99; Chastagnol (1970), S.64, Nr.7; Howe (1942), S.73, Nr.27; Passerini (1939), LXVIII.

Kommentar:

Nachdem Opellius Macrinus-Nr.25 herrschaftsbedingt und Oclatinus Adventus-Nr.26 standesbedingt ihre Präfekturen abgelegt hatten, ernannte der neue Imperator Macrinus die Vertrauensleute Ulpius Iulianus und Iulianus Nestor zu neuen Präfekten (vgl. Dio. 79.15.1). Wie sein Vorgänger in der Präfektur (Oclatinus Adventus-Nr.26) befehligte Ulpius Iulianus vor der Präfektur die *frumentarii* (Cassius Dio nannte ihn den Leiter der ἀγγελιαφόροι, vgl. Dio 79.15.1; zur begrifflichen Semantik vgl. Birley (1995), S.145ff.). Nicht mehr zu bestimmen ist, welche „Schätzung“ Ulpius Iulianus nach Dio 79.4.3 vornahm. Möglich wäre, dass der spätere Präfekt im Provinzialbereich einen Bürgerzensus vornahm, um die Steuererhebung unter Caracalla zu aktualisieren. In dieser Funktion soll Iulianus den Macrinus vor einer möglichen Anklage gewarnt haben (vgl. 79.4.3). Beide Präfekten, sowohl Ulpius Iulianus als auch Iulianus Nestor-Nr.28, gehörten auch zu den Vertrauten des Oclatinus Adventus-Nr.26, die sich vermutlich aus ihren Zeiten bei den *frumentarii* kannten. Die Präfekturen des Ulpius Iulianus und Iulianus Nestor-Nr.28 werden (komplementär zur Stadtpräfektur und zum Konsulat des Oclatinus Adventus-Nr.26) zu den Absprachen des Macrinus und Adventus gehört haben. Von Macrinus wurde der Präfekt Ulpius Iulianus mit einem nicht mehr zu definierendem Kommando im Osten eingesetzt. Mit diesem Kommando wurde der Präfekt mit Legionstruppen entsendet, um die Erhebung des Elagabalus niederzuwerfen. Es kann angenommen werden, dass Ulpius Iulianus für die Niederschlagung dieser Erhebung mit zweckgebundenen Befugnissen ausgestattet wurde, die den Nachschub der Truppen und die Organisation des militärischen Vormarsches gewährleisteten. Bei den anschließenden militärischen Aktionen liefen die Truppen des Präfekten jedoch über und ermordeten diesen im Mai 218 (vgl. Dio 79.31.4f., 79.34.4; Herodian. 5.4.3-4; HA v.Macr. 10.1-2; L.L. Howe (1942), S. 72 datiert den Tod des Präfekten auf Ende Mai 218). Unabhängig von diesem unrühmlichen Ende weist dieses Kommando auffällige Parallelen zu den militärischen Kommandos anderer Präfekten auf, die über ähnliche Befugnisse in der militärischen Administration und Logistik verfügten (vgl. Opellius Macrinus-Nr.25; Iulianus Nestor-Nr.28; Iulius Basilianus-Nr.29; Furius Timesitheus-Nr.44; Iulius Priscus-Nr.45; Iulius Philippus-Nr.46; Successianus-Nr.50; Ballista-Nr.51; Silvanus-Nr.52; Aurelius Heraclianus-Nr.54; Iulius Placidianus-Nr.55; Annius Florianus-Nr.56; Aurelius Carus-Nr.57; Sabinus Iulianus-Nr.58; Flavius Aper-Nr.60; Iulius Asclepiodotus-Nr.62).

28.Iulianus Nestor

(11. April 217 – Juni/Juli 218 n. Chr. - Macrinus)

Quellen: Dio 79.15.1; 80.3.4.

Literatur: PIR¹ I 66; PIR² I 99; Chastagnol (1970), S.64, Nr.8; Howe (1942), S.74, Nr.28; Passerini (1939), LXIX.

Kommentar:

Wie Oclatinus Adventus-Nr.26 und Ulpus Iulianus-Nr.27 hatte auch Iulianus Nestor die Funktion eines *princeps peregrinorum* inne (nach Dio 79.15.1 war er der Leiter der *ἀγγελιαφόροι*, zur begrifflichen Semantik vgl. Birley (1995), S.145ff.). Eventuell verdankte Iulianus Nestor wie auch Ulpus Iulianus-Nr.27 seine Präfektur dem Oclatinus Adventus-Nr.26, der sich mit Opellius Macrinus-Nr.25 vor dessen Herrschaftsantritt abstimmte (so erhielt Adventus von Macrinus die Stadtpräfektur und den Konsulat verliehen). Vermutlich setzte Macrinus die beiden Präfekten Iulianus Nestor und Ulpus Iulianus-Nr.27 bei der administrativen und militärischen Reorganisation der östlichen Provinzen ein (vgl. Dio 79.31.4f. und 35.1f.), nachdem mit den Parthern im Frühjahr 218 ein Friede ausgehandelt worden war (vgl. Dio 79.26-27; Herod. 4.15.1f.). Wahrscheinlich erhielt Iulianus Nestor reorganisatorische Aufgaben, die den Zuständigkeiten anderer Präfekten ähnelten (Opellius Macrinus-Nr.25; Ulpus Iulianus-Nr.27; Iulius Basilianus-Nr.29; Furius Timesitheus-Nr.44; Iulius Priscus-Nr.45; Iulius Philippus-Nr.46; Successianus-Nr.50; Ballista-Nr.51; Silvanus-Nr.52; Aurelius Heraclianus-Nr.54; Iulius Placidianus-Nr.55; Annius Florianus-Nr.56; Aurelius Carus-Nr.57; Sabinus Iulianus-Nr.58; Flavius Aper-Nr.60; Iulius Asclepiodotus-Nr.62).

Das Ende der Präfektur des Iulianus Nestor lässt sich relativ gut in die Ereigniskette des Jahres 218 einfügen. Nach der Erhebung des Elagabalus und der Julia Maesa im Mai 218 (vgl. Herodian. 5.4.1f.; Dio 78.30.2f.; HA v.Macr. 9) kam es bei Antiocheia zur entscheidenden Schlacht, die Macrinus am 8. Juni 218 verlor (vgl. Dio 79.39.1). Nachdem Macrinus auf der Flucht ermordet wurde (vgl. Dio 79.39-40) kam es unter Elagabalus in den östlichen Provinzen zu umfangreichen politischen Säuberungen, denen Iulianus Nestor wohl zum Opfer fiel. Nach Cassius Dio hielt sich Elagabalus während der politischen Morde noch im syrischen Raum auf (vgl. Dio 80.3.4). Der Präfekt dürfte daher zu den ersten Opfern der politischen Säuberungen gezählt und im Juni/ Juli 218 sein Ende gefunden haben.

<p style="text-align: center;">29. Iulius Basilianus (Mai 218 – Juli 218 n. Chr. - Macrinus)</p>

Quellen: ILS 8919; Dio 79.35.1-3.

Literatur: PIR² I 201; Chastagnol (1970), S.64, Nr.9; Howe (1942), S.74, Nr.2; Passerini (1939), LXX; Stein (1950), S.123.

Kommentar:

Als engster Vertrauter des Opellius Macrinus-Nr.25 gehörte Iulius Basilianus zu den Profiteuren des politischen Umsturzes im April 217. Der neue Herrscher setzte Iulius Basilianus als Nachfolger des beseitigten Valerius Datus als *praefectus Aegypti* ein (vgl. Dio 79.15.3 und 79.35.1; Stein (1950), S.121f.). Nach dem Verlust des Präfekten Ulpus Iulianus-Nr.27 im Mai 218 ernannte Macrinus seinen *praefectus Aegypti* Basilianus zum *praefectus praetorio* (vgl. Dio 79.35.1). In dieser Funktion verblieb Basilianus jedoch nicht sehr lange. Unmittelbar nach

der Niederlage des Macrinus am 08. Juni 218 floh der Präfekt Basilianus von Ägypten aus nach Italien, wo er in der Gegend von Brundisium gefangen und nach Nicomedeia transportiert wurde (vgl. Dio 79.35.3). Da die Reisedauer von Alexandrien bis nach Brundisium ca. 3 Wochen gedauert haben dürfte, wird Basilianus vermutlich Anfang Juli 218 als Präfekt abgesetzt worden sein. Seine Hinrichtung erfolgte einige Zeit später (August?) in Nicomedeia.

Ob Basilianus in seiner Funktion als Prätorianerpräfekt aufgrund der kurzen Funktionsdauer (knapp 1 Monat) in Ägypten verblieb, um den militärischen Widerstand gegen Elagabalus zu organisieren, lässt sich zwar nicht belegen. Unter den gegebenen Umständen scheint es jedoch naheliegend, dass Basilianus auch als Prätorianerpräfekt die ägyptischen Legionen befehligte und als Interimspräfekt die militärische Konfrontation mit Elagabalus von Ägypten aus organisierte. Anders etwa Stein (1950), S.123, der davon ausgeht, dass Basilianus zwar zum *praefectus praetorio* ernannt wurde, die Präfektur aber nicht mehr ordentlich antreten konnte. Um seine Aufgaben als Prätorianerpräfekt umzusetzen, wird jedoch das Ernennungsschreiben genügt haben. Weitere formalistische Prämissen wie ein Amtsantrittsverfahren oder Amtsantrittstermin existierten nicht. Weshalb anzunehmen ist, dass Basilianus den Widerstand gegen Elagabalus als Prätorianerpräfekt organisierte. Die kurzfristigen organisatorischen Befugnisse des Basilianus im Provinzbereich sollten aber in einem langen Entwicklungsprozess gesehen werden (vgl. Opellius Macrinus-Nr.25; Ulpianus-Nr.27; Iulianus Nestor-Nr.28; Furius Timesitheus-Nr.44; Iulius Priscus-Nr.45; Iulius Philippus-Nr.46; Successianus-Nr.50; Ballista-Nr.51; Silvanus-Nr.52; Aurelius Heraclianus-Nr.54; Iulius Placidianus-Nr.55; Annius Florianus-Nr.56; Aurelius Carus-Nr.57; Sabinus Iulianus-Nr.58; Flavius Aper-Nr.60; Iulius Asclepiodotus-Nr.62).

30.P. Valerius Comazon

(Mai 218 – Sommer 219 n. Chr. - Elagabalus)

Quellen: AE 1961, 86 = AE 1965, 260; CIL VI 866; CIL XIV 2809 = ILS 6219; Dio 79.39.4, 80.4.1, 80.21.1; Herodian. 5.7.6; HA v.Elag. 13.1.

Literatur: PIR¹ V 42; Benoist (2000), S.315; Chastagnol (1970), S.64, Nr.10; Howe (1942), S.74, Nr.30 und S.97f.; Icks (2011), S.13f., 20f.; Leunissen (1989), S.310ff.; Passerini (1939), LXXI; Pflaum (1960/61), S.752f., Nr.290; Stein (1950), S.121f.; Schöpe (2014), S.151f. und 200f.; Wojciech (2010), S.324f., Nr.44.

Kommentar:

Unmittelbar nach der Herrschaftsakklamation im Mai 218 werden von Elagabalus zwei Präfekten ernannt worden sein. Einer dieser Präfekten ist mit Valerius Comazon zu identifizieren. Von ihm berichten die antiken Autoren, dass er ein ehemaliger Pantomime und Komödiant/Tänzer mit Freigelassenenstatus gewesen sei (vgl. Dio 80.4.1; Herodian. 5.7.6; HA v.Elag. 13.1). Es handelt sich um polemische Berichte, die die relativ bescheidene Herkunft des Comazon, der wohl eine militärische Laufbahn als einfacher Soldat begann, verpönten. Der

Aufstieg eines freigelassenen Tänzers zur zweitmächtigsten Funktion der Kaiserzeit stellt einen unwahrscheinlichen Hergang dar (vgl. Howe (1942), S.100). So mal es sich um die anspruchsvollste und facettenreichste Funktion im kaiserlichen Stab handelte. Unter Tiberius Claudius Attalus Paterculianus, der unter Commodus Statthalter von Thrakien war, soll Comazon wegen eines Verbrechens auf die Galeeren geschickt worden sein. Hierfür soll sich Comazon Jahre später an Claudius Attalus gerächt haben als dieser prokonsularer Statthalter Zyperns war, indem er ihn unter Zustimmung des Elagabalus im Jahr 218 ermorden ließ (vgl. Dio 80.3.5). Weitere Militärränge des Comazon sind nicht sicher belegbar. Bei Cassius Dio heißt es, er hätte die Erfahrungen eines Lagerpräfekten besessen als er zum Prätorianerpräfekten ernannt wurde und soll durch sein willkürliches Treiben der stadtrömischen Bevölkerung bekannt gewesen sein (vgl. Dio 79.39.4; 80.4.1). Aus dieser Anekdote könnte geschlussfolgert werden, dass Comazon vor der Akklamation des Elagabalus das Legionslager *Castra Albana* leitete, während die *legio II Parthica* ihr Winterlager im syrischen *Apamea* (Ἀπάμεια, vgl. Balty/Van Rengen (1992) und (1993); Balty (1988), S.91f.) bezogen hatte. Dies könnte die despektierliche Deutung von Dio erklären, wonach Comazon keine leitende Stellung, sondern nur die Erfahrung eines Lagerpräfekten besaß (vgl. Dio 80.4.1). Dies hätte der Herrschaftspraxis des Elagabalus, der nur wenig Rücksicht auf die traditionellen Werte und Institutionen nahm (vgl. Altmayer (2014), S.90f.; Icks (2011); Kissel (2006), S.154f.; Frey (1989), S.94f.), durchaus entsprochen. Ein einfacher Soldat, der zum Gardepräfekten aufstieg (vgl. AE 1961, 86 = AE 1965, 260).

Nach der Ernennung zum *praefectus praetorio* avancierte Comazon in den Sommermonaten 218 schließlich zum wichtigsten Vertrauten des Elagabalus in Rom (vgl. Dio 79.39.4; 80.4.1). Trotz seines vermeintlich niederen Sozialstatus verlieh Elagabalus dem Comazon 218 die *ornamenta consularia* (vgl. Dio 80.4.2), was durchaus zeitgemäß war (siehe Kapitel III.4). Kurze Zeit später, nachdem Elagabalus in Rom Einzug gehalten hatte, erhielt Comazon für seine Verdienste im Sommer 219 die Stadtpräfektur verliehen und wurde gemeinsam mit Elagabalus 220 zum ordentlichen Konsul ernannt (vgl. Dio 80.4.1; Wojciech (2010), S.325; Chastagnol (1970), S.64). In Bezug auf die konsularen Ornamente wird der Konsulat von 220 in Inschriften auch mit *cos. II* genannt (vgl. CIL VI 866; CIL XIV 2809 = ILS 6219). Dieser Chronologie zufolge könnte Comazon die Prätorianerpräfektur im Sommer 219 abgelegt haben. Die Ermordung des Elagabalus am 11. März 222 überstand der ehemalige Präfekt aber unbeschadet. Der Präfekt dürfte die Ermordung des Elagabal durch die Prätorianer daher zumindest stillschweigend toleriert haben (vgl. Herodian. 5.8.5-8). Unter Severus Alexander wurde Comazon anstelle des beseitigten Fulvius im März 222 erneut zum Stadtpräfekten ernannt (vgl. Dio 80.21.2).

Zweifelsohne gehörte der Präfekt Comazon zu der Gruppe von „einfachen“ Soldaten, die unter Elagabalus einen enormen sozialen Aufstieg absolvierten und für ihre Verdienste zahlreiche *beneficia* in Form von Posten erhielten (Dio 79.16.1ff.; HA v.Heliog. 6.1f.; 10.2f.). Darüber hinaus erhielt der Präfekt den senatorischen Rang und bekleidete im Anschluss die höchste Magistratur (vgl. Fulvius Plautianus-Nr.19; Maecius Laetus-Nr.23; Opellius Macrinus-Nr.25; Oclatinus Adventus-Nr.26; Messius Extricatus-Nr.32; Petronius Volusianus-Nr.53; Iulius Placidianus-Nr.55; Aurelius Aristobulus-Nr.59; Afranius Hannibalianus-Nr.61; Iulius

Asclepiodotus-Nr.62; zu den Präfekten der ersten beiden Jh. siehe Absil (1997), S.46f.). Über das Ende des Comazon liegen keine Berichte vor.

31. Iulius Flavianus (Mai 218 – Ende 221/ März 222 - Elagabalus)

Quellen: AE 1961, 86 = AE 1965, 260; Dio 80.21.1.

Literatur: PIR² I 312; Chastagnol (1970), S.64, Nr.11.

Kommentar:

Die Präfektur des Iulius Flavianus ist namentlich durch eine Inschrift belegt (vgl. AE 1961, 86). Dank dieses Beleges kann die Präfektur des Iulius Flavianus, der hier als Kollege des Valerius Comazon-Nr.30 auftritt, der frühen Herrschaft des Elagabalus zugeordnet werden. Da Comazon im Sommer 219 seine Präfektur wohl ablegte, muss Flavianus zu dieser Zeit bereits Präfekt gewesen sein. Für die frühe Herrschaftsphase des Elagabalus spricht auch, dass die Präfekten in AE 1961, 86 noch nicht neben Severus Alexander genannt werden, der während der Präfektur des Iulius Flavianus noch nicht an der Herrschaft partizipierte. Die Teilhabe des Severus Alexander an der Herrschaft erfolgte erst um den 29. November 221 (vgl. Eck (1995p), S.15f., hier S.25). Iulius Flavianus dürfte damit die Präfektur Ende 221 noch bekleidet haben. Ob Iulius Flavianus die Präfektur auch bis zum Herrschaftsende des Elagabalus bekleidete, ist nicht sicher. Spätestens im März 222 wird Flavianus gemeinsam mit Elagabalus beseitigt worden sein (vgl. Dio 80.21.1; Herod. 5.8.8).

32. T. Messius Extricatus (Zwischen 219 – 11. März 222 n. Chr. - Elagabalus)

Quellen: CIL VI 41190 = CIL VI 3839a = CIL VI 31776a = ILS 1329 = Salway (1997), S.128; CIL VI 41191 = CIL VI 3839b = CIL VI 31776b = CIL VI 31875 = ILS 1329 = Salway (1997), S.128.

Literatur: PIR² M 518; Cébeillac-Gervasoni (1979), S.267f.; Chastagnol (1970), S.64, Nr.12; Howe (1942), S.75, Nr.31; Pflaum (1960), Bd.2, S.756-762, Nr.293; Salway (1997), S.127-153.

Kommentar:

Bereits L.L. Howe (1942), S.74 Nr.31 hat aufgrund einer stadtrömischen Inschrift angenommen, dass es einen Präfekten unter Elagabalus gegeben haben muss, dessen Namensendung *atus* lautete (vgl. CIL VI 41190 = ILS 1329; Pflaum (1960), Bd.2, S.756f.). Mithilfe einer Parallelinschrift aus dieser Zeit konnte die Existenz dieses Präfekten bestätigt werden, auch wenn der Name des Präfekten eradiert wurde (vgl. CIL 41191). Diese beiden nahezu identischen Inschriften, die auf dem Esquilin angebracht wurden, lassen eine teilweise

gegenseitige Ergänzung zu (vgl. Salway (1997), S.128). Dass sich hinter dem fragmentarischen Namen *Aurelli...i Felicis Aug...maximi, sacerdotis amplissimi* der Kaiser Elagabalus verbergen könnte, hatte schon Hermann Dessau vermutet (vgl. ILS 1329; Frey (1989), S.80f.). Der in den beiden Inschriften getilgte Präfekt muss dann als *comes et amicus fidissimus* zu den engsten Beratern des Elagabalus gezählt haben (vgl. Salway (1997), S.129f.). Der Werdegang des getilgten Präfekten ist dementsprechend beeindruckend. So war der Präfekt *a studiis, legatus legionis* einer unbekanntes Legion, *cos.* (Konsul?), *praefectus annonae, pontifex minor* und zuletzt *praefectus praetorio* (vgl. CIL VI 41190 = ILS 1329). H.-G. Pflaum stellte die These auf, dass es sich um einen *a studiis* des Jahres 218 mit syrischer Herkunft handelte, der dem Haushalt der Julia Maesa angehörte und im Kontext der Erhebung von 218 mit dem Legionskommando und Konsulat entlohnt wurde (vgl. Pflaum (1960), Bd. 2. S.762; nach de Blois (2001), S.136 gehörte er auch zu den großen Juristen unter den Präfekten). Der siegreiche Elagabalus soll ihm sodann nach der Ankunft in Rom 219 mit den beiden Präfekturen betraut haben. Die Schwierigkeit dieser Interpretation liegt darin, dass sie einen Abstieg von einer senatorischen zu einer ritterlichen Funktion impliziert und einen sozialen Abstieg suggeriert (siehe zur Kritik Salway (1997), S.134f.). Eine nicht weniger problematische Interpretation für CIL VI 41191 bietet Benet Salway (1997), S.135ff. Demnach könnte die Abkürzung *cos.* für die Verleihung der *ornamenta consularia* und *leg. leg.* für die Funktion eines *praefectus legionis* gestanden haben. Der Hinweis auf die konsularen Ornamente sollte den senatorischen Status des Prätorianerpräfekten ausdrücken, wie dies unter den Severern oft praktiziert wurde. Gegen diese Vermutung spräche, dass der senatorische Rang eines Präfekten in antoninisch-severischer Zeit mit dem *Clarissimat* (*c. v.*) ausgedrückt wurde. Eine Abwendung von dieser Verfahrensweise wäre zwar möglich, aber äußerst unwahrscheinlich. Ebenso kann die Umdeutung von *leg. leg.* zu einem *praefectus legionis* nicht überzeugen. Trotz aller Schwierigkeiten ist die Interpretation von Pflaum von einem Wechsel der Laufbahnen zu präferieren. So konnte ein Vergleich mit weiteren Dokumenten wahrscheinlich machen, dass es sich bei dem ominösen Präfekten, der zuvor *praefectus annonae* und Konsul war, um den *praefectus annonae* von 210 T. Messius Extricus handelte (vgl. AE 1977, 171 = 2008, 277; PIR² M 518; Cébeillac-Gervasoni (1979), S.267f.; Salway (1997), S. 137). Damit dürfte es sich um einen außergewöhnlichen Funktions- und Statuswechsel gehandelt haben. Wenn der ehemalige *praefectus annonae* T. Messius Extricus erst zum Konsul und Legaten einer Legion 217/218 ernannt wurde und dann im Anschluss (vermutlich 218) die ritterliche Prätorianerpräfekten erhielt, dann würde dies einen doppelten Laufbahnwechsel implizieren (vgl. Cébeillac-Gervasoni (1979), S.274; Eck (1975), S.94, Anm.24; PIR² M 518). Ohne weitere Belege bleibt diese Interpretation von CIL VI 41190 = CIL VI 31776a und CIL VI 41191 = CIL VI 31776b aber unsicher. Die genannten Funktionen wurden von T. Messius Extricus unter verschiedenen Herrschern ausgeübt und können nicht mehr zweifelsfrei in ihrer zeitlichen Abfolge rekonstruiert werden (vgl. Salway (1997), S.139f.).

Trotz aller Zweifel sollte bedacht werden, dass der soziale Statuswechsel und Aufstieg unter den severischen Präfekten keine Ausnahme darstellte und gerade unter Elagabalus ein Präfekt wie Valerius Comazon-Nr.30 mit nicht-ritterlicher Herkunft bis in den Senat aufsteigen konnte. Überhaupt lassen sich einige Präfekten des 3. Jh. benennen, die über die Spitze der ritterlichen

Karriere den Sprung in den Senat absolvierten (Fulvius Plautianus-Nr.19; Maecius Laetus-Nr.23; Opellius Macrinus-Nr.25; Oclatinus Adventus-Nr.26; Valerius Comazon-Nr.30; Petronius Volusianus-Nr.53; Iulius Placidianus-Nr.55; Aurelius Aristobulus-Nr.59; Afranius Hannibalianus-Nr.61; Iulius Asclepiodotus-Nr.62; zu den Präfekten der ersten beiden Jh. siehe Absil (1997), S.46f.).

Mutatis mutandis ist festzuhalten, dass der ehemalige *praefectus annonae* von 210 M. Messius Extricatus, der vor der Erhebung des Elagabalus eine unbekannte Legion (im Osten?) kommandierte und sich dem Usurpator 217 anschloss, für seine Unterstützung zum Konsul und *praefectus praetorio* ernannt wurde. Ob er bereits für das Jahr 217 zum Konsul gewählt oder erst 218 von Elagabalus zum Konsul ernannt wurde, lässt sich nicht mehr sagen (die rechtswidrige Praxis des Elagabalus den Konsulat eines Widersachers zu ignorieren, wurde bereits unter Zeitgenossen kritisiert, vgl. Dio 80.8.2). Als Vertrauter der severischen Dynastie und Bekannter der Iulia Maesa dürfte der *comes et amicus fidissimus* T. Messius Extricatus jedenfalls zu den wichtigsten und loyalsten Unterstützern des Elagabalus gezählt haben, der dem Konsular Messius Extricatus mit der Präfektur die wichtigste Funktion im politischen, militärischen und fiskal-administrativen Bereich verlieh. Sehr spekulativ bleibt zuletzt der Rekonstruktionsversuch von Salway (1997), S.146, der annimmt, dass der ehemalige Ritter und Konsular Messius Extricatus erneut in den Ritterstand versetzt wurde, um zum *praefectus annonae* (220) und *praefectus praetorio* (221) ernannt zu werden. Damit würde ein doppelter Ordo-wechsel vorliegen. Widerlegt werden kann diese Deutung nicht, doch bleibt diese Version sehr spekulativ. Schlussendlich dürfte Elagabalus auf die Formalität eines Ordo-wechsels nicht sehr viel Wert gelegt haben. Weshalb anzunehmen ist, dass Messius Extricatus als Konsular und Senator die Prätorianerpräfektur bekleidete, ohne die Mitgliedschaft im Senat eingebüßt zu haben (so auch Fulvius Plautianus-Nr.19; Afranius Hannibalianus-Nr.61; Iulius Asclepiodotus-Nr.62).

Schließlich dürfte M. Messius Extricatus einer der beiden Präfekten sein, die in CIL VI 323 = ILS 474 genannt werden (bei Howe (1942), S.75 Nr.33 wird er als „*unknown prefect*“ behandelt). Der andere Präfekt in CIL VI 323 = ILS 474 könnte der sogenannte vierte Präfekt des Elagabalus (Antiochianus-Nr.33) gewesen sein. Diese dem (Caesar) Severus Alexander gewidmete Inschrift dürfte nach dem 29. November 221 gesetzt worden sein (zur Datierung des Caesartitels vgl. Eck (1995p), S.15f., hier S.25; Kienast (2004), S.177). Das Ende des Präfekten dürfte spätestens der 11. März 222 markiert haben. An diesem Tag wird T. Messius Extricatus gemeinsam mit Elagabalus den Tod gefunden haben (vgl. Dio 80.21.1; Herod. 5.8.8), nachdem die Präfekten die Kontrolle über die Garde eingebüßt hatten (vgl. Dio 80.20.1; HA v.Elag. 14.7ff., 16.5).

33. Der vierte Präfekt des Elagabalus (Antiochianus) (Zwischen Juni 221 – 11. März 222 - Elagabalus)

Quellen: CIL VI 323 = ILS 474; Dio 80.21.1; HA v.Elag.14.7f. und 15.1.

Literatur: PIR² A 738; Chastagnol (1970), S.65, Nr.13; Howe (1942), S.75, Nr.32; Passerini (1939), LXXIII.

Kommentar:

Der Name dieses Präfekten ist einzig in der HA belegt, wonach ein Antiochianus und ein weiterer Präfekt einen Aufruhr bei den Prätorianern verhindert haben sollen (vgl. HA v.Elag. 14.8; als Präfekt wird Antiochianus aufgezählt bei Chastagnol (1970), S.65, Nr.13; Howe (1942), S.75, Nr.32; Passerini (1939), LXXIII). Die Quellenlage zu Antiochianus ist daher äußerst dürftig. Dennoch ist es sehr wahrscheinlich, dass nach dem Rücktritt des Valerius Comazon-Nr.30 im Jahr 219 weitere Präfekten von Elagabalus ernannt worden waren, denn Dio berichtet davon, dass zwei Präfekten gemeinsam mit dem Kaiser in den Tod gegangen wären (vgl. Dio 80.21.1). Wenn es einen zusätzlichen Präfekten namens Antiochianus gegeben hat, dann kann dieser den Valerius Comazon-Nr.30 ersetzt haben, der 219 zum Stadtpräfekten ernannt wurde. Denkbar wäre auch, dass dieser Antiochianus entweder den Messius Extricatus-Nr.30 oder den Iulius Flavianus-Nr.31 ersetzte.

L.L. Howe hatte hierbei eine stadtrömische Inschrift mit dem sogenannten vierten Präfekten (Antiochianus) des Elagabalus in Verbindung gebracht. Diese Inschrift weihte ein *beneficiarius* der Prätorianerpräfekten zum Wohle des Augustus Elagabalus und Caesar Severus Alexander dem Unbesiegtten Hercules (vgl. CIL VI 323 = ILS 474; Howe (1942), S.75, Nr.32). Da die Vorgesetzten Präfekten des *beneficiarius* auf dieser Inschrift als *eminentissimi viri* genannt werden, ist zumindest der Präfekt Messius Extricatus-Nr.32 auszuschließen. Ebenso schließt die ungefähre Datierung der Inschrift den Präfekten Valerius Comazon-Nr.30 aus, der bereits 219 zurückgetreten sein muss. Denn der Caesartitel des Severus Alexander grenzt eine mögliche Datierung der Inschrift zwischen Juni/November 221 und März 222 ein (für Juni 221 Kienast (2004), S.177; für Ende November Eck (1995p), S.15f., 25). Somit muss es neben Valerius Comazon-Nr.30, Messius Extricatus-Nr.32 und Iulius Flavianus-Nr.31 einen vierten Präfekten unter Elagabalus gegeben haben. Dieser Präfekt war wohl Antiochianus.

Der vierte Präfekt (Antiochianus) dürfte schließlich gemeinsam mit Elagabalus am 11. März 222 ermordet worden sein (vgl. Dio 80.21.1; Herod. 5.8.8). Bereits während der politischen Spannungen, die sich aus der Caesarenrolle des Severus Alexander und den Intrigen des Elagabalus ergaben (vgl. Dio 80.19f.; Herod. 5.7.5f.; HA v.Elag. 13.1f.), scheinen die Präfekten des Elagabalus die Kontrolle über die Prätorianer verloren zu haben (vgl. Dio 80.20.1; HA v.Elag. 14.7ff., 16.5). Für die beseitigten Präfekten wurden wohl im März 222 umgehend die Nachfolger des Severus Alexander ernannt.

34. Flavianus (März 222 – Ende 222 n. Chr. - Severus Alexander)

Quellen: Dio 80.2.2 = Exc. Val. 415; Zon. 12.15; Zos. 1.11.2.

Literatur: PIR¹ F 132; Chastagnol (1970), S.65, Nr. 15; Howe (1942), S.75, Nr. 34; Passerini (1939), LXXIV-LXXV.

Kommentar:

Unverzüglich nach der Ermordung der Präfekten des Elagabalus (siehe Nr. 31-33) wird Severus Alexander noch im März 222 zwei Nachfolger eingesetzt haben. Einer dieser unmittelbaren Nachfolger dürfte der Präfekt Flavianus gewesen sein, der gemeinsam mit Geminus Chrestus-Nr.35 die Präfektur erhalten hatte (vgl. Zon. 12.15; Zos. 1.11.2), wobei André Chastagnol (1970), S.65 eine Identifikation mit den Präfekten Iulius Flavianus-Nr.31 für möglich hält. Die gleichzeitige Doppelbesetzung der Präfektur erfolgte zumeist bei herrschaftspolitischen Einschnitten wie der Akklamation eines neuen Herrschers. Deshalb ist davon auszugehen, dass Flavianus und Chrestus nach der Beseitigung des Elagabalus mitsamt seinen Präfekten von Severus Alexander ernannt wurden (vgl. Dio 80.21.1). Über sein Ende wird berichtet, dass er das Opfer der Vorrangstellung des Domitius Ulpianus-Nr.36 wurde. Als dritter Präfekt des Severus Alexander ließ Domitius Ulpianus-Nr.36 seine beiden Konkurrenten wohl kurze Zeit nach seiner Ernennung Ende 222 beseitigen (vgl. Dio 80.2.2 = Exc. Val. 415; Zos. 1.11.2). Zosimus berichtet, dass beide Präfekten wiederum den Rechtsgelehrten beseitigen wollten und daraufhin als Verschwörer hingerichtet wurden (vgl. Zos. 1.11.2). Eine Konkurrenzsituation unter den Präfekten dürfte daher für die Beseitigung des Präfekten ursächlich gewesen sein.

35. Geminus Chrestus (März 222 – Ende 222 n. Chr. - Severus Alexander)
--

Quellen: IGR I 1179; P. Grenf. I 9 = W. Chr. 248; Dio 80.1.1 und 80.2.2 = Xiphil. 356,6f.; Zon. 12.15; Zos. 1.11.2.

Literatur: PIR² G 144; Bastianini (1975), S.308; Bastianini (1980), S.86; Chastagnol (1970), S.65, Nr. 16; Howe (1942), S.75, Nr.35; Passerini (1939), LXXIV-LXXV; Stein (1950), S.124ff.

Kommentar:

Von Geminus Chrestus ist belegt, dass er in der frühen und mittleren Herrschaftsphase des Elagabalus (219-221) Präfekt von Ägypten war (vgl. IGR I 1179; P. Grenf. I 9; Bastianini (1975), S.308; Bastianini (1980), S.86; Stein (1950), S.124ff.). Vermutlich übte Geminus Chrestus diese Funktion bis kurz vor seiner Ernennung zum Prätorianerpräfekten aus. Gemeinsam mit Flavianus-Nr.34 dürfte Geminus Chrestus noch im März 222 von Severus Alexander zu seinem Prätorianerpräfekten ernannt worden sein (vgl. Zos. 1.11.2). Zosimus deutet an, dass beide Präfekten dem Severus als politische Berater dienten und dem jungen Princeps bei der Herrschaftsumsetzung unterstützten. Ob Chrestus auch im Militärwesen erfahren war, wie dies Zosimus meint, kann nicht weiter belegt werden, doch dürften auch hier die gleichen

Argumente zählen wie bei Flavianus-Nr.34. Beide Präfekten werden in militärischen Dingen daher nicht unerfahren gewesen sein.

Nach der Ernennung des Domitius Ulpianus-Nr.36 zum dritten Präfekten durch die Kaisermutter Iulia Mamaea muss es schnell zu Unstimmigkeiten unter den Präfekten gekommen sein. Denn kurze Zeit nach der Ernennung des Domitius Ulpianus-Nr.36 wurden Geminus Chrestus und Flavianus-Nr.34 als Verschwörer hingerichtet. Ob die gestürzten Präfekten zuvor ein Attentat auf Ulpianus planten, wie dies Zosimus berichtet, kann nicht weiter belegt werden (vgl. Zos. 1.11.2-3; Dio 80.1.1 und 80.2.2). So bleiben die näheren Umstände der Hinrichtungen im Dunkeln. Doch dürfte die Konkurrenzsituation unter den Präfekten als Ursache für die Beseitigung festgemacht werden. Sein Ende fand der Präfekt Chrestus also kurze Zeit nach der Ernennung des Domitius Ulpianus-Nr.36 im Winter 222 (vgl. Dio 80.2.2; Zos. 1.11.2; zur Datierung der Präfektur des Ulpianus siehe Nr.36)

36. Domitius Ulpianus (Oktober/November 222 – Frühjahr 223 n. Chr. - Severus Alexander)

Quellen: Aur. Vict. 24.6; Cod. Iust. 4.65.4; 8.37.4; Dig. 1.50.15.1 und 4.2.9.3; Dio 80b.1.1 und 80b.2.2f.; HA v.Nig. 7.4; HA v.Elag. 16.4; HA v.Alex. 26.5, 31.2, 67.2; Zon. 12.15; Zos. 1.11.2f.

Literatur: PIR² D 169; Bauman (1995), S.385f.; Chastagnol (1970), S.65, Nr. 17; Crifò (1976), S.708f.; Honoré (1981), S.56f.; Honoré (1982) und (2002); Howe (1942), S.75/6, Nr. 36; 100f.; Liebs (1987), S.176f.; Liebs (1997b), S.175f.; Liebs (2003), S.74f.; Méléze-Modrzejewski (1967), S.565f.; Mercogliano (1997); Passerini (1939), LXXVI; Santalucia (1971); Schiller (1978), S.358f.

Kommentar:

Der prominente Rechtsgelehrte der Severerzeit Domitius Ulpianus stammte aus dem syrischen Tyros (vgl. AE 1988, 1051; Dig. 50.15.1; Honoré (1982), S.8f.; Honoré (2002), S.8f.). Die frühen Jahre seines *curriculum vitae* lassen sich nur schwer rekonstruieren (vgl. Liebs (1987), S.182f.; Liebs (1997b), S.176f.; Méléze-Modrzejewski (1990), S.566f.; Honoré (2002), S.1f.; Crifò (1976), S.708f.). Da in dieser Prosopographie seine Zeit als Prätorianerpräfekt im Fokus steht, werden hier nur die wichtigsten Stationen vorgestellt.

Seit 202 lassen sich stilistische Elemente des Ulpianus in den kaiserlichen Reskripten erkennen, die auf eine Position im *officium* des *a libellis* ab 202 hinweisen (vgl. Honoré (2002), S.19). Die schwierige Quellenlage lässt den Schluss zu, dass Ulpianus irgendwann in der Zeit ab 202 zum leitenden *a libellis* ernannt wurde (vgl. Honoré (1981), S.59f.; Honoré (2002), S.18f.). In dieser Zeit nahm Ulpianus neben seiner Reskripttätigkeit auch an der Seite des Stadtprätors den Platz eines *assessor* ein (vgl. Dig. 4.2.9.3; Liebs (1997b), S.176). In den folgenden Jahren beerbte Ulpianus dann als leitenden *a libellis* seinen Vorgesetzten Aemilius Papinianus-Nr.22 (vgl. Dig. 20.5.12; nach Honoré (1981), S.56f. und (2002), S.19 war Aemilius Papinianus-Nr.22 nur bis

Februar 202 in dieser Funktion; nach Liebs (1997b), S.176 war Ulpianus bis 205 dem *a libellis* Aelius Coeranus unterstellt, vgl. PIR² A 191). Da Aemilius Papinianus-Nr.22 spätestens im Februar 205 Prätorianerpräfekt war, ist es plausibel, den Funktionswechsel des Ulpianus ebenfalls in diese Zeit zu datieren.

Dem Autor der HA zufolge soll Ulpianus dem Präfekten Aemilius Papinianus-Nr.22 als *assessor* unterstützt haben, doch ist dies nicht sicher (vgl. HA v.Pesc. 7.4; HA v.Alex. 26.6; vgl. Liebs (1997b), S.176; Coriat (1997), S.243; Honoré (2002), S.14, 16). Es spräche einiges dafür, dass Ulpianus auch als leitender *a libellis* den Präfekten Aemilius Papinianus-Nr.22 hin und wieder beratend zur Seite stand, woraus der Autor der HA in der spätantiken Rückschau zwei separate Funktionen machte. Unabhängig von dieser ungeklärten Funktionsübernahme im *officium* des Prätorianerpräfekten dürfte Ulpianus als *a libellis* den Kaiser Septimius Severus auf seinen Britannienfeldzug 208 begleitet haben (vgl. Honoré (2002), S.21). Mit dem Kaiser dürfte Ulpianus Mitte 209 auch nach Schottland gereist sein, während der zivile Stab in York zurückblieb (vgl. Herodian. 3.14.9; Liebs (1997), S.176; Honoré (1981), S.64). Dies könnte erklären, warum Ulpianus in dieser Zeit (Mai-Juli 209) nicht mehr als *a libellis* zu fassen ist (vgl. Honoré (1981), S.64; Honoré (1982), S.21).

Nach dem Herrschaftsantritt des Caracalla im Februar 211 (vgl. Kienast (2004), S.162) wirkte Ulpianus bei der Konzeption der *Constitutio Antoniniana* mit, die 212/13 das römische Bürgerrecht auf die freigeborenen Provinzialen ausweitete (zur Datierung Kienast (2004), S.162; Millar (1962), S.124f.; Honoré (2002), S.25; vgl. ferner Sasse (1958); Seston (1966); Wolff (1976); Buraselis (2007); Torrent (2012)). Nach einigen Forschungspositionen löste die Mitwirkung an der *Constitutio Antoniniana* eine große Schaffensperiode bei dem Rechtsgelehrten aus (vgl. Honoré (1982), S.26f.; Honoré (2002), S.23f., 76f.; Liebs (1997b), S.176). Ob Ulpianus unter Elagabalus für kurze Zeit der Stadt verwiesen wurde und keine Funktion mehr ausübte, ist eher unwahrscheinlich (vgl. HA v.Elag. 16.4). Spätestens Ende März 222 erhielt Ulpianus die Funktion des *praefectus annonae* (vgl. Cod. Iust. 8.37.4). Ob Ulpianus diese oder eine andere Funktion bereits unter Elagabalus erhielt, bleibt aufgrund der Aussage in der HA unsicher (für die Getreidepräfektur unter Elagabalus plädiert Liebs (1987), S.176f.; Liebs (2003), S.76). Überhaupt haben sich in der Forschung verschiedene Theorien darüber entwickelt, welche Funktionen Ulpianus unter Elagabalus einnahm (vgl. Liebs (1987), S.176f.; Honoré (2002), S.27f.; Pavis d'Escurac (1976) 359f.). Dass Ulpianus schon unter Elagabalus zum Prätorianerpräfekten ernannt wurde, bleibt jedoch eine irrtümliche Vermutung (so fälschlicherweise Aur. Vic. 24.6).

Nach dem Tod des Elagabalus erfolgte noch im selben Jahr (222) die Ernennung des Ulpianus zum *praefectus praetorio*. In einem Edikt vom 1. Dezember 222 bestätigte Severus Alexander, dass ein Angeklagter für ein höheres Strafmaß an seinem Präfekten Ulpianus übergeben werden könne (vgl. Cod. Iust. 4.65.4.1). Ab diesem Zeitpunkt soll Ulpianus die politischen Geschäfte für den jungen Princeps erledigt haben (vgl. Dio 80b.1.1). Nach Zosimus wurde Ulpianus zum Präfekten ernannt, weil er ein hervorragender Rechtsgelehrter war, der die Alltagsgeschäfte geschickt erledigte und zukünftige Aufgaben antizipierte (vgl. Zos. 1.11.2). Diese politische Funktion wurde mit den sozialen Kategorien *amicus* und *parens* gefasst, die den Präfekten als zentralen Berater des jungen Princeps auswiesen (vgl. Cod. Iust. 8.37.4; Cod.

lust. 4.65.4.1; zur Förderung des Ulpianus vgl. Honoré (2002), S.30). In dieser privilegierten Position forcierte Ulpianus wohl Ende 222 die Beseitigung seiner Mitpräfekten Flavianus-Nr.34 und Geminius Chrestus-Nr.35 (vgl. Zos. 1.11.2-3; Dio 80.1.1, 80.2.2; für Sommer/Herbst 222 plädieren Modrzejewski–Zawadski (1967) S.565f.; Howe (1942), S.100; Honoré (2002), S.30; siehe auch Bauman (1995), S.385f.). Ob Ulpianus gegenüber seinen Mitpräfekten funktional in einer Art „*super-praefect*“ übergeordnet war (vgl. Modrzejewski–Zawadski (1967), S.584f.; einen Forschungsüberblick bietet Schiller (1978), S.361), lässt sich weder belegen noch widerlegen. Vor dem strukturellen Entwicklungshintergrund des frühen 3. Jh. ist eine solche Hypothese aber mit Vorsicht zu bewerten. Gerade die strafrechtlichen Befugnisse des Präfekten sollten nicht allein mit der privilegierten Beraterrolle des Ulpianus begründet werden (vgl. HA v.Alex. 26.6 und 68.1; v.Pesc. 7.4). So stellt die strafrechtliche Befugnis des Ulpianus gegenüber provinziellen Straftätern nur einen kurzen Auszug in der Entwicklung einer inappellablen Gerichtsbarkeit im 3. Jh. dar (siehe Kapitel IV.3). Gleiches gilt für die administrativen Befugnisse der Präfekten, die erst allmählich erweitert und hierarchisiert wurden (siehe Kapitel IV.4).

Wie eine Inschrift aus Tyrus zu Ehren des prominenten Rechtsgelehrten weiter verrät, behielt Ulpianus als *praefectus praetorio* den ritterlichen Rang eines *eminentissimus vir* bei (vgl. AE 1988, 1051; Liebs (2002), S.394; Liebs (2003), S.78ff.). Eine titulare Überordnung des Ulpianus gegenüber seinen Mitpräfekten fand daher wohl nicht statt. Außerdem widerlegt die Inschrift die Anmerkung der HA, wonach alle Präfekten seit Severus Alexander mit ihrer Ernennung den *Clarissimat* und senatorischen Stand erhielten (vgl. HA v.Alex. 21.3; Domitius Honoratus-Nr.37; Attius Cornelianus-Nr.39; Howe (1942), S.48ff.; Chastagnol (1970), S.39f.; Salway (2006), S.125). Die Wirkung des Ulpianus als Präfekt sollte nach dem Besagten also nicht zu hoch bewertet werden. Vor allem die kurze Wirkungsdauer spricht gegen eine solche Bewertung. So lag die Hinrichtung der bei der Garde beliebten Vorgänger seit Anfang an wie ein Menetekel auf der Präfektur des Ulpianus. Der Präfekt scheint bei den Prätorianern seit seiner Einsetzung nicht über die notwendige Autorität verfügt zu haben. Nur einige Monate nach der Ernennung wurde der unbeliebte Präfekt bei einem Tumult erschlagen (vgl. Dio 80b.2.2f.; Bauman (1995), S.385f.).

Aus den wenigen Quellenhinweisen ist zu schließen, dass Ulpianus im Oktober/November 222 zum Präfekten ernannt und im Frühjahr 223 ermordet wurde. Anschließend trat Domitius Honoratus-Nr.37, der Ende 222 als *praefectus Aegypti* abgelöst wurde (vgl. Stein (1950), S.126ff.), die Nachfolge des Ulpianus in der Präfektur an (vgl. Howe (1942), S.100f.). Die älteren Thesen, wonach der prominente Rechtsgelehrte erst 228 seinen Tod fand, sind abzulehnen (vgl. Mélèze-Modrzejewski (1990), S. 568f.). Bei Cassius Dio ist zu lesen, dass der Mörder des Ulpianus (M. Aurelius Epagathus) irgendwann nach der Tat als *praefectus Aegypti* eingesetzt wurde, um dessen Verurteilung außerhalb von Rom vorzunehmen und eventuelle Unruhen in Rom zu vermeiden, weshalb die Hinrichtung des Angeklagten auf Kreta erfolgte (vgl. Dio 80b.2.4). Dieser Epagathus ist durch P.Oxy. XXI 2565 als *praefectus Aegypti* für Mai/Juni 224 belegt. Die Beseitigung des Ulpianus ist damit vor dieser Zeit zu datieren (vgl. Mélèze-Modrzejewski (1990), S.571f.). Da einige Zeit zwischen der Mordtat und der Einsetzung des Epagathus verstrichen sein dürfte und Fahrten von Rom nach Ägypten in der

Sturmzeit Februar-April kaum unternommen wurden, wird Epagathus bereits im Jahr 223 Rom verlassen haben. Außerdem dürfte die Einsetzung des Epagathus nicht für ein paar Wochen geplant gewesen sein. Summa summarum dürfte Epagathus nach der Ermordung des Ulpianus im Jahr 223 die Stadt Rom verlassen haben. Berücksichtigt man, dass der *praefectus Aegypti* und Ulpianachfolger Domitius Honoratus-Nr.37 bereits Ende 222 Ägypten verlassen hatte und ohne Zwischenstation zum Prätorianerpräfekten ernannt wurde, so muss die Beförderung des Honoratus-Nr.37 zum Präfekten in der ersten Hälfte des Jahres 223 erfolgt sein. Demnach wurde Ulpianus mutatis mutandis im Frühjahr 223 ermordet (für Sommer 223 plädieren Modrzejewski/Zawadski (1967) S.584f.; Howe (1942), S.100; für das Jahr 228 plädiert Bauman (1995), S.385f.). Da Ulpianus die Präfektur nur ein halbes Jahr bekleidete, sollte die Wirkung des Rechtsgelehrten in dieser Funktion nicht zu stark bewertet werden.

37.L. Domitius Honoratus (Frühjahr 223 – 226 (?) n. Chr. - Severus Alexander)

Quellen: CIL III 12052 = CIL III 14127 = AE 1989, 753; CIL IX 338 = ILS 6121.

Literatur: PIR² D 151; Chastagnol (1970), S.65, Nr. 21; Howe (1942), S.76, 100f.; Modrzejewski (1968), S.60f.; Passerini (1939), LXXVII; Stein (1950), S. 125ff.

Kommentar:

Über die Nachfolge des Domitius Ulpianus-Nr.36 liegt keine eindeutige Quellenlage vor, was aufgrund der Prominenz des großen Rechtsgelehrten überraschen mag. Ohne literarische Quellenbelege konnte L.L. Howe (1942), S.76 den auf einer ägyptischen Inschrift genannten *praefectus praetorio* Domitius Honoratus glaubhaft als Nachfolger identifizieren (vgl. CIL III 12052; so auch Modrzejewski (1968), S.61; Chastagnol (1970), S.65). Als ehemaliger *praefectus Aegypti* (vgl. P.Oxy. I 62; Modrzejewski (1968), S.61) gehörte Honoratus zu jenen Prätorianerpräfekten, die als ehemalige Statthalter Erfahrungen in der Leitung von Legionen besaß (siehe Veturius Macrinus(?) -Nr. 17; Aemilius Saturninus-Nr.20; Maecius Laetus-Nr.23; Iulius Basilianus-Nr.29; Geminius Chrestus-Nr.35; Aedinius Iulianus-Nr.38; zu den Präfekten der ersten beiden Jh. siehe noch Absil (1997), S.34f.). Da Ende 222 der Nachfolger des Honoratus in der ägyptischen Präfektur Aedinius Iulianus-Nr.38 seine Arbeit aufgenommen hatte, dürfte Honoratus Anfang 223 Rom erreicht (vgl. Stein (1950), S.125f.; Modrzejewski (1968), S.61) und die Nachfolge des Domitius Ulpianus-Nr.36 im Frühjahr 223 angetreten haben (vgl. Howe (1942), S.100f.).

Den ritterlichen Rang eines *eminentissimus vir*, den Honoratus nach seiner Ernennung zum *praefectus praetorio* noch trug (vgl. CIL III 12052), tauschte er im Laufe des Jahres 223 gegen den senatorischen Rang eines *clarissimus vir* ein. So wird Honoratus in CIL IX 338 als *clarissimus vir* und Patron von Canusium ausgewiesen. Ob Honoratus im Zusammenhang mit dem Clarissimat ein Suffektkonsulat oder den Rang eines Konsulars erhielt (so Modrzejewski (1968), S.61), darf jedoch bezweifelt werden, da der Clarissimat nicht die Mitgliedschaft im

Senat implizierte. Diese ältere Sichtweise beruht auf einer Anekdote in der HA, die davon berichtet, dass die Präfekten unter Severus Alexander die senatorische *dignitas* erhielten (vgl. HA v.Alex. 21.3). Doch nicht alle Präfekten des Severus Alexander erhielten mit ihrer Ernennung den senatorischen Rang (siehe Domitius Ulpianus-Nr.36; Attius Cornelianus-Nr.39; Howe (1942), S.48ff.; Chastagnol (1970), S.39f.; Salway (2006), S.125). So mal Domitius Honoratus den Clarissimat nicht unmittelbar mit seiner Ernennung erhielt (vgl. CIL III 12052). Sicherlich erhielten einige Präfekten in severischer Zeit den senatorischen Rang, doch wie einige Präfekten zeigen, hatte sich dieses Verfahren nicht als feste Regel institutionalisiert. Bis wann Honoratus schlussendlich die Präfektur bekleidete, kann nicht mehr gesagt werden. L.L. Howe (1942), S.76 setzt das Jahr 226 als potenzielles Enddatum.

38.M. Aedinius Iulianus (Sommer 223 - März 235/Sommer 239 – Severus Alexander)

Quellen: CIL IX 338 = ILS 6121; CIL XIII 3162 = AE 1949, 136/7, 214 = AE 1959, 95 = AE 2005, 59 = AE 2006, 832 = AE 2008, 909.

Literatur: PIR² A 113; Bastianini (1975), S.308f.; Chastagnol (1970), S.65, Nr. 19; Cotton (1981), S.34f.; Dietz (1980), S.40ff.; Eich (2005), S.248; Hartmann (2008a), S.1074, Nr.22; Howe (1942), S.76, Nr. 38; 100f.; Modrzejewski (1968), S.59f.; Passerini (1939), LXXXI; Peachin (1990a), S.107ff.; Stein (1950), S.127ff.

Kommentar:

Der *praefectus Aegypti* Aedinius Iulianus, der in dieser Funktion dem Domitius Honoratus-Nr.37 Ende 222 nachfolgte, übte diese Funktion bis in das Jahr 223 aus (vgl. P.Oxy. I 35; Stein (1950), S.127; Bastianini (1975), S.308f.; Modrzejewski (1968), S.59f.). Noch im selben Jahr (223) erhielt der Präfekt den Clarissimat (vgl. CIL IX 338 = ILS 6121; Horstkotte (1984), S.211f.). In dieser Zeit wurde Iulianus auch zum Prätorianerpräfekten ernannt (vgl. CIL XIII 3162). Damit gehörte Aedinius Iulianus zu jenen Präfekten, die die ägyptische Präfektur vor der Gardepräfektur bekleidet hatten (Veturius Macrinus(?)-Nr.17; Aemilius Saturninus-Nr.20; Maecius Laetus-Nr.23; Iulius Basilianus-Nr.29; Geminius Chrestus-Nr.35; Domitius Honoratus-Nr.37; zu den Präfekten der ersten beiden Jh. siehe noch Absil (1997), S.34f.).

Aus CIL XIII 3162, dem sogenannten Marbre de Thorigny (vgl. Pflaum (1948), S.19f.; Pflaum (1961), S.1053; Freis (1984), S.233, Nr.143), geht ferner hervor, dass Aedinius Iulianus nach der ägyptischen Präfektur für kurze Zeit zum *legatus Augusti* der Lugdunensis ernannt wurde, bevor er die Prätorianerpräfektur bekleidete (vgl. Stein (1950), S.127-128 mit Anm. 391; nach Howe (1942), S.76 sei Aedinius Iulianus bereits vor der ägyptischen Präfektur *legatus Augusti* der Lugdunensis gewesen). Ein ungewöhnlicher „Laufbahnwechsel“, da im Gegensatz zur ritterlichen Prätorianerpräfektur die Legaten der Lugdunensis prätorischen/senatorischen Ranges waren. Für die senatorische Statthalterschaft wird Aedinius Iulianus vor der Prätorianerpräfektur schon Senator gewesen sein (vgl. CIL IX 338; Stein (1950), S.127; nach

Modrzejewski (1968), S.63 erhielt der Prätorianerpräfekt erst später durch ein Suffektkonsulat oder eine *adlectio* die senatorische Mitgliedschaft). Man könnte bei diesem ungewöhnlichen Laufbahnwechsel an den Präfekten Messius Extricatus-Nr.32 denken, der vor der ritterlichen Präfektur den Konsulat unter Elagabalus bekleidete. Die Präfektur des Aedinius Iulianus ist aber nicht der Herrschaft des Elagabalus zeitlich zuzuordnen, denn bis 223 ist Aedinius Iulianus als *praefectus Aegypti* belegt. Eine genauere zeitliche Einordnung der Präfektur kann aufgrund der Überlieferung nicht vorgenommen werden. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird Aedinius Iulianus neben Domitius Honoratus-Nr.37 die zweite Präfektur eingenommen haben, die seit der Beseitigung von Flavianus-Nr.34 und Geminius Chrestus-Nr.35 durch Domitius Ulpianus-Nr.36 vakant geblieben ist. Eventuell wurde Aedinius Iulianus im Sommer 223 einige Monate nach Domitius Honoratus-Nr.37 ernannt (nach Howe (1942), S.76/104 erfolgte die Ernennung zwischen 223-238; Chastagnol (1970), S.65, Nr.19 plädiert für 223; Modrzejewski (1968), S.63 spekuliert auf Juli 223; Peachin (1990a.), S.107 hält das Jahr 223 am wahrscheinlichsten; Stein (1950), S.254 vermutet die Ernennung 238 unter Pupienus und Balbinus).

Als ehemaliger Statthalter von Ägypten und der Lugdunensis verfügte Aedinius Iulianus über jurisdiktionelle, administrative und militärische Erfahrungen sowie organisatorische und koordinative Routine. Fähigkeiten, die im Führungsstab des jungen Severus Alexander dringend benötigt wurden. Ob Domitius Honoratus-Nr.37 und Aedinius Iulianus von weiteren Präfekten des Severus Alexander ersetzt wurden, kann nicht gesagt werden. In CIL XIII 3162 erscheint der Präfekt Aedinius Iulianus in der Rolle eines Patrons und Fürsprechers (vgl. Eich (2005), S.248). In der Inschrift wird der 16. Dezember 238 genannt, da die Präfektur des Aedinius Iulianus aber im Vergangenheitstempus genannt wird, kann dies bestenfalls als ein *terminus ante quem* dienen (vgl. Howe (1942), S.104). Zuletzt belegt ein Edikt des Gordianus III, in der es um Fragen der Berufung und Enteignung ging, einen Iulianus als Präfekten für August 239 (vgl. Cod. Iust. 9.6.6; Peachin (1990a, S.107ff.). In der Forschung wurde spekuliert, dass es sich hierbei um Aedinius Iulianus handelte, der dann 239 immer noch in der Funktion gewesen wäre (vgl. Dietz (1980), S.40ff.; Peachin (1990a), S.108). Andererseits könnte Aedinius Iulianus an der Seite des Severus Alexander im März 235 den Tod gefunden haben (vgl. Herod. 7.9.6ff.; Zos. 1.13.2; zur Datierung Kienast (2004), S.177).

39.M. Attius Cornelianus

(Vor 230 - März 235 n. Chr. – Severus Alexander)

Quellen: AE 2012, 1696 = Eich/Eich (2012), S.109; AE 1997, 1676; CIL VIII 15454 = 26270 = ILS 1334 = AE 1951, 81 = AE 2002, 1679.

Literatur: PIR² A, 1353; Chastagnol (1970), S.66, Nr.32; Eich/Eich (2012), S.109f.; Hartmann (2008a), S.1072, Nr.7; Howe (1942), S.76/7; Passerini (1939), CXIII; Pflaum (1960/61), II, S.849.

Kommentar:

Über Attius Cornelianus ist durch eine Inschrift bekannt, dass er unter Severus Alexander *vir perfectissimus* und *praeses* (Statthalter) von Pamphylia war (vgl. AE 2012, 1696; Eich/Eich (2012), S.109f.). In der besagten Inschrift ehrt Cornelianus den Kaiser wie folgt: *Feli[ci Invicto Aug]/[usto tribunicia potes]/tate consuli patri / patriae*. Die Inschrift muss also nach dem 14. März 222, als Severus Alexander den Augustustitel annahm, gesetzt worden sein. Eine nähere zeitliche Eingrenzung ermöglicht die *tribunicia potestas* des Severus Alexander, die bis zum 9. Dezember 222 einfach gezählt wurde (vgl. Kienast (2004), S.177ff.). So lässt sich die Statthalterschaft des Cornelianus auf den Zeitraum zwischen dem 14. März und 9. Dezember 222 datieren. Später erfolgte dann die Ernennung zum Prätorianerpräfekten. Die Präfektur des Attius Cornelianus ist durch eine afrikanische Inschrift sicher bezeugt. Hierin wird der *praefectus praetorio* und *eminentissimus vir* Attius Cornelianus als Bürger und Patron einer *colonia* geehrt (vgl. CIL VIII 15454). In einer weiteren afrikanischen Inschrift wird er als Besitzer des *equus publicus* und damit als römischer Ritter ausgezeichnet (vgl. AE 1997, 1676). Beide Inschriften wurden im tunesischen Dawamis/Uchi Maius gefunden, der antiken *colonia Mariana Augusta Alexandriana Uchitanorum Maiorum*. Eine weitere Inschrift aus dieser Stadt ehrte in dieser Zeit auch den Vater des Attius Cornelianus (vgl. CIL VIII 26271). Damit dürfte kein Zweifel bestehen, dass der Präfekt Attius Cornelianus aus der afrikanischen *colonia* stammte. L.L. Howe sieht zwischen der Präfektur des Attius Cornelianus und der Verleihung des Koloniestatus, der ca. 229/230 von römischer Seite verliehen wurde (vgl. CIL VIII 15447), einen engen Zusammenhang (vgl. Howe (1942), S.76ff.). Die Verleihung der Präfektur wäre demnach vor 230 erfolgt. Da Cornelianus bis Ende 222 die Statthalterschaft von Pamphylia trug, muss Attius Cornelianus die Präfektur zwischen 223 und 229 erhalten haben (vgl. Howe (1942), S.77; Eich/Eich (2012), S.109f.; anders etwa Passerini (1939), CXIII; für eine spätere Datierung unter Gordianus III oder Philippus sprechen sich Gasco (1982), S.274, Chastagnol (1970), S.66 und Hartmann (2008a), S.1072 aus). Demnach dürfte Attius Cornelianus, wie Domitius Ulpianus-Nr.36 und Domitius Honoratus-Nr.37, die Aussage der HA widerlegen, dass die Präfekten unter Severus Alexander mit ihrer Ernennung die senatorische *dignitas* erhielten (vgl. HA v.Alex. 21.3; Howe (1942), S.48ff.; Chastagnol (1970), S.39f.; Salway (2006), S.125). Zuletzt wäre eine Identität mit einem der beiden Präfekten aus W. Chr. 41 möglich (so Howe (1942), S.77). Zuletzt dürfte Attius Cornelianus gemeinsam mit Severus Alexander und Iulia Mamaea im März 235 ermordet worden sein (vgl. Herodian. 6.9.1f.; HA v.Alex. 59f.).

40. Vitalianus

(Zwischen März 235 und 238 n. Chr. – Maximinus Thrax)

Quellen: Herodian. 7.6.4f.; HA v.Gord. 10.5f.; HA v.Max. 14.4.

Literatur: PIR¹ V 492; Birley (1968), S.48; Chastagnol (1970), S.66, Nr. 26; Dietz (1980), S. 178, Anm. 484; Färber (2014), S.129ff.; Hartmann (2008a), S.1071, Nr.1; Herrmann (2013), S.45; Howe (1942), S.77, Nr.40; Lippold (1991), S.492; Passerini (1939), LXXIX.

Kommentar:

Die Überlieferungslage des Präfekten Vitalianus reduziert sich auf literarische Quellen. Von Herodian wird Vitalianus als Leiter der *στρατόπεδων* bezeichnet (vgl. Herod. 7.6.4). Der Autor dürfte hiermit den *ἐπαρχος στρατοπέδων* gemeint haben, eine griechische Transkriptionsvariante für *praefectus praetorio* (vgl. Mason (1974), S.138). Nach Herodian wurde der Präfekt auf Veranlassung des Gordianus I in seinem Arbeitszimmer des Gerichtsgebäudes ermordet, während er die kaiserliche Korrespondenz bearbeitete (vgl. Herodian. 7.6.4f.; Färber (2014), S.130). Die von Herodian geschilderten Tatumstände scheinen mit leichten Modifikationen vom Autor der HA übernommen worden zu sein. In diesen Schilderungen stand Vitalianus den Prätorianer vor, indem er der *dux militum praetorianorum* war (vgl. HA v.Gord. 10.5 und HA v.Max.14.4). Wie bei Herodian leitete der Präfekt in Rom für den Kaiser Maximinus Thrax die politischen Geschäfte und wurde auf Befehl des Gordianus I kurz nach dessen Herrschaftsakklamation ermordet. Die Schilderung der HA hat gegenüber Herodian jedoch viel stärker den Charakter einer *fabella*, wie der Autor selbst einräumt (siehe hierzu Herrmann (2013), S.45; Kolb (1977), S.446).

Damit stützt sich die Präfektur des Vitalianus auf eine problematische Quellenlage. Vermutlich sind die Schilderungen in Herodian. 7.4f. hinsichtlich des Tathergangs zum Teil fiktiv und wurden für das Lesepublikum ausgeschmückt. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass Herodian die Existenz dieses Präfekten erdachte. Der Autor musste davon ausgehen, dass dem überwiegenden Teil seiner Leserschaft die politisch bedeutsamen Prätorianerpräfekten vom Namen her bekannt waren. Gerade bei den politisch interessierten Gesellschaftskreisen, seinem primären Adressatenkreis, hätte sich Herodian ansonsten als Lügner desavouiert. Zudem sind die meisten bei Herodian genannten Präfekten durch eine Parallelüberlieferung belegbar. Ob der Präfekt Vitalianus mit einem Aelius Vitalianus, dem Prokurator des Maximinus Thrax in der Mauretania Caesariensis, gleichzusetzen ist (vgl. Birley (1968), S.48, der Vitalianus hier für den Stellvertreter eines *praefectus praetorio* hält; vgl. AE 1957,278) kann nicht entschieden werden.

41. Unbekannter Präfekt (Anolinus/Anullinus?) (235-238 n. Chr. – Maximinus Thrax)

Quellen: Herodian. 8.5.9; HA v.Max. 23.7, 32.4.

Literatur: PIR¹ V 722; Hartmann (2008a), S.1071, Nr.2; Howe (1942), S.77, Nr. 41-42; Lippold (1991), S.660; Passerini (1939), LXXX.

Kommentar:

Bei Herodian wird ein *ἐπαρχος τοῦ στρατοῦ* genannt, der im Feldlager gemeinsam mit den Maximini den Tod fand (vgl. Herod. 8.5.9). Hierbei dürfte es sich um den zweiten Präfekten des Maximinus Thrax gehandelt haben, der anders als Vitalianus-Nr.40, der für Maximinus Thrax die politischen Geschäfte in der Stadt Rom leitete, an der Seite des Kaisers verblieb und

die militärische Administration leitete. Der Autor der HA nennt ebenfalls nur einen Präfekten, der an der Seite des Kaisers im Feldlager ermordet wurde (vgl. HA v.Max. 23.7; Hartmann (2008a), S.1071). Nach dem Autor der HA soll bereits Dexippus davon berichtet haben, dass dieser Präfekt an der Seite des Maximinus Thrax ermordet wurde (vgl. HA v.Max. 32.4). L.L. Howe (1942), S.77 schloss aus den Schilderungen der HA, dass es einen dritten Präfekten unter Maximinus gegeben haben könnte, der anstelle des Vitalianus-Nr.40 in Rom trat. Diese Interpretation basiert jedoch allein auf der Darstellung der HA, weshalb sie als problematisch abzulehnen ist. Überhaupt fragt sich, ob anstelle des Vitalianus-Nr.40 ein Nachfolger ernannt wurde. Vermutlich lag zwischen der Ermordung des Maximinus Thrax und seines Präfekten in Rom nicht viel Zeit. Den einzigen Hinweis auf den Namen des Präfekten, der an der Seite der Maximini im Feldlager ermordet wurde, gibt ein späterer handschriftlicher Zusatz in einem Kodex, in dem der Name Anolinus hinzugefügt wurde (vgl. Lippold (1991), S.660). Zweifelsohne wird Maximinus Thrax im März 235 zwei Präfekten ernannt haben, die mit ihm im Jahr 238 gemeinsam untergingen, ob einer dieser Präfekten den Namen Anolinus trug, kann jedoch nicht entschieden werden.

42.a Unbekannter Präfekt des Pupienus (Februar – Mai 238 n. Chr. – Pupienus und Balbinus)

Quellen: HA v.Max.-Balb. 4.4, 5.5.

Literatur: Howe (1942), S.78; Passerini (1939), LXXXII.

Kommentar:

Der Autor der HA berichtet, dass der „Senatskaiser“ Maximus (Pupienus) nach der Niederlage der älteren Gordiane seinen Onkel Pinarius Valens zum Prätorianerpräfekten ernannte (vgl. HA v.Max.-Balb. 4.4, 5.5.). Es ist wahrscheinlich, dass sowohl Pupienus als auch Balbinus für sich jeweils einen Präfekten ernannten. Ob einer der Präfekten schließlich der Onkel des Pupienus war und ob dieser den Namen Pinarius Valens trug, muss jedoch als sehr unsicher gelten (vgl. Howe (1942), S.78).

Die kurze Regentschaftsphase des Pupienus dürfte jedenfalls den äußeren Zeitrahmen dieses unbekanntem Präfekten vorgegeben haben. Es ist anzunehmen, dass der unbekanntem Präfekt im Februar 238 ernannt und im Mai 238 gemeinsam mit Pupienus durch die Prätorianer ermordet wurde (siehe zur Datierung Kienast (2004), S.191f.).

42.b Unbekannter Präfekt des Balbinus (Februar – Mai 238 n. Chr. – Pupienus und Balbinus)

Quellen: HA v.Max.-Balb. 4.4, 5.5.

Literatur: Howe (1942), S.78; Passerini (1939), LXXXII.

Kommentar:

Für den unbekanntem Präfekten des Balbinus gelten ähnliche Prämissen wie bei den unbekanntem Präfekten-Nr.42a des Pupienus. Auch wenn für diesen Präfekten bisher keine eindeutigen Quellenbelege angeführt werden können, ist es sehr wahrscheinlich, dass Balbinus ebenfalls einen Präfekten ernannte. Die kurze Regentschaftsphase des Balbinus dürfte jedenfalls den äußeren Zeitrahmen dieses unbekanntem Präfekten vorgegeben haben. So dürfte der Präfekt im Februar 238 ernannt und im Mai 238 gemeinsam mit Balbinus durch die Prätorianer ermordet worden sein (siehe zur Datierung Kienast (2004), S.193ff.)

43. Domitius

(Mai 238 – 242 n. Chr. – Gordianus III)

Quellen: Aur. Vict. 26.5; Cod. Iust. 1.50.1 und 8.30.2.

Literatur: PIR¹ D 102; PIR² D 123; Chastagnol (1970), S.66, Nr. 27; Dietz (1980), S.141; Hartmann (2008a), S.1071, Nr.3; Howe (1942), S.78, Nr. 44; Passerini (1939), LXXXIII.

Kommentar:

In einer kaiserlichen Instruktion des Gordianus III wird dem Präfekten Domitius im November 240 bestätigt, dass stellvertretende Statthalter in Angelegenheiten, die das „öffentliche Wohl“ betreffen, richterliche Untersuchungen durchführen dürfen (vgl. Cod. Iust. 1.50.1, erster Satz; trotz der doppeldeutigen Abkürzung *p.p.* sprechen Inhalt und Kontext des Ediktes dafür, dass hier der *praefectus praetorio* Domitius gemeint war, vgl. Howe (1942), S.78; mit einem anderen Beispiel Peachin (1990a), S.107ff.; zur *p.p.* als Publikationsform im Cod. Iust. siehe Schwind (1973), S.174). Darüber hinaus gibt die Entscheidung des Gordianus III zu verstehen, dass diejenigen, denen das Allgemeinwohl anvertraut wurde (*defensores rei publicae*), die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand verlangen konnten, wenn sie von dem Handlungsbedarf überzeugt waren und das kaiserliche Recht beachteten (vgl. Cod. Iust. 1.50.1, zweiter Satz). Es ist anzunehmen, dass dieses Privileg auch dem Prätorianerpräfekten Domitius zustand, der unter den genannten Bedingungen eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand vornehmen und damit vorausgegangene Urteile und Entscheidungen aufheben konnte. Die weitere Entwicklung der Präfektur im 3. Jh. dürfte dieses Privileg bestätigen, denn den Präfekten wurde später das Recht eingeräumt, eine *in integrum restitutio* vorzunehmen (vgl. Dig. 1.11.2.). Ein weiteres Schreiben des Gordianus III vom 21. Mai 240, das die Bestandskraft einer Bürgschaft (trotz bestehender Handlungshemmnisse) bestätigte, ist an denselben Domitius gerichtet (vgl. Cod. Iust. 8.30.2). Dieses Schreiben dürfte sich, wie das Schreiben im November desselben Jahres, an den Präfekten Domitius gerichtet haben (so bereits Howe (1942), S.78).

Die Ernennung des Domitius zum Präfekten dürfte nach der Erhebung des Gordianus III zum Augustus im Mai/ Juni 238 erfolgt sein (zur Datierung siehe Kienast (2004), S.195). Wie aus Cod. Iust. 1.50.1 hervorgeht, hatte Domitius die Präfektur im November 240 noch inne. Schwieriger lässt sich das Ende der Präfektur zeitlich bestimmen. Für das Ende der Präfektur des Domitius muss als *Terminus ante quem* die Einsetzung des Iulius Priscus-Nr.45 gelten. Der Bruder des späteren Kaisers Philippus Arabs hatte 242/3 gemeinsam mit Furius Timesitheus-Nr.44 die Präfektur inne. Demnach wird Domitius spätestens 242 als Präfekt ausgeschieden sein. Für die Zeit seiner Präfektur gehörte Domitius zu den wichtigsten Richtern und Koordinatoren des jungen Gordianus III, der im Interesse der „*res publica*“ die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand vornehmen und Urteile aufheben konnte (siehe Kapitel IV.3; zu den administrativen Aufgaben in dieser Zeit siehe Kapitel IV.2-3).

44.C. Furius Sabinus Aquila Timesitheus (238/241-243 n. Chr. – Gordianus III)

Quellen: AE 1936, 151; CIL VI 1611 = CIL VI 31831; CIL XIII 1807 = ILS 1330; HA v.Gord. 23.6f., 25.1f., 27.2f., 28.1f., 29.1f. und 31.1.; Syn. Sath. p. 36, Z. 25f.; Zon. 12.18; Zos. 1.17.2. und 1.18.2.

Literatur: PIR² F 581; Chastagnol (1970), S.66, Nr. 28; Dietz (1980), S.294; Devijver (1976), Bd.1, S.391; Gnoli (2000), S.261f.; Hartmann (2008a), S.1071, Nr.4; Herrmann (2013), S.22f. und 91f.; Howe (1942), S.78/9, Nr. 45.; Huttner (2008), S.182f.; Klein (1998), S.9f.; Kolb (1987), S.54f. und 88f.; Körner (2003), S.72f., 82f.; Lippold (1998), S.145f.; Lorient (1975), S.735f. und 765f.; Mennen (2011), S.; Osier (1974), S. 110f.; Passerini (1939), LXXXV; Pflaum (1960/61), Bd. 2, S. 811f.; Stein (1910), S.364f.

Kommentar:

Als Schwiegervater des Gordianus III gehörte Timesitheus zu den einflussreichsten und bedeutendsten Prätorianerpräfekten des 3. Jh. Der Präfekt und Schwiegervater des jungen Herrschers beeinflusste zeitweise die imperiale Politik und bestimmte alle wichtigen militärischen Entscheidungen im Namen des Kaisers mit (vgl. HA v. Gord.23.6; Zos. 1.17.2; Zon. 12.18; Eutr. 9.2.2; zur Tranquillina vgl. Klein (1998), S.9f.; Huttner (2008), S.182f.). Die spätantike Überlieferung berichtet zudem, dass der Präfekt Timesitheus die Rolle eines politischen Beraters einnahm, der die Regierungsgeschäfte gemeinsam mit dem jungen Princeps leitete (vgl. HA v.Gord. 27.7f., 31.1; Zos. 1.17.2; Kolb (1987), S.72f.). Sowohl an Bildung als auch an rhetorischen Fähigkeiten soll es den Präfekten nicht gemangelt haben (vgl. HA v. Gord.23.6 und 31.1; Zos. 17.2). Hieraus schließt Frank Kolb einen früheren Kontakt des Timesitheus mit einem griechischen Gelehrtenmilieu (vgl. Kolb (1987), S.72f.). Die epigraphische Quellenlage scheint sogar eine syrisch-arabische Herkunft des Timesitheus anzudeuten (vgl. Pflaum (1960/61), S.820f.; Devijver (1976), Bd.1, S.391). So ehrte Timesitheus dem *numina patria* als er Prokurator in der Provinz Arabia war (vgl. AE 1936, 151; Körner (2003), S.74, Anm.19). Weiterhin scheint Timesitheus zu einer Gruppe von syrisch-arabischen

Funktionsträgern unter Gordianus III gehört zu haben, der auch die nachfolgenden Präfekten Iulius Priscus-Nr.45 und Philippus Arabs-Nr.46 angehörten (so bereits Pflaum (1960), II S.837/872; Kolb (1987), S.123; dagegen Lippold (1998), S.156).

Schlussendlich bleibt die Herkunft des Timesitheus aber im Dunkeln. Bei der Betonung der griechischen Bildung scheint die spätantike Überlieferung die zivil-administrative Bedeutung und die Erwartungen an die spätantike Präfektur auf Timesitheus projiziert zu haben. So ist anzumerken, dass eine philosophische Bildung und rhetorische Fähigkeiten im 3. Jh. nicht zu den Kriterien der Präfekturbesetzung zählten. Man könnte meinen, der Präfekt Timesitheus ist zu einer Lehrer- und Mentorfigur stilisiert worden, um die Regentschaft des „Kindkaisers“ Gordianus III in ein positives Interpretationsmuster einzufügen (ähnliche Argumente bei Herrmann (2013), S.22ff. und 91f., die ihren Fokus auf die Figur des Kindkaisers richtet). Diese literarische Konstruktion scheint sich den antiken Topos angelehnt zu haben, dass ein junger Herrscher einen gelehrten Berater für eine gute Regentschaft benötigte. Deshalb findet sich bei Timesitheus auch nicht der Vorwurf einer niederen Herkunft, der gegenüber vielen Präfekten geäußert wurde. Überhaupt scheint es so, als wäre Timesitheus zu einem herausragenden Vertreter der Präfektur stilisiert worden (vgl. Kolb (1987), S.88f.).

Die ritterliche Laufbahn des Timesitheus lässt sich durch die epigraphische Quellenlage gut rekonstruieren (vgl. Gnoli (2000), S.265f.; Pflaum (1960/61), S.811f.; Chastagnol (1970), S.66). Nach einer Inschrift aus Lugdunum begann Timesitheus seine Laufbahn als Kohortenpräfekt in Spanien (vgl. CIL XIII 1807). Der Inschrift entsprechend folgten zahlreiche Prokurenaturen und stellvertretende Statthalterschaften. Um den Partherzug des Severus Alexander in organisatorischer und militärischer Hinsicht zu unterstützen, leitete Timesitheus als *agens vice praesidis* die Germania Inferior und als *agens vice procuratoris* die germanischen Provinzen (vgl. Pflaum (1960/61), Bd. II, Nr. 317, S.815ff.; Mennen (2011), S.138f.) In dieser Doppelfunktion konnte der spätere Präfekt wertvolle Erfahrungen als Kommandant und Organisator sammeln. Nach der lyoner Inschrift folgten nach den Stellvertretungen zuletzt die hoch dotierten Prokurenaturen in Gallien und Asien. Nach Pflaum (1960/61), Bd.II, S.816 setzte Timesitheus diese Karriere unter Maximinus Thrax ungebrochen fort, indem er als stellvertretender Statthalter mit diversen Prokuratoren die Provinzen Bithynia et Pontus und Asia administrierte. Mit dieser Kumulation von Funktionen i.V.m. der Stellvertretungspraxis repräsentierte Timesitheus grundlegende administrative und militärische Entwicklung des 3. Jh. (nach Mennen (2011), S.139 lässt sich an Timesitheus eine Machtverlagerung zugunsten ritterlicher Funktionsträger erkennen).

Gekrönt wurde die beeindruckende Laufbahn dieses *eminentissimus vir* schließlich durch die Prätorianerpräfektur (vgl. CIL VI 1611; Zos. 1.17.2; Zon. 12.18; HA v.Gord. 23.6). Die spätantiken Autoren deuten dabei an, dass die Ernennung nach der Hochzeit des Gordianus III mit der Tochter des Timesitheus erfolgte (vgl. Zos. 1.17.2; HA v.Gord. 23.6). Unter dieser Prämisse müsste die Ernennung im Laufe des Jahres 241 erfolgt sein, denn die Hochzeit zwischen dem jungen Princeps und der Tochter des Präfekten fand im Frühjahr/Sommer 241 statt (vgl. Lorient (1975), S.735f.; Klein (1998), S.12 bietet den 21. Oktober 241 als *terminus ante quem* an; vgl. auch Klein (2000), S.87f.). Konträr zum spätantiken Überlieferungsstrang kann die Ernennung des Timesitheus auch unmittelbar nach der Herrschaftsakklamation des

Gordianus III im Mai/Juni 238 erfolgt sein. Dies hätte durchaus Sinn gemacht, da der junge Gordianus umgehend einen vertrauenswürdigen Berater und Koordinator benötigte, der sich qua seiner Funktion in seiner Umgebung befand und über ausreichend Autorität im kaiserlichen Stab verfügte. So hatte Timesitheus als *praefectus praetorio* genügend Autorität, um den Herrscher in jurisdiktionellen und administrativen Angelegenheiten dauerhaft zu vertreten. Es ist daher äußerst plausibel, dass der Präfekt bereits vor der Hochzeit des Princeps ernannt wurde. Die Vermählung sollte dann der dynastischen Einbindung des Präfekten dienen und die politische Position des Timesitheus festigen.

Als wichtigster Organisator des jungen Princeps fungierte Timesitheus schließlich bei der Planung und Umsetzung des großen Sassanidenzug (vgl. HA v.Gord. 27.2f., 28.2f.; Zos. 1.18.2; Zon. 12.18; Syn. Sath. p. 36, Z. 25f.). Vor allem die Organisation des Nachschubs und der Logistik sowie die strategische Leitung lagen in der Verantwortung des Präfekten (siehe die pathetische Würdigung in HA v.Gord. 27.4f., hier besonders 27.7, zur Organisation 29.2). Im Verlauf dieses Feldzuges scheint sich der Präfekt eine Darminfektion zugezogen zu haben, die nach einiger Zeit zum Tode führte. Ob für den Tod des Präfekten der spätere Kaiser Philippus Arabs die Verantwortung trug, wie dies ein spätantiker Überlieferungsstrang berichtet, kann nicht mit Sicherheit entschieden werden (vgl. HA v.Gord. 28.6f.). Da der Großteil der spätantiken und byzantinischen Überlieferung nur davon berichtet, dass Gordianus III von seinem Präfekten Philippus Arabs-Nr.46 hintergangen und ermordet wurde (vgl. Körner (2003), S.77f.), besitzt der Hinweis in der HA keine hohe Beweiskraft. Auch die Tatsache, dass der Feldzug nach dem Tod des Timesitheus fortgesetzt wurde und Philippus Arabs-Nr.46 die Präfektur erhielt, spricht eher für den natürlichen Tod des Timesitheus. Der Autor der HA dürfte die Theorie von der Vergiftung des Timesitheus eingebaut haben, um dem Leser die lang geplante Intrige zu präsentieren und die Amoralität zu betonen.

Der Präfekt Timesitheus dürfte nach dem Besagten im Verlauf des Jahres 243 während des Feldzuges an einer natürlichen Erkrankung verstorben sein (vgl. HA v.Gord. 29.1; Howe (1942), S.79 präferiert Mitte 243; für Ende 243 sprechen sich Lehmann (1911), S.89 und Lorient (1975), S.769, Anm. 828, aus; dagegen spricht sich Kolb (1987), S.129 für Ende 242 aus). Die Bewertung der Präfektur des Timesitheus muss überaus differenziert ausfallen. Als machtbewusster Präfekt leitete Timesitheus gemeinsam mit seinem Schwiegersohn die Regierungsgeschäfte für knapp 2 Jahre. Sowohl in militärischen als auch administrativen Bereichen verfügte der Präfekt über langjährige Erfahrungen. Zahlreiche Prokuraturen und (stellvertretende) Statthalterschaften deuten auf eine organisatorische Routine hin, die mit modernen Kompetenzen nur schwer zu fassen ist. Ganz ohne Zweifel gehörte Timesitheus zu einer Reihe von Präfekten, die durch ihre Erfahrungen im prokuratorischen Bereich und im kaiserlichen Stab eine administrative Karriere ausbildeten (vgl. Absil (1997), S.42f.). In den Bereichen der militärischen und fiskalischen Administration besaß der Präfekt zweifelsohne weitreichende Befugnisse (vgl. Opellius Macrinus-Nr.25; Ulpius Iulianus-Nr.27; Iulianus Nestor-Nr.28; Iulius Basilianus-Nr.29; Iulius Priscus-Nr.45; Iulius Philippus-Nr.46; Successianus-Nr.50; Ballista-Nr.51; Silvanus-Nr.52; Aurelius Heraclianus-Nr.54; Iulius Placidianus-Nr.55; Annius Florianus-Nr.56; Aurelius Carus-Nr.57; Sabinus Iulianus-Nr.58; Flavius Aper-Nr.60; Iulius Asclepiodotus-Nr.62).

45.C. Iulius Priscus (242/3 - 249 n. Chr. – Gordianus III, Philippus Arabs)

Quellen: AE 1908, 274 = Prentice 399; CIL III 14149,5 = ILS 9005 = Prentice 393; CIS III 3932; IGR III 1033 = OGIS II 640 = CIG III 4483 = Wadd. 2598; IGR III 1201-1202 = Wadd. 2077f. = Prentice 401a-b; Pap. Euphr. 1 = AE 1990, 1014; Zos. 1.19.2 und 1.20.2.

Literatur: PIR² I 488; Benoist (2000), S.316f.,323; Chastagnol (1970), S.66, Nr. 29 und 31; Cuq (1922), S.184f.; Feissel/Gascou (1989), S.535f.; Feissel/Gascou (1995) S.71f.; Hartmann (2008a), S.1071, Nr.5; Howe (1942), S.79, Nr.46, S. 105f.; Huttner (2008), 187f.; Kolb (1987), S.99f.; Körner (2002), S.54f., 201f., 218f., 366f.; Nasti (1997), S.281f.; Passerini (1939), LXXXVIII; Peachin (1996), S.174f.; Pflaum (1960/61), Bd. II, S.831f.; Potter (1996b), S.271f.; Vervaeet (2007), S.134f.

Kommentar:

Der Präfekt Iulius Priscus hatte wie sein Bruder, der spätere Kaiser Philippus Arabs-Nr.46, arabische Wurzeln (vgl. Zos. 1.18.3; Körner (2003), S.54f.; Pflaum (1960/61), Bd. II, S.831f.). Dass Iulius Priscus schon vor der Machtübernahme seines Bruders die Prätorianerpräfektur innehatte, deuten nicht nur die literarischen Quellen an (vgl. Aur. Vict. Caes. 27.8; Epit. De Caes. 27.2; Hier. Chron. z. J. 2257; Fest. 22; HA v.Gord. 29.1; Zon. 12.18; Zos. 1.18.2ff. und 1.20.1). Eine aus Palmyra stammende Inschrift des Jahres 243 belegt die Präfektur des Priscus (vgl. IGR III 1033). Nach dieser Inschrift bezeugte der *praefectus praetorio* Iulius, dessen Cognomen eradiert wurde, die militärische Fürsorge eines gewissen Iulius Aurelius Zenobius im Jahr 243. Dieser Aurelius Zenobius soll Truppen während Gordians Feldzug untergebracht haben. E. Will (1992), S.169, gefolgt von C. Körner (2002), S.55 u.a., plädiert eindeutig für die Ergänzung (sic!) Priscus. Schließlich belegen die literarischen Quellen, dass sein Bruder Iulius Philippus-Nr.46 erst nach dem Tod des Furius Timesitheus-Nr.44 Präfekt wurde. Priscus muss also 242/243 bereits Präfekt gewesen sein (vgl. Feissel/Gascou (1989), S.552ff.). Nach Kolb (1987), S.104ff. war Priscus der Inschrift entsprechend schon vor dem 1. Oktober 243 Prätorianerpräfekt. Chastagnol (1970), S.66 hält es für möglich, dass Priscus schon 241 die Präfektur bekleidete. Iulius Priscus dürfte damit definitiv Prätorianerpräfekt unter Gordianus III gewesen sein (so bereits Cuq (1922), S.184f.). Ob Iulius Priscus um 242/3 den Präfekten Domitius-Nr.43 ersetzte, lässt sich bei dem gegenwärtigen Quellenstand nicht entscheiden. Die älteren Theorien, einen zweiten Priscus als Prätorianerpräfekt postulierten und Iulius Philippus als Vizepräfekt des Furius Timesitheus-Nr.44 sahen, sind mit Vorsicht zu behandeln (vgl. Howe (1942), S.106f.). Mit dem Präfekten aus CIL VI 1638 ist Iulius Priscus auch nicht zu identifizieren (so immer noch Franke im DNP Artikel zu Iulius Priscus (1999), col.39; siehe dagegen Nasti (1997), S.281f.).

Als Kollege des Furius Timesitheus-Nr.44 und zweiter Präfekt an der Seite des Gordianus III wird Iulius Priscus in die strategische Planung und militärische Organisation des Sassanidenzuges involviert gewesen sein. Hierbei dürfte Priscus eine Versorgungs- und Nachschubfunktion übernommen haben (vgl. Howe (1942), S.109, Körner (2002), S.56ff., 90).

So scheint der Präfekt bei der Unterbringung der Truppen eine gewisse Verantwortung getragen zu haben (vgl. IGR III 1033). In dieser Funktion unterstützte der Präfekt die konspirierende und konterkarierende Politik seines Bruders (vgl. HA v.Gord. 28.5f.; Zon. 12,18; Zos. 1,18,3f.; Festus 22; Eutr. 9.2.2ff.; Aur. Vict. 27.8; Amm. 23.5.17). Nach dem gelungenen Herrschaftswechsel im Februar 244 übernahm Priscus vermutlich noch auf der Rückreise vom Feldzug diverse Führungsaufgaben. Sowohl die politische Ausgangssituation als auch der Vertrauenskredit bei Iulius Philippus-Nr.46 prädestinierten den Präfekten für verantwortungsvolle und selbständige Aufgaben.

Die Präfektur scheint der Bruder des Kaisers auch bis zu seinem Ende ausgeübt zu haben. In der aus Philippopolis stammenden Inschrift CIL III 14149,5 wird die Präfektur parallel zum Titel eines *rector Orientis* genannt, ein Titel den Priscus erst später erhielt und was für den Zeitraum zwischen 247-249 spricht (vgl. AE 1908, 274 für die Jahre 247-249). Die primäre Aufgabe des Präfekten Priscus stellte nunmehr die Reorganisation der östlichen Provinzen dar (siehe Kapitel IV.4.c). Für die Umsetzung dieser anspruchsvollen Aufgabe erhielt der Präfekt umfangreiche Befugnisse, die sich in den akkumulierten Titeln und Funktionen manifestierten. Diese lassen sich wie folgt rekonstruieren. Kurze Zeit nach dem Herrschaftsantritt des Philippus Arabs und unmittelbar nach dem Friedensschluss mit den Sassaniden wurde der Präfekt Priscus zum *praefectus Mesopotamiae* ernannt. Eine zeitliche Einordnung dieser Statthalterschaft ermöglicht ein Papyrusfund, der die mesopotamische Präfektur des Priscus für das Jahr 245 sichert (vgl. Pap. Euphr. 1, Z.3 und 19, publiziert in Feissel/Gascou (1989), S.545f. und (1995), S.67f. = AE 1990, 1014). Diverse Inschriften bezeugen indes Priscus erneut als *praefectus Mesopotamiae*, jedoch ohne Datierung (vgl. CIG III, 4602; IGR III 1201-1202.). Beide Präfekturen übte Priscus in einer Art Personalunion aus, ohne dass hierbei die Details der Funktionsausübung und Chronologie ersichtlich wären (vgl. Kolb (1987), S.102f.). Für die kumulative Funktionsausübung spricht schlussendlich, dass Priscus auch nach 245 und somit nach der Ernennung zum *praefectus Mesopotamiae* die Gardepräfekt bekleidete (vgl. CIL III 14149,5 und AE 1908, 274 – hier wird Priscus nur noch *praefectus praetorio* und *rector Orientis* genannt).

Komplementär zu den bisherigen Präfekturen und Statthalterschaften wurde Priscus wie bereits erwähnt der Titel eines *rector Orientis* verliehen, den er als *eminentissimus vir* wahrscheinlich bis in die späte Herrschaftsphase seines Bruders trug (vgl. CIL III 14149,5). Vermutlich übte Priscus diese Funktion wie ein außerordentliches Imperium aus, das dem Präfekten erlaubte, die östlichen Provinzen zu reorganisieren. Die Funktionsakkumulation des Priscus und das östliche Sonderkommando können deshalb als eine Antwort auf die Sassanidengefahr gedeutet werden (vgl. Peachin (1996), S.174ff., Sommer (2003), S.40; Huttner (2008), S. 191). Konträr zu den vielen Präfekten der Severerzeit und des späten 3. Jh. erhielt der Priscus aber nicht den Clarissimat und die senatorischen Ornamente. Nach den bisherigen Quellenbefunden ist davon auszugehen, dass der Präfekt zeitlebens dem ritterlichen *ordo* zugehörig blieb.

Die disparate Quellenlage scheint dafür zu sprechen, dass dem Präfekten wohl das militärische Oberkommando über die östlichen Legionen von seinem Bruder verliehen wurde. So erhielt Priscus als *praefectus Mesopotamiae* parallel die stellvertretende Statthalterschaft der

Provinz Syria Coele und den Oberbefehl über die syrischen Legionen ausübte (nach Zos. 1.19.2 hatte Priscus das Kommando über die syrischen Legionen). Ein erstmals von Feissel und Gascoü 1989 und 1995 publizierter Papyrus, der für die neueren Untersuchungen von Priscus' Sonderstellung im Osten immer wieder angeführt wird, dürfte die syrische Statthalterschaft und das Legionskommando des Priscus belegen (vgl. Pap. Euphr. 1, publiziert in Feissel/Gascoü (1989), S.545f. und (1995), S.67f. = AE 1990, 1014). Der Papyrus behandelt einen Rechtsstreit um Besitz, der von einigen Dorfbewohnern der Stadt Beth Phouraia (Syria Coele) vor Priscus gebracht wurde, da sie bis dahin vergebens auf ein Urteil des Statthalters pochten. Die Eingabe richtete sich an Priscus, während dieser in Antiocheia residierte, obwohl die Stadt Beth Phouraia nicht in dem Einflussbereich als *praefectus Mesopotamiae* lag. Es ist daher mehr als wahrscheinlich, dass der *praefectus praetorio* und *praefectus Mesopotamiae* Iulius Priscus anstelle des senatorischen Statthalters in Koilesyrien rechtssprach (vgl. Feissel/ Gascoü (1989), S.553).

Da Priscus' Anwesenheit in Antiocheia wohl belegbar ist (in den Sibyllinischen Weissagungen ist von einem Mitglied der Herrscherfamilie die Rede, das in Antiocheia residierte und Krieg gegen die Perser führte, diese Person setzten Körner (2002), S.58 und Potter (1990), S.244ff. mit Priscus gleich), dürfte die Rechtsprechungsbefugnis des Priscus entweder mit der Statthalterschaft oder einem übergeordneten Kommando legitimiert worden sein. In ihrer ersten Veröffentlichung von 1989 sahen Feissel und Gascoü hinter der richterlichen Funktion noch die Möglichkeit eines „*gouverneur intérimaire*“ (S.553), präferierten aber bereits ein „*imperium majus supra-provincial, étendu sans doute a tout l'Orient*“, da sie Priscus' Rechtsprechungskompetenz in Syrien mit dem Titel eines *rector Orientis* in Verbindung setzten (S.554). Vermutlich übte Priscus die Statthalterschaften von Mesopotamien und Syria Coele als interimistischer Statthalter aus (so Feissel und Gascoü in ihrer zweiten Veröffentlichung von 1995, S.80ff.; vgl. Eck (1992), S.201; Eich (2005), S.130; Körner (2002), S.58ff.; Christol (1997), S.99f.; Gerhardt/Hartmann (2008), S.1178; Zos. 1.20.2 sieht die östlichen Provinzen unter Priscus' Statthalterschaft, was zumindest auf Syrien und Mesopotamien zutrif; Johne/Hartmann/Gerhardt (2008), Bd.1, S.655).

In welcher Relation der Titel des *rector Orientis* zu den Statthalterschaften des Priscus stand, bleibt schwer zu beantworten. Der Titel könnte einerseits als Legitimationsgrundlage gedient haben und den kumulierten Statthalterschaften vorausgegangen sein (so Körner (2002), S.59). Andererseits könnte der Titel erst nach der Verleihung der Statthalterschaften in Verbindung mit einer erweiterten Autorität verliehen worden sein (so Christol (1997), S.99f.). So könnte der Titel über die zahlreichen Statthalterschaften gesetzt worden sein, ohne diese dabei zu ersetzen (vgl. Peachin (1996), S.177 „...*regular governors continued to function somehow simultaneously with, yet under the thumb of a supra-provincial rector Orientis*“). Über welchen territorialen Raum sich dieses Sonderkommando erstreckte und ob der Präfekt dabei ein sogenanntes *imperium maius* erhielt (nach Vervaet (2007), S.134f. erstreckte sich das Kommando auch über Kleinasien; für ein *imperium maius* plädieren Glas/Hartmann (2008), S.655ff.), bleiben weiterhin ungeklärt.

In Bezug auf das Sonderkommando und unter Berücksichtigung der jurisdiktionellen Befugnisse kann der Präfekt Priscus als ein *iudex vice Caesaris* gesehen werden (vgl. Peachin

(1996), S.177). Eine jurisdiktionelle Stellvertreterfunktion, wie sie von den *praefecti praetorio* seit severischer Zeit wahrgenommen wurde (siehe Kapitel IV.3.). Als kaiserlicher Stellvertreter organisierte Priscus wohl auch die Münzstätte in Antiocheia, die der monetären Versorgung der östlichen Truppen diente (vgl. Christol (1997), S.100; Huttner (2008), S.191, Anm.272). Gerade die Kommandofunktion des Priscus findet auffällige Parallelen bei anderen Präfekten des 3. Jh. (siehe Opellius Macrinus-Nr.25; Ulpius Iulianus-Nr.27; Iulianus Nestor-Nr.28; Iulius Basilianus-Nr.29; Furius Timesitheus-Nr.44; Iulius Philippus-Nr.46; Successianus-Nr.50; Ballista-Nr.51; Silvanus-Nr.52; Aurelius Heraclianus-Nr.54; Iulius Placidianus-Nr.55; Annius Florianus-Nr.56; Aurelius Carus-Nr.57; Sabinus Iulianus-Nr.58; Flavius Aper-Nr.60; Iulius Asclepiodotus-Nr.62). Aber auch in fiskal-administrativer Hinsicht scheint die Mission des Priscus neue Maßstäbe gesetzt zu haben. So spricht Zosimus von außerordentlichen Steuereintreibungen des Priscus, die als ein drückendes Oberkommando wahrgenommen wurden (vgl. Zos. 1.20.2). Für die fiskal-administrative Verantwortung des Präfekten sprechen ebenso die strukturellen Eingriffe in Ägypten, die von dem *a rationibus* Claudius Marcellus in Kooperation mit dem Präfekten vorgenommen wurden. Für die Entwicklung der Präfektur im 3. Jh. scheint die Mission des Priscus daher gerade im fiskal-administrativen Bereich und unter dem Aspekt der Hierarchisierung paradigmatischen Charakter gehabt zu haben (Kapitel IV.4.c).

Über das Ende des Priscus und seines Kommandos schweigen die Quellen schließlich. Vermutlich wurde der Präfekt Ende 249 gemeinsam mit seinem Bruder oder unmittelbar nach dessen Tod beseitigt (zur Datierung Körner (2003), S.69ff.; Kienast (2004), S.198). Als Fazit ist festgehalten, dass die Präfektur des Priscus in der militärischen, rechtlichen und administrativen Entwicklung der Präfektur im 3. Jh. eine einschneidende Phase darstellte. Trotz der disparaten und fragmentarischen Quellenlage lässt sich an der Mission des Iulius Priscus um die Mitte des 3. Jh. eine militärische und administrative Überordnung der Präfektur im Provinzbereich aufzeigen. Ob das Arrangements zwischen Iulius Philippus und Iulius Priscus paradigmatischen Charakter für die Entwicklung der Präfektur im 3. Jh. trug, wird die Auswertung des gesamten Quellenmaterials zeigen (siehe Kapitel IV.4.c; V).

46.M. Iulius Philippus

(243 - Mitte/Ende Februar 244 n. Chr. – Gordianus III)

Quellen: OGIS 519 = IGRRP 4, 598 = MAMA 10, 114 = CIL III 14191 = Hauken (1994), S. 142f. und 156, Nr. 6 = Freis Nr. 145, S.234ff.; Amm. 23.5.17; Aur. Vict. 27.2, 27.8 und 28.4; Chron. Pasch. 270 (S.504); Epit. de Caes. 27.2; Eutr. 9.2.3; Festus 22; HA v.Gord. 28.5f., 29.1 und 30; Lyd. De Mag. 2.9 ; Syncell. Chron. S.681; Zon. 12.18; Zos. 1.18.2f. und 1.19.1.

Literatur: PIR² I 461; Chastagnol (1970), S.66, Nr. 30; Eich (2005), S.229; Hartmann (2008a), S.1072, Nr.6; Howe (1942), S.79/80, 106f.; Körner (2002), S. 71f., 182f.; Passerini (1939), LXXXVI; Pflaum (1960/61), Bd. II, S.837.

Kommentar:

Im Folgenden wird die Präfektur des Iulius Philippus zeitlich und funktional eingeordnet. Für eine intensivere Beschäftigung mit der Herrschaftschronologie und Herrschaftspolitik des späteren Kaisers wird auf die weiterführende Literatur verwiesen (vgl. Körner (2002); Peachin (1990b), S.62f.; Lorient (1975b), S.788f.; Stein (1918a), S.755f.). Die Präfektur des Iulius Philippus ist wie seine arabische Herkunft durch die literarische Überlieferung seit langer Zeit bekannt (vgl. HA v.Gord. 29.1f.; Zon. 12.18; Zos. 1.18.2f.; Amm. 23.5.18; Aurel. Vict. 27.8; Epit. De. Caes. 27.2; Euseb.-Hieron. Z.J. 2257; Fest. 22.; Chron. Pasch. 270). Eine Identifizierung des Philippus mit dem Präfekten in IGR III 1033 = OGIS II 640 = CIG III 4483 = Wadd. 2598 wurde dagegen in einer kontroversen Diskussion ausgeschlossen und die dort belegte Präfektur seinem Bruder Iulius Priscus-Nr.45 zugeordnet (vgl. Chabot (1922), S.172; Will (1992), S.168; Howe (1942), S.107; Körner (2002), S.55ff.).

Welche Positionen Philippus vor der Präfektur bekleidete ist nicht bekannt. Die älteren Theorien, wonach Philippus der Vizepräfekt des Timesitheus oder *praefectus vigilum* gewesen sein könnte, sind abzulehnen (so etwa noch Howe (1942), S.107ff.; Chastagnol (1970), S.66 hält das Kommando über die Vigilen für möglich; siehe dagegen Kolb (1987), S.112ff.). Dagegen wäre eine vorherige Karriere im prokuratorischen Bereich denkbar und wahrscheinlich. Dass der Präfekt Philippus über ein rechtliches Grundwissen verfügte, ist anzunehmen (vgl. Howe (1942), S.47, 53 und 79). Nach der These Pflaums könnte Philippus zu Beginn von Gordians Sassanidenzug (243) *praefectus Mesopotamiae* und Kommandant der dortigen Legionen gewesen sein (vgl. Pflaum (1960/61), Bd.2, S.837, gefolgt von Petersen (1966), S.247; Chastagnol (1970), S.66). Dies könnte die Anwesenheit des Philippus beim Feldzug und die Ernennung zum *praefectus praetorio* erklären. Schließlich wurde die Präfektur nur an enge Vertrauensleute verliehen, die sich in einer langen ritterlichen Karriere bewährt hatten. Da Philippus wohl im vorangeschrittenen Alter stand (vgl. Aur. Vict. 28.10), wird er auf eine lange Karriere zurückgeblickt und höhere ritterliche Positionen besetzt haben. Nachdem der Präfekt Furius Timesitheus-Nr.44 im Verlauf des Feldzuges 243 an den Folgen einer Darmerkrankung verstarb, scheint sich Philippus als Bruder des zweiten Präfekten Iulius Priscus-Nr.44 und als erfahrener Funktionsträger empfohlen zu haben.

Über die Machtergreifung des Präfekten Philippus verbreiteten sich frühzeitig Gerüchte, die in verschiedenen Versionen Einzug in die spätantike und byzantinische Literatur fanden (vgl. Körner (2003), S.75f.). Ob Philippus den Tod des Furius Timesitheus-Nr.44 aber forciert hatte, ist sehr zweifelhaft (so HA v.Gord. 28.5f., 29.2f.). Nachdem Furius Timesitheus-Nr.44 im Verlauf einer Darmerkrankung Mitte 243 verstarb dürfte Philippus unter Fürsprache seines Bruders zu dessen Nachfolger ernannt worden sein. Eine zeitliche Einordnung der Ernennung kann nur grob auf die Mitte des Jahres 243 vorgenommen werden. Dagegen ist das Ende der Präfektur mit ziemlicher Sicherheit zu bestimmen, da Philippus die Präfektur nach erfolgreichen Coup d'État nicht mehr ausübte (vgl. HA v.Gord.30; Zos. 1.18.2; Zon. 12.18; Aur. Vict. 27.8; Epit. De Caes. 27.2; Amm. 23.5.17; Eutr. 9.2.3; Chron. Pasch. 504; Festus 22; Syncell. Chron. 681). Anhand von kaiserlichen Konstitutionen kann belegt werden, dass Philippus spätestens im März 244 seine Regierungstätigkeiten aufnahm (vgl. Cod. Iust. 3.42.6 und 2.4.10). Daneben dokumentieren eine Anordnung von Gordianus III vom 13. Februar 244 und

einige ägyptische Papyri, dass Gordianus III Mitte Februar 244 noch gelebt haben muss (vgl. Cod. Iust. 6.10.1; Körner (2003), S.67ff.). Demnach muss der Herrschaftswechsel Mitte/Ende Februar 244 erfolgt sein. Die Präfektur des Philippus dürfte damit Mitte/Ende Februar ihre Bedeutung verloren haben. Iulius Philippus ist zu den wenigen Präfekten zu zählen, die den kaiserlichen Purpur umlegten (siehe Opellius Macrinus-Nr.25; Annius Florianus-Nr.56; Aurelius Carus-Nr.57).

Eine abschließende Bewertung der Präfektur des Philippus muss aufgrund der historischen Umstände differenziert ausfallen. Einerseits übernahm Philippus als Nachfolger des Furius Timesitheus-Nr.44 eine militärische Schlüsselrolle beim Sassanidenzug des Gordianus III. Die antiken Autoren berichten jedenfalls davon, dass der Präfekt den militärischen Nachschub manipulierte und im Heer Unruhe stiftete (vgl. Zos. 1.18.3; Zon. 12.18; HA v.Gord. 29.2-3; zur politischen Intrige vgl. Aur. Vict. 27.8; Festus 22; Eutrop. 9.2.2f.; Amm. 23.5.17; Oros. 7.19.5; Epit. de Caes. 27.2f.; Jordan. 283; zur militärischen Administration der Präfekten siehe Kapitel IV.4.b-d). Dass der Präfekt Philippus während des Feldzuges administrative und jurisdiktionelle Aufgaben komplementär wahrnahm, impliziert eine Eingabe von kaiserlichen Kolonen aus Aragua in Phrygien, die sich wegen Erpressungen und Konfiszierungen von öffentlichen Würdenträgern, Soldaten und *Caesariani* an Philippus wandten (vgl. OGIS 519 = Hauken (1998), S.145f.; Herrmann (1990), S.28f.; Freis (1984), S.234f.; Kapitel IV.3.d, Anm. 177-184). In dem Schreiben erinnerten die Kolonen Philippus daran, dass sie sich schon einmal in der Sache an ihn gewendet hatten, als dieser noch Prätorianerpräfekt unter Gordianus III war. Vermutlich richteten die Kolonen aus Aragua während des Feldzuges 243 ihre erste Bitte an Gordianus III, während sich dieser mit seinem Heer und Stab in Kleinasien aufhielt. Aufgrund der Feldzugsbelastungen wird sich der Präfekt dann *vice Caesaris* um diese Petition gekümmert haben (vgl. Hauken (1994), S.158f.; irrtümlich Howe (1942), S.111, der in Philippus nur den Vizepräfekten sah). Ob sich aus dem Antwortschreiben des Präfekten dauerhafte Weisungsbefugnisse im Provinzbereich ableiten lassen, ist nur schwer zu sagen (vgl. Eich (2005), S.229). Für den Einzelcharakter der Maßnahme könnte sprechen, dass dem Eingreifen kein dauerhafter Erfolg beschieden war und die Kolonen sich erneut an Iulius Philippus wandten als dieser nunmehr Kaiser war. Die Eingabe aus Aragua bietet daher einen Einblick in die administrativen Tagesabläufe der Präfekten im 3. Jh. (siehe Kapitel IV.4.b, Anm.102-105). Nicht zuletzt repräsentierte die Präfektur des Philippus eine historische Entwicklung, die durch militärische Krisen, politische Instabilitäten und strukturelle Anpassungsprozesse gekennzeichnet war. So scheinen die Präfekten seit den 240er Jahren vermehrt mit selbständigen Kommandos und organisatorischen Befugnissen ausgestattet worden zu sein (vgl. Opellius Macrinus-Nr.25; Ulpius Iulianus-Nr.27; Iulianus Nestor-Nr.28; Iulius Basilianus-Nr.29; Furius Timesitheus-Nr.44; Iulius Priscus-Nr.45; Successianus-Nr.50; Ballista-Nr.51; Silvanus-Nr.52; Aurelius Heraclianus-Nr.54; Iulius Placidianus-Nr.55; Annius Florianus-Nr.56; Aurelius Carus-Nr.57; Sabinus Iulianus-Nr.58; Flavius Aper-Nr.60; Iulius Asclepiodotus-Nr.62).

47.Q. Herennius Potens (249-251 n. Chr. – Decius?)

Quellen: CIL VI 1427.

Literatur: PIR² H 120; Chastagnol (1970), S.66, Nr. 33; Hartmann (2008a), S.1072, Nr.8; Howe (1942), S.86, Nr. 64; Salway (2006), S.126.

Kommentar:

Die Präfektur des Herennius Potens wird durch eine stadtrömische Inschrift belegt (vgl. CIL VI 1427). Eine Datierung trägt diese Inschrift aber nicht. In der Forschung wurden zwei mögliche Alternativen für eine zeitliche Einordnung vorgelegt. Da Herennius Potens in der besagten Inschrift mit dem senatorischen Rang eines *clarissimus vir* geehrt wurde, hatte man in jüngster Zeit vermutet, dass es sich um einen Präfekten des Severus Alexander handeln könnte (so Salway (2006), S.126). Wie bereits gezeigt werden konnte, erhielten aber nicht alle Präfekten des Severus Alexander automatisch den senatorischen Rang (vgl. Domitius Ulpianus-Nr.36; Domitius Honoratus-Nr.37; Attius Cornelianus-Nr.39; Howe (1942), S.48ff.; Chastagnol (1970), S.39f.; Salway (2006), S.125). Bei der Vergabe des senatorischen Ranges handelte sich nicht um ein einheitliches oder normiertes Verfahren, wie dies der Autor der HA postulierte (vgl. HA v.Alex. 21.3). Auch andere Herrscher verliehen ihren Präfekten wahlweise den Clarissimat, ohne ein institutionalisiertes Verfahren zu begründen.

Dagegen hat bereits L.L. Howe vermutet, dass Herennius Potens unter dem Kaiser Decius Präfekt gewesen sein könnte (vgl. Howe (1942), S.86; gefolgt von Chastagnol (1970), S.66, Nr.33). Nach Howe könnte zwischen dem Präfekten Herennius Potens und der Augusta Herennia Etruscilla ein verwandtschaftliches Verhältnis bestanden haben. Dies wäre plausibel, da die frühe Herrschaft des Decius politisch instabil war und die Besetzung der Präfektur mit einem Verwandten zusätzliche Sicherheit gegeben hätte. Dieses Konzept konnte Decius bereits bei seinen Vorgängern Philippus Arabs und Gordianus III beobachten, die Verwandte als Präfekten einsetzten (siehe Furius Timesitheus-Nr.44; Iulius Priscus-Nr.45). Im Fall des Gordianus III führte die Ernennung eines Nichtverwandten nach dem Tod des Furius Timesitheus-Nr.44 sogar zur Usurpation. Unter diesen Prämissen dürfte Herennius Potens nach der Herrschaftsakklamation des Decius Mitte 249 ernannt worden sein (zur Datierung Lorient (1975a), S.794f.; Fronza (1951), S.238f.; Dušanić (1976), S.432f.)

Wie oben dargelegt wurde, spricht der Clarissimat des Herennius Potens nicht gegen diese zeitliche Einordnung. Vielmehr könnte die senatorische Auszeichnung gerade für die Regentschaft des Decius sprechen. Der traditionsbewusste Senator/Princeps war darum bemüht, seiner Herrschaft durch eine programmatische Rückbesinnung Stabilität zu verleihen. Dieses stabilisierende Herrschaftsprogramm fand im reichsweiten Opfereidit seinen Ausdruck (vgl. Bleckmann (2006), S.66f.). Es ist daher gut vorstellbar, dass Decius seinem Präfekten Herennius Potens den Clarissimat verlieh, um eine „ältere“ Praxis aus antoninisch-severischer Zeit aufzugreifen und eine senatsfreundliche Personalpolitik zu suggerieren. Die Verleihung des Clarissimats könnte während des Rombesuchs des Decius, die mit der traditionellen

Adventus-Feier begangen wurde (vgl. Zon. 12.20; RIC IV 3, S.120f., Nr.1 und 11), erfolgt sein. Während des Romaufenthaltes des Decius oder kurz danach dürfte dann die Weihinschrift CIL VI 1427 gesetzt worden sein. Der Präfekt Herennius Potens dürfte entweder im Mai/Juni 251 gemeinsam mit dem Kaiser den Schlachtentod gefunden haben oder er wurde kurze Zeit nach dem Tod des Hostilianus im Herbst 251 (zur Datierung Huttner (2008), S.211f.; Kienast (2004), S.207 plädiert für „vor 15. Juli 251“) beseitigt.

48. Anonymus (Aelius Firmus) (Zwischen 249 und 256 n. Chr. – Decius/ Valerianus)

Quellen: CIL VI 1638 = CIL VI 41281 = ILS 1331 = IGRR III 1033 = ILMN 1, 39 = AE 1997, 119 = AE 2003, 182.

Literatur: Chastagnol (1970), S.66, Nr.34; Hartmann (2008a), S.1072, Nr.10; Gerhardt/Hartmann (2008), S.1072; Körner (2002), S.383ff.; Nasti (1997), S.281-290.

Kommentar:

Die Präfektur des Aelius Firmus wird durch eine stadtrömische Inschrift belegt, die in der Forschung unterschiedlich gelesen wird (vgl. CIL VI 1638; zu den Forschungspositionen Nasti (1997), S.281f.; Hartmann (2008a), S.1072). Der Grund für die differenzierten Lesungen ist der desolante Zustand der ersten Zeile, in der der Name des Präfekten genannt wurde. Während ältere Forschungspositionen die Präfektur in CIL VI 1638 irrtümlicherweise dem Iulius Priscus zuordneten (so Howe (1942), S.79 und 108f.; Stein (1950), S.135f.). Konnte Pflaum (1960/61), Bd. II, S.831f. hingegen glaubhaft machen, dass die Inschrift und auch die Präfektur des „Anonymus“ in die Zeit zwischen Decius und Valerianus zu datieren ist. Dieser zeitlichen Einordnung folgten mit einigen Abweichungen Nasti 1997, 282f. (frühe Regentschaft des Valerianus) und Hartmann (2008a), S.1072 (Decius oder Valerianus). Abzulehnen sind die Identifikation des Präfekten mit Claudius Marcellus (so Gnoli (2000), S.101f.) oder mit Lissenius Proculus (so Rea (1974), S.360, Anm.8).

Dass der in CIL VI 1638 genannte Präfekt unter Gordianus III einer Vexillation und später einer Legion vorstand, zeichnet den genannten Präfekten als einen militärisch erfahrenen Funktionsträger aus. Eventuell gehörte der Kommandeur während des Sassanidenzuges zum militärischen Führungsstab des jungen Gordianus. In den Folgejahren dürfte die Ernennung zum Präfekten erfolgt sein. Die Präfektur ordnet Chastagnol (1970), S.66 zeitlich um die Jahrhundertmitte (250) ein („Anonymus“). In einer erneuten Lesung versuchte Nasti (1997), S.289 in der defekten ersten Zeile den Namen Aelius Firmus herauszulesen. Auch wenn der Name nicht mit absoluter Sicherheit geklärt werden kann, so spricht doch der Verlauf des *cursus* dafür (die mittleren Stationen absolvierte der Funktionsträger unter Gordianus III), dass die Prätorianerpräfektur in die frühen 250er Jahre zu datieren ist (vgl. Körner (2002), S.383; Gerhardt/Hartmann (2008), S.1072). Neben seinen Legionskommando und diversen Prokuraturen bekleidete Aelius Firmus(?) vor der Präfektur zudem noch die Positionen eines

stellvertretenden *praefectus Aegypti* und eines *praefectus Mesopotamiae* (vgl. CIL VI 1638). Damit verfügte der Präfekt über die militärischen und administrativen Erfahrungen, die der differenzierte Aufgabenbereich der Präfektur voraussetzte (siehe Kapitel IV.2 und IV.4).

<p style="text-align: center;">49a. Erster Präfekt des Trebonianus Gallus (Zwischen Sommer 251 und Sommer 253 n. Chr. – Trebonianus Gallus)</p>
--

Quellen: AE 1999, 1425.

Literatur: Hartmann (2008a), S.1072, Nr.9.

Kommentar:

Zwei anonyme Präfekten des Trebonianus Gallus werden durch eine griechische Ehrinschrift genannt (vgl. AE 1999, 1425). Eine zeitliche Einordnung lässt sich daher nach den Herrschaftsdaten des Trebonianus Gallus vornehmen. Da die Inschrift die Namen der Präfekten nicht nennt, können nur die Herrschaftsdaten des Trebonianus Gallus als Orientierung dienen. Der erste Präfekt wird demnach zwischen Sommer 251 und Sommer 253 die Funktion ausgeübt haben (zur Datierung Kienast (2004), S.209).

<p style="text-align: center;">49b. Zweiter Präfekt des Trebonianus Gallus (Zwischen Sommer 251 und Sommer 253 n. Chr. – Trebonianus Gallus)</p>

Quellen: AE 1999, 1425.

Literatur: Hartmann (2008a), S.1072, Nr.9.

Kommentar:

Für den zweiten Präfekten gelten die gleiche Quellenlage und die gleichen Prämissen wie für den ersten Präfekten des Trebonianus Gallus-Nr.49a (vgl. AE 1999, 1425; Hartmann (2008a), S.1072, Nr.9). Name und *cursus* des zweiten Präfekten sind bisher nicht überliefert. So können nur die Herrschaftsdaten des Trebonianus Gallus als Orientierung dienen. Der zweite Präfekt wird demnach zwischen Sommer 251 und Sommer 253 die Funktion ausgeübt haben (zur Datierung Kienast (2004), S.209).

<p style="text-align: center;">50. Successianus (Ende 254/Anfang 255 - Sommer 260 n. Chr. – Valerianus)</p>
--

Quellen: RIC V.1, Nr. 284; Zos. 1.32.

Literatur: PIR² S 943; Alföldi (1939), S.134; Chastagnol (1970), S.67, Nr.35; Hartmann (2008a), S.1072ff., Nr.11; Howe (1942), S.80ff., Nr.49; Passerini (1939), XCIII; Porena (2003), S.52; Sprengling (1940), S.341f.; Strobel (1993), S.243.

Kommentar:

Über die Herkunft und frühe Laufbahn des Successianus ist nichts bekannt. Nach Zosimus leitete Successianus die Verteidigung der kolchischen Stadt Pityus gegen äußere Feinde, die er fälschlicherweise Skythen nannte und die auf ihrem Vormarsch die Nordküste des Schwarzen Meeres plünderten (vgl. Zos. 1.32.1). Da Zosimus keine weiteren Angaben zur Funktion und Aufgabe des Successianus macht, kann darüber nur spekuliert werden. Es wäre möglich, dass Successianus als Kommandant einer Vexillation die Verteidigung der Stadt leitete (vgl. Howe (1942), S.80). Bei der Verteidigung scheint sich der Kommandant militärisch ausgezeichnet zu haben. Zosimus lobt daher die Kriegskunst des Successianus, der als Kommandant die militärischen Kapazitäten im pontischen Gebiet gebündelt haben soll (vgl. Zos.1.32.2). Daraufhin soll ihm Valerianus zum *praefectus praetorio* ernannt und zu sich nach Antiocheia gerufen haben. Ob die Ernennung allein als kaiserliche Wertschätzung zu werten ist, ist jedoch zweifelhaft. Eventuell könnte die Ernennung ein Schachzug des Valerianus gewesen sein, der einen potenziellen Herausforderer, der sich militärisch ausgezeichnet hatte, mit *beneficia* an sich und seine Familie band. So oder so nahm der Präfekt in kürzester Zeit die Rolle eines engsten Vertrauten an, der mit umfangreichen Vollmachten ausgestattet wurde. Nach seiner Ernennung soll Successianus gemeinsam mit Valerianus die Restauration des beschädigten Antiocheia geleitet haben, das durch die sassanidischen Einfälle 253 und diverse Erdbeben in Mitleidenschaft gezogen worden war (vgl. Zos. 1.32.2). Nachdem Valerianus im Laufe des Jahres 254 den Osten erreicht hatte, um die östlichen Provinzen von den sassanidischen Einfällen zu befreien, nahm der Kaiser von Antiocheia aus eine umfangreiche Reorganisation der östlichen Provinzen im Winter 254/255 vor (die Anwesenheit des Valerianus in Antiocheia ist für den 18.1.255 bezeugt, vgl. SEG 17, 528). Die Ernennung des Successianus dürfte daher Ende 254 oder Anfang 255 erfolgt sein. Seit diesem Zeitpunkt gehörte der Präfekt zum engsten Beraterkreis des Valerianus und dürfte einen dauerhaften Platz im *consilium principis* erhalten haben. Eine Münzmission, die den Präfekten als *Restitutor Orientis* ehrte, dürfte die reorganisatorischen Aufgaben des Präfekten belegen (vgl. RIC V.1 60 Nr. 284). Dieser Titel dürfte komplementär eine supraprovinziale Funktion ausgedrückt haben, die weitreichende militärische und administrative Befugnisse begründete und Kommandeure und rangniedere Statthalter subordinierte. Hierbei tun sich Reminiszenzen an das außerordentliche Kommando des Iulius Priscus-Nr.45 auf, der als *Rector Orientis* die Reorganisation der östlichen Provinzen leitete. Ob der Präfekt Successianus wie sein Vorgänger diverse Statthalterposten und Kommandos kumulativ bekleidete, ist bisher nicht zu belegen.

Mit Sicherheit dürfte Successianus aber Valerianus auf seinen Sassanidenzug begleitet haben. Hierbei wird der Präfekt administrative und jurisdiktionelle Routinetätigkeiten und organisatorische Aufgaben für den Kaiser übernommen haben. Eine Schlüsselposition im fiskal-administrativen Bereich und ein militärisches Kommando sind in dieser Situation

durchaus denkbar. In Analogie zu anderen Präfekten und im Kontext der allgemeinen Entwicklung im 3. Jh. dürften Leitungsaufgaben gerade im fiskal-administrativen Bereich und der militärischen Organisation zu suchen sein (vgl. Opellius Macrinus-Nr.25; Ulpius Iulianus-Nr.27; Iulianus Nestor-Nr.28; Iulius Basilianus-Nr.29; Furius Timesitheus-Nr.44; Iulius Priscus-Nr.45; Iulius Philippus-Nr.46; Ballista-Nr.51; Silvanus-Nr.52; Aurelius Heraclianus-Nr.54; Iulius Placidianus-Nr.55; Annius Florianus-Nr.56; Aurelius Carus-Nr.57; Sabinus Iulianus-Nr.58; Flavius Aper-Nr.60; Iulius Asclepiodotus-Nr.62).

Nach der Niederlage des Valerianus wird Successianus im Sommer 260 gemeinsam mit dem Kaiser in sassanidische Gefangenschaft geraten sein. Zwar nennt eine Inschrift Sapurs I nur einen *eparchos*, der gemeinsam mit Valerianus in Gefangenschaft geriet (vgl. RGDS 9-11; Sprengling (1940), S.341f.). Es ist jedoch anzunehmen, dass es sich bei diesen Präfekten um Successianus handelte (vgl. Howe (1942), S.80ff.; Porena (2003), S.52; Hartmann (2008a), S.1073, Nr.12). Damit dürfte das Ende seiner Präfektur im Sommer 260 anzusetzen sein.

51. Ballista/ Kallistos

(Anfang 255/259 - 261 n. Chr. – Valerianus, Macrianus (der ältere) und Quietus

Quellen: RIC V.2, Nr. 272; HA v.Valer. 4.4; HA v.Trig.Tyr. 12.1f., 14.1, 15.4 und 18.1f.; HA v.Gall. 1.2 und 3.2; Syncell. Chron. 716; Zon. 12.23-24.

Literatur: PIR² B 41; PLRE I 146; Chastagnol (1970), S.67, Nr.36.; Desbordes/Ratti (2000), S.93f.; Hartmann (2001), S.134f. und 141f.; Hartmann (2008a), S.1073, Nr.14; Henze, RE II,2 (1896), S. 2831; Howe (1942), S.81ff., Nr.51.; Passerini (1939), XCIV.; Porena (2003), S.52.

Kommentar:

Der Präfekt Ballista (so die Historia Augusta) bzw. Kallistos (so Syncell. Chron. 716) gehörte wie sein Kollege Successianus-Nr.50 zum militärischen Stab des Valerianus und zu dessen wertvollsten Funktionsträgern (vgl. HA v.Trig.Tyr. 18.5f.). Über seine Herkunft und ritterliche Laufbahn ist nichts bekannt. Aus den Schilderungen der HA könnte geschlossen werden, dass der Präfekt eine militärische und administrative Karriere absolvierte, bevor er zum Präfekten ernannt wurde (vgl. HA v.Trig.Tyr. 18.4f.). Die Ernennung zum Präfekten dürfte in der zweiten Hälfte der 250er Jahre erfolgt sein. Es ist wahrscheinlich, dass Ballista bereits von Valerianus zum Präfekten ernannt worden war, bevor dieser gegen die Sassaniden zog (vgl. HA v.Trig.Tyr. 12.1; so Desbordes/Ratti (2000), S. 94; dagegen Hartmann (2008a), S.1073). Anders als der Präfekt Successianus geriet Ballista nicht in sassanidische Gefangenschaft. Nach dem Autor der HA hatte der Präfekt Ballista während des Feldzuges des Valerianus eine organisatorische Funktion oder sogar ein militärisches Kommando inne, das ihm mit der Versorgung der Truppen und der Provinzsicherung betraute (vgl. v.Trig.Tyr. 12.1 und 18.5f.). Nach der Gefangennahme des Valerianus befasste sich der Präfekt Ballista wohl für kurze Zeit eigenständig und erfolgreich mit der militärischen Reorganisation und der Verteidigung der

östlichen Provinzen (vgl. HA v.Valer. 4.4; HA v.Trig.Tyr. 12.1f.; Syncell. Chron. 716; Zon. 12.23). Dabei scheint es zu Missstimmungen mit Gallienus gekommen zu sein, worauf sich der Präfekt im Jahr 261 dem Usurpator Macrianus und seinen Söhnen anschloss (vgl. HA v.Gall. 1.2 und 3.2; v.Trig.Tyr. 12.1f. und 14.1). Nach HA v.Gall. 1.2 und HA v.Trig.Tyr. 12.1f. soll der Präfekt die Söhne des Macrianus zu Augusti akklamiert haben. Eventuell fühlte sich der Präfekt Ballista hinter seinem Kollegen Petronius Volusianus-Nr.53 zurückgesetzt.

Nach der Usurpation des Macrianus verblieb der Präfekt Ballista in seiner Funktion. Eventuell erhielt der Präfekt von Macrianus den Auftrag, die militärische Versorgung der Truppen zu organisieren (vgl. v.Trig.Tyr. 12.11 und 18.5f.). Während die Macriani gegen Gallienus nach Westen zogen verblieb der Präfekt an der Seite des Quietus im Osten (im Gebiet um Antiocheia und Emesa) mit einem selbständigen Kommando. In dieser Funktion besiegte der Präfekt die Sassaniden wohl in einem Reitergefecht (nach Zon. 12.24 besiegte der Präfekt die Sassaniden als Reiterkommandant). Als militärische und politische Ausgangsbasis dürfte das Gebiet um Emesa gedient haben (vgl. HA. V.Gall.3.4; nach Zos. 39.2 weilte auch Odenathus in Emesa bis zu seiner Ermordung; Hartmann (2001), S.144). Die schlechte Quellenlage lässt eine genauere Definition dieses Kommandos nicht zu. Es dürfte aber in Art und Umfang den militärischen Kommandos und organisatorischen Befugnissen anderer Präfekten dieser Zeit sehr geähnelt haben (vgl. Opellius Macrinus-Nr.25; Ulpus Iulianus-Nr.27; Iulianus Nestor-Nr.28; Iulius Basilianus-Nr.29; Furius Timesitheus-Nr.44; Iulius Priscus-Nr.45; Iulius Philippus-Nr.46; Successianus-Nr.50; Silvanus-Nr.52; Aurelius Heraclianus-Nr.54; Iulius Placidianus-Nr.55; Annius Florianus-Nr.56; Aurelius Carus-Nr.57; Sabinus Iulianus-Nr.58; Flavius Aper-Nr.60; Iulius Asclepiodotus-Nr.62).

Nach der militärischen Niederlage der Macriani Ende 261 wechselte der Präfekt wohl erneut die Seiten. Gemeinsam mit Odenathus soll der Präfekt die Anhänger des Macrianus und Quietus bekämpft haben (vgl. HA v.Gall. 3.2f.; Hartmann (2001), S.144). Die ominösen Schilderungen der HA, dass sich der Präfekt Ballista vermeintlich zum Augustus ausrufen ließ, dürften jedoch fiktiv sein (vgl. HA v.Trig.Tyr. 15.4 und 18; siehe die Münzfälschung RIC V.2, Nr.272; so auch Henze, RE II.2 (1896), 2831; Howe (1942), S.82; PIR² B 41). Vermutlich wurde der Präfekt Ballista kurze Zeit nach der Ermordung des Quietus auf Betreiben des Odenathus (Ende 261) beseitigt (vgl. HA v.Trig.Tyr. 14.1; Zon. 12.24; Hartmann (2001), S.145).

52.Silvanus

(Ende 259/Anfang 260 - Herbst 260 n. Chr. – Gallienus/Saloninus)

Quelle: Zon. 12.24; Zos. 1.38.

Literatur: PIR² S 737; Hartmann (2008a), S.1075, Nr.23a; Howe (1942), S.81, Nr.50.

Kommentar:

Nachdem Gallienus die Rheingrenze und Gallien um 259/260 gesichert hatte, ließ er seinen jüngeren Sohn Saloninus in Begleitung des Silvanus zurück, um das neuralgische Gebiet am

Rhein in vertrauenswürdige Hände zu legen. Die Ernennung des Silvanus dürfte Ende 259 oder Anfang 260 erfolgt sein. Nach einem Streit um die Verteilung von Beutegeldern konnte der militärische Befehlshaber Postumus den Unmut der rheinischen Truppen für sich nutzen. Trotz der kurzfristigen Augustuserhebung des Saloninus konnte der Usurpator den jungen Augustus mit seinem Stab in Köln festsetzen und die Stadt belagern. In dessen Verlauf wurden Saloninus und seine Berater von der Stadtbesatzung ausgeliefert und auf Anordnung des Postumus im Herbst 260 hingerichtet (siehe zur Chronologie Kienast (2004), S.218f. und 243; PIR² S 737 und PIR² L 183). Unter den Hingerichteten befand sich der Vertraute Silvanus, von dem die antiken Autoren berichten, er wäre dem jungen Caesar Saloninus von Gallienus beigeordnet worden. Während Zosimus in Silvanus die Funktion eines Beschützers sah (vgl. Zos. 1.38), betont Zonaras an Silvanus den Aspekt eines militärischen und politischen Beraters, der die kaiserlichen Entscheidungen koordinierte (vgl. Zon. 12.24).

Trotz des Fehlens eines epigraphischen Belegs sprechen die Indizien dafür, dass Silvanus die Funktion eines Prätorianerpräfekten ausübte (Zweifel an der Präfektur äußert Hartmann (2008a), S.1075). Nach L.L. Howe bekleidete Silvanus nicht nur die Präfektur, sondern auch ein „*extraordinary command*“, das er *vice principis* führte (vgl. Howe (1942), S.81). Dagegen sehen andere Autoren in Silvanus einen Präfekten mit „zivilen Befugnissen“ (vgl. Drinkwater (1987), S.25f.; Hartmann (1982), S.85; König (1981), S.46f.). Eine solche Lösung scheint in Anbetracht der politischen Situation und der generellen Entwicklung der Präfektur im 3. Jh. aber überaus unwahrscheinlich (siehe Kapitel IV). Selbst wenn Silvanus die informelle Rolle eines „Tutors“ und „Beraters“ spielte (vgl. Blois (1976), S.6; Kuhoff (1979), S.22), wird der Vertraute des Gallienus auch militärische und strategische Entscheidungen für den jungen Saloninus getroffen haben (nach Goltz/Hartmann (2008), S.246 war Silvanus Berater und Feldherr). Vermutlich koordinierte Silvanus die politischen und militärischen Entscheidungen des Gallienus und Saloninus von Köln aus an die zuständigen Stellen weiter. Ob er dabei ein militärisches Kommando ausübte und den Kommandostab des Saloninus koordinierte, ist in Analogie zu anderen Präfekten durchaus denkbar (Opellius Macrinus-Nr.25; Ulpius Iulianus-Nr.27; Iulianus Nestor-Nr.28; Iulius Basilianus-Nr.29; Furius Timesitheus-Nr.44; Iulius Priscus-Nr.45; Iulius Philippus-Nr.46; Successianus-Nr.50; Ballista-Nr.51; Aurelius Heraclianus-Nr.54; Iulius Placidianus-Nr.55; Annius Florianus-Nr.56; Aurelius Carus-Nr.57; Sabinus Iulianus-Nr.58; Flavius Aper-Nr.60; Iulius Asclepiodotus-Nr.62). Überhaupt bleibt es problematisch, die Befugnisse des Silvanus oder eines anderen Präfekten im 3. Jh. nach rein militärischen oder „zivil-administrativen“ Aspekten einordnen, da die Grenzen zwischen militärischer und „ziviler“ Administration (etwa im Bereich der *annona militaris*) fließend waren.

<p style="text-align: center;">53.L. Petronius Taurus Volusianus (259 - Herbst/Ende 260 n. Chr. – Valerianus, Gallienus)</p>

Quellen: CIL X 1706; CIL XI 1836 = ILS 1332; CIL XI 5749 = ILS 7221 = AE 1992, 562 = AE 2008, 499; Chron. 354; Chron. Min. I 65; HA v.Gall. 1.2.

Literatur: PIR² P 313; PLRE I, S.980f. Volusianus 6; Chastagnol (1970), S.67, Nr.37; Handy (2006), S.77f.; Howe (1942), S.82, Nr.52; Passerini (1939), XCV; Pflaum (1960/61), S.901f.; Porena (2003), S.53f.; Sablayrolles (1996), S.514f.

Kommentar:

Der Präfekt Petronius Volusianus wurde in der Forschung als ein militärisch versierter Funktionsträger betrachtet. Eine Inschrift aus Etrurien gibt die militärische Laufbahn des Volusianus im Detail wieder (vgl. CIL XI 1836). Der Militär diente in den 240er und 250er Jahren als Centurio und Tribun sowohl in provinziellen als auch in stadtrömischen Einheiten, bis er gegen Ende der 250er Jahre vorläufig zum *praefectus vigilum* ernannt wurde. Damit trug Volusianus eine Kommandofunktion und gehörte zu den leitenden Militärs in Italien (zum militärischen Kommando der *praefecti vigilum* vgl. Grosso (1968), S.7f.; Sablayrolles (1996), S.493ff.; Pferdehirt (2003), S.403f.; siehe beispielhaft das Kommando des Iulius Placidianus-Nr.55 in CIL XII 2228 = ILS 569; siehe auch Kapitel IV.2). Unter der geteilten Herrschaft des Valerianus und Gallienus wurde Volusianus dann zum *eminentissimus vir* und *praefectus praetorio* ernannt. L.L. Howe (1942), S.82 nimmt an, dass die Ernennung 259 oder 260 erfolgte. Vermutlich nahm Volusianus einen Platz an der Seite des Gallienus ein, während sein Kollege Successianus-Nr.50 und gegebenenfalls ein dritter Kollege (Ballista-Nr.51) den *senior Augustus* auf den sassanidischen Feldzug begleiteten. Es ist daher möglich, dass Volusianus die Präfektur parallel neben Successianus, Ballista und Silvanus-Nr.52 bekleidete und Valerianus und Gallienus im Jahr 260 über drei oder sogar vier Präfekten disponierten. Als *protector Augustorum* verfügte Volusianus eine übergeordnete Autorität und gehörte zu den engsten Vertrauten der beiden Augusti (vgl. CIL XI 1836).

Nach der Gefangennahme seines Vaters ließ sich Gallienus gemeinsam mit seinem Präfekten Volusianus für das Jahr 261 zum Konsul wählen (vgl. CIL XI 5749; HA v.Gall. 1.2; Howe (1942), S.82; PIR² P 313). Damit ist Volusianus zu jenen Präfekten zu zählen, die in den Senat aufstiegen (siehe Fulvius Plautianus-Nr.19; Maecius Laetus-Nr.23; Opellius Macrinus-Nr.25; Oclatinus Adventus-Nr.26; Valerius Comazon-Nr.30; Messius Extricus-Nr.32; Iulius Placidianus-Nr.55 Aurelius Aristobulus-Nr.59; Afranius Hannibalianus-Nr.61; Iulius Asclepiodotus-Nr.62; zu den Präfekten der ersten beiden Jh. siehe Absil (1997), S.46f.). Vor dem Antritt des Konsulats wird Volusianus die Prätorianerpräfektur im Herbst/Ende 260 abgelegt haben. Dass Volusianus bereits einen senatorischen Rang trug, wird durch eine Inschrift aus Puteoli belegt, die ihn als *clarissimus vir* auswies (vgl. CIL X 1706). Die These von Howe (1942), S.82, wonach Volusianus die Präfektur erst kurz vor seiner Stadtpräfektur 267 ablegte, lässt sich mit Belegen nicht stützen. Ohne weitere Belege ist davon auszugehen, dass Volusianus die ritterliche Präfektur Ende 260 ablegte, um sein Konsulat am 1. Januar anzutreten (so auch Hartmann (2008a), S.1073). Dieses gemeinsame Konsulat mit Gallienus kann als Teil eines politischen Stabilisierungskonzeptes des Gallienus verstanden werden.

Nach der Gefangennahme des Valerianus scheint der Prätorianerpräfekt Volusianus die Interessen des Gallienus bereits in der stadtrömischen Politik vertreten zu haben. Nicht zuletzt ernannte Gallienus seinen langjährigen Vertrauten im Jahr 267 zum Stadtpräfekten (vgl. Chron. min. 1.65). Sowohl die italischen Quellenfunde als auch die stadtrömischen Funktionen

(*praefectus vigilum, praefectus praetorio, consul, praefectus urbi*) deuten darauf hin, dass Volusianus nach 260 eine politische Ordnungsfunktion in Rom und Italien einnahm und die militärische und politische Administration in Italien organisierte. Über seine Zeit als Prätorianerpräfekten um 259/260 ist jedoch kaum etwas bekannt. Einen Hinweis auf die politische Funktion und imperiale Prominenz des Präfekten könnten zwei in den Jahren 259 und 260 gesetzte Inschriften liefern, auf denen zwei nicht namentlich genannte Präfekten an der Seite ihrer Herrscher geehrt wurden (vgl. AE 1999, 1426 und 1427). In der präfekturalen Funktion verblieb Volusianus wohl ca. 2 Jahre, bevor er 261 gemeinsam mit dem Kaiser den Konsulat antrat. Aus den Quellenbefunden kann geschlossen werden, dass Volusianus als Präfekt bei der politischen Herrschaftsgestaltung des Gallienus eine koordinierende Funktion einnahm (vgl. Halfmann (1986), S.237ff.). Mit der Konsulatswahl und dem senatorischen Aufstieg des Volusianus griff Gallienus schließlich eine bewährte Praxis auf, die seit der späten Regentschaftsphase des Severus Alexander ausgesetzt wurde. Damit wurde eine unterbrochene Reihe von Präfekten fortgesetzt, die den senatorischen Aufstieg absolvierten.

54. Aurelius Heraclianus

(261? – Herbst 267/Herbst 270 n. Chr. – Gallienus, Claudius II Gothicus)

Quellen: IGBulg. III.2 1568 = AE 1948, 55; HA v.Gall. 13.4-5 und 14.1; loh. Ant. Fr. 152,3 = FHG IV 599 = Fr. 232 Roberto; Syn. Sath. 38.25; Zon. 12.25; Zos. 1.40.2ff.

Literatur: PIR¹ H 60; PLRE I 417 Heraclianus 6; Benoist (2000), S.317; Chastagnol (1970), S.67, Nr.38; De Blois (1976), S.3; Geiger (2013), S.177f. und 182f.; Goltz/Hartmann (2008), S.279 und 289f.; Hartmann (2006), S.90f., 102, Anm.52; Howe (1942), S.82, Nr.53; Passerini (1939), XCVI; Porena (2003), S.55f.; Saunders (1992), S.82f.

Kommentar

Wie seine Vorgänger Ballista-Nr.51 und Petronius Volusianus-Nr.53 gehörte Heraclianus zu der Gruppe von Prätorianerpräfekten, die nach der Gefangennahme des Valerianus mit höchsten Funktionen und leitenden Aufgaben betraut wurden. Unter Gallienus' Herrschaft erfolgte die Ernennung des Heraclianus zum *praefectus praetorio* (der sicherste Beleg für die Präfektur bleibt IGBulg III.2 1568 = AE 1948, 55). Es ist anzunehmen, dass die Ernennung des Heraclianus nach dem Ausscheiden der Präfekten Ballista-Nr.51 und Petronius Volusianus-Nr.53 im Jahr 261 erfolgte (anders Chastagnol (1970), S.67, der die Präfektur 267-268 datiert). Ob Heraclianus zu den illyrischen Truppenkommandeuren des Gallienus zu zählen ist (so De Blois (1976), S.191), kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Überhaupt bleibt die Herkunft des Heraclianus im Dunkeln.

Nach der Ermordung des Odenathus im Jahr 267 erhielt der Präfekt ein selbständiges Kommando gegen die Sassaniden (in der HA v.Gall. 13.4ff. und 14.1 wird er als *dux* bezeichnet). Dieses Kommando des Heraclianus dürfte mit dem politischen und militärischen

Vakuum zusammenhängen, das nach der Ermordung des Odenathus in den östlichen Provinzen entstand (nach De Blois (1976), S.3 soll der Präfekt die Position und das Kommando des Odenathus übernommen haben; nach Geiger (2013), S.194 war Heraclianus der neue *corrector Orientis*). Den Schilderungen der HA zufolge soll der Präfekt auf Anweisung des Gallienus ein Heer selbständig aufgestellt und beim weiteren Vormarsch eine vernichtende Niederlage gegen ein palmyrenisches Aufgebot erlitten haben (vgl. HA v.Gall. 13.4-5 und 14.1). Geht man von diesen Prämissen aus, so scheint der Präfekt eine dem Odenathus vergleichbare Stellung im Osten eingenommen zu haben. Diese Funktion könnte mit den Titeln *rector/restitutor/corrector Orientis* ausgedrückt worden sein. Was Analogien zu den supraprovinzialen Funktionen anderer Präfekten ermöglicht, denn seit dem frühen 3. Jh. und insbesondere seit den 240er Jahren erscheinen die Präfekten als Kommandeure und militärische Organisatoren mit weitreichenden und hierarchisierten Befugnissen (siehe Opellius Macrinus-Nr.25; Ulpianus-Nr.27; Iulianus Nestor-Nr.28; Iulius Basilianus-Nr.29; Furius Timesitheus-Nr.44; Iulius Priscus-Nr.45; Iulius Philippus-Nr.46; Successianus-Nr.50; Ballista-Nr.51; Silvanus-Nr.52; Iulius Placidianus-Nr.55; Annius Florianus-Nr.56; Aurelius Carus-Nr.57; Sabinus Iulianus-Nr.58; Flavius Aper-Nr.60; Iulius Asclepiodotus-Nr.62).

Nach einem spätantiken Überlieferungsstrang soll sich der Präfekt den konspirierenden Kräften in der Umgebung des Gallienus bemächtigt und eine Verschwörung mit dem späteren Kaiser Claudius Gothicus inszeniert haben (vgl. Zon. 12.25; Zos. 1.40.2; HA v.Gall. 14.1; Joh. Ant. 152,3; Hartmann (2006), S.102f. vermutet der Präfekt hielt sich bei Gallienus in Mailand auf und gehörte zu den Hauptverschwörern). Johannes von Antiochia identifiziert Heraclianus in diesem Zusammenhang mit einem *τοῦ Δεληματῶν ἱππάρχος*, dem Kommandanten einer dalmatischen Reiterabteilung. Es wäre möglich, dass Heraclianus nach seiner Niederlage im Osten nach Italien zurückkehrte und dort von Gallienus ein neues Kommando erhielt. Ebenso kann es sich hierbei um einen Irrtum des Johannes gehandelt haben, der seine Quellen schlecht rezipierte (vgl. Hartmann (2006), S.94; Geiger (2013), S.184f.). Zuletzt weichen die Quellen in ihren Schilderungen stark voneinander ab (vgl. Geiger (2013), S.173f.). Welche Rolle Heraclianus beim Mordanschlag auf Gallienus spielte, kann daher nur spekuliert werden. Vermutlich bestätigte Claudius Gothicus nach erfolgreichem Coup d'État Heraclianus als Präfekt (so Howe (1942), S.82). Nach Potter (2004), S.266f. soll Heraclianus sein östliches Kommando als Präfekt erst unter Claudius und nicht unter Gallienus erhalten haben. Das Ende der Präfektur dürfte zeitlich mit der Herrschaft des Claudius II Gothicus zusammenfallen und ist zwischen Herbst 268 und Herbst 270 zu datieren (vgl. Zon. 12.25; zur Datierung Kienast (2004), S.231). Zuletzt bleibt die Verwicklung des Präfekten an der Ermordung des Gallienus nebulös und kaum einzuschätzen.

<p>55. Iulius Placidianus (Ende 270 – Ende 272 n. Chr. – Aurelianus)</p>
--

Quellen: CIL XII 1551 = ILN 7, 268 = AE 2008, 826 = CAG 38-1, S.155; CIL XII 2228 = ILS 569 = ILN V.2, 365 = CAG 38-1, S.85; ICVR 7375; Cass. Chron. 986; Chron. 354; Chron. Min I 60

Literatur: PIR¹ I 313; PIR² I 468; PLRE I 704 Nr.2; Altmayer (2014), S.310f.; Chastagnol (1970), S.67, Nr.39; Christol (1985), S.442f.; Christol (1986), S.199f.; Hartmann (2008a), S.305ff.; Hartmann (2008b), S.1073, Nr.16; Howe (1942), S.82, Nr.54; Passerini (1939), XCIII; Pflaum (1976), S.111; Pflaum (1978), S.191f.; Porena (2003), S.56f.; Rossignol (2008), S.311ff.; Sablayrolles (1996), S.516f.; Salway (2003), S.128f.; Saunders (1991), S.392ff.

Kommentar:

Über die Herkunft und frühe Laufbahn des Iulius Placidianus ist nichts überliefert. Eventuell stammte Placidianus aus einfachen Verhältnissen und schaffte in den 260er Jahren den Aufstieg in den Ritterstand. Spätestens unter Claudius II (Gothicus) erhielt die Laufbahn des Placidianus aber einen richtungsweisenden Schub. Als *praefectus vigilum* leitete der *perfectissimus vir* laut einer narbonensischen Inschrift eine militärische Abordnung in Gallien (vgl. CIL XII 2228; Sablayrolles (1996), S.516f.; Hartmann (2006), S.83, Anm.8; König (1981), S.149ff.). Über die Hintergründe der Mission kann nur spekuliert werden, da sowohl innere als auch äußere Krisen eine Rolle gespielt haben können (vgl. Howe (1942), S.82.). Vermutlich diente das Kommando des Placidianus aber der Grenzsicherung gegenüber dem gallischen Reichsterritorium des Postumus (vgl. Hartmann (2008f), S.305). Nach Pflaum (1976), S.111 übte Placidianus die Funktion des Statthalters der Narbonensis aus. Ob das Kommando im Zusammenhang mit der Erhebung des Domitianus stand (vgl. Watson (1999), S.167), ist ungewiss, da sich diese Erhebung um das Gebiet des heutigen Trier konzentrierte und der Fundort der narbonensischen Inschrift eher dafür spricht, dass der *praefectus vigilum* die militärischen Operationen gegen das gallische Reichsterritorium oder gegen Alemannen und Luthungen führte, die im Frühjahr 271 in Italien einfielen. Aus der Inschrift geht jedenfalls hervor, dass es sich um eine größere Operation gehandelt haben muss, da auch einige *ducenarii protectores* unter dem Befehl des Placidianus standen.

Noch im Laufe dieses Einsatzes verstarb Claudius II im Spätsommer 270 an der Pest (nach Barnes (1976), S. 66f. verstarb der Kaiser im Oktober 270). Eine weitere narbonensische Inschrift nennt Placidianus dann als *praefectus praetorio* und *clarissimus vir* (vgl. CIL XII 1551). Der neue Herrscher Aurelianus ernannte den bewährten Funktionsträger des Claudius II wohl Ende 270/Anfang 271 zum Präfekten und stattete ihn mit dem Clarissimat aus, eine Praxis die seit den frühen 250er Jahren wieder aufgegriffen wurde (siehe Herennius Potens-Nr.47; Petronius Volusianus-Nr.53). Ob Placidianus sein militärisches Kommando beibehielt, kann zwar nicht mit Sicherheit gesagt werden, doch es ist hinsichtlich der Situation im Frühjahr 271 sehr wahrscheinlich (vgl. Hartmann (2008), S.305). Vermutlich organisierte der Präfekt die Abwehr der Alemannen und Luthungen mit und fungierte in Analogie zu anderen Präfekten des 3. Jh. als Kommandeur und militärischer Organisator (Opellius Macrinus-Nr.25; Ulpus Iulianus-Nr.27; Iulianus Nestor-Nr.28; Iulius Basilianus-Nr.29; Furius Timesitheus-Nr.44; Iulius Priscus-Nr.45; Iulius Philippus-Nr.46; Successianus-Nr.50; Ballista-Nr.51; Silvanus-Nr.52; Aurelius Heraclianus-Nr.54; Annius Florianus-Nr.56; Aurelius Carus-Nr.57; Sabinus Iulianus-Nr.58; Flavius Aper-Nr.60; Iulius Asclepiodotus-Nr.62).

Als versierter ritterlicher Funktionsträger fand der Präfekt schließlich die Aufnahme in den Senat, als er 273 zum ordentlichen Konsul ernannt wurde (vgl. Chron. Min I 60; ICVR 7375; Christol (1985), S.442f.; Christol (1986), S.199ff.; Salway (2006), S.129; PIR² I, 468; PLRE I, 704 Nr. 2; mit weiterer Literatur Kreucher (2003), S.64; Hartmann (2008a), S.305, Anm.28). Damit reihte sich Placidianus in die Reihe von Präfekten ein, die von der Spitze der ritterlichen Laufbahn aus in den Senat aufstiegen (siehe Fulvius Plautianus-Nr.19; Maecius Laetus-Nr.23; Opellius Macrinus-Nr.25; Oclatinus Adventus-Nr.26; Valerius Comazon-Nr.30; Messius Extricus-Nr.32; Petronius Volusianus-Nr.53; Aurelius Aristobulus-Nr.59; Afranius Hannibalianus-Nr.61; Iulius Asclepiodotus-Nr.62; zu den Präfekten der ersten beiden Jh. siehe Absil (1997), S.46f.). Das Ende seiner Präfektur könnte Ende 272 erfolgt sein. Die Kombination von senatorischem Konsulat und ritterlicher Präfektur ist in diesem Fall unsicher (anders Johnes (2008), S.389ff.).

56.M. Annius Florianus (Ende 275 – Juli/August 276 n. Chr. – Tacitus)

Quellen: Aur. Vict. 36.2; HA v.Tac. 14.1, 17.4; v.Prob. 10.8, 11.3 und 13.4ff.; RIC 5, 349 ff.; Zon. 12.28-29; Zos. 1.63.1, 1.64

Literatur: PIR² A 649; PLRE I 367, Florianus 6; Chastagnol (1970), S.67, Nr.40; Hartmann (2008a), S.1073, Nr.17; Howe (1942), S.83.; Kreucher (2003), S.122f.; Passerini (1939), XCIX; Porena (2003), S.57.

Kommentar:

Nach der Präfektur des Iulius Placidianus-Nr.55 klafft eine Überlieferungslücke von ca. 3 Jahren, weshalb die Nachfolger und Kollegen des Iulius Placidianus-Nr.55 nicht bekannt sind. Erst die Präfektur des Annius Florianus lässt sich wieder mit Sicherheit belegen (vgl. Zos. 1.63; Zon. 12.28). Als Bruder bzw. Halbbruder des Tacitus, der Ende 275 bis Mitte 276 die Herrschaft ausübte (vgl. Kienast (2004), S.250ff.), könnte Florianus für die Präfektur regelrecht prädestiniert gewesen sein (siehe zur Verwandtschaft Aur. Vic. 36.2; HA v.Tac. 14.1 und 17.4; v.Prob. 10.8 und 11.3; die Überlieferung ist hier nicht eindeutig, vgl. Kreucher (2003), S.122). Da die verwandtschaftliche Beziehung zu Tacitus in kein konkretes Verhältnis gebracht werden kann (so Syme (1971), S.245f.; Howe (1942), S.83; weitere Literatur bei Kreucher (2008), S.395, Anm.2), sollte die Präfektur des Florianus nicht unbedingt vom dynastischen Standpunkt aus betrachtet werden.

Überhaupt kann Annius Florianus die Präfektur nur wenige Monate ausgeübt haben. Nachdem der militärisch erfolgreiche Aurelianus im September/Oktobre 275 ermordet wurde (siehe die letzten Belege von Aurelianus Herrschaft in P.Oxy. 12, 1455, 20f.; vgl. Saunders (1991), S.273f.; Paschoud (1996), S.173f.; Watson (1999), S.104f., 224f.; Peachin (1990), S.43f.; Kienast (2004), S.234), ging die Herrschaft nach einigen Wochen des Interregnums wohl im November/Dezember 275 erfolgreich an den „senatsfreundlichen“ Tacitus über (vgl. Kreucher

(2003), S.62f.). Kurze Zeit danach muss der Präfekt Florianus ernannt worden sein. Der spätantiken und byzantinischen Überlieferung zufolge soll Tacitus im Sommer 276 gemeinsam mit seinem Präfekten Florianus einfallende Goten (Skyten) in Kleinasien bekämpft und besiegt haben, wobei angedeutet wird, dass der Präfekt ein autonomes Kommando führte (vgl. Zos. 1.63.1; Zon. 12.28). Ein solches Kommando würde auch mit den militärischen Organisationsfunktion der Präfekten im 3. Jh. gut harmonisieren (vgl. Opellius Macrinus-Nr.25; Ulpius Iulianus-Nr.27; Iulianus Nestor-Nr.28; Iulius Basilianus-Nr.29; Furius Timesitheus-Nr.44; Iulius Priscus-Nr.45; Iulius Philippus-Nr.46; Successianus-Nr.50; Ballista-Nr.51; Silvanus-Nr.52; Aurelius Heraclianus-Nr.54; Iulius Placidianus-Nr.55; Aurelius Carus-Nr.57; Sabinus Iulianus-Nr.58; Flavius Aper-Nr.60; Iulius Asclepiodotus-Nr.62). Trotz des militärischen Erfolges fiel Tacitus kurze Zeit später einer Verschwörung zum Opfer, während der Präfekt Florianus in Kleinasien verweilte (zur Datierung Strobel (1998), S.135, 139). Dies würde die These eines selbständigen Kommandos und weitreichenden Befugnissen des Florianus stützen. Andernfalls hätte der Präfekt seinen Kaiser begleitet und wäre ebenfalls der Verschwörung zum Opfer gefallen.

Kurzerhand ließ sich der Präfekt nach dem Überstürzen der Ereignisse noch im Sommer von seinen Truppen zum Augustus ausrufen. Den Quellen zufolge soll es zum Zeitpunkt der Akklamation sehr heiß gewesen sein, was für einen Zeitraum von Juli/August sprechen würde (vgl. Zos. 1.64.2; Peachin (1990), S.47; Kreucher (2008), S.395; Kienast (1996), S.252). Damit dürfte das Ende seiner Präfektur im Juli/ August 276 zu datieren sein. Generell lässt sich aufgrund der schwierigen Quellenlage und der problematischen Überlieferung eine genauere Datierung der Präfektur des Florianus nicht vornehmen.

<p style="text-align: center;">57.M. Aurelius Carus (Zweite Hälfte der 270er Jahre – Ende September/Anfang Oktober 282 n. Chr. – Probus)</p>

Quellen: Aur. Vict. 38.1; HA v.Car. 4.6, 5.4; Zon. 12.29-30; Zos. 1.71.4f.

Literatur: PIR² A, 1475; PLRE I, S.183; Altmayer (2014), S.57f.; Chastagnol (1970), S.67, Nr.41; Chastagnol (1980), S.45f.; Hartmann (2008a), S.1074, Nr.18; Kreucher (2003), S.51f., 127 und 182; Kreucher (2008), S.415f.; Meloni (1948), S.16f. und 27f.; Howe (1942), S.83; Porena (2003), S.57f.; Passerini (1939), CI; Vitucci (1952), S.130ff.

Kommentar:

Von den Prätorianerpräfekten des Probus ist allein M. Aurelius Carus namentlich überliefert, dessen Ernennungsumstände jedoch im Dunkeln liegen (vgl. Aur. Vic. 38.1; HA Car. 5.4). Anders als viele Militärs dieser Zeit stammte der Präfekt wohl nicht aus dem Illyricum oder italischen Raum (so aber HA v.Car. 5.5; gefolgt von Howe (1942), S.83), sondern vermutlich aus dem gallischen Narbo (vgl. Eutr. 9.18.1; Aur. Vict. 39.12; Epit. de Caes. 38.1; gefolgt von Kreucher (2008), S.415). Der Autor der HA berichtet, dass Carus sowohl militärische als auch

administrative *gradus* vor seiner Präfektur trug und in der Funktion des Prätorianerpräfekten eine gewisse Beliebtheit bei den Soldaten besaß (vgl. HA v.Car. 5.4). Neben seiner Präfektur wird noch ein Suffektkonsulat (282 oder früher) überliefert (vgl. Meloni (1948), S.16f. und 31f.; Kienast (2004), S.258), das Carus wohl erst nach seinem Herrschaftsantritt bekleidete (vgl. Altmayer (2014), S.63). Noch als Präfekt dürfte Carus mit einem selbständigen Kommando ausgestattet worden sein, das ihm den Oberbefehl über die Truppen in Raetien und Noricum verlieh, die ihm schließlich auch zum Kaiser ausriefen (vgl. Zos. 1.71.4; Zon. 12.29; Ioh. Ant. 160 (= FHG IV 600 = 243 Roberto); von dem Kommando gehen aus Howe (1942), S.83; Meloni (1948), S.23f.; Porena (2003), S.37; Kreucher (2003), S.182; Kreucher (2008), S.415; Altmayer (2014), S.59). Die Ursachen und Umstände der Usurpation lassen sich nur noch schemenhaft rekonstruieren (vgl. Kreucher (2008), S.415f.; Altmayer (2014), S.57f.). Die papyrologischen und numismatischen Quellen lassen die Erhebung und Ermordung des Probus zeitlich auf die Monate September und Oktober 282 eingrenzen (vgl. Altmayer (2014), S.62ff.; Chastagnol (1980), S.50; Kienast (1996), S.253; Kreucher (2003), S.51f. und Kreucher (2008), S.416; Meloni (1948), S.56; Vitucci (1952), S.130ff.). Nach seiner Erhebung zum Kaiser Ende September/Anfang Oktober 282 wird Carus seine Präfektur abgelegt haben. Nur kurze Zeit später im Oktober/ November 282 ernannte Carus seine Söhne zu Caesaren (vgl. Altmayer (2014), S.64f.; Christol (1997), S.187; Kienast (1996), S.260f.; Meloni (1948), S.84f.; Peachin (1990), S.462f.).

Über welchen Zeitraum Carus die Präfektur im Ganzen bekleidete und welche Aufgaben und Kommandos konkret delegiert wurden, kann nicht mehr bestimmt werden. Aus den wenigen Quellen kann aber geschlossen werden, dass der Präfekt ein selbständiges Kommando an der Donau führte, das ihm bei der strategischen und taktischen Vorgehensweise relativ große Handlungsfreiheiten einräumte. Nach Zonaras war Carus deshalb der Befehlshaber eines Teils von „Europa“ (vgl. Zon. 12.29). Vermutlich wurden dem Präfekten administrative, jurisdiktionelle und organisatorische Befugnisse im unteren Bereich der Donau konzidiert, um den Kaiser in jedweder Weise adäquat vertreten zu können. Die Parallelen zu den militärischen Kommandos anderer Präfekten im 3. Jh. bleibt evident (vgl. Opellius Macrinus-Nr.25; Ulpus Iulianus-Nr.27; Iulianus Nestor-Nr.28; Iulius Basilianus-Nr.29; Furius Timesitheus-Nr.44; Iulius Priscus-Nr.45; Iulius Philippus-Nr.46; Successianus-Nr.50; Ballista-Nr.51; Silvanus-Nr.52; Aurelius Heraclianus-Nr.54; Iulius Placidianus-Nr.55; Annius Florianus-Nr.56; Sabinus Iulianus-Nr.58; Flavius Aper-Nr.60; Iulius Asclepiodotus-Nr.62). Als Augustus wird Carus nach dem Herrschaftswechsel Ende 282 zwei neue Präfekten ernannt haben.

<p style="text-align: center;">58. (M. Aurelius?) Sabinus Iulianus (Ende 282/Frühjahr 283 – Ende 284 n. Chr. – Carinus)</p>
--

Quellen: Aur. Vic. 39.10; Chron. Min. 1.522; Epit. de Caes. 38.6; Ioh. Ant. 163 = FHG IV, 601 = Fr. 246 Roberto; Zos. 1.73.

Literatur: PIR² A 1538; PLRE I 480; Birley (1996), S.78f.; Hartmann (2008a), S.1074, Nr.19; Howe

(1942), S.93, Nr.30; Kuhoff (2001), S.24, Anm.29; Paschoud (2000), S.189f.; Porena (2003), S.39f.; Potter (2004), S.280.

Kommentar:

Unter der Dynastie des Carus wurde eine politische und organisatorische Herrschaftsteilung vorgenommen, die an die Herrschspraxis des Valerianus und Gallienus anknüpfte und tetrarchische Herrschaftsstrukturen bereits vorwegnahm (siehe Altmayer (2014)). So könnte es unter Carus, Carinus und Numerianus zu einer temporären Vervielfältigung der Prätorianerpräfekten gekommen sein. Da von Carus selbst keine Präfekten namentlich überliefert sind, kann sich diese These nur auf die überlieferten Präfekten des Carinus (Sabinus Iulianus und Aurelius Aristobulus-Nr.59) und Numerianus (Flavius Aper-Nr.60) stützen. Während der Präfekt Flavius Aper-Nr.60 von den literarischen Quellen sicher belegt ist, reduziert sich die Überlieferung der Präfektur des Sabinus Iulianus allein auf Zosimus. Überaus problematisch bleibt die Identifikation des Präfekten Sabinus Iulianus mit einem M. Aurelius Iulianus, der in CIL V 4323 = ILS 1333 genannt wird (vgl. Birley (1996), S.78f.). Diese Inschrift dürfte mit aller Wahrscheinlichkeit in die severische Zeit zu datieren sein, weshalb es sich bei Aurelius Sabinus-Nr.21 um einen anderen Präfekten handelte.

Es ist anzunehmen, dass Carinus entweder nach seiner Erhebung zum Caesar Ende 282 oder nach seiner Augustuserhebung im Frühjahr 284 Sabinus Iulianus zum Präfekten ernannte (zur Datierung siehe Kienast (1996), S.261; Kreucher (2008), S.420, Anm.178; Meloni (1948), S.76f.; Peachin (1990), S.261). Zosimus berichtet davon, dass der Präfekt (*ἡπαρχος*) Sabinus Iulianus von unzufriedenen Heerführern in Italien zum Kaiser akklamiert wurde (vgl. Zos. 1.73.1; zur Begrifflichkeit bei Zosimus vgl. Porena (2003), S.39f.). Eine andere Version bietet hingegen Aurelius Victor, der in Sabinus Iulianus einen *corrector* in Venetien sah (vgl. Aur. Vic. 39.10). Der überwiegende Teil der älteren Forschung hielt die Version des Aurelius Victor für glaubwürdig und ordnete die Präfektur des Sabinus Iulianus als fiktiv ein (vgl. PIR² A, 1538 ; Howe (1942), S.93ff., Nr.30; so hat Chastagnol (1970) Sabinus Iulianus nicht unter die Präfekten aufgenommen; siehe dagegen aber Andreas Alföldi, in CAH XII (1939), S. 201). Doch lässt sich der Hinweis des Aurelius Victor, Sabinus Iulianus sei *corrector Venetiae* gewesen, mit keinem weiteren Beleg verifizieren (für eine Identifikation des Präfekten mit dem *corrector Venetiae* sprechen sich dennoch aus Barnes (1982), S.143, Chastagnol (1963), S.351, Christol (1986), S.57, Peachin (1990), S.50 und die Autoren der PIR² A 1538 und PLRE I 480). Dagegen hält Hartmann (2008a), S.1074 die Identifikation des Sabinus Iulianus bei Aurelius Victor für einen Irrtum. Ein anderer Teil der Forschung hält es sogar für möglich, dass es sich bei dem Präfekten Sabinus Iulianus und dem besagten *corrector Venetiae* um zwei unterschiedliche Persönlichkeiten gehandelt hat (vgl. Kienast (2004), S.263; skeptisch auch Porena (2003), S.39f.).

Ausgehend von der Erhebung des Sabinus Iulianus scheint die Version des Zosimus den Vorzug zu verdienen, da die Usurpation eines Präfekten zu diesem Zeitpunkt wesentlich wahrscheinlicher war als die Erhebung eines *corrector Venetiae*. Immerhin hatte sich die Präfektur durch die perpetuierte Verleihung von Kommandos und Befugnissen im 3. Jh. zu einer Funktion entwickelt, die im kaiserlichen Stab die militärischen Entscheidungen des

Kaisers koordinierte und einzelne Feldzüge und Feldzugsbereiche organisierte (vgl. Opellius Macrinus-Nr.25; Ulpius Iulianus-Nr.27; Iulianus Nestor-Nr.28; Iulius Basilianus-Nr.29; Furius Timesitheus-Nr.44; Iulius Priscus-Nr.45; Iulius Philippus-Nr.46; Successianus-Nr.50; Ballista-Nr.51; Silvanus-Nr.52; Aurelius Heraclianus-Nr.54; Iulius Placidianus-Nr.55; Annius Florianus-Nr.56; Aurelius Carus-Nr.57; Flavius Aper-Nr.60; Iulius Asclepiodotus-Nr.62; siehe Kapitel IV.2). Für einen militärischen Aufgabenbereich des Präfekten Sabinus Iulianus könnte auch sprechen, dass der Funktionsträger unmittelbar nach der Usurpation im pannonischen Siscia Münzen prägen ließ (so vermutet Hartmann (2008a), S. 1074, dass Sabinus Iulianus eine Statthalterfunktion eingenommen haben könnte). Diese militärische Funktion oder Statthalterschaft im pannonischen Gebiet könnte Aurelius Victor irrtümlicherweise in einen *corrector Venetiae* uminterpretiert haben. Denn es ist sehr wahrscheinlich, dass Aurelius Victor, der von Kaiser Julian zum Statthalter der *Pannonia Secunda* (361) ernannt wurde, an die administrativen Zustände in Pannonien/Sirmium seiner Zeit dachte, als er die Funktion des Sabinus Iulianus identifizierte (vgl. Amm. 21.10.6; Bird (1984); Herzog (1989), S.198f.).

Ob die Erhebung des Präfekten Sabinus Iulianus nach dem Tod des Carus im Juli/August 283 oder nach dem Tod des Numerianus Ende 284 erfolgte (zur Datierung siehe BGU 7, 1611, 1ff.; Chastagnol (1980), S.78f.; Kienast (1996), S.260; Kreucher (2008), S.419, Anm.177; Paschoud (2001), S.353; Peachin (1990), S.48f.), kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Für den früheren Zeitpunkt spräche Aur. Vic. 39.10. Dagegen stützt die Epit. de Caes. 38.6 die These von einem späteren Zeitpunkt. Von beiden Annahmen scheint jedoch die letztere mehr Achtung zu verdienen, da die Herrschaft des Carinus zum früheren Zeitpunkt noch relativ stabil war. Somit dürfte die Erhebung des Sabinus Iulianus unmittelbar nach dem Tod des Numerianus Ende 284 erfolgt sein (vgl. Kreucher (2008), S.422) und Sabinus Iulianus wird seine Präfektur wohl in den Wintermonaten 284 abgelegt haben.

Unabhängig von der temporären Einordnung deuten die Quellen für den Präfekten Sabinus Iulianus eine koordinierende Funktion im militärischen Stab des Kaisers und ein militärisches Kommando an. Dies könnte auch die Unterstützung der Kommandeure für den Präfekten erklären, von der Zosimus berichtet. Anfang 285 kam es bei Verona schließlich zur Schlacht zwischen den Kontrahenten, die der Augustus Carinus für sich entscheiden konnte.

<p style="text-align: center;">59.T. Claudius Aurelius Aristobulus (Ende 282/Frühjahr 283 – Ende 284 n. Chr. – Carinus, Diokletian)</p>
--

Quellen: CIL VIII 608 = CIL VIII 11772 = ILS 637 = AE 1946, 119; CIL VIII 4645 = ILS 5714;
CIL VIII 5290 = ILS 5477; CIL VIII 11768; CIL VIII 22413; Cod. Iust. 2.13.1; Amm. 23.1.1;
Aur. Vic. 39.14; Chron. Min. I 66

Literatur: PIR² C 806; PLRE I 106; Barnes (1982), S.97 und 124; Chastagnol (1970), S.67, Nr.43;
Hartmann (2008a), S.1074, Nr.21; Howe (1942), S.84, Nr.58; Kuhoff (2001), S.27f. und 374;
Passerini (1939), CIII; Porena (2003), S.73f.; Salway (1994), S.119ff.

Kommentar:

Die Präfektur des Aurelius Aristobulus wird durch eine Notiz bei Aurelius Victor belegt (vgl. Aur. Vic. 39.14). Hiernach soll Aristobulus in seiner Funktion als Präfekt durch Diokletian als Zeichen der Gnade bestätigt worden sein. Seine Ernennung zum Präfekten muss daher spätestens unter Carinus erfolgt sein, der ihn für das Jahr 285 zu seinem Konsulatskollegen bestimmte (vgl. Chron. Min. 1.229). Anscheinend übernahm Aristobulus in Rom eine nichtmilitärische Funktion, die er ohne größere Vorkommnisse ausübte (Aur. Vic. 39.14 lobt ihn als *vir insignis*). Denn auch Diokletian bestimmte den Präfekten des Carinus zum ordentlichen Konsul (vgl. Amm. 23.1.1). Im Anschluss wurde der *clarissimus vir* zum Proconsul der Provinz Africa bestimmt (vgl. CIL VIII 608; CIL VIII 4645; CIL VIII 5290; CIL VIII 11768; CIL VIII 22413). Zuletzt wurde die politische Karriere des Aristobulus mit der Stadtpräfektur gekrönt, die ihm Diokletian im Jahr 295 verlieh (vgl. Chron. Min. 1.66). Der Präfekt Aristobulus kann zu jenen Präfekten gezählt werden, die in den Senat aufstiegen (siehe Fulvius Plautianus-Nr.19; Maecius Laetus-Nr.23; Opellius Macrinus-Nr.25; Oclatinus Adventus-Nr.26; Valerius Comazon-Nr.30; Messius Extricatus-Nr.32; Petronius Volusianus-Nr.53; Iulius Placidianus-Nr.55; Afranius Hannibalianus-Nr.61; Iulius Asclepiodotus-Nr.62; zu den Präfekten der ersten beiden Jh. siehe Absil (1997), S.46f.).

Da Aristobulus wohl unter Carinus zum Präfekten ernannt wurde, dürfte die Ernennung zwischen der Caesarerhebung des Carinus Ende 282 und dessen Augustuserhebung im Frühjahr 283 erfolgt sein (vgl. Kienast (1996), S.261; Kreucher (2008), S.420, Anm.178; Meloni (1948), S.76f.; Peachin (1990), S.261). Es ist auch nicht anzunehmen, dass Aristobulus die Präfektur Ende 284 ablegte, um am 1. Januar 285 den ordentlichen Konsulat gemeinsam mit Carinus anzutreten. Stattdessen dürfte Aristobulus den Konsulat und die Präfektur kumulativ bekleidet haben (vgl. Barnes (1982), S.5ff., 93; Degrassi (1952), S.75). Ein solches Arrangement lässt sich in den 290er Jahren auch für den diokletianischen Präfekten Iulius Asclepiodotus-Nr.62 deutlich machen und für Afranius Hannibalianus-Nr.61 vermuten. Nach dem Tod des Numerianus im November 284 scheinen nicht zuletzt die politischen und administrativen Umstände die kumulative Bekleidung von Präfektur und Konsulat nahegelegt haben (vgl. Porena (2003), S.78f.).

Einer spätantiken Überlieferung zufolge soll der Präfekt und Konsul Aristobulus dann die Seiten gewechselt und Carinus aufgrund persönlicher Ressentiments verraten haben (vgl.; Barnes (1981), S.5; Southern (2004), S.135). Da dieser Überlieferungsstrang jedoch sehr tendenziös ist, sollte er mit Vorsicht berücksichtigt werden. Im Nachhinein bestätigte Diocletian anscheinend die Präfektur des Aristobulus und bestimmte ihn erneut zum Konsul, woraufhin er den Prokonsulat von Africa und später 295 noch die Stadtpräfektur erhielt (vgl. Porena (2003), S.79f.; Salway (1994), S.119ff.; Salway (2006), S.129). Ohne weitere Quellen ist jedoch nicht ersichtlich, wann Aristobulus die Präfektur ablegte. Eine abschließende Bewertung der Präfektur muss sich an die einzelnen Laufbahnstationen und die stadtrömische Präsenz des Aristobulus orientieren. Vermutlich vertrat der Präfekt Aristobulus den reisenden Carinus in Rom, um die politischen Vorgaben des Princeps in Rom umzusetzen und die administrativen Alltagsgeschäfte in der Stadt zu koordinieren. Nach dem Tod seines Bruders

(Numerianus) stärkte Carinus die Position seines Präfekten, indem er ihn zu seinem Konsulatskollegen ernannte. Da die Karriere des Aristobulus beim Herrschaftswechsel Diokletians keinen Bruch erhielt, dürfte der Präfekt seine Aufgaben mit der nötigen Professionalität erledigt und sich rechtzeitig von Carinus distanziert haben. Mit dem konsularen Rang des Präfekten Aristobulus wurde eine soziale Entwicklung der Präfektur angedeutet, die unter Konstantin einen Abschluss fand (vgl. Porena (2003), S.81)

<p style="text-align: center;">60.(L. Flavius) Aper (Sommer 283 – 20. November 284 n. Chr. – Carus, Numerianus)</p>
--

Quellen: AE 1936, 53, 54 und 57 (=AE 1960, 351); CIL III 15156; Aur. Vict. 38.6 und 39.13; Chron. Pasch. 510; Epit. de Caes. 38.4ff.; Eutr. 9.18.2 und 20.1; HA v.Car. 12.1ff., 13.2ff. und 15.4; Hier. Chron. 225a; Oros. 7.24.4; Syncell. Chron. 724ff.; Zon. 12.30-31

Literatur: PIR² A 909; PLRE I 81; Altmayer (2014), S.134, 253, 332ff., 386; Chastagnol (1970), S.67, Nr.42; Hartmann (2008a), S.1074, Nr.20; Howe (1942), S.83/84, Nr.57.; Kreucher (2008), S.419f.; Kuhoff (2001), S.17f.; Meloni (1948), S.111ff.; Passerini (1939), CII; Porena (2003), S.22f.; Salway (1994), S.119; Watson (1999), S.167ff.

Kommentar:

Im Gegensatz zu den beiden Präfekten des Carinus liegt für den Präfekten des Numerianus eine weitaus bessere Quellenlage vor. Anders als bei Sabinus Iulianus-Nr.58 lässt sich die Präfektur des Flavius Aper eindeutiger belegen (vgl. Aur. Vic. 38.6; HA v.Car. 13.2 und 15.4; Zon. 12.30-31.; Syncell. Kron. 724; Cron. Pasch. 510). Eine Reihe epigraphischer Texte überliefert zudem den vollen Namen des Präfekten und die militärischen Funktionen, die der spätere Präfekt in Pannonia Superior bekleidete (vgl. CIL III 15156; AE 1936, 53, 54 und 57; PIR² A 909; PLRE I S.81; skeptisch Porena (2003), S.23). Unter Gallienus gehörte Aper als *vir egregius* (vgl. AE 1936, 53) und Kommandant (*praepositus*) der *legio V Macedonica* und *legio XIII Gemina* zu den höchsten ritterlichen Funktionsträgern in Pannonien (vgl. AE 1936, 54 und 57 = Altmayer (2014), S.386, Nr.276/277; Salway (1994), S.119). Beide Legionen wurden seit der Aufgabe Dakiens 274/75 in der neugeordneten Provinz Dacia Ripensis stationiert (vgl. Kuhoff (2001), S.449). Als Kommandant der beiden Legionen huldigte Flavius Aper den Sol Invictus Mithras (vgl. AE 1936, 54), was auf die Religionspolitik des Aurelianus (272-275) hindeuten könnte. Unter Aurelianus erhielt Flavius Aper den Rang eines *vir perfectissimus* und die stellvertretende Statthalterschaft (*agens vice praesidis*) der Pannonia Inferior (vgl. AE 2003, 1417 = Altmayer (2014), S.386, Nr.272). Später erhielt er als *praeses* sogar die ordentliche Statthalterschaft der Provinz (vgl. CIL III 15156 = Altmayer (2014), S.386, Nr.273, der die Statthalterschaft unter Aurelianus datiert; so auch Hartmann (2008a), S.1059ff., mit weiterer Literatur). Diese Statthalterschaft dürfte Flavius Aper einige Jahre geführt haben, sodass eine militärische Funktion auch unter Probus sehr wahrscheinlich ist (vgl. Altmayer

(2014), S.134). Nach der Herrschaftsakklamation des Carus brach Flavius Aper Anfang 283 gemeinsam mit dem Augustus und seinen Sohn Numerianus zum Sassanidenfeldzug auf (vgl. Meloni (1948), S.74f.; Paschoud (2001), S.381; Kreucher (2008), S.418). Als erfahrener Kommandant und militärischer Organisator nahm Flavius Aper eine wichtige Funktion beim Feldzug ein.

Im Laufe dieses Feldzuges wurde Flavius Aper spätestens zum Prätorianerpräfekten ernannt. Es ist möglich, dass die Ernennung bereits unter Carus erfolgte (vgl. Porena (2003), S.23). Dies nimmt vor allem Howe (1942), S.83 an, der Aper mit dem subversiven Präfekten des Carus aus HA. v.Car. 8.2 gleichsetzte. Diese Stelle kann aber nicht als sicherer Beleg gelten, da die Version von der diokletianischen Propaganda kontaminiert wurde. Ebenso wäre es möglich, dass die Ernennung des Aper nach dem Tod des Carus und im Zusammenhang mit der Augustuserhebung des Numerianus im Spätsommer 283 erfolgte (zur Erhebung des Numerianus siehe Kreucher (2008), S.419, Anm.177). Zurückzuweisen ist dagegen die von der diokletianischen Propaganda beeinflusste Überlieferung, wonach der Präfekt Aper nach Umsturz gestrebt und den Tod des Numerianus forciert haben soll (vgl. Aur. Vic. 38.6; Chron. Pasch. 510.16ff.; Eutr. 9.18.2; Epit. de Caes. 38.4ff.; Hier. Chron. 225a (Jahr 285); HA v.Car. 12.1, 13.2, 15.4; Ioh. Ant. 161 (=FHG IV 600 = Roberto 244ff.); Iord. Rom. 295; Oros. 7.24.4; Zon. 12.30; siehe hierzu Porena (2003), S.25f.). Vielmehr war der Präfekt, der wohl zugleich der Schwiegervater des jungen Numerianus war (vgl. HA v.Car. 12.1), eine solide und loyale Stütze der Dynastie. Vermutlich übernahm der Präfekt nach dem Tod des Carus eine strategische Schlüsselposition beim Feldzug, die den Kommandos und organisatorischen Befugnissen anderer Präfekten sehr ähnelte (siehe Opellius Macrinus-Nr.25; Ulpianus-Nr.27; Iulianus Nestor-Nr.28; Iulius Basilianus-Nr.29; Furius Timesitheus-Nr.44; Iulius Priscus-Nr.45; Iulius Philippus-Nr.46; Successianus-Nr.50; Ballista-Nr.51; Silvanus-Nr.52; Aurelius Heraclianus-Nr.54; Iulius Placidianus-Nr.55; Annius Florianus-Nr.56; Aurelius Carus-Nr.57; Sabinus Iulianus-Nr.58; Flavius Aper-Nr.60; Iulius Asclepiodotus-Nr.62).

Nach dem Tod des Numerianus wählte die Mehrheit der militärischen Befehlshaber aus ihren Reihen den Militär und eventuell Suffektkonsul Diocles zum Nachfolger. Während des anschließenden Akklamationsrituals durchbohrte der neue Herrscher den altgedienten Präfekten Aper vor dem versammelten Heer (vgl. Aur. Vic. 38.6; Chron. Pasch. 510.16ff.; Eutr. 9.18.2; Epit. de Caes. 38.4f.; Hier. Chron. 225a (Jahr 285); HA v.Car. 12.1, 13.2, 15.4; Zon. 12.31; Porena (2003), S.25f.). Damit legitimierte sich der neue Herrscher, der sich fortan Diokletian nannte, als Rächer des ermordeten (legitimen) Kaisers. Andererseits entledigte sich der neue Herrscher eines Kontrahenten, der seit dem Tod des Carus sukzessive seinen Einfluss und seine Position ausbaute. Das Ende der Präfektur des Aper dürfte somit auf den *dies imperii* des Diokletian (20. November 284) gefallen sein.

61.Afranius Hannibalianus (Ende 284 – Ende 291(?)/305 n. Chr. – Diokletian)

Quellen: ILCV 3996 = AE 2000, 191; ILS 8929 = ILBulg 8a; Cod. Iust. 1.23.3, 7.35.4, 9.2.11, 10.10.1; HA v.Prob.22.3.

Literatur: PIR² A 444; PLRE I 407ff.; Chastagnol (1962), S.27f.; Howe (1942), S.84, Nr.59; Passerini (1939), CVI; Porena (2003), S.106f.; Salway (1994), S.120ff.

Kommentar:

Mit der Machtübernahme Diokletians und der sukzessiven Institutionalisierung des tetrarchischen Herrschaftsmodells ging eine Umstrukturierung und Erweiterung des Funktionsträgerstabes einher. Hierbei wurden die vakanten Präfekturen nach der Ermordung des Flavius Aper-Nr.60 und nach dem Demissionieren des Aurelius Aristobulus-Nr.59 Ende 284 n. Chr. mit den Vertrauensleuten Afranius Hannibalianus und Iulius Asclepiodotus-Nr.62 besetzt. Eine Inschrift aus Moesia Inferior belegt beide Präfekturen sicher (vgl. ILS 8929). In der diokletianischen Inschrift erscheint Hannibalianus gemeinsam mit seinem Kollegen Iulius Asclepiodotus-Nr.62 als Präfekt und *eminentissimus vir*. Da Diokletian in der Inschrift als Germanicus Maximus und noch nicht als Sarmaticus oder Persicus bezeichnet wird und die tribunizische Gewalt zum ersten Mal gezählt wurde, dürfte Hannibalianus Ende 284 n. Chr. Präfekt gewesen sein (zur zeitlichen Einordnung der Titel vgl. Kienast (2004), S.267ff.; für eine spätere Datierung plädieren Chastagnol (1970), S.67; Salway (1994), S.120).

Über die Herkunft und den früheren Werdegang des Hannibalianus existieren keine sicheren Belege (die älteren Rekonstruktionsversuche gelangen über eine spekulative und unsichere Vermutung nicht hinaus, vgl. Howe (1942), S.84, Nr.59). Der Autor der HA zählte Hannibalianus zwar zu den *duces praeclarissimi* des Probus, dieser tendenziöse Bericht könnte aber fiktiv sein (vgl. HA v.Prob.22.3; Chastagnol (1962), S.27 zählt ihn zu den großen Militärs dieser Zeit). Dennoch ist anzunehmen, dass Diokletian den Präfekten Hannibalianus aus früheren Zeiten kannte. Eventuell gehörte Hannibalianus zum Stab des Diokletian, als dieser noch *dux Moesiae* oder Kommandant der *protectores domestici* des Carus und Numerianus war (vgl. Zon. 12.31; Aur. Vict. 39.7). Ebenso könnte Hannibalianus zum militärischen Stab des Carus und Numerianus gehört haben, der den Herrschaftswechsel des Diokletian unterstützte. Vermutlich ernannte Diokletian seinen Vertrauten unmittelbar nach der Herrschaftsakklimation Ende November 284 zum Präfekten.

In den folgenden Jahren scheint sich der Präfekt in seiner Funktion bewährt zu haben. Gemeinsam mit seinem Kollegen Iulius Asclepiodotus-Nr.62 wurde der Präfekt für den ordentlichen Konsulat von 292 bestimmt (vgl. ILCV 3996 = AE 2000, 191; CI 1.23.3, 7.35.4, 9.2.11 und 10.10.1). Zu diesem Zeitpunkt gehörte der Präfekt zum senatorischen Stand (unsicher dagegen Chastagnol (1962), S.27, der vermutet, dass Hannibalianus nach dem Tod des Probus 282 in den Senat aufgestiegen sein könnte). Einige Jahre später ernannte ihn Diokletian 297 noch zum Stadtpräfekten (vgl. Chastagnol (1962), S.27f.). Es ist dabei möglich, dass Hannibalianus die Gardepräfektur nicht ablegte, sondern mit dem Konsulat 292

kumulativ bekleidete (so Howe (1942), S.84; Salway (1994), S.120). In Analogie zu seinem Kollegen Iulius Asclepiodotus-Nr.62 hätte der Präfekt Hannibalianus damit formalrechtlich magistratische Befugnisse besessen. Für diese Annahme könnte CIL VI 1125 = ILS 619 sprechen, in dieser Inschrift wird der Stellvertreter von zwei anonymen Präfekten des Maximianus genannt, die den senatorischen Clarissimat trugen. Da eine eindeutige Identifikation nicht möglich ist, kann es sich auch um zwei andere Präfekten gehandelt haben, was wiederum für eine Vervielfältigung der tetrarchischen Präfekten sprechen könnte (die *communis opinio* nimmt jedoch einen späteren Zeitpunkt für eine Vervielfältigung an, vgl. Kapitel IV.4). Unabhängig vom Problem der Regionalisierung und Vervielfältigung dürfte sich Hannibalianus dem Idealtypus einer „Kaiserlichen Magistratur“, wie sie in dieser Arbeit konstruiert wurde, stark angenähert haben (siehe Kapitel V).

Sollte Hannibalianus die Präfektur vor dem Antritt des Konsulats dennoch abgelegt haben, dann müsste der 31. Dezember 291 als *terminus ante quem* der Präfekturniederlegung gelten. So oder so repräsentierte Hannibalianus eine Gruppe von Präfekten, die während oder nach ihrer Präfektur den senatorischen Stand erhielten (siehe Fulvius Plautianus-Nr.19; Maecius Laetus-Nr.23; Opellius Macrinus-Nr.25; Oclatinus Adventus-Nr.26; Valerius Comazon-Nr.30; Messius Extricatus-Nr.32; Petronius Volusianus-Nr.53; Iulius Placidianus-Nr.55; Aurelius Aristobulus-Nr.59; Iulius Asclepiodotus-Nr.62; zu den Präfekten der ersten beiden Jh. siehe Absil (1997), S.46f.). Danach verliert sich die Spur des Präfekten.

62. Iulius Asclepiodotus

(Ende 284 – 297 n. Chr. – Diokletian, Constantius Chlorus)

Quellen: AE 1987, 456 = AE 2003, 64 = Suplt-08-Br, 1; ILCV 3996 = AE 2000, 191; CIL VI 1125 = ILS 619 = CIL VI 4326; ILS 8929 = ILBulg 8a; Aur. Vict. 39.42; Cod. Iust. 1.23.3, 5.30.2, 5.31.9, 5.70.4, 7.35.4, 8.17.9, 9.2.11 und 10.10.1; Eutr. 9.22.2; HA v.Prob. 22.3; Hieron. Chron. 300; Oros. 7.25.6; Zonar. 12.31.

Literatur: PIR² I, 179; PLRE I, S.1154; Chastagnol (1970), S.54, 67, Nr.45; Chastagnol (1987), S.323f.; Howe (1942), S.84ff., Nr.60; Liebs (1990), S.385ff.; Passerini (1939), CVII; Seeck, RE II.2 (1896), S.1637; Porena (2003), S.106f., 136f.; Salway (1994), S.121.

Kommentar:

Nach der Machtübernahme Diokletians gehörte Iulius Asclepiodotus zu den Profiteuren des Herrschaftswechsels. Gemeinsam mit Afranius Hannibalianus-Nr.61 scheint Asclepiodotus als engster Vertrauter Diokletians Ende 284 für den beseitigten Flavius Aper-Nr.60 oder für den zurückgetretenen Aurelius Aristobulus-Nr.59 zum Präfekten ernannt worden sein. Eine Inschrift aus Moesia Inferior nennt Asclepiodotus an der Seite des Afranius Hannibalianus-Nr.61 als Präfekt und *eminentissimus vir* (vgl. ILS 8929). In dieser Inschrift wird Diokletian als Germanicus Maximus und noch nicht als Sarmaticus oder Persicus bezeichnet. Diese Titel sind für Diokletian erst ab 285 belegt, weshalb diese Inschrift die Präfektur des Asclepiodotus für

284 Präfekt belegt (vgl. zur Datierung Kienast (2004), S.267ff.; dagegen präferieren die Autoren der PLRE das Jahr 290; für die Zeit ab 291 plädiert Salway (1994), S.121). Eventuell kannte Diokletian beide Präfekten noch aus seiner Zeit als *dux Moesiae* oder als Kommandant der *protectores domestici* des Carus und Numerianus (vgl. Zon. 12.31; Aur. Vict. 39.7). Es ist wahrscheinlich, dass Asclepiodotus und Afranius Hannibalianus-Nr.61 während des Sassanidenzuges des Carus hohe militärische Posten bekleideten. So zählte der Autor der HA Iulius Asclepiodotus und Afranius Hannibalianus-Nr.61 zu den *duces praeclarissimi* des Probus (vgl. HA v.Prob. 22.3). Der Präfekt ist aber nicht mit T. Oppius Aelianus Asclepiodotus, einem ehemaligen *corrector Asiae* und *proconsul* von Asia, zu identifizieren (vgl. PIR² O 115; Kreucher (2003), S.206; Hartmann (2008), S.1166; French/Roueché (1982), S.159ff.)

Für das Jahr 292 erhielt der Präfekt Asclepiodotus gemeinsam mit seinem Kollegen Afranius Hannibalianus-Nr.61 den ordentlichen Konsulat verliehen (vgl. ILCV 3996 = AE 2000, 191; Cod. Iust. 1.23.3, 7.35.4, 9.2.11 und 10.10.1). Iulius Asclepiodotus zählte damit wie Hannibalianus zu jenen Präfekten, die in den Senat aufstiegen (siehe Fulvius Plautianus-Nr.19; Maecius Laetus-Nr.23; Opellius Macrinus-Nr.25; Oclatinus Adventus-Nr.26; Valerius Comazon-Nr.30; Messius Extricatus-Nr.32; Petronius Volusianus-Nr.53; Iulius Placidianus-Nr.55; Aurelius Aristobulus-Nr.59; Afranius Hannibalianus-Nr.61; zu den Präfekten der ersten beiden Jh. siehe Absil (1997), S.46f.). Im Gegensatz zu vielen Vorgängern hat Asclepiodotus die Präfektur und das Konsulat aber kumulativ bekleidet (so bereits Howe (1942), S.84ff.). Aurelius Victor berichtet für einen späteren Zeitpunkt, dass der Präfekt Asclepiodotus von Constantius (Chlorus) mit einem selbständigen Legionskommando betraut wurde, um die Niederwerfung des Allectus vorzubereiten und den Feldzug vorzubereiten (vgl. Aur. Vic. 39.42; Birley (2005), S.385f.; Porena (2003), S.109ff.). Eine abgewandelte Version, wonach Asclepiodotus die Usurpation des Allectus in Britannien niederschlug, findet sich bei Zonaras (vgl. Zon 12.31, der Allectus aber mit Charausius verwechselt und fälschlicherweise Crassus nennt). Von der Mission des Asclepiodotus berichten noch Eutr. 9.22.2, Oros. 7.25.6 und Hieron. Chron. 300. Nach der zeitlichen Einordnung des Konsulats (292) muss Asclepiodotus dieses Kommando im Jahr 296 n. Chr. als konsularer Präfekt geführt haben. Eine Inschrift aus Brescia stützt die These von der Kumulation der Präfektur und des Konsulats zusätzlich. In dieser Inschrift wird Asclepiodotus als *praefectus praetorio* und *clarissimus vir* des Caesar Constantius (Chlorus) ausgewiesen, während sein Kollege Aurelius Hermogenian-Nr.63 nur als *eminentissimus vir* genannt wird (vgl. AE 1987, 456). Da die Caesarernennung des Constantius (Chlorus) erst im März 293 erfolgte und diese Inschrift deshalb nach dem Konsulat des Asclepiodotus (292) aufgestellt worden sein muss (zur Datierung der Caesarernennung vgl. Kienast (2004), S.280), dürfte Asclepiodotus die Präfektur und den Konsulat kumulativ bekleidet haben.

Eine vorläufige Quellenauswertung zeigt also, dass der Präfekt Asclepiodotus trotz seines senatorischen Aufstieges und konsularen Ranges die Präfektur weiterhin bekleidete und nicht ablegte. So wurden die höchste Magistratur und höchste Präfektur im Jahr 292 kumulativ in einer Art Doppelfunktion bekleidet. Die militärischen Befugnisse und Kommandos konnte der Präfekt in diesem Jahr mit einem magistratischen und in den folgenden Jahren mit einem promagistratischen Imperium ausüben. Während seine Vorgänger in der Präfektur als militärische Kommandeure und Organisatoren noch als Sonderemissäre oder kaiserlicher

Mandatäre auftraten (vgl. Opellius Macrinus-Nr.25; Ulpus Iulianus-Nr.27; Iulianus Nestor-Nr.28; Iulius Basilianus-Nr.29; Furius Timesitheus-Nr.44; Iulius Priscus-Nr.45; Iulius Philippus-Nr.46; Successianus-Nr.50; Ballista-Nr.51; Silvanus-Nr.52; Aurelius Heraclianus-Nr.54; Iulius Placidianus-Nr.55; Annius Florianus-Nr.56; Aurelius Carus-Nr.57; Sabinus Iulianus-Nr.58; Flavius Aper-Nr.60; Iulius Asclepiodotus-Nr.62), verfügte Asclepiodotus den offiziellen Rang und die formelle Überordnung eines Magistrats/Promagistrats (zu den strukturellen Implikationen siehe Kapitel IV).

Weitere Belege zeigen den Präfekten neben seiner militärischen Kommandofunktion in seiner richterlichen Rolle (siehe zur Jurisdiktion der Präfekten Kapitel IV.3). So wurden diverse kaiserliche Rechtsentscheidungen zwischen 293 und 294 an Asclepiodotus adressiert, die sich zu Problemen und Fragen der Vormundschaft (vgl. Cod. Iust. 5.30.2 und 5.31.9), des Eherechts und der Pfandsicherheit äußerten (vgl. Cod. Iust. 5.70.4 und 8.17.9). Es bleibt festzuhalten, dass diese „hoheitlichen Rechtsentscheidungen“ der Rechtsicherheit und Rechtsvereinheitlichung dienten und die Präfekten als hoheitliche Richter bestätigten. Die vielen Rechtsquellen scheinen eine weitere Formalisierung der Zuständigkeiten und Verfahrensweisen für die diokletianischen Präfekten zu belegen. Es lässt sich letztlich aber nicht entscheiden, ob die Rechtsquellen nur konkrete Herrschaftssituationen zufällig überliefern oder eine weiter fortschreitende Institutionalisierung reflektierten. Die allgemeine Entwicklung im 3. Jh. scheint für letzteres zu sprechen. Einige Jahre später erhielt der konsulare Präfekt Asclepiodotus schließlich von dem Caesar Constantius (Chlorus) um 296 das bereits erwähnte Legionskommando zur Niederschlagung des Allectus in Britannien. Trotz des militärischen Erfolges verlieren sich die Spuren des Präfekten in den Quellen.

Ob aus dem tetrarchischen Herrschaftsaufbau weitere Implikationen für die Präfektur des Asclepiodotus zu ziehen sind (vgl. Porena (2003), S.106f., 136f.), bleibt eine schwierige Frage. So lässt die Quellenlage bis zuletzt keine eindeutige Antwort auf die Frage zu, ob die Tetrarchen temporär mehr Präfekten einsetzten, die in Analogie zu Afranius Hannibalianus-Nr.61 und Iulius Asclepiodotus eine quasi-magistratische Funktion einnahmen. Aus CIL VI 1125= ILS 619 = CIL VI 4326 könnte geschlossen werden, dass dem Augustus Maximianus zwei weitere Präfekten als *clarissimi viri* zugeordnet wurden, während die Stellvertreter dieser Präfekten den niederen Rang eines *eminentissimus vir* behielten (vgl. dagegen Porena (2003), S.139). Nicht zuletzt könnte die Präfektur des Aurelius Hermogenian-Nr.63, der ebenfalls als Kollege des Iulius Asclepiodotus und ritterlicher (*eminentissimus vir*) Präfekt des Constantius Chlorus belegt ist (vgl. AE 1987, 456), für eine zeitweise Erhöhung der tetrarchischen Präfekten sprechen. Da eine genaue Identifikation der Präfekten aus CIL VI 1125 nicht möglich ist, können die beiden anonymen Präfekten dieser Inschrift aber auch mit den konsularen Präfekten Afranius Hannibalianus-Nr.61 und Iulius Asclepiodotus identifiziert werden (so Chastagnol (1970), S.54 und 67). Es kann somit nicht gesagt werden, ob die Tetrarchen mehr als zwei Präfekten zeitgleich einsetzten. Die *communis opinio* nimmt eine solche Erhöhung erst für einen späteren Zeitpunkt an, auch wenn das Phänomen einer erhöhten Präfektenanzahl oftmals mit den Aspekten der Regionalisierung und Institutionalisierung vermischt wird (vgl. Porena (2003), S.140f.; siehe Kapitel IV.4). Dass eine Erhöhung der Präfektenzahlen bereits unter den politischen Konstellationen des frühen 3. Jh. erreicht

wurde, dürfte Cassius Dio belegen (vgl. Dio 52.24.1). Aber auch für andere Herrscher lässt sich eine solche Erhöhung wahrscheinlich machen. So ist eine Erhöhung der Präfekten für die kurzfristige Herrschaft des Didius Iulianus vorauszusetzen (vgl. Aemilius Laetus-Nr.14; Flavius Genialis-Nr.15; Tullius Crispinus-Nr.16; Veturius Macrinus-Nr.17; Flavius Iuvenalis-Nr.18). Anzunehmen ist auch eine kurzfristige Erhöhung der Präfekten unter Severus Alexander (vgl. Flavianus-Nr.34; Geminius Chrestus-Nr.35; Domitius Ulpianus-Nr.36). Plausibel wäre ebenfalls eine temporäre Erhöhung der Präfekten unter Valerianus und Gallienus (vgl. Successianus-Nr.50; Ballista-Nr.51; Silvanus-Nr.52) und unter Carus, Carinus und Numerianus (vgl. Sabinus Iulianus-Nr.58; Aurelius Aristobulus-Nr.59; Flavius Aper-Nr.60). Eine funktionale Erhöhung könnte zudem unter Commodus vorgenommen worden sein, der Aurelius Cleander-Nr.9 neben die formellen Präfekten einsetzte (siehe auch die „Schattenpräfekten des Cleander-Nr.10a und b).

Unabhängig von dem Problem der Regionalisierung und Vervielfältigung kann für diese Arbeit festgehalten werden, dass sich der Präfekt Asclepiodotus der Funktion einer „Kaiserlichen Magistratur“ idealtypisch annäherte (siehe Kapitel V).

<p style="text-align: center;">63. Aurelius Hermogenian (Zwischen April 295 und 1. Mai 305 n. Chr. – Diokletian, Constantius Chlorus (als Caesar)</p>
--

Quellen: AE 1987, 456 = AE 2003, 64 = Suplt-8-Br, 1.

Literatur: PLRE I 425f.; Albertini (1986), S.3f.; Chastagnol (1987), S.323f. und (1989), S.165f.; Honoré (1979), S. 58f. und (1981), S.119f.; Liebs (1964); Liebs (1983), S.505ff.; Liebs (1987), S.36f.; Liebs (1990), S.385ff.; Salway (1994), S.121f.

Kommentar:

Der prominente Rechtsgelehrte des 3. Jh. Aurelius Hermogenian zählt rechtshistorisch zu den bedeutsamsten Prätorianerpräfekten der Römischen Kaiserzeit, auch wenn über den Werdegang und die Präfektur des Gelehrten kaum etwas bekannt ist. So konnte immerhin deutlich gemacht werden, dass der Gelehrte zwischen Januar 293 und April 295 n. Chr. als *magister libellorum* in den Diensten Diokletians stand (vgl. Honoré (1979), S. 58f. und (1981), S.119f. und 130f.; gefolgt von Liebs (1983), S.505; Liebs (1987), S.36f.; Liebs (1989), S.62ff.; PLRE I, 425f.). Sicher belegt ist die Prätorianerpräfektur dieses Gelehrten erst seit der Publikation einer Inschrift aus Brescia, die Hermogenian an der Seite seines Kollegen Iulius Asclepiodotus-Nr.62 als *praefectus praetorio* und *eminentissimus vir* ausweist (vgl. AE 1987, 456; Albertini (1986), S.3f.; Chastagnol (1989), S. 168; Liebs (1990), S.385ff; Chastagnol (1989), S.165f.). Die Inschrift lässt vermuten, dass Hermogenian seine Präfektur bereits ausübte, als Constantius (Chlorus) noch Caesar war. Damit dürfte Hermogenian zwischen April 295, nachdem er die Funktion des *magister libellorum* abgelegt hatte, und dem 01. Mai 305, dem Tag der Augustuserhebung des Constantius, die Präfektur innegehabt haben. Wie

Hermogenian seine Präfektur ausübte kann nur spekuliert werden. Der Rechtsgelehrte verfügte durch seine Tätigkeit als *magister libellorum* bereits über hervorragende Rechtskenntnisse, was eine sachgemäße Urteilsfindung begünstigt haben dürfte.

Ob Hermogenian neben Iulius Asclepiodotus-Nr.62 weitere Kollegen in der Präfektur hatte, ist bei der gegenwärtigen Quellenlage nicht mit Sicherheit zu entscheiden. So ist es möglich, dass die beiden Präfekten unter den Tetrarchen ihre Position wechselten und von Diokletian zugeteilt wurden (so Liebs (1989), S.386; Chastagnol (1989), S.167). Unter pragmatischen Gesichtspunkten und ausgehend von der administrativen Gesamtentwicklung bleibt es aber durchaus denkbar, dass gegen Ende des 3. Jh. für kurze Zeit mehr als zwei Präfekten ernannt wurden. Die *communis opinio* nimmt zwar berechtigt an, dass eine institutionelle Vervielfältigung der Präfektur erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen wurde. Es konnte aber bereits dargelegt und wahrscheinlich gemacht werden, dass schon unter früheren Herrschern eine kurzfristige Erhöhung der Prätorianerpräfekten praktiziert worden war (siehe hierzu die Ausführungen zu Iulius Asclepiodotus-Nr.62). Unabhängig von den Entwicklungstendenzen der Regionalisierung oder der Diözesenordnung bleibt es durchaus denkbar, dass die tetrarchischen Herrscher für eine bestimmte Zeit mehr als zwei Präfekten ernannten (siehe Kapitel II.2 und IV.4).

a) Unsichere Prätorianerpräfekten

Berücksichtigt wurden bei den unsicheren und sehr unsicheren Präfekten des 3. Jh. nur jene Präfekten, für die quellengestützte Hinweise existieren. Präfekten, die vor allem in der älteren Forschung aufgrund von politischen, militärischen oder sozialen Konfigurationen prognostiziert wurden, sind nicht berücksichtigt worden (siehe hierzu Howe (1942), S.87f.).

64.M. Flavius Q. Drusianus (Unter Septimius Severus)
--

Quellen: CIL VI 1414.

Literatur: PIR² F 260; Howe (1942), S.85, Nr.61; Salway (2006), S.124.

Kommentar:

Ein Hinweis auf die Präfektur des Flavius Drusianus könnte die Inschrift CIL VI 1414 bergen, in dieser wird Drusianus als *eminentissimus vir* genannt. L.L. Howe (1942), S.85 spekuliert, dass es sich um einen Nachfolger des Aemilius Saturninus-Nr.20 oder einen untergeordneten Kollegen des Fulvius Plautianus-Nr.19 gehandelt haben könnte, der um 204 n. Chr. die Präfektur innehatte. Dass Drusianus *praefectus vigilum* oder *annonae* war, hält Salway (2006), S.124 für möglich.

65. Cn. Marcius Rustius Rufinus (210/212 – 217 n. Chr. – Septimius Severus, Caracalla)
--

Quellen: CIL XIV 4389.

Literatur: PIR² M 246; Chastagnol (1970), S.63ff., Nr.4; Howe (1942), S.72, Nr.24; Passerini (1939), LXV; Sablayrolles (1996), S. 496f. und 559f.; Stein (), S.252.

Kommentar:

Die ältere Forschung ging seit L. Wickert davon aus, dass CIL XIV 4389 ein Indiz für die Präfektur des Marcius Rustius Rufinus liefert (vgl. Passerini (1939), LXV; Howe (1942), S.72, Nr.24; Chastagnol (1970), S.63ff.). Aus der Lesung ...*Marcio...c.v.* wurde geschlossen, dass der Rang eines *clarissimus vir* einen Präfekten implizieren würde. Es wurde daraufhin postuliert, dass es sich bei diesem Präfekten um den ehemaligen *praefectus vigilum* von 205-207 (vgl. CIL IX 1582 = ILS 1343; CIL VI 1056 = ILS 2156) und *eminentissimus vir* (vgl. vgl. AE 1946, 189 = AE 1949, 170; CIL XIV, 4381 = 2155; CIL XIV 4386-4387) Marcius Rustius Rufinus handelte. Plausibilität erhielt diese Annahme dadurch, dass es sich bei Rustius Rufinus um einen zentralen Funktionsträger handelte, der über eine militärische Qualifikation verfügte (vgl. Chastagnol (1970), S.63ff.). Trotz aller Plausibilität bleibt die Lesung aber überaus unsicher (vgl. Sablayrolles (1996), S. 496f. und 559f.).

So deuten aktuelle Lesungen die fragmentierte Stelle hingegen mit ...*Marcio...e.v.* und postulieren deshalb einen *eminentissimus vir*, bei dem es sich um Q. Marcius Dioga handeln könnte, einem späteren *praefectus vigilum* (vgl. PIR² M 234; Christol (1991), S.165f.; Sablayrolles (1996), S.500f.). Es ist daher überaus unsicher, ob Marcius Rustius Rufinus *praefectus praetorio* war, so mal selbst die Lesung ...*Marcio...c.v.* bestenfalls einen Hinweis auf die Präfektur liefern könnte. Ansonsten nennt keine Quelle bisher einen *praefectus praetorio* mit dem Namen Marcius Rustius Rufinus.

66. T. Lorenus Celsus (Unter Severus Alexander)

Quellen: CIL IX 338 = ILS 6121

Literatur: Chastagnol (1970), S.65, Nr.18

Kommentar:

Die Präfektur des Lorenus Celsus ist bisher nicht belegt. Allein ein Hinweis auf den Status eines Präfekten lässt sich in CIL IX 338 finden. In dieser Inschrift wird Lorenus Celsus zu einer Gruppe von *clarissimi viri* gezählt. André Chastagnol (1970), S.65 vermutete dahinter einen weiteren

Präfekten. Doch konnte bereits gezeigt werden, dass nicht alle Präfekten der späten Severerzeit mit dem Clarissimat attribuiert wurden (siehe Domitius Ulpianus-Nr.36).

67.L. Didius Marinus (Unter Severus Alexander)
--

Quellen: CIL IX 338 = ILS 6121

Literatur: Chastagnol (1970), S.65, Nr.20

Kommentar:

In dem Album von Canusium wird ein Didius Marinus zu den *patroni clarissimi* gezählt. Hieraus schloss André Chastagnol (1970), S.65, dass sich hinter dem senatorischen Rang auch ein Prätorianerpräfekt befinden würde. Die militärische und prokuratorische Laufbahn des Marinus könnte diese These stützen (siehe die Belege bei Chastagnol (1970), S.65). Ein sicherer Beleg für die Präfektur existiert bisher aber nicht.

68. Septimius (Severerzeit?)
--

Quellen: CIL VI 31352 = CIL VI 40710

Literatur: Howe (1942), S.86, Nr.66; Passerini (1939), CXVII.

Kommentar:

Eine überaus schlecht erhaltene stadtrömische Inschrift könnte einen Präfekten Septimius genannt haben. Da diese Inschrift aber einen weiten Interpretationsspielraum lässt und nur einen Hinweis auf zwei *eminentissimi viri* liefern könnte, bleibt die Lesung diffizil. So bieten die Editoren der CIL folgende Lesung an: eem[m(inentissimi) vv(iri) praeff(ecti) praet(orio)]. Die Vermutung von L.L. Howe, die Inschrift könnte einen Präfekten bergen, ist spekulativ.

69. Decimus (Späte Severerzeit)

Quellen: Cod. Iust. 1.54.2.

Literatur: Howe (1942), S.87, Nr.1.

Kommentar:

Die ältere Forschung las in einer *constitutio* von Severus Alexander, die sich im spätantiken Codex Iustinianus erhalten hatte, den Präfekten Decimus als Adressat heraus (vgl. Cod. Iust. 1.54.2; skeptisch bereits Howe (1942), S.87). Ob sich hinter der Kurzform *p.p.* ein Präfekt verbarg, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Andere Übersetzungsmöglichkeiten bleiben ebenso plausibel.

70. Ammonius
(240 unter Gordianus III)

Quellen: Cod. Iust. 6.45.2.

Literatur: Howe (1942), S.87, Nr.3.

Kommentar:

Eine *constitutio* aus dem Jahr 240, die im spätantiken Codex Iustinianus überliefert wird, war an einem Ammonius *p.p.* adressiert (vgl. Cod. Iust. 6.45.2). Neben den formalen Problemen, denn die Abbrueviatur *p.p.* muss nicht zwangsläufig für einen *praefectus praetorio* verwendet worden sein. Ergeben sich mit der Identifikation des Ammonius mit einem Präfekten des Jahres 240 auch Probleme aus dem historischen Kontext (vgl. Howe (1942), S.87).

71. Porcius Aelianus
(Mitte oder 2. Hälfte des 3. Jh.)

Quellen: IGRR I 10 = ILS 8852.

Literatur: PIR² P 854; Hartmann (2008a), S.1075, Nr.25; Howe (1942), S.86, Nr.65.

Kommentar:

Überaus unsicher bleibt die Präfeetur des Porcius Aelianus, der diese in der 2. Hälfte des 3. Jh. bekleidet haben soll (vgl. Hartmann (2008a), S.1075; Howe (1942), S.86; Pflaum (1960/61), S.793f.). Aufgrund einer griechischen Inschrift, die Porcius Aelianus mit dem ritterlichen Rang eines Prätorianerpräfekten nennt (vgl. IGRR I 10), vermutete bereits L.L. Howe hier einen Präfekten. Ein hinreichender Beleg der Präfeetur fehlt jedoch bisher.

72. Pomponius Ianuarius
(Vor 288 n. Chr. – Diokletian)

Quellen: Chron. 354.

Literatur: PLRE I 452ff.; Howe (1942), S.86, Nr.65, Nr. 4; Stein (1963), S.245.

Kommentar:

Die These von der Präfektur des Pomponius Ianuarius wurde erstmals von Arthur Stein geäußert, der vermutete, dass der ehemalige *praefectus Aegypti* die Gardepräfektur unter Diokletian bekleidete, bevor er zum Konsul im Jahr 288 ernannt wurde (vgl. Stein (1963), S.245; zum Konsulat Chron. 354). Die Plausibilität dieser Annahme wurde hin und wieder bestätigt (vgl. Howe (1942), S.88; PLRE I 452ff.). Bisher ist die Präfektur dieses Funktionsträgers aber nicht zu belegen.

73.C. Flavius Valerius Constantius Chlorus (Vor 293 n. Chr. – Charausius)

Quellen: Paneg. Lat. 10.2.4

Literatur: Howe (1942), S.88, Nr.5.

Kommentar:

Die Ältere Forschung ging zum Teil davon aus, dass der spätere Tetrarch vor seiner Erhebung die Prätorianerpräfektur innehatte (vgl. Howe (1942), S.88). Diese Vermutung beruhte auf Paneg. Lat. 10.2.4. Nach dieser Stelle im Panegyrikus bekleidete Constantius vor seiner Ernennung zum Caesar das *potissimum officium* als er die Franken besiegte. Mit dem mächtigsten officium wird der Autor die Gardepräfektur gemeint haben. Ein hinreichender Beleg für die Präfektur des Constantius bleibt die Überlieferung aber schuldig.

74. Ulpus Silvanus (3. Jh. n. Chr.)

Quelle: IGR III 435.

Literatur: PLRE I 842, Nr.7; Hartmann (2008a), S.1075, Nr. 26.

Kommentar:

Die Präfektur des Ulpus Silvanus ist durch eine griechische Inschrift sicher belegt (vgl. IGR III 435). Problematisch ist jedoch die zeitliche Einordnung der Inschrift, da keine Datierungshinweise überliefert sind. Vermutlich stammte dieses Zeugnis aus dem 3. Jh. (vgl. PLRE I 842, Nr.7; Hartmann (2008a), S.1075).

75.M. Aurelius Volo...
(3. Jh. n. Chr.)

Quellen: CIL VI 3857 = CIL VI 31848 = 41283

Literatur: PIR² A 1636; Hartmann (2008a), S.1075, Nr.24; Howe (1942), S.86, Nr.63;
Passerini (1939), CXV.

Kommentar:

Der *eminentissimus vir* M. Aurelius Volo... (sofern die Lesung korrekt ist) ist epigraphisch belegt (vgl. CIL VI 3857). L.L. Howe zählt ihn zu den sicheren, aber undatierten Präfekten (vgl. Howe (1942), S.86). Doch ist seine Präfektur alles andere als sicher (vgl. Hartmann (2008a), S.1075). Der ritterliche Rang eines *eminentissimus vir* ist zwar ein Indiz, aber kein hinreichender Beleg.

b) Sehr unsichere und unhistorische Prätorianerpräfekten

76.M. Antonius Gordianus II
(238 n. Chr. – Gordianus I)

Quellen: Aur. Vic. 27.1; Eutrop. 9.2; HA v.Max.-Balb. 15.6.

Literatur: Howe (1942), S.72, Nr.24.

Kommentar:

Einige wenige spätantike Autoren kolportierten, dass einer der jüngeren Gordiane zum Prätorianerpräfekten ernannt wurde (vgl. Aur. Vic. 27.1; Eutrop. 9.2; HA v.Max.-Balb. 15.6.). Diese Schilderungen sind jedoch mit äußerster Vorsicht zu berücksichtigen (so bereits Howe (1942), S.72). Mit aller Wahrscheinlichkeit handelte es sich hierbei um eine spätantike Fiktion, die zur Unterhaltung des antiken Lesepublikums beitragen sollte.

77.Pinarius Valens
(238 n. Chr. – Pupienus, Balbinus)

Quellen: HA v.Max.Balb. 4.4 und 5.5.

Literatur: PIR² P 414; Hartmann (2008a), S.1075, Nr.27; Howe (1942), S.78, Nr.43.

Kommentar:

Der Präfekt Pinarius Valens ist wohl eine fiktive Figur in der HA (vgl. HA v.Max.Balb. 4.4 und 5.5; siehe mit weiterer Literatur Hartmann (2008a), S.1075 und Howe (1942), S.78).

78. Iulius Paulus (Mittlere oder späte Severerzeit)

Quellen: HA v.Pesc. 7.3f. und v.Alex. 26.5; Dig. 12.1.40.

Literatur: Howe (1942), S.105ff.; Liebs (1978), S.38; Liebs (1997b), S.151.

Kommentar:

Die Präfektur des Paulus wird alleine von der Historia Augusta genannt (vgl. HA v.Pesc. 7.3f. und v.Alex. 26.5). In der Forschung hat man zwar angenommen, dass der große Rechtsgelehrte wie auch Papinianus und Ulpianus die Präfektur bekleidet haben könnte (vgl. Liebs (1978), S.38 und Liebs (1997b), S.151). Für diese These könnte sprechen, dass Paulus dem Präfekten Aemilius Papinianus-Nr.22 als *assessor* unterstützte (vgl. Dig. 12.1.40). Doch die unsichere Quellenlage, die allein auf den Aussagen der Historia Augusta beruht, lässt die Präfektur des Paulus unbelegt (zu den Gegenargumenten vgl. Howe (1942), S.105ff.)

79. Felicio (238-241 n. Chr. – Gordians III)
--

Quellen: HA v.Gord. 25.2.

Literatur: Hartmann (2008a), S.1075, Nr.28; Howe (1942), S.90, Nr.9.

Kommentar:

Der Präfekt Felicio ist wohl eine fiktive Figur in der HA (vgl. HA v.Gord. 25.2; siehe mit weiterer Literatur Hartmann (2008a), S.1075 und Howe (1942), S.90).

80. Maecius Gordianus (244 n. Chr. – Gordianus III)

Quelle: HA v.Gord. 30.1.

Literatur: PIR² M 53; Hartmann (2008a), S.1076, Nr.29; Howe (1942), S.80, Nr.48.

Kommentar:

Die Präfektur des Maecius Gordianus ist eine fiktive Konstruktion der HA (vgl. HA v.Gord. 30.1; siehe mit weiterer Literatur Hartmann (2008a), S.1076 und Howe (1942), S.80).

81. Ablavius Murena (253 – 260 n. Chr. – Valerianus)
--

Quelle: HA v.Claud. 15.1.

Literatur: PIR² A 13; Hartmann (2008a), S.1076, Nr.30; Howe (1942), S.92, Nr.18.

Kommentar:

Dieser Präfekt ist wohl eine fiktive Figur in der HA (vgl. HA v.Gord. 30.1; siehe mit weiterer Literatur Hartmann (2008a), S.1076 und Howe (1942), S.92).

82. Mulvius Gallicanus (253 – 260 n. Chr. – Valerianus)

Quellen: HA v.Prob. 4.3.

Literatur: PIR² M 699; Hartmann (2008a), S.1076, Nr.31; Howe (1942), S.92, Nr.19.

Kommentar:

Mulvius Gallicanus ist wohl ein fiktiver Charakter in der HA (vgl. HA v.Prob. 4.3; siehe mit weiterer Literatur Hartmann (2008a), S.1076 und Howe (1942), S.92).

83. Ragonius Clarus (253 – 260 n. Chr. – Valerianus)
--

Quellen: HA v.Trig. Tyr. 15.8

Literatur: PIR² R 14; Hartmann (2008a), S.1076, Nr.32; Howe (1942), S.92, Nr.17 und 117f.

Kommentar:

Der Präfekt Ragonius Clarus ist wohl eine fiktive Gestalt der HA, diese Vermutung wird dadurch gestärkt, dass der Präfekt in den Tyrannenviten erwähnt wird (vgl. HA v.Trig. Tyr. 15.8; siehe mit weiterer Literatur Hartmann (2008a), S.1076 und Howe (1942), S.92).

84. Baebius Macer
(258 n. Chr. – Valerianus)

Quellen: HA v. Aurelian. 13.1

Literatur: PIR² B 22; Hartmann (2008a), S.1076, Nr.33; Howe (1942), S.92, Nr.16.

Kommentar:

Es handelt sich bei Baebius Macer wohl um eine fiktive Gestalt der HA (vgl. HA v. Aurelian. 13.1; siehe mit weiterer Literatur Hartmann (2008a), S.1076 und Howe (1942), S.92).

85. Censorinus
(Mitte des 3. Jh.)

Quellen: HA v. Trig. Tyr. 33.1

Literatur: PIR² C 656; PLRE I 197, Censorinus 3; Hartmann (2008a), S.1076, Nr.34.

Kommentar:

Sowohl der Name Censorinus als auch die Stelle in den Tyrannenviten desavouieren diesen Präfekten als einen fiktiven Charakter der HA (vgl. HA v. Trig. Tyr. 33.1; siehe mit weiterer Literatur Hartmann (2008a), S.1076).

86. Anonymus
(270 – 275 n. Chr. – Aurelianus)

Quellen: HA v. Aurelian. 48.3.

Literatur: Hartmann (2008a), S.1076, Nr.35.

Kommentar:

Der intervenierende Präfekt des Aurelianus, der diesen an einem öffentlichen *beneficium* (Weinspende) hindert, ist wohl das Produkt einer fiktiven Szene in der HA (vgl. HA v. Aurelian. 48.3; Hartmann (2008a), S.1076).

87. Moesius Gallicanus
(275 n. Chr. – Tacitus)

Quellen: HA v. Tac. 8.3

Literatur: PIR² M 674; PLRE I S.383, Nr.2; Hartmann (2008a), S.1076, Nr.36; Howe (1942), S.93, Nr.26, und 116f.

Kommentar:

Die auffällige Namensgleichung mit dem fiktiven Präfekten Mulvius Gallicanus-Nr.81 wie auch die konstruierte Tacitus-Vita überhaupt enttarnen diesen Präfekten als eine fiktive Gestalt der HA (vgl. HA v.Tac. 8.3; siehe mit weiterer Literatur Hartmann (2008a), S.1076 und Howe (1942), S.93). Überaus konstruiert wirkt dabei die Rede dieses Präfekten, der den „Senatskaiser“ Tacitus dem Heer ankündigt.

88.Capito (276 n. Chr. – unter Probus)
--

Quellen: HA v.Prob.10.6ff.

Literatur: PIR² C 409; PLRE I S.180; Hartmann (2008a), S.1077, Nr.37; Howe (1942), S.93, Nr.27,

Kommentar:

In der HA wird Capito in einem programmatischen Schreiben des Probus erwähnt, in dem der neue Princeps seinen Präfekten generelle Instruktionen erteilt (vgl. HA v.Prob.10.6ff.). Auch wenn der Autor der HA den groben Aufgabenbereich eines Präfekten durchaus akkurat skizzierte, handelt es sich bei Capito wohl um eine fiktive Gestalt (siehe mit weiterer Literatur Hartmann (2008a), S.1077 und Howe (1942), S.93).

89.Verconnius Herennianus (Unter Probus)
--

Quelle: HA v.Aurelian. 44.2 ; HA v.Prob. 22.3

Literatur: PIR² H 95; PLRE I S.421, Nr.6; Hartmann (2001), S.126, Anm. 232
Howe (1942), S.94, Nr.34 und 112f.; Passerini (1939), CV.

Kommentar:

Bei Verconnius Herennianus handelt es sich wohl um einen fiktiven Präfekten der HA (vgl. Hartmann (2001), S.125f.; Howe (1942), S.94). Gerade für die Konzeption fiktiver Persönlichkeiten verwendete der Autor der HA den Namen Herennianus regelmäßig (vgl. Hartmann (2001), S.125f.). Dennoch wurde die Präfektur des Herennianus bei weniger skeptischen Autoren weiter aufgeführt (vgl. PLRE I S.421).

90. Anonymus (Unter Carinus)

Quellen: HA v.Car. 16.4

Literatur: Hartmann (2008a), S.1077, Nr.38; Porena (2003), S.89f.

Kommentar:

Bei dem anonymen Präfekten, der nach dem Autor der HA von Carinus beseitigt worden sein soll, ist die Existenz unsicher (vgl. HA v.Car. 16.4; siehe mit weiterer Literatur Hartmann (2008a), S.1077, Nr.38; Porena (2003), S.89f.).

91. Matronianus (Unter Carinus)

Quellen: HA v.Car. 16.5.

Literatur: PIR² M 371; PLRE I 568; Hartmann (2008a), S.1077, Nr.39; Howe (1942), S.93, Nr. 29; Porena (2003), S.89f.

Kommentar:

Die Existenz des Präfekten Matronianus ist durchaus zweifelhaft, da nur der Autor der HA von diesem Präfekten zu berichten weiß (vgl. HA v.Car. 16.4ff.; siehe mit weiterer Literatur Hartmann (2008a), S.1077, Howe (1942), S.93 und Porena (2003), S.89f.). Verdächtig ist vor allem die Charakterisierung des Präfekten in der HA, die allein der Stilisierung des Carinus zum *pessimus princeps* diene.

Literaturverzeichnis

- Abels, H.: Einführung in die Soziologie. Band 2: Die Individuen in ihrer Gesellschaft. Wiesbaden 2009 (4. Auflage).
- Absil, M.: Les préfets du prétoire d'Auguste à Commode. 2 avant Jésus-Christ, 192 après Jésus-Christ. Paris 1997.
- Afzelius, A.: Zur Definition der römischen Nobilität in der Zeit Ciceros, in: C&M 1 (1938), S.40f.
- Afzelius, A.: Zur Definition der römischen Nobilität vor der Zeit Ciceros, in: C&M 7 (1945), S.150f.
- Albrecht, M. von: Geschichte der römischen Literatur (2 Bd.). Berlin 2012 (3. Auflage).
- Alföldy, G.: Bricht der Schweigsame sein Schweigen? Eine Grabinschrift aus Rom, in: MDAI 102 (1995), S.251-268.
- Alföldy, G.: Die Krise des Römischen Reiches. Geschichte, Geschichtsschreibung und Geschichtsbetrachtung. Stuttgart 1989.
- Alföldy, G.: Pietas immobilis erga principem und ihr Lohn. Öffentliche Ehrenmonumente von Senatoren in Rom während der Frühen und Hohen Kaiserzeit, in: Géza Alföldy, Inschriftliche Denkmäler als Medien der Selbstdarstellung in der römischen Welt. Stuttgart 2001.
- Alföldy, G.: Die Stellung der Ritter in der Führungsschicht des Imperium Romanum, in: Chiron 11 (1981), S.169-215.
- Alföldy, G.: Die römische Gesellschaft. Stuttgart 1986.
- Alföldy, G.: Un' iscrizione di Patavium e la titolatura di C. Fulvio Plauziano, in: Aquileia nostra 50 (1979), S.125ff.
- Albert, G.: Idealtypen und das Ziel der Soziologie, in: Berl.J.Soziol. 1 (2007), S.51-75.
- Albertini, A.: Dedicata a Constanzo Cesare ritornata alla luca a Brescia (1983), in: Commentari dell' Ateneo di Brescia 1986, S. 3f.
- Alföldi, A.: The Invasions of Peoples from the Rhine to the Black Sea, in: CAH XII: The Imperial Crisis and Recovery A. D. 193–324. Cambridge 1939, S. 138f.
- Alföldi, M.R.: Zu den Militärreformen des Kaisers Gallienus, in: Limes-Studien. Vorträge des 3. Internationalen Limes-Kongresses in Rheinfelden/Basel 1957, Basel 1959, S. 13-18.
- Alföldy, G.: Das Heer in der Sozialstruktur des Römischen Kaiserreiches, in: Alföldy, G./ Dobson, B./ Eck, W. (Hg.): Kaiser, Heer und Gesellschaft in der Römischen Kaiserzeit. Stuttgart 2000.
- Alföldy, G./ Panciera, S. (Hg.): Inschriftliche Denkmäler als Medien der Selbstdarstellung in der römischen Welt. Stuttgart 2001.
- Alföldy, G.: Konsulat und Senatorenstand unter den Antoninen. Bonn 1977.
- Alföldy, G.: Die Krise des Römischen Reiches. Geschichte, Geschichtsschreibung und Geschichtsbetrachtung. Stuttgart 1989.
- Altmayer, K.: Die Herrschaft des Carus, Carinus und Numerianus als Vorläufer der Tetrarchie. Stuttgart 2014.
- Altmayer, K.: Elagabal. Roms Priesterkaiser und seine Zeit. Nordhausen 2014.
- Ando, C.: Imperial Rome AD 193 to 284. The critical century. Edinburgh 2012.
- Anter, A.: Max Webers Theorie des modernen Staates. Herkunft, Struktur und Bedeutung. Hamburg 1995
- Ameling, W.: Herodes Atticus. Hildesheim 1983.
- Arends, J.F.M.: Die Einheit der Polis. Eine Studie über Platons Staat. Leiden u.a. 1988.
- Arends, J.F.M.: Survival, War and Unity of the Polis in Plato's Statesman, in: Polis 12 (1993),

S. 154–187.

- Arnheim, M.T.W.: The senatorial aristocracy in the later Roman Empire. Oxford 1972.
- Arnheim, M.T.W.: „Third century praetorian prefects’ senatorial origin. Fact or fiction?, in: Athenaeum 49 (1971), S.74-88.
- Avenarius, G.: Lukians Schrift zur Geschichtsschreibung. Meisenheim 1956.
- Baar, M.: Das Bild des Kaisers Tiberius bei Tacitus, Sueton und Cassius Dio. Stuttgart 1990.
- Babusiaux, U.: Papinians quaestiones. Zur rhetorischen Methode eines spätklassischen Juristen. München 2011.
- Babusiaux, U./Kolb, A. (Hg.): Das Recht der „Soldatenkaiser“. Rechtliche Stabilität in Zeiten politischen Umbruchs? Berlin u.a. 2015.
- Bachrach, P./ Baratz, M.S.: Two Faces of Power, in: The American Political Science Review 56, 4 (1962), 947-952.
- Badian, E.: Foreign Clientelae (264-70 B.C.). Oxford 1958.
- Bagnall, R.S./Bülow-Jacobsen, A./Cuvigny, H.: Security and water in the Eastern Desert roads: The prefect Iulius Ursus and the Construction of *praesidia* under Vespasian, in: JRA 14, (2001), S.325-333.
- Baldwin, B.: Juvenal’s Crispinus, in: AClass 22 (1979), S.109-114.
- Baldwin, B.: Suetonius. Amsterdam 1983.
- Balog, E.: Skizzen aus der römischen Rechtsgeschichte I: Die Gleichzeitigkeit der Gardepräfektur des Julius Paulus und Domitius Ulpianus, in: Etudes d’histoire juridique offertes a P.F. Girard par ses eleves, II, Paris 1913.
- Balty, J.C.: Apamea in Syria in the Second and Third Centuries A.D., in: JRS 78 (1988), S.91-104.
- Balty, J.C./ Van Rengen, W.: Apamée de Syrie. Quartiers d'hiver de la IIe légion parthique; monuments funéraires de la nécropole militaire. Bruxelles 1993.
- Balty, J.C./ Van Rengen, W.: Apamea in Syrië. Winterkwartieren van Legio II Parthica; Romeinse grafstenen van het militaire kerkhof. Bruxelles 1992.
- Balzarini, M.: De iniuria extra ordinem statui. Contributo allo studio del diritto penale romano dell'età classica. Padova 1983.
- Banchich, T.M./Lane, E.N.: The History of Zonaras. London/ New York 2009.
- Barbieri, G.: L' Albo senatorio da Settimio Severo a Carino (193-285). Roma 1952.
- Barceló, P.: Caesar Gallus und Constantius II. Ein gescheitertes Experiment?, in: Acta Classica XLII (1999), S.23-34.
- Barceló, P.: Das Römische Reich im religiösen Wandel der Spätantike. Kaiser und Bischöfe im Widerstreit. Regensburg 2013a.
- Barceló, P.: Zur Entmachtung des Kaisertums, in: B. Edelmann-Singer/ H. Konen (Hg.), *Salutiones – Beiträge zur Alten Geschichte und ihrer Diskussion*, Berlin 2013b, S.45-59.
- Barnes, T.: The Chronology of Plotinus’ Life, in: Greek, Roman, and Byzantine Studies 17 (1976), S. 65–70.
- Barnes, T.D.: Constantine and Eusebius. London 1981.
- Barnes T.D.: Early Christian hagiography and Roman history. Tübingen 2010.
- Barnes, T.D.: Emperors, panegyrics, prefects, provinces and palaces (284-317), in: JRA 9 (1996), S.532-552.
- Barnes, T.D.: The new empire of Diocletian and Constantine. Cambridge 1982.
- Barnes, T.D.: Three Notes on the Vita Probi, in: CQ 20 (1970), S.198-203.
- Barnes, T.D.: The sources of the Historia Augusta. Bruxelles 1978.
- Bastianini, G.: Lista dei prefetti d'Egitto dal 30^a al 299^p, in: ZPE 17 (1975), S.323-328.

- Bastianini, G.: Lista dei prefetti d'Egitto dal 30^a al 299^p. Aggiunte e correzioni, in: ZPE 38 (1980), S.75-89.
- Bauman, R.: The Death of Ulpian, the Irresistible Force and the Immovable Object, in: ZRG 112 (1995), S.385-399.
- Baumann, A.: Freiheitsbeschränkungen der Dekurionen in der Spätantike. Hildesheim (u.a.) 2014.
- Bayer, M./ Mordt, G.: Einführung in das Werk Max Webers. Wiesbaden 2008.
- Baynes, N.: The Historia Augusta. Its Date and Purpose. Oxford 1926.
- Beck, H.: Consular power and the Roman constitution: the case of imperium reconsidered, in: H. Beck (Hg.), Consuls and Res Publica (2011), S.77f.
- Beck, H.: Die Rollen des Adligen und die Krise der römischen Republik, in Hölkeskamp (Hg.), Eine politische Kultur (in) der Krise, S.53f., Oldenbourg 2009.
- Bellen, H.: Die Germanische Leibwache der Römischen Kaiser. Akademie der Wissenschaften und der Literatur. Mainz 1981.
- Bender, H.: Die römische Armee und ihr Einfluss auf Produktion und Bevorratung im zivilen Bereich. Archäologische Beispiele aus den nordwestlichen Provinzen des Imperium Romanum, in: A. Eich (Hg.), Die Verwaltung der kaiserzeitlichen römischen Armee, Stuttgart 2010, S.165-176.
- Bengston, H. : Geschichte der Alten Welt. 1989.
- Benoist, S.: Le prince et la société romaine d'Empire au III^e siècle. Le cas des *ornamenta*, in: CCG 11 (2000), S.309-329.
- Bérard, F.: Le rôle militaire des *cohortes* urbaines, in: MEFRA 100, 1988, 159-182.
- Berger, A. : Encyclopedic Dictionary of Roman Law. Philadelphia 1953.
- Berger, P.L./ Luckmann, T.: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie. Frankfurt am Main 2007 (21. Aufl.).
- Beutel, F.: Vergangenheit als Politik. Neue Aspekte im Werk des jüngeren Plinius. Frankfurt a.M. (u.a.) 2000.
- Binder, C.: Plutarchs Vita des Artaxerxes. Ein historischer Kommentar. Berlin 2008.
- Bingham, S.: The Praetorian Guard. 2013.
- Bingham, S./ Imrie, A.: The Prefect and the Plot. A reassessment of the murder of Plautianus, in: JAH 3,1 (2015), S.76-91.
- Bird, H.W.: L. Aelius Seianus and his Political Significance, in: Latomus 28.1 (1969), S.61-98.
- Birley, A.-R.: The Life and Death of Cornelius Tacitus, in: Historia 49,2 (2000), S.230-247.
- Birley, A.-R.: Locus virtutibus patefactus? Zum Beförderungssystem in der Hohen Kaiserzeit. Opladen 1992.
- Birley, A.-R.: An officer in Aurelian's army, in: R. Frei-Stolba/ M.A. Speidel (Hg.), Römische Inschriften - Neufunde, Neulesungen und Neuinterpretationen. Festschrift für Hans Lieb; zum 65. Geburtstag dargebracht von seinen Freunden und Kollegen, Basel 1995, S. 143-148.
- Birley, A.-R.: The Roman government of Britain. Oxford u. a. 2005.
- Birley, A.-R.: Senators from Britain?, in: EOS, Bd. 2, Rom 1982.
- Birley, A.-R.: The *Fasti* of Roman Britain. Clarendon Press, Oxford 1981.
- Birley, E.: The African emperor. Septimius Severus. London 1988a.
- Birley, E.: A note on Cornelius Repentinus, in: Birley (Hg.), The Roman army, Papers 1929-1986, S.173.177. Amsterdam 1988b.
- Birley, E.: The Roman Army. Amsterdam 1988.
- Birley, E.: Septimius Severus and the Roman Army, in: Epigraphische Studien 8 (1969), S.63-82.
- Bleckmann, B.: Die römische Nobilität im Ersten Punischen Krieg. Untersuchungen zur

- aristokratischen Konkurrenz in der Republik. Berlin 2002.
- Bleckmann, B.: Überlegungen zur Enmannschen Kaisergeschichte und zur Formung historischer Traditionen in tetrarchischer und konstantinischer Zeit, in: HAC 5 (1997), S.11-37.
- Bleckmann, B.: Zum Scheitern des Mehrherrschaftssystems, Reichsteilung und Territorialansprüche, in: Demandt, A./Goltz, A./ Schlange-Schöningen, H. (Hg.), Diokletian und die Tetrarchie. Aspekte einer Zeitenwende. Berlin/ New York 2004, S.74-94.
- Bleicken, J.: Augustus. Eine Biographie. Berlin 2000.
- Bleicken, J.: Imperium consulare / proconsulare im Übergang von der Republik zum Prinzipat, in: Bleicken (Hg.), Gesammelte Schriften, Bd. 2, S.705f. Stuttgart 1998a.
- Bleicken, J.: Die Nobilität der römischen Republik, in: Bleicken, J., Gesammelte Schriften Bd. 1, S.466f., Stuttgart 1998b.
- Bleicken, J.: Der Politische Standpunkt Dios Gegenüber der Monarchie. Die Rede des Maecenas Buch 52, 14-40, in: Hermes 90,4 (1962), S.444-467.
- Bleicken, J.: Prinzipat und Republik. Überlegungen zum Charakter des römischen Kaisertums, in: Bleicken, J., Gesammelte Schriften Bd. 2, S.799f., Stuttgart 1998c.
- Bleicken, J.: Staatliche Ordnung und Freiheit in der Römischen Republik, in: Bleicken, J., Gesammelte Schriften Bd.1, S.185f., Stuttgart 1998d.
- Bleicken, J.: Die Verfassung der Römischen Republik. Paderborn 2008 (8. Auflage).
- Blösel, W.: Die Demilitarisierung der römischen Nobilität von Sulla bis Caesar, in: W. Blösel/K.-J. Hölkeskamp (Hg.), Von der *militia equestris* zur *militia urbana*. Prominenzrollen und Karrierefelder im antiken Rom, Stuttgart 2011, S.55-80.
- Boissevain, J.: Friend of Friends, Networks Manipulators, and Coalitions. Oxford 1974.
- Bolte, K.M.: Soziale Schichtung. Leske 1966.
- Bonner, S. F.: Education in ancient Rome. From the elder Cato to the younger Pliny. London 1977.
- Bormann, E.: Osservazioni. Sull'arco del foro boario, in: Bull. Dell' Istituto di corrispondenza archeologica per l'anno 1866.
- Borg, B./ Witschel, C.: Veränderungen im Repräsentationsverhalten der römischen Eliten während des 3. Jhs. N. Chr., in: Alföldy/ Panciera (Hg.), Stuttgart 2001, S.47-120
- Borghesi, B.: Œuvre complètes de Bartolomeo Borghesi. Paris 1862-1897.
- Boulvert, G.: Esclaves et affranchisse impériaux sous le Haut-Empire romain. Rôle politique et administrative. Neapel 1970.
- Boulvert, G.: Domestique et fonctionnaire sous le Haut-Empire romain. Annales littéraires de l'Université de Besançon 151; Centre de recherches d'histoire ancienne 9. Paris 1974.
- Bourdieu, P. : Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft. Frankfurt/M. 1976.
- Bourdieu, P. : Die feinen Unterschiede : Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft. Frankfurt 1979.
- Bourdieu, P. : Meditationen, Zur Kritik der scholastischen Vernunft. Frankfurt/M., 2001.
- Bourne, J.: Patronage and Society in Nineteenth-Century England. London 1986.
- Bowman, A.K./ Millar, F. (eds.): Representations of Empire: Rome and the Mediterranean World. Oxford 2002.
- Brandt, H.: Konstantin der Große. Der erste christliche Kaiser. München 2011 (3. Auflage).
- Brecht, S.: Die römische Reichskrise von ihrem Ausbruch bis zu ihrem Höhepunkt in der Darstellung byzantinischer Autoren. Rahden 1999.
- Breuer, S.: Bürokratie und Charisma. Zur politischen Soziologie Max Webers. Darmstadt 1994.
- Breuer, S./ Treiber, H. (Hg.): Entstehung und Strukturwandel des Staates. Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung Band 38. Opladen 1982.

- Breuer, S.: Der Staat. Entstehung, Typen, Organisationsstadien. Hamburg 1998.
- Bringmann, K.: Cicero. Gestalten der Antike (Hrsg. von Manfred Clauss). Darmstadt 2010.
- Bringmann, K.: Von der *res publica amissa* zur *res publica restituta*. Zu zwei Schlagworten aus der Zeit zwischen Republik und Monarchie, in: Spielvogel (Hg.), *Res publica reperta*, Stuttgart 2002, S.113-123.
- Bringmann, K./ Schäfer, T.: Augustus und die Begründung des römischen Kaisertums. Berlin 2002.
- Brunt, P.: The Administrators of Roman Egypt, in: P. Brunt (Hg.), *Roman Imperial Themes*, Oxford 2001a, S.215f.
- Brunt, P.: *Amicitia* in the Late Roman Republic, in: P. Brunt (Hg.), *The Fall of the Roman Republic and related Essays*, S. 351f., Oxford 1988a. (= Seager (Hg.), *The Crisis of the Roman Republic. Studies in political and social History*, S.197f., Cambridge 1969).
- Brunt, P.: "*Clientela*", in: P. Brunt (Hg.), *The Fall of the Roman Republic and related Essays*, Oxford 1988b, S. 351f.
- Brunt, P.: The "*Fiscus*" and its Development, in: P. Brunt, *Roman Imperial Themes*, Oxford 2001b, S.134f.
- Brunt, P.: Nobilitas and Novitas, in: *JRS* 72 (1982), S.1f.
- Brunt, P.: Princeps and equites, in: *JRS* 73 (1983), S.42f.
- Bruun, C.: „Adlectus amicus consiliarius“ and a freedman „proc. metallorum et praediorum“. News on Roman Imperial Administration, in: *Phoenix* 55 (2001), S.343-368.
- Buraselis, K.: Theia dorea - das göttlich-kaiserliche Geschenk. Studien zur Politik der Severer und zur constitutio Antoniniana. Wien 2007.
- Burton, P.J.: Friendship and Empire. Roman Diplomacy and Imperialism in the Middle Republic (353-146 B.C.). Cambridge 2011.
- Buti, I.: La cognitio extra ordinem. Da Augusto a Diocleziano, in: *ANRW* II.14, Berlin 1982, S.29-59.
- Bütler, H.P.: Die geistige Welt des jüngeren Plinius. Studien zur Thematik seiner Briefe Heidelberg 1970.
- Cain, H.-U.: Die Hellenisierung Roms, in: Gregor Weber (Hg.), *Kulturgeschichte des Hellenismus*, S.310f., Stuttgart 2007.
- Caldelli, M.L.: La titolature di Plauziano – Una messa a punto, in: *ZPE* 178 (2011), S.261-272.
- Camodeca, G.: L'attività dell'*ordo decurionum* nelle città della Campania dalla documentazione epigrafica, in : *CCG* 14 (2003), S.173-186.
- Camodeca, G.: La carriera del Prefetto del Pretorio Sex. Cornelius Repentinus in una nuova inscrizione Puteolana, in: *ZPE* 43 (1981), S.43-56.
- Castagna, L. (Hg.): Plinius der Jüngere und seine Zeit. München 2003.
- Cavuoto, P.: Macrino. Napoli, 1983.
- Cébeillac-Gervasoni, M.: Apostilles à une inscription de Portus. T. Messius Extricatus et les Saborarii, in : *PP* 34 (1979), S. 267-277.
- Chabot, J.-B.: Note sur une inscription punique de Carthage, in: *CRAI* 66,2 (1922), S.112-114.
- Champlin, E.: Fronto and Antonine Rome. Cambridge 1980.
- Chastagnol, A.: A propos du «Iudicium magnum» de l'empereur Probus, in: *BHAC* 1966/67, *Antiquitas* IV 2, Bonn 1968, S.67-71.
- Chastagnol, A.: Les fastes de la préfecture de Rome au Bas-Empire. Paris 1962.
- Chastagnol, A.: L'Histoire Auguste et le rang des préfets du prétoire, in: A. Chastagnol (Hg.), *Recherches sur l'Histoire Auguste: avec un rapport sur les progrès de la Historia-Augusta-Forschung depuis 1963*. Bonn 1970, S.39-68.
- Chastagnol, A.: L'Italie et l'Afrique au Bas-Empire. *Scripta varia* (1987), S. 323-326.

- Chastagnol, A.: Latus Clavus et adlectio. L'accès d'hommes nouveaux au sénat romain sous le haut-Empire, in Claude Nicolet (Hg.), *Des ordres a Rome*, S.199-216, Paris 1984.
- Chastagnol, A.: Latus Clavus et adlectio dans l'Histoire Auguste, in: *Historia Augusta Colloquium. Antiquitas – Beiträge zur Historia-Augusta-Forschung Bd. 13*, S. 107-132, Bonn 1978.
- Chastagnol, A.: Un nouveau préfet du prétoire de dioclétien. Aurelius Hermogenianus, in: *ZPE 78* (1989), S.165-168.
- Chastagnol, A.: Les préfets du prétoire de Constantin, in: *REA 70* (1968), S.321-352.
- Chastagnol, A.: La préfecture urbaine à Rome sous le Bas-Empire. Paris 1960.
- Chastagnol, A.: Le problème de L'HA, in: *Beiträge zur Historia-Augusta-Forschung*, S.55f., Bonn 1964.
- Chastagnol, A.: Quatre études sur la Vita Cari, *BHAC 1977/78*, 1980, S.45-71.
- Chastagnol, A.: Le senat romain a l'époque impériale. Recherches sur la composition de l'assemblée et le statut de ses membres. Paris 1992.
- Cherry, K.M.: *Plato, Aristotle, and the purpose of politics*. New York u.a. 2012.
- Christ, K.: *Geschichte der Römischen Kaiserzeit*. München 2009.
- Christ, K.: Kaiserideal und Geschichtsbild bei Sextus Aurelius Victor, in: *Klio 87* (2005), S.177-200.
- Christ, K.: Tacitus und der Prinzipat, in: *Historia 27* (1978), S.449-487.
- Christ, K.: Velleius und Tiberius, in: *Historia 50* (2001), S.180-192.
- Christol, M.: Le conseil impérial rouge de la monarchie administrative sous les Antonins et les Sévères, in: R. Haensch, *Herrschen und Verwalten*, Köln 2007, S.31-59.
- Christol, M.: Comes per omnes expeditiones. L'adulation de Plautien, préfet du prétoire de Septime Sévère, in: *CGG 18* (2007), S.217-236.
- Christol, M.: L'empire romain du III siècle. Histoire politique (de 192, mort de Commode, a 325, concile de Nicee). Editions Errance, Paris 1997a.
- Christol, M.: L'épigraphie de Thugga et la carrière de Plautien, in: Moustapha, K., *Dougga. Études épigraphiques*, Paris 1997b, S.127-140.
- Christol, M.: Essai sur l'évolution des carrières sénatoriales dans la seconde moitié du IIIe siècle ap J.-C. Paris 1986.
- Christol, M.: Iuridicus per Aemiliam Liguriam, in: *ZPE 151* (2005), S.215-222.
- Christol, M.: Préfecture du Prétoire et Haute administration équestre à la fin du règne d'Antonin le Pieux et au début du règne de Marc Auèle, in : *CGG 18* (2007b), S.115-140.
- Christol, M.: Les réformes de Gallien et la carrière sénatoriale, in: *Epigrafia e ordine senatorio I*, in: *Tituli 4* (1982), S.143f.
- Christol, M.: Un fidèle de Caracalla: Q. M. *Dioga*, in: *CCG 2* (1991), S. 165-188.
- Christol, M./ Demougin, S.: Notes des prosopographie équestre, II – Gens Ostoria, in: *ZPE 57* (1984), S.171-178.
- Christol, M./ Demougin, S.: Notes des Prosopographie équestre, V – Les ornements des Ser. Sulpicius Similis, in: *ZPE 74* (1988), S.1-14.
- Christol, M./ Magioncalda, A.: *Studi sui procuratori delle due Mauretaniae*. Sassari 1989.
- Claessens, D.: *Status als entwicklungssoziologischer Begriff*. Dortmund 1965.
- Clarke, L.: *Higher education in the ancient world*. London 1971.
- Clauss, M.: *Der Magister Officiorum in der Spätantike (4.-6. Jahrhundert): Das Amt und sein Einfluss auf die kaiserliche Politik*. München 1980.
- Clauss, M.: *Untersuchungen zu den principals des römischen Heeres von Augustus bis Diokletian. Cornicularii, speculatores, frumentarii*. Bochum 1973.
- Coşkun, A.: Freundschaft, persönliche Nahverhältnisse und das Imperium Romanum. Eine Einführung, in: Ders. (Hg.), *Freundschaft und Gefolgschaft in den auswärtigen Beziehungen der*

- Römer. Frankfurt a.M., Berlin, Wien (u.a.), S.11-28.
- Cohen, B.: The Roman ordines in the republican period. Tel Aviv 1972.
- Cohen, B.: Some neglected ordines: The apparitorial status-groups, in: Cl. Nicolet (Hg.), Des ordres à Rome, 1984, S.23f.
- Corbier, M.: Plautien, comes de Septime-Sévère, in: Boucher (Hg.), Mélanges de philosophie, de littérature et d'histoire ancienne offert à P. Boyencé, Rome 1974, S. 213-217.
- Corcoran, S.: Emperors and Caesariani inside and outside the Code, in: Crogiez-Pétrequin (Hg.), Société, économie, administration dans le Code Théodosien (265 - 284), S. 265-284. Villeneuve 2012.
- Corcoran, S.: The Empire of the Tetrarchs. Imperial Pronouncements and Government AD 284-324. Oxford 2000.
- Corcoran, S.: Galerius's jigsaw puzzle. The Caesariani dossier, in: Antiquité Tardive 15 (2007), S.221-250.
- Corcoran, S.: The publication of law in the Era of the Tetrarchs – Diocletian, Galerius, Gregorius, Hermogenian, in: Demandt, A. (Hg.) u.a., Diokletian und die Tetrarchie. Aspekte einer Zeitenwende. Berlin/ New York 2004, S.56-73.
- Corcoran, S.: The Tetrarchy. Policy and Image as Reflected in Imperial Pronouncements, in: Boschung, D. und Eck, W. (Hg.), Die Tetrarchie. Ein neues Regierungssystem und seine mediale Repräsentation. Kolloquium des Lehr- und Forschungszentrums für die Antiken Kulturen des Mittelmeerraumes der Universität zu Köln, 13.-14. Februar 2004, Wiesbaden 2006), S.31-61.
- Coriat, J.P.: Le prince législateur. La technique législative des Sévères et les méthodes de création du droit impérial a la fin du principat. BEFAR, Rom 1997.
- Coşkun, A.: Die Praefecti praesent(al)es und die Regionalisierung der Praetorianerpraefecturen im vierten Jahrhundert, in: Millennium 1, (2004), S. 279–328.
- Cosme, P.: L'armée romaine: VIIIe s. av. J.-C. - Ve s. ap. J.-C. Paris 2007.
- Costa, E.: Papiniano. Studio di storia interna del diritto romano. Bologna, 4 Bd. 1894-1899.
- Crifò, G.: Giuliano Ulpiano. Esperienze e responsabilità del giurista, in: ANRW II.15 (1976), S.708-789.
- Crook, J.: Consilium Principis. Imperial Councils and counsellors from Augustus to Diokletian. Cambridge 1955.
- Cuq, É.: Note sur Julius Priscus préfet du prétoire de Gordien, in: Comptes rendus des séances de l'Académie des inscriptions et belles-lettres 66.3 (1922), S.184-189.
- Daguet-Gagey, A.: C. Fulvius Plautianus, *hostis publicus*, Rome, 205-208 après J.-C. in: Quet, M.H. (Hg.) – La crise de l'Empire romain de Marc Aurèle a Constantin, Paris 2006, S.65-94.
- Dahl, R.: The concept of power, in: Systems Research and Behavioral Science 2,3 (1957), S.201-215.
- Dahlheim, W.: Augustus: Aufrührer, Herrscher Heiland. München 2010.
- Dahlheim, W.: Geschichte der Römischen Kaiserzeit. München 1989.
- Dahrendorf, R.: Gesellschaft und Demokratie in Deutschland. München 1965.
- Dahrendorf, R.: Homo Sociologicus. Ein Versuch zur Geschichte, Bedeutung und Kritik der sozialen Rolle. Wiesbaden 2010.
- Daicovicu, H.: Napoca. Geschichte einer römischen Stadt in Dakien, in: ANRW II.6, S. 919-949.
- Dannhäuser, E.: Untersuchungen zur Geschichte des Kaisers Probus (276-282). Jena 1909.
- Daugherty, G.N.: The Cohortes Vigilum and the Great Fire of 64 AD, in: CJ 87,3 (1992), S. 229-240.
- David, J.-M.: L'exercice du patronat à la fin de la République. Entre la compétition des pairs et la hiérarchie des puissances, in: Hölkeskamp (Hg.), Eine politische Kultur (in) der Krise, S. 73-86, München 2009.
- David, J.-M.: Le patronat judiciaire au dernier siècle de la république romaine. École Française de

- Rome, Rom u.a. 1992.
- Dawson, J.G.: *Commanders in Chief. Presidential Leadership in Modern Wars*. 1993.
- De Blois, L.: *Administration, prosopography, and appointment policies in the Roman Empire. Proceedings of the first Workshop of the International Network Impact of Empire (Roman Empire, 27 B. C. - A. D. 406)*. Amsterdam 2001.
- De Blois, L.: *The Onset of Crisis in the first half of the third century A.D.*, in: Johne, K.-P./ Gerhardt, T./ Hartmann, U. (Hg.), *Deleto paene imperio Romano* (2006), S.25f.
- De Blois, L.: *Plutarch's Galba and Otho*, in: Mark Beck (Hg.), *A companion to Plutarch*, Chichester u.a. 2014, S.267-277.
- De Blois, L.: *The policy of the emperor Gallienus*. Leiden 1976.
- De Blois, L.: *Roman Jurist and the Crisis of the Third Century A.D. in the Roman Empire*, in: Lukas De Blois (Hg.) 2001, S.136-153.
- De Blois, L.: *The Reign of Philip the Arabian*. *Talanta* 10-11 (1978-79), S.11-43.
- De Blois, L.: *The Third Century Crisis and the Greek Elite in the Roman Empire*, in: *Historia* 33 (1984), S.358-377.
- Degrassi, A.: *I fasti consolari dell'Impero Romano: dal 30 avanti Cristo al 613 dopo Cristo*. Rom 1952.
- Deininger, J.: *Zweierlei Geschichte des Altertums: Max Weber und Theodor Mommsen*, in: Demandt, A. u.a. (Hg.), *Theodor Mommsen: Wissenschaft und Politik im 19. Jahrhundert*. Berlin 2005.
- De Laet, S.: *La préfecture du prétoire sous le Haut-Empire et le principe de*, in: *Revue belge de philologie et d'histoire* 22 (1943), S.73-95.
- De Laet, S.: *Les pouvoirs militaires des Préfets du Prétoire et leur développement progressif*, in: *Revue belge de philologie et d'histoire* 25, 3.4, (1946) S. 509-554
- Delhey, N.: ΠΕΡΙΑΓΩΓΗ ΟΛΗΣ ΤΗΣ ΨΥΧΗΣ: *Bemerkungen zur Bildungstheorie in Platons ΠΟΛΙΤΕΙΑ*, in: *Hermes* 122 (1994), S.44-54.
- Delmaire, R.: *Largesses sacrées et res privata. L'aerarium impérial et son administration du IV au VI siècle*. Ecole Française de Rome Palais Farnese 1989.
- Demandt, A.: *Diokletian als Reformer*, in: Demandt/Gotz/Schlange-Schöningen (Hg.), *Diokletian und die Tetrarchie*, S.1-9, Berlin 2004.
- Demandt, A.: *Die Spätantike. Römische Geschichte von Diokletian bis Justinian 284-565 n. Chr.*, München 2007.
- Demougin, S.: *L'ordre équestre sous les Julio-Claudiens*. Rom 1988.
- Demougin, S.: *L'ordre équestre. Histoire d'une aristocratie (IIe siècle av. J.-C. – IIIe siècle ap. J.-C.)*. Rom 1999.
- Demougin, S.: *Prosopographie des chevaliers Romains Julio-Claudiens (43 av. J.-C. - 70 ap. J.-C.)*. Rom 1992.
- Deniaux, É.: *Clientèles et pouvoir à l'époque de Cicéron*. École Française de Rome, Rom 1993.
- Deniaux, É.: *Patronage*, in: Rosenstein/Morstein-Marx (Hg.), *Companion to the Roman Republic*, S.401-420, Malden/Mass 2006.
- Deppenkemper, G. : *Negotiorum gestio. Geschäftsführung ohne Auftrag. Zu Entstehung, Kontinuität und Wandel eines Gemeineuropäischen Rechtinstituts*. Göttingen 2014.
- Desbordes, O./ Ratti, S.: *Histoire Auguste. Vies des deux Valériens et des deux Galliens, vol 4,2*. Paris 2000.
- Dessau, H.: *Über Zeit und Persönlichkeit der SHA*, *Hermes* 24, 1889, S.337ff.
- Dettenhofer, M.: *Herrschaft und Widerstand im augusteischen Principat. Die Konkurrenz zwischen Res publica und domus Augusta*. Stuttgart 2000.
- Develin, R.: *The Practice of Politics at Rome. 366-167 B.C*. Brüssel 1985.

- Devijver, H.: *Prosopographia militiarum equestrium quae fuerunt ab Augusto ad Gallienum*. Leuven 1976-2001.
- Dietsche, U.: *Strategie und Philosophie bei Seneca. Untersuchungen zur therapeutischen Technik in den Epistulae morales*. Berlin 2014.
- Dietz, K.: *Senatus contra principem. Untersuchungen zur senatorischen Opposition gegen Kaiser Maximinus Thrax*. München 1980.
- Dobson, B./ Mann, J. C.: *The Roman Army in Britain and Britons in the Roman Army*, in: *Britannia* 11,1 (1973), Vol. 4, S. 191-205.
- Domaszewski, A.: *Geschichte der römischen Kaiser (2 Bd.)*. Leipzig 1909.
- Domerque, Cl.: *Les mines de la Péninsule Ibérique dans l'antiquité romaine*, Rom 1990.
- Drecoll, C.: *Die Liturgien im römischen Kaiserreich des 3. und 4. Jh. n. Chr.* Franz Stuttgart 1997.
- Drinkwater, J.: *Maximinus to Diocletian and the ‚crisis‘*, in: *The Cambridge Ancient History XII,2 - The crisis of Empire A.D. 193-337*. New York u.a. 2005.
- Duncan-Jones, R.: *Praefectus Mesopotamiae et Osrhoenae*, in: *CP* 64 (1964), S.229-233
- Durkheim, É.: *Die Regeln der soziologischen Methode*. Hrsg. u. eingel. von René König. Frankfurt am Main 1995 (3. Aufl.).
- Durkheim, É.: *Über soziale Arbeitsteilung. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften*. Hrsg. v. Hans-Peter Müller und Michael Schmidt. Frankfurt am Main 1992.
- Durry, M.: *Les cohortes pretoriennes*. Paris 1968 (Neudruck von 1938).
- Dusanic, S.: *The End of the Philippi*, in: *Chiron* 6 (1976), S.427-439.
- Dzielska, M.: *Apollonius of Tyana in legend and history*. Rom 1986.
- Eck, W.: *Beförderungskriterien innerhalb der senatorischen Laufbahn, dargestellt an der Zeit von 69 bis 138 n. Chr.*, in: *ANRW II.1*, Berlin (1974), S.158-228.
- Eck, W.: *Beobachtungen zu kaiserlichen Beauftragten der Alimentarinstitution*, in: *ZPE* 18 (1975), S.89-99.
- Eck, W.: *Consules ordinarii und consules suffecti als eponyme Amtsträger*, in: *Epigrafia. Actes du Colloque en mémoire de Attilio Degressi*, Rom 1991, S.15-44.
- Eck, W.: *Imperial Administration and Epigraphy*, in: Bowman/ Millar (Hg.) *Defence of Prosopography*, (2002a), S.131-152.
- Eck, W.: *Einfluss korrupter Praktiken auf das senatorisch-ritterliche Beförderungswesen in der Hohen Kaiserzeit?*, in: W. Schuller (Hg.), *Korruption im Altertum*, München 1982, S.135-162,.
- Eck, W.: *The emperor and his advisers*, in: *CAH XI (2. Ed.)*, S.195-213, Cambridge 2000.
- Eck, W.: *C. Iulius Octavius Volusenna Rogatianus. Statthalter einer kaiserlichen Provinz*, in: *ZPE* 90 (1992), S.199-206.
- Eck, W.: *Der Kaiser und seine Ratgeber. Überlegungen zum inneren Zusammenhang von amici, comites und consilarii am römischen Kaiserhof*, in: Kolb (Hg.), *Herrschaftsstrukturen und Herrschaftspraxis*, Berlin 2006, S.67-77.
- Eck, W.: *Köln in römischer Zeit. Geschichte einer Stadt im Rahmen des Imperium Romanum*. Köln 2004.
- Eck, W.: *Krise oder Nichtkrise – das ist hier die Frage? Köln und sein Territorium in der 2. Hälfte des 3. Jahrhunderts*, in: Oliver Hekster (Hg. u.a.), *Crises and the Roman Empire*, Leiden 2007, S.23-43.
- Eck, W.: *Lateinische Epigraphik*, in: Fritz Graf (Hg.), *Einleitung in die Lateinische Philologie*, Stuttgart/Leipzig 1997q, S.92-114.
- Eck, W. (Hg.): *Lokale Autonomie und römische Ordnungsmacht in den kaiserlichen Provinzen des 1. bis 3. Jahrhunderts*. Schriften des Historischen Kollegs 42. München/ Oldenbourg 1999.
- Eck, W.: *Monument und Inschrift. Gesammelte Aufsätze zur senatorischen Repräsentation in der*

Kaiserzeit. Berlin 2010.

Eck, W.: Ein neues Militärdiplom für die misenische Flotte und Severus Alexanders Rechtsstellung im Jahr 221/222, in: ZPE 108 (1995p), S.15-34.

Eck, W.: Probleme der Konsularfasten, in: ZPE 118 (1997), S.275-280.

Eck, W.: The Prosopographia Imperii Romani and Prosopographical Method. In: A. Cameron (Hg.), Fifty Years of Prosopography. The Later Roman Empire, Byzantium and Beyond. Oxford 2003, S. 11–22.

Eck, W.: Spezialisierung in der staatlichen Administration des Römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit, in: Lukas De Blois (Hg.), Roman Jurist and the Crisis of the Third Century A.D. in the Roman Empire 2001, S.1-23.

Eck, W.: Die staatliche Organisation Italiens in der Hohen Kaiserzeit. München 1979.

Eck, W.: Suffektkonsuln der Jahre 132-134 und Hadrians Rückkehr nach Rom im Jahr 132, in: ZPE 143 (2003), S.234-242.

Eck, W.: There are no *cursus honorum* Inscriptions. The Function of the *cursus honorum*, in: Epigraphic Communication. SCI 28 (2009), S.79-92.

Eck, W.: Die Verwaltung des Römischen Reiches in der hohen Kaiserzeit. Arbeiten zur römischen Epigraphik und Altertumskunde. Hrsg. von R. Frei-Stolba und M.A. Speidel. Basel/ Berlin – Bd.1 (1995), Bd.2 (1997).

- Die staatliche Administration des Römischen Reiches in der Hohen Kaiserzeit. Ihre strukturellen Komponenten, in: Bd.1, 1995a, S.1-28.
- Die Ausformung der ritterlichen Administration als Antisenatspolitik?, in: Bd.1, 1995b, S.29-54.
- Zur Durchsetzung von Anordnungen und Entscheidungen in der Hohen Kaiserzeit: Die administrative Informationsstruktur, in: Bd.1, 1995c, S.55-79.
- Augustus administrative Reformen: Pragmatismus oder systematisches Planen?, in: Bd.1, 1995d, S.83-102.
- Die Umgestaltung der politischen Führungsschicht – Senatorenstand und Ritterstand, in: Bd.1, 1995e, S.103-158.
- Organisation und Administration der Wasserversorgung Roms, in: Bd.1, 1995f, S.161-178.
- Die Wasserversorgung im Römischen Reich. Sozio-politische Bedingungen, Recht und Administration, in Bd.1, 1995g, S.179-252.
- Staat und landwirtschaftliches Bewässerungssystem Ägyptens in Römischer Zeit, in Bd.1, 1995h, S.253-280.
- Cura viarum und cura operum publicorum als kollegiale Ämter im frühen Prinzipat, in: Bd.1, 1995i, S.281-293.
- Die Administration der italischen Straßen. Das Beispiel der via appia, in: Bd.1, 1995j, S.295-313.
- Die italischen legati Augusti pro praetore unter Hadrian und Antoninus Pius, in: Bd.1, 1995k, S.315-326.
- Die Leitung und Verwaltung einer prokuratorischen Provinz, in: Bd.1, 1995l, S.327-340.
- Die Erhebung der Erbschafts- und Freilassungssteuer in Ägypten im 2. Jh., in: Bd.1, 1995m, S.341-348.
- Die Einrichtung der Prokurator der IIII Publica Africae zu einem Methodischen Problem, in: Bd.1, 1995n, S. 349-354.
- Terminationen als administratives Problem. Das Beispiel der nordafrikanischen Provinzen, in: Bd.1, 1995o, S.355-363.
- Der Kaiser, die Führungsschichten und die Administration des Reiches (Von Vespasian bis zum Ende der Antoninischen Dynastie). A. Der Kaiser und seine Ratgeber, in: Bd. 2, 1997a, S.3-29.

- B. Kaiser, Senat und Senatorische Amtsträger, in: Bd.2, 1997b, S.31-66.
 - C. Die nichtsenatorische Administration. Ausbau und Differenzierung, in: Bd.2, 1997c, S.67-106.
 - D. Provinzverwaltung und Steuern, in: Bd.2, 1997d, S.107-145.
 - Die Bedeutung der Claudischen Regierungszeit für die administrative Entwicklung des römischen Reiches, in: Bd.2, 1997e, S.147-165.
 - Provinz - ihre Definition unter politisch-administrativem Aspekt, in: Bd.2, 1997f, S.167-185.
 - Prokonsuln und militärisches Kommando – Folgerungen aus Diplomen für Proconsulare Provinzen, in: Bd.2, 1997g, S.187-202.
 - Die religiösen und kultischen Aufgaben der Römischen Statthalter in der Hohen Kaiserzeit, in: Bd.2, 1997h, S.203-217.
 - Sozialstruktur und kaiserlicher Dienst, in: Bd.2, 1997i, S.221-244.
 - Die *fistulae aquariae* der Stadt Rom. Zum Einfluss des sozialen Status auf administratives Handeln, in: Bd.2, 1997j, S.245-277.
 - Die Struktur der Städte in den nordwestlichen Provinzen und ihr Beitrag zur Administration des Reiches, in: Bd.2, 1997k, S.279-296.
 - Kaiserliches Handeln in italischen Städten, in: Bd.2, 1997l, S.297-320.
 - Stadtbewohner und staatliche Administration im kaiserlichen Umbrien, in: Bd.2, 1997m, S.321-337.
 - Tacitus, Ann. 4,27,1 und der cursus publicus auf der Adria, in: Bd.2, 1997n, S.341-346.
 - Ein Brief des Antoninus Pius an eine baetische Gemeinde, in: Bd.2, 1997o, S.347-358.
 - Administrative Dokumente. Publikation und Mittel der Selbstdarstellung, in: Bd.2, 1997p, S.359-381.
- Eck, W./ Isac, D./ Piso, I.: Ein Militärdiplom aus der Provinz Dacia Porolissensis, in: ZPE (1994), S.577-591.
- Eck, W./ Pangerl, A.: Titus Flavius Norbanus, praefectus praetorio Domitians, als Statthalter Rätiens in einem neuen Militärdiplom, in: ZPE 163 (2007), S.239–251.
- Ehrenberg, V./ Jones, A.H.M.: Documents illustrating the reigns of Augustus and Tiberius. Oxford 1955.
- Eich, A.: Die römische Kaiserzeit. Die Legionen und das Imperium. München 2014.
- Eich, A. (Hg.): Die Verwaltung der kaiserzeitlichen römischen Armee. Studien für Hartmut Wolff. Stuttgart 2010.
- Eich, A./Eich, P.: Attius Cornelianus, v.p. praeses provinciae Pamfiliae, in: Chiron 42 (2012), S.109-130.
- Eich, P.: Die Administration des römischen Ägyptens, in: R. Haensch (Hg.) 2007a, S.378-398.
- Eich, P.: Militarisierungs- und Demilitarisierungstendenzen im dritten Jahrhundert n. Chr., in: L. de Blois/ E. Lo Cascio (Hg.), The Impact of the Roman Army, Leiden/Boston 2007b, S.509-528.
- Eich, P.: Zur Metamorphose des politischen Systems in der römischen Kaiserzeit. Die Entstehung einer „personalen Bürokratie“ im langen dritten Jahrhundert. Berlin 2005.
- Eisenstadt, S./ Roninger, L.: Patron-Client Relations as a Model of Structuring Social Exchange, in: Comp. Stud. Soc. Hist. 22 (1980), S.42-77
- Eisenstadt, S./ Roninger, L.: Patrons, Clients and Friends, Interpersonal Relations and the Structure of Trust in Society. Cambridge 1984.
- Engels, L./ Hofmann, H.: Spätantike. Mit einem Panorama der byzantinischen Literatur. Wiesbaden 1997.
- Enßlin, W.: Praefecti praetorio, in: RE 22 (1954), S. 2391-2502.
- Enßlin, W.: The Senate and the army, in: CAH XII, The imperial crisis and recovery A.D. 193-324. 338

- New York u.a. 1939 (Nachdruck von 1994).
- Erdkamp, P. (Hg.): *A companion to the Roman army*. Maldon 2007.
- Ewald, B.C./ Norena, C.F.: *The emperor and Rome. Space, representation, and ritual*. Cambridge 2010.
- Färber, R.: Die Amtssitze der Stadtpräfekten im spätantiken Rom und Konstantinopel, in: F. Arnold (Hg. u.a.), *Orte der Herrschaft Charakteristika von antiken Machtzentren*, Leidorf 2012, S.49-71.
- Färber, R.: *Römische Gerichtsorte. Räumliche Dynamiken von Jurisdiktion im Imperium Romanum*. München 2014.
- Feissel, D./ Gascou, J.: Documents d'archives romains inédits du Moyen Euphrate (IIIe s. ap. J.-C.), in: CRAI 133,3 (1989), S.535-561.
- Feissel, D./ Gascou, J.: Documents d'archives romains inédits du Moyen Euphrate (IIIe s. ap. J.-C.), in: JS (1995), S.68f.
- Feix, N.: *Werturteil, Politik und Wirtschaft*. Göttingen 1978.
- Feraudi-Gruénais, F.: Sepulkrale ‚Selbstdarstellung‘ von Unterschichten: Beobachtungen zu Inschriften in stadtrömischen Grabmonumenten der Kaiserzeit, in: Alföldy/ Panciera (Hg.), Stuttgart 2001, S.121-124.
- Ferber, R.: *Platos Idee des Guten*. Sankt Augustin 1984.
- Finer, S.E.: *The history of government from the earliest times (3 Bd.)*. Oxford 1997.
- Finney, P.C.: *The invisible God. The earliest Christians on art*. New York 1994.
- Flaig, E.: *Den Kaiser herausfordern. Die Usurpation im Römischen Reich*. Frankfurt 1992.
- Flaig, E.: *Ritualisierte Politik. Zeichen, Gesten und Herrschaft im alten Rom*. Göttingen 2004.
- Flinterman, J.-J.: *Power, Paideia & Pythagoreanism. Greek Identity, Conceptions of the Relationship between Philosophers and Monarchs, and Political Ideas in Philostratus' Life of Apollonius*. Amsterdam 1995.
- Foucault, M.: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt a.M. 1977.
- Freeman, P.: *How to run a country. An ancient guide for modern leaders*. Princeton u.a. 2013.
- Freis, H.: *Die cohortes urbanae*. Köln 1967.
- Freis, H.: *Historische Inschriften zur römischen Kaiserzeit. Von Augustus bis Konstantin*. Darmstadt 1984.
- French, J./Raven, B.: *The Bases of Social Power*, in: *Studies in Social Power (1959)*, S.150-167.
- Fritz, J.: Der Markomannisch-quadische Angriff gegen Aquileia und Opitergium, in: *Historia 15 (1966)*, S336-367.
- Fumagelli, M.B.: Il divieto di appello contro le sentenze dei prefetti del praetorio, in: *Atti del II Seminario Romanisco Gardesano*, Milan 1980, S.213f.
- Fündling, J.: *Marc Aurel*. Darmstadt 2008.
- Fuhrmann, C.J.: *Policing the Roman Empire. Soldiers, Administration, and Public Order*. Oxford 2012.
- Fuhrmann, M.: *Römische Literatur*. Frankfurt a.M. 1974.
- Enmann, A.: Eine verlorene Geschichte der römischen Kaiser, *Phil. Suppl. IV*, 1884, S.338-510.
- Fantham, E.: *The Roman World of Cicero's De oratore*. Oxford 2004.
- Galimberti, A.: *Erodiano e Commodo. Traduzione e commento storico al primo della Storia dell'Impero dopo Marco*. Göttingen 2014.
- Garnsey, P.:/ Saller, R.: *The Roman Empire. Economy, Society and Culture*. Berkeley 1987.
- Gatzka, F.: *Cassiodor, "Variae" 6. Einführung, Übersetzung und Kommentar*. Berlin 2019.
- Găzdac, C./Isac, D.: *The auxiliary forts from SAMVM-Cășeiu and Gilău. Coins from Roman sites and Collections of Roman coins from Romania (vol. IV)*. Cluj-Napoca 2007.
- Gehrke, H.-J., Möller, A. (Hg.): *Vergangenheit und Lebenswelt. Soziale Kommunikation,*

- Traditionsbildung und historisches Bewußtsein. Narr, Tübingen 1996.
- Geiger, M.: Gallienus. Frankfurt a.M. 2013.
- Geißler, R.: Soziale Schichtung und Lebenschancen in der Bundesrepublik Deutschland. Stuttgart 1987.
- Geiser, M.: Personendarstellung bei Tacitus. Am Beispiel von Cn. Domitius Corbulo und Ser. Sulpicius Galba. Remscheid 2007.
- Geisthardt, J.M.: Zwischen Princeps und Res Publica. Tacitus, Plinius und die senatorische Selbstdarstellung in der Hohen Kaiserzeit. Stuttgart 2015.
- Gellner, E./ Waterbury, J.: Patrons and Clients in Mediterranean Societies. London 1977.
- Gelzer, M.: Die Nobilität der römischen Republik. Wiesbaden 1962 (Neudruck von 1912).
- Gerhardt, T.: Forschung, in: Johne, K.-P./ Hartmann, U./ Gerhardt, T. (2008), S.125f.
- Gerhardt, T.: Die Städte, in: Johne, K.-P./ Hartmann, U./ Gerhardt, T. (2008b), S.691f.
- Gerhardt, T.: Zur Geschichte des Krisenbegriffs, in: Klaus-Peter Johne/ Thomas Gerhardt/ Udo Hartmann (2006), S.381f.
- Gherardini, M.: Studien zur Geschichte des Kaisers Commodus. Wien 1974.
- Gibbon, E.: The history of the decline and fall of the Roman Empire. London u.a. 1995.
- Glas, T./ Hartmann, U.: Die Provinzverwaltung, in: K.-P. Johne (Hg. u.a.), Die Zeit der Soldatenkaiser Berlin 2008, S.641-671.
- Gleichmann, P.R.: Soziologie als Synthese. Zivilisationstheoretische Schriften über Architektur, Wissen und Gewalt. Hrsg. von H.-P. Waldhoff. Wiesbaden 2006.
- Gnoli, T.: C. Furius Sabinus Aquila Timesitheus, in: Mediterraneo Antico 3 (2000), S. 261-308.
- Goffman, I.W.: Status Consistency and Preference for Change in Power Distribution, in: American Sociological Review, 22 (1957), S. 275.
- Goldmann, F.: Nobilitas als Status und Gruppe, in: J. Spielvogel (Hg.), Res publica reperta, Stuttgart 2002, S.45f.
- Goltz, A./ Hartmann, U.: Valerianus und Gallienus, in: K.-P. Johne (Hg. u.a.), Die Zeit der Soldatenkaiser, Berlin 2008, S.223-295.
- Grelle, F.: Arcadio Carisio. I "Officium" del prefetto del pretorio e I "munera civilia", in: Index 15 (1987), S. 63-77.
- Grosso, F.: La lotta politica al tempo di Commodo. Turino 1964.
- Grosso, F.: Ricerche su Plauziano e gli avvenimenti del suo tempo, in: Atti dell' Accademia nazionale dei Lincei 23 (1968), S.7-58.
- Gruen, E.S.: The Hellenistic World and the coming of Rome. London 1984.
- Guareschi, A.: Le note di Marciano ai 'de adulteriis libri duo di Papiniano, in: Index 21 (1993), S. 453-488.
- Gutsfeld, A.: Die Macht des Prätorianerpräfekten. Untersuchungen zum praefectus praetorio Orientis von 313 bis 395 n. Chr. Berlin 1997.
- Gutsfeld, A.: Prätorianerpräfekt und Kaiserhof im 4. Jh., in: A. Winterling (Hg.), Comitatus, Berlin 1998, S.75-104.
- Guyot, P./ Klein, R.: Das frühe Christentum bis zum Ende der Verfolgungen. Eine Dokumentation. Darmstadt 1993/4.
- Haensch, R.: Von den *Augusti liberti* zu den *Caesariani*, in: A. Kolb (Hg.), Herrschaftsstrukturen und Herrschaftspraxis, Berlin 2006, S.153-164.
- Haensch, R.: Capita provinciarum. Statthaltersitze und Provinzialverwaltung in der römischen Kaiserzeit. Mainz 1997.
- Haensch, R.: Eine Ehreninschrift für C. Fulvius Plautianus, in: ZPE 101 (1994), S.233-238.

- Haensch, R. (Hg.): Herrschen und Verwalten. Der Alltag der römischen Administration in der Hohen Kaiserzeit. Kölner Historische Abhandlungen Bd.46. Köln u.a. 2007.
- Haensch, R.: Kontrolle und Verantwortlichkeit von *officiales* in Prinzipat und Spätantike, in: A. Eich (Hg.), Die Verwaltung der kaiserzeitlichen römischen Armee, Stuttgart 2010, S.177-186.
- Hagedorn: Einl. zu P.Bub. I 1 (224).
- Halfmann, H.: Itinera principum. Geschichte und Typologie der Kaiserreisen im römischen Reich. Stuttgart 1986.
- Handy, M.: Die Severer und das Heer. Berlin 2009.
- Hanslik, R.: L. Iulius Vehilius Gratus Iulianus, in: RE Suppl. XII, S.509-510, 1970.
- Hanz, G.M.: Griechenland erobert Rom. Kunstraub im Hellenismus, in: Zeitschrift für Kunst- und Kulturwissenschaft 23,2 (1995), S.5f.
- Hardie, A.: Statius and the silvae. Poets, patrons and epideixis in the Greco-Roman World. Liverpool 1983.
- Handy, M.: Bemerkungen zum edictum Gallieni, in: M. Frass / K. Genser / H. Graßl / G. Nightingale (Hg.), Akten des 10. Österreichischen Althistorikertages (= Diomedes. Schriftenreihe des Fachbereiches Altertumswissenschaften der Universität Salzburg), Wien 2006, S. 73-81.
- Handy, M.: Die Severer und das Heer. Berlin 2009.
- Hanson, A.: The Archive of Isidoros of Psophthis and P. Ostorius Scapula, Praefectus Aegypti, in: BASP 21 (1984), S.77-87.
- Hanson, A.: P. Ostorius Scapula: Augustan Prefect of Egypt, in: ZPE 47(1982), S.243-253.
- Harmand, L.: Le patronat sur les collectivités publiques. Des origines au bas-empire. Un aspect social et politique du monde Romain. Paris 1957.
- Hartmann, F.: Herrscherwechsel und Reichskrise. Frankfurt a.M. 1982.
- Hartmann, U.: Claudius Gothicus und Aurelianus, in: K.-P. Johne (Hg. u.a.), Die Zeit der Soldatenkaiser, Berlin 2008a, S.297-324.
- Hartmann, U.: Fasti, in: K.-P. Johne (Hg. u.a.), Die Zeit der Soldatenkaiser, Berlin 2008b, S.1056-1198.
- Hartmann, U.: Der Mord an Kaiser Gallienus, in: K.-P. Johne (Hg. u.a.), Deleto paene imperio Romano, Stuttgart 2006, S. 81-124.
- Hartmann, U.: Quellen, in: K.-P. Johne (Hg. u.a.), Die Zeit der Soldatenkaiser, (2008c), S.15-123.
- Hartmann, U.: Die Geschichtsschreibung, in: K.-P. Johne (Hg. u.a.), Die Zeit der Soldatenkaiser, Berlin 2008d, S.893-916.
- Hartmann, U.: Das palmyrenische Teilreich, in: K.-P. Johne (Hg. u.a.), Die Zeit der Soldatenkaiser, Berlin 2008e, S.343-378.
- Hartmann, U.: Claudius Gothicus und Aurelianus, in: K.-P. Johne (Hg. u.a.), Die Zeit der Soldatenkaiser, Berlin 2008f, S.297-323.
- Hartmann, U.: Das palmyrenische Teilreich. Stuttgart 2001.
- Hauken, T.: Petition and response. An epigraphic study of Petitions to Roman Emperors 181-249. Stavanger 1994 und Bergen 1998.
- Hausmann, M.: Die Leserlenkung durch Tacitus in den Tiberius- und Claudiusbüchern der "Annalen". Berlin 2009.
- Heer, J.M.: Der historische Wert der vita Commodi in der Sammlung der Scriptorum historiae Augustae. Leipzig 1901.
- Heil, M.: Der Senat/ Der Ritterstand, in: K.-P. Johne (Hg. u.a.), Die Zeit der Soldatenkaiser Bd. II, Berlin 2008, S.715-761.
- Heil, M.: "Soldatenkaiser" als Epochenbegriff, in: Johne, K.P./ Gerhardt, T./ Hartmann, U. (Hg.), Deleto paene imperio Romano (2006), S.411f.

- Heilmann, W: Zur Komposition der vierten Satire und des ersten Satirenbuches, in: *Rheinisches Museum für Philologie* 110.4 (1967), S.358-370.
- Hekster, O.: *Commodus. An emperor at the crossroads*. Gieben, Amsterdam 2002.
- Hekster, O./de Kleijn, G./Slootjes, D. (Hg.): *Crises and the Roman Empire. Proceedings of the seventh Workshop of the International Network Impact of Empire*. Leiden 2007.
- Heldmann, K.: *Sine ira et studio. Das Subjektivitätsprinzip der römischen Geschichtsschreibung und das Selbstverständnis antiker Historiker*. München 2011.
- Hennig, D.: *Lucius Aelius Seianus. Untersuchungen zur Regierung des Tiberius*. München 1975.
- Herrmann, K.: *Gordian III. Kaiser einer Umbruchszeit*. Speyer 2013.
- Herrmann, P.: *Hilferufe aus römischen Provinzen. Ein Aspekt der Krise des römischen Reiches im 3. Jhdt. n. Chr.* Göttingen 1990.
- Herzog, R.: *Restauration und Erneuerung*, in: *Handbuch der Lateinischen Literatur der Antike*, Bd. 5, München 1989, S. 198–201.
- Hidber, T.: *Zeit und Erzählperspektive in Herodians Geschichtswerk*, in: Martin Zimmermann (Hg.), *Geschichtsschreibung und politischer Wandel im 3. Jh. n. Chr.* Stuttgart 1999.
- Hidber, T.: *Herodians Darstellung der Kaisergeschichte nach Marc Aurel*. Schweizerische Beiträge zur Altertumswissenschaft. Basel 2006.
- Hindermann, J.: *Orte der Inspiration in Plinius' Epistulae*, in: *Museum Helveticum* 66 (2009), S.223-231.
- Hirschfeld, O.: *Die kaiserlichen Finanzbeamten bis auf Diokletian*, Berlin 1905.
- Hirschfeld, O.: *Die Rangtitel der römischen Kaiserzeit*. Berlin 1901.
- Hohl, E.: *Kaiser Commodus und Herodian*. Berlin 1954.
- Hohl, E.: *Die Ermordung des Commodus. Ein Beitrag zur Beurteilung Herodians*. *Phil. Wochenschrift* 52 (1932), in: *Festschrift zu Franz Polands Fünfundsiebzigstem Geburtstage*, S.191ff.
- Hölkeskamp, K.-J. (Hg.): *Eine politische Kultur (in) der Krise? Schriften des Historischen Kollegs Kolloquien 73*. München 2009.
- Hölkeskamp, K.-J.: *Die Entstehung der Nobilität. Studien zur sozialen und politischen Geschichte der Römischen Republik im 4. Jhdt. v. Chr.* Stuttgart 1987.
- Hölkeskamp, K.-J.: *Exempla und mos maiorum. Überlegungen zum kollektiven Gedächtnis der Nobilität*, in: H.-J. Gehrke/ A. Möller (Hg.), S.103-333. 1996.
- Hölkeskamp, K.-J.: *Herrschaft, Verwaltung und Verwandtes. Prolegomena zu Konzepten und Kategorien*, in: R. Haensch (Hg.), *Herrschen und Verwalten*, Köln 2007, S.1-18.
- Hölkeskamp, K.-J.: *Konsens und Konkurrenz. Die politische Kultur der römischen Republik in neuer Sicht*, in: *Klio* 88,2 (2006), S.360-396.
- Hölkeskamp, K.-J.: *Rekonstruktionen einer Republik: die politische Kultur des antiken Rom und die Forschung der letzten Jahrzehnte*. München 2004a.
- Hölkeskamp, K.-J.: *The Roman republic as theatre of power: the consuls as leading actors*, in: Beck u.a. (Hg.), *Consuls and Res Publica* (2011), S.161f.
- Hölkeskamp, K.-J.: *Senatvs popvlvsqve Romanvs. Die politische Kultur der Republik – Dimensionen und Deutungen*. Steiner Verlag, Stuttgart 2004b.
- Hönn, K.: *Quellenuntersuchungen zu den Viten des Heliogabalus und des Severus Alexander im Corpus der Scriptorum Historiae Augustae*. Leipzig/Berlin 1911.
- Honoré, T.: *Emperors and Lawyers*. London 1981.
- Honoré, T.: *Imperial rescripts A.D. 193-305. Authorship and Authenticity*, in: *JRS* 69 (1979), S.51-64.
- Honoré, T.: *The Severan Jurists*, in: *Studia et documenta historiae et juris* 28 (1962).
- Honoré T.: *Ulpian*. Oxford 1982 (2. Auflage 2002).

- Honsell, H. (Hg. u.a.): Römisches Recht. Berlin 1987 (4. Auflage).
- Horster, M.: Living on Religion. Professionals and Personnel, in: J. Rüpke (Hg.), A Companion to Roman Religion, Malden/Mass 2007, S.331-341.
- Hoerster, N.: Klassische Texte der Staatsphilosophie. München 2006 (13. Auflage).
- Horstkotte, H.: Magistratur und Dekurionat im Lichte des Albums von Canusium, in: ZPE 57 (1984), S.211-224.
- Hose, M. Cassius Dio. A senator and historian in the Age of Anxiety, in: John Marincola (Hg.), A companion to Greek and Roman Historiography. Oxford 2007, S. 461-467.
- Howe, L.L: The Pretorian Prefect from Commodus to Diocletian. Chicago 1942.
- Huchthausen, L.: Herkunft und ökonomische Stellung weiblicher Adressaten von Reskripten des Codex Iustinianus (2. Und 3. Jh. u. Z.), in: Klio 56 (1974), S.199-228.
- Huttner, U.: Von Maximinus Thrax bis Aemilianus, in: K.-P. Johne (Hg. u.a.), Die Zeit der Soldatenkaiser, Berlin 2008, S.161-221.
- Icks, M.: The crimes of Elagabalus. The life and legacy of Rome's decadent boy emperor. London 2011.
- Imbusch, P.: Machtfigurationen und Herrschaftsprozesse bei Norbert Elias, in: Imbusch, P. (Hg.), Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Theorien und Konzeptionen. Wiesbaden 2012, S.169-194.
- Isac, D.: Das Militärdiplom aus dem Jahr 151 von Samum (Cășeiu) und die Datierung der Prokurator des Macrinus Vindex in Dacia Porolissensis, in: Acta Musei Napocensis 38 (2001), S.49-60.
- Jackson, E.: Status Consistency and Symptoms of Stress, in: American Sociological Review 27 (1962) S. 469f.
- James, S.: The Fabricae. State Arms Factories of the Later Roman Empire, in: J.C. Coulsten (Hg.), Roman military Equipment and the Identity of Roman Soldiers, Oxford 1988, S.257f.
- Janoska-Bendl, J.: Methodologische Aspekte des Idealtypus. Max Weber und die Soziologie der Geschichte. Berlin 1965.
- Jaques/ Scheid, J. (Hg.): Rome et l'intégration de l'empire (44 av. J.-C.-260 ap. J.C.) I. Les structures de l'empire romain. Paris 1990.
- Johne, K.-P. (Hg.): Gesellschaft und Wirtschaft des Römischen Reiches im 3. Jahrhundert. Studien zu ausgewählten Problemen von G. von Bülow, H. Fischer, K.-P. Johne, D. Rößler u. V. Weber. Berlin 1993.
- Johne, K.-P.: Das Kaisertum und die Herrscherwechsel, in: K.-P. Johne (Hg. u.a.), Die Zeit der Soldatenkaiser, Berlin 2008a, S.583-631.
- Johne, K.-P.: Oclatinus Adventus und Claudius Tacitus – zwei Karrieren aus der Soldatenkaiserzeit, in: U. Hartmann (Hg.), Kaiser, Konsuln und Kolonen. Studien zu Kaiserzeit und Spätantike. Hamburg 2007, S.117-126.
- Johne, K.-P.: Der „Senatskaiser“ Tacitus, in: K.-P. Johne (Hg. u.a.), Die Zeit der Soldatenkaiser, Berlin 2008b, S.379-393.
- Johne, K.-P./ Hartmann, U.: Krise und Transformation des Reiches im 3. Jahrhundert, in: K.-P. Johne (Hg. u.a.), Die Zeit der Soldatenkaiser, Berlin 2008c, S.1025-1053.
- Johne, K.-P./ Gerhardt, T./ Hartmann, U. (Hg.): Deleto paene imperio Romano. Transformationsprozesse des Römischen Reiches im 3. Jahrhundert und ihre Rezeption in der Neuzeit. Stuttgart 2006.
- Johne, K.-P./ Hartmann, U./ Gerhardt, T. (Hg.): Die Zeit der Soldatenkaiser. Krise und Transformation des Römischen Reiches im 3. Jahrhundert n. Chr. (235-284), 2 Bd. Berlin 2008.
- Johnson, T./ Dandeker, C.: Patronage. Relation and system, in: A. Wallace-Hadrill (Hg.), Patronage in

- Ancient Society, S. 219f., London 1989.
- Johnston, D.: The Roman law of trusts. Oxford 1988.
- Jones, A.H.M.: Collegiate Prefectures, in: JRS 54 (1964a), S.78-89.
- Jones, A.H.M.: The criminal courts of the roman republic and Principate. Oxford 1972.
- Jones, A.H.M.: Imperial and Senatorial Jurisdiction in the Early Principate, in: *Historia* 3 (1955), S.464-488
- Jones, A.H.M.: The later Roman Empire 284 – 602. Oxford 1964b.
- Jones, B.C.: Philostratus and the Gordiani, in: *Mediterraneo Antico* 5 (2002) S. 759–767.
- Jones, B.W.: The Emperor Titus. London 1984.
- Jördens, A.: Der praefectus Aegypti und die Städte, in: A. Kolb (Hg.), *Herrschaftsstrukturen und Herrschaftspraxis*, Berlin 2006, S.191-200.
- Jördens, A.: Statthalterliche Verwaltung in der römischen Kaiserzeit. Studien zum praefectus Aegypti. Stuttgart 2009.
- Jördens, A.: Das Verhältnis der römischen Amtsträger in Ägypten zu den Städten in der Provinz, in: W. Eck (Hg.), München 1999, S.141-180.
- Karlowa, O.: Römische Rechtsgeschichte. Staatsrecht und Rechtsquellen, Bd.1. Leipzig 1985.
- Kaser, M.: Das römische Privatrecht. Abschn. 1. Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht, in: *HdAW* 10,3,3,1. München 1971.
- Kaser, M., Hackl, K.: Das römische Zivilprozessrecht, in: *Rechtsgeschichte des Altertums - Handbuch der Altertumswissenschaften* III.4. München 1996 (2. Auflage).
- Kaser, M./ Knütel, R.: Römische Privatrecht. Ein Studienbuch. München 2008 (19. Auflage).
- Käsler, D.: Max Weber. Eine Einführung in Leben, Werk und Wirkung. Frankfurt/ New York 2014
- Kehne, P.: War- and peacetime logistics: Supplying Imperial Armies in East and West, in: P. Erdkamp (Hg.), *A Companion to the Roman Army*, Malden/Mass 2007, S.323-338.
- Kelly, B.: Petitions, litigation, and social control in Roman Egypt. Oxford 2011.
- Kemezis, A.: Roman Politics and the Fictional Narrator in Philostratus' Apollonius, in: *Classical Antiquity* 33,1 (2014), S.61-101.
- Kennedy, D.L.: The garrisoning of Mesopotamia in the later Antonine and early Severan Period, in: *Antichthon* 21 (1987), S.57f.
- Keppie, L.: The Praetorian Guard before Sejanus, in: *Athenaeum* 84 (1996), S.101f.
- Keyes, C.W.: The rise of the *equites* in the third century of the Roman Empire. Princeton 1915.
- Kienast, D.: Augustus. Prinzeps und Monarch. Darmstadt 1999.
- Kienast, D.: Römische Kaisertabelle. Grundzüge einer römischen Kaiserchronologie. Darmstadt 2004.
- Kissel, T.K.: Kaiser zwischen Genie und Wahn. Caligula, Nero, Elagabal. Düsseldorf 2006.
- Klein, B.: Römische Kaiserinnen im 3. Jh. Furia Sabina Tranquillina und Marcia Otacilia Severa – ihr Beitrag zur Herrschaftsstabilisierung des Kaisers, in: C. Kunst/ U. Reimer (Hg.), *Grenzen der Macht. Zur Rolle der römischen Kaiserfrauen*, Stuttgart 2000, S.87-96.
- Klein, B.: Tranquillina, Otacilia, Etruscilla, Salonina. Vier Kaiserinnen des 3. Jhd. n. Chr. Saarbrücken 1998.
- Klodziński, K.: Marcus Aurelius Cleander – praefectus praetorio or a pugione of the Emperor Commodus? In: *Society and Religion. Studies in Greek and Roman History* 3 (2010), S.55-77.
- Kocka, J.: Sozialgeschichte. Begriff, Entwicklung, Probleme. Göttingen 1986.
- Koestermann, E.: Die Majestätsprozesse unter Tiberius, in: *Historia* 4,1 (1955), S.72-106.
- Koestermann, E.: Der Sturz Seians, in: *Hermes* 83 (1955) S.350-372.
- Kolb, A. (Hg.): *Herrschaftsstrukturen und Herrschaftspraxis. Konzepte, Prinzipien und Strategien der Administration im Römischen Kaiserreich*. Berlin 2006.

- Kolb A.: Rezension zu Pierfrancesco Porena. *Le origini della prefettura del pretorio tardoantica*, in: *Plekos* 6 (2004), Rom 2003, S.97-100.
- Kolb A.: *Transport und Nachrichtentransfer im Römischen Reich*. Berlin 2000.
- Kolb, F.: *Literarische Beziehungen zwischen Cassius Dio, Herodian und der Historia Augusta*. *Antiquitas – Beiträge zur Historia-Augusta-Forschung* Bd.9. Bonn 1972.
- Kolb, F.: *Untersuchungen zur Historia Augusta*. *Antiquitas – Beiträge zur Historia-Augusta-Forschung* Bd. 20. Bonn 1987.
- Kolb, F.: *Wirtschaftliche und soziale Konflikte im Römischen Reich des 3. Jahrhunderts n. Chr.*, in: Lippold/Himmelmann (Hg.): *Festgabe Johannes Straub*, Bonn 1977, S.277f.
- Körner, C.: *Philippus Arabs. Ein Soldatenkaiser in der Tradition des Antoninisch-Severischen Prinzipats*. Berlin/New York 2002.
- Krauss, S.: *Neue Aufschlüsse über Timesitheus und die Perserkriege*, in: *Rheinisches Museum für Philologie* 58 (1903), S. 627-633.
- Krenn, K.: *Cleanders Stellung am Hof des Commodus. Zur Deutung des Titels a pugione*, in: *Tyche* 26 (2011), S.165f.
- Kreucher, G.: *Der Kaiser Marcus Aurelius Probus und seine Zeit*. Stuttgart 2003.
- Kreucher, G.: *Probus und Carus*, in: K.-P. Johne (Hg. u.a.), *Die Zeit der Soldatenkaiser*, Berlin 2008, S.395-423.
- Kröss, K.: *Die politische Rolle der stadtrömischen Plebs in der Kaiserzeit*. Boston 2017.
- Kuhoff, W.: *Diokletian und die Epoche der Tetrarchie. Das römische Reich zwischen Krisenbewältigung und Neuaufbau (284-313 n.Chr.)*. Frankfurt a.M. 2001.
- Kunkel, W.: *Die Funktion des Conciliums in der magistratischen Strafjustiz und im Kaisergericht*, in: *SZ* 84, S.218ff. (1967) und *SZ* 86, S.253ff. (1969).
- Kunkel, W./Schermaier, M.J.: *Römische Rechtsgeschichte*. Köln 2005.
- Kunkel, W./Wittmann, R.: *Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik II. Die Magistratur (HdAW X 3,2,2)*. München 1995.
- Kuntze, C.: *Zur Darstellung des Kaisers Tiberius und seiner Zeit bei Velleius Paterculus*. Frankfurt a.M. u.a. 1985.
- Laffi, U.: *Studi di storia romana e di diritto*. Rom 2001.
- Laks, A.: *Legislation and Demiurgy. On the Relationship between Plato's 'Republic' and 'Laws'*, in: *Classical Antiquity* 9,2 (1990), S.209-229.
- Laks, A.: *Platons legislative Utopie*, in: E. Rudolph (Hg.), *Polis und Kosmos*, Darmstadt 1996, S.43-54.
- Leberl, J.: *Domitian und die Dichter: Poesie als Medium der Herrschaftsdarstellung*. Göttingen 2004.
- Lefèvre, E.: *Plinius' Klage um die verlorengegangene Würde des Senats*, in: L. Castagna (Hg.), *Plinius der Jüngere und seine Zeit*, München 2003, S.189-202.
- Lefèvre, E.: *Vom Römertum zum Ästhetizismus. Studien zu den Briefen des jüngeren Plinius*. Berlin 2009.
- Lefèvre, E.: *Studien zur Originalität der römischen Tragödie*. Berlin 2015.
- Lehmann, G. A.: *Politische Reformvorschläge in der Krise der späten römischen Republik. Cicero De legibus III und Sallusts Sendschreiben an Caesar*. Meisenheim am Glan 1980.
- Lelli, P.: *Considerazioni sulla guardia pretoria nel primo secolo*, in: *Atene e Roma* 44 (1999), S.9f.
- Lepelley, C.: *Rom und das Reich in der hohen Kaiserzeit 44v. Chr. – 260 n. Chr. Bd.II – die Regionen des Reiches*. Hg. von Claude Lepelley. München/Leipzig 2001.
- Leunissen, P.M.M.: *Konsuln und Konsulare in der Zeit von Commodus bis Severus Alexander (180 – 235 n.Chr.)*. *Prosopographische Untersuchungen zur senatorischen Elite im römischen Kaiserreich*. Amsterdam/Gieben 1989.

- Levene, D.S.: Speeches in the Histories, in: A. Woodman (Hg.), *The Cambridge companion to Tacitus*, Cambridge 2009, S.212-224.
- Levi, M.: *Da clientele ad amicitia, Epigrafia e territorio. Politica e società. Temi di antichità romane III*, Bari 1994, S.375f.
- Levick, B.: *Julia Domna. Syrian Empress*. London 2007.
- Liebeschuetz, W.: Was there a crisis of the third century?, in: O. Hekster (Hg.), *Impact of Empire 7*, Leiden 2007, S.11-20.
- Liebs, D.: *Aemilius Papinianus*, in: *HdbA VIII,4, §*, S.117-123. München 1997a.
- Liebs, D.: *Aurelius Arcadius Charisius*, in: *HLLA V* (1989), S.69-71.
- Liebs, D.: Besprechung von Joachim Migl, *Die Ordnung der Ämter*, in: *ZRG 116* (1999) S. 341-344.
- Liebs, D.: Ein Bildnis des Pandektenjuristen Taruttienus Paternus, in: *ZRG 119* (2002), S.348-351.
- Liebs, D.: *Domitius Ulpianus*, in: *HdbA VIII,4, §424*, S.175f. München 1997b.
- Liebs, D.: *Hermogenians Iuris epitomae*. Zum Stand der röm. Jurisprudenz im Zeitalter Diocletians. Göttingen 1964.
- Liebs, D.: *Hermogenians Prätorianerpräfektur* inschriftlich bezeugt, in: *ZRG 107*, (1990), S.385-386.
- Liebs, D.: *Hofjuristen der römischen Kaiser bis Justinian*. Vorgetragen in der Sitzung vom 14. November 2008. München 2010.
- Liebs, D.: *Iulius Paulus*, in: *HdbA VIII,4, §423*, S.150f. München 1997c.
- Liebs, D.: *Die Jurisprudenz im spätantiken Italien*. (260 - 640 n. Chr.). Berlin 1987.
- Liebs, D.: *Juristen als Sekretäre des römischen Kaisers*, in: *ZRG 100* (1983), S.485-509.
- Liebs, D.: *Mein Ulpian*, in: M. Schauer (Hg.), *Altera Ratio, Klassische Philologie zwischen Subjektivität und Wissenschaft*, Festschrift für Werner Suerbaum, Stuttgart 2003, S.74-81.
- Liebs, D.: *Nachrichten aus Banasa über Taruttienus Paternus und Cervidius Scaevola*, in: *ZRG 93* (1976), S.291f.
- Liebs, D.: *Rechtskunde im Römischen Kaiserreich*, in: M. J. Schermaier (Hg.), *Iurisprudentia universalis*, Festschrift für Theo Mayer-Maly, Köln 2002, S.383-407.
- Liebs, D.: *Recht und Rechtsliteratur*, in: *HLL 5* (1989), S. 62ff.
- Liebs, D.: *Römisches Recht. Ein Studienbuch*. Göttingen 1982.
- Liebs, D.: *Sex. Pomponius*, in: *HdbA VIII,4, §422*, S.144f. München 1997d.
- Liebs, D.: *Tarutienus Paternus*, in: *HdbA VIII,4, §419,6*, S.136. München 1997e.
- Liebs, D.: *Töchter klassischer Juristen*, in: Ficker, H.C. (Hg. u.a.), *Festschrift für Ernst von Caemmerer*, Tübingen 1978, S.21-44.
- Liebs, D.: *Zur Laufbahn Ulpianus*, in: *Historia-Augusta-Colloquium 1984/5*, Bonn 1987b, S.176f.
- Linton, R.: *The study of man*. New York 1936.
- Lintott, A.W.: *The constitution of the Roman Republic*. Oxford 1999.
- Lintott, A.W.: *Imperium Romanum. Politics and administration*. London 1993.
- Lippold, A.: *Die "Historia Augusta". Eine Sammlung römischer Kaiserbiographien aus der Zeit Konstantins*. Stuttgart 1998.
- Lippold, A.: *Kommentar zur Vita Maximini Duo der H.A.* Bonn 1991.
- Litewski, W.: *Origine del divieto di appellare contro le sentenze del prefetto del praetorio*, in: *RISG 99* (1972), S.269-277.
- Lo Cascio, E.: *The age of the Severans*, in: *The Cambridge Ancient History XII.2 – The crisis of Empire A.D. 193-337*. New York u.a. 2005.
- Lo Cascio, E.: *I greges oviarici dell'iscrizione di Sepino (CIL IX 2438) e la transumanza in età imperiale*, in: *Abruzzo 23-28* (1985-90), S.557-569.
- Lomas, K.: *Roman Italy 338 B.C. – AD200 – A Sourcebook*. London 2003.

- Longfellow, B.: Roman Imperialism and Civic Patronage. Form, Meaning, and Ideology in Monumental Fountain Complexes. Cambridge 2011.
- Loriot, X.: Les premières années de la grande crise du III^e siècle. De l'avènement de Maximin le Thrace (235) à la mort de Gordien III (244), in : ANRW II.2 (1975a), S.657-787.
- Loriot, X.: Chronologie du règne de Philippe l'Arabe (244-249 après J.C.), in: ANRW II.2 (1975b), S.788-797.
- Loriot, X./Nony, D.: La crise de l'Empire romain 235 – 285. Paris 1997.
- Löwith, K. : Hegel und die Aufhebung der Philosophie im 19. Jahrhundert – Max Weber, in: Karl Löwith Sämtliche Schriften Bd. 5. Stuttgart 1988.
- Ludolph, M.: Epistolographie und Selbstdarstellung. Untersuchungen zu den "Paradebriefen" Plinius des Jüngeren. Tübingen 1997.
- Lukes, S.: Power. A radical View. Houndmills 1974.
- Luther, A.: Die orientalische literarische Überlieferung, in: Johne, K.-P. (Hg. u.a.), Die Zeit der Soldatenkaiser, Berlin 2008, S.89-100.
- Luther, A.: Das gallische Sonderreich, in: Johne, K.-P. (Hg. u.a.), Die Zeit der Soldatenkaiser, Berlin 2008a, S.325-341.
- MacMullen, R.: Corruption and the Decline of Rome. New Haven u.a. 1988.
- MacMullen, R.: What difference did Christianity make?, in: Historia 35 (1986), S.322-343
- Maczak, A. (Hg.): Klientelsysteme im Europa der frühen Neuzeit. München 1988.
- Magioncalda, A.: Testimonianze sui prefetti di Mesopotamia (da Settimio Severo a Diocleziano), in: SDHI 48 (1982), S. 167-238.
- Malcus, B.: Le sénat et l'ordre sénatorial au Bas-Empire. 1970.
- Malewski: The Degree of Status Incongruence and its Effects, in: Bendix/ Lipset (Hg.), Class, Status, and Power. Social Stratification in Comparative Perspective. London 1966.
- Manthe, U.: Das senatus consultum Pegasianum. Berlin 1989.
- Manuwald, B.: Cassius Dio und Augustus. Philologische Untersuchungen zu den Büchern 45 - 56 des Dionischen Geschichtswerkes. Wiesbaden 1979.
- Marasco, G.: Erodiano e la crise dell' impero, in: ANRW II 34.4, Berlin/ New York 1998, S. 2776-80.
- Martin, V.: Les Epistratèges. Contribution à l'étude des institutions de l'Égypte Gréco-Romaine. Genève 1911.
- Martinelli, G.: L' ultimo secolo di studi su Erodiano. Genf 1987.
- Mathwich, J.: Übersendung von Akten des Konvents von 202 unter Q. Maecius Laetus an den libyschen Gau, in: ZPE 15 (1974), S.69-78.
- Maurach, G.: Seneca. Leben und Werk. Darmstadt 2005.
- Maxfield, V.A.: The military decorations of the Roman army. London 1981.
- Meier, C.: Res publica amissa. Eine Studie zu Verfassung und Geschichte der späten römischen Republik. Frankfurt a.M. 1980 (2.Aufl.).
- Meissner, E.: Seian, Tiberius und die Nachfolge im Prinzipat. Erlangen 1968.
- Mélèze-Modrzejewski, J.: La date de la mort D'Ulpian et la préfecture du prétoire au début du règne d'Alexandre sévère, in: Mélèze-Modrzejewski (Hg.), Droit impérial et traditions locales dans l'Égypte romaine, Aldershot 1990, S. 565-611.
- Melling, D.: Plato Understanding. Oxford/ New York 1987.
- Mennen, I.A.M.: Power and Status. Administration, appointment policies and social hierarchies in the Roman Empire A.D. 193-284. Impact of Empire vol. 12. Leiden/ Boston 2011.
- Mercogliano, F.: Tituli ex corpore Ulpiani. Napoli 1997.
- Méthy, N.: Les lettres de Pline le Jeune. Une représentation de l'homme. Paris 2007.

- Meyer, E.: Apollonios von Tyana und die Biographie des Philostratos, in: *Hermes* 52 (1917), S.371-424.
- Meyer, E.: Einführung in die lateinische Epigraphik. Darmstadt 1991.
- Meyer, E.: Römischer Staat und Staatsgedanke. WBG, Darmstadt 1961.
- Meyer, J. W.: World Society, Institutional Theories, and the ActOLIn, in: *Annual Review of Sociology* 32 (2010), S. 1-20.
- McDermott, W.C.: Sextus Afranius Burrus, in: *Latomus* (1949), S.229-254.
- Menéndez Argüín, A.R.: Pretorianos. La guardia imperial de la antigua Roma. Madrid 2006.
- Migl, J.: Die Ordnung der Ämter : Prätorianerpräfektur und Vikariat in der Regionalverwaltung des Römischen Reiches von Konstantin bis zur Valentinianischen Dynastie. Frankfurt 1994.
- Migliorati, G.: Iscrizioni per la ricostruzione storica dell'impero romano. Da Marco Aurelio a Commodo. Mailand 2011.
- Millar, F.: The Date of the Constitutio Antoniniana, in: *The Journal of Egyptian Archaeology* 48 (1962), S.124-131.
- Millar, F.: Emperors at Work, in: *JRS* 57 (1967), S.9-19.
- Millar, F.: The emperor in the Roman world 31 BC - AD 337. London 1992 (2. Auflage).
- Millar, F.: Emperors, Kings and Subjects. The Politics of Two-Level Souveranity, in: *SCI* 15 (1995), S.159f.
- Millar, F.: The Roman Empire and its neighbours. London 1981.
- Millar, F.: A Study of Cassius Dio. Oxford 1964.
- Millar, M.: The Philosopher in Plato's Statesman. The Hague u.a. 1980.
- Millar, M.: The Roman near East, 31 B.C.-A.D. 337. Cambridge 1993.
- Millar, S.N.: The army and the imperial house, in: *The Cambridge Ancient History XII - The imperial crisis and recovery A.D. 193-324*. New York u.a. 1939 (Neuaufgabe von 1994).
- Millar, F./ Cotton, H. M. (HG.): Rome, the Greek world, and the East. Chapel Hill 2002.
- Mindt, N.: Martials 'epigrammatischer Kanon'. München 2013.
- Missler, H. E. L.: Der Komarch. Ein Beitrag zur Dorfverwaltung im ptolemäischen, römischen und byzantinischen Ägypten. 1970.
- Mitthof, F. : *Annona militaris*. Die Heeresversorgung im spätantiken Ägypten. Florenz 2001.
- Mitrea, B.: L'incursion des Carpes en Dacie sous le règne de Philippe d'Arabe. Bukarest 1955.
- Moatti, Cl.: Archives et partage de la terre dans le monde romain. Rom 1993.
- Modrzejewski, J.: Les Préfets d'Égypte au début du règne d'Alexandre Sévère, in: A.M. David (Hg.), *Papyrologia Iugduno-Batava*, Brill 1968, S.59-69.
- Modrzejewski, J./Zawadski, T.: La date de la mort d'Ulpian et la préfecture du prétoire au début du règne d'Alexandre Sévère, in: *RD* 45 (1967), S.565-611.
- Mommsen, T.: Abriss des römischen Staatsrechts. Darmstadt 1982 (2. Aufl. von 1907).
- Mommsen T.: Römische Kaisergeschichte. Nach den Vorlesungs-Mitschriften von Sebastian und Paul Hensel 1882/86. Hrsg. von Barbara und Alexander Demandt. München 2005.
- Mommsen, T.: Römisches Strafrecht. Leipzig 1887. Neudruck, Basel u.a. 1963.
- Mommsen, T.: Römisches Staatsrecht. Basel 1963.
- Mommsen, T.: Die Scriptorum historiae Augustae, in: *Hermes* 25 (1890), S.228ff.
- Montevecchi, O.: La documentazione papiracea del III secolo d.C., in: *Pap. Congr. XIX*, Cairo 1992, S.65-84.
- Morford, M.: How Tacitus defined liberty, in: *ANRW II* 33,5 (1991), S.3420-3450.
- Mouritsen, H.: The Album from Canusium and the Town Councils of Roman Italy, in: *Chiron* 28 (1998), S.229-254.

- Mousourakis, G.: Roman Law and the Origins of the Civil Law Tradition. Heidelberg 2015.
- Mratschek-Halfmann, S.: Divites et praepotentes. Reichtum und soziale Stellung in der Literatur der Prinzipatszeit. Stuttgart 1993.
- Müller, J.J.: Der Geschichtsschreiber L. Marius Maximus, in: Untersuchungen zur Römischen Kaisergeschichte III (Hg. v. M. Büdinger), Leipzig 1870.
- Münzer, F.: Römische Adelsparteien und Adelsfamilien. Stuttgart 1963 (2. Auflage von 1920).
- Nasti, F.: Il prefetto del pretorio di CIL VI 1638 (= D. 1331) e la sua carriera, in: ZPE 117 (1997), S.281-290.
- Navarro, P.D.C.: La Prefectura del Pretorio: Auge y "declive" de un cargo militar romano, in: ANTIGÜEDAD Y CRISTIANISMO XXIX (2012), S.375-408.
- Nehlsen, H.: Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter Germanisches und römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen I. Ostgoten, Westgoten, Franken, Langobarden. Göttingen 1972.
- Nesselhauf, H.: Patrimonium und res privata des Römischen Kaisers, in: BHAC 1963, Bonn 1964, S.52-90.
- Neuhauser, W.: *Patronus* und *orator*. Innsbruck 1958.
- Nicolet, Cl.: Les Ordres Romains. Définition, Recrutement et Fonctionnement, in ders. (Hg.), Des ordres à Rome, 1984, S.7f.
- Nicolet, C.: Recherches sur les structures sociales dans l'antiquité classique. Colloques nationaux du Centre National de la Recherche Scientifique. Sciences humaines. Éd. du Centre National de la Recherche Scientifique, Paris 1970.
- Nicolet, C.: Rome et la conquête du monde méditerranéen 1. Les structures de l'Italie romaine. Paris 1977.
- Nicols, J.: On the Standard Size of the Ordo Decurionum, in: ZSR 105,1 (1988), S.712-719.
- Nippel, W.: Aufruhr und "Polizei" in der römischen Republik. Stuttgart 1988.
- Nippel, W.: Public order in Ancient Rome. Cambridge 1995.
- Nippel, W.: The Roman Notion of auctoritas, in: P. Pasquino/ P. Harris (Hg.), The Concept of Authority. A multidisciplinary approach. Rom 2007, S. 13–34.
- Nörr, D.: Aspekte des römischen Völkerrechts. München 1989.
- Nörr, D.: Die Fides im römischen Völkerrecht. Heidelberg 1991.
- Nörr, D.: Imperium und Polis in der hohen Prinzipatszeit. München 1966.
- Nörr, D.: Pomponius oder "Zum Geschichtsverständnis der römischen Juristen", in: ANRW II, Bd.15, S.497f., Berlin 1976.
- Oakley, S.P.: Res olim dissociabiles. Emperors, senators and liberty, in: Woodman (Hg.), The Cambridge Companion to Tacitus, Cambridge 2009, S.184-194.
- Obermayer, H.P.: Martial und der Diskurs über männliche „Homosexualität“ in der Literatur der frühen Kaiserzeit. Tübingen 1998.
- Oliver, J. H.: Greek constitutions of early Roman emperors from inscriptions and papyri. Philadelphia 1989.
- Oliver, J.H.: On Edict li and the Senatus Consultum at Cyrene, in: MAAR 19 (1949), S.105-114.
- Oliver, J.H.: Three Attic Inscriptions concerning the Emperor Commodus, in: American Journal of Philology 71,2 (1950), S. 170-179.
- Oost: The Career of M. Antonius Pallas, in: AJPh 79 (1958), 113-139.
- Osier, J.F.: The emergence of Third Century Equestrian Military Commanders, in: Latomus 36 (1977), S.676-687.
- Osier, J.F.: The rise of the Ordo Equester in the third century of the Roman Empire. Michigan 1974.

- Palanque, J.-R.: *Essay sur la préfecture du prétoire du Bas-Empire*. Paris 1933.
- Palanque, J.-R.: *Praefectus Illyrici et Galliarum*, in: RE (1940), S.494-497.
- Palme, B.: *Militärs in der administrativen Kontrolle der Bevölkerung im römischen Ägypten*, in: A. Eich (Hg.), *Die Verwaltung der kaiserzeitlichen römischen Armee*, Stuttgart 2010, S.149-164.
- Pavis D'Escurac, H.: *La préfecture de l'annone service administratif impérial d'Auguste à Constantin*. Rome 1976.
- Parsons, P.J.: *Philippus Arabs and Egypt*, in: JRS 57 (1967), S.134-141.
- Parsons, P.J.: *The Wells of Hibis*. In: JRS 57 (1971), S.165-180.
- Parsons, T.: *An Analytical Approach to the Theory of Social Stratification* (1940), in: *Essays in Sociological Theory*. Glencoe 1954.
- Parsons, T.: *The social system*. Glencoe 1951.
- Paschoud, F.: *Vies de Probus, Firmus, Saturnin, Proculus et Bonose Carus, Numérien et Carin*. Histoire Auguste, 5, 2. partie. Paris 2001.
- Paschoud, F.: *Vies d'Aurélien, Tacite*. Histoire Auguste, 5, 2. partie. Paris 1996.
- Passerini, A.: *Le Coorti pretorie*. Rom 1969 (Neuaufgabe von 1939).
- Pavis D'Escurac, H.: *La préfecture de l'annone service administratif impérial d'Auguste à Constantin*. Rom 1976
- Pausch, D.: *Biographie und Bildungskultur. Personendarstellungen bei Plinius dem Jüngeren, Gellius und Sueton*. Berlin 2004.
- Peachin, M.: *Attacken und Erniedrigungen als alltägliche Elemente der kaiserzeitlichen Regierungspraxis*, in: R. Haensch (Hg.), *Herrschen und Verwalten*, Köln 2007, S.117-125.
- Peachin, M.: *Iudex vice Caesaris. Deputy Emperors and the administration of Justice during the Principate*. Stuttgart 1996.
- Peachin, M.: *Jurist and the law in the early Roman Empire*, in: L. De Blois (Hg.), *Administration, prosopography, and appointment policies in the Roman Empire*, Amsterdam 2001, S. 109-120.
- Peachin, M.: *Prosopographic notes from the Law Codes*, in: ZPE 84 (1990a), S.105-112.
- Peachin, M.: *Roman Imperial Titulare and Chronology, A.D. 235-284*. Gieben, Amsterdam 1990b.
- Peter, H.: *Die Scriptorum Historiae Augustae*. Leipzig 1892.
- Petersen, H.: *A Roman Prefect in Osrhoene*, in: TAPhA 107 (1977), S.265f.
- Petersen, H.: *Senatorial and Equestrian Governors in the Third Century*, in: JRS 45 (1955), S.47-57.
- Petersen, J.: *Max Webers Rechtssoziologie und die juristische Methodenlehre*. Tübingen 2014
- Petersen, L.: *PIR² IV, Fasc. 3 Nr.461/2, S.246f.* 1966.
- Pferdehirt, B./ Barnes, T.: *Bürgerrecht und Krise. Die Constitutio Antoniniana 212 n. Chr. und ihre innenpolitischen Folgen*. Mainz 2012.
- Pferdehirt, B.: *Ein kaiserliches Reskript aus dem Jahr 248/249 n. Chr.*, in: AKB 33 (2003), S.403-419.
- Pflaum, H.-G.: *Abrégé des procurateurs équestres*. Paris, 1974.
- Pflaum, H.-G.: *Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire Romain*, Bd. 1 – Paris 1960, Bd. 2 - Paris 1960, Bd. 3 - Paris 1961, Supplément Paris 1982.
- Pflaum, H.-G.: *La préfecture de l'annone*, in: RHD 56 (1978a), S.49-77.
- Pflaum, H.-G.: *La valeur de la source inspiratrice de la *vita Hadriani* et de la *vita Marci Antonini* à la lumière de personnalités contemporaines nommément citées*, in: BHAC 1968-1969, Bonn (1970), S.173-232
- Pflaum, H.-G.: *La valeur de l'information historique de la *vita Commodi* à la lumière des personnages nommément cités par le biographe*, in: BHAC 1970, Bonn (1972), S.199-247.
- Pflaum, H.-G.: *Zur Reform des Kaisers Gallienus*, in: Historia 25 (1976), S.109-117.
- Pfeilschifter, R.: *Der Kaiser und Konstantinopel : Kommunikation und Konfliktaustrag in einer*

- spätantiken Metropole. Berlin 2013.
- Pina Polo, F.: Die Freunde des Scipio Aemilianus im numantinischen Krieg. Über die sogenannte *cohors amicorum*, in: M. Peachin, (Hg.), *Aspects of Friendship in the Graeco-Roman World*, Portsmouth 2001, S.89f.
- Piso, I.: An der Nordgrenze des Römischen Reiches. Ausgewählte Studien (1972-2003). Stuttgart 2005
- Piso, I.: Les chevaliers Romains dans l'armée imperial et les implications de l'imperium, in: S. Demougin (Hg.), *L'ordre équestre*, Rome 1999, S.321-350.
- Piso, I.: *Fasti provinciae Daciae*. 1. Die senatorischen Amtsträger. Bonn 1993.
- Piso, I.: *Fasti provinciae Daciae*. 2. Die ritterlichen Amtsträger. Bonn 2013.
- Pohlenz, M.: *Philosophie und Erlebnis in Senecas Dialogen*. Göttingen 1941.
- Popitz, H.: *Der Begriff der sozialen Rolle als Element der soziologischen Theorie*. Tübingen 1975.
- Popitz, H.: *Phänomene der Macht*. Tübingen 1992.
- Porena, P.: *Le origini della prefettura del pretorio tardoantica*. Roma 2003.
- Potter, D. S. (Ed.): *A Companion to the Roman Empire*. Blackwell Companions to the ancient world. Malden, Mass. u.a.2008.
- Potter, D.: *Emperors, their borders and their neighbours. The scope of imperial mandata*, in: D.L. Kennedy, D. Braund (Hg.), *The Roman army in the East*, Ann Arbor 1996a, S.49-66.
- Potter, D.: *Palmyra and Rome. Odaenathus' titlature and the use of the imperium maius*, in: ZPE 113 (1996b), S.271-285.
- Potter, D.S.: *Prophecy and History in the crisis of the Roman Empire. A historical commentary on the thirteenth Sibylline Oracle*. Oxford 1990.
- Premenstein, A. von: *Die fünf neugefundenen Edikte des Augustus aus Kyrene*, in: ZRG 48 (1928), S.419-531.
- Premenstein, A. von: *Untersuchungen zur Geschichte des Kaisers Marcus*, in: Klio 12 (1912), S.139-178.
- Premenstein, A. von: *Zur Inschrift CIL III 4037*, in: AEM 12 (1888), S.131-137.
- Preyer, G.: *Rolle, Status, Erwartungen und soziale Gruppe. Mitgliedschaftstheoretische Reinterpretationen*. Wiesbaden 2012.
- Raber, F.: *Grundlagen klassischer Injurienansprüche*. Wien u.a., 1969.
- Rainer, J.M.: *Römisches Staatsrecht. Republik und Prinzipat*. Darmstadt 2006.
- Ranke-Graves, R. von: *Griechische Mythologie - Quellen und Deutung*. Hamburg 2001.
- Rankov, O.: *Adventus in Britain*, in: Britannia 18 (1987), S. 243-249.
- Rathbone, D.: *The Dates of Recognition in Egypt of the Emperors from Caracalla to Diocletianus*, in: ZPR 62 (1986), S.101-131.
- Raven, B. H.: *Social influence and power*, in: Steiner, I.D./ Fishbein, M. (Hg.), *Current studies in social psychology*, New York 1965, S.371-382.
- Rawson, E.: *Intellectual life in the late Roman Republic*. London 1985.
- Rémy, B.: *La carrière de Q. Aradius Rufinus Optatus Aelianus*, in: Historia 25 (1976), S.458f.
- Rémy, B.: *Ornati et ornamenta quaestoria, praetoria et consularia sous le haut empire romain*, in: REA 78/9 (1976/7), S.160-198.
- Reynolds, J.M.: *Q. Cerellius Apollinaris, Praefectus Vigilum in A.D. 212*, in: Papers of the British School at Rome 30 (1962), S. 31-32.
- Riess, W.: *Apuleius und die Räuber. Ein Beitrag zur historischen Kriminalitätsforschung*. Stuttgart 2001.
- Rilinger, R.: *Ordo und dignitas als soziale Kategorien der röm. Republik*, in: M. Hettling, H.-U. Wehler (Hg.), *Was ist Gesellschaftsgeschichte?*, München 1991, S. 81-90.

- Ritterling E.: Legio, in: RE XII,2 (1925), 1539f.
- Rodríguez-Almeida, E.: Formae Urbis antiquae. Le mappe marmoree di Roma tra la Repubblica e Settimio Severo. Rom 2002.
- Rodríguez-Almeida, E.: Forma urbis marmorea. Rom 1981.
- Rohrbacher, D.: The historians of late antiquity. London 2002.
- Rosen, K.: Kaiser Julian in der Historia Augusta, in: Brandt, H./ Bonamente, G. (Hg.), *Historiae Augustae Colloquium Bambergense (HAC X)*. Bari 2007, S. 319f.
- Rossignol, B.: De Rome à Grenoble. Les Feux Éternels et Iulius Placidianus, in: CCD 19 (2008), S.311f.
- Rostovtzeff, M.: Gesellschaft und Wirtschaft im römischen Kaiserreich, 2 Bd. Oxford 1957.
- Roth, J.P.: The logistics of the roman army at war (264 B.C. – A.D. 235). Brill u.a. 1999.
- Rotondi, G.: *Leges publicae populi Romani: elenco cronologico con una introduzione sull'attività legislativa dei comizi romani*. Hildesheim 1962.
- Ruciński, S.: *Praefectus urbi. Le Gardien de l'ordre public à Rome sous le Haut-Empire Romain*. Poznań 2009.
- Ruciński, S.: "Trois visions de la préfecture du prétoire du I au III siècles après J.-C. un essai de synthèse", in: *Studia europea gnesnensia* 3 (2011), S.
- Rühl, M.: *Literatur gewordener Augenblick. Die Silven des Statius im Kontext literarischer und sozialer Bedingungen von Dichtung*. Berlin/ New York 2006.
- Rudolph, E. (Hg.): *Polis und Kosmos. Naturphilosophie und politische Philosophie bei Platon*. Darmstadt 1996.
- Rüpke, J.: *Fasti sacerdotum. Die Mitglieder der Priesterschaften und das sakrale Funktionspersonal römischer, griechischer, orientalischer und jüdisch-christlicher Kulte in der Stadt Rom von 300 v. Chr. bis 499 n. Chr., 2 Teile. Potsdamer Altertumswissenschaftliche Beiträge* 12, 1/2. Wiesbaden 2005.
- Sablayrolles, R.: *Fastigium equestre. Les grandes prefectures equestres*. COLLECTION- ECOLE FRANCAISE DE ROME, 1999, S. 351-389.
- Sablayrolles, R.: *Libertinus miles. Les cohortes de vigiles*. Paris 1996.
- Saegesser, B.: *Der Idealtypus Max Webers und der naturwissenschaftliche Modellbegriff. Ein begriffskritischer Versuch*. Basel 1975.
- Saller, R.P.: *Personal patronage under the early Empire*. Cambridge 1982.
- Saller, R.P.: *Promotion and Patronage in Equestrian Careers*, in: *JRS* 70 (1980), S.44-63.
- Salway, B.: *Equestrian prefects and the award of senatorial honours from the Severans to Constantine*, in: A. Kolb (Hg.), *Herrschaftsstrukturen und Herrschaftspraxis*, Berlin (2006), S.115-135.
- Salway, B.: *A Fragment of Severan History. The Unusual Career of ... atus, Praetorian Prefect of Elagabalus*, in: *Chiron* 27 (1997), S.127-153.
- Salway, B.: *Praefects, patroni, and decurions. A new perspective on the album of Canusium*, in: *The Epigraphical Landscape of Roman Italy*, London 2000, S.115-171.
- Santangelo, F.: *Sulla, the elites and the empire. A study of Roman Politics in Italy and the Greek East. Impact of Empire* 8. Leiden/ Boston 2007.
- Santalucia, B.: *I Libri opinionum di Ulpiano*, 2 Bde. Milano 1971.
- Santalucia, B.: *Le note pauline ed ulpianee alle "Quaestiones" ed ai "Responsa" di Papiniano*, in: *Bollettino dell'Ist. di Diritto Romano* 68 (1965), S. 49-146.
- Sasse, C.: *Die Constitutio Antoniniana: eine Untersuchung über den Umfang der Bürgerrechtsverleihung auf Grund des Papyrus Giss. 40 I*. Wiesbaden 1958.
- Saunders, R.: *A Biography of the Emperor Aurelian. A.D. 270-275*. Cincinnati 1991

- Schäfer, B.: Grundbegriffe der Soziologie. Opladen 1995 (4. Auflage)
- Schäfer, C.: Spitzenmanagement in Republik und Kaiserzeit. Die Prokuratoren von Privatpersonen im Imperium Romanum vom 2. Jh. v. Chr. bis zum 3. Jh. n. Chr. St. Katharinen 1998.
- Schanz, M./ Hosius, C.: Die römische Literatur in der Zeit der Monarchie bis auf Hadrian, in: Martin Schanz (Hg.), Geschichte der römischen Literatur. Aus der Reihe Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft 8.2. München 1980 (4. Auflage).
- Schelsky, H.: Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart. Darstellung und Deutung einer empirisch-soziologischen Tatbestandsaufnahme. Dortmund 1953.
- Schiller, A.: Legal Commentary, in: William Linn Westermann (Hg.), Apokrimata. Decisions of Septimius Severus on Legal Matters. Text, Translation, and Historical Analysis. New York 1954.
- Schirren, T.: Philosophos Bios. Die antike Philosophenbiographie als symbolische Form. Studien zur Vita Apollonii des Philostrate. Heidelberg 2005
- Schleussner, B.: Die Legaten der römischen Republik. Decem legati und ständige Hilfsgesandte. München 1978.
- Schlinkert, D: Ordo senatorius und nobilitas. Die Konstitution des Senatsadels in der Spätantike. Stuttgart 1996.
- Schluchter, W.: Grundlegungen der Soziologie. Eine Theoriegeschichte in systematischer Absicht. Tübingen 2015.
- Schmal, S.: Tacitus. Darmstadt 2005.
- Schmidt, M.G.: Einführung in die lateinische Epigraphik. Darmstadt 2004.
- Schmidt, M.G.: Politische und persönliche Motivation in Dios Zeitgeschichte, in: Zimmermann, M. (Hg.), Geschichtsschreibung und politischer Wandel im 3. Jh. n. Chr. Stuttgart 1999b, S.93-117.
- Schmitz, C.: Das Satirische in Juvenals Satiren. Berlin/New York 2000.
- Schnebelt, G.: Reskripte der Soldatenkaiser. Ein Beitrag zur römischen Rechtsgeschichte des dritten nachchristlichen Jahrhunderts. Freiburger Rechts- und Staatswissenschaftliche Abhandlungen Bd. 39. C.F. Karlsruhe 1974.
- Schiller, A.A.: Roman Law. Mechanisms of Development. Paris/New York 1978.
- Schöpe, B.: Der römische Kaiserhof in severischer Zeit (193–235 n. Chr.). Stuttgart 2014.
- Schottländer, R.: Tacitus als Wegbereiter des Wiederaufstiegs, in: ANRW II 33,5 (1991), S.3354-3384.
- Schulz, R.: Herrschaft und Dienst am Weltreich. Zum Regierungsstil des römischen Statthalters in der Zeit der Republik, in: Gymnasium 107 (2000), S.481f.
- Schulz, R.: Herrschaft und Regierung: Roms Regiment in den Provinzen in der Zeit der Republik. München 1997.
- Schulz, M.: Recht, in: K.-P. Johne (Hg. u.a.), Die Zeit der Soldatenkaiser, (2008), S.633-640.
- Schulz, M.: Die Würdigung der Soldatenkaiserzeit in der rechtsgeschichtlichen Forschung, in: K.-P. Johne (Hg. u.a.), Deleto paene imperio Romano, Stuttgart 2006, S.367-380.
- Schur, W.: Untersuchungen zur Geschichte der Kriege Corbulos, in: Klio 19 (1925), S.75-96.
- Schnurbusch, D.: Die Flavier in der Sicht der biographischen Forschung, in: A. Winterling (Hg.), Zwischen Strukturgeschichte und Biographie, München 2011, S.277-294.
- Schwarte, K.H.: Trajans Regierungsbeginn und der „Agricola“ des Tacitus, in: Bonner Jahrbücher 179 (1979), S.145f.
- Schwind, F.: Zur Frage der Publikation im römischen Recht. Mit Ausblicken in das altgriechische und ptolemäische Rechtsgebiet. München 1973.
- Scott, R. W/ Ruef, M./ Mendel, P.J./ Caronna, C. A. (Hg.): Institutional Change and Healthcare Organizations. From Professional Dominance to Managed Care. Chicago 2000.
- Seager, R.: Tiberius. London 1972.

- Seeck, O.: Geschichte des Untergangs der antiken Welt. Darmstadt 1966 (Nachdr. von 1921).
- Seeck, O.: Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311 bis 476 n.Chr. Stuttgart 1919.
- Seston, W./Euzennat, M.: La citoyenneté romaine sous Marc Aurèle et Commode d'après la Tabula Banasitana, in: CRAI (1961), S.317-324.
- Seston, W./Euzennat, M.: Un dossier de la chancellerie romaine. La tabula Banasitana. Étude de diplomatique, in: CRAI (1971), S.468-490.
- Seston, W.: Scripta varia. Mélanges d'histoire romaine, de droit, d'épigraphie et d'histoire du Christianisme. Paris 1980.
- Settipani, C.: Continuité gentilice et continuité familiale dans les familles sénatoriales romaines à l' époque impériale. Mythe et réalité. Oxford 2000.
- Sherk, R.K.: Roman imperial troops in Macedonia and Achaëa, in: AJP, 78 (1957), S.52-62.
- Sherman, C.L.: The Constitutio Antoniniana in the Light of the Γνώμων Τοῦ Ἰδίου Λόγου, in: Transactions and Proceedings of the American Philological Association 59 (1928), S.33-47.
- Shotter, D.C.A.: Tacitus' View of Emperors and the Principate, in: ANRW 33,5 (1991), S.3263-3331.
- Sidebottom, H.: Herodian's Historical Methods and Understanding of History, in: ANRW II 34.4 (1998), S. 2776-2780.
- Simon, H.A.: Administrative behavior. A study of decision-making processes in administrative Organization. London 1976 (3. Auflage).
- Simshäuser, W.: Iuridici und Munizipalgerichtsbarkeit in Italien. München 1973.
- Sinclair, P.: Review of the problem of Innuendo and Tacitus' Integrity, in: ANRW II 33,4 (1991), S.2795-2831.
- Sinnigen, W.G.: The Origins of the *frumentarii*, in: MAAR 27 (1962), S.211f.
- Sion-Jenkis, K.: Von der Republik zum Prinzipat. Ursachen für den Verfassungswechsel in Rom im historischen Denken der Antike. Stuttgart 2000.
- Schmith, R.E.: The Army Reforms of Septimius Severus, in: Historia 21 (1972), S. 481f.
- Söllner, A.: Einführung in die Römische Rechtsgeschichte. München 1996.
- Sommer, M.: Die Soldatenkaiser. Darmstadt 2004.
- Sonnabend, H.: Geschichte der antiken Biographie. Von Isokrates bis zur Historia Augusta. Stuttgart/Weimar 2002.
- Speidel, M.P.: Die Denkmäler der Kaiserreiter. Köln 1994.
- Speidel, M.P.: Die equites singulares Augusti. Begleittruppe der römischen Kaiser des zweiten und dritten Jahrhunderts. Bonn 1965
- Speidel, M.P.: Guards of the Roman Army. An essay on the singulares of the provinces. Bonn 1978.
- Speidel, M.A.: Heer und Herrschaft im Römischen Reich der hohen Kaiserzeit. Stuttgart 2009.
- Spielvogel, J. (Hg.): Res publica reperta. Zur Verfassung und Gesellschaft der römischen Republik und des frühen Prinzipats. Stuttgart 2002.
- Spielvogel, J.: Septimius Severus. Darmstadt 2006.
- Spiess, J.: Avidius Cassius und der Aufstand des Jahres 175. München 1975.
- Sprengling, M.: « Shapur I, the Great, on the Kaabah of Zoroaster » , in: American Journal of Semitic Languages and Literatures 57,4 (1940), S.341f.
- Stahlmann, I: Titus, in: M. Claus (Hg.), Die römischen Kaiser, München 2005, S.95-97.
- Stavenhagen, G.: Geschichte der Wirtschaftstheorie. Göttingen 1969.
- Steidle, W.: Beobachtungen zum Geschichtswerk des Cassius Dio, in: WJA 14 (1988), S.203-224.
- Steidle, W.: Sueton und die antike Biographie. München 1951.
- Stein, A.: Ägypten unter Römischer Herrschaft. Hildesheim/ New York, 1974. (Nachdr. von 1915).
- Stein, A.: Römischer Ritterstand. Ein Beitrag zur Sozial- und Personengeschichte des Römischen

- Reiches. München 1963 (Nachdruck von 1927).
- Stein, E.: C. Furius Sabinus Aquila Timesitheus, in: RE VII,1, Art. 89, S.364f. (1910).
- Stein, E.: M. Iulius Philippus, in: RE X,1, Art. 386, S.755f. (1918a).
- Stein, E.: C. Iulius Priscus, in RE X,1, Art. 409, S.781ff. (1918b).
- Stein, E.: Untersuchungen über das Officium der Prätorianerpräfektur seit Diokletian. Wien 1922.
- Stein, A.: Die Präfekten von Ägypten in der römischen Kaiserzeit. Bernae 1950.
- Stolte, H.: A Crisis in Jurisprudence? The End of Legal Writing in the Classic Tradition, in: O. Hekster (Hg. u.a.), Crises and the Roman Empire. Proceedings of the seventh Workshop of the International Network Impact of Empire (Nijmegen, June 20 - 24, 2006). Leiden 2007.
- Stone, G.P./ Form, W.H.: Instabilities in Status. The Problem of Hierarchy in the Community Study of Status Arrangements, in: Amer. Soc. Re. 4/1, 18,2 (1953), S. 149f.
- Stöver, H.D.: Die Prätorianer. Kaisermacher – Kaisermörder. München 1994.
- Strauss, A.L.: Spiegel und Masken. Die Suche nach Identität. Frankfurt a.M. 1968.
- Strobel, K.: Das Imperium Romanum im ‚3. Jahrhundert‘. Stuttgart 1993.
- Stroh, W.: Cicero. Redner, Staatsmann, Philosoph. München 2008.
- Stroh, W.: Die Macht der Rede. Eine kleine Geschichte der Rhetorik im alten Griechenland und Rom. Berlin 2011.
- Stroux, J, Wenger, L.: Die Augustus-Inschrift auf dem Marktplatz von Kyrene. München 1928.
- Swarney, P.R.: The Ptolemaic and Roman Idios Logos. Toronto 1970.
- Sumner, G.V.: The Family Connections of L. Aelius Seianus, in: Phoenix 19.2 (1965), S.134-145.
- Sumner, G.V.: The Truth about Velleius Paternulus. Prolegomena, in: Harvard Studies in Classic Philology 74 (1970) S.257-297.
- Syme, R.: Ammianus and the Historia Augusta. Oxford 1968a.
- Syme, R.: The Augustan aristocracy. Oxford 1986.
- Syme, R.: Not Marius Maximus, in: Hermes 96 (1968b), S. 494–502.
- Syme, C.: Domitius Corbulo, in: JRS 60 (1970), S.27-39.
- Syme, R.: The Roman Revolution. Oxford 2002 (Nachdruck von 1939).
- Syme, R.: Seianus on the Aventine, in: Hermes 84.3 (1956), S.257-266.
- Syme, R.: Tacitus. Oxford 1958.
- Tilly, C.: Coercion, Capital, and European States, AD 990-1990, Oxford 1990
- Timpe, D.: Geschichtsschreibung und Prinzipatsopposition, in: Dieter Timpe/Uwe Walter (Hg.), Antike Geschichtsschreibung. Studien zur Historiographie, Darmstadt 2007a, S.237-258.
- Timpe, D.: *Memoria* und Geschichtsschreibung bei den Römern, in: Dieter Timpe/Uwe Walter (Hg.), Antike Geschichtsschreibung. Studien zur Historiographie, Darmstadt 2007b, S.64-85.
- Timpe, D.: Was ist Kirchengeschichte? Zum Gattungscharakter der Historia Ecclesiastica des Eusebius, in: Dieter Timpe/Uwe Walter (Hg.), Antike Geschichtsschreibung. Studien zur Historiographie, Darmstadt 2007c, S.292-328.
- Thompson, J.: Demonstrative Legitimation der Kaiserherrschaft im Epochenvergleich. Zur politischen Macht des stadtrömischen Volkes. Stuttgart: Steiner, 1993.
- Thomas, J.D.: The introduction of Dekaprotos and Komarchs into Egypt in the Third Century A.D., in: ZPE 19 (1975), S. 111-119.
- Thomas, J.D.: The epistrategos in Ptolemaic and Roman Egypt, Bd.2: The Roman epistrategos. Opladen 1982.
- Torrent, La Constitutio Antoniniana. Reflexiones sobre el papiro Giessen 40 I. Madrid 2012.
- Tullio, R.: Cohors praetoria e cohors amicorum, in: RFIC 21 (1954), S.54f.
- Urban, R.: Historische Untersuchungen zum Domitianbild des Tacitus. München 1971.

- Van Berchem, D.: L'annone militaire dans l'Empire romain au IIIe siècle, in: Mémoires de la Société nationale des antiquaires de France 10 (1937), S.117-202.
- Van Norren, J.J.: Plautianus. Commandant van de lijfwacht van Keizer Septimius Severus. Hilversum 1953.
- Varner, E.R.: Mutilation and Transformation. Damnatio Memoriae and Roman Imperial Portraiture. Leiden /Boston 2004.
- Veblen, T.: Instinct of Workmanship and the state of the Industrial Arts. New York 1914.
- Veblen, T.: The Theory of Business Enterprise. New York 1904.
- Veblen, T.: *Theory of the Leisure Class*. New York 1899.
- Vielberg, M.: Pflichten, Werte, Ideale. Eine Untersuchung zu den Wertvorstellungen des Tacitus. Stuttgart 1987.
- Vittinghoff, F.: Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte in der Römischen Kaiserzeit. Handbuch der Europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd.1. Stuttgart 1990.
- Vitucci, S.: L' Imperatore Probo. Roma 1952.
- Von Premerstein, A.: Die fünf neugefundenen Edikte des Augustus aus Kyrene, in: ZSR 48,1 (1928), S.419-531.
- Vössing, K.: Mensa Regia. Das Bankett beim hellenistischen König und beim römischen Kaiser. München 2004.
- Wachtel, K.: Freigelassene und Sklaven in der staatlichen Finanzverwaltung der römischen Kaiserzeit von Augustus bis Diokletian. Berlin 1966.
- Wallace-Hadrill, A.: Patronage in Roman Society. From Republic to Empire, in: Wallace-Hadrill (Hg.), Patronage in Ancient Society, London 1989, S.63f.
- Wallace-Hadrill, A.: Suetonius. The scholar and his Caesars. London 1983.
- Walser, G./ Pekáry, T.: Die Krise des römischen Reiches. Berlin 1962.
- Walter, U.: Memoria und res publica. Zur Geschichtskultur im republikanischen Rom. Studien zur Alten Geschichte Bd.1. Frankfurt a. M. 2004.
- Walter, U.: Struktur, Zufall, Kontingenz, in: Hölkeskamp (Hg.) 2009, S.27-51.
- Watson, A.: Aurelian and the third century. London 1999.
- Weaver, P.R.C.: Familia Caesaris. A social study of the emperor's freedmen and slaves. Cambridge 1972.
- Weaver, P.R.C.: The Father of Claudius Etruscus. Statius Silvae 3, 3, in: CQ 15 (1965), S.145-154.
- Weber, M.: Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft, in: Die Preußischen Jahrbücher Bd. CLXXXVII (1922), S.1-12.
- Weber, M.: Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie. I: Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus. Tübingen 1920.
- Weber, M.: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre. Hrsg. von Johannes Winkelmann. Tübingen 1922, 1988 (7. Auflage).
- Weber, M.: Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 19 (1904), S.22–87.
- Weber, M.: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der Verstehenden Soziologie. Tübingen 2002.
- Weiß, J.: Max Webers Grundlegung der Soziologie. München 1992.
- Welwei, K.-W.: Verdeckte Systemkritik in der Galbaredede des Tacitus, in: M. Meier, M. Strothmann (Hg.), Res publica und Imperium, Stuttgart 2004, S.264-273 = Gymnasium 93 (1986), S.118-137.
- Wendt, C.: Sine fine. Die Entwicklung der römischen Außenpolitik von der späten Republik bis in den frühen Prinzipat. Berlin 2008.
- Wesch-Klein, G.: Provincia. Okkupation und Verwaltung der Provinzen des Imperium Romanum von

- der Inbesitznahme Siziliens bis auf Diokletian. Antike Kultur und Geschichte, Hg. Kai Brodersen Bd. 10. Wien 2008.
- Wheeler, E. L.: The Army and the Limes in the East, in: Erdkamp (2007), A Companion to the Roman Army (2007), S.235-266.
- Widmer, W.: Kaisertum, Rom und Welt in Herodians META MAPKON BΑΣΙΛΕΙΑΣ ΙΣΤΟΡΙΑ. Geist und Werk der Zeiten Haft 16. Freiburg i. Br. 1967.
- Wieacker, F.: Römische Rechtsgeschichte. 2. Abschnitt - Die Jurisprudenz vom frühen Prinzipat bis zum Ausgang der Antike. München 2006.
- Will, E.: Les Palmyréniens- La Venise des sables, Paris 1992.
- Winterling, A.: Aula Caesaris. Studien zur Institutionalisierung des römischen Kaiserhofes in der Zeit von Augustus bis Commodus (31 v. Chr. - 192 n. Chr.). München 1999.
- Winterling, A.: Die Freundschaft der römischen Kaiser, in: A. Winterling (Hg.), Zwischen Strukturgeschichte und Biographie, München 2011, S.207-234.
- Winterling, A. (Hg.): Zwischen Strukturgeschichte und Biographie. Probleme und Perspektiven einer neuen Römischen Kaisergeschichte 31 v. Chr. – 192 n. Chr., München 2011.
- Wiswede, G.: Rollentheorie. Stuttgart u.a. 1977.
- Witschel, C.: Krise – Rezession – Stagnation. Der Westen des römischen Reiches im 3. Jahrhundert n. Chr. Frankfurt a. M. 1999.
- Wolkenhauer, J.: Senecas Schrift De beneficiis und der Wandel im römischen Benefizienwesen. Göttingen 2014.
- Woodman, A.J.: Questions of Date, Genre and Style in Velleius. Some Literary Answers, in: Classic Quarterly N.F. 25 (1975) S.272-306.
- Woodman, A.J.: Tacitus and the contemporary scene, in: Woodman (Hg.), The Cambridge companion to Tacitus, Cambridge 2009, S.31-44.
- Yavetz, Z.: Seianus and the Plebs. A Note, in: Chiron 28 (1998), S.187-191.
- Ziegler, K.: Zonaras, in RE X A (1972), S.718-732.
- Zimmermann, M.: Enkomion und Historiographie: Entwicklungslinien der kaiserzeitlichen Geschichtsschreibung vom 1. Bis zum frühen 3. Jh. n. Chr., in: Zimmermann (Hrsg.): Geschichtsschreibung und politischer Wandel im 3. Jh. n. Chr. 1999a.
- Zimmermann, M. (Hrsg.): Geschichtsschreibung und politischer Wandel im 3. Jh. n. Chr. Historia Einzelschriften 127. Stuttgart 1999b.
- Zimmermann, M.: Herodians Konstruktion der Geschichte und sein Blick auf das stadtrömische Volk, in: Ders. (Hg.), Geschichtsschreibung und politischer Wandel im 3. Jh. n. Chr., Stuttgart 1999c, S.119-144.
- Zimmermann, M.: Kaiser und Ereignis. Studien zum Geschichtswerk Herodians. München 1999d.
- Zwicky, H.: Zur Verwendung des Militärs in der Verwaltung der römischen Kaiserzeit. Zürich 1944.
- Zyromski, M.: Praefectus Classis. The commanders of roman imperial navy during the principate. Poznari 2001.

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und bei der Abfassung nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt sowie alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden.

Des Weiteren erkläre ich, dass die vorliegende Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung einer anderen Fakultät einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht vorgelegen hat.

Christian Unfug